Erste, zweite und dritte Berathung

des

Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs

und des

Entwurfs eines Einführungsgesetzes

im Reichstage.

Stenographische Berichte.

Berlin SW. 48
Wilhelmstr. 119/120.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1897.

Erste Berathung.

170. Sitzung

am Montag den 8. Februar 1897.

Präsident: Wir treten in den nächsten Gegenstand der Tagesordnung ein:

erste Berathung des Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs und des Entwurfs eines **Einführungsgesetzes** zum Handelsgesetzbuch (Nr. 632 und Zu Nr. 632 der Drucksachen).

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsjustizamts, Wirklichen Geheimen Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichsjustizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, die Neugestaltung unseres deutschen Handelsrechts, wie die gegenwärtige umfangreiche Vorlage sie bezweckt, ist eine unvermeidliche Folge der Neugestaltung unseres bürgerlichen Rechts; aber sie trägt doch einen ganz anderen Charakter als diese. Während es sich bei dem bürgerlichen Recht um die Herausarbeitung eines ersten gemeinsamen Rechts aus einem verwirrten, zersplitterten und vielfach veralteten Rechtsstoff, der Erbschaft einer langen, unglücklichen Rechtsentwicklung in Deutschland handelte, steht hier bei dieser Aufgabe die Revision eines Gesetzbuchs in Frage, das bereits gegenwärtig in unserem ganzen Vaterland gilt, eines Gesetzbuchs von durchaus modernem Ursprung, geschätzt im Inland, hochangesehen auch außerhalb der deutschen Grenzen, eines Werks von zweifellos großer sachlicher wie formaler Vollendung.

Ein solches Gesetzbuch, meine Herren, das gewiß ein hochbedeutsames ideales Kapital in dem Leben einer Nation darstellt, setzt man den Wechselfällen einer neuen legislatorischen Kampagne nicht ohne Noth aus. Wenn wir es dennoch thun, so sind es vornehmlich zwei Gründe, die uns dazu zwingen.

Einmal, meine Herren, haben wir zu bedenken, daß unser jetziges Handelsgesetzbuch nicht eigentlich im engeren Sinne nur Handelsrecht ist. Bei der Ausarbeitung dieses Gesetzbuchs ist man mit Vorbedacht über die Grenzen des eigentlichen Handelsrechts hinausgegangen, hat man hinübergegriffen in benachbarte Gebiete des bürgerlichen Rechts, da man den berechtigten Wunsch hatte in jener Zeit der Rechtszersplitterung, nicht nur auf dem eigentlichen Gebiet des Handels, sondern auch innerhalb derjenigen Verkehrsgebiete, die mit der Handelswelt in nähere Berührung kamen, in möglichst weitem Umfang ein gemeinsames deutsches Recht zu schaffen, und da man damals doch nicht einmal zu träumen wagte, daß wenig mehr als ein Menschenalter vergehen werde, bis das deutsche Volk in den Besitz eines gemeinsamen bürgerlichen Gesetzbuchs gelangt sein würde.

Meine Herren, das auf diese Weise von dem Handelsgesetzbuche okkupirte Terrain des bürgerlichen Rechts wird das Handelsrecht jetzt wieder aufgeben müssen. Mit dem nächsten Jahrhundert tritt das bürgerliche Gesetzbuch an seine Stelle. Damit wird ein Theil des Rechtsstoffes, den das Handelsgesetzbuch umfaßt, obsolet, und die Aufgabe des Gesetzgebers ist es, die unbrauchbaren Vorschriften zu beseitigen.

Aber auf der anderen Seite, auch auf demjenigen Gebiete, auf dem das Handelsrecht zweifellos in Zukunft seine berechtigte Geltung behaupten wird — berechtigt, weil es sich um die Regelung eigenartiger Verhältnisse und Beziehungen des kaufmännischen Lebens dabei handelt —, wird die selbstständige Stellung, die das Handelsgesetzbuch bisher dem zersplitterten deutschen Rechte gegenüber hat einnehmen können, von ihm nicht mehr in Anspruch genommen werden dürfen gegenüber dem gemeinsamen bürgerlichen Gesetzbuch. Auch das Handelsgesetzbuch wird sich in allen Fragen von grundlegender Bedeutung denjenigen Anschauungen anschließen müssen, die die Gesetzgebung niedergelegt hat in dem gemeinsamen bürgerlichen Recht. Seit der Zeit aber, da das Handelsgesetzbuch verfaßt wurde, haben sich in den rechtlichen, in den sozialen und in den wirthschaftlichen Anschauungen der Nation manche Wandlungen vollzogen, die auch auf den Inhalt des bürgerlichen Gesetzbuchs nicht ohne Rückwirkung geblieben sind. Hier einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem, was in früheren Jahrzehnten das Handelsgesetzbuch zu Grunde legte, und demjenigen, von dem jetzt das bürgerliche Recht ausgeht, ist die zweite Aufgabe des Gesetzgebers.

Meine Herren, diese beiden Aufgaben greifen ziemlich tief in das Gefüge des Handelsgesetzbuchs ein, und wir sind zu unserem lebhaften Bedauern deshalb nicht in der Lage gewesen, die Aufgaben zu erfüllen auf dem Wege einer Novellengesetzgebung; wir haben zu einer neuen Modifikation unseres Handelsrechts schreiten müssen. Wir haben das ungern gethan, weil es ja notorisch ist, daß unser jetziges Handelsgesetzbuch im Volke ein außerordentlich beliebtes, von großer Autorität umgebenes Werk ist, und weil ihm außerdem ein nicht zu unterschätzender nationalgeschichtlicher Werth beiwohnt — ist es doch das erste größere gemeinsame Gesetzeswerk, das Deutschland kennen gelernt hat. Aber, meine Herren, wir haben uns sagen müssen, daß dem Kaufmannsstande durch eine Novellengesetzgebung nicht mehr, wahrscheinlich noch schlechter geholfen sein würde als durch ein neues einheitliches Gesetzeswerk. Denn dann würde er neben dem Torso des alten Gesetzbuchs mit seinen vom neuen Recht durchlöcherten Bestimmungen noch immer eine neue Novelle in die Hand nehmen müssen, die ebenfalls nur Bruchstücke des geltenden Rechts enthält, und die Zusammenfassung der für den Einzelfall in Frage kommenden Grundsätze aus diesen beiden Gesetzgebungen würde für ihn eine schwierigere Lage geschaffen haben als der Einblick in ein neues, erschöpfendes, systematisches Werk.

Dazu, meine Herren, haben wir uns allerdings verpflichtet gefühlt, in dem neuen Handelsgesetzbuch trotzdem den Charakter des alten Gesetzbuchs möglichst zu wahren, die alte Folgeordnung der Bestimmungen, die alte Fassung, die alte Sprache des Gesetzes zu konserviren. In allen diesen Punkten sind wir davon ausgegangen, daß es richtig ist, möglichst sich anzuschließen an das alte Recht, damit der Kaufmannsstand auch in dem neuen Werke das alte Gesetzbuch wiedererkennt. Unser Bemühen ist gewesen, aus dem Geiste des alten Werkes ein neues Gesetzbuch zu schaffen, ein wirklich populäres Recht zu haben, wie es in dem alten Gesetzbuch zweifellos enthalten ist, um dem

neuen Gesetzbuche die Sympathien zu bewahren, die das alte Werk sich in einer mehr als 30jährigen Geltung überall erworben hat.

Wenn wir so an die Neuaufstellung eines Entwurfs herantreten mußten, so war doch mit den vorher bezeichneten Aufgaben unsere Arbeit nicht völlig erschöpfend begrenzt. Wir hatten auch andere Fragen zu stellen, die ein gewissenhafter Gesetzgeber bei dieser Gelegenheit nicht übergehen kann.

Es fragt sich, ob seit der Zeit, wo das Handelsgesetzbuch entstand, sich nicht neue wirthschaftliche Betriebsformen herausgebildet haben, die bis dahin eine rechtliche Ausgestaltung nicht gefunden hatten, die sie aber vermöge ihrer wirthschaftlichen Bedeutung in Anspruch nehmen dürfen. Es fragt sich, ob nicht in der Zwischenzeit neue rechtliche Institutionen durch die Gesetzgebung ins Leben gerufen sind, die an und für sich ihren Platz im Handelsrecht finden müßten, die man aber bis dahin nicht in den Kodex des Handelsrechts aufgenommen hat, weil man den Zusammenhang des alten Gesetzbuchs nicht stören wollte, und ob man dem jetzt anders gegenübersteht, wo man ein neues Gesetzbuch schafft. Es fragt sich endlich, ob nicht ganz abseits von den Bestimmungen, die wir zu ändern genöthigt sind, weil das neue bürgerliche Recht uns dazu zwingt, Erfahrungen aus der Praxis vorliegen, die uns bestimmen müssen, auch in sonstigen Punkten zweckmäßige Aenderungen vorzunehmen.

Ich will diese letztere Frage vorwegnehmen. Wir haben uns auf den Standpunkt gestellt, daß es einer prinzipiellen Revision der durch das bürgerliche Gesetzbuch nicht berührten Kapitel des Handelsgesetzbuchs nicht bedarf. Das einzige Gebiet des Handelsgesetzbuchs, welches im Verlauf seiner Geltung eine grundsätzliche Revision erfahren hat, ist das Recht der Aktiengesellschaften. Daß in anderen Gebieten gleich grundsätzliche Revisionsbedürfnisse hervorgetreten wären, wird niemand behaupten können. Daß die seit Revision des Aktienrechts im Jahre 1884 verflossene Zeit uns einen dringenden Grund gäbe, an eine prinzipielle Umgestaltung dieses Theils des Handelsgesetzbuchs zu denken, haben wir nicht anerkennen können. Nach unserer Meinung ist die Zeit seit 1884 zu kurz, um eine Direktive für eine Neugestaltung dieses Rechts zu gewinnen, um so mehr, als in dieser Zeit manche Jahre wirthschaftlicher Depression liegen. Die Probe, ob Bestimmungen des Aktienrechts zutreffend gegeben sind oder nicht, wird nicht gefunden in Jahren einer wirthschaftlichen Depression, sondern in denen einer wirthschaftlichen Hochfluth. Wenn wir aber keine praktischen Erfahrungen haben, die uns von den Grundsätzen des Jahres 1884 abzugehen zwingen, so würden wir es für unreif und unklug halten, aus allgemeinen wirthschaftlichen oder politischen Ideen heraus neue Vorschläge an das hohe Haus zu bringen. Wir sind also der Ansicht, daß auch im Aktiengesellschaftsrecht zwingende Motive nicht gegeben sind, um zu einer grundsätzlichen Umgestaltung zu schreiten; aber allerdings hat uns gerade das Aktienrecht viel Veranlassung gegeben, in einzelnen Punkten auf Grund der Erfahrungen, die wir in den letzten 12 Jahren gemacht haben, Aenderungen vorzunehmen. Es sind darunter auch solche Punkte, die, wenn auch keine prinzipielle, so doch eine große praktische Bedeutung in Anspruch nehmen dürfen. Ich mache aufmerksam beispielsweise auf die Bestimmungen über die veränderte, festere, selbstständigere Stellung der Revisoren, die die Gründung neuer Gesellschaften zu prüfen haben, auf die andere Regelung der Rechte der Aktionäre bei der Ausgabe neuer Aktien, zum Zweck, die berechtigten Bezugsrechte der Aktionäre zu schützen, auf die Neuregelung der Verhältnisse derjenigen Zuckerfabriken, welche darauf angewiesen sind, den nothwendigen Rübenbedarf ganz oder theilweise von ihren Aktionären zu entnehmen. Solche und andere Punkte von großer praktischer Wichtigkeit haben uns allerdings Veranlassung gegeben, obwohl das bürgerliche Gesetzbuch nicht dazu zwang, neue Vorschläge in den Entwurf aufzunehmen.

Das haben wir aber nicht bloß auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts gethan, das trifft nicht minder zu für andere Gebiete, eigentlich für den ganzen Umfang des Gesetzbuchs, abgesehen vom Seerechte. Ich erinnere da an die andere Behandlung der Stellung der Handwerker und Minderkaufleute, an die Ausgestaltung des Firmenrechts, an die festere juristische Durchbildung der Vollmachts- und Prokuraverhältnisse, im Handelsgewerbe an die schärfere Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Gehilfen und an den besonderen Schutz, den der Entwurf den Lehrlingen im Handelsgewerbe gewähren will. So werden Sie fast auf jeder Seite des Entwurfs Aenderungen finden, von denen ich hoffe, daß sie von Ihnen als Verbesserungen werden anerkannt werden können.

Was dann die zweite Frage betrifft, ob inzwischen bei uns rechtliche Institutionen geschaffen worden sind, deren Recht wir verpflichtet wären jetzt dem Handelsgesetzbuch einzuverleiben, so haben wir diese Frage verneint, vielfach allerdings in Widerspruch mit Stimmen, die in der Oeffentlichkeit laut geworden sind aus den Kreisen sowohl der Praxis, wie auch der Theorie. Es handelt sich hier vor allen Dingen um das Gesellschaftsrecht. Auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts sind, seitdem das Handelsgesetzbuch entstand, neue Bildungen emporgewachsen, die eine immer größere wirthschaftliche und rechtliche Bedeutung in Anspruch nehmen, so vor allem in den Genossenschaften und neuerdings auch in den Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Abgesehen von dem Gesellschaftsrecht haben wir erst vor einigen Jahren in dem Recht der Binnenschifffahrt ein neues Rechtsgebiet erschlossen, das an und für sich ebenso wie das Genossenschaftsrecht in das Handelsgesetzbuch hineingehören würde. Wir haben uns aber die Frage vorlegen müssen, ob es in der That zweckmäßig sein würde, das Genossenschaftsrecht und auch das Recht der Binnenschifffahrt nun in den neuen Gesetzkörper aufzunehmen, und haben diese Frage verneint aus praktischen Gründen. Würden wir ein Lehrbuch des Handelsrechts zu verfassen haben, so würde es zweifellos richtig sein, auch diese Gebiete in den Kreis unserer Arbeit hineinzuziehen; aber, wo es sich darum handelt, ein praktisches Gesetzeswerk zu schaffen, dessen Inhalt den betheiligten Kreisen in leichtester Weise verständlich und zugänglich gemacht werden muß, da haben wir uns entscheiden müssen, das Handelsgesetzbuch in seinen alten Grenzen zu belassen. Würden wir derartige umfangreiche Rechtsstoffe in den Bereich des Handelsgesetzbuchs hineinziehen, so würde das Handelsgesetzbuch zweifellos noch viel fremdartiger den Handelsstand anmuthen, als es voraussichtlich jetzt schon der Fall sein wird vermöge seiner veränderten Gestalt; und wir haben doch die Pflicht, dem Handelsstand seine Aufgabe, sich mit dem neuen Recht vertraut zu machen, nicht mehr als nöthig zu erschweren, wie wir es thun würden, wenn wir das Handelsgesetzbuch derart ausgestalten wollten.

Auf der anderen Seite sind doch nach meinem Gefühl auch diejenigen Kreise, die praktisch an dem Genossenschaftsrecht vorzugsweise betheiligt sind, und die Interessentengruppen, die das Binnenschifffahrtsrecht vornehmlich in Benutzung nehmen, derart situirt, daß sie es vorziehen müssen, in besonderen, kleinen, in sich abgeschlossenen Gesetzen ihr Recht vor sich zu haben. Würden diese Kreise, die zum Theil in kleinen Verhältnissen sich bewegen, genöthigt sein, immer das neue umfangreiche Handelsgesetzbuch nachzuschlagen, um dort an einer für sie nicht sofort erfindlichen Stelle die sie allein interessirenden Bestimmungen aufzusuchen, so würde man ihnen ihre ge-

schäftliche Thätigkeit in einer unerwünschten Weise erschweren. Wir haben in der That in der jetzigen Zeit, wo wir das Volk mit so zahlreichen neuen Gesetzen, in die es sich einarbeiten soll, belasten, keine Veranlassung, in neuen Gesetzesrevisionen und Kodifikationen weiter zu gehen, als unbedingt nöthig ist.

Was die dritte Frage betrifft, meine Herren, ob wir nicht bei der Ausarbeitung des Handelsgesetzbuchs auf etwaige neue wirthschaftliche Bildungen, die in der Zwischenzeit entstanden oder groß geworden sind, Rücksicht nehmen müssen, die bis dahin eine rechtliche Ausgestaltung noch nicht gefunden hatten, so haben wir dieser Frage uns anders gegenüberstellen müssen. Solche neuen gewerblichen Betriebsformen und Unternehmungen sind in der Zwischenzeit allerdings, wenn auch nicht gerade erst entstanden, so doch zu einer Bedeutung gelangt, daß wir sie bei der Abfassung eines neuen Gesetzbuchs für den Handel nicht außer Betracht lassen können. Ich meine damit mehrere Unternehmungsformen, die sich auf dem Gebiet bewegen, das ich als das des kaufmännischen Vermittlungsgewerbes bezeichnen möchte: es sind das die Geschäfte der Handelsagenten, die Geschäfte der Handelsmäkler und diejenigen der Lagerhalter — alles Betriebsformen, die im Handel und Verkehr der geschäftlichen Vermittlung dienen, die bedeutsamer, umfangreicher und unentbehrlicher werden, je mehr sich im Handel die Theilung der Arbeit vollzieht, je komplizirter die Geschäftsverhältnisse werden, je mehr sich der Handelsverkehr zu einem internationalen ausbildet. In diesen Momenten liegt der Schlüssel dafür, daß erst in den letzten Jahrzehnten diese Geschäftsbetriebe sich so ausgebildet haben, daß die Gesetzgebung sie jetzt berücksichtigen muß, während sie bis dahin von unserem Handelsrecht nicht in Betracht gezogen worden waren.

Meine Herren, wir haben uns aber auf diesen Gebieten nur mit großer Vorsicht bewegt; wir haben die Regulirung der Stellung der Handelsagenten, der Stellung der Handelsmäkler — die amtlichen Börsenmäkler sind ja seit dem Börsengesetz weggefallen; die nichtamtlichen Handelsmäkler hatte das alte Handelsgesetz noch nicht in seine Regelung einbezogen — und die rechtliche Ordnung der Geschäfte der Lagerhalter nur so weit unternommen, als es uns unbedingt nothwendig schien, um die obwaltende Rechtsunsicherheit zu beseitigen, Prozessen in den betheiligten Kreisen vorzubeugen und der Rechtsprechung eine bestimmte Direktive zu geben. Wir sind nicht weiter gegangen, als es durchaus geboten war, weil wir nicht wünschten, aus theoretischen Konstruktionen heraus Verhältnisse, die sich aus dem praktischen Leben entwickeln, gesetzlich zu reguliren, weil wir befürchten mußten, daß, wenn man mit dem Gesetz zu weit vorgehen wollte, hier die Verhältnisse, die vielfach noch im Flusse befindlich sind, auf falsche Gleise gedrängt werden könnten, und einem solchen Vorwurf möchten wir das neue Gesetzbuch nicht aussetzen.

Meine Herren, ich habe Ihnen damit nach der sachlichen Seite hin den Umfang dessen angedeutet, was die Vorlage zu behandeln unternommen hat. Sie werden daraus entnehmen, daß, nach Materien gerechnet, der Inhalt der neuen Vorlage gegenüber dem alten Handelsgesetzbuch sich nicht wesentlich geändert hat. Und doch besteht zwischen beiden ein sehr weitgreifender Unterschied, auf den ich schon bei dieser ersten Lesung aufmerksam machen muß. Der Unterschied beruht in der Begrenzung des Personenkreises, welcher dem kaufmännischen Recht unterworfen sein soll. Unser geltendes Handelsgesetzbuch kennt eine Reihe von Geschäften, die denjenigen, welcher bei diesen Geschäften als Kontrahent betheiligt ist, ohne weiteres unter das Handelsrecht stellen. Ob die geschäfteschließenden Personen Kaufleute sind oder nicht, ob sie die Geschäfte einmal oder regelmäßig abschließen, ob dies gewerbsmäßig geschieht oder nicht, ist einerlei; die Thatsache des Geschäftsabschlusses bringt die geschäftabschließenden Personen unter das Handelsrecht. Diesen Standpunkt hat der vorliegende Entwurf fallen lassen. Er will kein Gesetzbuch für Handelsgeschäfte sein, er will ein Gesetzbuch sein für die Handelsgewerbe und deren Unternehmer, und das sind die Kaufleute. Darin liegt zweifellos eine gewisse Einschränkung des bisherigen Rechtsgebiets des Gesetzbuchs, die praktisch nicht ohne Bedeutung ist. Während bisher Leute die Geschäfte der von mir bezeichneten Art abschlossen, auch wenn sie sonst nichts mit Handel und Wandel zu thun hatten, unbedingt unter das Handelsrecht fielen, können nach dem neuen Entwurf Leute, die nicht Kaufleute sind, unter das Recht der Kaufleute bei derartigen Geschäften nicht mehr fallen.

Aber wenn das Gesetzbuch in dieser Weise nicht mehr von dem Begriff der Handelsgeschäfte ausgeht, indem es seinen Herrschaftskreis begrenzt, sondern von dem Begriff des Kaufmanns, so haben wir uns doch sagen müssen, daß der Begriff des Kaufmanns, wie ihn unser bestehendes Recht kennt, für das neue Recht nicht mehr brauchbar sein würde. Er ist zu eng, veraltet, er deckt sich nicht mehr mit den Auffassungen des praktischen Lebens. Ich brauche, um das klarzumachen, nur auf einige Beispiele hinzuweisen.

Wir haben uns vor längerer Zeit einmal mit der Frage der Bauhandwerker und der Bauunternehmer beschäftigt; es kam dort zur Sprache, daß die Bauunternehmer keine Kaufleute seien, den Pflichten der Kaufleute nicht unterliegen. Das ist richtig: die Bauunternehmer machen, namentlich in den großen Städten, Geschäfte von außerordentlich komplizirter Art von durchaus kaufmännischem Charakter — dennoch sind sie nicht Kaufleute; und während der Bauunternehmer nicht Kaufmann ist, ist vielleicht der Glasermeister, der in das von dem Unternehmer erbaute Haus die Fenster liefert, Kaufmann. Das ist ein Widerspruch, der sich mit den praktischen Verhältnissen nicht mehr verträgt. Ich erinnere Sie an das moderne Hotelgewerbe: der große Hotelunternehmer ist nicht Kaufmann, der kleine Kolonialwaarenhändler ihm gegenüber, der vielleicht nur den hundertsten Theil seines Umsatzes hat, ist Kaufmann. Ich erinnere Sie an die eigenthümlichen Verhältnisse, die in denjenigen Betriebszweigen hervortreten, bei denen Bodenerzeugnisse verarbeitet werden: der Besitzer einer großen Brennerei, der nur Kartoffeln seiner eigenen Ernte verbraucht, wird niemals Kaufmann, der Betrieb mag einen noch so großen Umfang annehmen; der Besitzer der kleinsten Brennerei, der genöthigt ist, von seinen Nachbarn Kartoffeln zuzukaufen, um den Betrieb in vollem Umfang aufrecht zu erhalten, wird Kaufmann. Das sind Unklarheiten, Widersprüche, die dem bisherigen Recht anhaften, die wir in das neue Recht nicht übernehmen dürfen. Der Entwurf hat deshalb auch den alten Begriff des Kaufmanns, der sich nach der Art der Geschäfte richtet, fallen lassen; er bestimmt den Begriff des Kaufmanns nach der Art des Gewerbes, das jemand betreibt, nach dem Gesammtcharakter der geschäftlichen Operationen, die der Unternehmer vornimmt.

Von diesem Standpunkt aus kennt der Entwurf zwei Gruppen von Kaufleuten. Zunächst die eine Gruppe solcher Kaufleute, die deshalb unter das Kaufmannsrecht fallen, weil sie gewisse Gewerbe betreiben, die eben nur kaufmännisch betrieben werden können, wie Banquiergeschäfte, Großfabrikation, Kommissionsgeschäfte und dergleichen mehr. Wer dieser Gruppe von Gewerbetreibenden angehört, soll nach dem Entwurf Kaufmann werden auf Grund der Thatsache, daß er das Geschäft betreibt, auch bevor er sich in das Handelsregister hat eintragen lassen. Aber daneben kennt der Entwurf — und das ist ein bedeutsamer Unter-

schied von dem geltenden Recht — auch andere Betriebe, deren Unternehmer nicht vermöge des sachlichen Inhalts des Geschäftsbetriebes, sondern nur deshalb Kaufleute sein sollen, weil ihr Geschäft eine Form und einen Umfang angenommen hat, die unvermeidlich dem Geschäft den kaufmännischen Charakter aufdrücken. Weil aber dieser Umstand ohne weiteres nicht immer von jedermann erkannt werden kann, weil es nicht immer leicht ist, zu sagen, ob Voraussetzungen dieser Art vorliegen, weil die Art des Betriebes, in gewissem Umfang wenigstens, doch immer ein Internum des Geschäfts bleibt, so soll in solchen Fällen der Unternehmer nicht Kaufmann werden vermöge der Thatsache, daß er das Geschäft betreibt, sondern auf Grund der Eintragung in das Handelsregister, zu der ihn der Geschäftsbetrieb verpflichtet. Damit schaffen wir eine Gruppe von Kaufleuten, die dem bisherigen Recht unbekannt war; eine beträchtliche Anzahl gewerblicher Betriebe, die das gewöhnliche Leben allerdings als Betriebe kaufmännischer Art betrachtet, das Recht zur Zeit aber als solche nicht gelten läßt, werden damit auch formell und legitim unter das Kaufmannsrecht gestellt.

Meine Herren, ich glaube, daß wir auf diese Weise einen großen wirthschaftlichen und rechtlichen Fortschritt machen: wir beseitigen die alte kasuistische Formulirung des Handelsgesetzbuchs, die es unmöglich machte, auch solche Betriebsformen, die sich im Leben neu entwickeln, ohne weiteres, ohne daß ein besonderer Gesetzesakt dazu kommt, unter die Kaufleute zu bringen. Wir beseitigen die Widersprüche und Unklarheiten des bestehenden Rechts, wir setzen das thatsächliche Leben in Einklang mit dem Buchstaben des Gesetzes.

Diese neue Begriffsbestimmung, meine Herren, legt uns allerdings eine Nothwendigkeit auf, die Nothwendigkeit, das Handelsgewerbe abzusondern von dem landwirthschaftlichen Betrieb. Darüber wird, auch wenn das Gesetz nichts bestimmen sollte, kein Zweifel bestehen können, daß der reine landwirthschaftliche Betrieb nicht unter die Handelsgewerbe fällt. Auf der anderen Seite wird darüber ebenso wenig ein Zweifel sein können, daß große industrielle Unternehmungen, die auf dem Lande begründet werden neben einem landwirthschaftlichen Betrieb, deshalb nun, weil sie in unmittelbarer Nähe eines landwirthschaftlichen Betriebs außerhalb der Städte begründet sind, nicht dem Kaufmannsrecht entzogen sein können; auch sie fallen, obwohl auf dem Lande belegen, unter das Kaufmannsgewerbe. Aber, meine Herren, es giebt eine ganze Anzahl gewerblicher Nebenthätigkeiten — und ihre Zahl steigt in der jetzigen Zeit mehr und mehr, sie nehmen neuerdings gerade auch auf den kleinen landwirthschaftlichen Besitzungen mit der steigenden Intensität des landwirthschaftlichen Betriebs mehr und mehr zu —, die man als selbstständige Unternehmungen nicht bezeichnen kann. Ich weise beispielsweise hin auf die Unternehmungen zur Mästung von Großvieh, von Kleinvieh, wie namentlich von Gänsen, die vielfach auch von kleineren Landwirthen in das Leben gerufen werden; ich erinnere an Molkereien, an Obstdarren, an Torfstiche, an kleine Sägemühlen, an Brennereien von kleinerem Umfang. Wenn wir keine besonderen Vorbehalte in dem neuen Handelsgesetzbuch machen würden, dann müßten solche Betriebe ohne weiteres zu den Handelsgewerben gerechnet werden. Hier aber, meine Herren, ergiebt sich eine Kollision zwischen den Interessen der landwirthschaftlichen Betriebe und zwischen den Anforderungen des kaufmännischen Geschäfts. Die meisten dieser von mir gedachten, an Beispielen erläuterten gewerblichen Nebenthätigkeiten sind so eng mit den landwirthschaftlichen Betrieben verflochten, daß man sie buchmäßig von ihnen eigentlich nicht trennen kann. Das Betriebskapital wandert von dem einen Theil des ganzen Besitzes in den andern über, die Arbeitskräfte sind vielfach gemeinsam, sie werden nach Bedürfniß hier und da verwendet, die Betriebsräume, die Aufbewahrungsräume sind vielfach die gleichen, das zum Betrieb benutzte Zugvieh wird dort wie hier verwandt, Wege, Zuwässerungen, Abwässerungen kommen theils den gewerblichen Nebenbetrieben, theils dem landwirthschaftlichen Hauptbetrieb zu gute. Nun, meine Herren, wenn wir hier den, oft kleinen, Landwirth, der derartige Nebenbetriebe in sein Unternehmen hineingezogen hat, unter die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs stellen würden, wonach eine kaufmännische Buchführung mit jährlicher Inventur und Bilanzaufnahme stattfinden muß, dann würden wir ihm Unmögliches zumuthen. Wir stehen hier vor einem Dilemma; entweder stellen wir, weil das Nebengewerbe und der landwirthschaftliche Hauptbetrieb untrennbar sind, die gesammten Betriebe, also auch den landwirthschaftlichen Theil, unter die Bestimmungen des Handelsrechts — und das ist unmöglich —, oder aber wir scheiden derartige Wirthschaftsbetriebe in ihrem gesammten Umfang aus dem Begriff „Handelsgewerbe“ aus.

Meine Herren, der Entwurf hat den Ausweg aus den obwaltenden Schwierigkeiten darin gesucht, daß er sich bemüht, möglichst den thatsächlichen Zustand zu erhalten, wie er jetzt besteht. Gegenwärtig liegen die Dinge bekanntlich so, daß diejenigen Betriebe, die der Landwirth nur mit seinen eigenen Erzeugnissen unterhält, nicht unter das kaufmännische Recht fallen. Die Bestimmungen des Entwurfs wollen dies einfach aufrechterhalten. Daneben besteht aber thatsächlich auch der Zustand, wenigstens in großem Umfange, daß selbst solche nebengeschäftlichen Gewerbetriebe in der Landwirthschaft, die zum Theil mit Hilfe fremden, erst angekauften Materials fortbetrieben werden, beispielsweise eine Brennerei, die zum Theil mit angekauften Kartoffeln betrieben wird, oder eine große Viehmästerei, in die zum Theil angekauftes Vieh eingestellt wird, nicht als kaufmännische Betriebe angesehen werden, freilich, meine Herren, in Widerspruch mit dem geltenden Recht. Nach dem Handelsgesetzbuch sind dies kaufmännische Betriebe, nach ihm sind derartige Landwirthe Kaufleute. Die Praxis betrachtet sie meist aber als solche nicht. Der Regel nach weiß der Landwirth nicht, daß er vermöge dieser Betriebsweise unter das Handelsgesetzbuch fällt. Die gewerblichen Erwerbskreise, mit denen er in Verbindung steht, wissen es ebenso wenig, machen aber dessen ungeachtet mit ihm in guter Ordnung ihre Geschäfte; der Handelsrichter endlich sieht darüber hinweg und verlangt die Eintragung in das Handelsregister nicht. Dieser Zustand hat, glaube ich, Mißstände nicht erzeugt. Er hat die Landwirthschaft vor unnöthigen formalen Belästigungeu geschützt. Ueber Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten ist von keiner Seite Klage erhoben. Landwirthschaft und Kaufmannschaft, die in solchen Betrieben miteinander in Beziehung treten, haben sich wohl dabei befunden; und ich meine, es ist eine richtige Politik, in derartige Verhältnisse nicht unnöthig einzugreifen. Auf diesem Standpunkt steht der Entwurf. Er läßt auch hier den Landwirth nicht Kaufmann werden Nur der eine Unterschied ergiebt sich gegenüber dem bestehenden Recht, daß der Entwurf den thatsächlichen Zustand auch rechtlich legitimirt und damit den Widerspruch, der gegenwärtig zwischen Recht und Praxis im Leben herrscht, beseitigt. Ich glaube, meine Herren, auf die Stellung, die hiermit in dem Rechtssystem des Handelsrechts dem Landwirth gegeben wird, hat die Landwirthschaft insofern einen wirthschaftlichen Anspruch, als man namentlich auch die kleineren landwirthschaftlichen Betriebe nicht mit allen den Formalitäten belasten darf, die mit der kaufmännischen Buchführung, Bilanzirung und Inventarisirung jährlich verbunden sein würden. Man kann aber wohl auch behaupten, daß, wenn ich so sagen soll, ein moralischer Anspruch auf eine solche Stellung der

Landwirthschaft zur Seite steht, da der thatsächlich bestehende Zustand irgend welche Unzuträglichkeiten oder Mißbräuche oder Nachtheile nicht erzeugt hat.

Meine Herren, das ist die persönliche Seite der Regelung, welche der Entwurf in das Handelsgewerbe einführen will. Auf den Inhalt des Entwurfs gehe ich in diesem Stadium der Berathung nicht ein. Ich möchte mir nur eine Bemerkung zu seinem Umfang gestatten. Meine Herren, wer dieses große Werk mit den zahlreichen Paragraphen sich ansieht, könnte von der Besorgniß beschlichen werden, daß dem hohen Hause eine Aufgabe gestellt werde, ähnlich wie im vorigen Jahre mit dem bürgerlichen Gesetzbuch sie gestellt war. Das ist aber nicht der Fall. Wenn Sie sich den Entwurf näher ansehen, werden Sie erkennen, daß fast die Hälfte der neuen Vorlage von dem vierten Buch ausgefüllt wird, welches das Seerecht umfaßt. Nun haben wir das Seerecht im wesentlichen unverändert gelassen, wie es besteht; wir haben nur diejenigen Aenderungen vorgenommen, die sich von selbst als Konsequenzen der vorhandenen Reichsgesetzgebung ergeben, vor allem als Konsequenzen des bürgerlichen Gesetzbuchs. Im übrigen aber haben wir es nicht für an der Zeit erachtet, an dem Seerecht erhebliches zu ändern.

Auf dem Gebiet des Seerechts bestehen vielfach noch Uebergangsverhältnisse, Entwicklungszustände, die erst noch weiter gediehen sein müssen, bevor die Gesetzgebung an die Revision vieler, an sich wohl diskutabler Fragen geht, die das Seerecht betreffen. Es würde, glaube ich, der Sache nicht zum Nutzen gereichen, wenn wir zu einem verfrühten Zeitpunkt an eine grundsätzliche Revision des Seerechts heranträten. Es kommt hier auch in Betracht, daß sich auf dem Gebiet des Seerechts gegenwärtig vielfach internationale Anregungen ergeben haben, die darauf hinzielen, manche Partien dieses Rechts international zu regeln, wenigstens in gewissen Grundzügen eine internationale Verständigung herbeizuführen. Es würde ein Fehler sein, wenn wir diesen für das Interesse aller schifffahrttreibenden Nationen hochwichtigen Bestrebungen dadurch den Weg erschweren wollten, daß wir durch neue Bestimmungen unser Seerecht von neuem festlegen.

Auf der anderen Seite, meine Herren, haben wir in der That auch nicht die Zeit gehabt, um in eine Revision des Seerechts unsererseits einzutreten. Die Arbeiten, die uns zunächst noch obliegen, sind zu groß, und ich sollte meinen, auch für den Reichstag, ja auch für das ganze deutsche Volk sind die Aufgaben, die in der nächsten Zeit auf dem Gebiet des Zivilrechts gestellt werden, derart, daß niemand verlangen sollte, noch weitere Rechtsgebiete zur Zeit in die legislatorische Diskussion hineingezogen zu sehen.

Wenn wir aber das Seerecht ausscheiden, dann bleiben nur die drei Bücher übrig, in die wir das Handelsrecht zusammengefaßt haben: das erste Buch über die persönlichen Verhältnisse der Kaufleute, das dritte Buch über die Handelsgeschäfte und das zweite Buch über die Handelsgesellschaften. Ich möchte nicht annehmen, daß die Aufgabe, diese Kapitel zu erledigen, für den Reichstag eine allzu schwierige werden wird, daß wir nicht hoffen dürften, sie in dieser Session erledigt zu sehen.

Wichtig und bedeutungsvoll ist diese Aufgabe trotz alledem, und ich brauche kaum zu versichern, daß wir es nicht nur für unsere Pflicht gehalten, sondern es auch uns zur Ehre gerechnet haben, dem Handelsgesetzbuch, einem der bedeutendsten Werke der deutschen Gesetzgebung, bei dieser Revision mit allen Mitteln, die uns zur Verfügung standen, eine möglichst vollkommene Gestalt zu geben. Wir haben, was an uns lag, gethan, um die Ergebnisse der Judikatur in der prozessualischen Handhabung des alten Handelsgesetzbuchs und die Erfahrungen der Gesetzgebung im Auslande, die vielfach sich auf dem Boden unseres deutschen Handelsrechts entwickelt hat, zu verwerthen. Hervorragende Mitglieder des Reichsgerichts haben uns dabei zur Seite gestanden. Wir haben die Vertreter des Handelsstandes aus allen Theilen Deutschlands zu eingehenden Konferenzen versammelt, um mit ihnen festzustellen, in welcher Gestalt die neuen Bestimmungen dem Verkehr am förderlichsten sein würden. Mit Vertrauensmännern der Landwirthschaft sind wir zusammengetreten, um die landwirthschaftlichen Interessen bei dieser Gelegenheit in gebührender Weise zu berücksichtigen. Und um auch dem nicht selbstständigen Theile des deutschen Kaufmannstandes Gelegenheit zu geben, seine Wünsche so früh wie möglich geltend zu machen, sind wir mit Vertretern hervorragender kaufmännischer Gehilfenverbände in persönliche Verbindung getreten, um kennen zu lernen, welche Wünsche und Interessen diese Kreise bewegen. Darüber hinaus aber haben wir, um uns dem Vorwurf nicht auszusetzen, als ob wir gleichwohl von einseitigen Anschauungen und Bemühungen bei unseren Arbeiten geleitet gewesen seien, den Entwurf veröffentlicht und ihn der allgemeinen Kritik preisgegeben. Ich kann dankbar anerkennen, daß gerade diese Veröffentlichung und die darauf erfolgte Beurtheilung des Entwurfs, dank dem Fleiß und dem Interesse, das der Kaufmannsstand an der Sache genommen hat, uns mannigfache Anregungen und ein außerordentlich schätzbares Material für die letzte Feststellung des Entwurfs geliefert hat.

Meine Herren, nach demjenigen, was uns bisher über den Entwurf an Urtheilen zugänglich geworden ist, dürfen wir annehmen, daß unsere Arbeit nicht mißlungen ist. Wir würden uns glücklich schätzen, wenn auch Ihr Urtheil dahin lauten wollte; denn wir könnten darauf die Hoffnung bauen, daß das eine große Gebiet, welches neben dem bürgerlichen Gesetzbuch noch innerhalb des Zivilrechts bisher ohne Regelung geblieben ist, das Handelsrecht, bald zur abschließenden gesetzlichen Ordnung gebracht werden wird, und daß wir dann mit verstärkten Kräften an die letzten Arbeiten werden herantreten können, die noch erledigt werden müssen, bevor das neue bürgerliche Recht in Geltung zu treten vermag. Meine Herren, ich gebe mich der Zuversicht hin, daß der hohe Reichstag geneigt sein wird, diese Vorlage, die doch nur eine Ergänzung des bürgerlichen Gesetzbuchs darstellt, mit jenem Wohlwollen, mit jener Energie und, wie ich hinzufügen möchte, auch mit jenem Erfolge seiner Berathung unterziehen wird, die die Berathungen des bürgerlichen Gesetzbuchs begleitet haben, und die dem Reichstag, durch die Annahme des bürgerlichen Gesetzbuchs, auf dem Gebiet der deutschen Rechtsentwickelung für immer eine unantastbare Stellung gesichert haben.

(Lebhafter Beifall.)

171. Sitzung
am Dienstag den 9. Februar 1897.

Präsident: Wir gehen über zum weiteren Gegenstand der Tagesordnung, zur

Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs und des Entwurfs eines **Einführungsgesetzes** zum Handelsgesetzbuch (Nr. 632 und Zu Nr. 632 der Drucksachen).

In der wiedereröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Abgeordnete Roeren.

Roeren, Abgeordneter: Meine Herren, wenn der uns vorliegende Entwurf an Stelle des durch das Handelsgesetzbuch und durch seine Fortentwicklung in Rechtsprechung und Gesetzgebung geschaffenen Rechts ein völlig neues Recht schaffen wollte, dann wäre das die schwierigste Aufgabe, die sich wohl die Gesetzgebung stellen könnte; denn selten hat ein Gesetzeswerk sich in solchem Maße bewährt und den Anforderungen der betheiligten Kreise in solchem Maße entsprochen, wie das Handelsgesetzbuch. Das hat seinen Grund nicht allein darin, daß seine Bestimmungen selbst dem natürlichen Rechtsgefühl und den Bedürfnissen des praktischen und geschäftlichen Lebens Rechnung tragen, sondern vornehmlich auch darin, daß seiner praktischen Anwendung in der Rechtsprechung von vornherein durch die ausgezeichnete Judikatur des früheren Oberhandelsgerichts eine Richtung gegeben ist, die, frei von aller Formalistik, sich lediglich dem Sinne und Geiste des Gesetzes angeschlossen hat. Daraus erklärt sich auch, daß das Handelsgesetzbuch trotz seines Alters von 30 Jahren und trotz der rapiden Entwicklung der geschäftlichen und kommerziellen Verhältnisse in dieser Zeit auch noch jetzt sich einer allgemeinen Beliebtheit in der Geschäftswelt erfreut, und daß es auch jetzt noch ein vertrauter und populärer Freund der Kaufmannschaft ist. Daraus erklärt sich ferner aber auch, daß die meisten wichtigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, soweit sie allgemeineren Inhalts sind in das bürgerliche Gesetzbuch übernommen sind und nun dort nicht allein die Norm bilden für den Rechtsverkehr der Kaufleute unter einander oder zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten, sondern die Norm für den Gesammtrechtsverkehr. Während das Handelsgesetzbuch sich die Aufgabe gestellt hat, die Rechtsverhältnisse zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten allgemein zu regeln, soll der gegenwärtige Entwurf wesentlich nur ein Spezialgesetz für die Kaufmannschaft sein und deshalb auch nur insoweit Abweichungen von dem allgemeinen bürgerlichen Recht, dem bürgerlichen Gesetzbuch enthalten, als die Eigenartigkeit der geschäftlichen Verhältnisse eine besondere Regelung erfordert.

Leider ist nun nach meiner Ueberzeugung von dem Entwurf dieser Grundsatz nicht streng und konsequent genug festgehalten; denn es findet sich in demselben noch eine Reihe von Bestimmungen allgemeinerer Art, an die sich allerdings die Geschäftswelt vielleicht im Lauf der Zeit gewöhnt hat, deren Beseitigung aber in der Kaufmannschaft kaum unangenehm empfunden würde, und an deren Stelle ohne Belästigung der Kaufmannschaft und ohne Beeinträchtigung ihrer berechtigten Sonderstellung das bürgerliche Gesetzbuch treten könnte. Das gilt insbesondere — wenn ich nur einige Punkte erwähnen soll — von den Bestimmungen über die Schuldenhaftung bei Uebernahme eines Geschäfts und von einer Reihe von Bestimmungen, die sich im dritten Buche, das von den Handelsgeschäften handelt, befinden. Dort ist z. B. die Bestimmung, daß die Einrede der Vorausklage bei der Bürgschaft, wenn diese von einem Kaufmann übernommen ist, nicht zulässig sein soll; ferner die Bestimmung über die Unzulässigkeit der Herabsetzung der Vertragsstrafe, selbst wenn die Voraussetzungen, an welche das bürgerliche Gesetzbuch die Herabsetzung knüpft, vorliegen

(sehr richtig!);

ferner die anderweite Normirung eines Zinsfußes und die Unzulässigkeit der Kündigung einer Schuld, wenn von derselben mehr als 6 Prozent bezahlt werden müssen, und noch eine Reihe anderer Vorschriften. Ich meine, man hätte an die Stelle dieser Spezialbestimmungen einfach die entsprechenden Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs treten lassen sollen. Denn darüber kann kein Zweifel sein: je eingeschränkter das für die Kaufmannschaft zu schaffende Sonderrecht ist, um so wirksamer tritt der untrennbare Zusammenhang zwischen dem bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch hervor, und ich meine, es könnte sowohl der Kaufmannschaft wie dem großen Publikum nur damit gedient sein, wenn möglichst wenige Rechtsverhältnisse eine besondere Regelung erfahren, der Rechtsverkehr im großen und allgemeinen aber möglichst einheitlich und auf gemeinsamer Grundlage sich regelt. Deshalb, meine Herren, wäre es erwünscht und im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtseinheit liegend, wenn möglichst die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs an die Stelle der von mir hier hervorgehobenen besonderen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs treten. Es hätte dies, abgesehen von dem Interesse der Rechtseinheit und Rechtssicherheit, auch den nicht zu unterschätzenden Vortheil, daß die Kenntniß des geltenden Rechts wenigstens in den am meisten zur Anwendung kommenden Bestimmungen viel leichter und schneller zum Gemeingut der weiteren Kreise des Volkes würde. Jedenfalls ist es im Interesse der Rechtssicherheit sehr zu begrüßen, daß dieser Entwurf von vornherein mit der exzeptionellen Bedeutung des Handelsgebrauchs gegenüber dem gemeinen bürgerlichen Recht gebrochen hat. Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs ist bekanntlich dem Handelsgebrauch und zwar nicht allein dem gemeinen, sondern auch dem partikulären und lokalen Handelsgebrauch eine derogirende Kraft gegenüber dem geltenden bürgerlichen Recht beigelegt. Diese Bestimmung hat zu großen Unzuträglichkeiten und an vielen Orten dahin geführt, daß derjenige, der die Bestimmungen des zur Anwendung kommenden bürgerlichen Rechts sich gegenüber nicht für günstig genug hält, sich einfach auf entgegenstehenden Handelsgebrauch beruft. Das hat dann zur Folge, daß oft die umfassendsten Beweisaufnahmen stattfinden, die dann allerdings gewöhnlich nur ein negatives Resultat haben, es aber doch mit sich bringen, daß niemand mehr sicher sein kann, ob nicht der Gegner im gegebenen Augenblick sich auf entgegenstehenden Handelsgebrauch beruft.

Das, meine Herren, habe ich über den Entwurf im allgemeinen zu bemerken. Was die Einzelbestimmungen desselben angeht, so kann es selbstredend nicht Aufgabe der ersten Lesung sein, hier eine eingehende Erörterung derselben herbeizuführen. Ich will mich deshalb lediglich darauf beschränken, zu den wichtigsten Aenderungen, die dieser Entwurf gegenüber dem Handelsgesetzbuch bringt, einige kurze Bemerkungen zu machen und zwar auch nur insoweit, als mir Bedenken gekommen sind und vielleicht Besserungen am Platze sein möchten.

Eine der wichtigsten Aenderungen, die der Entwurf gegenüber dem jetzt geltenden Recht schafft, enthalten wohl die §§ 1 bis 3, die darüber handeln, wann jemand die Eigenschaft als Kaufmann haben soll und also die Bestimmungen des Entwurfs auf ihn Anwendung finden. Nach dem Handelsgesetzbuch ist bekanntlich ausschließlich nur derjenige als Kaufmann anzusehen, der die in den Artikeln 271 und 272 und jetzt hier im § 1 wieder auf-

geführten sogenannten Grundhandelsgeschäfte gewerbsmäßig treibt, z. B. die Anschaffung und Weiterveräußerung von Waaren. Der gegenwärtige Entwurf dehnt den Begriff in erheblichem Maße aus. Er bestimmt, daß jeder als Kaufmann anzusehen, dem Handelsgesetzbuch also unterstellt ist, der ein Handelsgewerbe betreibt, und als Handelsgewerbe soll angesehen werden: erstens der Betrieb der sogenannten Grundhandelsgeschäfte, dann aber auch — und darin liegt die wichtige Aenderung — jedes gewerbliche Unternehmen, welches nach seiner Art oder seinem Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. In diesem letzteren Falle hat der Inhaber eines solchen Unternehmens die Verpflichtung, seine Eintragung ins Handelsregister zu bewirken, und mit der Eintragung gilt er als Kaufmann, und findet auf ihn das Handelsgesetzbuch Anwendung. Dadurch wird die Anomalie beseitigt, daß z. B. die größten industriellen Unternehmungen, z. B. Ziegeleien oder Thonwaarenfabriken, auch wenn sie vollständig kaufmännisch eingerichtet sind, und selbst bei dem größten geschäftlichen Umfang und Umschlag, doch nicht als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs angesehen werden, wenn sie das in dem Betrieb zu verwendende Rohmaterial, den Thon, die Erde, selbst gewinnen, während andere, gleiche Betriebe von viel kleinerem Umfang die Qualität als Kaufmann haben, wenn sie nur die Erde, den Thon anderweitig, z. B. von den Nachbargrundstücken, erwerben.

Diese sachlich nicht zu rechtfertigende Unterscheidung soll jetzt wegfallen, indem die Inhaber derartiger Betriebe unterschiedlos als Kaufleute im Sinne des Entwurfs anzusehen sind, wenn die Betriebe kaufmännisch eingerichtet sind.

Eine wichtige Ausnahme ist in dem Entwurf im § 3 getroffen. Er schreibt vor, daß die §§ 1 und 2 auf den Betrieb der Land- und Forstwirthschaft keine Anwendung finden, also selbst dann nicht, wenn die Land- und die Forstwirthschaft in rein kaufmännischer Weise betrieben werden sollte. Es geht die Ausnahme noch weiter. Selbst wenn mit der Land- oder Forstwirthschaft ein kaufmännisch eingerichtetes Nebengewerbe verbunden ist, finden die §§ 1 und 2 keine Anwendung, sondern es ist dann der Inhaber eines solchen Unternehmens nur berechtigt, seine Eintragung zum Handelsregister zu bewirken, und dann natürlich tritt für ihn die Qualität als Kaufmann ein. Wenn also jemand auf einem landwirthschaftlichen Betrieb eine Brennerei oder eine Zuckerfabrik betreibt, und zwar in vollständig kaufmännischer Art und in noch so großem Umfang, dann soll er doch nicht als Kaufmann gelten. Ein Unterschied, ob in dem Betrieb Produkte der eigenen Wirthschaft oder anderweitig bezogenes Material verwendet werden, ist nicht gemacht. Werden in dem Betrieb, also in der Brennerei Kartoffeln, in der Zuckerfabrik Rüben verwendet, die in der eigenen Landwirthschaft gezogen sind, dann entspricht die Ausnahme nicht nur den Wünschen, die aus den betheiligten Kreisen heraus laut geworden sind, sondern sie läßt sich auch durch die Verhältnisse, wenn nicht voll begründen, so doch rechtfertigen.

Anders aber verhält es sich, wenn in diesen Betrieben nicht nur die Produkte der eigenen Wirthschaft Verwendung finden, sondern wenn das Rohmaterial anderweitig angeschafft wird. Auch in diesem Fall will der Entwurf die Ausnahmestellung gelten lassen. Mir ist zweifelhaft, ob dies nicht zu weit geht. Ich lasse die Ausnahme, wie gesagt, gelten, wenn in einem solchen großen kaufmännischen Betrieb die Produkte der eigenen Landwirthschaft verwendet werden. Wenn aber das Rohmaterial, die Rüben und Kartoffeln, anderweitig angeschafft und dann verwendet werden, wenn also in diesen Betrieben Grundhandelsgeschäfte nach § 1 betrieben werden, dann, meine Herren, scheint mir eine solche Ausnahmestellung nicht begründet; denn in einem solchen Fall tritt der Landwirthschaftsbetrieb als solcher doch so erheblich gegen den gewerblichen Betrieb zurück, daß er die Ausnahmestellung mit Grund nicht beanspruchen kann.

Die Frage ist von weitgehender Bedeutung. Gilt der Inhaber eines solchen Unternehmens als Kaufmann, dann hat er auch die Verpflichtung zur kaufmännischen Buchführung, zur Inventur und zur Aufstellung der Bilanz, was selbstredend für die Kreditverhältnisse von großer Bedeutung ist. Aber es liegen auch noch weitere Konsequenzen vor. In diesen Betrieben, in den Brennereien, in den Zuckerfabriken, sind Hunderte von Angestellten thätig, die vollständig kaufmännisch beschäftigt sind. Auf alle diese Angestellten würden, wenn der Inhaber des Betriebes nicht als Kaufmann gilt, auch die wichtigen Vorschriften dieses Entwurfs über die Geschäftsverhältnisse zwischen Geschäftsherrn und Angestellten, also die Bestimmungen über Kündigung, über Lohnzahlung, über die Dauer der zeitlich nicht festgesetzten Dienstverhältnisse und besonders die Bestimmungen über die Konkurrenzklausel, keine Anwendung finden. Ich glaube daher, daß es die Kommission auch als ihre Aufgabe betrachten wird, zu erwägen, ob hier nicht eine Einschränkung Platz greifen muß in dem Sinne, wie ich hier ausgeführt habe. Ich meinerseits möchte aber nicht, daß in meinen Bemerkungen ein bestimmter Vorschlag gefunden würde; eine definitive Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen ist ja erst möglich nach eingehender Berathung in der Kommission. Ich will diese meine Bemerkungen, und ebenso diejenigen, die ich noch im Laufe meiner Rede machen werde, nicht als definitive Vorschläge hingestellt haben, sondern nur als Erwägungen, die ich der Kommission zur Berücksichtigung empfehle.

Meine Herren, in dem Abschnitt 3 des ersten Buches ist dann von den Handelsfirmen gehandelt, und zwar schließen sich die Vorschriften im wesentlichen denjenigen des bisherigen Rechts an. Die Firma eines Kaufmanns, heißt es, soll aus dessen Namen bestehen; dann aber ist eine Ausnahme zugelassen: wenn jemand ein schon bestehendes Geschäft erwirbt, dann kann er mit Genehmigung des bisherigen Inhabers dessen Namen als Firma weiterführen und zwar mit oder ohne Angabe des Nachfolgerverhältnisses. Hier also ist die Ausnahme gestattet, daß jemand einen fremden Namen, und zwar allein, ohne jeden Zusatz, als seine Firma führen kann. Das ist eine von dem bisher geltenden Recht abweichende Bestimmung, gegen welche sich aus den angesehensten Kreisen der Kaufmannschaft gewichtige Stimmen geltend gemacht haben, indem sie den Grundsatz der Firmenwahrheit strenger durchgeführt haben wollen. Ich kann mich, solange ich nicht eines Besseren belehrt werde, diesem Verlangen nur anschließen. Es ist richtig, was für diese Ausnahmebestimmungen angeführt wird, daß es dem neuen Erwerber eines Geschäfts erwünscht und für ihn vortheilhaft ist, wenn er unter dem guten, alten kaufmännischen Renommee des bisherigen Inhabers und unter dessen Namen, an den sich dieses Renommee knüpft, nun seine Geschäfte betreiben darf; aber man muß doch auch erwägen, daß dieser gute kaufmännische Ruf und die geschäftlichen Beziehungen sich meistentheils auf die persönlichen Eigenschaften, auch die Reellität des bisherigen Inhabers und seine ganze Geschäftsführung gründen, und daß der neue Erwerber vielleicht ganz andere Eigenschaften hat, nach ganz anderen Geschäftsmaximen handelt. Und wenn nun jemand, der von der Uebertragung des Geschäfts nichts weiß, Geschäfte mit ihm abschließt, dann wird dies meistens in dem Glauben geschehen, man habe es noch mit dem alten, renommirten Geschäft zu thun; denn der neue Erwerber führt ja lediglich den fremden Namen des früheren Inhabers. Das muß nothwendigerweise zu Täuschungen und zu Schädigungen

führen nicht allein der Konsumenten, sondern auch der Konkurrenz, die in loyaler Weise sich ihres eigenen Namens, nicht eines fremden Namens bedient. Ob nicht hier auch die Beseitigung der Ausnahmebestimmung am Platz ist, wird die Kommission zu prüfen haben.

In diesem selben Abschnitt sind auch Bestimmungen getroffen über die Schuldenhaftung im Fall der Uebernahme eines bereits bestehenden Geschäfts, und zwar ist bestimmt, daß, wenn jemand ein bestehendes Geschäft mit der Firma übernimmt, dann der Uebernehmer auch für die Schulden dieses Geschäfts haftet, wenn nicht eine entgegenstehende Abmachung getroffen und in handelsüblicher Weise bekannt gemacht ist. Wenn dagegen jemand ein Geschäft ohne Fortführung der bisherigen Firma übernimmt, dann soll er für die betreffenden Schulden grundsätzlich nicht haften, es sei denn, daß ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, und als solcher soll die handelsübliche Bekanntmachung angesehen werden. Gerade im Gegensatz hiermit steht die Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuchs bei Uebernahme eines Vermögens oder einer Vermögensmasse; dort ist bestimmt, daß der Uebernehmer unbedingt auch für die Schulden, die auf dem übernommenen Vermögen haften, bis zum Betrage desselben haftbar sein soll. Ich wünschte, daß hier eine Uebereinstimmung zwischen dem bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch bestände. Ich halte auch die Regelung, wie sie hier im § 24 des Entwurfs getroffen ist, nicht in voller Konsequenz stehend mit der weiteren Vorschrift des § 27, der davon handelt, wie es mit den Schulden zu halten ist, wenn jemand in ein bestehendes Geschäft als Gesellschafter eintritt. Hier ist bestimmt, daß, wenn jemand als Gesellschafter in ein Geschäft des Einzelkaufmanns eintritt, er in allen Fällen, selbst dann, wenn die Firma nicht fortgeführt wird, für die Schulden haftet. Also, obgleich hier der in das Geschäft Eintretende nur Miteigenthümer zu einem ideellen Theil wird, soll er doch für die Schulden des Geschäfts haften. Uebernimmt aber jemand das ganze Geschäft und wird also auch Alleineigenthümer des ganzen Geschäfts, dann soll er für die Schulden des letzteren nicht haften.

Ich kann eine Konsequenz in diesen Bestimmungen nicht finden und möchte, wie gesagt, dringend wünschen, daß gerade bei der Regelung dieser wichtigen Frage eine Uebereinstimmung zwischen dem bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch hergestellt würde.

Im sechsten Abschnitt dieses Buches wird dann auf das Verhältniß der Geschäftsherren zu den Handlungsgehilfen und den Handlungslehrlingen geregelt, und zwar, wie man wohl sagen kann, in einer im allgemeinen den Angestellten als dem wirthschaftlichen Schwächeren freundlichem Sinne, indem der bisherige Grundsatz der unbedingten Vertragsfreiheit in Bezug auf die Kündigung der Dienstverträge, auf die Lohnzahlung im Falle der Verhinderung der Angestellten und auf die Konkurrenzklausel zu Gunsten der Angestellten eingeschränkt wird, und insbesondere auch die Pflichten des Geschäftsherrn gegenüber dem Angestellten, in Bezug auf Gesundheit, Ausbildung, Sittlichkeit, Religionsübung geregelt werden.

In dem § 69 ist die Bestimmung enthalten, wann ein Vertragsverhältniß zwischen Geschäftsherrn und Angestellten ohne Einhaltung der Kündigungsfrist sofort gelöst werden kann, und zwar heißt es dort, daß eine solche Auflösung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen erfolgen darf.

In den folgenden Paragraphen sind dann unter einzelnen Nummern Umstände angeführt, die insbesondere als wichtige Gründe im Sinne des § 69 zu erachten sind, ganz entsprechend dem Handelsgesetzbuch, aus dem diese einzelnen Gründe hierher nur übernommen sind. Das bürgerliche Gesetzbuch läßt die Auflösung des Dienstvertrages ebenfalls aus „wichtigen Gründen“ zu, enthält sich aber einer Kasuistik oder einer Anführung von bestimmten Gründen, und das ist erklärlich, weil es sich dort, im bürgerlichen Gesetzbuch, um so verschiedene Dienstverhältnisse handelt, daß eine auch nur annähernd erschöpfende Anführung solcher Gründe kaum möglich ist. Hier handelt es sich lediglich um das Dienstverhältniß zwischen Geschäftsherrn und Angestellten, und da ist ja eine solche Anführung von Gründen eher möglich, obgleich ich auch hier dafür halte, daß es wohl das Beste wäre, man hätte sich mit der allgemeinen Bestimmung: „die Auflösung kann aus wichtigen Gründen erfolgen,“ begnügt und es dem Richter überlassen hätte, im gegebenen Falle zu entscheiden, ob ein so grober Verstoß gegen die guten Sitten, gegen die Grundsätze von Treu und Glauben, gegen das Gesetz oder den Dienstvertrag vorliegt, daß eine sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses angezeigt erscheint. Es wäre damit dem richterlichen Ermessen keineswegs ein größerer Spielraum gegeben; denn die einzeln aufgeführten Gründe bilden, was Sie wohl beachten wollen, lediglich Beispiele, die den Richter in keiner Weise bei der Feststellung von Entlassungsgründen beschränken. Allein wenn man einmal diese wichtigen Gründe hier unter einzelnen Nummern aufführt und zwar entsprechend der Aufführung im bürgerlichen Gesetzbuch, aus dem, wie gesagt, diese einzelnen Nummern nur übernommen sind, dann muß es auffallen, daß nun unter diesen Gründen ein Grund, der im Handelsgesetzbuch enthalten ist, weggefallen ist, und das ist der, daß die Auflösung des Dienstverhältnisses sofort erfolgen kann, wenn der Handlungsgehilfe sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht. Gründe für die Weglassung habe ich vergeblich in den Motiven und in der Denkschrift gesucht. Wenn vielleicht eingewendet wird, daß dies ein Grund sei, der als selbstverständlich gelten müsse, dann trifft das schon deshalb nicht zu, weil dieser Einwand ebenso sehr auch für die anderen dort aufgeführten Gründe passen würde, z. B. für die Auflösung im Falle der Nr. 4: wenn der Angestellte sich Thätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal schuldig macht. Man kann auch nicht die Weglassung damit rechtfertigen, daß ein gleicher Kündigungsgrund nicht gegen den Prinzipal besteht; denn hier wird der Angestellte genügend durch die Bestimmung des § 61 in Verbindung mit § 70 Nr. 3 geschützt. Das, meine ich, könnte keinem Zweifel unterliegen, daß der unsittliche Lebenswandel eines Angestellten, durch den in den meisten Fällen doch die ganze Familie des Prinzipals berührt wird, an erster Stelle als Grund für die sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses gelten muß. Aus der Weglassung dieses einen Grundes bei der sonst vollständigen Uebernahme des Verzeichnisses aus dem Handelsgesetzbuch könnte später vielleicht unrichtig auf die Absicht des Gesetzgebers geschlossen werden, daß dieser Grund als Entlassungsgrund nicht mehr gelten solle. Wir werden jedenfalls darauf bestehen, daß wenn einmal die Beispielaufführung beliebt wird, auch dieser Grund unter die einzelnen Nummern wieder aufgenommen wird.

In demselben Abschnitt ist ferner eine Regelung der Konkurrenzklausel versucht worden. Es ist im § 73 bestimmt, daß eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, für den Handlungsgehilfen nur insofern verbindlich sein soll, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen herbeigeführt wird. Es wird also hier die Regelung dieser Frage lediglich dem Ermessen des Richters überlassen. Der Richter soll ermessen, ob die Beschränkung, die durch

die Klausel einem Handlungsgehilfen auferlegt ist, diesen in zu erheblichem Maße in seinem Fortkommen beschränkt. Ich bin überzeugt, daß diese Regelung eigentlich auf keiner Seite volle Befriedigung hervorgerufen hat, und man wird nicht leugnen können, daß eine Regelung, die lediglich dem Ermessen und dem Arbitrium des Richters die Entscheidung überläßt, nur die ultima ratio ist, zu der man nur greifen soll, wenn alle anderen Mittel versagen.

Andererseits ist aber auch richtig, daß in dieser Frage, die ja schon wiederholt Gegenstand der Berathung im Reichstag war, zuletzt bei Gelegenheit des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, andere Wege, die zu einer besseren Regelung führen können, noch nicht gefunden sind. Die Forderung, die von der einen Seite gestellt wird, daß überhaupt die Konkurrenzklausel unbedingt verboten werden soll, enthält unzweifelhaft eine Ungerechtigkeit gegen den Prinzipal, während andererseits die unbeschränkte Zulassung der Klausel eine ebenso große Ungerechtigkeit und Härte gegen den Handlungsgehilfen in sich schließt. Denn, meine Herren, man wird einerseits nicht dem Prinzipal das Recht versagen können, sich dagegen zu schützen, daß irgend ein Angestellter nach Auflösung des Dienstverhältnisses die Kenntniß der Geschäftsverhältnisse und der geschäftlichen Beziehungen, die oft das Resultat jahrelanger Arbeit und Bemühungen des Prinzipals sind, und die oft den Hauptwerth des ganzen Geschäfts repräsentiren, in schädigender Weise zum Zweck der Konkurrenz gegen den Prinzipal ausnutzt; andererseits ist es ebenso sehr auch die Pflicht der Gesetzgebung, den Handlungsgehilfen zu schützen gegen eine Beschränkung, die ihm sein Fortkommen später erschwert oder gar unmöglich macht. Wie dies geschehen soll anders, als es hier in dem Entwurf versucht wird, das zu prüfen und zu finden wird die schwere Aufgabe der Kommission sein. Den Vorschlag, der wohl gemacht ist, daß der Prinzipal verpflichtet sein solle, den Lohn an den Angestellten so lange zu zahlen, wie die Konkurrenzklausel dauert, oder, daß der Angestellte nur bis zur Höhe des Lohns in Strafe genommen werden dürfe für den Bruch seiner Treuepflicht, halte ich für absolut unannehmbar, weil er durchaus willkürlich ist. Denn man muß sich vergegenwärtigen, daß die Höhe des Lohns mit der Bedeutung des Verbots in durchaus keinem Verhältniß steht oder zu stehen braucht, daß sich die Bedeutung des Konkurrenzverbots eben lediglich, und in jedem einzelnen Fall verschieden, nach dem zeitlichen oder örtlichen Umfang der Beschränkung richtet. Es wird also, wie gesagt, die Aufgabe der Kommission sein, hier den richtigen Weg zu finden.

Es ist nun im Gegensatz zu dem Entwurf, der in dem Reichsjustizamt aufgestellt ist, hier in dem § 73 ein Zusatz gemacht, wonach die Konkurrenzklausel Minderjährigen gegenüber stets ungiltig sein soll, auch wenn sie von dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen eingegangen ist. Es ist diese Einschränkung wohl getroffen worden, um damit denjenigen, die überhaupt ein Verbot der Konkurrenzklausel wollen, eine Konzession zu machen. Ja, meine Herren, mir erscheint diese Bestimmung von sehr zweifelhaftem Werth, und namentlich muß ich bestreiten, daß sie eine Wohlthat für die Minderjährigen selbst ist, für die sie gegeben ist; denn die Folge der Bestimmung wird die sein, daß nun kein Prinzipal mehr geneigt ist, einen Minderjährigen bei sich in Anstellung zu nehmen, da derselbe jederzeit seine Kenntniß der internsten Geschäftsverhältnisse bei seinem Eintritt in ein anderes Konkurrenzgeschäft für dieses unbehindert verwerthen kann. So wird es für den Minderjährigen schwer werden, überhaupt noch ein Engagement zu finden. Dadurch wird die Ausbildung der jungen Leute für ihren späteren Beruf in bedenklicher Weise erschwert werden.

Meine Herren, in Betreff der Handlungsbevollmächtigten, zu denen bekanntlich die Handlungsreisenden und die Agenten gehören, bestimmt der Entwurf, daß die Handlungsreisenden zur Empfangnahme von Zahlungen in den von ihnen abgeschlossenen Geschäften legitimirt sein, daß dagegen die Agenten diese Legitimation nicht haben sollen. Der Entwurf des Reichsjustizamts hatte eine solche Unterscheidung nicht, sondern er erklärte sowohl die Handlungsreisenden wie die Agenten als zur Zahlungsempfangnahme nicht legitimirt. Es ist wohl den Bedürfnissen des praktischen Lebens Rechnung getragen, wenn jetzt den Handlungsreisenden diese Legitimation beigelegt ist.

Aber ich halte es doch für bedenklich dem Publikum gegenüber, nun diese Unterscheidung zwischen Agenten und Handlungsreisenden zu machen, da das Publikum nicht in der Lage ist, zu wissen, ob der, der zu ihm kommt, Handlungsreisender oder Agent ist; leistet aber jemand an den Agenten Zahlung, so ist die Zahlung ungiltig, und der Zahlende läuft Gefahr, später an den Geschäftsherrn noch einmal zahlen zu müssen. Schließt der Agent mit dem Konsumenten das Geschäft im eigenen Namen ab, dann versteht es sich von selbst, daß der Konsument sich für berechtigt hält und auch berechtigt ist, an den Agenten zu zahlen; schließt der Agent aber im Auftrage und im Namen des Geschäftsherrn ein Geschäft ab, dann hält der Konsument den Agenten für einen Bevollmächtigten des Geschäftsherrn, was er ja auch ist, ebenso wie der Handlungsreisende selbst, und wie er an diesen zahlen darf, so glaubt er auch an den Agenten zahlen zu können, von dem er gar nicht weiß, daß derselbe Agent und nicht Reisender ist, und den er überhaupt von einem Handlungsreisenden nicht zu unterscheiden vermag.

Nun macht allerdings der Entwurf wieder einen Unterschied zwischen dem sogenannten reisenden Agenten und dem wirklichen Agenten und erklärt dann den reisenden Agenten als legitimirt zur Empfangnahme der Zahlung. Da tritt aber wieder die große Schwierigkeit an das Publikum heran, um zu unterscheiden, wer reisender Agent und wer wirklicher Agent ist. Eine vereinzelte gelegentliche Tour, die der Agent macht außerhalb seines Wohnorts, und wobei er Geschäfte abschließt, macht ihn noch nicht zu einem reisenden Agenten oder Provisionsreisenden. Nun kommt der Agent, schließt mit jemand, der ihn nicht kennt, der ihn im Leben noch nicht gesehen hat, auf einer solchen Tour ein Geschäft ab, — ist dann der betreffende Käufer nicht berechtigt, nun diesen Agenten für einen reisenden Agenten zu halten und an ihn zu zahlen? Zahlt er, — nach dem Gesetzentwurf ist die Zahlung ungiltig, und er läuft Gefahr, später noch einmal zu zahlen. Diese Verwechslung von wirklichen Agenten, reisenden Agenten und Handlungsreisenden liegt für das kaufende Publikum um so näher, als nun wieder beide Kategorien von Bevollmächtigten in Bezug auf die Mängelanzeige und die Dispositionsstellung gleichgestellt sind. Die Mängelanzeige und die Dispositionsstellung kann giltig sowohl an den Agenten wie an den Handlungsreisenden erfolgen. Ich meine, im Interesse des Publikums wäre es geboten, hier eine Gleichstellung der beiden Kategorien zu normiren, sei es nach der einen Richtung hin im Sinne des Entwurfs des Reichsjustizamts, oder dahin, daß beide zur Empfangnahme der Zahlung für legitimirt erklärt werden. Ich glaube ja wohl, daß es für den Prinzipal etwas bedenkliches an sich hat, auch den Agenten zur Empfangnahme der Zahlung für legitimirt zu erklären. Aber wir müssen bedenken, daß es sich hier um ein Gesetzbuch handelt, das nicht lediglich die Interessen des Prinzipals im Auge hat, sondern auch das Interesse des großen Publikums, und im Interesse des großen Publikums ist es, hier einen sicheren und festen Boden zu schaffen.

In diesem selben Abschnitt wird ferner das Lehrlingswesen geregelt und werden die Pflichten bestimmt, die der Geschäftsherr gegenüber den Lehrlingen in Bezug auf Religion, Gesundheit, Sittlichkeit und Ausbildung hat. Es ist bestimmt — ich muß Ihnen die Vorschrift verlesen, weil ich dazu einige Ausführungen zu machen habe — in dem § 61, daß der Prinzipal verpflichtet ist, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe resp. der Lehrling gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist. Was die Ausbildung der Lehrlinge angeht, so bestimmt der § 75, daß der Lehrherr verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betrieb des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird, daß er die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten hat, daß ferner die Unterweisung in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge zu geschehen habe.

Der Entwurf des Reichsjustizamts enthielt eine Strafvorschrift, entsprechend unserer Gewerbeordnung, für den Fall, daß der Lehrherr die ihm hier aufgelegten Pflichten verletze; in diesem Fall sollte eine Strafe bis zu 150 Mark eintreten. In dem gegenwärtigen Entwurf ist diese Strafvorschrift weggefallen, sodaß zum Schutze des Lehrlings gegen die Pflichtverletzungen des Lehrherrn nur die im allgemeinen den Angestellten gegebene Klage auf Auflösung des Dienstverhältnisses übrig bleibt. Ich kann in dieser Klage des Lehrlings ein ausreichendes Schutzmittel für den Lehrling nicht finden. Einmal ist der Lehrling selbst kaum in der Lage, zu beurtheilen, ob in genügender oder vorschriftsmäßiger Weise für seine Ausbildung gesorgt ist, ob Anstand und gute Sitten genügend in den Geschäftsräumen gewahrt werden u. s. w. Dann aber auch wird der Lehrling, der meistens froh ist, eine Anstellung bekommen zu haben, schwerlich dazu übergehen, die Klage auf Auflösung des Dienstverhältnisses anzustrengen; und andererseits wird der Prinzipal eine solche Klage des Lehrlings ebenso wenig fürchten, weil er jederzeit in der Lage ist, einen anderen Lehrling zu erhalten. Die Strafvorschrift dagegen hat vorbeugende Kraft; sie entspricht auch den Bestimmungen unserer Gewerbeordnung, die dort für das Lehrlingswesen im Gewerbebetrieb getroffen worden sind. Motivirt ist die Weglassung dieser Strafbestimmung in der Begründung damit, daß dieselbe in kaufmännischen Kreisen erheblichen Anstoß erregt habe. Ich glaube nicht fehlzugehen in der Annahme, daß diese Begründung im wesentlichen zurückzuführen ist auf eine Petition des Bundes der Industriellen hier zu Berlin. In dieser Petition wird die Weglassung der Strafvorschrift einfach mit der rein platonischen Begründung beantragt, daß durch eine solche Bestimmung das Ansehen der Prinzipale gegenüber den Lehrlingen herabgedrückt werde.

Nun haben wir die gleiche Vorschrift bereits seit Jahren in der Gewerbeordnung. Dort wird der Geschäftsherr, wenn er seine Pflichten gegenüber dem Lehrling betreffs der Ausbildung, Gesundheit u. s. w. vernachlässigt, mit einer Strafe von so und so viel Mark, eventuell Haft bestraft; es ist aber niemals zu meinen Ohren gekommen, daß man sich in den dort betheiligten Kreisen, zu denen doch auch die angesehensten Industriellen gehören, durch eine solche Bestimmung verletzt gefühlt hätte. Ich meine, es müßte gerade jedem Kaufmann, der auf das Ansehen und die Ehre seines Standes hält, daran liegen, daß solche Pflichtverletzungen, die doch dem Ansehen des Standes gewiß nicht nützen, in gebührender und wirksamer Weise geahndet werden. Die einfache Klage des Lehrlings, wie gesagt, bietet ein irgend ausreichendes Schutzmittel nicht; und deshalb werden wir darauf bestehen müssen, daß die hier weggelassene Strafbestimmung wieder Aufnahme findet. Es ist hierbei doch auch zu berücksichtigen, daß es sich hier gar nicht ausschließlich um rein privatrechtliche Interessen handelt, sondern daß auch das öffentliche Interesse in Frage kommt, indem es sich um die Ausbildung junger Leute handelt für den so wichtigen und angesehenen Stand des Handelsgewerbes.

Meine Herren, ich habe mir noch einige Punkte notirt; ich will aber Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen.

Nur noch einige Worte gestatten Sie mir zu dem sehr wichtigen Abschnitt über die Aktiengesellschaften. Die Bestimmungen, die in diesem Gesetzentwurf über die Aktiengesellschaften getroffen sind, weichen in sehr vielen und wesentlichen Punkten von dem bisherigen Recht ab. Ich will auf die einzelnen Vorschriften nicht eingehen. Die wichtigste Frage hier ist die, ob die Regelung, wie sie in dem Entwurf versucht ist, den Minoritäten einen ausreichenden Schutz gewährt, und endlich den vielen Klagen, die nach dieser Richtung hin erhoben werden, Rechnung getragen wird. Nach dem Entwurf des Reichsjustizamts war der Staatsbehörde das Recht beigelegt, einen Beschluß der Generalversammlung und auch die Gründung einer Aktiengesellschaft selbst im Wege der einfachen Zivilklage als nichtig anzufechten, wenn eine erhebliche Gesetzes- oder Vertragsverletzung vorliegt. Dieses Recht der Staatsbehörde ist im Entwurf fallen gelassen, und zwar ebenfalls deshalb, weil es in kaufmännischen Kreisen so gewünscht wurde. Ich glaube auch hier diese Aenderung zurückführen zu dürfen auf die bereits erwähnte Petition des Bundes der Berliner Industriellen. In dieser Petition ist die Weglassung dieser Bestimmung in Antrag gebracht mit der Begründung, erstens, daß es überhaupt unzulässig und höchst bedenklich sei, der Staatsbehörde das Recht beizulegen, einen Generalversammlungsbeschluß anzufechten, zweitens, daß diese Aufgabe der Anfechtung unter den Behörden jedenfalls der Staatsanwaltschaft zufallen würde, die Staatsanwaltschaft in Deutschland aber — so ungefähr heißt es dort — so wenig mit den geschäftlichen Verhältnissen und Interessen vertraut sei, daß Mißgriffe unvermeidlich seien. Ja, ich will das letztere ganz gewiß nicht bestreiten, ich bin fest überzeugt, daß bei diesem Recht der Staatsanwaltschaft Mißgriffe vorkommen würden; aber die Folgen dieser Mißgriffe bestehen doch lediglich darin, daß im gegebenen Falle einmal eine einfache Zivilklage, nicht eine öffentliche Strafklage, unbegründet angestellt und im Prozeßwege abgewiesen wird. Ob man nun wegen etwaiger Mißgriffe mit solchen unbedeutenden Folgen ein Schutzmittel beseitigen soll, das sonst für zweckmäßig zu erachten ist, erscheint mir doch sehr fraglich. Ich glaube, daß die Kommission sich auch mit dieser Frage wird beschäftigen müssen. Wenn dies Recht der Staatsbehörde beseitigt wird, so bleibt nur noch übrig die Klage auf Nichtigkeit, die den einzelnen Aktionären nur in ganz bestimmten Fällen zusteht, und außerdem die amtliche Prüfung, die der Registerrichter bereits bei jeder einzelnen Eintragung vornehmen muß. Ob diese beiden Schutzmittel ausreichend sind, um eine behördliche Nachprüfung überflüssig erscheinen zu lassen, kann und will ich hier nicht entscheiden; damit hat sich zunächst die Kommission zu befassen.

Ich will hiermit meine Ausführungen schließen. Abgesehen von den Bedenken, die sich gegen manche Einzelbestimmungen ergeben, bin ich doch der Ueberzeugung, daß der Entwurf im großen und ganzen, wenn er einmal Gesetz geworden ist, sich bald dieselbe angesehene und geachtete Stellung in der Geschäftswelt erringen wird wie das Handelsgesetzbuch. Dazu aber ist erforderlich, daß

nun auch die Anwendung des Gesetzes in demselben Geist und Sinne geschieht, in dem es erlassen ist, und daß namentlich alle Formalistik und sogenannte Paragraphenjustiz, die nirgend weniger am Platze ist als auf dem Gebiet des Handelsrechts und des gewerblichen Lebens, vor einer freieren Auffassung zurücktritt. Das legt sowohl das bürgerliche Gesetzbuch wie dieser Entwurf unseren Gerichten und der Rechtsprechung ausdrücklich nahe, indem in beiden Gesetzbüchern wiederholt darauf hingewiesen wird, daß bei der Auslegung und Entscheidung auf die Verkehrsauffassung, auf die Anschauungen des praktischen und geschäftlichen Lebens und auf die Grundsätze von Treu und Glauben in Handel und Verkehr besondere Rücksicht genommen werden soll.

Ich will damit schließen und in geschäftlicher Beziehung nur noch beantragen, daß der Entwurf einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen werde.

(Lebhaftes Bravo in der Mitte.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Traeger.

Traeger, Abgeordneter: Indem ich mich dem Antrag des Herrn Vorredners auf Verweisung an eine von ihm bezifferte Kommission anschließe, glaube ich zunächst einer angenehmen Pflicht zu genügen, wenn ich die Anerkennung, welche der geehrte Herr Vorredner von heute und der Herr Staatssekretär gestern dem jetzt in Giltigkeit befindlichen Handelsgesetzbuch in so reichem Maße gezollt haben, auf den uns vorliegenden Entwurf ausdehne. Ich glaube, ohne den Widerspruch von irgend einer parlamentarischen oder außerparlamentarischen Seite befürchten zu müssen, behaupten zu können, daß dieser Entwurf eine der ausgezeichnetsten gesetzgeberischen Vorlagen ist, die uns jemals zu Theil geworden sind.

(Sehr richtig!)

Im Geist des bisherigen Handelsgesetzbuchs baut er dasselbe aus, er nimmt Rücksicht auf die Ergebnisse der Judikatur, die auf keinem anderen Gebiet so reich und befruchtend gewesen sind als auf diesem; er hat mit Wohlwollen und Zuvorkommenheit allen berechtigten Wünschen aus den Interessentenkreisen die Erfüllung nicht versagt und sich nicht gescheut, in wesentlichen Punkten den zweiten Entwurf umzuredigiren auf Grund der Ausstellungen, die gegen den ersten laut geworden sind.

Meine Herren, auf diesem Gebiet, welches uns heute beschäftigt, haben sich mit der allgemeinen deutschen Wechselordnung vom Jahre 1849 und mit dem 12 Jahre später erschienenen deutschen Handelsgesetzbuch die ersten Schritte zur Begründung der deutschen Rechtseinheit vollzogen, die damals mit großem Jubel, aber, was das Handelsgesetzbuch betrifft, nicht ganz ohne Bedenken angesehen wurden; denn das Handelsgesetzbuch brach mit Traditionen, die auf weiten deutschen Rechtsgebieten bisher herkömmlich waren, es brachte eine außerordentlich wichtige Neuerung, die Formfreiheit der Verträge, und namentlich die starren Juristen hielten diese Neuerung für nicht ganz unbedenklich. Der Geist, der das deutsche Handelsgesetzbuch durchweht, die Formfreiheit, die es eingeführt hat, andere Prinzipien sind bahnbrechend gewesen für die deutsche Rechtseinheit im Sinne des bürgerlichen deutschen Gesetzbuchs. Insofern wird das deutsche Handelsgesetzbuch immer mit Ehrfurcht in allen juristischen und nichtjuristischen Kreisen genannt werden.

Nun hat der Umstand, daß vielfach Punkte, die früher speziell durch das Handelsgesetzbuch geordnet werden mußten, weil sie nicht im Einklang standen mit dem allgemeinen bürgerlichen Recht, in Wegfall gekommen sind durch das bürgerliche Gesetzbuch, den Umfang des Handelsgesetzbuchs verkleinert. Wenn ich den Herrn Vorredner recht verstanden habe, so hat er gemeint, man sei in diesem Entwurf noch zu häufig vom bürgerlichen Gesetzbuch abgewichen, und er wünsche diese Unterschiede beseitigt, damit die Rechtseinheit immer vollständiger und vollkommener werde. Nun meine ich, äußerlich ist ja das richtig, man hat Bestimmungen, welche die Kaufleute und alle, die dabei ein Interesse haben, zu suchen und zu finden im Handelsgesetzbuch gewohnt waren, einfach weggelassen, ohne auf das bürgerliche Gesetzbuch im speziellen hinzuweisen. So, um nur eines anzuführen, werden künftig von manchen sehnsüchtigen Augen die Handelsfrauen im Handelsgesetzbuch gesucht, aber nicht mehr gefunden werden, weil sie in der geräumigeren Halle des bürgerlichen Gesetzbuchs untergebracht sind. Es ist allen Ernstes aus Interessentenkreisen der Wunsch laut geworden, man möge doch diejenigen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs, welche auch für das Handelsgesetzbuch maßgebend sind, in dasselbe aufnehmen. Das geht nicht, dafür werden Kommentare und Spezialausgaben schon sorgen; aber es wäre vielleicht angebracht, hie und da doch auf das bürgerliche Gesetzbuch im Gesetze selbst hinzuweisen, wo die Punkte früher im Handelsgesetzbuch geordnet waren.

Nun meine ich aber weiter, wenn der Herr Vorredner einen materiellen Gesichtspunkt eröffnet haben sollte, dem nicht Folge geben zu können. Der Grundsatz, der schon im alten Handelsgesetzbuch vorhanden war und im neuen sich wiederfindet, daß, wenn ein Geschäft auch nur auf der einen Seite von diesen Bestimmungen ergriffen wird, diese auch maßgebend sein müssen für die anderen, ist zur Rechtssicherheit absolut nothwendig und ist, ohne daß ich Einwendungen dagegen erheben will, in dem vorliegenden Entwurf wenigstens an zwei sehr wichtigen Stellen durchbrochen. Es gilt diese allgemeine Bestimmung nicht für die Bürgschaft, sobald diese von einem Nichtkaufmann einem Kaufmann geleistet wird, und nicht bezüglich der Lehrlingsverträge, die unter allen Umständen schriftlich geschlossen werden müssen, dagegen will ich, wie gesagt, absolut mich nicht wenden.

Indem ich nun dem Herrn Vorredner folge, will ich mich auch über einige Punkte, die sich von selbst als außerordentlich wichtige ergeben, auslassen. Ich will aber doch dabei allzu große Details zu vermeiden suchen.

Einen sehr wichtigen Unterschied zwischen dem bestehenden Handelsgesetzbuch und dem Entwurf des neuen finden Sie allerdings in der Erweiterung der Handelsgeschäfte, in der Erweiterung des Kaufmannsbegriffs. Ich glaube nicht mißverstanden zu werden, wenn ich sage: nach dem Handelsgesetzbuch, das jetzt gilt, macht das Geschäft den Kaufmann, während nach dem neuen der Kaufmann das Geschäft machen soll — und das scheint mir ganz richtig. Die sehr verzwickte und zu vielen Unklarheiten Anlaß gebende Theorie des Handelsgesetzbuchs ist glücklich vermieden, und man kann jetzt, um einer Scheidung zu folgen, die ich wo anders gefunden habe, die aber den Gegenstand so ziemlich trifft, nach diesem Entwurf unterscheiden Muß-, Soll- und Kannkaufleute. Mußkaufleute sind diejenigen, die sogenannte Grundhandelsgeschäfte betreiben. Sollkaufleute sind diejenigen, bei denen nicht die Natur des Geschäfts, sondern die Art und der Umfang des Gewerbes entscheidet, welches einen Kaufmannsbetrieb erfordert. Das sind alles Kaufleute, sie erlangen zwar die Kaufmannseigenschaft erst durch die Eintragung ins Handelsregister, sind aber zu dieser Eintragung verpflichtet. Hierunter fallen jetzt — und das ist außerordentlich wichtig — die Bauunternehmer. Dadurch ist eine Frage auf dem sozialen Gebiet, wenn auch nicht ganz gelöst, so doch ihrer Lösung näher gebracht, die uns auch im Reichstag vielfach beschäftigt hat, die Frage der Sicherung der Bauhandwerker. Es ist von allen, die dieser Frage näher treten, so ziemlich übereinstimmend als eins der naheliegendsten und möglichsten Mittel der kaufmännischen Verpflichtung der Bauhandwerker bezeichnet worden.

Nun, meine Herren, kommen die „Kann"kaufleute, das sind diejenigen, deren im § 3 des Entwurfs gedacht ist.

Wenn es hier heißt:

auf den Betrieb der Land- und Forstwirthschaft finden §§ 1 und 2 keine Anwendung —

so gebe ich das von vornherein als richtig zu; die Urproduktion läßt sich nicht auf das Gebiet des kaufmännischen, des Handelsrechts verweisen. Wie nun aber, wenn mit einem landwirthschaftlichen Betrieb ein Gewerbebetrieb verbunden ist, der nach Art und Umfang den kaufmännischen Betrieb erfordert? — dann soll der Betreffende nicht verpflichtet sein, er soll aber die Möglichkeit haben, seine Kaufmannseigenschaft zu dokumentiren oder sie vielmehr zu adoptiren dadurch, daß er sich in das Handelsregister eintragen läßt, wohlgemerkt: ohne jemals dazu gezwungen werden zu können. Nun meine ich, daß diese Bestimmung unter allen Umständen zu beseitigen wäre

(oho! rechts);

ich verwahre mich von vornherein dagegen, als wenn ich auf einem antilandwirthschaftlichen oder irgendwie polemischen Standpunkt mich befände. Aus nüchternen juristischen Erwägungen heraus komme ich zu dem Resultat, daß diese Bestimmungen nicht einmal eigentlich im Interesse der Landwirthschaft liegen, daß sie mit dem allgemeinen Interesse der Landwirthschaft, welches durch das erste Alinea dieses Paragraphen gewahrt sein soll, nicht im entferntesten kollidiren.

Wenn man allerdings die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs und auch die Ausführungen des Herrn Vorredners heute gehört hat, dann sollte man meinen, es würden — und das ist der springende Punkt — den betreffenden Herren allgemein auch in Beziehung auf den landwirthschaftlichen Betrieb Verpflichtungen auferlegt bleiben, welche diese Betriebe nicht ertragen.

Erlauben Sie mir, Ihnen meine Anschauung an einem Beispiel klarzumachen. Nehmen Sie an, ein Rittergutsbesitzer — damit meinem Beispiel von vornherein jeder Verdacht genommen wird, soll er bürgerlich sein — also Herr Schultze hat ein großes Rittergut oder mehrere große Rittergüter; der Herr hat auch eine große Zuckerfabrik, eine Brennerei, was Sie sonst wollen, die nach Umfang und Art den kaufmännischen Betrieb erfordert. Wenn nun Herr Schultze ein wirthschaftlicher Mann ist — und nach dem mich verpflichtenden Rechtsgrundsatz: „quisque praesumitur bonus" nehme ich an, daß alle Rittergutsbesitzer wirthschaftliche Leute sind —, wird er doch nicht die Kartoffeln oder die Rüben so sans façon in seine Brennerei oder Zuckerfabrik hineinfahren, sondern wird Buch und Rechnung führen und wird ein Konto haben, auf dem er das Rittergut für die Rüben beziehungsweise Kartoffeln kreditirt und die Fabrik oder die Brennerei debitirt, und er wird sich daraus von selbst die kaufmännische Buchführung und in weiterer Konsequenz seiner Wirthschaftlichkeit und aus dem Bestreben, zu sehen, ob er vorwärts kommt oder zurückgeht, wird er auch alljährlich die Bilanz seiner Zuckerfabrik oder seiner Brennerei ziehen. Nun könnte es nach den Ausführungen meiner Herren Vorredner so scheinen, als ob auf Grund der Bestimmungen im Handelsgesetzbuch es von ihm verlangt werden könnte, daß, wenn er im Handelsregister eingetragen ist, er nun auch die kaufmännische Buchführung in Beziehung auf sein Rittergut einführt, daß er bezüglich seines Ritterguts die Bilanz zieht und Inventur macht; das verlangt weder das Gesetz, noch kann das irgend ein Mensch von ihm verlangen, so wenig, wie man von einem Kaufmann, der nebenbei als Privatmann ein Rittergut besitzt, verlangen kann und wird, daß er über dieses Rittergut kaufmännisch Buch führt.

Nun erlaube ich mir, ein wenig weiter zu gehen und Folgendes anzuführen. Nehmen Sie an, daß dieser Herr Schultze mit befreundeten und benachbarten Rittergutsbesitzern zu einer Molkereigenossenschaft sich vereinigt — beiläufig eine, seit man von den Schweizern zurückgekommen ist, sehr geläufige und beliebte Wirthschaftsform. Da sollte man doch meinen: was dem einen Rittergutsbesitzer recht ist, ist auch den anderen Rittergutsbesitzern billig, die Herren Schultze und Genossen können keine weiteren Verpflichtungen haben als Herr Schultze allein. Nein, meine Herren, durch das Genossenschaftsgesetz sind die zu einer Molkerei verbundenen Herren Rittergutsbesitzer verpflichtet, in dieser Molkerei kaufmännische Bücher zu führen und die Bilanz nicht nur alljährlich zu ziehen, sondern sogar zu veröffentlichen; und kein Mensch wird behaupten, und die Herren Molkereigenossenschafter am allerwenigsten, daß das mit ihrer Landwirthschaft in irgend welche unangenehme Kollision käme. Ich meine, meine Herren, daß durch eine solche Verpflichtung der sogenannten Kannkaufleute dem landwirthschaftlichen Interesse absolut nicht zu nahe getreten wird, daß aber im allgemeinen öffentlichen Interesse ganz aus demselben Grunde, aus dem bei § 3 die Dokumentirung der kaufmännischen Eigenschaft nicht von dem Privatwillen des Betheiligten abhängig ist, auch bei § 3, d. h. bei den mit dem Landwirthschaftsbetrieb verbundenen Nebenbetrieben, soweit es Art und Umfang erfordert — nicht jede kleine Zuckerfabrik oder Brennerei unterliegt dieser Verpflichtung — auch wirklich die Dokumentirung der Kaufmannschaft erfolgen muß.

Nun, meine Herren, was die Firma anbelangt, so sind in dieser Beziehung manche dankenswerthe Neuerungen eingeführt, und es haben die verbündeten Regierungen und die Verfasser dieses Gesetzentwurfs dem Ansturm eines gewissen Firmenwahrheitsfanatismus Widerstand geleistet, der vor einiger Zeit sich geltend machte. Der Fanatiker der Firmenwahrheit will unter allen Umständen, daß Name und Firma sich decken, beziehungsweise daß jedem unbewaffneten Auge ohne jedes besondere Hilfsmittel der Inhaber der Firma sofort klar und erkennbar sei. Bei der Behandlung dieses Gegenstandes ist dem Herrn Vorredner, wenn ich ihn recht verstanden habe, ein kleiner Lapsus begegnet. Ich glaubte nämlich ihn dahin zu verstehen, als ob er meine, die Bestimmung, daß mit einem bestehenden Geschäft auch die Firma übertragen werden könnte, sei neu, und daß er im wesentlichen gegen diese Bestimmung ihrer Neuheit halber sich gerichtet habe. Nun ist das keine neue Bestimmung; sie ist schon im Art. 22 des bestehenden Handelsgesetzbuchs enthalten, und es ist auch absolut keine singuläre Bestimmung. Denn sie findet sich in allen mir bekannten zivilisirten Handelsgesetzgebungen und hat ihren natürlichen Grund darin, daß die Firma allerdings einen gewissen Vermögenswerth hat, der, wenn auch nicht gesondert, so doch in Gemeinschaft mit dem Geschäft selbst, dessen Flagge er ist, verwerthet werden kann; denn in vielfacher Beziehung ist die Person des Firmeninhabers ganz gleichgiltig, während die Firma selbst dasjenige ist, was bekannt ist, was gesucht ist, bei dem man seine Bestellungen macht, und dem man Vertrauen schenkt.

Einen Fortschritt muß ich im Entwurf anerkennen, den nämlich, daß, wenn etwas derartiges erfolgt, wo das Geschäft veräußert wird, mit der Uebertragung der Firma dann von selbst und ipso jure die Verbindlichkeiten des alten Geschäfts auf den neuen Inhaber übergehen und, wenn etwa zwischen den Betheiligten anderweitige Verabredungen getroffen werden sollten, die Giltigkeit dieser Verabredungen Dritten gegenüber davon abhängig, daß sie in das Handelsregister eingetragen, und daß diese Eintragung bekannt gemacht wird. Das ist ein sicherer Schutz für die Gläubiger, die hier geschützt werden sollten; denn im allgemeinen ist es für die Konsumenten ganz gleichgiltig, ob

der Inhaber von Lotzbach, von dem sie den berühmten Schnupftaback beziehen, Kuntze oder Müller heißt, und deshalb scheint mir der Vorschlag, der im § 9 des Einführungsgesetzes gemacht wird, dahin gehend, daß jeder, der einen offenen Laden hat, verpflichtet sein soll, seinen wahren Namen an diesem Laden anzubringen, doch auch — ich will nicht sagen: bedenklich, aber nicht zweckerreichend. Wer soll hier geschützt werden? Auch nur die Gläubiger! Wenn an einem Laden steht: „A. Kunze", so ist das demjenigen, der in dem Laden kaufen wird, sehr gleichgiltig; aber demjenigen, der einen Wechsel protestirt, oder dem Gerichtsvollzieher, der pfänden will, ist es nicht gleichgiltig, ob der Inhaber „August" oder „Anna" Kunze ist; deswegen, meine ich, hat die Maßregel einen polizeilich-prophylaktischen Charakter. Der Zweck, der erreicht werden soll, wird aber nur in kleinem Kreise erreicht; denn die Vorschrift soll nur für offene Läden, nicht für Komtore, für Geschäfte, die nicht offen sind, gelten, und in derartigen Komtoren werden häufig tausendfach größere Geschäfte gemacht als in einem zum Namensanschlag verflichteten Laden. Wie gesagt, das sind Details, die am besten in der Kommission berathen werden.

Nun ist das Kapitel der Handlungsgehilfen und -Lehrlinge nach meiner Ansicht auch in einer sehr vortrefflichen und nur zu billigenden Weise behandelt. Hier ist eine allgemeine Schematisirung außerordentlich schwer, aus dem einfachen Grunde, weil fast in keinem anderen Stand so viel individuelle Verschiedenheiten vorhanden sind. Denken Sie doch, meine Herren, von dem armen Jüngling, der mit erfrorenen Händen in einem Materialwaarenladen eines weltverlorenen Landstädtchens seine Lehrlingszeit eben vollendet hat, bis zu dem sprach- und weltgewandten und fein gebildeten Disponenten eines großen Exporthauses oder Prokuristen eines großen Bankhauses — welch erheblicher Unterschied! Wie schwer sind da Schemata zu finden, die auf alle sich anwenden lassen! Daher hat man nach meiner Meinung mit viel Takt seitens der verbündeten Regierungen eine finanzielle Grenze nach oben gezogen, d. h. gesagt: bei Leuten, die über 5000 Mark Gehalt jährlich beziehen, sollen diese Beschränkungen nicht stattfinden — aus dem einfachen Grunde, weil hier die Verhältnisse andere sind, und weil Leute, die 5000 Mark Gehalt haben, anscheinend die Vermuthung für sich haben, ihre eigenen Angelegenheiten selber besorgen zu können.

Nun, meine Herren, wonach vielfach außerhalb des Reichstags und im Reichstag Wünsche laut geworden sind, einer einheitlichen Regelung des Kündigungsrechts, einer Bezeichnung der Vertragsfreiheit auf diesem Gebiet dahin, daß auf beiden Seiten Wind und Luft gleich vertheilt werden muß, hat man vollkommen Rechnung getragen. Auch die Konkurrenzklausel, die auch der Herr Vorredner nicht unbedingt verwarf, hat nach meiner Ansicht eine zutreffende Würdigung gefunden. Ob das ausreicht, ob dem richterlichen Ermessen noch bestimmte Direktiven gegeben werden, damit wird die Kommission sich noch zu beschäftigen haben. Ich meine aber: überall da, wo dem Richter die Detailkenntniß zur Beurtheilung eines Sach- und Rechtsverhältnisses fehlt, stellen ja zur rechten Zeit Sachverständige sich ein, ganz abgesehen davon, daß in erster Instanz derartige Prozesse vor dem Handelsgericht verhandelt werden, also vor Sachverständigen.

Wenn der Herr Vorredner vorhin meinte, er lege kein Gewicht darauf, daß die Konkurrenzklausel mit Minderjährigen nicht abgeschlossen werden könne, also, was daraus folgt, kein gesetzlicher Vertreter den von ihm Vertretenen in dieser Weise verpflichten kann, so lege ich doch einigen Werth darauf. Zunächst sind dadurch die Lehrlinge vor der Konkurrenzklausel von vornherein geschützt; denn die Lehrlinge pflegen in einem Alter zu sein, wo diese gesetzliche Bestimmung Platz greift. Ist der junge Mann nachher 21 Jahre alt, dann mag er doch sich selbst entscheiden.

Eine auch von mir sehr freudig begrüßte Verbesserung des Entwurfs besteht darin, daß in den §§ 61 und 62 Bestimmungen getroffen sind, welche in sanitärer Beziehung die Handlungsgehilfen und die Lehrlinge schützen, ihrer moralischen Ausbildung, der religiösen Seite Rechnung tragen, kurz und gut, in dieser Beziehung mit dem inneren und äußeren Wohlbefinden der betreffenden Angestellten sich beschäftigen. Nun scheint mir auch durch diese Bestimmung der so viel umstrittene Stuhl der Verkäuferinnen gesichert zu sein. Sie werden sich vielleicht erinnern, daß die Frauenbewegung, an der ja heute kein Gesetzgeber ungalant vorübergehen darf

(Heiterkeit),

gerade auch dieses Gebietes sich bemächtigt hat, und daß über den Umstand, daß in vielen Geschäften die Verkäuferinnen gezwungen sind, den ganzen Tag aufrecht zu stehen, auch wenn sie keinen Kunden zu besorgen haben, ein sehr heftiger Kampf, eine leidenschaftliche Agitation sich erhoben hat. Auf Grund dieser Bestimmung hoffe ich, daß die unbeschäftigten Verkäuferinnen sich künftig werden setzen können.

Nun, meine Herren, komme ich auf das Gebiet des Aktienwesens, welches der Herr Vorredner zuletzt behandelt hat. Hier hat mich die Erklärung des Herrn Staatssekretärs außerordentlich befriedigt, daß an und für sich ein Bedürfniß zur Revision des Aktienrechts nicht vorgelegen hat, und daß seit der Novelle von 1884 der dadurch geschaffene Zustand sich im wesentlichen bewährt und vielen Klagen, denen man früher begegnete, abgeholfen hat. Auch der deutsche Juristentag im Jahre 1895 hat auf diesem Standpunkt gestanden. Wenn nun trotzdem an den Bestimmungen des Aktiengesetzes Verschiedenes geändert ist, so kann man dagegen nichts haben; die Gelegenheit war einmal da, und alle Veränderungen erweisen sich zum größten Theil als Verbesserungen. Um gleich mit dem Herrn Vorredner ein wenig zu debattiren, so hat er behauptet, es wäre sehr wünschenswerth gewesen, daß die im ersten Entwurf enthaltene Machtbefugniß der Staatsbehörden, einen öffentliche Interessen oder das Gesetz verletzenden Generalversammlungsbeschluß anzufechten und die Nichtigkeitsklage wegen unheilbarer formeller Fehler anzustrengen, bestehen geblieben wäre. Nun, meine Herren, meine ich nicht, daß die Petition der vereinigten Kaufleute und Industriellen den Wegfall allein veranlaßt hat; die Ansicht der verbündeten Regierungen konnte schwerlich durch eine einzige Petition über den Haufen gerannt werden, sondern die verbündeten Regierungen haben — ich kann wohl sagen, einem einstimmig geäußerten Wunsche der Wissenschaft und der Praxis Rechnung getragen. Man muß doch vor allen Dingen die Staatsaufsicht, die man früher bei Aktiengesellschaften hatte, und die man beseitigt hat aus dem einfachen Grunde, weil der Staat eine Verantwortlichkeit dadurch übernimmt, die er absolut nicht ausführen kann, nicht wieder einführen und den Staat nicht von neuem in jene unangenehme Lage versetzen, daß, wenn einmal etwas passirt, die Schuld schließlich von dem Benachtheiligten auf den Staat geschoben wird. Und dann, meine Herren, sind ja die Anfechtungsrechte sichergestellt: es kann jeder Betheiligte einen derartigen Beschluß anfechten; und woran die Herren immer nicht denken —: es ist ja zunächst der Registerrichter derjenige, der darüber zu entscheiden hat, ob ein Beschluß gegen das Statut oder gegen das Gesetz verstößt. Wenn Sie es also für nöthig erachten, noch eine besondere Staatsaufsicht einzuführen, die, nachdem der Registerrichter eingetragen hat, noch klagt, so dokumentiren Sie ein Mißtrauen gegen die Registerrichter und stellen ihnen ein Unfähigkeitszeugniß aus. Sollte das der Fall sein, so können Sie einen vermeintlichen oder wirklichen Uebelstand

viel besser dadurch beseitigen, daß Sie vielleicht den Registerrichter noch mit einigen Garantien auch gegen sich selbst versehen. Also ich meine, mit dieser Klage einer Staatsbehörde, mag sie nun ein Staatsanwalt oder ein ad hoc delegirter Zivilist sein, sollte man nicht wiederkommen, es würde absolut keinen Anklang finden. Dagegen bin ich sehr einverstanden mit den Bestimmungen, welche die Gründungen verschärfen, wozu neben den Verschärfungen des Börsengesetzes, die ja auch sehr erhebliche sind, unter anderem die anderweitige Stellung der Revisoren gehört, und die Gründungen nicht nur nach dem subjektiven Ermessen, sondern nach objektiven Unterlagen von den Gründern selbst zu prüfen sind und der Bericht darüber zu erstatten ist. Kurz und gut, nach der Richtung ist sehr viel gethan. Auch das ist ein ganz wichtiger Unterschied von dem alten Handelsgesetzbuch, daß, wenn Geschäfte gegründet werden, das zweijährige Betriebserträgniß klargelegt werden muß, während früher nur beim Ankauf von Grundstücken, wenn in den zwei letzten Jahren Besitzänderungen vor sich gegangen waren, der dafür erzielte Kaufpreis angezeigt werden mußte.

Nun, meine Herren, hat der Herr Staatssekretär gestern gemeint, irgend eine prinzipielle Aenderung des Aktienwesens sei nicht vorgefallen. Das ist also vorgefallen, ohne daß der Herr Staatssekretär es gemerkt oder, wie ich annehme, ohne daß er es gewollt hat. Man hat es unterlassen, die Aktiengesellschaft zu definiren. Nach der Definition des bisherigen Handelsgesetzbuchs ist eine Gesellschaft eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Das besteht ja auch heute noch. Das jetzige Handelsgesetzbuch hält also den Charakter der Aktiengesellschaft, unter dem sie ins Leben getreten ist und bisher bestand, fest. Es ist eine Kapitalsgesellschaft, bei welcher das persönliche Moment vollkommen verschwindet. Die Aktien sind die Gesellschafter, nicht die Menschen, die hinter den Aktien stehen; und daraus folgt, daß durch die Aktie die Verpflichtung des Einzelnen vollkommen begrenzt wird. Auf diesem Standpunkt steht scheinbar noch der § 209 des Entwurfs; er sagt: die Verpflichtung des Aktionärs zur Leistung von Kapitalseinlagen wird durch den Nennbetrag der Aktien und, falls der Ausgabebetrag höher ist, — versteht sich von selber — durch diesen begrenzt.

Nun fragt man sich unwillkürlich: ja, giebts denn noch andere Verpflichtungen? Und da sagt der § 210: neben den Kapitalseinlagen kann im Gesellschaftsvertrage den Aktionären die Verpflichtung zu wiederkehrenden nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt werden — wenn die Uebertragung der Aktien an bestimmte Formen gebunden ist. Ja, meine Herren, damit zerschlagen Sie die alte Form der Aktiengesellschaft. Wenn Sie diese konserviren wollen, können Sie unmöglich dieser Bestimmung zustimmen.

Der Herr Staatssekretär, als er gestern diese Bestimmung vertheidigte, sprach nur von Rübenzuckerfabriken, sodaß man nach seiner Rede hätte glauben können, es sei in diesem Entwurf eine singuläre Ausnahme zu Gunsten der Rübenzuckerfabriken gemacht. Allerdings, meine Herren, haben sie den nächsten Anlaß dazu gegeben; hier liegt der Hase nicht im Pfeffer, sondern im Zucker.

(Oh! rechts.)

Es haben sich vielfach unter der Form von Aktiengesellschaften Rübenzuckerfabriken gebildet, die natürlich als Basis eine bestimmte Quantität Rüben zur Umarbeitung bedürfen; und um dies zu sichern, wurde den Aktionären oder einzelnen Aktionären, gewöhnlich allen, die Verpflichtung auferlegt, ein bestimmtes Quantum Rüben alljährlich zu liefern. Ja, meine Herren, das war gegen das Aktiengesetz; aber mit großer Geschicklichkeit hat die Judikatur schließlich einen Ausweg gefunden und hat gesagt: in das Aktiengesetz gehört das eigentlich nicht, auf Grund des Statuts können die Leute nicht verpflichtet werden; aber es sind das Nebenverträge neben dem Statut, die von der Gesellschaft mit den einzelnen Aktionären geschlossen werden, und als solche mögen sie ihre Bedeutung und ihren Bestand haben. Und aus dieser wohlwollenden Haltung gegenüber den Zuckerfabriken haben die verbündeten Regierungen sich damit nicht begnügt, eine singuläre Ausnahme zu treffen, sondern sie haben den Satz verallgemeinert, sodaß jetzt in der Form der Aktiengesellschaft auf Grund des Statuts jeder Aktionär zu persönlichen Leistungen verpflichtet werden kann. Daraus folgt, wie ich schon sagte, daß die alte Form der Aktiengesellschaft zerschlagen ist, daß es eine neue Gesellschaft ist; und es folgt daraus weiter, daß der Aktionär, der früher ganz genau wußte; wie weit seine Verbindlichkeit ging, der über den Nominalbetrag der Aktie hinaus zu keiner Leistung gezwungen werden konnte, — daß der jetzt Verpflichtungen eingeht, die er gar nicht übersehen kann. Zwar steht in dem Entwurf, daß aus dem Statut der Aktiengesellschaft die Art und der Umfang der Verpflichtungen hervorgehen muß; aber das ist doch etwas anderes. Jetzt z. B. hat das Reichsgericht bei jenen Zuckerrübenfabriken erkannt: die Bestimmung, daß der Zuckerrübenpreis alljährlich von der Generalversammlung oder von dem Aufsichtsrath bestimmt werden soll, ist ungiltig aus dem einfachen Grunde, weil es dem Vertragswesen widerspricht, daß in Bezug auf einen solchen Punkt die Preisbestimmung für den einen Kontrahenten ganz von der Willkür des anderen abhängig sein soll. Jetzt können Sie das im Statut machen, jetzt können Sie im Statut sagen: jeder Aktionär ist verpflichtet, alljährlich 20,30 Morgen Rüben zu bauen, und wird der dafür zu zahlende Preis von der auf das Ende des Betriebsjahres folgenden Generalversammlung bestimmt. Nun brauchen Sie das gar nicht mehr bloß auf Zuckerrüben beschränken, Sie können alle anderen Arten von Gesellschaften damit verbinden. Ein sehr genauer Kenner und Lehrer des Aktienrechts hat dabei, indem er sich gegen diese Bestimmung wendet, ein anderes Exempel angewendet; er sagt: es kann z. B. jemand, wenn er einem auf Grund dieses Entwurfs in Form einer Aktiengesellschaft begründeten Kohlensyndikat beitritt, durch die Bestimmung des Statuts, daß jeder Aktionär jährlich so und so viel Kohlen zu liefern habe, einfach ruinirt werden. Also meine ich, ob Sie die wirthschaftliche Sicherheit der Aktionäre, ob Sie die bewährte Form der Aktiengesellschaft preisgeben wollen, das werden Sie sich reiflich überlegen müssen, um so reiflicher, als jetzt ein Bedürfniß gar nicht vorhanden ist. Früher war es schwer, eine andere Form zu finden. Jetzt hat man ja auch noch eine andere Gesellschaftsform gefunden, die in sehr glücklicher Weise die Eigenthümlichkeiten der Personalgesellschaft mit denen der Kapitalgesellschaft verbindet: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ich sehe nicht ein, warum es vortheilhafter sein soll, eine Zuckerfabrik als Aktiengesellschaft denn als Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu begründen. Das ist für mich eigentlich im ganzen Gesetz der prinzipiell wichtigste Punkt.

Sehr einverstanden bin ich aber damit, daß, während früher die Kommanditgesellschaft auf Aktien vorangestellt worden, gewissermaßen als sei sie die maßgebende, den Grundton anschlagende Formation, und die Aktiengesellschaft hinterherkam, sodaß man häufig genöthigt war, die betreffende Bestimmung für die Aktiengesellschaft unter der Aktienkommanditgesellschaft zu suchen, was jetzt umkehrt ist; die Aktiengesellschaft ist die Norm auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien geworden. Das ist um

so logischer, als die Hoffnungen, welche man auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegründet hatte, sich nicht erfüllt haben; ja, die meisten auf Aktien gegründeten Kommanditgesellschaften haben inzwischen die Möglichkeit und Gelegenheit benützt und haben sich in Aktiengesellschaften umgewandelt. Aus diesem Grunde aber halte ich einen von verschiedenen Seiten gemachten Vorschlag für sehr praktisch, nämlich statt Kommanditgesellschaft auf Aktien jetzt einfach Aktienkommanditgesellschaft zu sagen, was sich viel besser in den Rahmen einreiht.

Und nun, meine Herren, indem ich schließe, will ich noch einer sonderbaren Freude Ausdruck geben, einer Freude, die ich sehr selten empfinde und äußere, nämlich darüber, daß ein neues Strafgesetz eingeführt oder vielmehr ein älteres erweitert wird. Ich meine den § 309 des Entwurfs, in welchem die strafrechtlichen Bestimmungen für widerrechtliche Benutzung von Aktien oder Entleihung von Aktien für Geld auch dahin ausgedehnt worden sind, wenn derartige Aktien mißbräuchlich zur Geltendmachung von Minoritätsrechten benutzt werden. Meine Herren, der Herr Vorredner hat gemeint, man müsse die Minoritäten schützen. Das geschieht in reichlichem Maße in diesem Entwurf; und sollten noch andere Schutzmaßregeln als wirksam aufgefunden und empfohlen werden können, so bin ich der Letzte, der ihnen seine Zustimmung versagt. Aber, meine Herren, man muß auch Aktiengesellschaften vor Beunruhigungen sichern; denn es kommt sehr häufig vor, daß Leute auf Grund einer Aktie, die meistens nicht ihr Eigenthum ist, an Generalversammlungen theilnehmen, irgend einen Protest und später eine Klage erheben, nicht um der Sache selber willen, sondern vielfach in der angenehmen Aussicht und Hoffnung, nachher von der Gesellschaft abgefunden zu werden, der natürlich, auch wenn sie ein noch so reines Gewissen hat, nichts daran liegen kann, durch Weitläufigkeiten die Ausführung eines im Interesse der Gesellschaft gefaßten Beschlusses hinausgezögert zu sehen. Darüber ist im vorigen Jahrgang der „Preußischen Jahrbücher" ein durchaus lesenswerther Aufsatz erschienen, den ich Ihnen allen empfehle; und ich meine, gegen derartige Unternehmungen ist die Ausdehnung des § 309 sehr dankenswerth.

Meine Herren, indem ich schließe, versichere ich auch unsere Bereitwilligkeit, an diesem Werke hingebend mitzuarbeiten; denn wir dürfen unsere Arbeit in der Ueberzeugung beginnen, daß wir ein nützliches, werthvolles Werk im Verein mit den verbündeten Regierungen schaffen werden.

(Bravo! links.)

Vizepräsident **Schmidt** (Elberfeld): Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Buchka.

Dr. **von Buchka**, Abgeordneter: Meine Herren, das alte Handelsgesetzbuch, das wir jetzt zu Grabe tragen, und welches am 1. Januar des Jahres 1900 aufhören wird zu existiren, ist eines der besten Reichsgesetze, welche wir überhaupt besitzen. Es ist in formeller Beziehung in seiner klaren, durchsichtigen Sprache und in materieller Beziehung in der praktischen Anwendbarkeit seiner Bestimmungen bis jetzt von keinem anderen Reichsgesetz — wenn man nicht die Wechselordnung ausnehmen will — übertroffen worden. Gleich mit den beiden ersten allgemeinen deutschen Gesetzen, der Wechselordnung, einer der wenigen guten Errungenschaften des Jahres 1848, und dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch, welches im Jahre 1863 zur Einführung in den weitaus meisten deutschen Staaten gelangte, hat sich die deutsche Jurisprudenz ein glänzendes Denkmal gesetzt für ihre gesetzgeberische Befähigung. Dieses Urtheil über das Handelsgesetzbuch, welches jetzt ganz allgemein feststeht, ist nicht zu allen Zeiten dasselbe gewesen; es gab viele Leute, welche sich zur Zeit der Einführung des Handelsgesetzbuchs absolut mit demselben nicht befreunden konnten, und der Altmeister der deutschen Handelsrechtswissenschaft, der Mann mit der unerbittlichen Logik auf dem Göttinger Lehrstuhl, der Professor Heinrich Thöl, ist stets bis an sein Lebensende Gegner des Handelsgesetzbuchs geblieben. Dennoch ist die Opposition gegen dasselbe sehr bald verstummt, und die 25 Bände der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts bilden einen Kommentar zu diesem ausgezeichneten Gesetzbuch, wie er besser nicht gedacht werden kann. Der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts hat daher das Handelsgesetzbuch mit Recht als ein Gesetz bezeichnet, welches ein hochbedeutendes ideales Kapital unserer Nation darstellt.

Die Gründe, aus welchen wir jetzt zur Revision dieses Handelsgesetzbuchs schreiten, liegen ja nicht in dem Gesetzbuch selbst, sondern sind äußerer Art. Es ist, wie mit Recht bemerkt worden ist von dem Rechtsanwalt Dr. Staub in einem Vortrag auf dem deutschen Anwaltstag im Jahre 1896 hierselbst, keine Nothwendigkeitsreform, sondern eine Gelegenheitsreform, hervorgerufen durch das bürgerliche Gesetzbuch, welches ja einen großen Theil der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in sich aufgenommen hat, und dessen Emanation die Nothwendigkeit herbeiführte, nun die Bestimmungen des letzteren in Konformität mit dieser großen Legislation zu bringen.

Es ist ja verschiedentlich die Frage aufgeworfen und auch heute von Herrn Roeren berührt, ob und inwieweit ein besonderes Handelsgesetzbuch nöthig sei, ob nicht der Zeitpunkt gekommen sei, wo man auch die Kaufleute in aller und jeder Beziehung unter das gemeine bürgerliche Recht stellen könne. Dieser Zeitpunkt ist auch nach meiner Auffassung noch nicht da. Es geht uns hierin wie allen Kulturvölkern seit der Zeit der alten Römer. Schon diese kannten das jus gentium neben dem jus civile, und das jus gentium überwog das jus civile immer mehr, bis es ein jus civile überhaupt nicht mehr gab, sondern nur noch ein jus gentium. Ich erinnere auch an die berühmte Clementina Saepe, welche ihrer Zeit auch ein vorgeschrittenes Prozeßrecht aufstellte, aber im Laufe der Zeit das alte Prozeßrecht völlig in sich aufsog. Es wird daher auch für uns einmal der Zeitpunkt kommen, wo wir eines eigenen Handelsgesetzbuchs nicht mehr bedürfen, wo das bürgerliche Recht so weit vorgeschritten sein wird, daß wir ein besonderes Handelsrecht entbehren können. Aber dieser Zeitpunkt ist jetzt noch nicht da.

Es giebt eine Reihe Bestimmungen im bürgerlichen Gesetzbuch, die den freien Handelsverkehr zu sehr einschränken würden, andererseits aber auch Bestimmungen in unserem Handelsrecht, die der Handel nicht entbehren kann, die sich aber für das allgemeine bürgerliche Recht nicht eignen. Deshalb dürfen wir von einem besonderen Handelsrecht für die Kaufleute noch nicht absehen.

Nun berührte ich schon kurz die Aufgaben, die dem Entwurf gestellt waren. Sie bestehen darin, Konformität zwischen Handelsrecht und bürgerlichem Gesetzbuch herzustellen, die Bestimmungen, die vom bürgerlichen Gesetzbuch übernommen sind, auszuscheiden und die reichen Erfahrungen zu verwerthen, die in den 30 Jahren seit Geltung des Handelsgesetzbuchs in Wissenschaft und Praxis gesammelt sind. Ich stimme mit Herrn Traeger darin völlig überein, daß das Handelsgesetzbuch diese ihm gestellten Aufgaben glänzend gelöst hat in formeller wie in materieller Beziehung, wobei ja nicht ausgeschlossen ist, daß man in einzelnen Punkten verschiedener Ansicht ist.

Meine politischen Freunde sind bereit, dem Entwurf in der vorgelegten Gestalt — Verbesserungen im einzelnen vorbehalten — zuzustimmen. Aus dieser Bereitwilligkeit mögen Sie ersehen, daß das Gefühl der Solidarität der großen Erwerbsstände, Landwirthschaft, Industrie, Handel,

bei uns noch immer lebendig ist, daß wir dem Handelsstand gewähren wollen, was ihm gebührt, was Lebensbedingung für ihn ist und nöthig, ihn zu immer höherer Blüthe zu entwickeln.

(Sehr gut! rechts.)

Auf Einzelheiten übergehend, schicke ich voraus, daß einige auf landwirthschaftliche Verhältnisse bezügliche Punkte demnächst noch einer meiner Fraktionsgenossen berühren wird; ich gehe also darauf nicht ein, besonders nicht auf die diesbezüglichen Bemerkungen des Herrn Traeger. Ich hebe nur hervor, daß ich seine Ausführungen über den Geschäftsbetrieb des Rittergutsbesitzers Schultze für ganz unzutreffend halte.

Ich werde daher nur noch einige Punkte berühren vom allgemeinen konservativen Standpunkt aus. Zunächst ist neu im Handelsgesetzbuch die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Handelsgesetzbuch und dem bürgerlichen Recht. Nach dem alten Handelsgesetzbuch sollten in Handelssachen zunächst die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs platzgreifen, sodann eventuell sollten zur Anwendung kommen die Handelsgebräuche und in Ermangelung dieser erst das allgemeine bürgerliche Recht. Diese Bestimmung beruhte auf der Auffassung der Zeit der Emanation des Handelsgesetzbuchs, welche der Bildung von Gewohnheitsrecht abhold war und davon ausging, daß das ganze Recht in der Toga des Gesetzgebers enthalten sein sollte. Man hat allmählich eingesehen, daß mit dieser Auffassung nicht auszukommen war. Das Gewohnheitsrecht entwickelt sich wie die Blume des Feldes; niemand weiß, woher es kommt. Es entwickelt sich aber auch mit solcher Kraft, daß die besten Gesetze, gegen die es sich wendet, wirkungslos sind, sie verlieren ihre lebendige Kraft, sie werden zum todten Buchstaben. Daher hat man sich entschlossen in der neueren Gesetzgebung, auch im bürgerlichen Gesetzbuch, das Gewohnheitsrecht als ein noli me tangere zu betrachten; und daher ist es auch vollständig richtig, wenn das Gewohnheitsrecht auch im neuen Handelsgesetzbuch keine Stätte mehr findet. Es kommt noch ein weiterer Grund hinzu: wenn man diese Bestimmungen des alten Handelsgesetzbuchs unverändert aufnehmen würde, so würde das partikulare Handelsgewohnheitsrecht die Möglichkeit haben, in Handelssachen die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs abzuändern — und das geht unter keinen Umständen, das würde dem Grundsatz widersprechen, daß durch partikulare Rechtsnormen das zwingende Reichsrecht nicht abgeändert werden kann. Es ist daher vollständig zutreffend, wenn das Einführungsgesetz im Art. 2 sich darauf beschränkt, zu sagen, daß in Handelssachen die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit in Anwendung kommen sollen, als nicht im Handelsgesetzbuch und Einführungsgesetz ein anderes bestimmt ist.

Dann ist ja mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die bedeutendste Aenderung, welche das neue Handelsgesetzbuch gegenüber dem alten mit sich bringt, die Erweiterung des Kaufmannsbegriffs ist. Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist nicht nur derjenige, welcher die im einzelnen in § 1 unter den Nummern 1 bis 9 aufgeführten Handelsgeschäfte betreibt, sondern die Kaufmannseigenschaft wird auch dadurch begründet, daß der Unternehmer ein gewerbliches Unternehmen betreibt, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, auch wenn das Objekt dieses Betriebs nicht eins der im § 1 unter den Nummern 1 bis 9 aufgeführten Geschäfte ist. Es soll nicht allein auf das Objekt des Betriebs ankommen, sondern auch auf die Art und den Umfang des Unternehmens und auf die Art der Betriebsweise. Ich halte diese Abgrenzung für gerechtfertigt. Und wenn man auch gegen diese Begriffsbestimmung einwenden will und eingewendet hat, daß dieselbe etwas zu unbestimmt sei, so mag das für die Theorie zuzugeben sein; ich bin aber fest überzeugt, daß man in der Praxis damit auskommen wird — und das ist doch schließlich die Hauptsache.

Damit zusammenhängend ist die Aufhebung der Bestimmung des alten Handelsgesetzbuchs, daß Verträge über unbewegliche Sachen keine Handelsgeschäfte seien. Auch das halte ich für gerechtfertigt. Ich halte es für gerechtfertigt, daß die Bauunternehmer unter das Handelsgesetzbuch fallen, und daß die Leute, die gewerbsmäßig den Verkauf von Grundstücken betreiben, gleichfalls dem Handelsgesetzbuch unterliegen.

Was dann die Handwerker und den Kleinbetrieb betrifft, so sollen dieselben ihre Ausnahmestellung, die sie im alten Handelsgesetzbuch hatten, beibehalten. Diese Ausnahmestellung ist nach einer bestimmten Richtung hin noch erweitert worden. Es sollen die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura auf Handwerker sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung finden. Das ist im wesentlichen alles recht. Außerdem ist auch eine Reihe von Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs auf die Handwerker und den Kleinbetrieb für unanwendbar erklärt worden; das sind die Bestimmungen, welche sich in den §§ 339 bis 342 finden, Bestimmungen, deren Tendenz dahin geht, dem Handel eine freiere Stellung zu gewähren, ihn von Formvorschriften, die ihm lästig sein würden, zu befreien, Bestimmungen, welche, wie aber zugegeben werden muß, für den Handwerksbetrieb und den Kleingewerbebetrieb nicht passen. Ich glaube daher, daß man sich auch im Interesse des Handwerks mit diesen Bestimmungen und der Rechtstellung, welche ihm das Handelsgesetzbuch giebt, wird einverstanden erklären können.

Endlich wird man auch dem zustimmen können, daß im Gegensatz zum alten Handelsgesetzbuch die Weiterveräußerung der Handwerker auch als Handelsgeschäft aufgefaßt werden soll. Es ist in den Motiven Seite 190 darauf hingewiesen, daß, wenn man dies nicht wollte, die Handwerker in ungerechtfertigter Weise benachtheiligt werden würden; es würden vor allen Dingen die Handwerker die Rechte, welche ihnen § 365 giebt, gegen den in Annahmeverzug befindlichen Käufer nicht haben, und sie könnten auch ferner von ihren Kunden, auch wenn diese Kaufleute sind, nicht die sofortige Untersuchung der gelieferten Gegenstände und die alsbaldige Anzeige der entdeckten Mängel verlangen.

Was sodann das Firmenrecht betrifft, so reproduzirt das neue Handelsgesetzbuch ja auch im wesentlichen die Bestimmungen des alten. Es enthält einige Aenderungen; es geht mir aber in einem Punkt doch nicht weit genug. Es ist zunächst, wie im alten Handelsgesetzbuch, das Prinzip der Firmenwahrheit nur durchgeführt für die ursprüngliche Firma. Ihnen ist ja allen bekannt, daß gerade dem gegenüber für das Prinzip der vollständigen Durchführung der Firmenwahrheit draußen im Lande ein ziemlich heftiger Kampf längere Zeit geführt worden ist. Meiner Ansicht nach ist anzuerkennen, daß für die nur beschränkte Durchführung des Prinzips der Firmenwahrheit, wie sie in Uebereinstimmung mit dem alten Handelsgesetzbuch auch das neue enthält, doch sehr gewichtige Gründe sprechen. Es ist doch die Firma und der Ruf der Firma ein sehr werthvoller Theil des Kapitals des Kaufmanns, ein Theil seines Kapitals, welches Gefahr laufen würde, gefährdet zu werden, möglicherweise auch verloren zu gehen, wenn der Nachfolger, auch wenn es der Erbe ist, nicht mehr berechtigt sein sollte, die Firma seines Vorgängers zu führen. Es hat aus diesem Grunde der uralte Handelsgebrauch, welcher das Prinzip der abgeleiteten Firma aufrecht erhält, doch eine gute, gesunde Basis, und

ich glaube daher nicht, daß es wohlgethan ist, an diesem Prinzip zu rütteln.

Zweifelhaft würde allerdings sein, ob man nicht den Nachfolger verpflichten müßte, in allen Fällen das Nachfolgeverhältniß in irgend einer Weise anzudeuten, während er nach § 21 des Handelsgesetzbuchs in Uebereinstimmung mit dem jetzigen Recht die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatzes, also in dieser Beziehung ganz nach seinem Belieben, fortführen kann. Anerkannt werden muß doch, daß gerade mit der Möglichkeit, eine abgeleitete Firma zu erwerben, vielfach Mißbrauch getrieben ist, besonders auch nach der Seite hin, daß Leute, die in mißlichen Vermögensverhältnissen waren, die Firmen ihren Ehefrauen verkauften, ohne daß die Gläubiger der Firma dies erfuhren, und wenn sie schließlich zugreifen wollten, dann gehörte alles der Frau, und die Gläubiger hatten das Nachsehen.

Diese und ähnliche Mißstände sind vorgekommen und sind nicht zu leugnen. Es hat auch der Entwurf versucht, denselben vorzubeugen, allerdings auf einem etwas anderen Gebiet, auf dem der Gewerbeordnung, indem im Art. 9 des Einführungsgesetzes bestimmt werden soll, daß die Gewerbeordnung dahin abgeändert werde, daß Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben, verpflichtet sind, ihren Personennamen an der Außenseite oder am Eingang des Ladens in deutlich lesbarer Schrift anzubringen; Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, sollen zugleich diese ihre Firma an dem Laden anzubringen haben. Es ist zuzugeben, daß diese Bestimmung alle die Leute schützen wird, welche persönlich im Laden verkehren, aber niemanden, der schriftlich mit dem Kaufmann verkehrt; und es wäre ein Gedanke — ich möchte mich jetzt nicht unbedingt dafür aussprechen, der aber doch in der Kommission zu erwägen wäre —, ob es nicht wünschenswerth ist, die Verpflichtung obligatorisch zu machen, daß jeder Erwerber einer Firma das Nachfolgeverhältniß in der Firma in irgend einer Weise zum Ausdruck bringe.

Sodann eine Bestimmung, bei der man ebenfalls zweifeln kann, ob sie nicht etwa nicht weit genug gehe, das ist die Bestimmung des § 18, daß ein Kaufmann, der sein Geschäft ohne Gesellschafter oder stillen Gesellschafter betreibt, also bei der ursprünglichen Firma, zu seinem Familiennamen mindestens einen Vornamen zu führen hat, wobei aber die Abkürzung des Vornamens zulässig ist. Wenn Sie die Abkürzung konzediren, so hat ja eigentlich der Vorname gar keinen Zweck.

(Sehr richtig!)

Ich weiß nicht, was es für ein Unterschied sein soll, wenn jemand Heinrich Schulz heißt, ob er sich Schulz nennt oder H. Schulz; das wird ziemlich auf dasselbe hinauskommen. Die Hinzufügung des Vornamens kann nur dann einen Zweck haben, wenn man daraus ersieht, ob es ein Mann oder eine Frau ist. Ich bin überhaupt nicht sehr für Damen im Handelsgebiet, meiner Ansicht nach sind die Frauen im Handelsbetrieb nicht zu begünstigen.

(Sehr richtig!)

Daher sehe ich nicht ein, weshalb die Möglichkeit der Verschleierung zugegeben werden soll, indem man von der Frau zwar verlangt, sie soll ihren Vornamen zusetzen, es ihr aber doch gestattet, daß ihr Vorname abgekürzt werde, sodaß kein Mensch sehen kann, ob der Vorname sich auf einen Mann oder eine Frau bezieht.

(Sehr richtig! rechts.)

Im Art. 9 des Einführungsgesetzes, in dem die Bestimmung steht, die ich soeben erwähnt habe, daß der Gewerbetreibende, der einen offenen Laden hat, seinen Personennamen an der Außenseite desselben anbringen soll, ist ausdrücklich gesagt, daß, wenn eine Frau die Inhaberin eines Geschäfts ist, die Aufschrift mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen derselben enthalten müsse. Ich sehe nicht ein, warum das in § 18 des Handelsgesetzbuchs nicht auch der Fall sein soll.

(Sehr richtig!)

Einem Wunsch möchte ich noch Ausdruck geben, der dahin geht, daß die verbündeten Regierungen nicht ganz in Vergessenheit gerathen lassen möchten die Ausarbeitung und demnächstige Vorlegung eines Gesetzes über das Checkrecht. Dieses ist nach Art. 17 des Einführungsgesetzes den Landesgesetzgebungen vorbehalten. Ausschlaggebend ist dafür gewesen nach der Denkschrift der Umstand, daß in Elsaß-Lothringen ein französisches Checkgesetz bestehe, welches sich dort wohl bewährt habe. Ich will eins zugeben: daß die Aufnahme von Bestimmungen über den Checkverkehr im jetzigen Handelsgesetzbuch große Schwierigkeiten gehabt hat. Das Recht der Checks ist eine Materie, welche noch sehr jung und im Flusse ist, und in Bezug auf welche man streiten kann, ob sie sich schon in genügender Weise geklärt habe, um überhaupt schon Gegenstand einer gesetzgeberischen Aktion zu werden. Aus diesem Grunde wird wohl nichts dagegen zu sagen sein, auch abgesehen von den elsaß-lothringischen Verhältnissen, daß man das Recht der Checks aus dem Handelsgesetzbuch ausgeschieden hat. Aber ganz und gar möchte ich diese Materie nicht im Stich gelassen sehen. Es hat sich in neuerer Zeit im Verkehr der Banken u. s. w. vielfach das Bedürfniß herausgestellt, daß diese Materie auf gesetzgeberischem Wege geordnet werden möge. Gesetzgeberische Vorarbeiten liegen ja auch bereits vor, und ich möchte daher, wie gesagt, in dieser Beziehung dem Wunsch Ausdruck geben, daß die verbündeten Regierungen in nicht allzu langer Zeit ein spezielles Gesetz vorlegen möchten, was diese Materie regelt.

Eine Bestimmung möchte ich noch kurz streifen, das ist die Bestimmung des § 336:

> Auf ein Rechtsgeschäft, das für einen der beiden Theile ein Handelsgeschäft ist, kommen die Vorschriften über Handelsgeschäfte für beide Theile gleichmäßig zur Anwendung, soweit nicht aus diesen Vorschriften sich ein anderes ergiebt.

Es ist dies eine der Bestimmungen, welche bei einem Theil meiner politischen Freunde auf Anstand gestoßen ist. Ich möchte in Bezug hierauf nur — ich kann das Weitere meinem Freund überlassen, welcher nach mir sprechen wird — nur das eine hervorheben, daß die Tragweite dieser Bestimmung im neuen Handelsgesetzbuch sehr viel geringer geworden ist, da ein großer Theil derjenigen Bestimmungen, auf welche diese Bestimmung im alten Recht Anwendung fand, jetzt allgemeines bürgerliches Recht geworden ist und in Folge dessen auch das Anwendungsgebiet des § 336 sich in entsprechender Weise verringert hat.

Dann ist kurz angedeutet worden von dem Herrn Kollegen Roeren einer der Punkte, in welchem er die Herstellung einer Gleichmäßigkeit zwischen dem bürgerlichen Recht und dem Handelsgesetzbuch verlangt, die Bestimmung der Höhe der gesetzlichen Zinsen mit Einschluß der Verzugszinsen bei Handelsgeschäften, die 5 vom Hundert für das Jahr betragen sollen, während nach dem bürgerlichen Gesetzbuch nach einer Bestimmung, die auch zu Erörterung in der Kommission Anlaß gegeben hat, sie nur 4 vom Hundert für das Jahr betragen soll. Meine persönliche Ansicht geht in Bezug auf die gesetzliche Höhe des Zinses dahin, daß man es doch für Handelsgeschäfte bei 5 vom Hundert für das Jahr lassen soll; denn der Kaufmann steht in Bezug auf sein Vermögen doch ganz anders da als ein Privatmann. Für den Kaufmann ist sein Kapital werbendes Kapital, mit welchem er verdienen muß und auf Verdienst angewiesen ist. Diese 5 Prozent sollen ein Pauschquantum darstellen für den erlittenen Schaden, welches ihn des Nachweises überhebt im ein-

zelnen Fall, daß er einen derartigen hohen Schaden erlitten habe, während er nach dem bürgerlichen Gesetzbuch berechtigt ist, wenn er einen höheren Schaden liquidiren kann, auch diesen höheren Schaden geltend zu machen. Wenn der Kaufmann nun aber in der Lage ist, sein Kapital in allen regelmäßigen Fällen zu einem sehr viel höheren Zinsfuß anzulegen und zu verwerthen, als der Privatmann, so glaube ich für meine Person, daß es gerechtfertigt ist, auch den höheren Zinsfuß von 5 vom Hundert pro Jahr zu belassen. Aber das ist ein spezieller Punkt; ich gebe zu, daß darüber die Ansichten auseinandergehen können.

Dann möchte ich noch eins hervorheben. Mit großer Freude habe ich die Bestimmung über die Handlungsgehilfen und die Handlungslehrlinge begrüßt, die Aufgabe des in dem alten Handelsgesetzbuch enthaltenen Prinzips der unbedingten Vertragsfreiheit, insbesondere in Bezug auf die Kündigungsfrist und in Bezug auf die vertragsmäßige Konkurrenzklausel. Die Bestimmungen über die Kündigungsfrist im § 65 und folgenden entsprechen ja im wesentlichen dem Beschluß, den der Reichstag im Jahre 1894 angenommen hat, und ich möchte meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß der damals von uns gefaßte Beschluß im Interesse der Handlungsgehilfen eine derartige weitgehende Berücksichtigung gefunden hat. Auch mit der Bestimmung kann ich mich einverstanden erklären, daß die Bestimmungen über die Beschränkung der Kündigungsfreiheit auf diejenigen Handlungsgehilfen keine Anwendung finden, welche ein Gehalt von 5000 Mark und mehr im Jahre beziehen. Was die Konkurrenzklausel anbetrifft, so möchte ich die Bedenken des Herrn Kollegen Traeger, die er in Bezug auf die Minderjährigen aufgestellt hat, nicht theilen. Ich glaube nicht, daß die Bestimmung des Absatz 2 des § 73, daß die Vereinbarung in Bezug auf die Beschränkung des Handlungsgehilfen in seiner gewerblichen Thätigkeit nach der Beendigung seines Dienstverhältnisses nichtig sein soll, wenn der Handlungsgehilfe zur Zeit des Abschlusses noch minderjährig ist, dem Minderjährigen nachtheilig sein würde. Es werden derartige Vereinbarungen doch nicht jeden Tag und auch nicht von allen Leuten geschlossen, sie kommen verhältnißmäßig selten vor, und der Abschluß eines derartigen Vertrags durch den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen hat doch auch seine großen Bedenken mit Rücksicht auf die ganze Zukunft des Mündels. Ich möchte glauben, daß diese Bestimmung zum Schutz der Minderjährigen absolut nothwendig ist.

Es liegen mir hier vor Abänderungsvorschläge des Vereins für Handlungskommis aus dem Jahre 1858 zu Hamburg, eines Vereins, dessen Schriften, die mir schon verschiedentlich zugegangen sind, doch gelegentlich recht beachtenswerthe Anregungen enthalten, und dieser Verein hat nun auch eine Reihe von Anträgen in Bezug auf diese Materie gestellt, und verlangt, daß § 67 dahin geändert werde,

> daß eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, für den Handlungsgehilfen lediglich unter folgenden Bedingungen verbindlich sein soll:
>
> 1. die Vereinbarung ist nur mit solchen Angestellten gestattet, die mindestens einen jährlichen Gehalt von 3000 Mark beziehen.

Ueber die übrigen Einschränkungen, die dann kommen, wird man möglicherweise streiten können. Es scheint mir aber die hier beantragte Einschränkung sehr beachtlich zu sein; denn in sehr vielen Fällen ist es weiter nichts als ein unlauterer Wettbewerb seitens des Arbeitsgebers, der in solchen Verträgen zum Vorschein kommt, und die Ausstellungen, die Herr Roeren in Bezug auf diesen Punkt machte, trafen nach meiner Ansicht nicht diese Bestimmungen, sondern bezogen sich nur auf die Materie über den unlauteren Wettbewerb überhaupt, die ja hiermit nicht ohne weiteres zu identifiziren ist. Ich glaube daher, daß gerade nach dieser Richtung hin man wird in Erwägung ziehen müssen, ob nicht eine derartige Vereinbarung, die doch die persönliche Freiheit des Handlungsgehilfen in sehr erheblicher Weise einschränkt, ausgeschlossen sein soll ohne weiteres in Bezug auf alle Angestellten, die ein Gehalt von weniger als 3000 Mark beziehen.

Einverstanden bin ich dann mit der Ausführung des Herrn Kollegen Roeren über die Inkongruenz in Bezug auf die Legitimation von Handlungsagenten und von Handlungsbevollmächtigten hinsichtlich der Annahme von Zahlungen. Ich meine, daß man ohne weiteres den Handlungsagenten auch die Befugniß zugestehen muß, die Zahlung anzunehmen; sonst wird man zu Bestimmungen kommen, die im Leben sich als sehr unpraktisch erweisen, und bei denen das Publikum sehr vielfach Gefahr laufen wird, Schaden zu erleiden.

In Bezug auf die Aktiengesellschaften möchte ich mich doch mehr auf den Standpunkt des Herrn Kollegen Roeren stellen. Ich meine, daß man den ganzen Bestimmungen über die Aktiengesellschaften vorwerfen kann und muß, wie dies meiner Auffassung nach durch das ganze Gesetz hindurchgeht, daß die Minoritäten nicht in gehöriger Weise geschützt werden. Die Majorität kann, besonders wenn sie Dreiviertelmajorität ist, Alles machen, und die Minorität, auch wenn sie aus einem Viertel besteht, ist dieser Majorität gegenüber mehr oder weniger schutzlos. In welcher Weise hier Abhilfe geschaffen werden könnte, darüber kann man ja sehr verschiedener Ansicht sein, das mag ja auch gesetzgeberisch recht schwierig sein; aber angeregt muß dieser Punkt doch werden, der ein schwacher Punkt der Aktiengesellschaften überhaupt ist.

Ueber die Anfechtbarkeit der Bestimmung des § 210, die aus Veranlassung der Rübenzuckerfabriken in dieses Gesetz hineingekommen ist, und in welcher der Herr Kollege Traeger den Tod der Aktiengesellschaften in ihrer jetzigen Form sieht, — darüber wird man ja in der Kommission weiter sprechen können. Ich glaube doch, daß man sich mit einer derartigen allgemeinen Bestimmung wird befreunden können.

Meine Herren, zum Schluß noch ein paar Worte. Es ist meiner Auffassung nach ein eminent vaterländisches Werk, was wir hier schaffen wollen, und ein Werk, welches dem bürgerlichen Gesetzbuch würdig an die Seite treten wird. Das alte Handelsgesetzbuch war das erste Gesetz, was die Einheit unseres deutschen Rechts zum Ausdruck brachte, und welches die Morgenröthe einer besseren Zeit heraufführte. Es hat das alte Handelsgesetzbuch in wesentlich unveränderter Form ein ganzes Menschenalter hindurch gegolten. Dasjenige Gesetzbuch, welches wir jetzt an seine Stelle setzen wollen, soll, wie der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts mit Recht hervorgehoben hat, ein neues Gesetzbuch aus dem Geist des alten sein; und wenn wir auch die alte Form des jetzigen Gesetzbuchs vermissen werden, welches uns Juristen in langjähriger Anwendung lieb und gewohnt geworden ist, so werden wir doch finden, daß das neue Gesetzbuch im wesentlichen doch nur das alte ist und sich nur in modernen Formen darbietet. Ich bin daher fest überzeugt, daß uns dieser Gesetzentwurf, welcher so gut wie selten einer gelungen ist, auch in kürzester Zeit in derselben Weise uns befriedigen wird, wie uns das alte Handelsgesetzbuch befriedigt hat, und deshalb hoffe ich, daß die Kommissionsberathung, wenn sie auch in Einzelheiten möglicherweise noch zu Aenderungen führen wird, doch zu einem befriedigenden Abschluß gelangt, und ich bin daher meinerseits damit

einverstanden, daß das Gesetzbuch einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen wird, von denen ich hoffen will, daß sie mit ihrer Arbeit recht schnell fertig werden.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident **Schmidt** (Elberfeld): Das Wort hat der Herr Abgeordnete Frese.

Frese, Abgeordneter: Meine Herren, den vor uns liegenden Entwurf eines Handelsgesetzbuchs begrüßen auch meine politischen Freunde als eine Arbeit, die, gestützt auf die Grundfesten des alten Handelsrechts, uns eine Reihe von Verbesserungen bringt und die, angegliedert an das bürgerliche Gesetzbuch, für die künftige Rechtsprechung Deutschlands ein Segen sein wird. Als Kaufmann habe ich den verbündeten Regierungen dafür dankbar zu sein, daß sie bereitwillig den ersten Entwurf den deutschen Handelskammern zur Kritik übergeben haben, und daß sie ferner in vielen Punkten gewillt gewesen sind, Abänderungsvorschäge wohlwollend zu berücksichtigen. Das Letztere schließt nicht aus, daß doch das eine oder andere Verlangen unberücksichtigt geblieben ist, und ich werde mir erlauben, auf einige dieser Punkte bei meinen Ausführungen noch zurückzukommen.

Im allgemeinen ist zu loben — und das ist ja schon von anderen Herren Rednern hervorgehoben —, daß der Begriff „Kaufmann" in diesem Entwurf erweitert worden ist. Die allgemeine Rechtsentwicklung geht in der Richtung vor sich, daß das bürgerliche Recht, namentlich im Obligationsrecht, sich dem Handelsrecht nähert, die Beweglichkeit des Handelsrechts, die Freiheit von der äußeren Form auch für sich zu erstreben sucht. Das bürgerliche Gesetzbuch schafft in dieser Beziehung zahlreiche Beweise. Im ersten Buche ist, wie schon die Herren Kollegen Roeren und Traeger hervorgehoben haben, der Geltungsbereich des Handelsrechts vor allen Dingen durch die Bedeutung beeinflußt, die man den Begriffen „Kaufmann" und „Handelsgeschäft" beilegt. Hier gab es ja nach dem jetzigen Handelsrecht bei dem Kaufmann, der gewerbsmäßig ein Handelsgeschäft betrieb, drei Arten, die sogenannten objektiven Handelsgeschäfte, die subjektiven und die akzessorischen. Der neue Entwurf macht bekanntlich sub 1 und 2 neue Bestimmungen, die schon vorgetragen sind. Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betrieb seines Handelsgeschäfts gehören. Es ist also, wie ich schon gesagt habe, der Begriff „Kaufmann" in diesem Entwurf wesentlich erweitert, und das ist nach meiner Ansicht sehr zu loben. Aber eine Ausnahme davon macht der § 3, und wenn ich zu diesem auch Stellung nehme, so werde ich, wie die Herren Roeren und Traeger gethan haben, auch für mich in Anspruch nehmen, daß dies ohne jede Animosität gegen die in diesem Paragraph mit einer Ausnahme bedachten Betriebe geschieht, und ich darf besonders hervorheben, daß es mir auch wichtig deshalb erscheint, weil schon der Herr Kollege von Buchka angedeutet hat, daß von ihm befreundeter Seite auch Sturm gelaufen werden soll gegen den § 336, der von der Rechtsverbindlichkeit der Geschäfte spricht, die der Kaufmann mit Nichtkaufleuten macht.

Bezüglich des § 3 darf ich mich auf die Verhandlungen beziehen, welche den letzten deutschen Handelstag beschäftigt haben, und darf hervorheben, daß dort zum Ausdruck gekommen ist, daß in der Kaufmannswelt — und diese Meinung ist damals auch einem Herrn Regierungsvertreter gegenüber geäußert worden — allgemein durch diesen § 3 das Gefühl erzeugt worden ist, daß hier eine Rechtsungleichheit statuirt werden soll, die, wie die einen meinten, für den Kaufmann verletzend wäre, die, wie aber alle meinten, jedenfalls dem Kaufmann Schaden bringen könnte, und, wie der Herr Kollege Roeren ausgeführt hat, auch den Angestellten, die sich in einem solchen Nebenbetrieb der Landwirthschaft befinden und nun nicht als Handlungsgehilfen behandelt werden, zum Schaden gereichen wird, nach meiner Ansicht aber dem reellen Landwirth wenig oder gar nichts zu nützen vermag. Auf alle Fälle aber wird — und das muß auch ausgesprochen werden — demjenigen, der sich nun nicht an die kaufmännischen Strafbestimmungen halten will, hier zu Unrecht eine Hinterthür geöffnet.

Die gestrigen, sonst vortrefflichen Ausführungen des Herrn Staatssekretärs haben nach meiner Meinung bei der Stützung des § 3 so schwerwiegende Gründe nicht beigebracht, und ich wäre wohl in der Lage, jenen Bildern gegenüber, die der Herr Staatssekretär gebraucht hat, beispielsweise gegenüber dem Bild von dem großen Hotelier, der keine Bücher führt, und dem kleinen Kolonialwaarenhändler, der als Kaufmann Bücher führen muß, hier dem großen Landwirth, der im Nebenbetrieb ein großkaufmännisches Geschäft betreibt und keine Bücher führt, den kleinen Kaufmann entgegenzusetzen, der dem Landwirth vielleicht einzelne Sachen liefert und seinerseits verpflichtet ist, Bücher zu führen. Ich bin überhaupt der Meinung, daß die Landwirthe selbst wünschen müßten, daß ihnen eine Verpflichtung auferlegt würde zur Bücherführung, Inventur und Bilanzziehung. Eine regelmäßige Bücherführung wird jederzeit Fehler, die gemacht sind zu Ungunsten des Betriebs, aufdecken und wird die Veranlassung geben, solche Fehler möglichst schnell zu beseitigen. Die Inventur wird einen richtigen Ueberblick über den Bestand geben, und die Bilanzziehung wird, jährlich gemacht, den finanziellen Status eventuell so klar vor die Augen rücken, daß auch hier die Entscheidung darüber getroffen werden kann, was in Zukunft besser gethan wird, und was besser unterbleibt. Und so, meine ich, sollte sich die Landwirthschaft selbst nicht sträuben, in dieser Beziehung den Kaufleuten beizutreten. Hat doch die Landwirthschaft bei dem Börsengesetz und bei der Ausführung desselben selbst gewünscht, an der Beurtheilung kaufmännischer Geschäfte im Börsenvorstand theilzunehmen.

Der Herr Kollege Roeren hat dann beim dritten Abschnitt es getadelt, daß eine Firma mit einem bekannten Namen übernommen werden kann, ohne daß ein Zusatz stattfindet. Der Herr Kollege Traeger hat schon mit Recht hervorgehoben, daß bei allen Kulturnationen eine derartige Handhabe besteht, und daß sie auch zu loben ist. Gegenüber dem Jagen nach der sogenannten Firmenwahrheit darf ich hier zur Begründung noch besonders auf New York hinweisen, wo man auch sehr wohl zu würdigen weiß, daß der große Name, der noch lebt, wenn der Leib in Staub zerfallen, für eine kaufmännische Firma von außerordentlich großer Bedeutung ist und auch für die Erben einen gewissen reellen Werth — das sind gar keine Imponderabilien — darstellt. In Amerika, wenigstens in New York, ist nun meines Wissens die Einrichtung so, daß, wenn eine Firma ein gewisses Alter erreicht hat — ich weiß nicht, ob es 5 Jahre oder 10 Jahre sind; das kommt auch wenig darauf an —, sie weiter übertragbar ist, und, ich glaube, man kann dem Kaufmannsstand schon zutrauen, daß er sich über die jeweilige Zusammensetzung der Theilhaber in einer solchen Firma jederzeit genau informirt hält, wie man sich ja auch als Kaufmann darüber orientirt halten muß, ob, wenn auch dieselben Theilhaber in einer Firma geblieben sind, diese das Geschäft so geführt haben, daß es prosperirt und in Folge dessen den Kredit, den es in Anspruch nimmt, zur Zeit auch wirklich verdient.

Der sechste Abschnitt „Handlungsgehilfen" schafft ein verbessertes Recht im allgemeinen. Es sind ja viele Petita erhoben, und ich denke, die Mitglieder der Kommission werden — und unsererseits darf ich das erklären — gewillt sein, alle diese Petitionen wohlwollend in Erwägung zu ziehen, von dem Gesichtspunkt aus-

gehend, hier dem Minderkräftigen schützend zur Seite zu stehen.

Was nun die Handelsagenten im siebenten Abschnitt anlangt, so bin ich allerdings nicht der Meinung, daß auch an diese Zahlung geleistet werden sollte, und ich bin jedenfalls nicht der Ansicht des Herrn Kollegen Roeren, der da meinte, man könne den Unterschied zwischen Agenten und Handelsgehilfen und zwischen reisenden und am Platz arbeitenden Agenten nicht machen. Ich darf aus meiner Erfahrung sagen, daß das Publikum, welches von diesen Handlungsagenten besucht wird, sehr wohl einen Unterschied zu machen in der Lage ist, und außerdem ist die Trennung bezüglich Handlungsreisenden und Handlungsagenten auch hier nach meiner Ansicht zu Recht bestehend, weil man einen Handlungsreisenden, den man fest anstellt, in seinem Hause das ganze Jahr kontroliren kann und auch ein größeres Zutrauen in Bezug auf seine eigene Kreditwürdigkeit bezüglich des Geldinkassos schenken kann als einem Agenten, den man oft nur sporadisch anstellt, den zu sehen man selten Gelegenheit hat. Es sind ja auch von Agenten Petitionen eingelaufen; die eine richtet sich dahin, daß man ihnen doch das Recht zusprechen möchte, Provisionen auch schon zu erhalten, ehe das von ihnen vermittelte Geschäft liquide geworden ist, d. h. ehe ihr Auftraggeber rembourse erhalten hat für die von ihm ausgestellte Faktura. Ich möchte hier heute schon darauf hinweisen, daß wir auf eine solche Brücke nicht treten können. Es würde das einen Anreiz geben zu leichtsinnigem Kreditgeben und könnte leicht die Bankerotte fördern.

Im zweiten Buche des ersten Abschnittes nimmt der § 119 dem Kapitalisten die Garantie für seine Zinsen. Meine Herren, auf die Gefahr hin, ein Bevorzuger des Kapitals hier gescholten zu werden, werde ich mir erlauben, gegen diesen Paragraphen Stellung zu nehmen. Bis jetzt ist in der ganzen Welt Regel gewesen, daß der Kapitalist sein Kapital verzinst erhält und minimaliter mit 4 Prozent. Nun scheint man hier von einer unrichtigen Voraussetzung auszugehen, daß der Mann, der das Kapital hergiebt, keine Arbeitskraft stellt, und nur der Besitzlose der tüchtige Arbeiter in dem Geschäft wäre. Ja, meine Herren, in der Praxis stellt sich die Sache aber anders. Durchschnittlich kann man sagen, daß der Kapitalist ebenso tüchtiger Arbeiter zu sein sucht wie der unbemittelte Mann, der sein Theilhaber geworden ist. Aber das ist auch natürlich: der Kapitalist hat doch noch die besondere Verpflichtung, nach dem Verbleib seines Geldes zu sehen; um dieses Geld gut zu schützen, muß er doch mit arbeiten helfen, damit nicht der Theilhaber Geschäfte macht, die eine Gefährdung seines Kapitals herbeiführen können. Nun will man, wie mir scheint, den weniger Starken hier schützen, aber, ich glaube, gerade das Umgekehrte wird man erreichen. Wer selbst mit kleinen Mitteln angefangen hat, weiß, wie wichtig es für ihn war, einen Mann zu gewinnen, der ein größeres Kapital ihm zur Verfügung stellte. Wollen Sie solche Bestimmungen zu Ungunsten des Kapitalisten aufstellen, so wird es den weniger Bemittelten sehr viel schwerer werden, den Kapitalisten für sich als Theilnehmer zu gewinnen, und dann werden Sie gerade das Umgekehrte von dem erreicht haben, was Sie mit diesem Gesetz in diesem § 119 bezwecken. Ich darf mich hier auch auf einen unserer ersten Rechtsgelehrten beziehen, auf den noch kürzlich hier im Reichstag genannten Ober-Landesgerichtspräsidenten Sieveking, der auch dafür eintritt, daß das bestehende Recht beibehalten werden soll.

Der § 137, meine Herren, schafft ein neues Recht, welches durchaus zu loben ist; es räumt dem Erben das Recht ein, mit seinem Erbtheil Kommanditist zu werden, das heißt, sein Risiko auf diesen Theil seines Vermögens zu beschränken, also nicht mit seinem übrigen Vermögenstheil in Anspruch genommen zu werden. Ich sage: das ist neues Recht, und ein Recht, das durchaus zu loben ist.

Auch im dritten Abschnitt, bei den §§ 190, 191 und 192 ist dankbar anzuerkennen, daß die Revision jetzt zweckmäßiger geregelt ist als früher.

Ich komme nun zu dem § 210 und ich muß gegenüber dem Herrn Kollegen von Buchka erklären, daß ich voll auf die Seite meines verehrten Freundes Traeger trete, der mit Recht hervorgehoben hat, daß die Bestimmung des § 210, die Bestimmung, daß den Aktionären die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt werden kann, dem Grundprinzip des Aktienrechts widerspricht. Das Wesen der Aktiengesellschaft liegt in ihrer Eigenschaft als reiner Kapitalsassociation, das heißt, ich nehme eine Aktie von 1000 Mark und weiß ganz bestimmt, daß ich nicht mehr verlieren kann als bis zu der Höhe des Nennwerthes dieser Aktie.

Zu diesem Bedenken aber, die mein Kollege Traeger geäußert hat, und die ich hier wiederhole, kommt nun noch das Bedenken, daß die Vergütung für jene Leistungen nach § 214 ohne Rücksicht auf den vorhandenen Reingewinn geleistet werden darf, und daß die Höhe der Vergütung zwar den Werth der Leistungen nicht übersteigen darf, im übrigen aber von der Verwaltung beliebig festgesetzt wird.

Ja, meine Herren, da darf man doch fragen: was heißt „Werth der Leistungen"? Einen Weltmarktpreis für Rüben giebt es z. B. gar nicht; dem praktischen Bedürfniß könnte da auch in anderer Weise abgeholfen werden. Abgesehen von der Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht, die ja auch gewählt werden könnte, stände doch die Möglichkeit offen, daß unmittelbar nach der Gründung der Aktiengesellschaft die Verwaltung Einzelverträge mit einzelnen Aktionären abschlösse. Ich muß sagen: mir ist unerfindlich, warum hier durch die §§ 210 und 214 das Prinzip des ganzen Aktienwesens auf den Kopf gestellt werden soll!

Im dritten Buche, meine Herren, möchte ich noch ein Bedenken gegen den § 355 erheben. Danach heißt es: es sollen Lagerscheine nur übertragbar sein für staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigte Anstalten. Ja, meine Herren, warum will man nicht dieses Recht auch dem Spediteur einräumen? Vielleicht sagt man: das Publikum muß hier vor Risiko geschützt werden, es muß vor dem Risiko geschützt werden, welches sich ergiebt aus der verschiedenen Qualität der einzelnen Speditionsfirmen. Aber nach meiner Ansicht geht diese Rücksicht viel zu weit, und Sie schaffen dadurch unnöthig unliebsame Beschränkungen. Die Nehmer von Lagerscheinen werden sich schon die betreffenden Speditionsfirmen auf ihre Respektabilität nnd ihre finanzielle Stellung genau ansehen. Thut denn das der Kaufmann nicht jeden Tag beim Solawechsel? Meines Erachtens würde auch der Landwirthschaft geradezu ein Vortheil aus dem Recht der freien Bewegung, welches hier zu gewähren wäre, erwachsen.

Meine Herren, ich will bei der vorgerückten Stunde einige Punkte zurückstellen und will mich schließlich dahin resumiren, daß ich sage: auch meine politischen Freunde werden gern in der Kommission an einer Arbeit theilnehmen, die einem so vorzüglich ausgestatteten Werke gilt und die gilt, ein Handelsrecht zu schaffen, das neben dem bürgerlichen Gesetzbuche im neuen Jahrhundert zum Segen des deutschen Volkes die Rechtsprechung vertreten soll.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gamp.

Gamp, Abgeordneter: Den anerkennenden Worten, welche sämmtliche verehrte Herren Vorredner sowohl dem

bestehenden Handelsgesetzbuch als auch dem neuen Entwurf gespendet haben, kann ich mich auch meinerseits nur vollständig anschließen. Ich habe bei einer anderen Gelegenheit darauf hingewiesen, daß die Rechtsprechung in Handelssachen sich in den betheiligten Kreisen einer größeren Zustimmung zu erfreuen hätte als die Rechtsprechung in sonstigen Zivilprozessen und habe das zurückgeführt darauf, daß in Handelssachen eine Mitwirkung der Laien bei der Rechtsprechung stattfände. Bei dieser Gelegenheit möchte ich aber auch noch darauf hinweisen, daß es wohl nicht der einzige Grund ist, sondern daß auch das Handelsgesetzbuch selbst wesentlich dazu beigetragen hat, die Rechtsprechung in Handelssachen in den Kreisen der Betheiligten günstiger aufzunehmen, als das in anderen Streitigkeiten der Fall ist. Auf keinem Gebiet sind wir, glaube ich, dem Handelsstand zu so großem Dank verpflichtet wie auf diesem. Der Handelsstand ist in der That der Pionier gewesen für das einheitliche Recht, und, ich glaube, wir haben alle Veranlassung, ihm für diese seine Thätigkeit ganz besonders dankbar zu sein.

Die Beurtheilung dieses Gesetzentwurfs ist ja nicht bloß im allgemeinen, sondern in allen wesentlichen Punkten eine im ganzen günstige gewesen. Nur der § 3 hat von der Mehrzahl der Herren Vorredner eine Anfechtung erfahren, die meines Erachtens durchaus nicht berechtigt ist. Die Landwirthschaft will kein Ausnahmegesetz für sich haben, sofern nicht die besonderen Verhältnisse des landwirthschaftlichen Betriebes es erheischen. Ich glaube, es war der Herr Kollege Traeger, der darauf hinwies, daß man die Urproduktion nicht als ein kaufmännisches oder gewerbliches Unternehmen auffassen dürfe, und da drängt sich die Frage auf: wo hört die Urproduktion auf bei einem landwirthschaftlichen Betrieb, und wo fängt der kaufmännische Betrieb an? Die Produktion von Fleisch kann jedenfalls über den Rahmen der eigentlichen Urproduktion betrieben werden in einem Umfange, daß ein derartiges Unternehmen durchaus einen fabrikmäßigen und kaufmännischen Charakter annimmt. Das Wesentliche scheinen mir aber die Herren, die den § 3 anfechten, übersehen zu haben, nämlich daß § 3 nichts weiter ist als die nothwendige Konsequenz des Rechtsgrundsatzes: accessio succedit principali. Sie haben übersehen, daß die nothwendige Voraussetzung immer der landwirthschaftliche Hauptbetrieb ist, und daß es sich nicht darum handelt, den landwirthschaftlichen Betrieb mit irgend einem industriellen zu verbinden, sondern darum, daß da, wo ein landwirthschaftlicher Hauptbetrieb vorhanden ist und ein gewerblicher Nebenbetrieb, der gewerbliche Nebenbetrieb dem Recht des Hauptbetriebs folgen muß. Es spricht aber noch eine ganze Reihe von praktischen Gründen für die Bestimmung in § 3. Gerade das Beispiel, was Herr Kollege Roeren angeführt hat, läßt erkennen, daß es unmöglich ist, diese Betriebe auseinanderzureißen, nämlich die Stellung des Handlungsgehilfen oder Inspektors oder der Aufsichtsbeamten. Es ist bei einer Brennerei, die als Nebenbetrieb sich charakterisirt, gar nicht möglich, die gesammte Thätigkeit in dieser Brennerei unter die Aufsicht eines Beamten zu stellen, der allein nach den handelsgesetzlichen Bestimmungen beurtheilt werden könnte, sondern es theilen sich in die Aufsicht eine Reihe von Beamten, die gleichzeitig in dem landwirthschaftlichen Betrieb thätig sind. Diese können doch nicht anders behandelt werden als nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts, wenn man davon ausgeht, daß die landwirthschaftliche Beschäftigung ihre Hauptbeschäftigung ist.

Ich sehe auch gar nicht ein, weshalb dadurch irgend jemand zu nahe getreten wird. Namentlich die Auffassung, die in kaufmännischen Kreisen hervorgetreten ist, daß es eine Nichtachtung oder eine Rücksichtslosigkeit gegen die Kaufleute sei, verstehe ich absolut garnicht. Wenn man aus sachlichen Gründen es für nöthig erachtet, wo ein Nebenbetrieb vorliegt, die Regelung nach den Gesichtspunkten stattfinden zu lassen, die der Hauptbetrieb erheischt — darin kann doch keine Verletzung der kaufmännischen Ehre liegen! Die Herren sind wirklich in der letzten Zeit in einer Weise empfindlich geworden, daß es nöthig ist, sich dagegen auch einigermaßen zu verwahren. Ich glaube, bei den verbündeten Regierungen wird niemand der Ansicht gewesen sein, damit der kaufmännischen Ehre zu nahe zu treten.

Das Beispiel, das Herr Kollege Traeger angeführt hat, beweist auch ganz genau die Grenze, die innegehalten werden muß und in dem Entwurf auch innegehalten worden ist bei dieser Bestimmung. Wo eine Reihe von Besitzern zur Gründung eines wirthschaftlich selbstständigen Unternehmens zusammentritt, das eine selbstständige wirthschaftliche und juristische Bedeutung hat, hört natürlich dieses Unternehmen auf, ein landwirthschaftlicher Nebenbetrieb zu sein; da fallen aber auch alle diese praktischen Bedenken weg, die ich hervorgehoben habe, und solche Fälle wird man ohne weiteres dem Handelsgesetzbuch unterstellen können.

Die Unterscheidung des Herrn Kollegen Roeren, der entgegenkommen wollte und sagte: wenn es sich um eine Brennerei handelt, die nur eigene Materialien verarbeitet, möge man sie als landwirthschaftlichen Nebenbetrieb behandeln, eine Brennerei aber, die Materialien kauft, sei ein Gewerbebetrieb, — würde vielleicht berechtigt sein, wenn es sich handelte um einen wirklich kaufmännischen Gewerbebetrieb. Aber wie oft kommt es vor, daß eine Brennerei genöthigt ist, weil die Kartoffelernte schlecht ist, Kartoffeln oder Gerste zu kaufen! Von diesem Gesichtspunkt kann man unmöglich die Unterstellung unter das Handelsgesetzbuch oder unter das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch abhängig machen. Ich glaube, die Herren werden sich überzeugen, daß der Weg, den die verbündeten Regierungen vorgeschlagen haben, sachgemäß ist, und wir werden uns auch über diesen Punkt verständigen.

Für sehr erwünscht erachte ich es, daß die Geltung der Handelsgebräuche beseitigt ist. Herr Kollege Lenzmann ist anderer Ansicht; ich gebe auch zu, daß man hierüber verschiedener Ansicht sein kann. Ich habe aber auch Erfahrungen auf diesem Gebiet gemacht und ich muß sagen: die Verwerthung der Handelsgebräuche geschieht fast stets zu Gunsten des Handelsstandes und zum Nachtheil der Nichtkaufleute; außerdem liegt in der Zulässigkeit der Handelsgebräuche ein Unsicherheitsmoment, das zu beseitigen ein dringendes Bedürfniß ist. Wer kennt denn die Handelsgebräuche überall? Ein Besitzer, ein Müller, der ein Geschäft macht mit einem Kaufmann in Berlin, hat keine Ahnung von den Handelsgebräuchen, wie sie sich hier entwickelt haben, und muß sich nachher einem Recht fügen, das er von vornherein absolut nicht gewollt hat. Dazu kommt noch, daß die Feststellung der Handelsgebräuche selbst in den kaufmännischen Kreisen vielfach außerordentliche Schwierigkeiten macht. Ich habe eine Reihe von Gutachten der Kaufmannschaft hier in Berlin gelesen, die außerordentlich zweifelhafte Handelsgebräuche feststellten, die sagten, man könnte wohl noch von einem Handelsgebrauch nach dieser oder jener Richtung hin sprechen. Andere Personen urtheilen vielleicht anders darüber, und über dieselbe Frage wird nach verschiedenen Gesichtspunkten entschieden. Ich bin der Ansicht, daß das eine wesentliche Verbesserung ist, daß der Nichtkaufmann, der die Handelsgebräuche eines bestimmten Ortes nicht kennt und naturgemäß nicht zu kennen braucht — denn das ist keine Verletzung der Diligenz, zu der jeder Geschäftsmann verpflichtet ist —, beurtheilt wird nach dem Recht, das er bei Regelung seiner geschäftlichen Verhältnisse kennen muß; das ist das geschriebene Recht.

Daß das neue Handelsgesetzbuch nur insoweit Aenderungen des bürgerlichen Rechts enthalten sollte, als sie nothwendig sind, in der Beziehung trete ich den Ausführungen des Herrn Kollegen Roeren bei. Ich glaube auch, daß man einzelne der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs wird entbehren können mit Rücksicht darauf, daß die Regelung, welche die betreffenden Fragen in dem bürgerlichen Gesetzbuch gefunden haben, eine solche ist, wie sie dem kaufmännischen Bedürfniß im allgemeinen entspricht, und in dieser Beziehung könnte ich mich einzelnen von ihm angeführten Beispielen anschließen.

Was nun die sogenannte Firmenwahrheit anlangt, so, glaube ich, wird man in dieser Beziehung nicht zu weit gehen dürfen. Ich glaube, daß bei großen gewerblichen Unternehmungen unter Umständen die Person des Leiters so vollständig in den Hintergrund treten kann, daß nicht mit der Person das Renommee dieses Geschäfts verbunden ist, sondern unter Umständen mit anderen Personen, die gar nicht diesem Unternehmen die Firma zu geben in die Lage kommen. Namentlich muß man, glaube ich, vorsichtig sein im internationalen Verkehr. Man kann wohl noch sagen, daß, wenn bei uns im Inlande eine Firmenänderung eintritt, indem die Person des gegenwärtigen Inhabers ausscheidet, stirbt u. s. w., sich das Publikum ja darüber informiren und sich schließlich sagen könne: ja, eine Aenderung in den soliden Grundsätzen ist nicht eingetreten, also könne man gewiß das Vertrauen, daß das Unternehmen bisher genossen hat, diesem noch weiter angedeihen lassen. Aber wenn es sich um den Verkehr mit dem Auslande handelt, so steht doch das Ausland im allgemeinen diesen Verhältnissen so fern, daß es eine Würdigung derselben nicht wird stattfinden lassen können, und da ist es außerordentlich werthvoll, daß die bisherige Firmirung bestehen bleibt. Ich glaube, es würde unsere Industrie erheblich schädigen, wenn diese strikte Durchführung im Verkehr mit dem Auslande Platz griffe.

Anders liegt ja die Sache bei den offenen Ladengeschäften, da könnte man ja die Firmenwahrheit vorschreiben. Persönlich bin ich aber auch hier der Ansicht, daß nicht viel drin liegt, ob da die bestehenden Vorschriften geändert werden oder nicht. Man sieht sich in der Regel die Waare an, ob sie gut ist und dauernd gut bleibt, und dem Geschäft wendet man seine Kundschaft zu. Ich kann allerdings zugeben, daß hier und da auch mal Schwindeleien mit Namen betrieben werden können.

Sehr erfreulich ist die günstigere Stellung der Angestellten, die eine sicherere Existenz durch diesen Gesetzentwurf erhalten. Es ist mit einer der größten Krebsschäden unserer Gesetzgebung, daß man die Regelung der Verhältnisse zwischen Angestellten und Prinzipal völlig der freien Vereinbarung überlassen hat. Der Prinzipal ist stets der wirthschaftlich Stärkere, befindet sich fast stets in der Lage, die Bedingungen den Angestellten aufzudrängen, die er haben will. Besonders ist mit Freude zu begrüßen die obligatorische Festsetzung einer erheblichen Kündigungsfrist und die Bestimmung, daß diese Kündigungsfrist nicht zu beliebiger Zeit, sondern nur am Quartalsersten geltend gemacht werden kann. Darin liegt ein großer Schutz. Denn wenn jetzt ein Angestellter z. B. am 27. März entlassen wird, so ist es ihm in den weitaus meisten Fällen unmöglich, sich eine andere Stellung anders als zu einem Termin zu verschaffen, wo erfahrungsgemäß ein erheblicher Wechsel stattfindet. Dadurch, daß man diesen Wechsel des Personals auf die Quartalsersten konzentrirt, wird es dem Prinzipal leichter sein, geeignete Angestellte, und dem Angestellten leichter sein, eine geeignete Stellung zu erlangen. Ich bin der Ansicht, daß das eine außerordentliche Verbesserung ist.

Nicht ganz so befriedigt bin ich mit den Bestimmungen über das Aktiengesetz. Da bin ich allerdings der Ansicht, daß die doch vielfach hervorgetretenen Mißstände zu einer ernstlichen Prüfung nöthigen, ob die bisherigen Bestimmungen als ausreichend werden angesehen werden können. Ich perhorreszire meinerseits unbedingt eine Staatsaufsicht. Ich bin auch nicht mal dafür, obwohl sich ja diese Frage aufdrängt, daß für die Aktiengesellschaften ebenso wie für die Genossenschaften eine Revisionspflicht eingeführt werden sollte. — An sich sind die Gründe, die man früher dafür angeführt hat, die Revisionspflicht nicht auch den Aktiengesellschaften aufzuerlegen, meines Erachtens nicht stichhaltig. Ich sehe darin keinen erheblichen Unterschied, ob eine Aktiengesellschaft in Frage kommt oder eine Genossenschaft; im Gegentheil, bei der Genossenschaft ist die Garantie dafür, daß die Bilanzen u. s. w. richtig aufgestellt werden, vielfach eine größere als bei den Aktiengesellschaften. Bei diesen — darüber können wir nicht im Zweifel sein — werden vielfach die Bilanzen aufgestellt zu ganz bestimmten Zwecken. Man will eine Kurssteigerung erreichen, dann stellt man günstigere Bilanzen auf — man will den Kurs drücken, dann stellt man ungünstigere Bilanzen auf. Das eine wie das andere bringt den Personen, die die Fäden in der Hand haben, sehr erhebliche Vortheile und schädigt die Aktionäre. Es würde also nicht überraschen, wenn man die Revision, wie sie für die Genossenschaften besteht, auch für die Aktiengesellschaften vorschreiben wollte, zumal es bei diesen noch viel schwieriger ist, eine zuverlässige Bilanz aufzustellen und die Bilanz sachgemäß zu kontroliren. Vielleicht ist letzteres ein Grund gegen diese Kontrole nicht durch staatliche Organe, sondern durch selbstgewählte, gerichtlich bestätigte Revisoren. Ich will jedoch diesen Gedanken nicht weiter verfolgen.

Dagegen glaube ich, entscheidenden Werth darauf legen zu sollen, daß die Minoritäten in wirksamerer Weise geschützt werden als jetzt. Das Gesetz enthält ja vielfach Bestimmungen, daß Beschlüsse mit Dreiviertelmajorität gefaßt werden müssen; es enthält aber auch meistens die Bestimmung, „soweit das Statut nicht etwas anderes enthält“. Damit ist der darin liegende Schutz der Minorität ziemlich werthlos geworden; denn das Statut wird in der Regel nicht von den Aktionären, sondern von den ersten Gründern gemacht, die es in der Hand haben, das Statut so zu gestalten, wie sie es haben wollen. Ich bin auch persönlich der Ansicht, daß es unbillig ist, z. B. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths einfach per majora bewirken zu lassen; es müßten doch auch große Minoritäten das Recht haben, im Aufsichtsrath vertreten zu sein. Ich will einmal sagen: es sind im ganzen 2000 Aktien vertreten; die eine Partei hat 1001 Aktien, die andere 999. Da sollen also die Mitglieder des Aufsichtsraths allein von den 1001 Aktien gewählt werden, und die 999 sollen gar keine Vertretung haben. Das scheint mir doch sehr unbillig zu sein, zumal die Tantièmen des Aufsichtsraths doch nicht nur von der Majorität bezahlt werden, sondern die Minorität mit 999 Aktien fast ebenso viel für denselben bezahlen muß wie die Majorität. Wir sehen ja, daß auch bei den politischen Vertretungen, z. B. in Belgien und in Württemberg, die Proportionalwahlen immer mehr als sachgemäß angesehen werden. Ich will darauf nicht gerade exemplifiziren; aber bei wirthschaftlichen Organisationen, wo es sich darum handelt, die finanziellen Interessen der Einzelnen zu vertreten, — da glaube ich allerdings, daß es billig wäre, in einer solchen Weise die Sache zu regeln, daß auch große Minoritäten vertreten sind. Es wird auch zu erwägen sein, ob man die Verpflichtungen des Aufsichtsraths, namentlich in Bezug auf die Haftung für eine richtige Bilanz, nicht schärfer aussprechen soll, als das jetzt geschehen ist, sodaß der Aufsichtsrath wenigstens für

eine Reihe von Jahren für die mit seiner Zustimmung aufgestellte Bilanz und die derselben zu Grunde gelegten Grundsätze haftet. Die Rechte, die jetzt der Aktionär hat, daß er in der Generalversammlung gegen die Bilanz Protest erheben muß und dann genöthigt ist, einen Prozeß gegen die Gesellschaft zu führen, scheinen mir nicht genügend und schädigen oft empfindlich die Gesellschaft selbst. Denn in der Generalversammlung selbst kann sich der Aktionär über eine wichtige Rechtsfrage durchaus gar nicht schlüssig machen; es fehlt ihm vielfach das Material, um dieselbe zu prüfen; er muß zunächst zu seinem Anwalt gehen, er wird auch häufig erst durch die Verhandlungen in der Generalversammlung selbst darüber aufgeklärt, daß die Grundsätze, welche der Bilanz zu Grunde gelegt sind, nicht sachgemäß und anfechtbar sind. Wir haben in der letzten Zeit vielfach Anfechtungen der Bilanzen gehabt, die nicht immer zu Gunsten der Gesellschaft gewesen sind. Hier ist z. B. im Prozeßwege entschieden, daß die Gesellschaft, die in der fürsorglichsten Weise sehr erhebliche Abschreibungen und Inreservestellungen bewirkt hatte, auf die Klage eines Aktionärs mit ganz minimalem Aktienbesitz, der nachwies, daß nicht 6 Prozent, sondern 10 Prozent Dividende hat vertheilt werden können, zu einer solchen Vertheilung verurtheilt wurde. Die nothwendige Folge war, daß, nachdem der eine Aktionär dieses im Prozeßwege erreicht hatte, allen Aktionären die gleiche Dividende gewährt werden mußte. Die fürsorgliche Absicht der Verwaltung wurde also von einem Aktionär umgestoßen, und es mußte nun eine Bilanz aufgestellt werden, die den dauernden Interessen des Unternehmens weniger entsprach.

Meine Herren, es handelt sich hier nicht um politische Fragen, sondern um eine angemessene Abwägung der Interessen der Minorität und der Majorität. Sie stehen alle auf dem Standpunkt, daß man die Minorität in sachgemäßer Weise schützen soll — der Herr Kollege von Buchka hat es ausgesprochen — aber man wird auch die Majorität vor unberechtigten Angriffen einzelner Aktionäre schützen müssen. Ich bin deshalb der Ansicht, daß wir uns über diese Frage sehr leicht verständigen werden.

Ich schließe mich auch meinerseits dem Antrag an, das Gesetz einer Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen, sowie auch der Hoffnung, daß wir recht bald zu einer Verabschiedung dieses Gesetzes kommen werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

von Strombeck, Abgeordneter: Meine Herren, mein Freund, Herr Roeren, hat bereits namens unserer Fraktion sich im allgemeinen über das Handelsgesetzbuch ausgesprochen; ich kann mich auch für meine Person dem günstigen Gesammturtheil nur anschließen. Ich verzichte, nachdem Herr Roeren bereits im allgemeinen sich geäußert hat, darauf, über den Entwurf des Handelsgesetzbuchs ebenfalls noch allgemeine Bemerkungen zu machen; ich beschränke mich lediglich auf den dritten Abschnitt des zweiten Buchs, auf das Aktienrecht. Hier glaube ich allerdings, einige der wesentlichsten Bedenken, die ich habe, vortragen zu sollen.

Der dritte Abschnitt ist der einzige in dem Handelsgesetzbuchentwurf, welcher das große Publikum, also viel weitere Kreise als bloß den Kaufmannsstand, berührt, und da, glaube ich, da wir ja nicht bloß die Interessen des Handelsstands, sondern auch die des großen Publikums wahrnehmen sollen, ist es gerechtfertigt, wenn ich einzelne Bedenken hervorhebe.

Ich gehe gleich zur Sache über und wende mich zunächst zu § 178, welcher in Absatz 2 vorschreibt, daß für ein gemeinnütziges Unternehmen im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrath die Ausgabe von Aktien, die auf Namen lauten, auch im Nominalbetrage von nur 200 Mark zulassen kann — in der Regel sollen ja die Aktien immer über 1000 Mark lauten. Hier habe ich den Wunsch, daß die Beschränkung, die darin liegt, daß der Bundesrath nur im Fall eines besonderen örtlichen Bedürfnisses die Genehmigung ertheilen kann, wegfällt. Es giebt zahlreiche, rein gemeinnützige Unternehmungen, keine Gewinnunternehmungen, die nicht ein besonderes örtliches Bedürfniß befriedigen, sondern viel, viel weiter greifen. Weshalb soll hier nicht auch die Ausgabe von Aktien auf den Namen nur in Höhe von 200 Mark erfolgen können?

Bei diesem Paragraphen hat mich ferner überrascht, daß der Bundesrath, also die höchste Behörde, in solchen Fällen des örtlichen Bedürfnisses die entscheidende Stimme abgiebt. Ich sollte meinen, man könnte diese Entscheidung, die hier dem Bundesrath übertragen ist, den betreffenden Landesregierungen ohne Bedenken überlassen.

§ 185 bezeichnet als verantwortliche Gründer nur diejenigen Personen, welche das Statut festgestellt oder andere als durch Baarzahlungen zu leistende Einlagen gemacht haben. Ich habe mir die Frage vorgelegt — ich will sie heute noch nicht definitiv entscheiden —, ob es sich nicht empfehle, zu den Gründern auch diejenigen Personen zu zählen, von welchen der vorhergehende § 184 im Absatz 3 redet. Es sind diejenigen Personen, welche für die Gründung oder deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung erhalten haben. Auf diese Erweiterung des Begriffs „Gründer“ lege ich mit Rücksicht auf deren umfassende Verantwortlichkeit für die Gründungsvorgänge Werth. Ich will daher anregen, ob man nicht den Begriff „Gründer“ in gesagter Weise ausdehnen könnte.

Ich wende mich nunmehr zu dem § 200. Dieser ändert den entsprechenden gegenwärtigen § 213a des Handelsgesetzbuchs in folgender Beziehung. Nach dem Art. 213a haften die Gründer auch dann, wenn ihnen zur Zeit der Anmeldung der Gesellschaft beim Registerrichter bekannt geworden ist, daß in der Zeit zwischen der Zeichnung der Aktien und dieser Anmeldung zum Handelsregister einzelne Aktionäre zahlungsunfähig geworden sind, und wenn sie diese ihre Kenntniß bei der Anmeldung verschweigen. Diese Haftung beseitigt der vom Bundesrath vorgeschlagene § 200. Es heißt in den Motiven, die Vorschrift gehe zu weit, da die Gründer in dem Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft regelmäßig nicht mehr in der Lage wären, eine Betheiligung zurückzuweisen. Diese Thatsache ist richtig; ich kann aber nicht den Schluß daraus ziehen, den die Motive unserer Vorlage daraus gezogen haben. Haben die Gründer im Moment der Anmeldung der Gesellschaft beim Registerrichter Kenntniß davon, daß einzelne Zeichner zahlungsunfähig geworden sind, und liegt außerdem der Fall vor, der gesetzlich möglich ist, daß die Einzahlungen noch nicht voll geleistet sind, so kann es kommen, daß eine eben eingetragene Aktiengesellschaft sofort in Zahlungsschwierigkeiten, ja, sogar in Insolvenz geräth, weil einzelne Zeichner, — es können dem Kapital nach sehr bedeutende sein — insolvent geworden sind. Ich glaube, es liegt sogar im öffentlichen Interesse, daß dem Registerrichter Kenntniß gegeben werden muß durch die Gründer, wenn sie nachträglich erfahren haben, einzelne Zeichner sind insolvent geworden. Der Registerrichter kann dann je nach den Umständen Anstand nehmen, die Gesellschaft überhaupt einzutragen, und auf diese Weise wird die Errichtung einer von vornherein mehr oder weniger insolventen Gesellschaft verhindert. Ich glaube also, daß es sich hier empfiehlt, die von mir erwähnte Bestimmung des gegenwärtigen Handelsgesetzbuchs beizubehalten. — Gewünscht hätte ich,

daß die Gleichberechtigung der einzelnen Aktien — abgesehen von den Prioritätsaktien, worauf ich nachher komme — etwas mehr zum Ausdruck in dem Entwurf gekommen wäre. Die Gleichberechtigung kann man nur indirekt folgern aus den im § 183 enthaltenen Bestimmungen über die Prioritätsaktien, die Vorzugsaktien. Ich hätte gewünscht, daß Art. 216 des gegenwärtigen Handelsgesetzbuchs Aufnahme gefunden hätte, welcher lautet:

> Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil am Vermögen der Gesellschaft.

Ich muß der Begründung unseres Gesetzentwurfs ja zugeben, es liegen gewisse juristische Ungenauigkeiten darin, und einen direkten praktischen Werth hat dieser jetzt fortgelassene Art. 216 nicht. Aber — und das hat, wenn ich mich recht erinnere, auch die Judikatur des Reichsgerichts bestätigt — der Artikel ist doch in vielen Fällen von Wichtigkeit gewesen für die Entscheidung anderweitiger spezieller Kontroversen des Aktienrechts, und er dient namentlich indirekt auch dazu, die Gleichberechtigung der einzelnen Aktieninhaber zum gesetzlichen Ausdruck zu bringen. Ich für meine Person würde also wünschen, daß dieser Art. 216 wieder aufgenommen wird in das neue Handelsgesetzbuch.

Ich komme jetzt zu den sogenannten Prioritätsaktien, den Stammprioritäten und Stammprioritätsaktien, wie die verschiedenen Namen sind. Davon handelt der § 183, welcher lautet:

> Im Gesellschaftsvertrage können für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere betreffs der Vertheilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens, festgesetzt werden.

Meine Herren, mit diesen Prioritätsstammaktien ist in dem letzten Jahrzehnt in der Zeit des Niedergangs von Handel und Wandel zum großen Nachtheil weiter Kreise des Publikums Mißbrauch getrieben worden. Ich hebe Fälle wie den folgenden hervor. Eine Aktiengesellschaft besteht bereits, sie hat irgend welchen Anlaß, ihr Aktienkapital zu vergrößern. Die Stammaktien haben aber einen Kurs unter pari. Deshalb ist es der Gesellschaft nicht möglich, neue Stammaktien auszugeben, denn unter pari darf sie dieselben ja nicht ausgeben. Sie giebt daher Prioritätsstammaktien aus und sichert den Zeichnern dieser Prioritätsstammaktien meinethalben eine Vorzugsdividende von 5 Prozent zu. Das große Publikum hat in zahlreichen Fällen angenommen, und vom moralischen Standpunkt aus mit Recht angenommen, diese Vorzugsdividende von 5 Prozent bleibe gesichert. Das war nun ein großer juristischer Irrthum. Es sind sogar bei sehr großen Gesellschaften — ich will z. B. die Bergbaugesellschaft „Dortmunder Union" nennen — Fälle vorgekommen, daß nicht lange, nachdem diese ersten Prioritätsaktien ausgegeben waren, neue Prioritätsaktien geschaffen und ausgegeben wurden, die auf Kosten der ursprünglichen Prioritätsaktien besser gestellt wurden. In Folge dessen verloren die ursprünglichen, die ersten Prioritätsaktien, das ihnen zugesicherte Vorrecht auf 5 Prozent Dividende. Meine Herren, ich halte es für sehr wünschenswerth, daß diesem Uebelstande vorgebeugt wird. Mein Vorschlag würde dahin gehen: wenn nicht ausdrücklich im Statut die Abänderlichkeit derartiger Vorzugsrechte vorbehalten ist, dann sollten sie gegen den Widerspruch der einzelnen Prioritätsaktionäre nicht abgeändert werden können. „Ein Wort, ein Mann", heißt es. Ist einmal solchen Aktionären versprochen, ist ihnen die Aussicht gemacht auf ein 5prozentiges Vorzugserträgniß, dann muß solches Versprechen gehalten werden.

Meine Herren, dieser Standpunkt, den ich hier vertrete, ist in anderen Staaten auch von Seiten der Gerichte, und, ich glaube, sogar zum Theil von den Gesetzgebungen anerkannt. Frankreich sowohl wie Belgien gewähren in Beziehung auf derartige Zusicherungen einen viel größeren Rechtsschutz, als das unser Entwurf thut. Ich wiederhole also: ich will zulassen, daß im Statut die Abänderlichkeit vorbehalten werden kann, ich würde dann aber so weit gehen, daß ich verlangte, daß in einer in die Augen fallenden Weise gleich auf der ersten Seite des Aktiendokuments ausdrücklich bemerkt wird: diese Vorzugsrechte so und so können durch spätere Generalversammlungsbeschlüsse abgeändert und aufgehoben werden. Dann ist das Publikum gewarnt, und es können nicht mehr solche schweren Schäden, die wir in den letzten Jahren in ziemlich zahlreichen Fällen erlebt haben, vorkommen.

Damit habe ich auch diesen Punkt erledigt, und ich gehe zu einer Bestimmung über, die erst der Bundesrath in diesem Handelsgesetzbuchentwurf neu eingeführt hat. Der Entwurf, welchen in diesem Sommer das Reichsjustizamt veröffentlicht hat, kannte diese Bestimmung im § 212 nicht, und ich halte dieselbe, obgleich sie durch das Statut geändert werden kann, für sehr bedenklich. Der Herr Präsident gestattet, daß ich den Paragraphen, der nicht lang ist, Ihnen vorlese:

> Die Antheile am Gewinn bestimmen sich nach dem Verhältniß der Aktienbeträge. Sind die Einzahlungen nicht auf alle Aktien in demselben Verhältniß geleistet, so erhalten die Aktionäre aus dem vertheilbaren Gewinn vorweg einen Betrag von vier vom Hundert der geleisteten Einzahlungen; reicht der Jahresgewinn hierzu nicht aus, so bestimmt sich der Betrag nach einem entsprechend niedrigeren Satze.

Alles übrige kann ich fortlassen.

Meine Herren, wie stellt sich die Sache in der That? Ich gestatte mir auch hier einen speziellen Fall anzuführen. Ich nehme an, es existirt eine Gesellschaft, welche vollgezahlte Aktien à 1000 Mark und noch nicht vollgezahlte Aktien, Aktien, auf welche erst 200 Mark eingezahlt sind, ausgegeben hat. Wenn ich § 212 richtig verstehe, so würde sich nun die Dividendenrechnung folgendermaßen stellen — ich nehme natürlich an, daß bei den Ziffern, die ich jetzt nennen werde, ein hinreichender Reinertrag verdient worden ist —: es würden die vollgezahlten Aktien à 1000 Mark ihre 4 Prozent für die effektive Einzahlung erhalten, das sind 40 Mark vom Tausend; außerdem sind noch 6 Prozent Ueberdividende verdient: also die vollgezahlten Aktien erhalten 40 + 60 Mark, das sind 100 Mark, oder 10 Prozent. Wie ist es nun mit den Aktien, die erst theilweise und nur mit 200 Mark eingezahlt sind? Für die 200 Mark werden zunächst 4 Prozent für die eingezahlte Summe vergütet, das sind 8 Mark; außerdem bekommen diese Aktien auch die vollen 6 Prozent Ueberdividende. Das macht also, da für die Superdividende der Nominalwerth maßgebend ist, 60 Mark. Es bekommen demnach diese nicht volleingezahlten Aktien zusammen 68 Mark, das sind 34 Prozent des eingezahlten Kapitals. Die Inhaber derjenigen Aktien, die noch nicht voll gezahlt sind, haben also von dem Gelde, was sie eingezahlt haben, einen dreifach höheren Nutzen als wie die Inhaber derjenigen Aktien, die voll eingezahlt haben. Es könnte mir entgegnet werden — ich glaube, das ist auch in den Motiven erwähnt —: die Inhaber der nicht vollgezahlten Aktien bleiben ja in Höhe der restlichen 80 Prozent Einzahlung verpflichtet, sie müssen später auf die Aktien noch 800 Mark einzahlen. Das ist richtig. Einstweilen haben sie aber diese 800 Mark noch und nutzen auch noch dieses Geld für sich. Deswegen scheint mir, daß diese Bestimmung sehr anfechtbar ist. Ich wiederhole: sie ist erst vom Bundesrath eingefügt; es scheint also, daß im Reichsjustizamt Bedenken gegen die Vorschrift bestanden haben.

Meine Herren, ich theile die Ansichten in Bezug auf den Schutz der Minoritäten, die Herr Roeren und Herr Gamp hier ausgeführt haben. Ich wünsche auch, daß ein besserer Schutz der Minoritäten in der Kommission gefunden werden möge.

Auf einzelne Vorschläge hier einzugehen, erlaubt die späte Stunde nicht. Ich muß mich daher auf einige kurze Bemerkungen beschränken.

Meine Herren, wenn bei der Gründung einer Aktiengesellschaft irgend welche Unreellitäten vorgekommen sind, dann macht unser Gesetzentwurf ebenso wie das bestehende Handelsgesetzbuch die Gründer verantwortlich; aber, meine Herren, nicht die einzelnen geschädigten Aktionäre, sondern nur die Gesellschaft, nur die Generalversammlung kann die Schadenersatzklage in diesen und ähnlichen Fällen erheben. Das ist insofern ein großer Uebelstand, als es sehr häufig den Gründern und ihren Freunden gelingt, in solchen Generalversammlungen die Majorität zu erhalten. Die Folge ist also: die Gesellschaft beschließt, solche Schadenersatzansprüche, die vielleicht an sich durch und durch berechtigt sind, nicht zu erheben. Ich meine, meine Herren, in diesen und ähnlichen Fällen müßte auch den einzelnen Aktionären das Klagerecht gegeben werden, wenn die Generalversammlung sich nicht darauf einläßt, einen solchen berechtigten Schadenersatzanspruch zu erheben. Es muß meines Erachtens der einzelne Aktionär binnen einer gewissen Frist, meinethalben von so und so viel Monaten, berechtigt sein, selber die Klage auf Schadenersatz anzustellen. Meine Herren, eine derartige Bestimmung findet sich im französischen Aktienrecht, und ich glaube, daß sie sich durchaus bewährt hat. Das französische Aktienrecht bestimmt, daß, wenn der Vorstand vergeblich aufgefordert worden ist, eine Schadenersatzklage zu erheben, der Aktionär nach Ablauf einer gewissen Zeit selbstständig Klage erheben kann. Er kann allerdings in der Regel den Klageantrag nicht dahin stellen, daß er für seine Person entschädigt werden soll, sondern er muß den Schadenersatz zu Gunsten der Gesellschaft beantragen; immerhin ist das schon eine große Besserung.

Meine Herren, bei derartigen Schadenersatzansprüchen findet sich nun, allerdings auch wieder in Uebereinstimmung mit dem jetzigen Recht, eine meiner Ansicht nach sehr große Härte, ich möchte sagen, eine Art Ausnahmegesetz. Ich muß aber eins vorausschicken. Auf Verlangen einer gewissen Minorität muß der Vorstand, — es bestimmen das die §§ 260 und 261 des Entwurfs, — wenn bei der Gründung Unreellitäten, Schädigungen der Gesellschaft vorgekommen sind, gegen die Gründer klagbar werden. Die §§ 263 und 264 bestimmen, daß, wenn durch irgend welche gesetzwidrige oder statutenwidrige Generalversammlungsbeschlüsse ein einzelner Aktionär sich geschädigt glaubt, er solchen Beschluß im Wege der Klage anfechten und zwar für sich allein anfechten kann. Die Härte in diesen Fällen finde ich nun darin, daß dem Beklagten auf sein Verlangen wegen der ihm möglicherweise drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit geleistet werden muß, und daß das Verlangen als prozeßhindernde Einrede geltend zu machen ist. Wo, meine Herren, kommt es denn sonst vor, daß jemand, der vielleicht ganz offenbar und schwer geschädigt ist, sogar vielleicht in ganz arglistiger Weise, bei Anstrengung einer Entschädigungsklage dem Beklagten erst eine Kaution für möglichen Nachtheil stellen soll, und daß, wenn er sie nicht aufbringen kann, er seinen Schadenanspruch gar nicht geltend machen kann? — Ich habe also den Wunsch, daß diese Bestimmungen beseitigt werden.

Meine Herren, es hat vorhin der Herr Abgeordnete Roeren erwähnt, daß es bedauerlich ist, daß aus dem Entwurf, welchen das Reichsjustizamt im vorigen Sommer veröffentlicht hat, der § 250 gestrichen ist, welcher bestimmt, daß ein in das Handelsregister eingetragener Beschluß der Generalversammlung, wenn er durch seinen Inhalt nicht bloß die Interessen der Aktionäre, sondern wenn er eine im öffentlichen Interesse gegebene Gesetzesbestimmung verletzt, auch von der Staatsbehörde im Wege der Klage angefochten werden kann. Ich habe den Wunsch, daß dieser Paragraph, den der Bundesrath gestrichen hat, wieder aufgenommen werde. Der Herr Kollege Traeger hat dagegen protestirt; ich kann seine Bedenken aber nicht anerkennen. Hier wird nicht eine generelle Staatsaufsicht über alle möglichen, über die tausende von Generalversammlungsbeschlüssen, die jährlich gefaßt werden, aufgestellt; der Staat soll absolut keine Pflichten zur Oberaufsicht bekommen, es soll ihm nur, wenn eine Gesetzesverletzung vorliegt, im öffentlichen Interesse die Möglichkeit eröffnet werden, einen derartigen Beschluß anzugreifen. Es ist doch ein allgemeiner Grundsatz: wenn das öffentliche Interesse verletzt wird, dann schreitet der Staat ein; weshalb soll er es hier nicht thun können? Nun bin ich überzeugt, in der Praxis würde dieser Paragraph, wenn er aufgenommen würde, nur äußerst selten zur Anwendung kommen; aber, meine Herren, die bloße Existenz eines solchen Paragraphen wird von manchen Gesetzesverletzungen abhalten. Darin würde ich den wohlthätigen Einfluß des Paragraphen sehen; er schreckt unredliche Vorstands- oder Aufsichtsrathsmitglieder ab, derartige Gesetzesverletzungen zu veranlassen.

Ich wende mich nun zu § 267. Dieser läßt zu, daß mit einer Dreiviertelmajorität, um mich kurz auszudrücken, die Generalversammlung auch beschließen kann, daß der ursprüngliche Gegenstand des Unternehmens abgeändert werde. Diese Bestimmung scheint mir bedenklich zu sein. Es kann jemand mit gutem Grund sich an einem Aktienunternehmen betheiligt haben, weil er den Gegenstand des Unternehmens für ebenso solide wie gewinnbringend hält. Nun soll mit einem Mal an Stelle dieses soliden Unternehmens ein ganz anderes, ein unsolides gesetzt werden können, z. B. an Stelle eines Eisenbahnbetriebes ein gefährlicher, unsicherer Bergwerksbetrieb. Ich glaube, meine Herren, das kann man den ursprünglichen Aktionären nicht zumuthen, daß sie durch irgend welche Majorität sich nachher zwingen lassen sollen, an einem Unternehmen betheiligt zu sein, an welchem sie sich von vornherein nimmermehr betheiligt haben würden. Mein Wunsch ist der, daß ein früherer Artikel, nämlich der Art. 215 des Handelsgesetzbuchs — der Artikel ist schon durch die Novelle von 1884 aufgehoben worden — wieder eingeführt wird. Dieser Artikel lautete:

> Die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern dies nicht im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist.

Meine Herren, ich komme zum Schluß noch auf den § 282, der mir von ganz besonderer Wichtigkeit zu sein scheint, und hinsichtlich dessen die Erfahrung des letzten Jahrzehnts gezeigt hat, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen für das große Publikum sehr gefährlich werden können. Der Paragraph besagt:

> Ist zur Ausführung der Herabsetzung des Grundkapitals eine Verminderung der Zahl der Aktien durch Umtausch, Stempelung oder durch ein ähnliches Verfahren vorgesehen, so kann die Gesellschaft die Aktien, welche trotz erfolgter Aufforderung nicht bei ihr eingereicht sind, für kraftlos erklären. Das Gleiche gilt in Ansehung eingereichter Aktien, welche die zum Ersatz durch neue Aktien erforderliche Zahl nicht erreichen und der Gesellschaft nicht zur Ver-

werthung für Rechnung der Betheiligten zur Verfügung gestellt sind.

Meine Herren, nicht genau diese Bestimmung, aber doch ähnliche Bestimmungen des jetzigen Handelsgesetzbuchs haben zu einer großen Reihe von unheilvollen sogenannten Sanirungen geführt. Es sind durch diese Sanirungen — ich glaube nicht zu übertreiben — dem Publikum viele Millionen verloren gegangen. Die Sache war in der Regel folgendermaßen gemacht. Wenn eine Gesellschaft nicht prosperirte, so kam es den Sanirern darauf an, neue Gelder aufzubringen. Bekanntlich haben die Aktionäre aber keine Pflicht, einen höheren Betrag einzuzahlen, als wie der Normalbetrag der Aktien bestimmt. Hier haben es nun gewisse Börsenleute — ich will z. B. an die bekannte Rheinisch-Westfälische Bank erinnern — in folgender Weise gemacht. Den Aktionären wurde die Alternative gestellt: entweder ihr zahlt pro Aktie meinethalben 100 bis 200 Mark zu und bekommt dann an Stelle eurer Stammaktie eine Prioritätsaktie mit Vorzugsrecht auf so und so viel Dividende; oder, wenn ihr darauf nicht eingehen wollt, dann werden 4 von euren Aktien à 1000 Mark, 6 von euren Aktien à 1000 Mark, ich glaube, es ist sogar vorgekommen, 12 von euren Aktien in eine einzige, nur auf 1000 Mark lautende Aktie zusammengelegt! Dadurch wurden natürlich diese zusammengelegten Aktien in ihrem Werth ganz kolossal geschädigt; es ist auf diese Weise vielfach ein gewisser Zwang zu Nachzahlungen ausgeübt. Einen ähnlichen indirekten Zwang zu Nachzahlungen ermöglicht auch dieser § 282, der ohne weiteres zuläßt, daß eine gewisse Privatexpropriation seitens der Gesellschaft stattfinden kann, daß Aktien ohne weiteres für kraftlos erklärt werden können. Ich glaube, meine Herren, diese Bestimmung geht zu weit. Es wird vielen der verehrten Herrn Kollegen bekannt sein, daß gerade dieses Sanirungswesen zu sehr schweren Schäden geführt hat, und ich kann daher die Kommission nur bitten, daß sie den § 282 abändert und dem Sanirungswesen überhaupt ihre volle Aufmerksamkeit schenkt. Wir haben keine Statistik über die Sanirungen; ich glaube aber, daß durch die Sanirungen viel mehr Unheil als Heil gestiftet wird.

(Bravo! in der Mitte.)

---

172. Sitzung

am Mittwoch den 10. Februar 1897.

Präsident: Den dritten Gegenstand der Tagesordnung bildet die

Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs und des Entwurfs eines **Einführungsgesetzes** zum Handelsgesetzbuche (Nr. 632 und Zu Nr. 632 der Drucksachen).

In der wiedereröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Abgeordnete Bassermann.

Bassermann, Abgeordneter: Meine Herren, auch meine politischen Freunde begrüßen den Entwurf eines neuen Handelsgesetzbuchs als eine vorzügliche Arbeit und sind der Meinung, daß diejenigen, die bei der Ausarbeitung dieses Entwurfs hervorragend betheiligt waren, sich eines Verdienstes um die Weiterentwicklung unseres deutschen Rechts erfreuen. Der Entwurf zeichnet sich, wie allgemein anerkannt ist, durch eine leicht verständliche Sprache, durch eine richtige Abwägung und Erwägung der in Frage kommenden kaufmännischen Verhältnisse aus, und wir können auch im großen und ganzen sagen, daß da, wo widerstreitende Interessen vorliegen, der Entwurf zu einer richtigen Mittellinie gekommen ist. Ich verweise darauf, daß sowohl die Literatur als der deutsche Handelstag und Handelsstand, als auch der deutsche Anwaltstag die Vorzüge dieses Entwurfs begrüßt haben, und daß von letzterem in seiner Tagung in Berlin dem Entwurf das Zeugniß ausgestellt wurde, daß er eine gute und zum Theil vortreffliche Grundlage für unser Handelsrecht bilde.

Wenn hervorgehoben wurde, daß wir mit einer gewissen Wehmuth und mit einem gewissen Bedauern das alte Handelsgesetzbuch mit dem 1. Januar 1900 verschwinden sehen, so wird dieses Bedauern gemildert dadurch, daß die unmittelbare Veranlassung dieser Vorlage des neuen Handelsgesetzbuchs die Einführung eines gemeinsamen bürgerlichen Rechts für Deutschland ist, und daß bei der Neubearbeitung die bewährten Grundlagen unseres alten Handelsrechts beibehalten sind. Wir müssen auch anerkennen, daß bei der Ausarbeitung des Entwurfs die betheiligten Kreise in vollständig entsprechender Weise gehört worden sind. Das gilt nicht nur vom Handelsstand als solchem, von dem Handelstag, dem Gelegenheit gegeben wurde, den Entwurf zu berathen, und der ausgiebig davon Gebrauch gemacht hat, das gilt auch von der Vertretung deutscher Handlungsgehilfen, das gilt auch, was die landwirthschaftlichen Interessen angeht, die in

das Handelsgesetzbuch hineinspielen, von den landwirthschaftlichen Vertretungen.

Ich möchte nicht versäumen, bei diesem Anlaß auch zu betonen, daß, was die Mitwirkung des deutschen Handelsstandes anlangt, dieselbe eine durchaus anerkennenswerthe war, nicht nur, was den Eifer in der Herbeischaffung großen und werthvollen Materials anlangt, sondern es war auch der deutsche Handelsstand und seine Repräsentation, der deutsche Handelstag, bemüht, objektiv zu sein, wie beispielsweise in den Verhandlungen über die Konkurrenzklausel klar zu Tage getreten ist.

Meine Herren, wenn ich mich zu den einzelnen Materien wende, und zwar zunächst zu dem Begriff des Kaufmanns, zu der Frage, wer zum Handelsstande gehört, so ist in § 1 wohl die richtige Entscheidung dahin gegeben, daß im allgemeinen derjenige als Kaufmann anzusehen ist, der ein Handelsgewerbe betreibt. Wenn wir nun die Ziffer 1 des § 1 ansehen, so fällt danach unter den Begriff des Handelsgewerbes

> die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waaren) oder Werthpapieren, ohne Unterschied, ob die Waaren unverändert oder nach einer Bearbeitung weiter veräußert werden.

Mit dieser Begriffsbestimmung ist das Handwerk als solches dem Kaufmannsstand inkorporirt.

Es sind von verschiedenen Seiten Einwendungen dagegen erhoben worden, dahingehend, man möge die Revision eines Handelsgesetzbuchs dazu benutzen, den Handwerkerstand, soweit er als reiner Handwerkerstand in die Erscheinung tritt, soweit er also nicht gleichzeitig Kaufmann ist dadurch, daß er Waarenhändler ist, aus dem Handelsgesetzbuch überhaupt auszuscheiden. Meine Herren, der Standpunkt des Entwurfs ist ja im wesentlichen der alte geblieben. Die Handwerker sind nicht verpflichtet, Handelsbücher zu führen; sie unterliegen nicht den Vorschriften über die Firmen und die Prokura. Damit ist die wesentliche Verpflichtung eigentlich für die Handwerker ausgeschieden; auch für ganz große Geschäfte, soweit sie rein handwerksmäßigen Betrieb haben, ist eine Pflicht zur Buchführung auch nach dem neuen Entwurf nicht vorhanden.

Der Entwurf geht weiter davon aus, daß gewisse beschwerende Bestimmungen — wenn ich es so nennen darf — auf die Handwerker keine Anwendung finden. Es gilt dies bezüglich der Vertragsstrafen, der Einrede der Vorausklage, der Giltigkeit mündlicher Bürgschaft und Kündigung von Schulden unter 6 Prozent. Endlich enthält der Entwurf eine weitere Bestimmung, daß die jetzt geltende Vorschrift des Handelsgesetzbuchs, wonach Weiterveräußerungen von Handwerkern in Ausübung des Handwerksbetriebs nicht als Handelsgeschäfte gelten sollen, gestrichen wird. Die Konsequenz der heutigen Bestimmung ist die, daß, wenn ein Handwerker mit einem Privaten kontrahirt, das betreffende Geschäft nicht als Handelsgeschäft anzusehen ist, der Private mithin auch nicht den Zinsfuß nach dem Handelsgesetzbuch zu zahlen hat. Man hat diese Bestimmung gestrichen, um den Handwerker zu begünstigen, namentlich um demselben die Befugniß zu geben, wenn der Abnehmer in Verzug mit der Abnahme ist, die betreffende Waare öffentlich zu verkaufen und hinterlegen zu können. Dabei bleibt aber nach dem System des Entwurfs der Handwerker doch Minderkaufmann, er hat in Folge dessen auch nicht die Rechte eines Vollkaufmanns, beispielsweise kein Wahlrecht zur Handelskammer; er kann auch nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes keine Handelsgesellschaft, keine Kommanditgesellschaft gründen. Diese Vorschrift entspricht der Natur der Dinge, weil sich für den handwerksmäßigen Betrieb andere Formen, die wesentlich auf dem Gebiet des Genossenschaftswesens liegen, besser eignen als diejenigen der offenen Handelsgesellschaft. Im übrigen unterliegt er als Kaufmann der Vorschrift des Handelsgesetzbuchs, auch der Bestimmung, daß er in Folge dessen von den Handelsgerichten belangt werden kann. Das halte ich aber für den Handwerker für keinen Vortheil, sondern im Gegentheil für einen Nachtheil, wenn er nach den strengeren Vorschriften der Kaufleute, nach den strengeren Anschauungen derselben beurtheilt wird und auch von Leuten bei den Handelsgerichten, die schließlich seiner Berufsklasse überhaupt nicht angehören. Wenn man sich in der Denkschrift umsieht und frägt, weshalb der radikalere Schritt der vollständigen Beseitigung der Handwerker aus dem Handelsgesetzbuch nicht erfolgt sei, so ist das damit begründet, daß man sagt: man hat wesentlich erschwerende Bestimmungen den Handwerkern gegenüber für unwirksam erklärt, aber man will ihnen die Vortheile des Handelsgesetzbuchs belassen. Ich habe aus meiner eigenen Praxis und aus Besprechungen mit anderen Praktikern den Eindruck nicht gewinnen können, daß die Vortheile hier wesentliche sind. Sie beruhen darin, daß der Handwerker schließlich bei fälligen Forderungen, wenn er mit dem Kaufmann kontrahirt, sofort die Zinsen verlangen kann, und daß er nach dem Strich der erwähnten Bestimmung auch von jedem anderen, sobald der Verzug erfolgt ist, die handelsgesetzlichen Zinsen verlangen kann. Diese Vortheile sind sehr geringfügiger Natur, sodaß sich in der That die Frage aufwirft, ob man nicht die Handwerker überhaupt aus dem Handelsgesetzbuch vollständig beseitigen soll. Allerdings blieben diejenigen darin, die neben dem handwerksmäßigen Betrieb fertige Waaren von anderen beziehen und weiter verkaufen, wie das bei einer ganzen Reihe von Handwerkszweigen mittlerweile gang und gäbe geworden ist. Allein, wenn so zwei Kategorien durch die Beseitigung der Handwerker aus dem Gesetzbuch geschaffen werden, so ist darauf hinzuweisen, daß wir auch heute zwei Kategorien haben, indem derjenige, der lediglich beispielsweise Flickarbeit treibt, der Flickschuster, der Flickschneider, der nicht eigene Stoffe bei der Bearbeitung liefert, überhaupt auch heute von dem Handelsgesetzbuch ausgeschlossen ist. Die Regelung in dem von mir berührten Sinne des Ausscheidens des handwerksmäßigen Betriebs wäre zu erreichen, wenn der Ziffer 1 der Zusatz gegeben würde, daß diese Betriebe nur dann als Handelsgewerbe gelten, sofern sie über den Umfang des Handwerks hinausgehen.

Nun hat der Herr Abgeordnete Traeger gestern bereits hervorgehoben, daß, was die Kaufleute anlangt, drei Kategorien geschaffen sind: die Mußkaufleute, die Sollkaufleute und die Kannkaufleute. Was die Sollkaufleute anlangt, so entsprechen die hier vorgeschlagenen Bestimmungen dem Bedürfniß der Praxis, es sollen diejenigen, die einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb haben, auch verpflichtet sein, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Das träfe also zu auf Handelsgärtnereien, Großindustrielle, Etablissements, die bisher deshalb nicht eintragungspflichtig waren, weil sie mit eigenen Rohmaterialien gewirthschaftet haben, und trifft endlich zu vor allem für die Bauunternehmer. Ich bin nun nicht der Ansicht, daß diese Maßregel, daß die Bauunternehmer künftig sich eintragen lassen müssen, verpflichtet sind, Bücher zu führen und Bilanz zu ziehen, die Bauhandwerkerfrage als solche lösen wird. Ich bin nach wie vor der Ansicht, daß diese Lösung auf dem Gebiet der Einräumung dinglicher Vorrechte liegt und nur auf diesem Gebiet gefunden werden kann. Immerhin werden wir die jetzt vorgeschlagene Neuerung als Fortschritt begrüßen. Die Regelung ist auch unbedingt nothwendig; denn in meiner Heimat ist es

beispielsweise vorgekommen, daß Bauunternehmerfirmen sich entgegen dem Handelsgesetz als Gesellschaftsfirma in das Register haben eintragen lassen, der Registerrichter hat die Eintragung passiren lassen, es ist eine Hypothek von der betreffenden Firma aufgenommen, und diese Hypothek ist hinterher vom Reichsgericht für ungiltig erklärt worden. Also diese Neuerung begrüßen wir mit Freuden, sie legt dem Bauunternehmer die Verpflichtung der Buchführung auf. Wenn auch als kleines Mittel gegen den Bauschwindel, ist dieser Fortschritt jedenfalls zu begrüßen.

Was die Durchführung der Eintragspflicht anlangt bei diesen sogenannten Sollkaufleuten, so würde ich allerdings für erforderlich halten, daß hier ein gewisser Konnex zwischen dem Registerrichter und dem Organ des Handelsstandes, der Handelskammer, hergestellt wird, wie ja das in der Literatur wiederholt angeregt ist, daß die Handelskammer Kenntniß von den Registereintragungen bekommt und ihrerseits auch in der Lage sein muß, Anträge beim Registerrichter zu stellen, damit die Eintragspflicht solcher Firmen auch thatsächlich zur Durchführung gelangt.

Nun haben in der gestrigen Debatte die sogenannten Kannkaufleute eine sehr große Rolle gespielt. Es ist im Handelsgesetzbuch im § 3 des Entwurfs, wie er uns vorliegt, das Verhältniß der Land- und Forstwirthschaft zum Handelsrecht geregelt. Der erste Gesichtspunkt, daß derjenige Landwirth, der nicht nur seine eigenen Produkte verkauft, sondern auch fremde Produkte zukauft, beispielsweise zu der Milch, die in seiner eigenen Landwirthschaft erzeugt wird, fremde Milch, jeder, der fremdes Getreide zu seinem eigenen hinzukauft, der Landwirth, der Magervieh einkauft, es fett macht und dann weiter verkauft, nicht als Kaufmann zu betrachten ist. Und dagegen ist, soviel ich übersehen konnte, auch ein wesentlicher Widerspruch nicht erhoben worden. Wohl aber hat zu großen Kontroversen die weitergehende Bestimmung des Absatz 2 zu § 3 geführt, wonach, wenn in der Land- oder Forstwirthschaft Einer ein Nebengewerbe betreibt, das an und für sich einen kaufmännischen Charakter hat, ein solcher Landwirth lediglich berechtigt ist, die Eintragung zum Handelsregister zu verlangen und dadurch Kaufmann zu werden, daß aber eine Verpflichtung in dieser Beziehung ihm nicht aufliegt. Das bezieht sich ja im wesentlichen auf die Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken, Stärkefabriken und anderes mehr. Ich räume nun von vornherein ein, daß es durchaus wünschenswerth ist und im Interesse sowohl des betreffenden Landwirths, der dadurch gleichzeitig einen Industriebetrieb aufnimmt, und seiner Kundschaft liegt, daß in solchen Betrieben eine Eintragung erfolgt, daß eine genaue Buchführung erfolgt und auch die jeweilige Bilanz genauen Aufschluß darüber giebt, wie viel der Betrieb in jedem Jahre rentirt hat.

(Sehr richtig!)

Ich gebe auch durchaus zu, daß die Ausführungen, die der Herr Kollege Traeger für die Eintragspflicht gestern gemacht hat, die ich heute nicht wiederholen will, sehr schwer ins Gewicht fallen müssen. Der Herr Kollege Roeren war der Anschauung, es könnte eine gewisse Trennung eingeführt werden insoweit, als industrielle Betriebe, die lediglich mit eigenen Rohprodukten wirthschaften, nicht eintragspflichtig seien, dagegen die Eintragspflicht erfordern, sobald Rohprodukte dazugekauft werden. Ich glaube, daß auf diesem Wege die Frage nicht zu lösen ist

(sehr wahr!);

denn es wird kaum einen derartigen Betrieb geben, der nicht ab und zu je nach der Konjunktur genöthigt ist, Waaren, Materialien, Rohprodukte anderwärts einzukaufen und über die eigene Erzeugung der Rohprodukte hinauszugehen. Die Gegner der Eintragspflicht stützen sich darauf, daß sie sagen — und das gebe ich bis zu einem gewissen Umfang als richtig zu —, daß der Hauptbetrieb, die Landwirthschaft, und der Nebenbetrieb, der einen industriellen Charakter an sich trägt, ineinander übergehen, daß es sehr schwierig sein dürfte, für den Nebenbetrieb eine getrennte Buchführung einzuführen; es wird darauf hingewiesen, daß das Arbeitspersonal, Knechte u. s. w., bald im landwirthschaftlichen Betriebe, bald im Industriebetriebe verwendet werden, daß das Betriebskapital wechselnd bald da bald dort seine Verwendung findet, daß dasselbe gilt bezüglich der Fuhren, die verwendet werden, und auch bezüglich der Abfälle, die im Industriebetriebe übrig bleiben. Das, meine Herren, sind Dinge, die doch der ernstlichen Erwägung werth sind; und sie werden jedenfalls in der Kommission zu eingehenden Erwägungen führen.

Ich stehe an und für sich dem Gedanken, einem Berufsstande, der nicht in das Handelsrecht hinein will, dieses aufzuzwingen, nicht sehr sympathisch gegenüber und glaube auch, daß die Sache bezüglich der praktischen Durchführbarkeit der Trennung der Betriebe sehr große Schwierigkeiten haben wird. Immerhin muß sich eine Lösung finden, vielleicht dahingehend, daß man die eigentlichen großen Betriebe trennt von den kleineren und mittleren Betrieben, nicht an der Hand von Bestimmungen, wie sie jetzt in § 4 bezüglich der kleinen Gewerbe gegeben sind — die würden nicht ausreichen —, sondern es müßte da im Verwaltungswege unter Umständen eine Grenze gefunden werden, die den eigentlichen Großbetrieb, insofern er mit der Landwirthschaft verbunden ist, als eintragspflichtig erklärt, während die kleineren und mittleren Betriebe frei bleiben können, auch soweit sie über den Begriff des kleinen Gewerbes in § 4 hinausgehen.

Meine Herren, was die Minderkaufleute anlangt, so enthält der Entwurf auch theilweise veränderte Bestimmungen gegenüber dem bisherigen Handelsgesetz. Die Wirthe waren bisher auch Kaufleute, allein sie fielen nach ausdrücklicher Bestimmung unter den Begriff der Minderkaufleute, und es ist eine alte, bekannte Thatsache, daß beispielsweise große Gastwirthschaften, große Restaurateure schon längst um Gleichstellung mit den Kaufleuten petitioniren, daß sie den Eintrag wünschen, namentlich auch, um in die Lage zu kommen, an den Wahlen der Handelskammer theilzunehmen. Das ist durchaus sachgemäß in dem neuen Entwurf geregelt.

Das Gleiche gilt bezüglich der Fuhrleute, hier ist geschieden zwischen großen und kleinen Betrieben. Der kleine Betrieb ist nicht eintragspflichtig; sobald er aber den Umfang des Großbetriebs annimmt, wird er eintragspflichtig.

Große Bedenken habe ich meinerseits, daß der Begriff der gewöhnlichen Schiffer ausgeschieden ist. Wenn die Bestimmungen so angenommen werden, wie sie hier sind, dann ist ein Schiffer nur dann nicht eintragspflichtig — ich spreche hier von Binnenschiffern —, wenn er sein Gewerbe als Kleingewerbe führt, wenn es nicht über das Kleingewerbe hinausgeht. Nun haben wir auf dem Rhein Kähne, die bis 2000 Tonnen fassen, in denen der betreffende partikulare Schiffer eine Bruttojahreseinnahme von 15- bis 20 000 Mark hat, von denen er bis zu 1000 Mark Steuer per Jahr bezahlt. Ob der nun noch unter den Begriff des Kleingewerbes fällt, erscheint mir sehr zweifelhaft. Andererseits wäre es doch sehr bedenklich, wenn solche Leute, die in keiner Weise kaufmännisch geschult sind, die auf der anderen Seite auch vermöge ihrer Vermögensverhältnisse und vermöge ihrer Einnahmen, namentlich angesichts der fortwährend niedergehenden Frachten, nicht in der Lage sind, kaufmännische Hilfskräfte anzuschaffen, dem Zwang der Buchführung und

Firmeneintragung unterstellt werden. Meine Herren, das wäre gleichfalls ein Punkt, der der Erwägung in der Kommission bedürfte.

Der § 4 läßt die Abgrenzung, was Klein- und Großgewerbe ist, vollständig den Landesregierungen über. Auch dagegen habe ich gewisse Bedenken. Es wird sich doch fragen, ob die Vorschriften, die die Landesregierungen in dieser Richtung erlassen, nicht der Genehmigung des Bundesraths bedürfen sollen; sonst laufen wir Gefahr, daß in den Einzelstaaten von Deutschland hier völlig ungleichartige Vorschläge gemacht werden und in Folge dessen eine vollständige Ungleichheit des Rechts eintritt.

Meine Herren, ein Wunsch des deutschen Handelsstandes, der namentlich auch auf dem deutschen Handelstage zum Ausdruck gekommen ist, hat seine Erfüllung gefunden. In der neuen Vorschrift des § 5 ist bestimmt, daß der Eintrag in das Handelsregister eine konstitutive Wirkung hat, und daß, wenn auch die Voraussetzungen zur Eintragung sachlich nicht vorgelegen haben, der betreffende Kaufmann nicht den Einwand erheben kann, er sei kein Kaufmann, die Eintragung sei zu unrecht erfolgt. Das ist auch im Interesse der Rechtssicherheit durchaus zu begrüßen, durchaus nothwendig. Es gilt bezüglich dieses Firmenrechts, was die landwirthschaftlichen Nebenbetriebe anlangt, nach ausdrücklicher Bestimmung auch weiter der Satz, daß, wenn ein landwirthschaftliches Nebengewerbe einmal als kaufmännischer Betrieb eingetragen ist, dann die Löschung nur unter den Voraussetzungen erfolgen kann, unter denen eine kaufmännische Firma gelöscht wird. Auch das ist eine Bestimmung des Gesetzes, die auf Anregung der Literatur und des deutschen Handelsstandes zurückzuführen und die durchaus sachgemäß ist.

Es ist gestern schon gestreift worden, daß die Frau in diesem Entwurf durchaus keine Veranlassung hat, sich zu beklagen. Die Beschränkungen, die das alte Handelsrecht enthielt, sind gefallen, und die freieren Bestimmungen des bürgerlichen Rechts und der Gewerbeordnung dadurch auch auf dem Gebiet des Handelsrechts zur Anwendung gelangt, was wir ebenfalls nur begrüßen können.

Ich wende mich zu einem anderen Punkt, und das ist das Gebiet der Firmenwahrheit. Die Vorschrift des Gesetzes bestimmt bei Errichtung neuer Einzelfirmen, daß der Kaufmann seinen Familiennamen und einen Vornamen zum Handelsregister eintragen lassen muß, daß der Vorname jedoch abgekürzt werden darf. Das halte ich für unzuläßig und glaube, daß das abzuändern ist. Wenn man einmal einen Vornamen vorschreibt, dann soll derselbe auch ausgeschrieben werden, da sonst die Möglichkeit einer Verwechslung nach wie vor gegeben ist. Ich kann es nur durchaus billigen, daß, was die Uebertragung eines Geschäfts unter Lebenden oder durch Erbschaft auf Andere anlangt, die bisherigen Bestimmungen beibehalten sind. Das ist ja ein sehr lebhaft ausgesprochenes Desiderium des deutschen Handelsstandes gewesen, daß man in dieser Beziehung nicht auf die Bestimmungen des schweizer Rechts zurückgreifen wolle, welches die Firmenwahrheit auch auf diesem Gebiet in strengerer Weise durchführte, sondern daß man im Interesse der Aufrechterhaltung der geschäftlichen Beziehungen und des Rufs eines Hauses, der Aufrechterhaltung seines Ansehens, im Interesse der Fernhaltung schwerer Schädigungen, die eventuell für die Erben eintreten können, wenn sie die Firma ändern müssen, endlich auch im Interesse der Aufrechterhaltung der Beziehungen, die im Auslande geknüpft sind, es bei den bisherigen Bestimmungen beläßt.

Für die offenen Läden finden wir in der Gewerbeordnung eine Bestimmung, für die meine politischen Freunde eintreten werden, das ist die Bestimmung, die eine Streitfrage löst, nämlich eine Streitfrage, ob das, was jetzt vorgeschlagen ist, bisher im Verwaltungswege gemacht werden konnte. Es wird hier vorgeschrieben, daß bei offenen Läden der persönliche Name oder, falls die Frau Inhaber ist, ein Vorname angeschlagen werden muß. Nun, was den Vornamen anlangt, so gilt das vorhin von mir Gesagte. Wir finden weiter Vorschriften über das, was veröffentlicht werden muß an der Außenseite des Ladens, wenn es sich um Handelsgesellschaften handelt.

Meine Herren, es ist von verschiedenen Seiten, beispielsweise von der Weinbranche, darauf hingewiesen worden, man möge diese Vorschriften auch auf Wirthschaften ausdehnen, da ja mangels Kenntniß, wer der eigentliche Inhaber des Geschäfts ist, namentlich Weinreisende, die bei Hoteliers und Restaurateurs Bestellungen aufnehmen, sehr häufig im unklaren sind, wer eigentlich der Inhaber der Firma ist. Das ist eine Detailfrage, die ebenfalls in der Kommission der Erwägung bedarf. Es ist allerdings richtig: diese Bestimmung, die Aufschrift an Läden betreffend, wird nicht zu Gunsten des kaufenden Publikums eingeführt — dem kaufenden Publikum, das in dubio baar bezahlt, ist es eigentlich vollständig gleichgiltig, wer der Inhaber des Geschäfts ist — sie ist eingeführt zu Gunsten der Waarenverkäufer, also der Reisenden, damit diese sofort ersehen können, wer der Inhaber ist. Man hat zur Weiterausbildung dieser Vorschrift vorgeschlagen, weiter zu gehen und beispielsweise auf der ganzen Korrespondenz das als Aufdruck zu verlangen, was man als Aufschrift bei offenen Ladengeschäften heute durch das Gesetz fordert. Auch das ist ein Vorschlag, der der Erwägung bedürfen wird.

Meine Herren, was das Recht der Handlungsgehilfen anlangt, so müssen wir konstatiren, daß hier sehr erfreuliche Fortschritte sich in dem Entwurf gegenüber dem bisherigen Handelsgesetzbuch finden, daß auf die Wünsche der Handlungsgehilfen in weitem Umfang Rücksicht genommen worden ist, und daß der Gesetzentwurf auf sozialpolitischem Gebiet auch sehr große Fortschritte enthält. Ich will nicht näher darauf eingehen, daß das alte Verlangen des Reichstags erfüllt ist, die Einführung gleicher Kündigungsfristen, die Einführung einer Minimalfrist von einem Monat Kündigung auf Schluß des Kalendermonats, — daß dies alles als zwingendes Recht eingeführt worden ist, das durch Verträge einer Abänderung nicht unterliegen kann, daß nur Engagements zur Aushilfe, wie das wiederholt im Reichstag debattirt worden ist, hiervon ausgenommen sind, endlich daß auch die Pflicht der Ausstellung eines Zeugnisses Aufnahme in das Gesetz gefunden hat.

Ein Petitum, das beispielsweise auch von der Arbeiterstatistikkommission aufgestellt ist, hat seine Erfüllung nicht gefunden — wenigstens ist das nicht ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen —: daß dem betreffenden Handlungsgehilfen auch die nothwendige Zeit eingeräumt werden müsse, sich eine Stelle zu suchen, wenn er durch Kündigung oder in anderer Weise aus seinem bisherigen Vertrag ausscheidet. In dieser Richtung würde ich eine ausdrückliche Regelung für wünschenswerth halten.

Man hat nun einzelne Beanstandungen, die jetzt auch in zahlreichen Petitionen zum Ausdruck kommen seitens der Handlungsgehilfen, vorgetragen. Die eine geht dahin, daß die Natur der Dienste, die von den Handlungsgehilfen zu leisten sind, nicht hinreichend umschrieben ist. Hier könnte allerdings vielleicht das Gesetz etwas genauer gefaßt werden, insbesondere hervorgehoben werden, daß der Handlungsgehilfe nur zu kaufmännischen Diensten verpflichtet ist. Der Ortsgebrauch spielt in dem § 58 auch eine Rolle. Ich bin überhaupt kein Freund des Ortsgebrauchs, weil ich in meiner 15jährigen Thätigkeit als Anwalt doch die Erfahrung gemacht habe, daß es nichts Willkürlicheres giebt als den Ortsgebrauch, der gewöhnlich

entweder vom Handelskammersekretär oder vom Bürgermeister oder von ein paar Prinzipalen gemacht wird; da werden einfach Sätze aufgestellt — und ob das bisher Uebung war, das ist damit noch lange nicht gesagt. Es würde der Ortsgebrauch ganz gut gestrichen werden können; es wären dann immer noch ganz ausreichende Bestimmungen im Gesetz, wenn man sagen wollte, daß den Umständen nach angemessene Leistungen zu bewirken sind.

Der Gehalt ist monatlich am Schluß jeden Kalendermonats zu zahlen. Hier würde es meiner Ansicht nach gut sein, die Bestimmung einzufügen, daß eine Abweichung durch den Vertrag in dieser Richtung nicht bestimmt werden kann.

Dann ist eine weitere Klage von Seiten der Handlungsgehilfen in diesen Eingaben, die wiederkehrt, und das ist die, daß die Frage der militärischen Dienstleistung nicht eine ausdrückliche Regelung in dem Gesetz bekommen hat. Das Gesetz bestimmt, daß bei unverschuldetem Unglück eine Weiterzahlung des Gehalts auf sechs Wochen hinaus an den Handlungsgehilfen zu erfolgen hat. Nun wäre hier eventuell die Bestimmung einzufügen, ob und in wie weit militärische Dienstleistungen hier auch ausdrückliche Erwähnung finden müßten. Findet eine ausdrückliche Regelung nicht statt, dann findet die Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Danach hat der Handlungsgehilfe Anspruch auf Auszahlung seines Gehalts, wenn er in einer verhältnißmäßig nicht erheblichen Zeit ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Nun, meine Herren, das mag für das bürgerliche Recht ausreichen; allein ich wäre doch der Ansicht, daß es für das Handelsrecht viel wünschenswerther wäre, wenn in der einen oder anderen Richtung hier eine positive Regelung dieser Frage erfolgte, die ja täglich vorkommt

(sehr richtig!),

nicht nur bei Uebungen von Reserve- und Landwehroffizieren, sondern überhaupt bei Reserve- und Landwehrübungen.

Meine Herren, ich komme noch auf einen Punkt bezüglich der Handlungsgehilfen zu sprechen: das ist die Frage, ob der Kreis der Handlungsgehilfen nicht erweitert werden kann gegenüber den Bestimmungen des jetzigen Entwurfs. Jetzt ist Handlungsgehilfe nur der, der in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt ist. Es giebt nun eine ganze Reihe anderer Leute, die auch nichts anderes sind als Handlungsgehilfen, d. h. die kaufmännische Dienste leisten, die aber deswegen nicht unter das Handelsgesetzbuch fallen, weil sie nicht in einem Handelsgewerbe eines Andern thätig sind. Es trifft das z. B. auf die großen Gegenseitigkeitsgesellschaften der Versicherungsbranche für Feuer u. s. w. zu, die ein Personal oft von 50 bis 100 Leuten in den Büreaus beschäftigen. Diese Leute fallen nicht unter das Handelsgesetzbuch, weil die betreffende Gesellschaft keine Handelsgesellschaft ist. Es trifft dies zu auf Brandkassen; auf landwirthschaftliche Nebengewerbe würde es auch zutreffen, auf Sparkassen u. s. w. Nun, meine Herren, es ließe sich eine Lösung sehr wohl denken, wenn man als Handlungsgehilfen denjenigen bezeichnet, der kaufmännische Dienste leistet, ganz einerlei, ob diese kaufmännischen Dienste in einem Handelsgewerbe oder in einem anderen gewerblichen oder sonstigen Betrieb geleistet werden.

(Sehr richtig!)

Es ist das eine Ausbildung des Gesichtspunktes, der bei dem Kommissionsgeschäft meiner Meinung nach sehr glücklich zur Durchführung gelangt ist. Den Kommissionär hat man in dem heutigen Entwurf vollständig losgelöst von der Person des Kommittenten; er wird als solcher betrachtet, wenn er gewerbsmäßig Waaren einkauft oder verkauft für Rechnung Dritter — für wen er das thut, ist vollständig gleichgiltig. Diesen Grundsatz könnte man unter Umständen auch weiter ausbilden bei der Beurtheilung der Vertragsverhältnisse solcher Personen, die schließlich nichts weiter sind als Handlungsgehilfen und die trotzdem dem Handelsgesetzbuch nicht unterstehen.

Wir begrüßen die Vorschriften über die Ausgestaltung der Arbeits-, Wohn- und Schlafräume als einen sozialen Fortschritt. Zu erwägen wäre, ob nicht der Zusatz „soweit die Natur des Betriebs es gestattet“ zu streichen wäre, da er ja unter Umständen zu Umgehungen Veranlassung geben wird, und der Betrieb für Handlungsgehilfen doch schließlich so eingerichtet werden kann, daß die Betriebsräume der Gesundheit keinen Schaden bringen.

Eine weitere Frage ist die der Reisenden, die gestern auch vom Herrn Kollegen Roeren behandelt worden ist. Meine Herren, die letzteren haben meiner Ansicht nach zwei Desiderien erhoben, die auch im Gesetzbuch geregelt werden sollten. Es ist eine streitige und eine leidige Frage, wenn es zum Prozeß kommt, ob der Reisende außer seiner Reisethätigkeit weitere Komtordienste zu leisten hat. Diese Frage hat im ersten Entwurf ihre Regelung dahin gefunden, daß der Reisende nur solche Dienste zu leisten hat, die mit seiner Reisethätigkeit zusammenhängen. Auf erhobenen Widerspruch ist diese Regelung verschwunden, und man überläßt sie nach wie vor der Rechtsprechung der Gerichte auf Grund von Gutachten. Ich würde es im Interesse der Rechtssicherheit begrüßen, wenn eine Regelung ausdrücklich in dem einen oder anderen Sinne erfolgte, aber jedenfalls eine gesetzliche Regelung, und daß auch die zweite Frage, ob dem Reisenden ein Retentionsrecht an den Musterkoffern seines Hauses zusteht, nicht der Rechtsprechung überlassen bleibt.

Endlich bin ich mit dem Herrn Kollegen Roeren dahin einverstanden, daß die jetzt vorgeschlagene Differenzirung zwischen Reisenden und Agenten bezüglich der Inkassobefugniß ein gewisses Bedenken hat und unter Umständen zur Schädigung des Publikums führen kann. Wir werden also, was diesen Punkt anlangt, auch in der Kommission versuchen, ob man hier nicht zu einer einheitlichen Regelung kommen kann.

Was die Frage der Konkurrenzklausel anlangt, so kann ich mich nach den eingehenden Erörterungen in der vergangenen und weiter zurückliegenden Session kurz fassen. Wir haben immer den Standpunkt vertreten, daß ein vollständiges Verbot der Konkurrenzklausel nicht möglich ist, wohl aber ein weitgehendes Ermessungsrecht des Richters bestehen muß, da, wo sie keinen Zweck hat, wo sie unsittlich ist durch zu große Einschränkung der Erwerbsfähigkeit des Handlungsgehilfen in der Zukunft. Ich würde eine Konkurrenzklausel überhaupt nur da für berechtigt halten, wo wirklich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen sind; wo sie aber den Zweck hat, sich die Konkurrenz vom Halse zu halten, wo der kleine Krämer beispielsweise einen Vertrag schließt, durch welchen er seinen Kommis, der in diesem Geschäft gar keine besonderen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erlangen kann, sich als Konkurrenten vom Hals hält, halte ich sie wirthschaftlich für durchaus unzulässig — das ist die Einführung alter Bannrechte im Vertragswege und nichts anderes. Und, meine Herren, bei anderen Branchen, was ist denn da? Bei den Handwerkern, bei den Aerzten, bei den Anwälten? Z. B. bei den Anwälten, die junge Kollegen heranziehen, bei Aerzten auf Universitäten, die ihre Assistenten ausbilden, die sich oft die schärfsten Konkurrenten erziehen, — die dürfen doch schließlich auch keine Kon-

kurrenzklausel ausbedingen, und der Handwerker erst recht nicht! Ich meine daher, es müßte Mittel und Wege geben, die auf eine weitere Einschränkung der Konkurrenzklausel, als hier vorgeschlagen, hinzielen. Wir können es billigen, daß der heutige Entwurf den Vorschlag enthält, daß mit der Zahlung der Strafe die Sache erledigt sei und nicht noch hinterher neben der Strafe die Klage auf Austritt aus dem Konkurrenzgeschäft geführt werden kann, daß auch dann die Konkurrenzklausel entfällt, wenn der Prinzipal seinerseits durch schuldbares oder vertragswidriges Verhalten eine Auflösung des Vertrags herbeigeführt hat — das sind durchaus sachgemäße Vorschläge —; aber es wäre doch weiter zu erwägen, ob man nicht der Anregung, die von Seiten der Industrie erfolgt ist, die Sie auch finden in den Verhandlungen der wirthschaftlichen Vereinigung für Rheinland und Westfalen, Raum geben soll, dahingehend, ob nicht die Gehaltszahlung in irgend einem Prozentsatz während der Dauer des Konkurrenzverbots weiter zu erfolgen hat, daß also dem in seiner Erwerbsthätigkeit durch die Klausel beschränkten Handlungsgehilfen neben dem Gehalt, den er in einer anderen Branche verdient, immer noch ein prozentualer Gehalt von seinem bisherigen Dienstherrn zu bezahlen ist. Ich bemerke ausdrücklich, daß das Vorschläge sind, die von Prinzipalen gemacht sind; aus dem genannten Verein sind derartige Vorschläge hervorgehoben, die auch in früheren Jahren von der chemischen Industrie hervorgehoben worden sind.

Der Herr Abgeordnete Roeren hat beanstandet, daß man bei den Lehrlingen die Konkurrenzklausel überhaupt für nichtig erklärt hat, und daß sie auch nicht giltig werde dadurch, daß der Vormund mitwirke. Ich halte diese Bestimmung für durchaus sachgemäß. Minderjährige Leute soll man nicht durch Verträge binden, die sich in der Tragweite von ihnen gar nicht überschauen lassen. Denn ich glaube auch nicht, daß der Zudrang zum Handelsgewerbe, die Aufnahme von Handlungslehrlingen im Handlungsgewerbe dadurch erschwert wird; denn dafür sorgt schon der eine Umstand, daß Lehrlinge weniger theuer zu sein pflegen als Handlungsgehilfen.

Ich würde versuchen, die Vorschläge der verbündeten Regierungen auszudehnen; ich bin der Ansicht, daß nach Maßgabe der Vorschläge der arbeiterstatistischen Kommission eine Minimalgrenze des Gehalts in das Gesetz hineinzubringen ist, sei es 3000 oder 5000 Mark, unter der die Konkurrenzklausel überhaupt unzulässig ist. Das scheint mir logisch und wirthschaftlich durchaus richtig zu sein. Wer einem Anderen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anvertraut, ihn zu einer Vertrauensperson in seinem Geschäft macht, soll ihn auch entsprechend bezahlen; und wenn er ihm die Konkurrenzklausel auferlegt, soll es nur bei besser bezahlten Leuten geschehen. Und ich würde weiter der Erwägung anheimgeben, ob es nicht möglich wäre, in das Gesetz eine zeitige Begrenzung hineinzubringen, sei es eine Frist von drei oder fünf Jahren, nach welchem Zeitablauf die Konkurrenzklausel erlischt.

Was die Rayonbegrenzung anlangt, so halte ich das für schwierig, bin auch nicht der Ansicht, daß die arbeiterstatistische Kommission das Richtige getroffen hat. Hier macht die Verschiedenheit der kaufmännischen Verhältnisse sich doch zu sehr geltend. Was für den Einen schließlich in einem kleinen Rayon nützlich ist, ist für große Unternehmungen nur dann wirksam, wenn die betreffenden Vertragsbestimmungen sich auch auf einen größeren Rayon erstrecken.

Meine Herren, die Lehrlingsfrage ist im allgemeinen zweckmäßig geregelt. Auch hier sind die Verpflichtungen des Prinzipals festgestellt, während das bisher noch nicht der Fall war. Zu erwägen wäre, ob hier überhaupt die Vorschrift einzuführen wäre, daß der Lehrvertrag schriftlich zu machen ist. Der Handelstag hat gegen eine Bestimmung des früheren Entwurfs sehr lebhaften Widerspruch erhoben, und das ist gegen die vorgeschlagene Polizeistrafe, wenn der Lehrherr, der Prinzipal, gegenüber dem Lehrling seine Verpflichtungen, sei es bezüglich der Ausbildung oder Unterbringung und dergl., verletzt. Ich kann diese Opposition des Handelsstandes eigentlich nicht recht begreifen, nachdem wir die betreffende Bestimmung in der Gewerbeordnung haben und demnach bei allen gewerblichen Lehrlingen ja der betreffende Prinzipal heute schon der Gefahr einer Polizeistrafe unterliegt, wenn er gegen die Vorschriften der Gewerbeordnung handelt; danach besteht ja bei einer Reihe von industriellen Unternehmungen bereits diese Polizeistrafe, sodaß in der That die Ansicht, daß diese Bestimmung sich kaum rechtfertigen könnte, nicht verständlich ist.

Meine Herren, was die Handelsagenten betrifft, so hat man von einer Seite angeregt, diese Bestimmungen zu streichen. Ich begrüße es im Gegentheil sehr freudig, daß die Rechtsverhältnisse der Agenten, die sich bisher durchweg auf Grund einer Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts entwickelt haben, nunmehr gesetzlich geregelt sind, ich begrüße es auch, daß man in verschiedenen Punkten bei der Ausarbeitung dieses Entwurfs den Wünschen der Handelsagenten Rechnung getragen hat. Es gilt dies insbesondere bezüglich der Bestimmungen, daß sie berechtigt sein sollen, in derselben Branche auch noch für andere Geschäfte zu machen, während in dem ersteren Entwurf die Sache anders geregelt war, wogegen die jetzige Regelung den thatsächlichen Verhältnissen, wie sie sich im Agenturgewerbe entwickelt haben, entspricht.

Der Wunsch, die Provisionsabrechnung vierteljährlich — statt halbjährlich — zu ertheilen, der Wunsch, Einsicht in die betreffenden Kundenkontis bei den Handelshäusern zu bekommen, — das sind Dinge, die sich in der Kommission wohl noch werden erwägen lassen. Mir scheinen prima vista diese Wünsche durchaus nicht unbillig zu sein. Und nun, meine Herren, kommt bezüglich der Handelsagenten derselbe Gesichtspunkt in Frage, den ich vorhin bereits bei den Handelsgehilfen geltend gemacht habe: eine Reihe von Handelsagenten fallen nicht unter das Handelsgesetzbuch, deshalb, weil sie zufälligerweise nicht für ein Handelsgewerbe Geschäfte zu vermitteln haben, sondern für andere Unternehmungen, die nicht unter den Begriff „Handelsgewerbe" fallen. Da kommen wieder in Frage in erster Reihe Versicherungsagenten bei Gegenseitigkeitsgesellschaften, Generalagenten, soweit sie nicht Handlungsgehilfen, Direktoren u. s. w. sind, und die vielen Spezialagenten. Meine Herren, mir schiene es wünschenswerth, den Unterschied, den heute der Entwurf der verbündeten Regierungen macht, zu beseitigen und auch bei dieser Materie von dem Begriff des Agenten selbst auszugehen, von seiner Vermittlerstellung, genau wie bei dem Kommissionär zwischen Angebot und Nachfrage, und demgemäß sämmtliche Agenten unter das Handelsgesetzbuch zu stellen, einerlei, ob sie für das Handelsgewerbe oder für andere Zwecke ihre Agenturgeschäfte ausführen.

Ich kann bezüglich der Handelsmäkler sagen, daß die Regelung im allgemeinen sachgemäß ist. Ich halte es durchaus für richtig, da sie beiden Theilen für Verschulden haften, daß sie auch von jedem Theil die Provision zu verlangen haben. Auch die Einführung eines Tagebuches ist durchaus berechtigt; dagegen gilt bezüglich ihrer genau dasselbe, was bezüglich der Handlungsagenten gilt.

Bei den Mäklern ist in Absatz 2 des § 91 die Vermittlung anderer Geschäfte als der dort bezeichneten Geschäfte, insbesondere die Vermittlung von Geschäften über unbewegliche Sachen, den Vorschriften des Gesetzes nicht unterworfen. Dadurch scheidet eine größere Kategorie von

Handlungsmäklern aus dem Handelsgesetzbuch aus, und das sind die Grundstücksmäkler. Meine Herren, die Grundstücksmäkler haben sich schon in verschiedenen Eingaben an den Reichstag gewandt, und ich halte ihr Begehren für durchaus richtig. Nachdem man im Handelsgesetzbuch die Bestimmungen über Grundstücke, wonach dieselben Gegenstand eines Handelsgeschäftes nicht sein können, gestrichen hat, kann ich nicht einsehen, weshalb man hier die gewöhnlichen Mäkler und die Grundstücksmäkler differenzirt und namentlich in der Seele des einzelnen Mäklers einen Widerspruch schafft. Er ist dann theils Mäkler, theils Grundstücksmäkler, wenn er beide Branchen betreibt, und hat danach verschiedene Rechte und Pflichten. Ich bemerke, daß der deutsche Anwaltstag sich dahin ausgesprochen hat, daß hier eine Gleichstellung durchaus wünschenswerth ist.

Was das Gesellschaftsrecht anlangt, so kann ich mich kurz fassen. Ich habe für meine Person ein gewisses Bedauern, daß man das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht in das Handelsgesetzbuch eingearbeitet hat, um das Gesellschaftsrecht beisammen zu haben. Es gelten nicht die Grundsätze wie beim Binnenschifffahrtsgesetz, wie bei den eingetragenen Genossenschaften — das sind schließlich andere Materien. Das Binnenschifffahrtsrecht ist das Spezialrecht der Binnenschiffer; aber die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine besondere Form der Handelsgesellschaft, die sich meines Erachtens besser in den Rahmen des Handelsgesetzbuchs einfügen dürfte.

Die Gelegenheitsgesellschaft ist weggefallen. Das begrüßen wir.

Was die anderen Aenderungen im Gebiet der offenen Handelsgesellschaften anlangt, so sind hier einzelne Verbesserungen, z. B.: was das Ausscheiden eines Gesellschafters anlangt, was die Befugniß des Gerichts in dieser Beziehung anlangt, insbesondere daß, falls ein Grund zur Auflösung der Gesellschaft in einem Gesellschafter entstanden ist, nicht nur die Auflösung, sondern auch das Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters verlangt werden kann, daß die Gesellschaft weiter besteht.

Ich halte auch eine Neuerung im Gesellschaftsrecht für durchaus richtig. Nach den bisherigen Bestimmungen mußten die Kapitalantheile der Gesellschafter zu 4 Prozent verzinst werden, einerlei ob ein Jahresgewinn erzielt wurde oder nicht. Das ist beseitigt; künftighin erfolgt eine Verzinsung der Kapitalantheile nur in der Voraussetzung und insoweit, als ein Jahresgewinn erzielt worden ist. Das halte ich für ein durchaus richtiges Prinzip, weil die Zinsen zum Gewinn gehören. Es ist das auch eine Berücksichtigung der wirthschaftlich Schwächeren, die hier zum Ausdruck kommt. Wer Arbeitskraft einlegt, ist künftig besser gestellt, da die Kapitalverzinsung der Gesellschafter sich nicht aus dem Gesellschaftsvermögen, sondern lediglich aus dem Gesellschaftsgewinn vollzieht.

Wir begrüßen eine neue praktische Bestimmung, die dahin geht, daß, wenn für den Fall des Todes die Gesellschaft vertragsmäßig mit den Erben fortgesetzt werden soll, die Erben die Einräumung der Stellung eines Kommanditisten verlangen können. Allein die Regelung dieser Materie hat ein Bedenken. Es kann allerdings nach der Bestimmung des Gesetzes eine andere Normirung des Gewinnantheils vertragsmäßig für diesen Fall vorgesehen werden. Der Erbe steht ja anders, wenn er als Kommanditist der Gesellschaft angehört als sein Rechtsvorgänger. Der Rechtsvorgänger war an der Geschäftsführung betheiligt, der Erbe als Kommanditist scheidet aus der Geschäftsführung aus; er soll aber trotzdem, wenn nicht vertragsmäßig dafür Vorsorge getroffen ist, denselben Gewinnantheil erhalten. Hier könnte eine Modifikation in der Richtung erfolgen, daß eventuell der Richter, falls ein Streit entsteht über die Gewinnbetheiligung, entscheidet und seinerseits auf Anrufung in der Lage sein müßte, einen verhältnißmäßigen Gewinnantheil an Stelle des Gewinnantheils, den der Rechtsvorgänger hatte, dem Erben zuzuschreiben.

Ich kann über die Kommanditgesellschaft, die wesentliche Neuerungen nicht enthält, hinweggehen und wende mich in Kürze zu dem Aktienrecht.

Was das Aktienrecht anlangt, so ist in der Literatur, in den Aeußerungen der in erster Reihe betheiligten Kreise anerkannt, daß das Aktienrecht vorzüglich durchgearbeitet ist, daß die Sprache, die Eintheilung des Stoffes und der Inhalt gleiche Anerkennung verdienen. Es ist weiter hervorgehoben, daß grundlegende Aenderungen mit Recht nicht vorgenommen worden sind; ich würde auch nicht glauben, daß nach den Erfahrungen, die seit der Aktiengesetznovelle gemacht sind, zu grundlegenden Veränderungen eine Veranlassung vorliegt.

Einzelne Verbesserungen sind zu begrüßen. Das gilt besonders bezüglich der anderen Gestaltung des Rechts der Gründungsrevisoren. Das Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht derjenigen Revisoren, die den Vorgang der Gründung ihrer Begutachtung zu unterziehen haben, ist erweitert; es ist ausdrücklich im Gesetz vorgeschlagen, daß sie ein materielles Prüfungsrecht haben bezüglich der eingelegten und übernommenen Beträge. Es ist weiter zu begrüßen, daß Revisoren auch dann ernannt werden, wenn ein einzelner Aktionär eine Einlage bei der Gründung macht. Diese Erweiterung gegenüber dem jetzigen Gesetz ist dazu bestimmt und wird in dieser Richtung Dienste leisten, daß Umgehungen künftig nicht stattfinden können. Endlich ist der Gründungsrevisor unabhängig gestellt. Er kann bei Meinungsdifferenzen das Gericht anrufen, seine Vergütung wird durch die Handelskammer und das Gericht, und nicht durch die Gründer festgesetzt.

Das sind die Petita, die seit langer Zeit erhoben werden, die durchaus begründet sind. Der Revisor muß vor allen Dingen eine unabhängige Stellung haben, darf nicht abhängig sein von denjenigen Personen, die die Aktiengesellschaft ins Leben gerufen haben. Sehr lebhaft hat man in der Presse diskutirt über die Veröffentlichung des Revisionsberichts der Gründungsrevisoren, und es ist namentlich in längeren Ausführungen, die in der „Frankfurter Zeitung" erschienen sind, der Gesichtspunkt vertreten worden, der Revisionsbericht solle in toto oder im Auszug veröffentlicht werden. Das dürfte doch sehr große Schwierigkeiten haben und in der Praxis schwer durchführbar sein. Veröffentlicht man den ganzen Revisionsbericht, so kostet der erstlichmal ein Heidengeld, und zweitens werden derartige lange Drucksachen bekanntlich vom Publikum, namentlich dem kleineren, das geschützt werden soll, absolut nicht gelesen. Wenn man aber dazu übergeht, die Veröffentlichung eines Auszugs vorzuschreiben, so kommt sofort die Frage: wer soll denn diesen Auszug anfertigen? sollen es die Gründer der Aktiengesellschaft machen, die Revisoren oder das Gericht? Das ist eine nahezu unmögliche Aufgabe, und glaube ich, daß die Regelung, die der Entwurf trifft, völlig ausreichend ist. Darnach ist der Revisionsbericht der Revisoren nicht nur beim Handelsgericht einzureichen, wo er von jedermann eingesehen werden kann, sondern auch bei der Handelskammer, die den betreffenden Revisor ernannt hat; die kann dafür sorgen, daß in den Kreisen ihrer Angehörigen die betreffende Bekanntmachung erfolgt, und es werden die Leute mehr geneigt sein, den Bericht auf den Handelskammern einzusehen als auf dem Handelsgericht.

Was die Bedenken anlangt, die der Herr Abgeordnete Traeger besonders gestern geäußert hat bezüglich der Neuerung im Aktienrecht, wonach einem Aktionär auch fortlaufende Leistungen durch den Gesellschaftsvertrag

aufgelegt werden können — es bezieht sich dies in erster Reihe auf die Rübenzuckerfabriken, für die diese Bestimmung eingeräumt ist —, so kann ich mich den Bedenken nur vollständig anschließen. Das ist meiner Ansicht nach vollständig ein Sprung ins Dunkle; wir wissen nicht, welche anderen Gewerbe von dieser Befugniß einen Gebrauch machen werden, und wie sich diese ganzen Rechtsverhältnisse auswachsen. Es ist das vollständige Durchbrechen des Prinzips des Aktienrechts, darüber ist ein Zweifel gar nicht möglich. Ich sollte meinen, daß für solche gesellschaftlichen Veranstaltungen andere Gesellschaftsformen zur Disposition stehen, beispielsweise das Gesetz, bei dem die Gesellschafter nur eine beschränkte Haftung haben, sodaß sie nicht genöthigt sind, auf die Form der Aktiengesellschaft zu greifen.

Es ist gestern von verschiedenen Seiten bedauert worden, daß die Klage des Staatsanwalts gegen eingetragene Generalversammlungsbeschlüsse beseitigt ist. Ich kann mich diesem Bedauern nicht anschließen; ich glaube im Gegentheil, daß man recht gethan hat, hier diese Einmischung einer Verwaltungsbehörde gegenüber eingetragenen Generalversammlungsbeschlüssen auszuschalten. Wie das vorgeschlagen war im ersten Entwurf, war das überhaupt vollständig unmöglich; da hatte die Klage gar keine zeitliche Beschränkung, sodaß eine vollständige Unsicherheit in das ganze Aktienwesen hineingetragen wäre. Ich glaube, daß auch für eine derartige Bevormundung keine hinreichenden Gründe vorliegen. Einzelne Mißstände, krasse Schlaglichter bei einzelnen Zusammenbrüchen werden immer vorkommen; die werden auch nicht beseitigt werden dann, wenn wir einen Staatskommissar in das Aktienwesen hineinsetzen. Eins ist doch zu bedenken: wir wollen doch alle gewiß nicht, daß der Anschein im Publikum erweckt wird, daß, sei es für den Gründungsvorgang, sei es für die Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft, der Staat gewissermaßen verantwortlich ist, daß, wenn diese Klagen nicht erhoben werden, die Präsumtion besteht, daß dann alles in Ordnung ist. Ich begrüße also, daß von diesen Klagen im neuen Entwurf Abstand genommen ist; sie sind auch von Theorie und Praxis gleichmäßig bekämpft worden. Meiner Ansicht nach sind die Befugnisse des Registerrichters, wenn er sein Amt gewissenhaft auffaßt und sich nicht bloß darauf beschränkt, ohne weiteres alles einzutragen, was ihm von dem betreffenden Vorstand vorgelegt wird, vollständig zureichend; er ist in der Lage, alle Eintragungen zu verhindern, die gegen das öffentliche Recht, gegen zwingende Vorschriften verstoßen.

Wenn man gestern wiederholt Ausführungen über den Schutz der Aktionäre und insbesondere über den Schutz der Minoritäten gemacht hat, so sollte ich meinen, eine Vorschrift würde sich als sehr praktisch darstellen. Heute ist in dem Gesetz bestimmt, daß die Veröffentlichungen der Aktiengesellschaften nur im „Reichsanzeiger“ erfolgen sollen. Das ist meiner Ansicht nach und nach meiner Kenntniß der Dinge durchaus unzureichend. Die Aktionäre, und namentlich die kleinen Aktionäre, sind bekanntlich nicht Leser, noch weniger Abonnenten des „Reichsanzeigers“. Ich würde vorschlagen, in das Aktiengesetz eine Bestimmung aufzunehmen, daß außer dem „Reichsanzeiger“ durch den Gesellschaftsvertrag mindestens ein weiteres Blatt vorzuschreiben ist, das am Sitz der Gesellschaft erscheint, beziehungsweise daß ein Blatt, in dem die Publikationen der Eintragungen zum Handelsregister in dem betreffenden Bezirk erfolgen, für die Aktiengesellschaft obligatorisch gemacht wird.

Es enthält das Aktienrecht sodann eine Korrektur gegenüber der Bevorzugung einzelner Personen bei Ausgabe von neuen Aktien durch den Vorstand und den Aufsichtsrath. Die Sache liegt heute so, daß, wenn eine Erhöhung des Grundkapitals vorgeschlagen ist, die Generalversammlung Bestimmung treffen kann, aber nicht treffen muß, wie die Ausgabe dieser neuen Aktien erfolgt. Wenn ein Generalversammlungsbeschluß nicht darüber bestimmt, hat der Vorstand und der Aufsichtsrath es in der Hand, die Zutheilung zu machen, wie er es für vortheilhaft hält, sei es für sich, sei es für Andere. Jetzt haben wir die Korrektur, daß jeder Aktionär das Recht hat, die Zutheilung des Aktienantheils der neuen Aktie zu verlangen, die seinem Antheil an den ursprünglichen Aktien entspricht; entgegenstehende Bestimmungen sind nichtig. Das wäre gleichfalls ein Fortschritt, ein besserer Schutz der Aktionäre gegenüber etwaigen Willkürlichkeiten von Vorstand und Aufsichtsrath.

Kleinere Aenderungen will ich übergehen.

Man hat gestern auch die Herabsetzung des Grundkapitals hereingezogen und mit Recht auf die Mißstände hingewiesen, die aus Anlaß des Falls Friedmann in die Erscheinung gekommen sind, daß man durch die Reduzirung der Aktien es erzwingt, Aufzahlungen zu leisten, wenn man überhaupt in dem Besitz der Aktien bleiben will. Das auswärtige Recht hat ja theilweise einen ganz anderen Standpunkt, indem es eine Herabsetzung des Grundkapitals für unzulässig erklärt, für solche Fälle es bei der Auflösung der Gesellschaft bewenden läßt und denjenigen, die den Betrieb fortsetzen wollen, es überläßt, eine neue Aktiengesellschaft zu gründen. Ich meine, das würde zu weit gehen. Aber Bestimmungen in der Richtung zu finden, daß nicht ein zu starker Zwang auf die Rückgabe von Aktien, die unter den Werth von 1000 Mark fallen, bei Herabsetzung des Grundkapitals geübt wird, wäre sehr erfreulich. Wenn wir in der Kommission in dieser Richtung praktische Vorschläge finden sollten, würde ich das für sehr wünschenswerth halten.

Ich wende mich zu den Bestimmungen über die Handelsgeschäfte. Hier ist in einzelnen Materien ja ein Sonderrecht der Kaufleute enthalten. Dieses geht meines Erachtens zu weit; es wären hier — da bin ich mit dem Kollegen Roeren einverstanden — einzelne Sätze zu streichen. Beispielsweise kann ich nicht einsehen, weshalb bei einem Kaufmann eine Vertragsstrafe, die er versprochen hat, nicht durch den Richter gemindert werden soll. Es kommen bei Kaufleuten der großen Mehrzahl nach schließlich kleinere Leute in Betracht, und weshalb man diesen, wenn sie in unüberlegter Stunde einmal eine zu hohe Konventionalstrafe versprochen haben, nicht auch das Recht einräumen soll, diese durch den Richter mindern zu lassen, wie es jedem Nichtkaufmann zusteht, kann ich nicht einsehen. Es wäre sehr zu erwägen, ob die Einrede der Vorausklagen, die bei dem Kaufmann nicht zulässig sein soll, ihm nicht doch einzuräumen ist aus denselben Gründen, die ich eben angeführt habe. Ebenso wäre zu fragen, ob es so ohne weiteres zu akzeptiren sei, daß die Bürgschaften keiner Formen bedürften unter den Kaufleuten. Der Großkaufmann und derjenige, der überhaupt in seinem Geschäft Ordnung hat, wird keine Bürgschaft übernehmen, ohne daß er die Sache schriftlich macht; auch derjenige, mit dem er kontrahirt, wird gewöhnlich verlangen, daß ihm darüber eine Urkunde ausgestellt werde. Es sind im wesentlichen unordentliche kleinere Leute, die derartige formlose Bürgschaften übernehmen und daran vielfach zu Grunde gehen. Da wäre der allgemeine Gesichtspunkt des bürgerlichen Rechts der richtige, daß man sagt: wer bürgt, soll das schriftlich machen, damit er sich auch die Sache genau überlegen kann.

Ich habe sodann einen sehr großen Zweifel, ob nicht daß jetzige System des Handelsgesetzbuchs, welches sagt: wenn auf der einen Seite ein Handelsgeschäft vorliegt, sind die Vorschriften über Handelsgeschäfte auf beide Theile anzuwenden, — beseitigt werden könnte. Die Haftung hat offenbar nicht mehr die Bedeutung wie in

dem alten Handelsgesetzbuch, weil bei einer Reihe von Dingen die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs allgemeine Geltung gefunden haben, und besondere Vorschriften im Handelsgesetzbuch sich darüber nicht mehr finden. Wenn man sich die Ausführungen ansieht, wie sie z. B. in dem Straubeschen Kommentar über die Tragweite des Art. 277 gemacht worden sind, so muß man sagen, daß kaum mehr eine sehr große praktische Bedeutung diesem Artikel innewohnt. Auf der anderen Seite ist der Grundsatz, den die Denkschrift ausspricht, das Handelsrecht solle das Recht der Kaufleute untereinander sein, gewiß der richtige, und man soll nicht durch eine Generalklausel die handelsrechtlichen Vorschriften ohne weiteres auf andere, die nicht Kaufleute sind, anwenden. Ich wäre der Ansicht, daß da, wo bestimmte Materien diese Anwendung erfordern, dies ausdrücklich bei der einzelnen Bestimmung zu sagen ist, z. B. bei dem Speditionsgeschäft, dem Kommissionsgeschäft, dem Frachtgeschäft. Das kann durch einen Satz bei jedem Abschnitt geschehen. Ich bemerke dabei, daß die Auslegung des § 277 in der Praxis zu sehr vielen Schwierigkeiten Veranlassung gegeben hat.

Ich will die Materie des Anweisungsrechts und des Checkrechts, wobei gestern bereits der Wunsch ausgesprochen ist, möglichst bald zu einer Checkgesetzgebung zu kommen, übergehen. Nur begrüße ich es, daß man in den neuen Entwurf auch die Indossirbarkeit der Schiffversicherungspolicen aufgenommen hat. Ebenso ist die Regelung des ganzen Kontokorrentvertrags erfolgt. Auch hier gehe ich auf die Details nicht ein.

Was die einzelnen Kategorien der Handelsgeschäfte anlangt, so hat der Abschnitt über den Handelskauf eine sehr bedeutende Einschränkung erfahren. Er behandelt nur die Folgen des Annahmeverzugs des Käufers, das Fixgeschäft, den Spezifikationskauf. Es ist eine sehr wünschenswerthe Erweiterung, daß hier genauere Bestimmungen getroffen sind. Endlich sind es die Bestimmungen über das Taragewicht, Mängelrüge und Dispositionsstellung, die wieder Aufnahme gefunden haben. Die Bestimmungen über das Kommissionsgeschäft geben zu weiteren Ausführungen keine Veranlassung. Ich habe bereits vorhin hervorgehoben, daß Ein- und Verkaufskommission nunmehr in den Vordergrund gestellt ist, und daß Kommissionär, ganz einerlei, mit wem er kontrahirt, wer ihn kommittirt, jeder ist, der gewerbsmäßig Ein- und Verkauf übernimmt. Diese Bestimmungen haben eine Ergänzung, darin, daß, wenn der Kommissionär andere Kommissionen in seinem Geschäftsbetrieb, Versicherungen und derartiges übernimmt, die Grundsätze des Kommissionsgeschäfts Anwendung zu finden haben. Im übrigen sind hier die Bestimmungen des Börsengesetzes zum Theil mit aufgenommen worden; das ist ja auch durchaus sachgemäß, daß die Materie hier zusammengefaßt ist.

Ich möchte mir eine Bemerkung erlauben bezüglich des Speditionsvertrags. Hier war in der Fachpresse insbesondere ein sehr lebhafter Streit wegen der Bestimmungen des ersten Entwurfs bezüglich des Sammelverkehrs. Der erste Entwurf hat den Sammelladeverkehr, der ja eine sehr große Ausdehnung genommen hat und wirthschaftlich eine sehr große Bedeutung hat, ungünstig behandelt, und dagegen ist Einspruch erhoben worden. Der Sammelladungsverkehr vollzieht sich ja im allgemeinen auf Grund von Tarifen, also auf Grund von Vereinbarungen zwischen dem Spediteur und seinen ständigen Kunden. Nun können ja eine Reihe von Fällen immerhin vorkommen, wo eine Waare dem Spediteur ohne weiteres übersendet wird, und er Gelegenheit hat zur sofortigen Versendung, und wo demnach die Uebermittlung des Tarifs an den betreffenden Absender nicht erfolgen kann. In diesem Fall muß eine gesetzliche Regelung eintreten; die ist nun meiner Ansicht nach in durchaus sachgemäßer Weise erfolgt in dem jetzigen Entwurf. Der frühere Entwurf gestattete dem Sammelladungsspediteur, lediglich die Selbstkosten zu berechnen. Das ist beim Sammelladeverkehr nahezu eine Unmöglichkeit, diese Selbstkosten für die einzelnen Kolli auszurechnen. In Folge dessen hat man auf den Widerspruch der Spediteure die Sache in der Weise geregelt, daß der Spediteur im Sammelladeverkehr eine angemessene Fracht und eventuell als Maximum die Stückfracht zu verlangen hat.

Ein neuer Abschnitt des Gesetzes ist die Regelung des Lagerhauswesens. Ich bin durchaus damit einverstanden, daß man die Lagerhalter nicht zu konzessionspflichtigen Personen gemacht hat. Der Lagerhalter als solcher bedarf einer Konzession nicht, wohl aber spielt das Konzessionssystem eine Rolle, wenn der Lagerhausinhaber indossirbare Lagerscheine ausgeben will; in diesem Falle bedarf er einer staatlichen Konzession. Das hat meiner Ansicht nach doch zu sehr merkwürdigen Konsequenzen geführt. Mir ist bekannt, daß bei zwei Städten, von denen die eine auf dem rechten, die andere auf dem linken Ufer des Rheines liegt, der eine große Lagerhalter von dem Staate, dem er angehört, die Konzession bekommen hat, der andere, der genau ebenso kreditwürdig ist, hat diese Konzession nicht bekommen. Ich würde, was die Beurtheilung der ganzen Materie betrifft, die ja in der Literatur eine sehr große Rolle spielt, auch dort sehr ausgiebig ausgebildet worden ist, das System der Normativbestimmungen dem der staatlichen Konzession vorziehen, also Normativbestimmungen in der Richtung, daß Betriebskapitalien in einer bestimmten Höhe vorgeschrieben werden, daß die Regelung der Kautionspflicht erfolgt, daß die Vertrauenswürdigkeit des betreffenden Mannes zu prüfen ist, daß sein Reglement staatlich zu prüfen ist, und daß eine gewisse staatliche Ueberwachung erfolgt. Derartige Normativbestimmungen könnten meines Erachtens sehr leicht vom Bundesrath erlassen werden, und es würden die Ungleichheiten beseitigt, die durch das Konzessionssystem thatsächlich in die Erscheinung getreten sind.

Ich möchte dabei auf eines aufmerksam machen. Es ist in den Verhandlungen des deutschen Handelstags von den Vertretern der Seestädte hervorgehoben worden, daß die bisherigen Bestimmungen, wonach nur bei staatlicher Konzession Indossirung von Warrants erfolgen darf, in der Praxis überhaupt gar nicht beachtet worden sind. Es ist von dem Referenten auf dem Handelstage hervorgehoben worden, daß in den Hafenstädten diese Lagerscheine von Hand zu Hand gehen; sie werden indossirt und bevorschußt, ohne daß jemand sich darum kümmert, ob eine solche staatliche Konzession erfolgt ist. Die Leute wissen allerdings, daß, wenn das geschieht, durch das Indossament nicht das Eigenthum an der Waare übergeht, sondern lediglich die Forderung an den Lagerhalter übertragen wird. Darum hat man sich nicht bekümmert, sondern das Indossament thatsächlich eingeführt, einfach deshalb, weil es einem Bedürfniß des Verkehrs entspricht. Ich wäre der Ansicht, daß nicht so weit zu gehen ist, wie von einzelnen Handelskammern verlangt wird, daß man ohne weiteres jedes Lagerhaus ermächtigen soll, indossable Lagerscheine auszugeben, wohl aber, daß man sich damit begnügen könnte, Normativbestimmungen vorzuschreiben, und, wenn diese erfüllt werden, dann auch die Zulassung von indossablen Lagerscheinen ohne ausdrückliche Konzession auszusprechen.

Ich nehme auch Anstand daran, daß im Einführungsgesetz zu Gunsten der Lagerpfandscheine ein Vorbehalt gemacht worden ist. Nach den Erfahrungen, wie sie eigentlich überall zu lesen sind, die man mit dem Zweischeinsystem in Bremen, Elsaß-Lothringen und auch in Oesterreich gemacht hat, hat sich das Zweischeinsystem,

d. h. also, daß ein Lagerschein und ein Lagerpfandschein ausgestellt werden kann, in keiner Weise bewährt; und ich würde es für richtig halten, wenn wir dieses Gebiet des Handelsgesetzes nicht weiter der partikularen Ausgestaltung überlassen würden, sondern es zunächst so regeln, vorbehältlich einiger Aenderungen, wie es hier geschehen ist, und, wenn sich weitere Vorschriften als nothwendig herausstellen, diese Vorschriften im Wege der Reichsgesetzgebung zu treffen.

Meine Herren, was das Frachtrecht anlangt, so ist die Haftpflicht des Frachtführers gebildet nach Maßgabe des Binnenschifffahrtsgesetzes. Das ist durchaus zu begrüßen.

Nun tritt hier wiederum eine Erscheinung zu Tage, die uns bereits bei dem Binnenschifffahrtsgesetz beschäftigt hat, und das ist die Tendenz, die Vertragsfreiheit auch auf diesem Gebiet einzuschränken. Ich habe mich damals, als das Binnenschifffahrtsgesetz zur Berathung stand, im wesentlichen auf den Standpunkt gestellt, daß die Vertragsfreiheit aufrecht zu erhalten ist, ich werde aber immer mehr und mehr der Anschauung, daß wir mit der Zeit auch auf diesem Gebiet zu bindenden Vorschriften kommen müssen, die durch Vertrag nicht abgeändert werden können. Es ist meiner Ansicht nach ebenso unzulässig, daß große Rhedereien sich in ihren Verträgen jede Verantwortlichkeit für das Frachtgut vom Halse schaffen, als es unzulässig ist, daß andere die Haftbarkeit des Schiffes bei Verlust und Beschädigung in einer Weise ausdehnen, wie das vielfach mißbräuchlich geschieht. Und wenn diese Dinge sich so weiter entwickeln, so ist mir gar kein Zweifel, daß der Umfang der Haftbarkeit des Frachtführers durch bindende, nicht abzuändernde Normen festgesetzt werden muß, auch die Beweislast festzulegen ist, genau so, wie das bei dem Eisenbahnfrachtgeschäft geschehen ist. Ob das schon heute mit gleichzeitiger Einwirkung auf das Binnenschifffahrtsgesetz zu machen ist, ist auch eine Frage, die ich der Kommission anheimgeben möchte. Was diese mißbräuchliche Ausdehnung der Verträge anlangt, so habe ich eine ganze Sammlung von Konnossementen, die wirklich ein Muster dafür bieten, wie man seine Kapitalmacht nicht ausnützen soll. Da ist z. B. ein ganz neues Konnossement aus dem Ende des vorigen Jahres; da heißt es:

> Der Schiffer verpflichtet sich, nöthigenfalls bei Nacht zu laden und zu löschen, ebenso bei Mondschein und Sternhelle zu schleppen.

Das wird nun nach und nach gäng und gäbe, und die Folge ist, daß der Schiffer kein anständiges Personal mehr bekommt, weil es ein solcher Dienst ist, zu dem sich anständige Leute überhaupt nicht hergeben. Also, meine Herren, wenn solche Mißbräuche von der Vertragsfreiheit gemacht werden, so muß dem gesetzlich entgegengetreten werden. Wir haben z. B. im Einverständniß mit den verbündeten Regierungen in das Binnenschifffahrtsgesetz die Bestimmung aufgenommen, daß der Schiffer keine Hilfskräfte beim Ausladen und Einladen zu stellen hat. Das wird nun durch Vertrag ruhig wieder hereingenommen, und die Folge ist, daß diese Matrosen und die Schiffer selber, die bei Tag und Nacht fahren müssen, schließlich auch noch bei der Löschung betheiligt werden, also überhaupt nicht zur Ruhe kommen. Ich sage also, diese großkapitalistischen Gesellschaften, soweit sie solche Mißbräuche treiben, werden es durch diese Form dahin bringen, daß man immer mehr dahin geht, an Stelle des freien Vertragsrechts das Zwangsrecht zu setzen.

Was diese Materie anlangt, so möchte ich noch den Wunsch aussprechen, daß das Dispacheverfahren in dem Gesetz über das freiwillige Gerichtsverfahren eine einheitliche Regelung erfährt, und daß man insbesondere bei Regelung des Dispacheverfahrens darauf bedacht ist, auch möglichst ein abgekürztes Verfahren zu wählen, also beispielsweise eine Form des Verfahrens nach Analogie des Vertheilungsverfahrens in der Zivilprozeßordnung.

Was das Eisenbahnrecht anlangt, so kann ich mich mit den hier vorgeschlagenen Bestimmungen durchaus einverstanden erklären, namentlich, daß man hier thunlichst Anschluß an den internationalen Berner Vertrag gesucht hat, und daß man der Eisenbahnverkehrsordnung im Gesetz den Charakter einer Rechtsnorm verliehen hat und dadurch die Möglichkeit einer Revision beim Reichsgericht giebt.

Was das Seerecht anlangt, so sind ja grundlegende Aenderungen hier nicht erfolgt. Es ist auch bei dem Seerecht die Haftbarkeit des Frachtführers nach Analogie des Binnenschifffahrtsgesetzes und des gewöhnlichen Frachtvertrags gemindert, und endlich sind hier sehr wünschenswerthe Bestimmungen zur Einführung vorgeschlagen, die die Haftung des Schiffseigners, auch wenn es der Fiskus ist, gegenüber den jetzigen Bestimmungen bei Kollisionen ausdehnen.

Ich bin damit am Ende angelangt und kann meine Ausführungen dahin resümiren, daß wir den Entwurf des Handelsgesetzbuchs im großen und ganzen als ein vortreffliches Werk begrüßen, daß wir hervorheben müssen, daß selten einem Gesetz an seiner Wiege von Laien und Juristen ein solches Loblied gesungen worden ist, daß dieses Gesetz ein Fortschritt im weiteren Ausbau unseres nationalen Rechts bedeutet, und ich möchte mit dem Wunsche schließen, daß es in der Kommission gelingen möge, auch in den Punkten, in denen noch Differenzen vorhanden sind, zu einem einigen Ergebniß zu kommen.

(Lebhaftes Bravo bei den Nationalliberalen.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stadthagen.

Stadthagen, Abgeordneter: Meine Herren, ganz kann ich in das Loblied, welches die Herren Vorredner gestern und heute dem jetzigen Gesetzwerk gezollt haben, doch nicht einstimmen. Eins gebe ich ohne weiteres zu. Wenn man das Gesetzbuch betrachtet in Relation zu anderen Arten der Gesetzgebung, wenn man insbesondere die Sprache berücksichtigt, theilweise auch die Beachtung der Rechtschreibung und der wirthschaftlichen Entwicklung betrachtet, so sieht man sofort: im preußischen Justizministerium kann das Werk nicht entstanden sein. Dazu ist es zu elegant geschrieben, dazu verräth es zu viel Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse des Lebens und zu wenig Einfluß vom Polizeistaat. Aber ich kann doch nicht zugeben, daß das Gesetzwerk etwas weiteres thut, als sich in sehr geschickter Weise an die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs anzulehnen und gleichzeitig die bei Gelegenheit der Rechtsprechung hervorgetretenen wirthschaftlichen Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Das Handelsgesetzbuch ist nicht, wie gestern der Herr Abgeordnete von Buchka meinte — ich muß sagen, zu meiner großen Verwunderung —, eine der von ihm ausnahmsweise nicht in die Hölle verwünschten Errungenschaften der Revolution vom Jahre 1848. Der Herr Abgeordnete von Buchka kann sich dabei beruhigen. Das Handelsgesetzbuch hat mit der Revolution von 1848 genau ebenso wenig zu thun, wie er mit irgend einem Revolutionär. Das Handelsgesetzbuch ist auf den Gang der wirthschaftlichen Entwicklung zurückzuführen. Seine Wiege steht im dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts, wo bereits Bayern Anträge auf Einführung eines allgemeinen Handelsgesetzbuchs stellte. Auch in der Zeit des Bundestags forderte trotz des polizeilichen Bundesstaates der Verkehr sein Recht und revolutionirte. Aus dem Bedürfniß des Verkehrs heraus ist lebhaft das Verlangen entstanden, es solle ein deutsches Handelsgesetzbuch geschaffen werden. Württemberg war es wohl, das 1836 derartiges beim Bundestag anregte. Das Reichsministerium stellte im Jahre 1847, also vor der Revolution, den ersten Entwurf

fertig. Die Revolution selbst hat nichts damit zu thun. Es ist nach der Revolution, insbesondere seit 1856, die Entstehung des Handelsgesetzbuchs weiter gegangen. Diesen Thatsachen gegenüber darf ich also die Revolution vor einem Lobe seitens des Herrn von Buchka retten.

Ich kann der Behauptung, die gestern seitens der Freikonservativen ausgesprochen worden ist, daß das Gewohnheitsrecht mit Recht aus dem Text des Gesetzes herausgelassen sei, in gewissem Sinne zustimmen; aber nicht aus den Gründen, die der Redner anführte, auch nicht aus den Gründen, welche die Motive anführen. Das Gewohnheitsrecht ist allerdings aus den Buchstaben des Gesetzes herausgelassen, indessen wird keine Macht der Welt hindern können, daß daß Gesetz so umgestaltet wird, wie es die wirthschaftlichen Bedürfnisse erfordern, und es scheint auch nach den Sätzen der Motive daran nicht gedacht zu sein, daß in der That der starre Buchstabe stärker sein kann als die wirklichen Bedürfnisse des Lebens, die im Gewohnheitsrecht ihren Ausdruck gefunden haben.

Ich muß zugeben, meine Herren, daß das Gesetzbuch da, wo es die prinzipalste Umwandlung vornimmt, wo es den Begriff des Kaufmanns skizzirt, versucht, sich etwas der Fortentwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse anzuschließen. Es ist bereits ausgeführt worden, daß der Begriff des Kaufmanns, wie er im jetzigen Gesetz in Art. 271 und 272 enthalten ist, mit der Praxis in Widerspruch getreten ist, daß die kasuistische Art und Weise der Gesetzgebung auch nicht nach dem Geschmack einer verständigen Gesetzgebung sein kann, und daß sich herausgestellt hat, daß eine ganze Anzahl von industriellen und anderen Betrieben unzweifelhaft unter das Handelsrecht fallen müßte und dennoch zur Zeit nicht dazu gehört; das kann keinem Zweifel unterliegen. Je mehr es gelingt, im Gesetzbuch den Begriff des Kaufmanns festzustellen und den Begriff des Handelsgeschäfts mit der Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse in Einklang zu bringen, desto mehr wird Treu und Glauben Rechnung getragen, desto mehr wird der ruhigen Entwicklung des Geschäftslebens Rechnung getragen, desto mehr wird die Uebersichtlichkeit und Erkennbarkeit der Geschäftsverhältnisse des Einzelnen im Interesse der Gesammtheit gefördert werden. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, wenn nun der Entwurf von der früheren irrigen Fixirung im Gesetz abgeht, die sich wesentlich auch aufbaute auf der irrigen Anschauung und auf der Unkenntniß über die ökonomischen Ziele und der ökonomischen Aufgaben des Kapitals überhaupt. Wenn der Entwurf auch dann, wenn gekaufte, nicht selbst erzeugte Waaren im Unternehmen vorkommen, ein Handelsgewerbe als vorliegend annimmt, wenn er die Thonwaaren- und Porzellanfabriken, die jetzt nicht zum Handelsgewerbe zu rechnen sind, sobald ihr Thon oder Porzellan aus eigener oder gepachteter Erde gewonnen wird, wenn er die Rübenzuckerfabriken u. s. w. nun endlich, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, in das Handelsrecht hereinzieht, so ist das wohl zu begrüßen.

Ein außerordentlicher Rückschritt aber auf dem Wege zur Erkenntniß der wirthschaftlichen Zustände und der wirthschaftlichen Oekonomie wird bei dem § 3 gemacht. Ich habe mich etwas gewundert, daß auf der rechten Seite, der Seite, die eine besondere Kenntniß für Börsenverhältnisse und für kaufmännische Verhältnisse im allgemeinen für sich in Anspruch nimmt, und die im allgemeinen behauptet, daß sie für Treu und Glauben ist, nicht mit aller Entschiedenheit gegen den § 3 Stellung genommen worden ist. Daß die großen Landwirthe Handelsleute sind, daß sie zu den Handelsleuten zu rechnen sind, daß ihre Interessen eng damit verquickt sind, das ergiebt sich schon daraus, daß bei der Vorberathung dieses Entwurfs Vertreter der Landwirthschaft und des Handels gleichmäßig zugezogen worden sind, und lediglich die eigentlichen Produzenten, diejenigen, welche die Werthe hervorbringen, wenig oder gar nicht gehört worden sind. Sie sind nur da gehört worden, wo es sich um Handlungsgehilfen handelte. Sind diese großen Landwirthschaftsleute so sachverständig über Handelssachen, so darf man wohl der Frage näher treten: sind sie denn nicht selbst nicht nur bezüglich der Nebengewerbe, die zweifellos unter den Handelsgeschäftsbegriff fallen, ihrer ganzen Natur nach ebenso wie andere Kaufleute — Kaufleute? Bewirkt denn ihr Kapital etwas anderes als das Handelskapital? hat es eine andere Bedeutung? Ich meine, es müßte nicht nur § 3, der im Absatz 2 den Landleuten, die gewerbliche Nebenbetriebe haben, nur die Berechtigung geben will, die Rechte und Pflichten des Kaufmanns zu haben, sondern auch der Absatz 1 des § 3 geändert werden, der prinzipaliter, aber mit Unrecht, die Land- und Forstwirthschaft ausschließt vom Handelsgewerbe. Ich sehe keinen Grund ein, warum die Pflichten, die der Kaufmann, die der Fabrikant, die der Bergbaubesitzer hat, nicht auch denen zu Theil werden sollen, welche die Produkte, die andere auf dem Grund und Boden schaffen, sich aneignen und zum Austausch derselben beitragen. Der Bergbau, der Ackerbau, die Viehzucht, die ganze Transportindustrie, die übrige Fabrikation in Fabriken u. s. w. sind doch durch die Theilung der Arbeit gegebene Abzweigungen, besondere Anlagesphären des industriellen Kapitals und weiter nichts. Das Kaufmannskapital ist keine besondere Art des industriellen Kapitals, die scheinbar als selbstverständlich von den Motiven vorausgesetzt wird, die allerdings dann in § 2 des Entwurfs zurückgehen müssen von dieser irrigen Theorie. Das Kapital, das im Waarenhandel, im Geldhandel angelegt ist, unterscheidet sich vom Getreidebau nicht anders wie dieser von der Viehzucht und der Manufaktur. Die Produktion und die kapitalistische Produktion sind jetzt identisch geworden, und es ist ein völliger Irrthum, wenn die Herren, die ja nicht einmal Produzenten sind auf dem Gebiet der Landwirthschaft, sondern, wie sie sich nennen, Besitzer, also Aneigner von Werthen anderer Arbeitskräfte sind, annehmen, daß die Art und Weise ihrer Produktion eine andere minder offene und minder übersichtliche Darstellung des Gewerbebetriebs nothwendig macht als die irgend eines anderen Kaufmanns oder eines Händlers. Die Herren, die sich Rittergutsbesitzer nennen, mögen Sie wie der Herr Abgeordnete Traeger den unadligen Herrn Schulze nehmen oder irgend einen adligen Herrn, — sie sind doch keine Klasse, die haben als Besitzer doch viel mehr mit dem Tausch, mit dem Austausch als mit der Erzeugung der Waaren zu thun. Sie sind lediglich Besitzer derselben und, soweit sie wirklich selbst produziren, selbst arbeiten, im großen und ganzen durch das Kapital nur zu Verwaltern im Interesse des Kapitals geworden. Aber diese Herren Besitzer von land- und forstwirthschaftlichen Großbetrieben können doch nicht für sich in Anspruch nehmen, daß sie etwas anderes, als eine Waare dem Gesammtpublikum darbieten, eine Waare, die einen anderen Waarencharakter habe als den solcher Waaren, die andere Kaufleute darbieten. Sie geben ihre Waaren weg an andere wie jeder andere Kaufmann. Wenn das Handelskapital ursprünglich die Aufgabe gehabt hat, direkt zwischen Produzenten und Konsumenten zu vermitteln, so ist die Aufgabe heute wesentlich der Austausch von Produzent zu Produzent. Auch keine andere Aufgabe haben die Herren Großgrundbesitzer, die thatsächlich ebenso handeln wie jeder andere Kaufmann. Aus welchem Grunde wollen Sie verlangen, daß sie grundsätzlich aus dem Kaufmannsstand ausgeschieden werden? Ja, sie sollen sogar nach dem Entwurf selbst dann ausgeschieden werden können nach ihrem Wunsch, wenn sie ein wirklich industrielles Unternehmen, ein industrielles Unternehmen in engerem

Sinne, betreiben. Das industrielle Kapital bemächtigt sich ja immer mehr und mehr des eigentlichen Handelskapitals; wir können ja heute sagen, daß das industrielle Kapital das Handelskapital bereits beherrscht, sodaß es schwer, ja unmöglich ist, beide auseinander zu halten. Meine Herren, das industrielle Kapital umfaßt ebenso wohl das Kapital, das in Grund und Boden angelegt ist, wie dasjenige Kapital, das in anderen Unternehmungen, die in engerem, spezifischem Sinne industrielle sind, angelegt ist.

Der Bergbau soll ja dem Gesetzentwurf unterliegen, dem kaufmännischen Betrieb, den kaufmännischen Regeln; aus welchem Grunde nicht der Grund und Boden, nicht derjenige, der die Produkte der Oberfläche sich aneignet, um sie zu verkaufen? Ich meine, eine ökonomische Berechtigung, die nur scheinbar noch bestehende feudale Wirthschaftsordnung auch in dieser Art anzuerkennen, besteht absolut nicht. Wir sind so weit, daß das Handelskapital in gewissem Sinne gelten darf allein als Agent auch für dieses im Grund und Boden produktiv angelegte Kapital. Es liegt kein Grund mehr vor, anzunehmen, daß die Leute, die land- und forstwirthschaftliche Betriebe haben, einen anderen Grundsatz haben sollen bezüglich ihres Betriebes als eine andere Kategorie von Leuten, die kaufen und tauschen und andere Handelsgeschäfte betreiben. Beide wollen zunächst wohlfeil kaufen — mag es die Waare „Arbeitskraft" oder eine andere Waare sein — und möglichst theuer verkaufen. Daß das insbesondere die Herren, die jetzt nicht als Kaufleute bezeichnet werden wollen und nach § 3 nicht bezeichnet werden sollen, beabsichtigen, das haben sie doch so häufig im Reichstag und bei Gelegenheit von Gesetzgebungen gezeigt, daß es ihre Sache ist, Gründe anzugeben, weshalb sie keine Kaufleute sein oder vielmehr, weshalb sie lediglich die Rechte, aber nicht die Pflichten von Kaufleuten haben wollen. In den Motiven waren keine Gründe angegeben, sondern es wird mit Rücksicht wohl auf die politische Gestaltung als selbstverständlich angenommen, daß die Leute, denen man noch im vorigen Jahrhundert das ehrbare Gewerbe des Kaufmanns verbot, selbstverständlich nicht die Pflichten eines Kaufmanns haben können. Meine Herren, das in einer Zeit, wo dieselben Herren sich doch zutrauen, sogar die Oberpolizisten in Börsenangelegenheiten, die Oberpolizisten und Obersachverständigen in allen kaufmännischen Angelegenheiten zu sein! In demselben Augenblick prätendirt für Sie die Regierung das Recht, daß Sie zwar die Rechte von Kaufleuten haben sollen, aber nicht die Pflichten!

Ich habe mir in der That lange überlegen müssen, weshalb Sie dieses Oberprivilegium, dieses gehässige Privilegium für sich in Anspruch nehmen. Was schadet Ihnen denn, wenn Sie einregistrirt sind, wenn Ihr Geschäft firmirt ist, wenn das Publikum weiß, wie die wirkliche Firma lautet? Der einzige Schaden wäre der, daß, wenn jenseits kaufmännische Bücher geführt werden müssen, wenn bei den großen land- und forstwirthschaftlichen Betrieben eine durchsichtige, wahrheitsmäßige Buchführung getrieben werden sollte, zweierlei die Folge sein würde. Einmal würden ihre Verhältnisse etwas durchsichtiger werden, und es würde ihr wunderbares Klagen über Nothleiden eine eigenthümliche Beleuchtung erfahren, und zweitens würde möglicherweise der Fiskus Veranlassung finden müssen, die Steuerschraube etwas höher anzuziehen, als sie heute angezogen ist. Mag sein, daß einige der Herren auch fürchten, daß dann die strengeren Bestimmungen des Bankrotts, die gegen Kaufleute gelten, gegen die landwirthschaftlichen Kaufleute zur Anwendung kommen könnten, falls sie bankrott würden und verschwenderisch gelebt oder schlechte Buchführung gehabt haben. Andere Gründe habe ich nicht finden können, und andere Gründe giebt es thatsächlich nicht. Ist es richtig, daß das Handelsgewerbe ein nothwendiges Gewerbe innerhalb der heutigen Produktionsweise ist, daß es die Ausgestaltung bereits gewonnen hat, daß es mit dem industriellen Kapital mehr oder weniger bereits zusammenfällt, daß es weniger vermittelt zwischen Produzenten und Konsumenten als zwischen Produzent und Produzent, — ist das richtig, so ergiebt sich kein wirthschaftlicher und noch weniger ein von diesem abzuleitender juristischer Grund für die Sonderstellung, die die großen landwirthschaftlichen Betriebe haben wollen. Erachten Sie Treu und Glaube, Wahrheit, Klarheit, Durchsichtigkeit der Verhältnisse im Interesse des Publikums und der kaufmännischen Verhältnisse für nothwendig, so ist es einfach unbegreiflich, wenn Sie in dem Augenblick, wo es sich um Großbetrieb in der Landwirthschaft, um Großbetrieb in der Forstwirthschaft handelt, sagen können: über unsere Verhältnisse darf Wahrheit und Klarheit nicht herrschen. Wenn Sie über den Kaufmannsplünderer klagen, wenn Sie behaupten, daß jene Plünderer sind, und man deutlich sehen muß, welches Plünderungssystem sie ausführen, wenn Sie das mit Recht kenntlich machen wollen im Interesse des ehrbaren Handels — weshalb wollen Sie nicht dieselben Pflichten auf sich nehmen im Interesse des ehrbaren Handels von Besitzern von Großbetrieben landwirthschaftlicher und forstwirthschaftlicher Art? Meine Herren, ich halte es auch nicht für unbedenklich im Interesse des Konsumenten, im Interesse der wirklich arbeitenden Bevölkerung, daß eine derartige Ausnahmebestimmung im § 3 getroffen ist.

Es hat zwar gestern Herr von Buchka — allerdings diesmal nicht zu meiner Ueberraschung — drei wunderbare Erwerbsstände hier produzirt. Er erklärte, daß diese drei Erwerbsstände seien der Handel, die Landwirthschaft und die Industrie; er scheint dabei vergessen zu haben, daß alle drei dieser sogenannten Stände nichts erwerben, sondern sich lediglich nur das aneignen, was durch andere Hand erworben wird. Denn dasjenige, was er Landwirthschaft nennt, soll nicht die umfassen, die mit ihrer Hände Arbeit dort produziren, sondern die durch Zufall in den Besitz des Produktionsmittels, des Grund und Bodens, gekommen sind. Er scheint nicht daran gedacht zu haben, daß der Handel überhaupt nichts erwerben kann, daß er allenfalls Waarenwerth in Tauschwerth umwandeln kann, daß aber von einem wirklichen Produziren, von einem Werthschaffen, also von einem wirklichen Erwerbsstand — es sei denn der Erwerb für seinen Stand selbst gemeint — nicht gut die Rede sein kann. Er scheint mir nicht daran gedacht zu haben, daß er, wenn er von Handel, Industrie und Gewerbe, wie er gestern that, als von den Erwerbsständen sprach, danach als wunderbare Folge ausgesprochen haben würde, daß von unserer gesammten Bevölkerung jene 97 Prozent die thatsächlich arbeiten, thatsächlich produziren, nicht zu den Erwerbsständen gehören. Ich habe bis jetzt gemeint, es gäbe nur zwei Klassen, einen Erwerbsstand und einen Stand, der sich den Erwerb anderer aneignet — den produzirenden Stand, den Arbeiterstand, und denjenigen, der sich im wesentlichen den Mehrwerth dessen, was der Arbeiter schafft, aneignet, den Ausbeuterstand, und denjenigen, der sich leider ausbeuten lassen muß, und ich habe geglaubt, daß man denjenigen, der sich ausbeuten lassen muß, vielleicht als Erwerbsstand bezeichnen kann. Aber etwas stark umgekehrt scheint mir die Wirklichkeit, wenn behauptet wird, daß die drei gestern von Herrn von Buchka angeführten Stände in der That Erwerbsstände sein sollen. Welches der charakteristische Unterschied dieser drei von Buchkaschen Erwerbsstände sein soll, hat er anzugeben leider unterlassen.

Nun, meine Herren, diese eigenthümliche Ausnahme, die der Entwurf bezüglich der Landwirthschaft mit Ihrer Zustimmung gemacht hat, muß nothwendig geändert

werden in Ihrem Interesse, im Interesse von Treu und Glaube und im Interesse der Konsumenten. Denn je verschleierter die Verhältnisse zwischen Handel und Produzenten sind, desto mehr Kosten muß der Konsument selbst tragen. Je mehr eine moderne Gesellschaft versucht, alle feudale Anschauungen nach dieser oder jener Richtung hin noch in die Rechtsordnung hineinzutragen, um so mehr muß der wirklich Erwerbsthätige darunter leiden; er hat die Kosten dafür zu zahlen. Was kann der Grund sein? Warum wollen Sie nicht die Aufrichtigkeit, die Offenheit, die Treue und den Glauben, der die Zierde des Handelsstands, des Kaufmannsstands sein soll, auch Ihnen selbst gesetzlich aufoktroyiren lassen? Mir scheint, nicht allein § 3 im zweiten Absatz, der den Leuten, die ein landwirthschaftliches und ein industrielles Unternehmen haben, die Berechtigung giebt, sich eintragen zu lassen oder nicht eintragen zu lassen, als Kaufleute zu figuriren oder nicht, je nach dem es ihnen gerade paßt, ist zu ändern; sondern mir scheint es auch nothwendig, den § 3 Absatz 1 zu ändern, der prinzipaliter das land- und forstwirthschaftliche Gewerbe in völliger Verkennung der jetzigen ökonomischen Verhältnisse, der Einregistrirung in den Kaufmannsstand entzieht.

Es sind dann im Entwurf von dem Kaufmannsstand selbst, bezüglich dessen zugegeben wird, daß er zum Kaufmannsstand gehört, daß er Handel betreibt, die kleinen Kaufleute wenigstens von der Nothwendigkeit der kaufmännischen Firmirung u. s. w. ausgenommen. Es ist eine Art Ersatz geschaffen, ein Ersatz, der ja nicht auf anderem Gebiet im heiligen preußischen, deutschen Polizeireich als so gefunden werden konnte, daß man die Polizei aufruft. Die Polizei soll eben bestimmen können, daß die Firma eines Kleinkaufmanns klar und deutlich über der Ladenthür steht, und den Damen gegenüber soll die besondere Aufmerksamkeit obwalten, daß man auch deren vollen Vornamen stets aus dem Firmenschild soll erfahren müssen. Ich habe nichts dagegen, man mag meinethalben darin eine Art Bestätigung dessen sehen, daß die Persönlichkeit der Mädchen und Frauen bis zu einem gewissen Sinne stärker als beim Manne anerkannt wird, wenn die Polizei den Vornamen in der Firma einer Frau verlangen kann, während sie es beim Manne nicht soll verlangen dürfen. Diese ganze Bestimmung halte ich für wenig erheblich. Aber mir scheint auf dem Gebiet, das die Minderkaufleute betrifft, nicht richtig die Begriffsbestimmung, was Minderkaufleute sind. Gewiß ist der Entwurf besser als das bestehende Gesetz. Wenn das bestehende Gesetz eine Reihe von Gewerben: Höker, Hausirer, Wirthe u. s. w. — ich weiß die einzelnen nicht auswendig, ich habe sie nicht im Kopf — für den Begriff von Minderkaufleuten anführt, so wendet sich mit Recht hiergegen der Entwurf. Wenn er weiter versucht hat, eine Scheide zu machen durch objektive Merkmale, so ist das durchaus zu billigen. Aber — ich glaube, der Herr Kollege Bassermann sprach sich ähnlich darüber aus — ich fürchte, daß die Scheide nicht in dem Sinne durchgeführt werden kann, wie der Entwurf es wohl will. Der Entwurf überläßt es den Landesregierungen, in Anlehnung an den Steuersatz oder nach anderen Prinzipien zu bestimmen, was ein Groß- oder Voll- und was ein Minderkaufmann ist. Dabei entsteht doch die Befürchtung, daß dadurch eine Verschiedenheit der Auffassung hervorgerufen werden kann. Denn, meine Herren, es könnte jemand dann im Westen als Minderkaufmann erachtet werden, der in Ostpreußen die Stellung eines Vollkaufmanns einnehmen würde. Ich glaube, es würde die Unsicherheit auch dann Platz greifen, wenn der Bundesrath, wie Herr Kollege Bassermann wollte, allgemeine Bestimmungen treffen sollte. Hier in Berlin wird angenommen: bei 10000 Mark Anlagekapital oder 20000 Mark Jahresumsatz soll jemand ein Minderkaufmann sein, sonst nicht. Gegen eine ähnliche Bestimmung mag an sich nichts zu sagen sein; ich meine aber, diese Prinzipien, diese Unterschiede würden im Gesetz festzusetzen sein. Vielleicht wäre es auch richtig, die Art und Weise der Bestimmung über den Begriff der Kleinkaufleute zu entnehmen den jüngsten ausländischen Handelsgesetzbüchern. Ich glaube, das chilenische und argentinische Gesetzbuch enthält die Bestimmung, daß derjenige ein Minderkaufmann sein soll, der nur nach bestimmten Maßen Waaren abgiebt bis 10 Kilogramm oder nach anderen dort im Gesetz begrenzten Maßen. Es scheint mir, daß so, in dieser Weise, die Definirung dessen, was im gewöhnlichen Leben als Kleinkaufmann erachtet wird, besser erreicht werden kann als durch die Bestimmungen des Entwurfs, die schließlich doch dahin gehen: weil wir den Begriff nicht feststellen können, soll entweder die hohe Landesregierung, die ja der Wissenschaft voll ist, oder der hohe Bundesrath, bei dem die Wissenschaft überströmt, festlegen, was das Gesetz nicht kann. Ich glaube, es wird richtig sein, in der Kommission zu überlegen, ob es nicht besser ist, bei Bestimmung des Begriffs „Minderkaufleute“ sich diesen neuen Handelsgesetzbüchern anzugliedern und nicht stehen zu bleiben bei denjenigen der ausländischen Gesetze, die der Gesetzentwurf besonders berücksicht hat, nämlich bei dem italienischen und dem portugiesischen Gesetz, das ja sonst vorbildlich sein mag.

Bezüglich der Frauen ist die Bestimmung getroffen, daß die Handelsfrau, wie wir sie bis jetzt im Handelsgesetzbuch kennen, wegfallen soll. Ich kann das nur mit Freuden begrüßen; es ist lediglich eine Konsequenz der Bestimmungen, die im bürgerlichen Gesetzbuch allgemein über die Handelsfähigkeiten der Frauen getroffen sind, und durch die es mäglich ist, die eigenthümlich konstruirte Handelsfrau aus dem Gesetz streichen zu können.

Bezüglich der Art und Weise, wie das Kapital sich ralliiren kann, in unpersönlicher Weise auftreten kann in den Aktiengesellschaften, den offenen Handelsgesellschaften u. s. w., will ich auf die Bestimmungen des Gesetzes nicht weiter eingehen. Ich will aber hervorheben, daß es mir richtig erscheint, daß man dem Gesetzentwurf den Vorwurf nicht erspart, daß er in § 210 mit Rücksicht auf die Rübenbauaktiengesellschaften die Aktiengesellschaften zu etwas anderem gemacht hat, als sie es ihrer Natur sein können. Ich will bloß hervorheben, daß so, wie der § 210 jetzt lautet, wonach also die Verpflichtung zu Leistungen auferlegt werden kann, womöglich eine Art Lehnsobrigkeit im Handelsgesetzbuch geschaffen werden kann, weit über die Rübenlieferung hinaus.

Ich kann nicht umhin, meine Verwunderung darüber zu erklären, daß, wenn man die thatsächlichen Verhältnisse einmal betrachtet, doch dazu in Betreff des Checkverkehrs, wie ja bereits genügend dargelegt ist, man nicht dazu hat gelangen können, und vor allem, wie es unterlassen ist, die Aufmerksamkeit den Trusts, den Kartells und den Arbeitgeberverbänden zu widmen. Ich meine doch, daß in einer Zeit, wo derartige Vereinigungen und Gesellschaften theilweise gemeingefährlich geworden sind, es wohl nothwendig wäre, die juristische Natur dieser Trusts und Kartells nach Maßgabe anderer Gesetzgebungen und der Erfahrungen, die in Deutschland und anderswo gemacht sind, zu untersuchen und eventuell zwingende Formen für derartige Gesellschaften vorzuschreiben oder Verbote zu erlassen. Verbote meine ich nicht so, als ob die Trusts und Kartells verboten werden sollen; aber es müßten z. B. Verbote erlassen werden, daß nicht Klauseln im Vertrag enthalten sind, die dahin gehen, daß das Recht Anderer, wie wir es ja bei den Arbeitgebervereinen in Hamburg gesehen haben, in tausendfachen Formen durch die Hineinziehung von Klauseln unterdrückt wird,

Klauseln, die dahin gehen, daß die Streiks gleichgestellt werden sollen der force majeure, — kurz, alle jene Vereinbarungen, die gegen die öffentliche Ordnung, gegen die öffentliche Rechtsordnung ankämpfen, gegen die mühsam erworbenen kleinen Rechte gegenüber der Uebermacht des Kapitals, — gegen diese Art ungesetzlichen, unsittlichen Kampfes wäre es nöthig Schutz zu finden. Es scheint mir fast, als ob die Regelung der Trusts nur deswegen nicht erfolgt ist, weil die Regierung sich sagen mußte, daß bei Regelung dieser Sache hier ein ziemlich erheblicher Streit darüber entbrennen würde, ein Streit darüber, ob das Kapital die Wirksamkeit haben soll, über die öffentliche Ordnung hinaus eine Gewalt auszuüben, oder ob eine solche Gewalt durch das Gesetz einzudämmen versucht werden soll.

Meine Herren, bei den allgemeinen Bestimmungen darf ich noch darauf hinweisen, daß mich persönlich durchaus nicht angenehm berührt hat, daß eine Art polizeistaatliche Bevormundung hier in das Handelsrecht hineingetragen ist beim Eisenbahnfrachtrecht. Es ist, soviel ich weiß, zwar nicht das erste Gesetzbuch, aber es ist das erste Mal in Deutschland, daß in dieser nackten Art beim Eisenbahnrecht die einseitig aufgestellte Verkehrsordnung anerkannt ist als Rechtsordnung. Meine Herren, das entspricht nicht den Bedürfnissen des Rechtsstaates. Solange die Staatsorgane nur der Ausschuß sind für die Bedürfnisse einer bestimmten Klasse, solange nicht die Bedürfnisse der Gesammtheit von der Regierung wahrgenommen werden, und solange nicht auf die Eisenbahnverkehrsordnung selbst die aus direkten Wahlen hervorgegangenen Körperschaften einen maßgebenden Einfluß haben, ist diese Art der Regelung durchaus zu mißbilligen. Die Art, wie das Eisenbahnrecht im Entwurf geordnet ist, entspricht der Art, wie das Recht im Polizeistaat zu ordnen wäre, nicht aber im Rechtsstaat, wo die gesetzlichen Körperschaften ein Wort zu sagen haben und einen ausschlaggebenden Einfluß haben müssen.

Sehr bedauert habe ich, daß das Handelsgesetzbuch mehrere Materien nicht umfaßt, die zweifellos zu demselben gehören. Es ist z. B. nicht umfaßt das Seerecht, soweit es sich um Seeleute handelt, sodaß es auch hier leider wieder scheint, als ob das Recht nicht für die wirklich erwerbsthätigen Arbeiter vorhanden sein soll, sondern nur für diejenigen, die aus der Arbeit Anderer einen besonderen Nutzen haben. So dringend auch die Forderungen nach gesetzlicher Regelung der Seemannsordnung erhoben sind, so nothwendig diese Aenderung auch ist, sodaß selbst der Minister von Boetticher schon vor zwei Jahren erklärt hat, daß die Seemannsordnung geändert werden muß, — obwohl die gesetzgeberischen Vorarbeiten so weit gediehen sind, daß nicht nur seitens der betheiligten Seeleute und Rheder und andererseits der Regierung Gesetzentwürfe nach dieser Richtung vorliegen, so ist das Recht der Seeleute doch völlig mißachtet und ist in dem Entwurf übergegangen. Ich meine, es wird Sache der Kommission sein, zu überlegen, ob es nicht möglich ist, die Seemannsordnung in dieses Gesetz hineinzuarbeiten, wenn Sie nicht den Vorwurf auf sich laden wollen, daß das sogenannte einheitliche Gesetz nur so weit einheitlich ist, als es sich gegen die Arbeiter kehrt, nicht aber, wo es sich um Arbeiterinteressen handelt.

Wunderbar berührt der Abschnitt bezüglich der Binnenschifffahrt. Ich habe mich gefreut darüber, daß der Herr Vorredner, der früher einen anderen Standpunkt in dieser Frage eingenommen hat, bereits zur Erkenntniß gelangt ist — was er früher stets bestritten hatte —, daß zwingende Vorschriften in das Binnenschifffahrtsgesetz gehören bezüglich der Regelung der Nachtruhe, der Arbeitszeit u. s. w. Er ist jetzt durch die Macht der Thatsachen dazu gekommen, das anzuerkennen, was vor zwei Jahren seitens meiner politischen Freunde angeregt, von ihm aber bekämpft worden ist. In dem Einführungsgesetz im § 12 werden bezüglich des Binnenschifffahrtsgesetzes vom 15. Juli 1895 nicht weniger als 19 Aenderungen vorgeschlagen. Es wäre nun doch eine Kleinigkeit, auch nach der Richtung Aenderungen im Binnenschifffahrtsgesetz vorzunehmen, die wir seinerzeit vergeblich verlangten, und die sich als so dringend jetzt herausgestellt haben, daß dies selbst ein damaliger Gegner anerkennen muß. Es wird also nothwendig sein, entweder im Art. 12 die 19 Aenderungen noch um einige Nummern zu vermehren oder dem ganzen Binnenschifffahrtsgesetz eine andere Gestalt zu geben. Welche leichte Gelegenheit wäre da gegeben, wenn Sie jetzt die Verhältnisse der Binnenschifffahrt und die der Binnenschiffer gründlich revidirten! Es scheint mir die richtige Gelegenheit zu sein, nunmehr die Lage der Arbeiter endlich besser zu regeln und die Wünsche zu erfüllen, die in dieser Beziehung seit langer Zeit erfolglos gestellt sind.

Ich will auf Einzelheiten des Entwurfs nicht weiter ausführlich eingehen. Bei einem Punkt scheint die Einsicht in das kapitalistische Getriebe den Verfasser verlassen zu haben: ich meine jene Bestimmung, von der ich annehme, daß sie schon jetzt als gefallen angesehen werden kann, nach der der Handlungsagent ohne Vollmacht nicht berechtigt sein soll, das Geld eines Kunden anzunehmen. Welche Verkennung der wirthschaftlichen Umstände! Wenn heute ein Handlungshaus durch einen Agenten oder Reisenden und Bevollmächtigten seine Fangarme ausstreckt in das Land hinein, mit welchem Recht soll man da sagen, daß, wenn der Sendling eine Unterschlagung vorgenommen hat, dann diese Benachtheiligung stattgefunden haben soll zu Ungunsten des einzelnen Kunden und nicht zu Ungunsten des Geschäfts, für welches diese Bevollmächtigten thätig gewesen sind?

Besonders rühmend sind hervorgehoben von einigen Seiten die Bestimmungen, die im vorliegenden Entwurf gewidmet sind den Verhältnissen der Handlungsgehilfen und der übrigen im Handelsgeschäft betheiligten Arbeiter. Ich kann in dieses Lob nur sehr bedingt einstimmen. Ich muß sagen: theilweise stehen die dort gegebenen Bestimmungen zurück hinter den im bürgerlichen Gesetzbuch getroffenen und theilweise entsprechen sie auch nicht dem dringendsten Bedürfniß. Es ist in diesem Abschnitt, entgegengesetzt der für das Wort „Diener“ schwärmenden Mehrheit dieses Hauses, der Ausdruck „Handlungsdiener“ gefallen, es findet sich jetzt dafür der Ausdruck „Handlungsgehilfe, Handlungslehrling“. In § 81 findet sich die Bestimmung in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Gesetz: „hinsichtlich der Personen, welche im Betrieb des Handelsgewerbes andere als kaufmännische Dienste leisten, bewendet es bei den für das Arbeitsverhältniß dieser Personen geltenden Vorschriften“. Es ist aber im ganzen Gesetzbuch nicht festgestellt: was sind kaufmännische Dienstleistungen? Es wird mit Recht nicht nur von vielen Handlungsgehilfen, sondern auch theilweise aus den Reihen der Unternehmer, noch mehr von gewerblichen Arbeitern gefordert, daß im Gesetz stehen müsse, was kaufmännische Dienste sind. Ich habe bei Gelegenheit der Berathung des bürgerlichen Gesetzbuchs bereits hervorgehoben, wie nöthig es sei, ganz generell zunächst zu regeln das Recht der Arbeiter als solches und dann die verschiedenen Bestimmungen zu treffen, die für das Rechtsverhältniß der einzelnen Arbeiter durch die Verschiedenartigkeit der Beschäftigung vielleicht nöthig wären. Wenn nun § 81 angenommen wird, dann haben Sie abermals ein zwieschlächtiges, ja ein dreischlächtiges Verhältniß einzelner Personen. Wie sollen die Einzelnen wissen, ob sie zum Gesinde gerechnet werden oder zu den kaufmännischen Gehilfen oder zu den gewerblichen? Nehmen Sie beispielsweise

den Portier, nehmen Sie den, der Aufräumungsarbeiten zu verrichten hat: bei dieser Kategorie kann ein Richter annehmen, daß der Betreffende zum gewerblichen Betriebe gehört oder zum kaufmännischen, oder daß er zum Haushalt zu rechnen ist, er ist also entweder Gesinde oder gewerblicher oder kaufmännischer Gehilfe. Wollen Sie denn diese Rechtsunsicherheit haben? Ich kann mir das nicht vorstellen. Sie müssen doch gerade, wo es sich um die Rechte solcher Leute handelt, die so wenig Rechte haben, bestrebt sein, möglichst feste Grenzen zu ziehen. Und wenn die Berathung des Handelsgesetzbuchs hier dazu übergreifen sollte, festzustellen, was Gesinde ist, und welche Rechte auch das Gesinde haben soll — das erste Recht ist das der Gleichstellung mit den gewerblichen, kaufmännischen und sonstigen Arbeitern —, so würde damit nicht zu weit gegangen werden, sondern es würde damit dem Verlangen der ganzen Arbeiterschaft endlich Genüge geschehen. Eine Abgrenzung dessen, eine klare Definition, was kaufmännische Dienste sind, ist jedenfalls erforderlich.

Die Bestimmungen, die speziell für Handlungsgehilfen gegeben sind, haben in dem einen Punkt dem wiederholten Verlangen, wie es von meinen Freunden ausgesprochen ist, stattgegeben: in dem einen Punkt, wo es sich handelt um die Kündigungsfristen. Man kann darüber streiten, ob die Ausnahmebestimmung, wie sie dort zugelassen ist, mit Recht gelten solle, wenn es sich um Aushilfestellen handelt, die nicht mehr als 3 Monate umfassen; man kann darüber streiten, ob diese Ausnahmebestimmung gerade nothwendig ist. Ich persönlich wende mich nicht mit besonderem Eifer dagegen. Ich meine aber, daß nach vielen anderen Richtungen hin im Entwurf nicht so weit, wie es den bestehenden Verhältnissen entspricht, gegangen ist. Insbesondere wäre in weit stärkerem Maße zwingendes Recht zu schaffen.

In § 61 ist die Forderung aufgestellt, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit nur so weit geschützt werden soll, als die Natur des Betriebs es gestattet, und so weit auch nur in der Aufrechterhaltung der guten Sitte und des Anstandes. Das scheint mir — es ist § 61 aus der Gewerbeordnung übernommen — nicht weit genug zu gehen. In die Gewerbeordnung ist mit Rücksicht auf die eigenartigen Betriebe dortselbst leider der Ausdruck „Natur des Betriebs" gesetzt worden; im bürgerlichen Gesetzbuch heißt es: die Natur der Dienstleistung. Mir scheint es nicht weit genug zu gehen, wenn nur die Natur des Betriebs als Grenze gegeben ist, bis wohin die Vorschriften zu Einrichtungen Geltung haben sollen, die jetzt bereits durch das bürgerliche Gesetzbuch in § 618 normirt sind. § 61 geht sogar nicht einmal so weit, wie die Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch es seinerzeit für erforderlich hielt. Der § 544 des bürgerlichen Gesetzbuchs lautet auf unseren Antrag hin:

> Ist eine Wohnung oder ein anderer zum Aufenthalt von Menschen bestimmter Raum so beschaffen, daß die Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der Miether das Miethsverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen u. s. w.

Es ist in § 544 eingeschoben worden auf unseren Antrag: nicht nur Miethräume, sondern auch alle Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Bei der Begründung ist hervorgehoben, daß selbstverständlich in das Handelsgesetzbuch auch die Schutzbestimmungen, die in der Gewerbeordnung den gewerblichen Gehilfen gegenüber gelten, übertragen werden müssen, und daß es ebenso selbstverständlich sei, wenn man verlangen wollte von dem Kaufmann, daß er gesunde Räume gebe, ihm für Räume, die die Gesundheit erheblich beeinträchtigen, auch ein sofortiges Kündigungsrecht für das Miethverhältniß gegeben werden müsse. Mir scheint, daß in Konsequenz des § 544 des bürgerlichen Gesetzbuchs § 61 hier festsetzen soll, nicht nur, daß für den Handlungsgehilfen gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebs es gestattet und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes es erfordert, gesorgt werden soll, sondern daß bereits eine Gefährdung, mindestens doch aber eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit, etwas sei, gegen das den Handlungsgehilfen das Gesetz durch ein Verbot schützen und einen Verstoß gegen das Verbot mit Strafe verbieten müsse. Meine Herren, in der Arbeitszeit, in der Feststellung derselben, liegt ja der eigentliche Schutz, den auch die Handelsgehilfen als Arbeiter verlangen müssen; das fehlt im Gesetz.

Es müßte gesetzlich eine bestimmte Arbeitszeit festgelegt und auch nähere Bestimmungen gegeben werden über die Art der Einrichtung der Arbeitsräume; es hätte in ähnlicher Weise, wie bei gewerblichen Einrichtungen, durch Einrichtung von Handelsinspektoren für die Befolgung der gesetzlichen Schutzgebote vorgesorgt werden sollen. All dies ist in dem Entwurf nicht geschehen. Ich meine, es müßte Verwunderung erregen, daß selbst ein so kleinlicher und geringfügiger Vorschlag, den seiner Zeit die Kommission für Arbeiterstatistik gemacht hat, der sogenannte Achtuhrladenschluß und die Regelung der bezüglichen Arbeitszeit, nicht einmal jetzt hier im Gesetz aufgenommen ist.

Es ist, was die Zahlung des Gehalts bei vorübergehender Behinderung anlangt, insbesondere bei militärischen Dienstleistungen, hervorgehoben worden, daß doch eine nähere Präzisirung vielleicht nothwendig sei. Ich bedaure, daß der verehrte Herr Vorredner, der dies anerkannte, nicht bei Gelegenheit des bürgerlichen Gesetzbuchs unseren dahin gehenden Antrag unterstützt hatte, den Antrag, der aus dem schweizerischen Obligationenrecht herübergenommen war und dahin ging, daß militärische Dienstleistungen ohne weiteres als Behinderungen zu rechnen sind, die ohne Verschulden des Betreffenden verabsäumt worden sind, für die er also Gehalt haben müsse. Das bürgerliche Gesetzbuch auch in seiner jetzigen Fassung hat diesen Fall nicht ausgeschlossen; im Gegentheil, es hat nur gemeint, es bedürfe dieser besonderen Klarstellung nicht, der besonderen Hervorhebung der kasuistischen Bezeichnung der einzelnen Fälle. Wenn es im bürgerlichen Gesetz heißt, daß das Gehalt weitergeht, wenn für nicht erhebliche Zeit der Dienst ohne Verschulden des Handlungsgehilfen unterbrocheu worden ist, so ist im Kommissionsbericht wohl hervorgehoben worden, daß dazu sehr wohl auch militärische Dienstleistungen gerechnet werden können. Indeß, mir scheint es gesetzgeberisch richtiger zu sein, diesen Ausdruck im Gesetz festzustellen. Aber es darf durch eine Hervorhebung in diesem Handelsgesetzbuch dann nicht etwa ausgedrückt werden, daß die angezogene Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuchs etwa die Interpretation erhalten soll, daß das bürgerliche Gesetzbuch militärische Dienstleistungen nicht als zu bezahlende unerhebliche Unterbrechungen der Arbeitszeit betrachte. Das Gegentheil ist richtig.

Bezüglich der Kündigungsgründe ist von dem Herrn Kollegen Roeren bedauert worden, daß nicht beibehalten ist in dem bestehenden Gesetz als Entlassungsgrund „unsittlicher Lebenswandel". Ich glaube, der Herr Kollege Roeren wird es mir nicht übelnehmen, wenn ich behaupte: wenn er die praktischen Verhältnisse kennen würde, würde er diese Forderungen, die allerdings die sogenannten Sittlichkeitsfrauen aufgestellt haben, nicht aufgestellt haben. Was soll denn unsittlicher Lebenswandel sein? inwieweit hätte er etwas mit dem Betrieb

und dem Geschäft selbst zu thun? Unsittlicher Lebenswandel kann doch nur dann vorliegen, wenn ein bestimmter Zustand, den man als unsittlich betrachten kann, vorhanden ist, nicht eine einzelne Handlung. Liegt solch Zustand vor, dann mag ich zwar möglicherweise einräumen den Mitgehilfen, Mitarbeitern, nicht aber dem Chef, der möglicherweise den unsittlichen Lebenswandel selbst hervorgerufen hat, zu verlangen, daß die Mitarbeiter wegen des unsittlichen Lebenswandels entfernt werden. Zum unsittlichen Lebenswandel rechne ich: wenn jemand das Nebengewerbe als Zuhälter oder als Spitzel ausüben würde; das sind Beispiele, in denen ein unsittlicher Lebenswandel vorliegen würde. Ich weiß nicht, welche weiteren Fälle der Herr Abgeordnete Roeren meint, wo er mit Recht annehmen könnte, daß ein Verschulden des Handlungsgehilfen vorliegt. Ich meine, gegenüber der Praxis, die von dem „unsittlichen Lebenswandel" als Entlassungsgrund fast nie Gebrauch gemacht hat, steht der Entwurf auf dem richtigen Standpunkt, indem er diesen Grund nicht wieder aufführt. Aber ich kann meine Verwunderung darüber nicht unterdrücken, daß, während wir bei Gelegenheit des bürgerlichen Gesetzes hervorhoben, es genüge nicht, zu sagen: „wenn ein wichtiger Grund vorliegt", kann entlassen werden —, es müßten bestimmte, präzise Gründe, mindestens Beispiele gegeben werden, wann eine sofortige Entlassung stattfinden könnte, — während wir das damals hervorhoben, ist diesem Verlangen, das bürgerliche Gesetzbuch so zu gestalten, nicht entsprochen worden. Hier aber ist wieder der Weg eingeschlagen, der schon augenblicklich im Handelsgesetzbuch eingeschlagen ist, daß man zunächst die Regel vorausstellt: bei jedem wichtigen Grund kann die Entlassung erfolgen — und dann Beispiele dafür giebt, was im allgemeinen als wichtige Gründe zu erachten sind. Ich bin mit den einzelnen Gründen, die aufgeführt sind, nicht ganz einverstanden, halte es aber nicht für nothwendig, noch in der Generaldebatte auf Einzelheiten zurückzukommen.

Bezüglich der Lohnzahlung vermisse ich lebhaft die Aufnahme der Truckbestimmungen, die wir in der Gewerbeordnung haben, wie ich überhaupt in den Motiven vergebens gesucht habe, den Grund dafür zu finden, warum diejenigen Schutzbestimmungen, die man im Interesse der gewerblichen Arbeiter für nothwendig hält, nicht auf den Handelsstand, auf die Handelsgehilfen vollständig, mindestens entsprechend dem Sinne des Gesetzes, übertragen worden sind, in ähnlicher Weise, wie wir bei Abschluß des bürgerlichen Gesetzbuchs verlangt haben, daß diese Bestimmungen auf alle Arbeiter übertragen werden.

Meine Herren, es fehlt eine Bestimmung, die jetzt von gewerblichen Arbeitern lebhaft vermißt wird in der Gewerbeordnung, und die bei dem Handelsgesetzbuch sehr leicht erfüllt werden könnte, nämlich die Bestimmung, daß für den Fortbildungsunterricht mehr Zeit gegeben werden müsse, daß insbesondere Tagesstunden freigegeben werden müssen zum Besuch des Fortbildungsunterrichts. Bei dem Handelsgewerbe läßt sich der Grund, der meiner Ansicht nach zu Unrecht beim Gewerbe gegen die Freigabe von Tagesstunden für den Fortbildungsschulunterricht geltend gemacht wird — das verfängt bei dem Handelsgewerbe nicht. Ich meine, das ist ein Punkt, der in der Kommission wohl der Beachtung werth ist.

Wenn in verschiedenen Petitionen verlangt wird, es solle in dem Gesetzbuch eine Bestimmung getroffen werden, die dahin geht, daß Zeit zur Aufsuchung eines neuen Arbeitsverhältnisses gegeben werden müsse, nachdem die Kündigung erfolgt ist, so, glaube ich, sind die Herren, die diese Forderung aufgestellt haben, nur dazu gekommen, weil sie angenommen haben, daß die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs nicht für sie gelten sollen. Darin irren sie aber. Nach § 629 des bürgerlichen Gesetzbuchs ist nach dem Antrag meiner Freunde ausdrücklich bestimmt worden:

> Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aussuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

Es wird sich allerdings fragen, ob es nicht nöthig ist, diese Sache hier noch näher zu spezialisiren, also bestimmte Stunden gesetzlich festzusetzen. Ich persönlich bezweifle, ob es nöthig sein wird, für das ganze Reich bestimmte Stunden festzusetzen und sich nicht auf den Ortsgebrauch und auf Treu und Glauben nach dieser Richtung hin zu verlassen. Jedenfalls scheint mir aber dieser Punkt, nachdem er durch das bürgerliche Gesetzbuch dem Grunde nach geregelt ist, in den Petitionen nicht von ausschlaggebender Bedeutung zu sein.

Meine Herren, neu ist die Art, daß die Lehrlingsfrage bezüglich der Handlungsgehilfen überhaupt geregelt ist. Bis jetzt giebt es eine Regelung durch Reichsgesetz bezüglich der Handlungslehrlinge nicht. Die Art, wie dort die Regelung stattgefunden hat, scheint mir keineswegs zu genügen. Es werden mit Recht Schutzbestimmungen dagegen verlangt, daß nicht zu viel Lehrlinge ausgebildet werden, daß nicht eine Art Lehrlingszüchterei stattfindet, daß eine feste Anzahl von Lehrlingen je nach der Art des Betriebs festgesetzt wird, die nicht überschritten werden darf. Es sind noch weiter Bestimmungen bezüglich des Lehrlingsverhältnisses, die im wesentlichen aus der Gewerbegesetzgebung herübergenommen sind, und bei denen dieselben Bedenken obwalten, die wir seinerzeit bei Gelegenheit der Gewerbeordnung geäußert haben. Erfreulich ist, daß der Entwurf sich nicht auf den Standpunkt gestellt hat, auf dem die Gewerbeordnung steht, daß der Lehrling ein Stück Vieh sei, daß er daher von der Polizei zurückgeführt werden könne, wenn er den Vertrag gebrochen hat, und daß er geprügelt werden dürfe. Es ist das nach dem Entwurf nicht zulässig, es wird der Lehrling wenigstens als eine Art Mensch, der auch eine Art Freiheit haben muß, hier im Handelsgesetzbuch erachtet. Aber nothwendig wäre es, zu wissen, ob nicht bei Gelegenheit der Zivilprozeßordnung etwa der § 714 eine Gestaltung erhalten wird, der die Auslegung, die ihm leider von einzelnen Gerichten heute gegeben wird, hindert, die Auslegung, daß das Gericht berechtigt wäre, durch Haftstrafen die Rückkehr in die Lehre zu erzwingen. Wir stehen ja nicht bei der Berathung der Zivilprozeßordnung; sonst würde ich es für nothwendig halten, ausdrücklich hier gesetzlich auszusprechen, wie es der Code Civil schon beim Beginn unseres Jahrhunderts gethan hat, daß nicht jemand in seiner persönlichen Freiheit dadurch beeinträchtigt werden darf, daß er in ein Arbeitsverhältniß, in ein Zustandverhältniß zurückgeführt, zur Aufnahme der Arbeit durch Geld oder Haftstrafen angehalten werden darf. Ich darf daran erinnern, daß ähnliche Anregungen schon bei Gelegenheit der Berathung des bürgerlichen Gesetzbuchs geäußert wurden, und daß, wie es scheint, damals die Kommission in der Mehrheit allerdings der Ansicht war, daß diese Sache in dem von mir angedeuteten Sinne geregelt, also zwangsweise Zurückführung zur Lehre unmöglich gemacht werden müßte. Es hat allerdings eine direkte Abstimmung darüber nicht stattgefunden.

Die Freiheit des Einzelnen ist — wenn ich das zum Schluß noch erwähnen darf — in meines Erachtens durchaus schwerer Weise durch die jetzige Zulassung der Konkurrenzklausel beeinträchtigt. Ich habe schon früher mir gestattet, meine Ansicht darüber zu äußern. Sie ist dahingehend, daß schon heute die Konkurrenzklauselverträge ungiltig erachtet würden, wenn Richter urtheilen würden, die die Verhältnisse der Handlungsgehilfen und auch

anderer Arbeiter kennen und auch aus diesen Verhältnissen heraus ihre Ansicht sich bilden würden. Ich darf erinnern, daß das Reichsoberhandelsgericht, dessen Rechtsprechung gegenüber der Rechtsprechung des Reichsgerichts mit Recht gelobt und höher als die des Reichsgerichts gestellt worden ist — das wäre allerdings kein Lob; aber ich kann gern anerkennen, daß das Reichsoberhandelsgericht beinahe die Höhe des Pariser Kassationsgerichtshofs in einigen Erkenntnissen erreicht, theilweise auch überschritten hat — ich sage: das Reichsoberhandelsgericht neigte sich ganz im Anfang der Ansicht zu, daß die Konkurrenzklausel unter keinen Umständen zulässig sei, daß sie mit der öffentlichen Ordnung, speziell in Preußen, nicht vereinbar sei; es versagte deshalb im Anfang seiner Thätigkeit der Konkurrenzklausel Wirkung. Es hat dann seine Auffassung etwas modifizirt und die Ansicht ausgesprochen, die jetzt im § 77 ausgesprochen worden ist, daß die Klausel, sobald sie nach Zeit, Ort und Gegenstand die Grenze einer unbilligen Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen nicht überschreitet, zulässig sei. Es ist dann später das Reichsgericht weiter — wie mir scheint — den unrichtigen Weg gegangen, daß es den jetzt auch im Entwurf vorgeschlagenen Zwischensatz:

> durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird —

nicht beachtet hat. Es genügt aber dieser § 73 nach zwei Richtungen hin nicht, um der Plage der Konkurrenzklauselverträge entgegenzutreten. Zunächst müßte die Bestimmung, mag sie getroffen werden, wie sie wolle, unter allen Umständen **zwingend** sein, zwingend nicht nur gegenüber Minderjährigen. Es müßte ferner etwas klarer gegeben werden, wie weit die Konkurrenz unmöglich sein soll. Ich weiß, daß voraussichtlich hier im Hause leider **die** Ansicht nicht die Mehrheit gewinnen wird, die dahin geht und die das Richtige trifft, daß überhaupt Konkurrenzklauseln unbillig, daß sie mit dem Prinzip der persönlichen Freiheit, daß sie mit dem Prinzip gegen Wucher unvereinbar seien und deshalb überhaupt verboten werden müßten. Ich fürchte, daß die Mehrheit in diesem Hause für ein daraus sich ergebendes **Verbot der** Konkurrenzklausel nicht zu haben sein wird. Wohl scheint mir aber beachtenswerth und scheint mir durchaus nicht zu weit zu gehen, sondern noch nicht weit genug, der Vorschlag, den auch der Herr Abgeordnete Bassermann erwähnte, der Vorschlag, den die Kommission für Arbeiterstatistik in der Denkschrift über die Erhebungen, betreffend Arbeitszeit, Kündigungsfrist und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe gemacht hat. Wenn es da heißt, daß die Konkurrenzklausel, was die Zeit anlangt, nicht auf eine längere Zeit jemand binden dürfe als auf ein Jahr, und wenn es weiter heißt, daß, was die Ortsbeschränkung anlangt, man bezüglich Betriebe gleicher Art nicht auf eine größere Entfernung als 1 Kilometer im Umkreis der Betriebsstätte eingeschränkt werden dürfe, so halte ich beide Vorschläge für solche, die das äußerste Entgegenkommen gegenüber der Ausbeutungsmöglichkeit, gegenüber der von anderer Seite behaupteten Ausbeutungsnothwendigkeit enthalten. Wenn weiter in jenen Vorschlägen gesagt ist, daß die Konventionalstrafe das Doppelte des Jahresgehalts niemals übersteigen darf, so, meine ich, geht das nicht weit genug; man wird da höchstens die Hälfte des Jahresgehalts als das bezeichnen müssen, was noch als billige Konventionalstrafe erachtet werden kann, wenn man überhaupt die Konkurrenzklausel zulassen will.

Ich bitte die Herren, in der Kommission erwägen zu wollen, ob denn in der That es so nothwendig ist, der Freiheit des Einzelnen in der Art entgegenzutreten, daß Sie die Konkurrenzklausel weiter behalten wollen. Ich glaube, Sie werden hier, wie auf allen Gebieten, welche die Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge selbst betreffen, sehr leicht, ohne irgendwie die Grundlagen der jetzigen Gesellschaftsordnung auch nur zu tangiren, zu einer anderen, besseren Gestaltung gelangen können. Aber alle diese Gestaltung würde wenig Nutzen haben, wenn Sie der fürnehmlichsten Forderung, welche mit Recht die Handlungsgehilfen erheben, nicht stattgeben, der Forderung, daß zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen ihnen und ihren Prinzipalen Gerichte in ehrlicher Weise wie die Gewerbegerichte gebildet werden müssen. Ich hoffe, daß es möglich sein wird, in der Kommission nach der Richtung hin wenigstens sich über eine Resolution zu verständigen, durch welche die Regierung aufgefordert wird, einen derartigen Gesetzentwurf zu machen und zu derselben Zeit in Kraft treten zu lassen, wo das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft treten wird.

Also, meine Herren — um zum Schluß zu kommen —, es scheint mir nothwendig, in der Kommission vor allen Dingen der besonderen Begünstigung des feudalen Besitzers, der da nicht arbeitet, sondern sich den Mehrwerth Anderer aneignet, entgegenzutreten und ihn auch äußerlich dem Kaufmann gleichzustellen, dem, der das Waaren- und Handlungskapital hat, der es wirken läßt, die Stellung angedeihen zu lassen, die allein ihm gebührt, und ihm so klarzumachen, daß auch dieser Theil, der fortwährend Handelsgeschäfte macht, doch auch den **Pflichten** des Kaufmanns unterstellt sein muß, und daß, wenn das gesammte Handelsrecht geregelt wird, es ihm nicht vergönnt sein darf, gegen die Interessen von Treu und Glauben die Wahrheit in seinem Betrieb verschweigen zu dürfen, wie es der Entwurf leider noch weiter zuläßt. Es wird nothwendig sein, in der Kommission insbesondere die Punkte, die ich mir gestattet habe bezüglich der Handlungsgehilfen und der Lehrlinge im kaufmännischen Gewerbe einzuführen, zu ändern. Ich schließe mich dem Antrag an, den Entwurf einer Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen.

Vizepräsident **Schmidt** (Elberfeld): Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Werdeck-Schorbus.

von Werdeck-Schorbus, Abgeordneter: Meine Herren, die Ankündigung meines Freundes von Buchka, daß noch ein anderes Mitglied der Fraktion die Wünsche der Landwirthschaft vortragen würde, hat gestern dem Herrn Abgeordneten Frese Veranlassung gegeben, von einem agrarischen Ansturm zu sprechen, und bei der Besprechung des § 3, der auch dem Vorredner zu langen Auseinandersetzungen Veranlassung gegeben, hat er Gelegenheit genommen, uns den guten Rath zu ertheilen, wir möchten doch besser Bücher führen, Inventar und Bilanz aufstellen, wobei er so durchblicken ließ, als wenn der Mangel daran theilweise die Nothlage der Landwirthschaft verschulde. Meine Herren, wir wollen uns über die landwirthschaftliche Buchführung des längeren nicht auseinandersetzen; ich möchte nur bemerken, daß wir Bücher führen und auch zur Buchführung genöthigt sind, um in unserem Betrieb klar sehen zu können. Diese unsere Buchführung beweist uns von Jahr zu Jahr mehr, daß wir so weit gekommen sind, daß bei dem landwirthschaftlichen Betrieb eine Rente so gut wie gar nicht mehr herauskommt. — Ich möchte eine Einschaltung dabei machen. Wenn Sie uns hier sehen, so können Sie versichert sein, daß wir nicht von unseren Einkünften aus der Landwirthschaft hier unseren Unterhalt in Berlin bestreiten, sondern daß derselbe von anderen Einkünften und nicht aus der Landwirthschaft bestritten wird. —

Nun habe ich mich deshalb zum Wort gemeldet, um die Wünsche einer großen Anzahl landwirthschaftlicher Genossenschaften hier zum Ausdruck zu bringen. Nach dem vorliegenden Entwurf gehören die Landwirthschaftsgenossenschaften zu Vollkaufleuten, nicht einmal zu Minder-

kaufleuten. Nun werden Sie mir zugeben, daß an und für sich ein gewisser Widerspruch darin liegt, daß der Bauer A, B, C, D u. s. w. nach unseren gesammten Rechtsanschauungen Nichtkaufmann ist; kauft der Bauer A für sich und seinen Nachbar eine Lowry Kainit ein, so wird er damit nicht Kaufmann; sobald er sich aber mit sechs seiner Nachbarn zu einer landwirthschaftlichen Genossenschaft zusammenthut, um diese Lowry Kainit zum Düngen anzuschaffen, wird er Kaufmann und unterliegt damit den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs. Nun werden Sie mir doch zugeben, daß zwischen der Handlungsweise und dem Geschäft, welches der Bauer für sich beziehungsweise seine Genossen vorher betrieben hat, und dem, welcher nunmehr die landwirthschaftliche Genossenschaft betreibt, ein so großer Unterschied nicht zu finden ist, und in Anbetracht dieser Verhältnisse, da ja unsere landwirthschaftlichen Genossenschaften nach Lage der Verhältnisse, die in der räumlichen Ausdehnung ihre Erklärung finden, niemals einen großen Betrieb haben können und, soweit sie bestehen — es bestehen ja viele tausend im deutschen Vaterlande — auch nicht haben, kann ich den Grund nicht einsehen, weshalb die landwirthschaftlichen Genossenschaften auch nach dem Entwurf als Vollkaufleute behandelt werden sollen. Der Wunsch der ländlichen Genossenschaften geht dahin: wenn es nicht angängig ist — wir verkennen die ungeheuren Schwierigkeiten, welche vorliegen, nicht, es müßtn dabei auch auf eine Aenderung des Genossenschaftsgesetzes wieder eingegangen werden; diese Schwierigkeiten verkenne ich nicht — wenn nun der Wunsch dieser landwirthschaftlichen Genossenschaften, aus dem Handelsgesetzbuch herauszukommen, nicht erfüllt werden kann, so möchte ich dafür plädiren, daß ihnen die Erleichterung nach § 3 beziehungsweise § 4 zu theil werden möchte. Dieser Wunsch ist nicht so unerhört. Bereits im Frühjahr des vorigen Jahres hat dieses hohe Haus bei Berathung der Novelle zum Genossenschaftsgesetz ja den landwirthschaftlichen Genossenschaften eine gewisse Ausnahmestellung innerhalb der Genossenschaften überhaupt eingeräumt. Die Kommission des Abgeordnetenhauses andererseits, welche augenblicklich das Handelskammergesetz durchberathen hat, hat ebenfalls den ländlichen und Handwerkergenossenschaften eine eximirte Stellung den Handelskammern gegenüber eingeräumt in richtiger Erkenntniß der thatsächlich vorliegenden Verhältnisse. Das sind analoge Verhältnisse, und so ganz von der Hand zu weisen ist der Vorschlag nicht.

Meine Herren, bezüglich der Angriffe gegen § 3 kann ich die geltend gemachten Bedenken selbstverständlich von meinem Standpunkt und dem meiner politischen Freunde aus nicht theilen. Es ist bereits von dem Herrn Staatssekretär und, wenn ich nicht irre, auch vom Herrn Kollegen Gamp geltend gemacht worden, daß es sich hier doch nur um Nebenbetriebe handelt. Ich gebe ja gern zu, daß die Grenze zwischen Nebenbetrieb und Hauptbetrieb bei fabrikmäßigem Betrieb in der Landwirthschaft eine sehr flüssige ist, daß es sehr oft von Fall zu Fall entschieden werden muß, ob dieser Betrieb ein Haupt- oder Nebenbetrieb ist. Aber wir haben doch ganz parallele Verhältnisse z. B. im Gewerbebetriebe, in Handwerkerkreisen. Das ist ja auch von verschiedenen Herren geltend gemacht worden: wann fängt ein Maurermeister, ein großer Tapezierer, ein Wagenbauer an, Kaufmann zu sein, wie lange ist er Handwerker? Derartigen schwierigen Fragen begegnen wir auf allen Gebieten des Erwerbslebens, also auch bei den landwirthschaftlichen Nebenbetrieben. Ich glaube aber doch, daß bei einigermaßen gutem Willen diese Frage ebenfalls gelöst werden kann.

Nun, meine Herren, möchte ich auf einen anderen Punkt eingehen, der bereits von dem Herrn Abgeordneten Roeren berührt worden ist; das ist der § 344, welcher den Kaufleuten, wenn nicht anders festgesetzt wird, einen Zinsgenuß von 5 Prozent darbietet, während bekanntermaßen das bürgerliche Gesetzbuch, wenn ich nicht irre, in § 246 bestimmt, daß der landesübliche Zinsfuß 4 Prozent sein soll. Mein verehrter Freund von Buchka hat diesen Satz von 5 Prozent damit zu rechtfertigen gesucht, daß er sagte, diese 5 Prozent würden gewährt für entgangenen Gewinn oder für erlittenen Ausfall. Nun, auch anderen Menschen, die nicht Kaufleute sind, entgeht ein Gewinn, und sie erleiden Schaden in ihrem Erwerbsleben, und trotzdem bestimmt das bürgerliche Gesetzbuch, daß ihnen nur 4 Prozent zustehen sollen. Ich bin der Ansicht, daß die 5 Prozent, welche das Handelsgesetzbuch vorschlägt — nebenbei bemerkt, schließen diese 5 Prozent immerhin einen kleinen Fortschritt ein, denn früher waren es 6 Prozent — ein Ueberrest älterer Zeit sind, in der die Verkehrsverhältnisse noch nicht so entwickelt waren wie jetzt, in der der Handel mit viel größeren Gefahren und Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, vor allen Dingen einer Zeit, in der wir noch nicht das jetzt so großartig entwickelte Versicherungswesen hatten. Also ich meine, es würde die Prüfung lohnen, hier zu untersuchen, ob es nicht angezeigt ist, die 5 Prozent auf 4 Prozent herabzusetzen.

Die einzelnen Ausnahmefälle in den vorhergehenden Paragraphen, welche 6 Prozent und zum Theil auch noch mehr gestatten, will ich nicht anfechten; denn es kommen im kaufmännischen Leben und zwar bei Berührung von Kaufmann zu Kaufmann viele verschiedene Punkte vor, aus denen sich ein sehr viel höherer Prozentsatz als 4 oder 5 Prozent rechtfertigen läßt.

Meine Herren, dann möchte ich auf § 336 eingehen, welcher besagt:

> Auf ein Rechtsgeschäft, das für einen der beiden Theile ein Handelsgeschäft ist, kommen die Vorschriften über Handelsgeschäfte für beide Theile gleichmäßig zur Anwendung, soweit nicht aus diesen Vorschriften sich ein anderes ergiebt.

Mein verehrter Freund Herr von Buchka hat uns gestern bei Einleitung seiner Rede einen kleinen Vortrag gehalten über die Entwicklung des ius civile und des ius gentium im römischen Recht und hat dabei erwähnt, daß das ius civile schließlich im ius gentium aufgegangen sei. Meine Herren, dieser § 336 scheint mir ein Beweis dafür zu sein, wie weit wir von diesem ius gentium noch entfernt sind; denn Sie werden mir wohl sämmtlich zugeben müssen, daß es im Deutschen Reich viel mehr Nichtkaufleute als Kaufleute giebt, — und warum sich nun die Mehrheit nach dem Rechte der Minderheit richten soll, das kann ich nicht recht einsehen, um so weniger, als ein großer Theil der hierauf bezüglichen Bestimmungen über Kauf und Verkauf in dem bürgerlichen Gesetzbuch Aufnahme gefunden hat. Ich glaube, man würde ebenso gut auskommen können, wenn man sagte: auf ein Rechtsgeschäft, auch wenn es für einen der beiden Theile ein Handelsgeschäft ist, greifen die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs Platz.

Dies, meine Herren, sind die hauptsächlichsten Bedenken, welche ich von Seiten der Landwirthschaft hier geltend zu machen habe, und Sie werden sich wohl vergegenwärtigen können, wie groß der agrarische Ansturm gegen das Handelsgesetzbuch ist.

Ich möchte noch einen Punkt berühren, der gestern auch hier zum Vortrag gebracht worden ist; er betrifft die Lagerscheine. Es ist hier die Ansicht ausgesprochen worden, daß dem Lagerschein eine recht große Bewegungsfreiheit zuerkannt werden möchte, und es ist die Behauptung aufgestellt, es würde dies auch der Landwirthschaft in erhöhtem Maße zu gute kommen. Ob dem betreffenden

Herrn Vorredner — ich glaube, es war der Herr Abgeordnete Frese — die Silos, die Beleihung der Silos, die Ausgabe von Warrants und dergleichen vorgeschwebt haben, weiß ich nicht; aber ich muß sagen, daß eine Weiterbegebung etwaiger derartiger Lagerscheine meiner Ansicht nach kein großer Segen für die Landwirthschaft wäre, sondern ganz im Gegentheil.

Nun noch eine kurze Bemerkung über die Firmenwahrheit. Meine Herren, es ist gestern ebenfalls gesagt worden, daß die Firmenwahrheit im Verkehr von Kaufmann zu Kaufmann nicht so nothwendig sei; denn der Kaufmann wäre sehr wohl in der Lage, sich mit größeren oder kleineren Unkosten über die Persönlichkeit des Firmeninhabers, wer dahinter steckt und dergleichen, erkundigen zu können. Aber da möchte ich auch wieder auf das Interesse des Nichtkaufmanns hinweisen: es giebt doch immer mehr Nichtkaufleute als Kaufleute, und im Interesse Ersterer möchten wir für die Firmenwahrheit eintreten. Wenn von Seiten des Herrn Abgeordneten Stadthagen in dem entgegengesetzten Sinne plaidirt worden ist, so verstehe ich das von seinem Standpunkte aus vollständig; denn gerade seine Stammesgenossen sind es meistentheils, welche von der Verschleierung der Firma einen sehr umfassenden Gebrauch machen.

Meine Herren, schließlich möchte ich, was die Anerkennung über die Ausarbeitung und Abfassung des Handelsgesetzbuchs im ganzen anlangt, den Herren Vorrednern, mit Ausnahme des letzten Herrn, nach allen Richtungen mich anschließen und den Wunsch aussprechen, daß die Arbeiten der Kommission ein gedeihliches Ende finden möchten und vor allen Dingen auch dazu beitragen mögen, ein nach wie vor brauchbares und gutes Handelsgesetzbuch zu schaffen.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident **Schmidt** (Elberfeld): Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lenzmann.

Lenzmann, Abgeordneter: Meine Herren, gestatten Sie mir nur sehr wenige Worte. Ich glaube mir den Dank des hohen Hauses am meisten dadurch zu verdienen, wenn ich kurz rede. Ich würde wahrscheinlich gar nicht geredet haben, wenn nicht der Zuruf des Herrn Abgeordneten Gamp von gestern mich dadurch veranlaßt hätte.

Zunächst will ich mich den Rednern sämmtlicher Parteien dahin anschließen, daß wir den verbündeten Regierungen für die Einbringung dieses relativ vorzüglichen Gesetzes dankbar sind, und ich verstehe es wohl, daß der Herr Kollege Bassermann sich zu dem poetischen Vergleich emporschwingen konnte, daß eigentlich nur freundliche Feen an der Wiege dieses Kindes gestanden hätten. Aber wenn ich auch nicht die böse Fee hier spielen will, halte ich mich doch für verpflichtet, den verbündeten Regierungen einen Theil des Dankes nehmen zu müssen und ein nicht allzu dithyrambisches Lob für das Gesetz lediglich a conto der Regierung aufkommen zu lassen. Daß das Gesetz so gut geworden ist, liegt daran, daß es auf einem ganz vorzüglichen Gesetz, dem bisherigen Handelsgesetzbuch, aufgebaut ist; es liegt aber auch ferner daran — und das möchte ich den verbündeten Regierungen zur Nachahmung für alle Zeit empfehlen —, daß der Gesetzentwurf rechtzeitig publizirt und dadurch das gesammte Volk zur Mitarbeit an diesem Gesetz berufen ist.

(Sehr richtig!)

Machen Sie es bei der Militärstrafprozeßordnung ebenso

(Heiterkeit),

dann kommt wahrscheinlich etwas besseres heraus, als wenn Sie es allein machen. Es ist bekannt, daß der erste Entwurf, der z. B. in wunderbarer Auffassung den Aktiengesellschaften den Eigennamen eines Kaufmanns, wie Mannesmann, zu führen verbot, durch die Mitwirkung des gesammten Kaufmannsstandes zu einem brauchbaren geworden ist. Die Vorzüglichkeit des Gesetzes läßt mich zuversichtlich hoffen, daß ohne schwere Kämpfe das Gesetz recht schnell in der Kommission zur Verabschiedung kommt, und um so mehr, als große politische Gegensätze in dem Gesetz nicht zu Tage treten.

Ich sage: große politische Gegensätze. Denn den Herren von der Rechten ist es allerdings gelungen, auch hier eine politische Fehde in Aussicht zu stellen und einzuleiten. Sie sprechen schon von einem Sturm der Agrarier gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes

(Widerspruch rechts),

von einer Bekämpfung der Kaufmannschaft auf dem Boden dieses Gesetzes; und wenn Herr Gamp gestern zu einem einfachen Kopfschütteln von mir schon in eine gewisse Extase gerieth, so verräth mir das, daß er bei allem unserem Handeln eine Feindseligkeit gegen die Agrarier, gegen die Landwirthschaft erblickt. Mein Kopfschütteln war in der That nicht so bösartig, und die Bemerkung des Herrn Gamp würde mich kaum zu einer Rede bestimmen, wenn nicht heute der letzte Herr Vorredner auch wieder dieselbe Melodie geblasen hätte. Wenn man stets eine große Rede halten wollte, so oft man über eine Ausführung des Herrn Gamp den Kopf schütteln muß, dann kämen wir aus dem Reden gar nicht heraus, und es wäre wünschenswerth, daß der Reichstag oft noch weniger zahlreich besucht wäre.

(Heiterkeit.)

Ich bin in der That der Ansicht gewesen, daß große politische Gegensätze hier nicht existiren, und ich erfahre erst aus den Ausführungen der Herren von der Rechten, daß allerdings von dieser Seite derartige Gegensätze im Entwurf gefunden werden. Wenn Sie kämpfen wollen, — ich glaube, wir auf der Linken werden, unterstützt von zahlreichen verständigen Leuten auf der Rechten, den Kampf aufnehmen und die Kaufmannschaft, den Handel und den Wandel davor bewahren, daß das für ihn so wichtige Gesetz von agrarischem Geist durchtränkt wird, und es dadurch zu einem meiner Ansicht nach für den Handel vollkommen werthlosen Gesetz gemacht werde.

Ich will auf die Einzelheiten nicht eingehen; ich halte es für durchaus unangebracht, sich in der Generaldebatte mit Details zu befassen, und will darum nur die springenden Gegensätze hervorheben, die zu Kampf und Hader in der Kommission führen können.

In erster Linie wird es der vielumworbene § 3 sein, der da bestimmt, daß, wenn ein Landwirth ein kaufmännisches Nebengewerbe betreibt, er durch die Eintragung ins Firmenregister sich zu einem Kaufmann stempeln kann, wenn es ihm beliebt. Es ist ihm vollkommen fakultativ anheimgegeben, ob er sich mit den Lasten und Pflichten, die dem Kaufmann auferlegt sind, bedenken will oder nicht. Es ist von jener Seite gesprochen worden, in der Bekämpfung des § 3 und in der diesseits erhobenen Forderung, daß ein Landwirth, der ein kaufmännisches Gewerbe im Nebengewerbe betreibt, als Kaufmann eingetragen werden soll, sei eine gewisse Empfindlichkeit gegenüber der Landwirthschaft gefunden; man erachtet es gewissermaßen als einen Schimpf, daß die Landwirthschaft anders behandelt werden soll als die Kaufmannschaft. Nein, meine Herren, das ist nicht der Grund. Ich weiß nicht — es kann ja Leute geben, die eine besondere Ehre nicht darin finden, mit den Landwirthen vollkommen gleich behandelt zu werden, gleiche Rechte und Pflichten zu haben. Es kann Leute geben, denen es sehr empfindlich ist, wenn ein Vertreter der Großlandwirthschaft eben nicht auf den hohen Stand des

Kaufmanns emporgehoben wird. Aber das ist für mich nicht maßgebend; für mich ist maßgebend, daß den Kaufleuten bestimmte Verpflichtungen vom Gesetz auferlegt werden, nicht im Interesse des einzelnen Kaufmanns selbst, der sie zu erfüllen hat, sondern im Interesse derjenigen, die mit dem Kaufmann arbeiten müssen. Es geht den Staat nichts an, ob der Einzelne durch schlechte Buchführung sich selbst ruinirt, mag er es thun, — es geht ihn aber wohl an, wenn eine schlechte Buchführung durch Täuschung über die Vermögensverhältnisse Andere in Mitleidenschaft zieht, weil sie die Verhältnisse nicht kannten, und im Interesse derjenigen, die mit dem Kaufmann arbeiten, hat das Gesetz die Bestimmung eingeführt, gute Bücher zu führen, Bilanzen zu machen, Skripturen zu bewahren, und die sonstigen polizeilichen Kautelen, die gegeben sind, um in jedem Augenblick die Vermögenslage und die Geschäftslage des Kaufmanns entdecken zu können.

Nun wird man sagen: bei allen anderen Berufsständen, die auch mit anderen Menschen arbeiten, so auch bei dem puren Landwirth, ist das Gleiche wünschenswerth. Aber hier liegt die Sache doch wesentlich anders. Der Landwirth, der nur Landwirthschaft betreibt, der offenbart in jedem Jahr und jeden Tag sein Vermögen durch den für jedermann ersichtlichen Zustand seiner Scholle, auf der er arbeitet; durch das Erträgniß seiner Arbeit ist in den meisten Fällen seine Vermögenslage für jeden sofort erkennbar, ohne daß es einer schriftlichen Fixirung seiner Vermögenslage bedarf. Aber dem Kaufmann, dessen Vermögenslage aus seinem Geschäftsbetrieb nicht ersichtlich ist, muß man eben zwangsweise sichere Grundlagen für die Erkennbarkeit seiner Vermögenslage schaffen, damit nicht ein Anderer im Vertrauen auf eine günstige Vermögenslage getäuscht wird. So oft sich nun ein Landwirth in die Lage begiebt, mit seiner reinen Landwirthschaft, bei der seine wirthschaftliche Lage erkennbar ist, ein Gewerbe zu verbinden, bei dem diese Erkennbarkeit aufhört, so oft ist er nach meinem Dafürhalten auch verpflichtet, das zu thun, was das Gesetz vom anderen Gewerbetreibenden verlangt, um jemand vor Schaden zu bewahren, der mit diesen Gewerbetreibenden arbeitet.

Herr von Werdeck meint, die Genossenschaften sollen anders behandelt werden, sei es, daß man § 4 auf sie anwendet, oder daß sie aus dem Handelsgesetzbuch entfernt werden. Ich sehe nicht ein, warum. Gerade diese machen doch mit Leuten Geschäfte, deren Kunden sehr geschädigt werden, wenn sie über die Vermögenslage der Genossenschaft in einer Täuschung sich befinden. Etwas lästiges für den Kleinbetrieb hat es auch nicht. Es hindert nichts, die Bestimmung des § 4, wonach das untergeordnete Gewerbe von der Verpflichtung zur Eintragung und Handelsbücher zu führen befreit ist, auch anzuwenden auf die Nebengewerbe der Landwirthschaft. Ist das Nebengewerbe so winzig, daß es sich über den Rahmen und die Bedeutung des kleinen Kaufmanns nicht emporhebt, so mag es mit allen diesen Sachen verschont werden wie der Kleinkaufmann; ist es aber so bedeutend, daß es dieselben Garantien erheischt wie der Betrieb des ordentlichen Kaufmanns, so muß auch das Nebengewerbe der Landwirthschaft mit diesen Garantien bedacht werden, und man wird diese Pflichterfüllung nicht um deswillen beseitigen, weil das Wort „Nebengewerbe“ gebraucht wird. Es giebt solche Nebengewerbe, die eine kolossale Bedeutung haben, und ich glaube, gerade das Beispiel, das Herr Kollege Traeger gebraucht hat von den bedeutenden Molkereien auf den großen Gütern, ist bezeichnend, um darzuthun, daß auch die accessorischen Nebengewerbe es wünschenswerth machen, sie mit denselben Garantien zu umkleiden, die das Gesetz von dem ordentlichen Kaufmann verlangt.

Dann galt mein dem Herrn Gamp — den ich leider nicht an seinem Platz sehe — gespendetes Kopfschütteln seinen Ausführungen über die Abschaffung der Handelsgebräuche. Mein Kopfschütteln hatte zweierlei Bedeutung: erstens sollte es bekunden, daß Herr Gamp irrte, wenn er glaubte, die Handelsgebräuche seien in dem neuen Gesetz gänzlich abgeschafft, und zweitens, daß ich seine Ausführungen über die Zweckmäßigkeit der Handelsgebräuche allerdings für sehr abwegig hielt. Das Handelsgesetzbuch schafft keineswegs die Handelsgebräuche vollständig ab, und ich brauche bloß zu bitten, das Vorwort und den § 337 zu lesen, da werden Sie finden, daß im Gegensatz zu früher allerdings das Gewohnheitsrecht, welches sich vielleicht zu einem lokalen Gewohnheitsrecht ausgewachsen hatte, als solches abgeschafft werden soll, daß in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen ist. Das schreibt der § 337 wie bisher vor. Ich wünschte allerdings, daß es nicht nur bei diesem Paragraphen verbleibt, sondern daß man auch die Bedeutung der Handelsgebräuche als Rechtsquelle in das Gesetz wieder einführt, wie es in dem bisherigen deutschen Handelsgesetzbuch war. Ich theile die Ansicht des Herrn Gamp nicht, daß der Handelsgebrauch eine unlautere und gefährliche Rechtsquelle ist; ich halte ihn für eine sehr gute Rechtsquelle, weil er dazu dient, die Schaffung der vom Richter anzuwendenden Materien zu einer beweglichen zu gestalten und den praktischen Bedürfnissen, soweit es geht, anzupassen. Ich glaube, daß gerade für den Kaufmann wie für den Nichtkaufmann diese Quelle viel leichter erkennbar ist als das geschriebene Gesetz mit seinen vielen Paragraphen. Was man über bestimmte Verhältnisse im Handel und Wandel denkt, überträgt sich sehr bald in das Bewußtsein des Volkes und wird vom Volke viel leichter verstanden, wenn es sich um wirthschaftliche Institute, bei denen gewisse Wiederholungen Platz greifen, handelt; es ist viel leichter verständlich als ein in der Sprache der Juristen und Gesetzgeber abgefaßtes kompendiöses Gesetzbuch. Es ist nach meinem Dafürhalten kein Fortschritt, daß wir die Handelsgesetzbräuche so heruntergedrückt haben, und es sollte mich freuen, wenn es in der Kommission gelingen sollte, ihnen wieder zu ihrem Recht zu verhelfen.

Auch betreffs der Aktiengesellschaften wird sich zwischen den Kaufleuten und Nichtkaufleuten — ich kann nicht sagen: zwischen rechts und links — ein großer Gegensatz ergeben, und ich freue mich, daß der Herr Abgeordnete von Stumm, der ja auf der rechten Seite sitzt, mit uns kämpfen wird, um die Aktiengesellschaften nicht noch mehr mit Verpflichtungen polizeilicher Art zu beschweren, als es jetzt schon geschehen ist. Mit Fug und Recht hat der Kollege Traeger darauf hingewiesen, daß mit Annahme des § 210 das Institut der reinen Aktiengesellschaft zerschlagen wird. Wir schaffen mit Annahme dieses Paragraphen ein Rechtsinstitut, eine Gesellschaft, wie sie keine andere Nation in dieser Weise bisher kennt, und wir vernichten damit vollständig die reine Aktiengesellschaft, bei der die Haftung mit einer gewissen Kapitalbetheiligung vollständig zusammenfällt. Ich warne, diesen Weg zu betreten, und hoffe auch, daß in der Kommission dieser § 210 beseitigt wird. Nöthig ist er nicht; denn in den Fällen, an die Sie denken, z. B. der Zuckerindustrie, können Sie einfach mit den zuckerbauenden Aktionären Verträge abschließen, wodurch Sie dasselbe erreichen, wie durch eine gesetzliche Bestimmung die Verpflichtung zu bestimmten persönlichen Leistungen einzuführen.

Dann muß ich aber Herrn Gamp entschieden widersprechen, wenn er glaubt, die Bestimmungen über den Aufsichtsrath und über die Verantwortung desselben und des Vorstandes einer Aktiengesellschaft müßten noch verschärft werden. Nein, meine Herren, sie sind wahrlich

so scharf, daß ich für meine Person um alles nicht Mitglied eines Aufsichtsraths oder Vorstandes einer Aktiengesellschaft sein möchte; ich hätte dann keine ruhige Nacht mehr, es würde mir jede Nacht das Gespenst der staatsanwaltlichen Verfolgung vor die Augen treten, selbst wenn ich möglichst gewissenhaft meine Pflicht zu erfüllen trachtete. Wir haben z. B. den § 303 des neuen Gesetzbuchs, der auch in dem alten Gesetze steht, wonach die absichtliche Schädigung der Aktiengesellschaft durch den Vorstand oder den Aufsichtsrath mit Gefängniß bestraft wird, daneben noch mit Geldbuße, aber nicht eventuell, sondern jedesmal mit Gefängniß. Nun sind mir aus der Praxis Fälle bekannt, wo man nicht begreifen kann, wie der Richter hier auf Gefängniß erkennen mußte. Und erst recht ist der Zustand bedenklich geworden, nachdem sich das Reichsgericht daran gewöhnt hat, auf diesen § 303 den dolus eventualis anzuwenden. Dadurch, daß die Möglichkeit, an eine Benachtheiligung der Aktiengesellschaft zu denken, schon mit der absichtlichen Benachtheiligung identifizirt wird, kann man dazu kommen, daß man mit Gefängniß bestraft wird, wo der Uebelthäter an nichts böses gedacht hat. Es sind mir Fälle bekannt, wo ein Direktor einer Aktiengesellschaft mit Gefängniß bestraft wurde, weil er einen Wechsel diskontirte, von dem er sich sagte, er könne möglicherweise Noth leiden. Man hielt den Gedanken des möglicherweise Nothleidens des Wechsels unter der Anwendung des dolus eventualis für eine absichtliche Schädigung. Ein anderer Fall, wo der Vorstand einer Aktiengesellschaft mit Recht mit Gefängniß bestraft werden mußte, bestand darin, daß er aus dem Vermögen der Aktiengesellschaft zu einem patriotischen Zwecke — ich will einmal sagen, zu einem Denkmal — eine bestimmte Summe hergegeben hatte; damit schädigte er die Gesellschaft absichtlich, denn eine Aktiengesellschaft hat keine Denkmäler zu bauen, und wenn er zu diesem Zwecke dem Vermögen der Aktiengesellschaft etwas entnahm, so wurde er mit Recht dafür bestraft. Wir werden in der Kommission versuchen, zu Gunsten der Aufsichtsräthe und Direktoren und Vorstände der Aktiengesellschaften eine Milderung eintreten zu lassen, sodaß der Richter bei § 303 auch auf Geldstrafe erkennen kann und nicht jedesmal auf Gefängniß erkennen muß. — Die Beispiele, die ich gab, sollen darthun, wie scharf man die Aktiengesellschaften bisher behandelt hat; und wenn man nun noch für eine Verschärfung dieser Bestimmungen spricht, so zeigt man, daß man das Wesen und die Bedeutung der Aktiengesellschaften gar nicht kennt nnd den Grundsatz nicht beachten will: allzu scharf macht schartig. Mit noch mehr verschärften Maßregeln würde man die Aktiengesellschaften schließlich vernichten.

Ueber die Stellung der Handlungsgehilfen will ich mich nicht weiter verbreiten und nur konstatiren, daß meine politischen Freunde und ich der Bestimmung, wonach die Konkurrenzklausel bei den Minderjährigen ungiltig ist, beistimmen werden. Auch wir sind der Ansicht, daß der Minderjährige auch durch seinen Vertreter nicht zu Verpflichtungen gelangen soll, die er persönlich gar nicht zu überschauen vermag, und bei der schließlich die Fähigkeit seines Vertreters, für die Zukunft das Wohl seines Mündels zu sichern, doch recht bedenklich ist.

Ich will ferner schon jetzt erklären, daß meine politischen Freunde und ich auch den Antrag wieder einbringen werden, daß die Ausschließung der Zukunftskonkurrenz durch Vertrag Hand in Hand gehen muß mit der Entschädigung des in der Konkurrenz Beschränkten durch den Prinzipal, der zu seinen Gunsten diese Beschränkung sich auferlegen läßt. Wir haben den Antrag damals eingebracht bei dem Gesetz, betreffend den unlauteren Wettbewerb. Da wurde uns von der Regierung gesagt, dazu gehöre er nicht, man würde die Sache bei dem Handelsgesetzbuch regeln. Damals habe ich vergebens darauf hingewiesen, daß die sedes materiae eigentlich das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb wäre. Ich habe auch betont, daß, wenn wir es in dieses Gesetz nicht einfügten und dadurch die Regierung nöthigen, falls sie nicht das ganze Gesetz scheitern lassen wollte, es anzunehmen, wir beim Handelsgesetzbuch eine viel schwierigere Position haben würden. Es ist genau so gekommen, wie ich vorausgesagt habe. Man hat sich angeschickt, diese Materie im Handelsgesetzbuch zu regeln, aber nicht in der Weise, mit der wir zufrieden sein können. Was hat man hier eingefügt? Die Konkurrenzklausel soll nach Zeit, Ort und Umfang so beschränkt sein, daß sie nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens ausgeschlossen wird. Man hat dann noch die Bestimmung getroffen über die Minderjährigen. Erstens ist es bedauerlich, daß hier wieder ein solch dehnbarer und interpretationsfähiger Begriff wie „unbillige Erschwerung" eingefügt ist, der den Richtern sehr viel Schwierigkeiten machen wird, und dann ist auch dem Prinzip nicht Ausdruck gegeben, daß in der That diesem Erkaufen der Arbeitskraft eines Menschen für die Zukunft, dem Abkaufen seiner Konkurrenz gegenüberstehen muß eine wirkliche Leistung von Seiten desjenigen, der die Konkurrenzausschließung von dem Anderen erkauft. Das ist ein ganz einfacher klarer Gedanke und ungefähr derselbe, wie ihn der Herr Kollege Bassermann hier entwickelt hat. Wir werden uns Mühe geben, ihn in das Gesetz einzuführen.

Das sind nach meinem Dafürhalten die einzigen wesentlichen Punkte, bei denen es in der Kommission einen Gegensatz ergeben wird; die übrigen Punkte, glaube ich, werden kaum zu erheblichen Debatten führen. Ich finde wenigstens wesentliches nicht darunter, und in der gestrigen und heutigen Debatte sind diese fünf bis sechs Punkte auch jedesmal hervorgetreten. Und wenn meine Meinung richtig ist, daß es bei diesen fünf bis sechs Differenzpunkten sein Bewenden behalten wird, so glaube ich, daß meine eingangs ausgesprochene Hoffnung, daß die Kommission sehr bald mit ihrer Arbeit fertig wird, sich erfüllen wird.

Ich glaube das um so mehr, als ja glücklicherweise diese Kommission nun einmal nicht nur aus Juristen bestehen wird, sondern auch aus Kaufleuten, die da mitwirken werden und die dann doch die übereifrige Disputir- und Debattirsucht der Juristen einigermaßen einschränken werden.

(Heiterkeit.)

Ich für meine Person, der ich Jurist bin, erkläre ohne weiteres, daß, wenn ich der Kommission angehören sollte, ich meine Aufgabe darin finden würde, den Hauptschwerpunkt den kaufmännischen Mitgliedern einzuräumen, daß ich mich in allen diesen Dingen von der Erfahrung der Kaufleute, von demjenigen, was die Wahrung der Interessen des Kaufmannstandes ihnen diktirt, bestimmen und belehren lassen werde, und daß die Aufgabe der Juristen darin zu bestehen hat, die berechtigten Wünsche der Kaufleute in die richtige juristische Form zu bringen. Die eigentlichen Sachverständigen in der Kommission sind die Kaufleute, und ich wenigstens bin nicht geistig anmaßend genug, um mir ein solches Maß von Sachkenntniß zuzutrauen in allen Dingen, in denen es sich um das Wohl des Kaufmannstandes handelt, wie die Kaufleute selbst es haben, die ihre reiche Erfahrung zur Seite haben. Wenn die sämmtlichen Kommissionsmitglieder von der juristischen Fakultät mit dieser Selbsterkenntniß und Selbstverleugnung an ihre Aufgabe herangehen, wenn sie in allen diesen Dingen, bei denen man in der That empirisch verfahren muß, von der Erfahrung der Kaufleute sich belehren lassen und sich nur darauf beschränken, dasjenige, was die erfahrenen Kaufleute als das Wünschenswerthe hin-

stellen, in die zweifellose juristische Form zu bringen, — ich glaube, dann wird die Kommission am allerersten ihre Aufgabe erfüllen; und das wünsche und hoffe ich dringend.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Werdeck-Schorbus.

von Werdeck-Schorbus, Abgeordneter: Ich wollte nur feststellen, daß der Herr Abgeordnete Lenzmann mich vorhin vollständig mißverstanden hat. Ich wiederholte nur eine Aeußerung, welche der Herr Abgeordnete Frese gestern gethan hat, als er nach der Ankündigung des Herrn Abgeordneten Dr. von Buchka, daß noch ein Mitglied unserer Fraktion speziell landwirthschaftliche Wünsche hier vorbringen würde, von einem agrarischen Ansturm sprach. Ich habe, indem ich diese seine Worte wiederholte, nur etwas ironisiren wollen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Beckh.

Beckh, Abgeordneter: Ich habe mich auf sehr wenige Worte zu beschränken. Zunächst möchte ich meine Freude noch darüber aussprechen, daß, nachdem man doch einmal ja bei jeder Gelegenheit von den nothleidenden Landwirthen zu hören bekommt, diesmal der Herr Kollege von Werdeck die Sache in der Weise zugespitzt hat, daß er sagte: „von der Landwirthschaft kann man hier in Berlin als Abgeordneter nicht leben". Nun, meine Herren, von der Rechtsanwaltschaft kann man auch als Abgeordneter hier in Berlin nicht leben, und das weist darauf hin, daß Herr von Werdeck den nächsten Antrag auf Gewährung von Diäten einbringen wird.

Was nun die Frage des Handelsgesetzbuchs anlangt, so möchte ich nur, wie ich vorhin sagte, ein paar Bemerkungen mir erlauben, und zwar geht die erste Bemerkung dahin, daß ich anknüpfe an den Beschluß des dreizehnten Deutschen Anwaltstages, der vor mehreren Monaten hier getagt hat, und der unter Nr. 1 sich dahin ausspricht, daß „der Entwurf des Handelsgesetzbuchs eine gute, zum Theil vortreffliche Grundlage für die Reform des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs darstelle". Das ist noch vor der letzten Ueberarbeitung geschehen; damals hat der deutsche Anwaltstand, welcher hier in fast tausend Mitgliedern vertreten war, sich in dieser Weise über die Vortrefflichkeit des Werks ausgesprochen, und ich muß gestehen, daß jetzt nach der letzten Ueberarbeitung, von der ich eben sprach, dieser Ausspruch noch mehr berechtigt geworden ist als damals im Anwaltstag. Ich kann also, anschließend an das, was der Herr Abgeordnete Lenzmann gesagt, und unter Hinweis auf die Art und Weise, wie der jetzige Entwurf zu Stande gekommen ist, nur meine Befriedigung aussprechen, daß ein solches Werk dem Reichstag vorgelegt wurde. Selbstverständlich bleiben immer noch einzelne Kleinigkeiten im Vergleich zum großen Ganzen zu bemerken und einige Abänderungen, die auch meines Erachtens bei dem Werke noch geboten sind, vorzunehmen.

Ich habe auf Anregung aus meinem Wahlkreis insbesondere hier nur einen Punkt zur Sprache zu bringen und halte überhaupt die Besprechung in der ersten Lesung als das Mittel, um einzelne Anregungen für die Berathung im Ausschuß und in der zweiten Lesung zu bringen, nicht aber sich zu verbreiten über alle möglichen Materien des ganzen Gesetzbuchs, sondern um, wie gesagt, Einiges an die Hand zu geben für die weiteren Berathungen in der Kommission und im Plenum, und so will ich also bloß das Eine hier anführen.

Im § 75 des Handelsgesetzbuchs ist betreffs der Beschäftigung der Lehrlinge, namentlich ihrer Fortbildung, bereits Vorsorge getroffen, und im letzten Absatz namentlich gesagt, daß seitens der Lehrherren die Zeit zum Besuche einer Fortbildungsschule, wie sie für die Lehrlinge erforderlich ist, gewährt werden müsse, unter Hinweis auf § 120 der Gewerbeordnung. Nun bin ich beauftragt, den Wunsch auszusprechen, daß hier noch ein weiterer Beisatz wo möglich dem Gesetz hinzugefügt werden möge, nämlich dahingehend, daß an den Plätzen, wo kaufmännische Schulen bestehen, die Lehrherren verpflichtet sein sollen, in diese kaufmännischen Schulen auch ihre Lehrlinge gehen zu lassen und jeden Tag mindestens einige entsprechende Zeit ihnen zu diesem Zwecke zu gewähren. Ich glaube in der That, es ist behufs der nothwendigen Fortbildung, welche auch in unserem Handelsstande dringlich erstrebt und bethätigt wird, ein solcher Wunsch ein völlig berechtigter, und es wird sich eine entsprechende Bestimmung leicht in irgend einer Art und Weise in den betreffenden Paragraphen einfügen lassen.

Außerdem habe ich nur noch eins weiter zu bemerken. Der Herr Kollega Bassermann hat vorhin ebenfalls schon wie auch ich in meinen einleitenden Worten auf die Verhandlungen und Beschlüsse des hiesigen Anwaltstages hingewiesen. Der Herr Kollega Bassermann hat davon gesprochen, daß bezüglich der Grundstücksmakler im Hinblick auf die dortigen Verhandlungen und Beschlüsse wohl noch eine Aenderung im Handelsgesetzbuch wünschenswerth sei. Ich kann mich dem nur anschließen; aber ich möchte namentlich noch einen Satz aus diesen Beschlüssen hervorheben. In der Nr. 5 der 8 Nummern des betreffenden Beschlusses des Anwaltstages ist besonders ausgesprochen worden:

> Es mögen thunlichst solche Bestimmungen vermieden werden, welche es möglich machen, daß die weitere Ausgestaltung der Materie durch die Einzelstaaten in einer die Rechtseinheit gefährdenden Weise erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Merkmale der minderen Kaufmannsqualität.

Meine Herren, das ist wohl ein berechtigter Wunsch, daß möglichst die Rechtseinheit gewahrt werde, und der Partikulargesetzgebung möglichst wenig weiterer Spielraum gegeben wird. Wir haben bisher das Handelsgesetzbuch als einheitliches Gesetzbuch für das ganze Reich gehabt und wünschen, daß die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs auch für die Zukunft so weit als möglich einheitlich geregelt bleiben mögen, und der Partikulargesetzgebung ein möglichst kleiner Spielraum gestattet werde. Das ist ein Wunsch, den ich in erster Linie dem Herrn Staatssekretär und den verbündeten Regierungen ans Herz legen möchte. Der Herr Staatssekretär hat die Güte gehabt, den Verhandlungen des dreizehnten Anwaltstages selbst beizuwohnen. Wir haben die Ehre gewürdigt, und ich glaube, er hat damals schon entnommen, daß der Anwaltstand mit Eifer und Fleiß sich dieser Seite der Gesetzgebung des Deutschen Reichs zugewandt hat.

Meinen Wunsch also, in solcher Weise bei der Berathung vorzugehen, möchte ich hier nicht nur den verbündeten Regierungen, sondern insbesondere auch der Kommission ans Herz legen, und es wird sich bei der zweiten Lesung zeigen, ob dieser Wunsch von der Kommission aufgenommen und befolgt worden ist.

Im übrigen kann ich nur sagen, daß die letzte Ueberarbeitung verschiedene Steine des Anstoßes, die bis dahin noch bestanden haben, beseitigt hat. Namentlich ist aus dem Entwurf das herausgekommen, was bei unseren Berathungen im Anwaltstage den allergrößten Anstoß erregt hat, nämlich die vorgesehene Thätigkeit der Staatsanwaltschaft gegenüber den Beschlüssen der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften. Diese ganze Materie von dem „aktienrechtlichen Staatsanwalt" ist gefallen, und ich kann auch in dieser Be-

ziehung nur meine Genugthuung darüber aussprechen, daß dieses geschehen ist.

Ich begrüße also, wie gesagt, das ganze Werk, und ich hoffe und wünsche, daß in der Kommissionsberathung und bei der zweiten Lesung und schließlich auch bei der dritten die Sache zu einem gedeihlichen Ende geführt werden möge.

(Bravo! links.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Abgeordnete Roeren hat beantragt, diesen Gegenstand der Tagesordnung an eine Kommission von 21 Mitgliedern zu verweisen. Ich werde die Abstimmung hierüber herbeiführen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrag des Herrn Abgeordneten Roeren auf Einsetzung einer 21gliedrigen Kommission zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Zweite Berathung.

206. Sitzung

am Montag den 5. April 1897.

Präsident. Wir gehen zum dritten Gegenstand der Tagesordnung über:

> **zweite Berathung des Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs** und des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (Nr. 632 und zu Nr. 632 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der XVIII. Kommission (Nr. 735 und ad 735 der Drucksachen.)

Berichterstatter sind die Herren Abgeordneten Bassermann und Wellstein.

Anträge liegen vor in Nr. 743, 745, 746, 748, 749 und 750.

Was die geschäftliche Behandlung betrifft, so erlaube ich mir, Ihnen folgenden Vorschlag zu machen, wie er schon früher ebenfalls gemacht und angenommen worden ist. Ich werde nämlich an der Hand der Zusammenstellung in der Drucksache ad Nr. 735 die Paragraphen einzeln oder, soweit weder Wortmeldungen noch Anträge vorliegen, auch mehrere zusammen sowie die einzelnen Abschnitte und Theile im genauen Anschluß an die Zusammenstellung aufrufen und in den Fällen, wo das Wort nicht verlangt wird, und Anträge nicht gestellt sind, auch eine besondere Abstimmung nicht gefordert wird, zur Abkürzung des Verfahrens ohne besondere Abstimmung, und ohne die Diskussion zu eröffnen und zu schließen, die Annahme der aufgerufenen Theile des Gesetzentwurfs nach Maßgabe der Beschlüsse der XVIII. Kommission konstatiren. Bei denjenigen Theilen des Entwurfs, wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, wird in keiner Weise von den über die zweite Berathung geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung abgewichen werden.

Ein Widerspruch erfolgt hiegegen nicht; ich stelle deshalb fest, daß Sie zu dieser geschäftlichen Behandlung die Ermächtigung ertheilt haben, und ich werde danach verfahren.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion. Wir beginnen mit dem ersten Buch: Handelsstand, und zwar erster Abschnitt: Kaufleute, § 1. Hier liegt ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vielhaben auf Nr. 749 der Drucksachen vor, dessen Verlesung ich nicht nothwendig habe, weil er sich gedruckt in Ihren Händen befindet.

Zunächst ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Bassermann, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, der Antrag, der zur zweiten Lesung im Plenum seitens des Herrn Dr. Vielhaben gestellt ist, lag zum Theil auch in der Kommission vor und wurde dort mit allen gegen eine Stimme abgelehnt. Es haben die Einbeziehung des Handwerkerstandes und des Kleingewerbes in das Handelsrecht einen sehr erheblichen Raum in der Diskussion der Kommission eingenommen.

Aus dem schriftlichen Bericht entnehmen Sie, daß von einer Seite beantragt worden war, die Handwerker überhaupt aus dem Handelsgesetzbuch auszuscheiden, und daß andererseits der heute im Plenum wiederholte Antrag vorlag, das Kleingewerbe aus dem Handelsgesetzbuch herauszulassen. Der Antragsteller hat bereits in der Kommissionsberathung ausgeführt — ich kann mich auf ein paar wenige Worte hier beschränken, da diese Aeußerungen jedenfalls heute wieder gemacht werden —, daß das Handelsgesetzbuch im allgemeinen nur ein Gesetzbuch für den Großhandel sein solle, daß die handelsrechtlichen Bestimmungen im allgemeinen auf den ganzen Stand der Kleingewerbetreibenden und Handwerker nicht passen, daß dort die nothwendige Vorbildung für alle diese Bestimmungen überhaupt nicht vorhanden sei. Dieser Auffassung vermochte sich die Kommission nicht anzuschließen; sie war vielmehr der Ansicht, daß es bei dem bestehenden Recht in dieser Beziehung zu belassen ist, und daß namentlich eine Unterscheidung zwischen Kleingewerbe und Großgewerbe an sich schon sehr schwierig sein dürfte. Die Kommission war auch der Ansicht, besonderen Verhältnissen im Kleingewerbe sei in § 4 der Regierungsvorlage genügend Rechnung getragen, indem dort ausgesprochen ist, daß die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura auf Handwerker und Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung finden, und ferner eine Bestimmung vorgeschlagen ist, daß durch eine Vereinigung zum Betrieb eines Gewerbes, auf welches die vorgelesene Bestimmung keine Anwendung finden kann, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft nicht begründet werden darf.

Im übrigen hielt es die Kommission nicht für wünschenswerth, weiter zu gehen und die Kleingewerbetreibenden vollständig aus dem Rahmen des Gesetzbuchs auszuscheiden. Es war in der Kommission beantragt, die Unterscheidung zwischen Klein- und Großgewerbe der Landesgesetzgebung zu überweisen. Dem Antrage gegenüber wurde hervorgehoben, daß wir bei Annahme desselben eine vollständig buntscheckige Rechtsentwicklung in Deutschland bekommen werden, indem die einzelnen Landesregierungen die Abgrenzung in verschiedener Weise vorzunehmen in der Lage sind. Dieser Antrag ist auf Nr. 749 heute nicht wiederholt; vielmehr geht der Antragsteller bei diesem Antrag davon aus, daß der Bundesrath die betreffenden Bestimmungen zu erlassen hat. Dieser Theil des Antrags lag, wie erwähnt, der Kommission nicht vor.

Ich bitte Sie, meine Herren, aus den Gründen, die in dem Kommissionsbericht entwickelt sind, den Antrag 749 abzulehnen und es bei der Kommissionsfassung zu belassen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Vielhaben.

Dr. **Vielhaben,** Abgeordneter: Meine Herren, ich habe mich verpflichtet erachtet, den Antrag, den ich in der Kommission gestellt hatte, mit einer kleinen Aenderung, auf die ja der Herr Berichterstatter schon hingewiesen hat, hier zu wiederholen wegen der allgemeinen Gesichtspunkte, die mich bei der Stellung dieses Antrags geleitet haben.

Je mehr der Handel sich ausdehnt, um so mehr machen sich zwei ganz besondere Momente geltend, erstens, daß die einzelnen Geschäfte sich über den Ort der Niederlassung weithin ausdehnen, und das hat den Wunsch zur Folge, überall ein gleiches Recht zu haben, das möglichst weit über den Ort der Niederlassung hinausgeht. Soweit das Deutsche Reich als solches im Stande ist, diesem Wunsche Rechnung zu tragen, ist es durch das bürgerliche Gesetzbuch geschehen, und ein Grund in dieser Richtung für ein besonderes Handelsgesetzbuch liegt nicht mehr vor. Zweitens aber bringt das Emporblühen des Handels es mit sich, daß die einzelnen Umsatzgeschäfte sich drängen, daß die Waare an einem Tage oft durch viele Hände

geht; und das macht andere besondere Bestimmungen wünschenswerth.

Zunächst legt dieser Umstand den Wunsch nahe, alle Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs zu entfernen, die darauf gerichtet sind, das einzelne Geschäft klarzustellen und den einzelnen Kontrahenten davor zu sichern, daß bessere Kenntniß und größere Gewandtheit auf der anderen Seite ihn nicht schädige, wie das bei den Vorschriften über die Schriftlichkeit der Verträge 2c. der Fall ist.

Dann aber hat die Schnelligkeit des Verkehrs auch die Folge, daß im Falle von Unklarheiten sich diese häufen und den Geschäftsverkehr stocken machen würden. Dieser besondere Umstand macht es wünschenswerth, Formen zu haben, die möglichst bald das einzelne Geschäft klarstellen, den Verkäufer sichern, daß er nicht nach längerer Zeit noch von dem Käufer in Anspruch genommen wird. Dahin gehört vornehmlich die Vorschrift, welche dem Käufer die Verpflichtung auferlegt, die Waare sofort bei Empfang zu prüfen.

Die übrigen Vorschriften bewegen sich in denselben Richtungen, sind aber eine Nothwendigkeit für den Großhandel, der über den Ort der Niederlassung hinausgeht. Für den Kleinverkehr haben sie keinerlei Bedeutung, und deswegen liegt für den ein Bedürfniß zu derartigen Vorschriften nicht vor.

In der Kommission hat denn auch der Herr Staatssekretär Nieberding mir zugegeben, daß eine Nothwendigkeit solcher Vorschriften für den Kleinverkehr nicht vorhanden sei, hat aber gemeint, daß auch der Kleinverkehr nicht erheblich dadurch belastet sei. Mich würde schon der Umstand allein, daß derartige Vorschriften für den Kleinverkehr keinen Werth haben, bestimmen, den Kleinverkehr aus dem Handelsgesetzbuch überhaupt herauszulassen. Ich bin aber auch in der zweiten Beziehung anderer Meinung; denn alle diese Vorschriften sind wie ein scharfes Instrument, das nur in der Hand des Kundigen ein Vortheil, in der Hand des Unkundigen aber ein großer Schaden ist.

Um dieses an einem oder zwei Beispielen klar zu machen, weise ich darauf hin, daß der kleine Krämer verpflichtet ist, wenn er unter das Handelsgesetzbuch fällt, die Waare sofort bei Empfang zu prüfen. Nun hat er nicht wie der Großkaufmann besondere Personen, die das besorgen; es ist dies auch nicht vornehmlich sein Geschäft; seine Hauptthätigkeit besteht vornehmlich in dem Detailabsatz an die Kunden, und darauf sind auch seine Kenntnisse gerichtet. Ich habe in meiner Praxis einen Fall gehabt, wo ein Krämer Schinken gekauft hatte und am Sonnabend Nachmittag empfing, als der Verkehr ein sehr starker in der Arbeitergegend war. Am Sonntag war mein Klient auch wegen der Beschränkung der Geschäftszeit nicht in der Lage, die Waare zu prüfen, und so kam er erst am Montag spät Abends dazu, sich die Waare anzusehen. Die Waare war nicht ordnungsmäßig; er mußte sie aber behalten, weil er sie nicht rechtzeitig geprüft und die Mängel angezeigt hatte.

Ein anderer häufiger Fall ist der, daß ein Handwerker ein Ladengeschäft als Nebengewerbe betreibt. Ein Mechaniker hat z. B. neben seinem Geschäft ein Lampengeschäft, für das er eine besondere Vorbildung nicht hat, und das größten Theils von der Frau geleitet wird. Er selber legt eine Gasleitung und kann die Lampen, die inzwischen bei ihm eingetroffen sind, nicht prüfen; die Frau versteht es auch nicht; hat er das aber vernachlässigt, so muß er die Lampen, auch wenn sie völlig vertragswidrig sind, behalten. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sind sonach nicht nur nicht anwendbar, sondern sogar höchst schädlich.

Nun aber kommen noch zwei wesentliche Momente hinzu. Meiner Auffassung nach kann eine Besserung im gegenwärtigen wirthschaftlichen Leben nicht dadurch geschaffen werden, wie gegenwärtig die Gesetzgebung vorgeht, daß sie direkt Zwangsmaßregeln anwendet, sondern nur dadurch, daß der Einzelne besser erzogen wird, und daß das Berufsleben organisirt wird. Es würde ja auch das Strafgesetzbuch und die Polizeibehörde nicht ausreichen, die im Staate Wohnenden in Ordnung zu halten, wenn nicht eine besondere allgemeine Erziehung vorhanden wäre, und wenn nicht eine Organisation der Staatsverwaltung, die das Bild der Selbstverwaltung bietet, vorhanden wäre. Würden die Betheiligten nicht selbst dafür sorgen, daß Ordnung gehalten würde, und würde die Erziehung nicht als eine Vorbedingung dazu vorhanden sein, dann würde die Staats- und Polizeibehörde allein irgend eine Ordnung nicht aufrecht erhalten können. So liegt die Sache auch auf dem Gebiete des Wirthschaftslebens. Es muß erstens dafür gesorgt werden, daß der einzelne für seinen Beruf ordnungsmäßig vorgebildet wird, wie wir das bei den Handwerkern verlangt haben; denn dann hindert ihn diese seine besondere Ausbildung, Dinge zu begehen, die wir nicht wünschen. Andererseits müssen die einzelnen Berufe organisirt werden, damit sie sowohl für Erziehung des Nachwuchses wie für Ordnung in dem Berufsleben sorgen. Das, was wir für die Handwerker gefordert haben, muß auf das ganze Gebiet des Wirthschaftslebens übertragen werden. Ich halte das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und das Börsengesetz prinzipiell für falsch, weil man hier versucht, durch einen direkten Eingriff der Staatsgewalt die Ordnung herzustellen, was nicht durch sie, sondern nur die Betheiligten selbst geschehen kann. Würde aber, wie ich glaube, dieses die Entwicklung in der Zukunft sein, so würde es ein großer Fehler sein, in das Handelsgesetzbuch Kreise hineinzuziehen, die nicht zu den Kaufleuten gehören, die vielmehr für sich selbst organisirt werden müssen. Es scheint mir das auch eine Forderung der Gerechtigkeit zu sein, weil man dem Kleingewerbe nur die schädlichen Seiten dieser besonderen handelsgesetzlichen Bestimmung auferlegt und ihnen nicht gleichzeitig die Rechte von Kaufleuten gewährt; abgesehen von den kleinen Städten wählen die kleinen Gewerbetreibenden nicht zu den Handelskammern; sie sind darin nicht vertreten, sie werden nicht zu Handelsrichtern ernannt, obwohl das Handelsgesetzbuch auf sie Anwendung finden soll. In Hamburg haben diese kleinen Gewerbetreibenden den Versuch gemacht, eine besondere Handelskammer für die kleinen Betriebe zu erlangen. Es ist ihnen aber abgeschlagen worden.

Aus diesen Gründen habe ich meinen Antrag wiederholt. Würde er abgelehnt werden, dann würde ich das bedauern. Ich hielt mich aber selbst bei dieser Aussicht für verpflichtet, die allgemeinen Gesichtspunkte geltend zu machen, weil es mir nur so möglich ist, bei anderen Gesetzesvorlagen zu zeigen, wie meine Anschauungen sich zu einem Gesammtbilde zusammenschließen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Hoffmann.

Dr. **Hoffmann**, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, nach den Ausführungen des vorliegenden schriftlichen Berichts und den Bemerkungen des Herrn Berichtserstatters kann ich mich auf ein paar Worte beschränken. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vielhaben beruht auf der Auffassung, daß die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des Entwurfs nur für den Großhandel geeignet und berechtigt seien. Das ist nun zwar insofern zutreffend, als es sich um die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs handelt, welche das Handelsregister, die Firmen, die Prokuren, die Handelsgesellschaften betreffen; es ist auch zutreffend in Bezug auf einige Vorschriften, die der Ent-

wurf vorgeschlagen hatte, die zu meinem Bedauern in der Kommission gestrichen worden sind, nämlich die Ausnahmebestimmungen wegen Herabsetzung der Konventionalstrafe, der Giltigkeit des mündlichen Bürgschaftsversprechens u. s. w. In diesen Beziehungen hat aber schon der Entwurf selbst eine Ausnahme für den Kleinhandel vorgesehen; diesen Vorschriften soll er überhaupt nicht unterstellt werden. Darüber hinaus aber den Kleinhandel vollständig von den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu eximiren, halte ich für vollständig unmöglich. Der Ansicht hat auch Ihre Kommission mit allen gegen eine Stimme Ausdruck gegeben. Man kann die kleineren Gewerbetreibenden, die Handel treiben, beispielsweise die Kolonialwaarenhändler, die Besitzer kleinerer Ladengeschäfte unmöglich aus den Kreisen der Kaufleute gänzlich ausschließen und ihnen sagen: ihr seid keine Kaufleute. Dagegen würden sie protestiren; der Kaufmannsstand ist in der That ihr Berufsstand, dem sie zugehören wollen.

Die Bestimmungen, die das Handelsgesetzbuch im übrigen enthält, namentlich die Vorschriften über die Handelsgeschäfte, eignen sich, soweit nicht die oben erwähnten Ausnahmen Platz greifen, sehr wohl auch für die kleinen Gewerbetreibenden. Dem entspricht auch der geltende Rechtszustand, wie er seit 30 Jahren bestanden hat. Aus den Kreisen der Gewerbetreibenden selbst ist irgend ein Widerspruch nicht erhoben, ein Wunsch nicht geltend gemacht, das geltende Recht zu ändern. Ich kann Sie also bitten, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen Ihrer Kommission den Antrag abzulehnen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vielhaben ist theils positiven, theils negativen Inhalts. Mangels eines Antrags auf Trennung werde ich dessen ungeachtet den gesammten Antrag zusammen zur Abstimmung bringen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vielhaben zu § 1, wie er unter Nr. 749 der Drucksachen gestellt ist, zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Ich darf nunmehr mit Ihrer Zustimmung die Annahme des § 1 nach den Beschlüssen konstatiren.

§ 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7. — Angenommen.

Zweiter Abschnitt, Handelsregister. §§ 8 bis 16. — Angenommen.

Dritter Abschnitt, Handelsfirma. § 17. — Angenommen.

Zu § 18 hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm-Halberg den Antrag gestellt, den Absatz 1 nach der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Denselben Antrag hat der Herr Abgeordnete Beckh unter Nr. 750 der Drucksachen gestellt.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Bassermann, Abgeordneter, Berichterstatter: Die Kommission hat in § 18 gegenüber der Regierungsvorlage eine Aenderung beschlossen. Die Regierungsvorlage geht in § 18 des Entwurfs davon aus, daß bei Neuerrichtung eines Geschäfts, bei Kreirung einer Firma der Kaufmann seinen Familiennamen mit mindestens einem Vornamen als Firma zu führen hat, daß dagegen die Abkürzung der Vornamen zulässig sein soll. Die Kommission hat sich entgegen dieser letzten Bestimmung auf den Standpunkt gestellt, daß neben dem Familiennamen mindestens ein ausgeschriebener Vorname in der Firma enthalten sein soll. Die Mehrheit der Kommission ging bei dieser Beschlußfassung davon aus, daß gegen die Fassung der Kommission vielleicht nur sprechen könne, einmal daß ein Vorname vielleicht nicht sehr hübsch ist, vielleicht auch etwas sehr lang sein kann und in Folge dessen eine gewisse Unbequemlichkeit bestehen mag, ihn bei der Firma immer ausschreiben zu müssen, daß jedoch diese beiden Gesichtspunkte nicht in Betracht fallen können gegenüber dem größeren Gesichtspunkt, thunlichst auf Firmenwahrheit hinzuwirken — es fällt ins Gewicht, daß ja niemand durch diese Bestimmung geschädigt wird, es handelt sich durchweg nur um die Errichtung neuer Firmen. Die Kommission hat im allgemeinen ja Maß gehalten, auch bezüglich der Durchführung des Grundsatzes der Firmenwahrheit, insbesondere bei Uebertragung von Firmen durch Erbgang oder Vertrag die Fassung des Regierungsentwurfs beibehalten, sodaß in solchen Fällen ohne weiteres die alte Firma weitergeführt werden darf, ohne Hinzufügung des Familiennamens des neuen Firmeninhabers und eines Zusatzes, der das Nachfolgeverzeichniß klarlegt. Allein, was diese Bestimmung angeht, so war die Kommission der Ansicht, daß hier in der That ein Bedürfniß, die Abkürzung aller Vornamen zuzulassen, nicht vorliegt, daß mindestens ein ausgeschriebener Vorname verlangt werden muß, wenn nicht die Praxis dahin führen soll, daß die Abkürzung lediglich erfolgt zur Täuschung. Solche Fälle sind denkbar; es wird das nicht immer das Motiv sein, aber in manchen Fällen wird man doch durch die Abkürzung einen falschen Schein allerdings erwecken wollen.

Es lagen der Kommission auch Anträge vor, eine verschiedenartige Behandlung eintreten zu lassen, je nachdem als Firmeninhaber Mann oder Frau in Frage kommt, bei der Frau die Abkürzung des Vornamens für unzulässig zu erklären. Auch auf diesen Standpunkt vermochte sich die Mehrheit der Kommission nicht zu stellen und hielt hier eine verschiedenartige Behandlung der Rechtsverhältnisse hinsichtlich Mann und Frau in dieser Richtung nicht für angezeigt. — Es liegen heute zwei Anträge vor, die Regierungsvorlage in § 18 wiederherzustellen. Die Gründe, die im Bericht niedergelegt sind, habe ich im wesentlichen soeben wiederholt.

Ich bitte Sie namens der Kommission, diese Anträge abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm-Halberg.

Freiherr **von Stumm-Halberg,** Abgeordneter: Der Antrag, den ich mir hier zu stellen erlaubt habe, ist nicht prinzipieller Natur, aber er ist von eminent praktischer Bedeutung, und ohne dem Herrn Referenten zu nahe zu treten, glaube ich doch, daß die Herren in der Kommission sich diese praktische Bedeutung nicht ganz klargemacht haben. Sehen Sie sich einfach das Berliner Adreßbuch an, so werden Sie finden, daß fast alle Firmen konstruirt sind mit Abkürzung der Vornamen, theils dadurch, daß einzelne Buchstaben an Stelle der Namen gesetzt werden, theils, wie bei Johann oder Johannes, einfach dadurch, daß Joh. eingestellt wird, und da, meine Herren, kann man doch nicht sagen, daß das deshalb geschieht, um irgend etwas zu verschleiern; ich glaube, das kann man in der That nicht annehmen. Es liegt also unzweifelhaft ein Bedürfniß vor. Nun konstruiren Sie hier durch die Kommissionsbeschlüsse eine Verschiedenheit zwischen alter und neuer Firma; denn der Herr Referent hat selbst zugegeben, daß es nicht Absicht der Kommission sei, die alte Firma in dem Recht, ihre Vornamen n i c h t auszuschreiben, irgendwie zu beschränken. Meine Herren, Sie legen dadurch den neuen Firmen eine große Unbequemlichkeit auf, eine Unbequemlichkeit, die darin besteht, daß nun statt einer abgekürzten Firma eine zeitraubende längere Firma gezeichnet werden muß.

Meine Herren, was wird die Folge davon sein? Daß alle die Firmen, die jetzt mit 2 bis 3 Buchstaben als Vornamen zeichnen, statt dessen voraussichtlich nur

einen ausgeschriebenen Vornamen setzen werden. Niemand von Ihnen wird mir bestreiten wollen, daß beispielsweise, wenn die Firma „Carl Müller“ lautet, sie eigentlich einen Namen führt, der kaum noch ein Name in dem Sinne ist, daß er sich wesentlich von anderen unterscheidet. Wenn der Mann die Firma „Carl Müller“ führt, während er sonst vielleicht „C. F. R. Müller“ gezeichnet hätte, eine Bezeichnung also, die ihn in dubio von jeder anderen Firma, von allen anderen Personen unterscheidet, so werden Sie doch nicht behaupten können, daß das eine Klarstellung ist. Nein, meine Herren, ich behaupte, das ist erst recht eine Verschleierung, sodaß also dasjenige, was die Kommission in Bezug auf die Klarstellung der Firmen gewollt hat, sich genau in das Gegentheil verkehrt.

Dann, meine Herren, kommt aber noch die Unbequemlichkeit hinzu, die dem Firmeninhaber auferlegt wird, seine Privatkorrespondenzen nicht mehr in der bisherigen Weise von seinen geschäftlichen Korrespondenzen trennen zu können. Die Sache steht jetzt meistens so, daß die Einzelfirma eine Anzahl abgekürzter Anfangsbuchstaben führt, um nicht zu weitläufig schreiben zu müssen, während die Privatkorrespondenz unter einem ausgeschriebenen einzelnen Vornamen geht, sodaß der Handeltreibende oder seine Handlungsgehilfen von vornherein wissen: das ist ein Privatbrief, das ist ein Geschäftsbrief. In dem Moment, wo Sie vorschreiben, daß der Vorname ausgeschrieben sein muß, wird das ganz unmöglich; es wird eine ganze Masse Privatbriefe, wenn nicht gerade „persönlich“ oder „privatim“ darauf steht, im Büreau geöffnet werden, und der Kaufmann bekommt eine ganze Menge Briefe in das Haus gebracht, die eigentlich auf das Büreau gehören. Also werden dem Handeltreibenden ganz unnöthige Unannehmlichkeiten zugemuthet. Sie werden sich eines interessanten Falles erinnern, der hier von einem Abgeordneten aus der Provinz Posen vorgebracht worden ist, wonach die Post verweigert hat, Briefe, die die Adresse „Manski“ trugen, an einen Herrn, der sich „Manske“ oder „von Manske“ nennt, auszuliefern. Meine Herren, wir haben alle gefunden, daß das eine durchaus unbillige Belästigung seitens der Postverwaltung war; darüber war gar kein Zweifel. Sobald Sie aber hier gesetzlich vorschreiben, daß in der Firma ein ausgeschriebener Vorname stehen muß, ist es mir doch sehr zweifelhaft, ob dann noch die Post berechtigt ist, wenn ein beliebiger Briefsteller den Vornamen auf der Adresse nicht ausschreibt, dann der Firma den Brief noch auszuhändigen, und auf der anderen Seite, ob der Usus, der jetzt vielfach besteht, selbst bei Firmen, in denen bei der Eintragung in das Firmenregister der Vorname ausgeschrieben ist, trotzdem Abkürzungen vorzunehmen, — ob denn diese Unterschrift der Firma auf einem Wechsel, in einem Brief, in einem Vertrag überhaupt noch giltig ist.

Sie werden vielleicht sagen: es handelt sich bei der ganzen Vorschrift nur um das Firmenregister. Ich glaube, es würde eine ganz falsche Auffassung sein, wenn Sie das nur für das Firmenregister vorschreiben, auf den gewöhnlichen Verkehr im Post- und im Wechselverkehr aber keinen Werth legen wollten, — denn das Firmenregister sieht selten jemand an. Die Hauptsache ist, wenn Sie eine klare Unterscheidung von anderen Firmen durchführen wollen, so kann dies nur für den geschäftlichen Verkehr Werth haben, und da bringen Sie Unzuträglichkeiten hervor, die weit über das Maß dessen hinausgehen, was Sie hier erzielen wollen.

Nun hat der Herr Referent gesagt: es kann in der Praxis ein Bedürfniß vorliegen, daß der Geschäftsfreund, derjenige, der mit der Firma zu thun hat, unterscheiden kann, ob die Firma seitens einer Frau oder seitens eines Mannes geführt wird. Meine Herren, ich mache zunächst darauf aufmerksam, daß weitaus in den meisten Fällen, wo eine Frau ein Geschäft betreibt, sie als Nachfolgerin ihres Mannes in das Geschäft eintritt. Ist das der Fall, dann tritt wieder der § 21 ein, wonach sie ohne jede Beschränkung die alte Firma beibehalten kann. Diejenigen Fälle, wo eine Frau ein kaufmännisches Geschäft neu gründet, sind verhältnißmäßig sehr selten. Aber auch da giebt es keine Remedur durch die Kommissionsbeschlüsse, wenn z. B. der männliche und weibliche Vorname gleichlauten. Der Name Maria ist in katholischen Gegenden beispielsweise überaus häufig ein männlicher Name, und dasselbe ist der Fall mit mehreren anderen Vornamen, die sowohl auf das weibliche als das männliche Geschlecht anwendbar sind. Ich kann auch nicht zugeben, daß an sich ein dringendes Bedürfniß für das Publikum vorliegt, aus der Firma zu entnehmen, ob das Geschäft von einem Mann oder von einer Frau betrieben wird. Es giebt ganz gewiß sehr viele leichtsinnige Männer und Frauen; es giebt aber auch sehr viele Frauen, die ein Geschäft viel solider und zuverlässiger führen als manche Männer. Also ein öffentliches Interesse, ohne weiteres aus der Firma zu entnehmen, daß der Inhaber eine Frau ist, scheint mir in keiner Weise vorzuliegen. Und um die Vorschrift zu umgehen, könnte die Frau einfach einen Associé in das Geschäft aufnehmen und würde in Folge dessen von der ganzen Bestimmung entbunden sein. Sie könnte nach acht Tagen den Associé entlassen, und so hätte die ganze Vorschrift gar keinen Zweck. Aus allen diesen Gründen folgere ich, daß die Bestimmung, welche Ihnen die Kommission vorschlägt, viele Belästigungen für den Kaufmannsstand hervorrufen wird, ohne irgendwelchen Vortheil oder irgendwelche Garantie für das Publikum herbeizuführen, welches mit der Firma zu thun hat; im Gegentheil wird dadurch in sehr vielen Fällen eine Verschleierung eintreten, weil ein ausgeschriebener Vorname eine geringere Unterscheidung involvirt, als wenn eine ganze Anzahl von Buchstaben, die an die Stelle des einen Vornamens treten, der Firma hinzugefügt wird.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Sie bitten, meinem Antrag, der ja auch gleichzeitig von dem Herrn Abgeordneten Beckh gestellt worden ist, Ihre Zustimmung zu ertheilen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Beckh.

Beckh, Abgeordneter: Meine Herren, ich befinde mich heute in der Lage, den Worten des Herrn Kollegen Freiherrn von Stumm, mit denen er seinen Antrag begründet hat, durchaus zuzustimmen. Es ist in der That meines Erachtens ein Bedürfniß für die Aenderung, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wurde, absolut nicht vorhanden, und es ist im Handelsstande durchaus keine Freude darüber, sondern es herrscht ein auch schon mir gegenüber geäußerter Widerwille gegen eine solche Beschränkung. Es ist doch nicht ohne Grund gewesen, daß seitens der verbündeten Regierungen der betreffende Vorschlag in die Gesetzesvorlage hineingekommen ist. Man hat sich dort eben auch auf den Standpunkt gestellt, daß bisher die Sache so gehandhabt wurde, daß es keinen Anstand gegeben hat, und daß es auch für die Zukunft richtig sein würde, wenn in solcher Weise bezüglich der Firmenbezeichnung verfahren würde. Es hat der Herr Referent übrigens schon einen Punkt berührt, der meines Erachtens auch von einiger Bedeutung und Wichtigkeit ist: wenn nämlich ein Firmeninhaber einen Namen führt, den zu führen gerade nicht angenehm ist, für den er aber nicht kann, weil er seiner Zeit so getauft worden ist. Ich will nur als Beispiel den Namen „Zebedäus“ anführen. Wenn jemand mit dem unglücklichen Vornamen Zebedäus benannt ist, so wird Veranlassung gegeben sein, den Mann nicht mit seinem Zunamen, sondern eben nur „Zebedäus“ zu nennen. Das ist eine Unannehmlichkeit, die immerhin

zu berücksichtigen ist. Es ist zudem, wie ich schon sagte, bisher gar keine besondere Schwierigkeit im Geschäftsleben aufgestoßen. Es ist weiter zu bemerken: wir haben Firmen, die Jahrhunderte alt sind. Ich will nur aus der Nähe meiner Vaterstadt bezw. aus meiner Vaterstadt selbst die Firma A. W. Faber nennen. Da hat es keinen Anstand gegeben. Die Firma führt sehr gern diesen Namen fort, ohne einen ausgeschriebenen Vornamen zu führen. Es ist doch eigentlich überhaupt nur Sache der betreffenden Firma, die sich schützen möchte, ob sie den Vornamen ausschreiben will, oder ob sie nur die Anfangsbuchstaben angiebt; es ist die Sache der Firma, wenn dann ein Anderer kommt und auch diese Bezeichnung mit den Anfangsbuchstaben nimmt, dann gilt ihr gegenüber: wenn du Unannehmlichkeiten davon hast, warum hast du nicht deinen Vornamen ausgeschrieben? Das ist einfach deren Sache. Weswegen brauchen wir denn die freie Bewegung und den freien Willen in einer solchen Weise zu beschränken, daß wir jetzt sagen: nein, du darfst nicht deinen Vornamen mit dem Anfangsbuchstaben hinsetzen, du mußt ihn voll ausschreiben —? Es ist meines Erachtens, wie gesagt, Sache des Firmeninhabers und soll Sache desselben sein, wie man die Firma bezeichnet. Daß es betreffs der Buchstaben zu Täuschungen führen kann, das ist möglich; aber auf der anderen Seite ist es mit dem ausgeschriebenen Vornamen gerade so möglich. Herr von Stumm hat das bereits auseinandergesetzt. Die Vornamen „Karl" und „Friedrich" z. B. sind so verbreitet, daß Karl Müller und Friedrich Schmidt zu Tausenden vorhanden sind; und da läßt sich eine Täuschung viel eher vermeiden, wie der Herr Kollege Stumm schon ausführte, wenn mehrere Buchstaben vorangesetzt werden, indem dadurch den Unzuträglichkeiten und dem unlauteren Wettbewerb leichter gesteuert wird. Es wird also keinesfalls, wie der Herr Referent bemerkt hat, die „Firmenwahrheit" gewahrt, wenn wir den Antrag der Kommission annehmen, sondern es ist meines Erachtens viel mehr im Interesse der Firmenwahrheit, wenn wir auf dem Standpunkt stehen, welchen die Regierungen eingenommen haben.

Ich beantrage deshalb ebenso wie der Herr Kollege von Stumm, es gefalle Ihnen, die Fassung der Regierungsvorlage in dem § 18 Absatz 1 wiederherzustellen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Hoffmann.

Dr. **Hoffmann**, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, die verbündeten Regierungen können nur dringend wünschen, daß der Antrag der Herren Abgeordneten von Stumm und Beckh angenommen und damit die Regierungsvorlage wieder hergestellt wird. Das geltende Handelsgesetzbuch schreibt überhaupt nicht vor, daß dem Familiennamen ein Vorname, sei es auch nur in abgekürzter Form, beigefügt wird. Nach dem geltenden Recht genügt der Familienname allein. Um Verwechselungen zu verhüten, ist, und zwar auf Anregung kaufmännischer Kreise, in dem Entwurf vorgesehen, daß Vornamen, wenigstens in abgekürzter Form, beigefügt werden. Das genügt, und mehr ist nicht nothwendig, um Verwechselungen zu vermeiden. Weiter zu gehen und zu verlangen, daß der Vorname auszuschreiben sei, ist nicht nöthig; es würde auch recht häufig zu Unzuträglichkeiten führen, wie das schon von den Herren Antragstellern ausgeführt worden ist. Mit den kaufmännischen Gewohnheiten steht es nicht im Einklang, die Vornamen in der Firma auszuschreiben. Man braucht nur in Berlin herumzugehen und die Ladenschilder anzusehen; man wird finden, daß die Firmen zum allergrößten Theil mit abgekürztem Vornamen gebildet sind. Es ist doch die Annahme ganz ausgeschlossen, daß eine derartige Abkürzung zu Zwecken der Verwechselung und Verschleierung angewendet wird. Dazu bedürfte es doch eines ganz eigenthümlichen Zusammentreffens von Umständen; es müßte der Fall vorliegen, daß z. B. bei der Firma F. A. Müller, wenn der Inhaber Franz Albert heißt, ein anderer Herr Müller existirt, welcher etwa Friedrich Adolf heißt, und daß mit diesem dann der Inhaber der Firma verwechselt wird. Solche Fälle sind doch wirklich nicht in Betracht zu ziehen. Es ist aber im Gegentheil mit Recht darauf hingewiesen, daß der Zwang, Vornamen auszuschreiben, unter Umständen ein Hinderniß bildet, um die Firma von anderen unterscheiden zu können. Das ist in den Fällen, wenn die beiden in Betracht kommenden Personen gleichen Familiennamens nur einen und denselben Vornamen haben. Dann ist es ganz unmöglich nach dem Kommissionsbeschlusse, für diese mit den Namen allein verschiedene Firmen zu bilden. Wenn die beiden Leute Friedrich Müller heißen, müssen sie beide Friedrich Müller firmiren, während nach der Regierungsvorlage der eine sich Fr. Müller, der andere sich Friedrich Müller nennen könnte. Gerade in Folge einer solchen Regelung können also Verwechselungen vorkommen.

Ganz unberührt kann ja die Bestimmung bleiben, welche in die Gewerbeordnung aufgenommen werden soll in Betreff der Anbringung der Namen an Läden und, wie die Kommission hinzugefügt hat, an Schank- und Gastwirthschaften; da mag es bei den Beschlüssen der Kommission bewenden, wonach hier auch der Vorname ausgeschrieben werden muß; das wird vollständig ausreichen, um etwaige Verwechselungen, soweit sie noch vorkommen können, zu verhüten.

Ich möchte also bitten, die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Roeren.

Roeren, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte Sie bitten, die beiden Anträge Freiherr von Stumm und Beckh abzulehnen und den Kommissionsbeschluß anzunehmen, der, soviel ich weiß, ziemlich einstimmig gefaßt ist, und mit Rücksicht auf welchen allein andere Mitglieder der Kommission sich veranlaßt gesehen haben, weitergehende Anträge zur Durchführung des Prinzips der Firmenwahrheit nicht zu stellen bezw. von Anträgen, die bereits in dieser Richtung gestellt waren, abzusehen. Meine Herren, es handelt sich hierbei nicht bloß um Belästigungen oder Unannehmlichkeiten — andere Gründe sind gegen den ausgeschriebenen Vornamen nicht angeführt —, sondern darum, daß der vielfach geübten Täuschung und Verschleierung, die durch die Abkürzung des Vornamens herbeigeführt wird, vorgebeugt wird. Nehmen Sie den Fall: ein gewisser Schulz überträgt, um sich selbst für die Zukunft gegen die Gläubiger zu schützen, sein Geschäft an seine insolvente Frau oder an seinen insolventen Sohn oder die Tochter; die Frau ist nominell Inhaberin des Geschäfts, während der Mann in demselben nur als Geschäftsführer fungirt; faktisch aber ist er nach wie vor der einzige Leiter des Geschäfts. Die Firma nennt sich etwa Fr. Schulz; es schließt ein jeder ruhig mit der Firma Fr. Schulz Geschäfte, weil jeder den Mann, der ganz wie ein Geschäftsinhaber thätig ist, auch für den Inhaber hält; dann aber stellt sich heraus, daß die Firma Fr. Schulz nicht, wie die Gläubiger angenommen haben, Franz Schulz heißt, sondern Franziska Schulz — die sämmtlichen Gläubiger haben das Nachsehen, der Mann ist nicht haftbar, weil ihm das Geschäft nicht gehört, von der Frau Franziska Schulz, die als Inhaberin zwar haftet, ist jedoch nichts zu erlangen, weil sie insolvent ist. Um diesen Verschleierungen vorzubeugen, ist von der Kommission der Beschluß gefaßt, und zwar, wie ich nochmals wiederhole, fast einstimmig, daß wenigstens ein Vorname ausgeschrieben werden soll. Gegen den Vor-

theil, daß hierdurch zahlreiche Täuschungen und Betrügereien verhütet werden, kann die winzige Belästigung oder Unannehmlichkeit für denjenigen, der vielleicht ungern mit seinem Vornamen hervorrücken will, nicht in Betracht kommen. In dem Beschluß ist ein weiterer Schritt zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs enthalten, und ich bitte Sie deshalb um so mehr, demselben zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Vielhaben.

Dr. **Vielhaben,** Abgeordneter: Meine Herren, auch ich möchte meinerseits Sie bitten, es bei dem Kommissionsbeschluß zu belassen. Das Eine ist ja gewiß richtig, daß mit der Aenderung, die die Kommission vorgeschlagen hat, nicht alle Uebelstände beseitigt werden; aber das ist meines Erachtens kein Grund, diesen Fortschritt abzuweisen. Eine Anzahl der Kommissionsmitglieder und auch ich, wir haben weiter gehen wollen; wir haben auch eine Aenderung des § 21 vornehmen wollen, sodaß die Konsequenzen, auf welche mit Recht Herr Freiherr von Stumm hinweist, auch beseitigt werden. Das ist uns nicht gelungen, und so mußte es bei der Aenderung des § 18 bleiben, der aber nur ein Schritt auf einem Wege ist, der, wie ich hoffe, später weiter verfolgt werden wird. Das Eine ist ferner auch richtig, daß für den Großhandel auch diese Bestimmung nicht eine solche Bedeutung hat wie für den Kleinhandel. Im Großhandel sind die gegenseitigen Verhältnisse viel durchsichtiger, dort können derartige Verschleierungen nicht vorkommen; aber in dem Kleinhandel sind sie an der Tagesordnung. Die Fälle liegen in der Regel folgendermaßen: daß der Vater Konkurs macht, der Sohn, dessen Vorname mit einem gleichen Anfangsbuchstaben beginnt, oder die Frau das Geschäft wieder eröffnet und der Anschein erweckt wird, als ob das Geschäft fortgesetzt wird; in der That macht auch der frühere Geschäftsinhaber die Geschäfte, aber auf den Namen der Frau oder des Sohnes. Der Vorspiegelung einer solchen falschen Vorstellung soll vorgebeugt werden.

Nun ist es meines Erachtens unzutreffend, wenn man auf den Namen Müller exemplifizirt. Es ist der Name Müller so sehr verbreitet, daß hier die Vorschrift freilich nichts hilft. Aber es heißen glücklicherweise nicht alle Menschen Müller, sondern verhältnißmäßig nur ein sehr kleiner Theil. Jedenfalls ist diese Vorschrift für den Kleinhandel dringend erwünscht, um den vielen Schwindeleien, die durch Benutzung des gleichen Anfangsbuchstaben im Vornamen getrieben werden, entgegentreten zu können. Ich bitte Sie deshalb, die Vorschläge der Kommission anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm-Halberg.

Freiherr **von Stumm-Halberg,** Abgeordneter: Meine Herren, ich muß doch noch ein paar Worte sagen. Was den Sohn anbetrifft, so wird er in sehr vielen Fällen, in den meisten Fällen vielleicht, den Namen des Vaters tragen; also gegen diese Verwechselung wird das Ausschreiben des Namens nichts helfen. Und was Herr Roeren angeführt hat, — so kann dort die Frau Franziska sich damit helfen, daß sie sich von dem Mann die Firma übertragen läßt, und dann bleibt die Firma dieselbe, und der Betrug ist genau ebenso möglich wie in dem Fall, den Herr Roeren hier vorgetragen hat.

Dann muß ich aber Verwahrung dagegen einlegen, als ob die Argumente, die ich vorgebracht habe, lediglich auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhten. Ich glaube gerade im Gegentheil ausgeführt zu haben, daß es sehr viel leichter zu Verwechselungen führt, wenn ein einzelner Vorname ausgeschrieben in die Firma aufgenommen wird, als wenn beispielsweise drei Anfangsbuchstaben eingefügt werden. Insofern hat das allerdings mit der Bequemlichkeit zu thun, als, wenn jemand vor die Frage gestellt wird, ob er neben dem ausgeschriebenen Vornamen noch einen oder zwei Buchstaben hinzufügen will, er großes Bedenken tragen wird, dies zu thun, wegen der Unbequemlichkeit, die ihm daraus erwächst. Also die Unbequemlichkeit ist an sich nicht der Hauptgrund, weshalb ich mich gegen den Vorschlag der Kommission wende, sondern die aus der Unbequemlichkeit entstehenden Folgen, weil die Leute, um die Unbequemlichkeit zu vermeiden, zu Firmen übergehen, welche Verwechselungen viel mehr hervorrufen, als eine Anzahl von einzelnen Buchstaben vor dem Hauptnamen.

Dann will ich aber noch einen Uebelstand hervorheben. Da Sie den § 21 aufrecht erhalten wollen, so wird demjenigen, der eine bestehende Firma besitzt mit nicht ausgeschriebenem Vornamen, sondern mit Buchstaben, ein Kapitalbesitz gewissermaßen geschenkt, der ihm nicht zukommt. Denn jeder, der eine neue Firma anfangen will, und dem das Ausschreiben des Vornamens unbequem ist, wird eine alte Firma acquiriren; dann ist er vollständig ungebunden. Diese Bestimmung ist also geradezu eine Erschwerung der Bildung einer neuen Firma, und Sie machen damit den bestehenden Firmen ein Geldgeschenk, das ihnen gar nicht zukommt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Himburg.

Himburg, Abgeordneter: Wir haben im Interesse der Firmenwahrheit in der Kommission für den Beschluß der Kommission gestimmt und haben unsere Wünsche, die nach dieser Richtung hin noch weiter gingen, zurückgehalten, weil wir uns überzeugt haben, daß sie nicht durchführbar sind; aber aber an dem Minimum, das die Kommissionsbeschlüsse bieten, halten wir fest und stimmen also für die Kommissionsbeschlüsse gegen die gestellten Anträge.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Vielhaben.

Dr. **Vielhaben,** Abgeordneter: Ich möchte darauf hinweisen, daß Herr Freiherr von Stumm auf die Fälle, die ich vorhin angeführt habe, nicht eingegangen ist, die Fälle nämlich, in denen der Inhaber Konkurs macht und ein anderer mit einem ähnlichen Anfangsbuchstaben im Vornamen das Geschäft übernimmt. Z. B. Isidor Levy macht Konkurs, und sein Bruder oder ein Verwandter mit Vornamen Jacob setzt angeblich unter dem Namen J. Levy das Geschäft fort, während Isidor Levy nach wie vor Inhaber ist.

Präsident: Die Diskussion über § 18 ist geschlossen; wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, die Anträge der Herren Abgeordneten Freiherr von Stumm und Beckh, da sie gleichlautend sind, in erster Reihe gemeinsam zur Abstimmung zu bringen; sie wünschen den § 18 des Kommissionsantrages abzuändern in dem Sinne der Vorlage, nämlich anstatt „ausgeschriebenen Vornamen" einfach „Vornamen" zu setzen und dann die Worte hinzuzufügen: „die Abkürzung der Vornamen ist zulässig". Im Alinea 2 handelt es sich um einen kleinen redaktionellen Unterschied. Falls die Anträge abgelehnt würden, würde ich die Annahme der Kommissionsanträge konstatiren können. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Anträgen der Herren Abgeordneten von Stumm und Beckh auf Nr. 745 und 750 der Drucksachen zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Anträge sind abgelehnt, und ich darf mit Ihrer Zustimmung die Annahme des Kommissionsantrags konstatiren. —

§§ 19, — 20, — 20a, — 21 bis 32, — 33, — 34 bis 36. — Angenommen.

Vierter Abschnitt, Handelsbücher. §§ 37 bis 46. — Angenommen.

Fünfter Abschnitt, Prokura und Handlungsvollmacht, §§ 47 bis 49, — 50, — 50a. — Genehmigt.

§ 51. — Ich darf hier ohne Widerspruch konstatiren, daß die Vorlage abgelehnt ist.

§§ 52 bis 56, — 57. — Angenommen.

Wir kommen zum sechsten Abschnitt, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, § 58. Hier liegt ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vielhaben auf Nr. 749 der Drucksachen vor, welcher dahin geht,

> hinter den Worten „angestellt ist" einzuschieben „und eine dreijährige Lehrzeit in einem Handelsgewerbe genossen hat oder über 18 Jahre alt ist".

In der eröffneten Diskussion ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Vielhaben.

Dr. **Vielhaben**, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe auf diesen Antrag schon hingewiesen, als ich meine Abänderung zu § 1 begründete. In den §§ 58 bis 60 ist meines Erachtens ein großer Fortschritt gemacht, indem nicht an die Staatsgewalt, sondern an den Geschäftsinhaber selbst appellirt wird, eine größere Rücksicht zu üben einerseits gegen den Handlungsgehilfen, andererseits gegen den Handlungslehrling. Ein ganz erheblicher Fortschritt meines Erachtens ist der, daß dem Kaufmann auferlegt wird, seine Lehrlinge geschäftlich auszubilden, eine Auflage, die auch dem Handwerker gemacht wird, und die, wie ich vorhin ausgeführt habe, in dem ganzen Berufsleben gemacht werden muß; denn das beste Mittel, die Menschen zu verhindern, schlecht zu handeln, ist eine gute Erziehung, und wie die allgemeine Erziehung in dieser Richtung wirkt, so wird auch überall eine Berufserziehung wirken. Dafür ist ja nun freilich hier scheinbar gesorgt. Aber die Vorschriften sind meines Erachtens um deswillen unbrauchbar, weil man eine Unterscheidung zwischen Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen nicht geschaffen hat. Jeder Geschäftsinhaber ist in der Lage, sich den Verpflichtungen, die ihm in §§ 75 bis 81 bezüglich der Lehrlinge auferlegt sind, zu entziehen, nämlich wenn er einen jungen Mann oder, wenn es sich um ein Mädchen handelt, das Mädchen als Handlungsgehilfe und nicht als Lehrling annimmt. Darin wird er absolut gar nicht gehindert, und alle diejenigen, welche die Fürsorge, die sie nach dieser Bestimmung gegenüber den Lehrlingen aufwenden sollen, nicht wollen, sondern sich denselben zu entziehen versuchen, haben das sehr leicht. Um aber den Erfolg dieser Forderung zu sichern, habe ich vorgeschlagen — und ich halte es durchaus für nothwendig, daß eine solche Bestimmung aufgenommen wird —, daß als Handlungslehrling derjenige anzusehen ist, mit dem ein Lehrlingsvertrag geschlossen ist, aber auch alle Personen unter 18 Jahren. Das würde namentlich erwünscht sein für die weiblichen Angestellten, für die jetzt absolut nichts geschieht, und für die die Bestimmungen der §§ 75 bis 81 eine besondere Nothwendigkeit sind.

Ich bitte Sie, meine Herren, um den Erfolg, den die Vorschriften des Handesgesetzbuchs herbeiführen wollen, erreichen zu können, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; wir kommen zur Abstimmung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Vielhaben wünscht, hinter den Worten „angestellt ist" einzuschieben: „und eine dreijährige Lehrzeit in einem Handelsgewerbe genossen hat, oder über 18 Jahre alt ist".

Ich ersuche diejenigen, welche den zu § 58 soeben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Ich darf konstatiren, daß § 58 nach den Vorschlägen der Kommission angenommen ist. — Es widerspricht niemand.

§§ 59 bis 60. — Angenommen.

§§ 61 bis 62. — Angenommen, da der Antrag des Herrn Abgeordneten Galler auf Nr. 751 der Drucksachen zurückgezogen ist.

§§ 62 bis 69. — Angenommen.

§ 70. — Hier beantragt der Herr Abgeordnete Lenzmann, als Ziffer 5 einzufügen:

> 5. wenn der Prinzipal sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Lenzmann.

Lenzmann, Abgeordneter: Darf ich bitten, die Diskussion über §§ 70 und 71 miteinander zu verbinden, da die Voraussetzung meines Antrags das Schicksal des Antrags Roeren zu § 71 ist?

Präsident: Ich eröffne die Diskussion nicht nur über § 70, sondern auch über § 71, wozu der Antrag Roeren, Nr. 752, vorliegt. Letzterer befindet sich in Ihren Händen und geht dahin, als Ziffer 5 beizufügen:

> 5. wenn er sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt.

Derselbe Antrag ist zu § 70 vom Herrn Abgeordneten Lenzmann gestellt bezüglich des Prinzipals.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Bassermann, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, ich habe mir das Wort nur erbeten zu einer kurzen Bemerkung.

Zu § 70 Ziffer 3 lag in der Kommission ein Antrag vor, statt, wie es in der Vorlage der verbündeten Regierungen heißt:

> wenn der Prinzipal den ihm nach § 61 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert,

zu sagen:

> wenn der Prinzipal den ihm nach § 61 obliegenden Verpflichtungen auf Erfordern nicht nachkommt.

Die Kommission hat diesen Abänderungsantrag abgelehnt. Der Antragsteller in der Kommission legte Werth darauf, daß auch im Plenum festgestellt wird, daß eine Verweigerung selbstverständlich nicht nur dann angenommen werden muß, wenn sie mit ausdrücklichen Worten erfolgt, sondern daß unter Umständen auch in einem passiven Verhalten ein Verweigern erkannt werden muß, wenn ein solches passives Verhalten in Widerspruch mit einer ausdrücklichen an den Prinzipal gerichteten Aufforderung des betreffenden Handlungsgehilfen, den Verpflichtungen des Gesetzes zu erfüllen, steht.

Was die weiter gestellten Anträge anlangt, so lag der Eventualantrag der Kommission nicht vor; es wurde nur gelegentlich der Diskussion zu § 71 auch Erwähnung gethan, daß, wenn man den unsittlichen Lebenswandel als Grund sofortiger Vertragsaufhebung in den § 71 einfügt, dann eine analoge Bestimmung auch in § 70 gegenüber dem Prinzipal nothwendig sein wird. Zu einer Antragstellung kam es aber in der Kommission nicht.

Was den heute wiederum gestellten Antrag zu § 71 anlangt, als sofortigen Vertragsaufhebungsgrund einzustellen:

> Wenn sich der Handlungsgehilfe einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt,

so bitte ich namens der Kommission, diesen Antrag abzulehnen. Der Antrag war in der Kommission gestellt und wurde im wesentlichen damit begründet, daß die in dem Antrag enthaltenen Bestimmungen bisher geltendes Recht waren, ohne zu irgend welchen Anständen bisher Anlaß gegeben zu haben. Die Kommission war in ihrer Mehrheit der Ansicht, daß, wenn unsittlicher Lebenswandel vorliege, nach § 69 der Prinzipal die Vertragsauflösung verlangen kann, da ein solcher unsittlicher Lebenswandel je nach Lagerung des Falles als wichtiger Grund zur Lösung des Vertragsverhältnisses betrachtet werden müsse,

sodaß es einer ausdrücklichen Hervorhebung, die manchen Bedenken unterliegt, in § 71 nicht bedürfe.

Ich bitte, es bei dieser Beschlußfassung zu belassen.

Präsident: Ich habe zunächst noch beizufügen, daß nicht nur zu § 70 ein Antrag des Herrn Abgeordneten Lenzmann und zu § 71 ein Antrag des Herrn Abgeordneten Roeren, sondern zu § 71 auch ein Antrag des Herrn Abgeordneten Beckh, unter Nr. 750 der Drucksachen, vorliegt, dahin gehend:

> in § 71 Nr. 4 hinter dem Wort „Prinzipal" einzusetzen: „, dessen Familienangehörige".

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lenzmann.

Lenzmann, Abgeordneter: Meine Herren, der § 69 bestimmt generell, daß das Dienstverhältniß für jeden Theil ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Angesichts dieser Generalklausel könnte man allerdings darüber streiten, ob es nicht besser sei, die §§ 70 und 71 vollständig zu streichen und es dem Gericht zu überlassen, festzustellen, ob ein erheblicher Grund zur Kündigung vorliegt oder nicht, ohne schon im Gesetze einzelne konkrete Gründe anzugeben. Wenn die Mehrzahl der Kommission diesem in der Kommission gestellten Antrag nicht gefolgt ist, so ist das wohl geschehen, weil das jetzt geltende Recht in 33jähriger Praxis sich bewährt hat, das jetzt geltende Recht, welches ungefähr in ganz derselben Weise wie die §§ 70 und 71 der Vorlage bestimmte Beispiele von erheblichen Kündigungsgründen aufführt. Diese Beispiele sind selbstredend nicht erschöpfend, sondern sie sollen nur dem Richter eine gewisse Direktive geben, daß in ganz bestimmten, konkret erkennbar gemachten Fällen er sich über die Auffassung des Gesetzgebers, hier liege das Moment der Erheblichkeit vor, nicht hinwegsetzen darf. Aber wenn man nicht vergißt, daß die Generalklausel des § 69 existirt, dann muß man bei der gesetzgeberischen Formulirung der §§ 70 und 71 eine Beschränkung dahin eintreten lassen, daß man nur solche Fälle als Spezialfälle anführt, die in der That es verdienen in Folge ihrer großen Erheblichkeit und möglicherweise auch, weil sie vor dem Richter nicht darunter befaßt werden könnten, in dem Gesetze besonders hervorgehoben zu werden. Nach meinem Dafürhalten ist das nicht der Fall bei den sämmtlichen Fällen, bei denen die Auflösung des Verhältnisses aus sittlichen Gründen wünschenswerth ist. Demzufolge hatte ich in der Kommission beantragt, den ganzen Passus, der von den Unsittlichkeiten handelt, zu streichen, habe den Antrag Roeren bekämpft und an meinem Theile zu dem § 70 den heute verlesenen Antrag eigentlich nur als Gegenschlag gegen den Antrag Roeren gestellt. Ich mache auch gar kein Hehl daraus, daß die Tendenz meines heutigen Antrags dieselbe wiederum ist, ein Gegengewicht gegen den Antrag Roeren zu bilden.

Meine Herren, nun kann man mir entgegenhalten: wenn ich vorhin darauf verwiesen hätte, daß der bisherige Rechtszustand und die bisherigen -Bestimmungen uns dazu veranlaßt hätten, die übrigen Spezifikationen beizubehalten, müßten wir auch diese Bestimmung über die Wirkung von Unsittlichkeiten in Bezug auf das Bestehen oder die Auflösung des Verhältnisses beibehalten, weil die auch im heutigen Handelsgesetzbuch steht. Das ist sehr richtig. Ich meine aber doch, gerade in den 33 oder 34 Jahren, seitdem das Handelsgesetzbuch in Kraft ist, hat sich — und da spreche ich aus meiner praktischen Erfahrung als Anwalt — herausgestellt, daß der Begriff „Sittlichkeit" nicht ein so absolut feststehender ist, daß man in der That wohl berechtigt ist, ein gewisses Verhalten eines Menschen gerade nicht als ein sittliches zu nennen, aber doch für so harmlos zu halten, daß es hart wäre, ihn deswegen aus seiner Stellung zu removiren oder die Möglichkeit der sofortigen Entlassung herbeizuführen. Gerade die praktische Erfahrung, die ich als Anwalt in einer Anzahl Fälle gemacht habe, lassen es mir wünschenswerth erscheinen, es hier dem richterlichen Arbitrium zu überlassen, ob in der That eine solche Unsittlichkeit vorliegt, daß die Aufhebung des Verhältnisses wünschenswerth ist. Ich bin überzeugt, daß der Richter das Richtige trifft; ein unsittlicher Angriff des Prinzipals oder auch eines Familienmitglieds gegen einen Angestellten wird jedesmal von den Richtern für einen erheblichen Auflösungsgrund gehalten werden, auch wenn es nicht besonders im Gesetz steht.

Wenn ich heute im Plenum den Antrag, die ganze Bestimmung über die Unsittlichkeit zu streichen, nicht wiederholt habe, so ist es geschehen, weil ich allerdings im Interesse einer beschleunigten Verabschiedung des Gesetzes es für wünschenswerth halte, wenn wir uns auch im Plenum möglichst auf den Boden der Kommissionsbeschlüsse stellen und von diesem nur so weit abweichen, als wirklich das eigene Gewissen, die eigene Verantwortung dazu drängt, die Kommissionsbeschlüsse geradezu für ein Malheur zu halten. In einem einzigen Fall habe ich einen Antrag gestellt, und auf diesen Fall komme ich später noch zurück. Aber nachdem nun heute der Herr Kollege Roeren zu § 71 den Antrag gestellt hat, der schon in der Kommission abgelehnt ist, halte ich allerdings schon bei § 71 für wünschenswerth, zu erklären, daß die Annahme des Roerenschen Antrags uns sofort nöthigen wird, im Interesse der paritätischen Behandlung auch gegen den Prinzipal dasselbe auszusprechen, was im § 71 zu Ungunsten des Angestellten ausgesprochen werden soll.

Der Kollege Roeren will, daß der Prinzipal kündigen kann, wenn der Handelsgehilfe sich einem unsittlichen Lebenswandel hingiebt. Gerade hier wird sich in der Praxis herausstellen, daß die Richter über das, was sie unter unsittlichem Lebenswandel verstehen, vielleicht sehr verschiedener Meinung sein werden. Es wird sich hier vielleicht herausstellen, daß man unter Umständen — ich setze voraus, daß es sich hier um einen geschlechtlichen unsittlichen Lebenswandel handelt, um einen sonstigen nicht — schon eine große laxe Sittlichkeit, bei der ein junger Mann sich in der That so sehr Schlimmes nicht denkt, bei der in den meisten Fällen ein mahnendes Erziehungswort seines Prinzipals genügen würde, um ihn von dem Schritt abzudrängen, den er ein einziges Mal vielleicht in der Uebereilung gethan hat — sollte sich das hier herausstellen, daß unter Umständen ein sehr feinfühliger Richter, wenn das Gesetz diesen speziellen Grund ausspricht, dazu kommen könnte, das Dienstverhältniß aufzulösen, wo es im Interesse des Lebensschicksals des jungen Mannes nicht wünschenswerth ist, dann wird der feinfühlige Richter sich sagen müssen: du hast wohl doch zu prüfen, ob denn dasjenige, was nach deinem Dafürhalten unsittlicher Lebenswandel ist, auch die Schwere hat, daß es zur Auflösung des Dienstverhältnisses führen muß. Diese Prüfung wird eine viel leichtere, oberflächlichere, weniger genaue sein, wenn das Gesetz das Wort „unsittlichen Lebenswandel" schon ausspricht und damit den Glauben erweckt, daß jeder Lebenswandel, der sich nicht streng auf dem sittlichen Gebiet bewegt, zur Auflösung führen könnte.

Aber wenn man einmal den Lebenswandel und seine Beziehungen zur Sittlichkeit für das Dienstverhältniß beeinflussend erachtet, dann, meine ich auch, soll man nicht nur auf den Lebenswandel des Angestellten sehen, sondern auch auf den Lebenswandel des Prinzipals; und das ist vielleicht viel nothwendiger. Der unsittliche Lebenswandel des Prinzipals kann den Angestellten weit, weit mehr schädigen als der unsittliche Lebenswandel des Angestellten den Prinzipal.

Man hat davon gesprochen, der Angestellte könne die unsittlichen Lebensanschauungen in die Familie hinein-

tragen. Ja, es ist nichts leichter, als daß der Prinzipal den Angestellten aus dem Familienverkehr, wenn es ihm nicht paßt, ohne weiteres entfernt; aber wohl ist der Fall viel naheliegender, daß, wenn ein Prinzipal in dem Verdacht eines unsittlichen Lebenswandels steht, oder wenn er durch seinen Lebenswandel den berechtigten Verdacht erweckt, daß er ein unsittlicher Mensch ist, meinetwegen widernatürlichen Lastern sich hingiebt, die Reputation des Angestellten für lange, lange Zeit vernichtet oder geschädigt werden kann, wenn er genöthigt wird, gegen seinen Wunsch noch längere Zeit im Dienstverhältniß zu bleiben; er kann da die Erfahrung machen, daß ihm einfach gesagt wird: nein, nachdem du monatelang bei dem Prinzipal, dessen Lebenswandel für jeden ein Skandal ist, noch gedient hast, befürchten wir, daß das auch auf deine Sittlichkeit nicht ohne Einfluß geblieben ist; deshalb danken wir für das Engagement eines solchen Menschen, der in einem derartigen Dienstverhältniß so lange gestanden hat. Lediglich das sittliche und wirthschaftliche Interesse eines solchen Menschen erheischt, daß er recht bald von dem einem unsittlichen Lebenswandel fröhnenden Prinzipal entfernt wird; und dieser Grund ist viel intensiver als derjenige Grund, der für die Annahme des Antrags Roeren spricht. Aber da ich die Generalklausel für ausreichend halte und ferner der Ansicht bin, daß unsere Richter in sämmtlichen deutschen Landen so viel praktische Lebenserfahrung gewinnen können, um die Erheblichkeit eines derartigen Grundes, welcher auf dem sittlichen Gebiet liegt, richtig zu prüfen und richtig zu würdigen, so stelle ich meinen Antrag als Gegenantrag gegen den Antrag Roeren und habe nichts dagegen, wenn vielleicht über § 71 zunächst abgestimmt wird, um für den Fall, daß der Antrag Roeren abgelehnt wird, meinen Antrag zurückzuziehen; wenn der Herr Präsident das aber nicht für richtig erachten möchte, so erkläre ich, daß ich in dieser Lesung meinen Antrag zu § 70 zurückziehen werde. Ich habe wenigstens durch Stellung dieses Antrags Gelegenheit gehabt, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß die Annahme des Antrags Roeren, wenn Sie gerecht sein wollen, unabwendbar die Annahme eines solchen Antrags, wie ich ihn gestellt habe und für die dritte Lesung wiederholen werde, verlangt. Sind Sie der Ansicht, daß es unzuträglich ist und daß für den Richter in das Gesetz niederzulegen ist, daß die Generalklausel auf diesem Gebiet genügt, dann lassen Sie es auch beim Angestellten dabei bewenden und lehnen Sie den Antrag Roeren ab, der auf keinem anderen Blatt steht als der Antrag, den ich im Interesse der Angestellten gestellt habe.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Roeren.

Roeren, Abgeordneter: Ja, ich begreife nicht, wie mein Antrag einen solchen Widerspruch hervorrufen kann, mein Antrag, der es lediglich bei dem jetzt seit über 30 Jahren geltenden Recht belassen will und nur gegen die Neuerung ist, die der Entwurf durch Weglassung dieses Entlassungsgrundes schafft. Die §§ 70 und 71 handeln davon, daß das Dienstverhältniß aus einem „wichtigen Grunde“ aufgelöst werden kann. Man hätte vielleicht, wie der Herr Abgeordnete Lenzmann schon hervorgehoben hat, es einfach bei der allgemeinen Bestimmung des § 69 belassen und, wie im bürgerlichen Gesetzbuch, schlechthin sagen können: das Dienstverhältniß kann aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Ob dann ein solcher Auflösungsgrund vorliegt, würde der Richter frei nach seinem Ermessen zu bestimmen haben. In solchem Falle würde eine Veranlassung zu meinem Antrag nicht vorliegen. Das ist aber in dem Entwurf nicht beliebt, derselbe geht vielmehr zur Kasuistik über, er zählt eine Reihe von Fällen auf, die besonders als wichtige Gründe gelten sollen, und in deren Richtung demnächst der Richter die wichtigen Gründe des § 69 zu suchen hat. Auch dann würde ich meinen Antrag nicht gestellt haben, wenn der Entwurf das Verzeichniß der Gründe neu geschafft hätte. Das ist jedoch nicht geschehen. Die einzelnen Gründe, die aufgeführt sind, sind vielmehr wörtlich dem Handelsgesetzbuch entnommen, und in diesem steht als fünfter Grund: „wenn der Handlungsgehilfe sich einem unsittlichen Lebenswandel hingiebt“. Alle Gründe nun, die im jetzigen Handelsgesetzbuch unter einzelnen Nummern aufgeführt sind, und die bis jetzt seit 30 Jahren gegolten haben, sind in den vorliegenden Entwurf aufgenommen, nur dieser eine ist weggelassen worden. Die Folge davon wird, wie ich fürchte, sein, daß man demnächst aus dieser Weglassung schließen wird, daß der unsittliche Lebenswandel fortan nicht mehr als ein unzweifelhafter Entlassungsgrund gelten soll; denn sonst würde man — so könnte man deduziren — diesen Grund allein nicht weggelassen, man würde ihn ebenso wie die übrigen Gründe hierher übertragen haben. Nun sind wir aber alle, wie ich hiermit feststelle, darüber einig, daß, wenn der Handelsgehilfe sich wirklich einem geschlechtlich unsittlichen Lebenswandel hingiebt, das ein Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses ist. Warum nun aber trotzdem dieser Grund nicht ebenso hier aufgenommen werden soll wie die übrigen, wie z. B. die Nr. 4, wo es heißt:

> wenn sich der Prinzipal Thätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehilfen zu Schulden kommen läßt —

das verstehe ich nicht.

Ich glaube, man kann nicht einwenden, es sei ja selbstverständlich, daß unsittlicher Lebenswandel einen Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses abgeben könnte; denn diesen selben Einwand kann man allen übrigen Gründen, die nummerweise im § 71 aufgeführt sind, mit ganz gleichem Grunde gegenübersetzen. Man kann auch nicht sagen, daß es eine Ungerechtigkeit und Unbilligkeit gegenüber dem Gehilfen wäre, weil gegen den Prinzipal im § 70 nicht der gleiche Grund aufgenommen ist. Das ist auch im bisherigen Handelsgesetzbuch nicht geschehen, und eine Lücke hat sich hier niemals fühlbar gemacht während der 30 Jahre, während welcher das Handelsgesetzbuch jetzt gilt. Uebrigens ist auch dem berechtigten Wunsch nach Schutz des Gehilfen gegen etwaige Unsittlichkeiten des Prinzipals durch Annahme des von mir selbst in der Kommission gestellten Antrags auf Ergänzung des § 70 Nr. 4 Rechnung getragen. Dort heißt es:

> wenn sich der Prinzipal Thätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen *oder unsittliche Zumuthungen* gegen den Handlungsgehilfen zu Schulden kommen läßt *oder es verweigert, den Handlungsgehilfen gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Prinzipals zu schützen* —

— die gesperrt gedruckten Worte in der Zusammenstellung sind dort auf unseren Antrag aufgenommen.

Abgesehen aber hiervon ist doch auch das Verhältniß des Gehilfen zum Prinzipal in dieser Beziehung ein anderes als das des Prinzipals zum Gehilfen. Der sittliche Lebenswandel des Prinzipals kommt für den Gehilfen, der gewöhnlich allein für sich steht, oder gegen die weibliche Gehilfin in der Regel nur dann in Betracht, wenn er sich gegen den Gehilfen, gegen die Gehilfin richtet und sich in unsittlichen Zumuthungen äußert — und dann eben trifft § 70 Nr. 4 zu. Bei dem Handlungsgehilfen liegt die Sache aber anders. Durch den unsittlichen Lebenswandel des Handlungsgehilfen werden regelmäßig nicht nur der Prinzipal, sondern die ganze Familie des Prinzipals, die Angehörigen, die Domestiken u. s. w.

berührt, in Mitleidenschaft gezogen. Deshalb liegt hier ein Unterschied vor.

Wenn der Herr Kollege Lenzmann sich beruft auf seine Praxis als Anwalt, so kann ich mich dem gegenüber auf eine mehrjährige Praxis als Vorsitzender der Kammer für Handelssachen berufen und aus derselben heraus sagen, daß die in Rede stehende Bestimmung wegen der Handelsgehilfen niemals zu irgend einem Bedenken, einem Zweifel oder einer abfälligen Kritik Veranlassung gegeben hat. Was unter unsittlichem Lebenswandel zu verstehen ist, weiß jeder Mensch, und wird auch der Richter richtig interpretiren. Daß, wenn wir diesen Grund der Auflösung in das Gesetz aufnehmen, nun nicht jeder einzelne ungehörige Exzeß einen Grund abgeben kann, versteht sich von selbst; es wird eben der Richter in diesem Fall ebenso wie in den anderen Fällen, die unter Nr. 1 bis 4 aufgeführt sind, zu fragen haben, ob in concreto diese Fälle der „Thätlichkeit", der „Ehrverletzung", des „unsittlichen Lebenswandels" u. s. w. derart geartet sind, daß sie zur Auflösung des Dienstverhältnisses führen müssen.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Sie bitten, meinen Antrag anzunehmen. Ich wiederhole noch einmal: es würde die Weglassung später leicht zu der Interpretation führen: man hat hier diesen einzigen Grund weggelassen, weil man davon ausgeht, daß er als Auflösungsgrund nicht mehr gelten soll; alle anderen Gründe der Auflösung hat man unter die Nummern dieses Paraprahen aufgenommen, nur dieser einzige Grund ist weggelassen. Dafür können wir eine ausreichende Erklärung nicht einsehen, und ich bitte Sie also um Annahme des Antrags.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Beckh.

Beckh, Abgeordneter: Der Herr Vorredner hat ja darin vollständig recht, daß, nachdem einmal eine Kasuistik hereingetragen worden ist, immerhin schwer entbehrt werden könnte eine Bestimmung, welche die frühere Bestimmung des Handelsgesetzbuchs unter den § 69 ganz ausdrücklich subsumiren will. Allein nachdem das heute doch von allen Seiten anerkannt wird, wie ich glaube, daß nämlich diese Bestimmung des Handelsgesetzbuchs, welche er jetzt als Nr. 5 vorschlägt, in der That keineswegs aufgehoben werden soll ihrem Sinne nach, sondern nur unter die wichtigen Gründe des § 69 subsumirt, so glaube ich auch nicht, daß es nothwendig ist, eine Aenderung der Kommissionsbeschlüsse herbeizuführen.

Etwas anderes ist es mit dem Absatz 4, bezüglich dessen ich mir erlaubt habe ein Amendement hereinzubringen. Dort ist nämlich im Absatz 4 gesagt, daß

> ein Handlungsgehilfe ohne Kündigung entlassen werden kann, wenn er sich Thätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Vertreter zu schulden kommen läßt.

Da ist also eine genaue Spezialisirung, es ist sogar nicht bloß der Prinzipal aufgeführt, sondern auch dessen Vertreter. Da finde ich nun, daß hier in der That eine Lücke gegeben ist. Denn so gut im § 70 davon gesprochen wird, daß ein Grund zur Aufhebung des bestehenden Verhältnisses stattfindet, wenn der Prinzipal es verweigert, den Handlungsgehilfen gegen die dort bezeichneten Handlungen eines anderen Angestellten oder „eines Familienangehörigen" des Prinzipals zu schützen, so muß auf der anderen Seite doch auch mit dem gleichen Maße gewogen und gesagt werden, daß, wenn der betreffende Handlungsgehilfe sich Thätlichkeiten gegen Familienangehörige des Prinzipals zu schulden kommen läßt, er gleicherweise auf dieselbe Stufe gestellt wird.

Denken Sie sich, wenn der Handlungsgehilfe sich beikommen läßt, der Frau des Prinzipals eine Ohrfeige zu verabreichen oder sie mit gemeinen Schimpfworten, die auf das weibliche Geschlecht Bezug haben, behandelt, so ist das eine viel größere Schuld, als wenn er etwa seinem Prinzipal eine ungezogene Antwort giebt oder dessen Stellvertreter, der ihm etwa zu nahe rückt, einen Stoß versetzt.

Das sind meiner Ansicht nach Gründe, welche für mein Amendement unter allen Umständen sprechen müssen. Es ist also erstens einmal dieses analoge Recht mit der Bestimmung des § 70. Außerdem aber kommt ganz besonders in Betracht, daß, wenn die Worte nicht hineingesetzt werden, per argumentum e contrario gefolgert werden müßte, daß in der That nur Beleidigungen oder Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Stellvertreter die Folge des § 71 haben könnten, weil eben hier eine Spezialisirung nur betreffs des Prinzipals und dessen Stellvertreter gemacht ist; sonst müßten eben die Worte ebenso wie in den vorigen Paragraphen hineingesetzt werden. Meines Erachtens würde ja der Richter sagen müssen: nachdem der Unterschied gemacht ist in § 70, so kann nur angenommen werden, daß lediglich Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Stellvertreter in Betracht kommen können, nicht aber solche gegen die Familienangehörigen. Das halte ich pari passu nicht für berechtigt, und deswegen muß, wie gesagt, eine solche Ergänzung eingefügt werden.

Es könnte ja noch weiter eingefügt werden in der Beziehung, was auch in § 70 berührt worden ist bezüglich der unsittlichen Zumuthungen; es können auch solche Zumuthungen von Seiten des Handlungsgehilfen gegenüber weiblichen Mitgliedern der Familie vorkommen. Aber ich will davon absehen, weil ich glaube, das wird von § 69 doch betroffen werden können, und weil hierwegen die Spezialisirung nicht so erforderlich ist. Aber im übrigen, glaube ich, werden Sie sich überzeugen müssen, daß jedenfalls der Begriff „Familienangehörige" hineingenommen werden muß.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Hoffmann.

Dr. **Hoffmann,** Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, ich glaube, die Frage ist nicht von sehr großer praktischer Bedeutung. Eine Meinungsverschiedenheit über die rechtliche Würdigung der in Betracht kommenden Verhältnisse besteht ja nicht. Wir sind alle der Ansicht, daß der unsittliche Lebenswandel des Gehilfen in vielen Fällen als Grund für die sofortige Kündigung seines Prinzipals in Betracht kommen kann; und das Mißverständniß, was der Herr Abgeordnete Roeren von der Streichung der bisherigen Vorschrift, worin der unsittliche Lebenswandel des Gehilfen noch besonders angeführt wird, befürchtet — das Mißverständniß nämlich, als ob aus dieser Streichung gefolgert werden könnte, daß der unsittliche Lebenswandel des Gehilfen niemals einen Kündigungsgrund für den Prinzipal abgeben dürfe, — dieses Mißverständniß ist meines Wissens ausgeschlossen gegenüber den Konstatirungen in der Kommission und hier im Plenum und gegenüber den allgemeinen Bestimmungen im § 69, einer Generalklausel, welche diesen Fall vollständig deckt. Für die Streichung waren im wesentlichen zwei Gründe maßgebend, einmal daß der Begriff des unsittlichen Lebenswandels etwas schwankendes hat, daß es sehr viel Fälle giebt, in denen der unsittliche Lebenswandel des Gehilfen den Prinzipal berechtigt, das Dienstverhältniß zu lösen, daß aber auch Fälle in Betracht kommen müssen, in denen zwar ein in sittlicher Hinsicht tadelnswerthes Verhalten des Gehilfen vorliegt, dieses Verhalten aber die Thätigkeit des Gehilfen im Geschäft und die Interessen des Prinzipals unberührt läßt. Wenn der Herr Abgeordnete Roeren meint,

das wäre immer der Fall, weil die ganze Familie des Prinzipals in Mitleidenschaft gezogen wird, so ist das gewiß in denjenigen Fällen richtig, wo der Gehilfe in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist. Allein das sind doch die seltenen Fälle; Regel ist, daß der Gehilfe außerhalb wohnt; und wenn er sich eines tadelnswerthen Verhaltens in sittlicher Hinsicht einmal schuldig macht, so wird daraus für den Prinzipal keineswegs ohne weiteres ein Grund entnommen werden, den Mann sofort und ohne Kündigungsfrist zu entlassen. In den Nummern 1 bis 4 des § 71 sind Thatbestände aufgeführt, die einigermaßen scharf umrissen sind, sodaß, wenn sie vorliegen, man sagen kann: hier liegt unter allen Umständen oder wenigstens in der großen Mehrzahl der Fälle ein Grund zur Kündigung vor. Bei dem unsittlichen Lebenswandel wird man dies in diesem Maße nicht sagen können.

Der zweite Grund war, daß es in der That mißlich erscheint, wenn man bloß von einem unsittlichen Lebenswandel des Gehilfen spricht und über den Fall eines unsittlichen Lebenswandels des Prinzipals ganz mit Stillschweigen hinweggeht, obgleich doch auch Fälle denkbar sind, in denen ein unsittlicher Lebenswandel des Prinzipals dem Personal Grund zur Kündigung geben muß. Ich glaube, daß man es bei den Beispielen bewenden lassen kann, die der Entwurf anführt; wenn man weiter geht, geräth man gar zu sehr ins Detail hinein. Das zeigen schon die vorliegenden Anträge, einschließlich des Antrags des Herrn Abgeordneten Beckh. Ein Bedürfniß dafür, mit diesem Antrag als Kündigungsgrund auch noch Thätlichkeiten anzuführen, deren sich der Gehilfe gegen Familienangehörige des Prinzipals schuldig macht, liegt, glaube ich, nicht vor. Die Bestimmung wird auch nicht für alle Fälle zutreffen. Denkt man sich z. B. den Fall, daß der Sohn des Prinzipals als Lehrling im Geschäft ist, und daß ein älterer Angestellter, der mit der Unterweisung und Anleitung des Lehrlings betraut ist, sich einmal hinreißen läßt, demselben eine thätliche Lektion zu ertheilen, so wird das nicht unter allen Umständen als eine so schwere Verfehlung anzusehen sein, daß sie mit der sofortigen Dienstentlassung zu bestrafen wäre. Ich glaube, man überläßt es am besten dem Richter, solche Vorkommnisse nach den Umständen des einzelnen Falles auf Grund der Generalklausel des § 69 zu entscheiden. Es ist zweckmäßig, nicht weiter in die Kasuistik einzutreten, sondern es bei den Vorschriften des Entwurfs, wie sie die Kommission angenommen hat, zu belassen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Meine Herren, auch ich möchte bitten, die beiden Anträge abzulehnen, und muß meiner Verwunderung Ausdruck darüber geben, daß Herr Abgeordneter Roeren, der mit besonderer Lebendigkeit die möglichst schnelle Fertigstellung des Gesetzentwurfs wünscht, Anträge, die in der Kommission sehr eingehend berathen und abgelehnt sind, und die, wie ich hinzufügen muß, eine prinzipielle Bedeutung gar nicht haben, im Plenum wiederholt. Wir haben in der Kommission uns bereits darüber unterhalten, daß es ungemein schwer ist, den Begriff „unsittlicher Lebenswandel" zu definiren. Auch vor dem Richterkollegium wird das sehr schwer sein; denn die Beurtheilung eines solchen Falles wird sich nach dem Grade der Sittlichkeit richten, die der betreffende Richter besitzt

(sehr richtig!),

und es kann durchaus nicht zugegeben werden, daß sich eine gleichmäßige Judikatur in dieser Beziehung herausschälen wird. Nun meint aber der Herr Abgeordnete Roeren selbst, wenn der unsittliche Lebenswandel eines Handelsangestellten so auffällig hervortritt, daß eine sofortige Entlassung aus dem Anstellungsverhältniß nothwendig ist, so wird ein solcher Fall bereits durch die Generalklausel gedeckt. Die einzige Befürchtung des Herrn Abgeordneten Roeren geht dahin: aus dem Umstand, daß er seinen Antrag gestellt hat, könne man, wenn der Antrag abgelehnt wird, folgern, daß unsittlicher Lebenswandel eines Handlungsgehilfen keinen Grund zu sofortiger Kündigung abgebe. Das ist doch eine so künstliche Interpretation, daß sie nicht als zutreffend erachtet werden kann. Ich kann mich eines übermäßigen Vertrauens zu unseren Richtern nicht anklagen, aber so viel traue ich ihnen doch zu, daß sie nicht zu einem Richterspruch kommen, wonach ein offenkundiger unsittlicher Lebenswandel keinen Grund zu sofortiger Kündigung biete. Ich erachte es als einen Vorzug dieses Entwurfs, daß er den Versuch gemacht hat, in dem Verhältniß des Handlungsgehilfen zu dem Prinzipal eine gewisse Gleichheit der Rechte zu konstituiren, und ich glaube, dieser Grundsatz wird erheblich verletzt und eingeschränkt, wenn man auf der einen Seite dem Prinzipal ein Kündigungsrecht wegen unsittlichen Lebenswandels des Gehilfen zugesteht und auf der anderen Seite das gleiche Recht des Gehilfen gegenüber dem Prinzipal nicht gesetzlich feststellt.

Ich glaube, daß die Gründe, die der Herr Abgeordnete Roeren angeführt hat, nach welchen man den Prinzipal anders beurtheilen muß als den Handlungsgehilfen, durchaus nicht zutreffen, und namentlich nicht in den sehr zahlreichen Fällen, die der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen angeführt hat, da, wo der Handlungsgehilfe gar nicht im Hause des Prinzipals sich befindet, wo also die Möglichkeit, welche der Herr Kollege Roeren vorausgesetzt hat, überhaupt nicht zutrifft. Meine Herren, wenn Sie die Anzahl der Handlungsgehilfen und Handlungsgehilfinnen in Berücksichtigung ziehen, dann werden Sie finden, daß die überwiegende Mehrheit derselben nicht in die häusliche Gemeinschaft des Prinzipals aufgenommen ist. Sie haben gewiß ganz recht, wenn Sie auf das Beispiel vieler kleinen Städte hinweisen, in denen das der Fall ist; aber bei der Betrachtung der numerischen Stärke werden Sie finden, daß die Majorität der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen außerhalb des Hauses des Prinzipals wohnt. Also schon aus diesem Grunde trifft die Auffassung des Kollegen Roeren nicht zu. Dann muß ich aber doch auch sagen: wenn man überhaupt in solchen Zuständen eine Gefahr erblickt, dann ist doch die Gefahr, welcher ein Handlungsgehilfe ausgesetzt ist, der nicht sofort aus einem Hause heraus kann, dessen Prinzipal einen unsittlichen Lebenswandel führt, ebenso groß wie die Gefahr, daß ein Gehilfe nicht sofort entlassen werden kann.

Meine Herren, ich habe in der Kommission schon an einem Beispiel nachgewiesen, daß man sich sehr leicht Fälle denken kann, in denen ein Handlungsgehilfe und namentlich ein weiblicher Handlungsgehilfe alle Ursache hat, schleunigst aus einem Hause herauszukommen, in welchem der Prinzipal sittliche Bedenken herausfordert. In solchem Fall will Herr Roeren das Auflösungsrecht des Vertrags nicht zugestehen. Der Herr Kollege vergißt aber dabei, daß es für das weitere Fortkommen eines weiblichen Handlungsgehilfen sehr hinderlich ist und ihm einen Makel anheftet, wenn er in einem Hause geblieben ist, in dem der Prinzipal sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben hat. Also ich meine: wenn die Herren auf diesen Antrag eingehen wollen, dann muß gleiches Recht für beide Seiten gegeben werden. Der Herr Kollege Lenzmann hat heute das gethan, was ich in der Kommission bereits angezeigt habe, für den Fall, daß der Antrag Roeren angenommen wird, nämlich beim § 70 denselben Antrag zu Gunsten der Handlungsgehilfen zu stellen.

Aber, wie gesagt, ich glaube, daß die Verhältnisse, wie sie liegen, thatsächlich den Antrag des Herrn Kollegen Roeren überflüssig machen. Das, was man treffen will, wird durch die Generalklausel getroffen, und sein Zusatzantrag verlangt nach meiner Meinung etwas, was recht schön aussieht, aber einen thatsächlichen Inhalt nicht hat.

Ich bin auch der Meinung, daß der Antrag des Herrn Kollegen Beckh unnöthig ist. Ich glaube, daß wir bei diesem Abschnitt des Handelsgesetzbuchs die Rechtsverhältnisse des Prinzipals und seiner Angestellten zu regeln haben, nicht aber die Rechtsverhältnisse der Familienangehörigen des Prinzipals gegenüber den Handelsangestellten. Wenn solche Vorgänge passiren, wie der Herr Kollege Beckh gemeint hat, so sind die Familienangehörigen des Prinzipals genau auf den Weg der Privatklage angewiesen wie jeder andere gewöhnliche Sterbliche. Weswegen sie aus dem Umstand, daß sie Familienangehörige des Prinzipals sind, ein besonderes Recht für sich in Anspruch nehmen sollen, ist mir unerfindlich. Dazu kommt aber auch — darin muß ich dem Herrn Geheimrath Hoffmann zustimmen —, daß man sich sehr leicht Fälle denken kann, in denen Angehörige des Prinzipals der Beaufsichtigung, der Unterweisung und der kaufmännischen Erziehung der Handelsangestellten unterliegen. Will Herr Kollege Beckh auch in solchen Fällen Entlassung ohne Kündigung eintreten sehen, wenn bei jedem scharfen Wort, welches der Angestellte sagt, der Familienangehörige zum Prinzipal läuft und klagt, daß er in seiner Ehre verletzt und tödtlich beleidigt sei? Bringen Sie doch nicht durch solche Anträge Verwirrung in die schon an sich schwierigen Verhältnisse hinein! Ich meine, daß es richtig ist, auf dem Beschluß der Kommission zu beharren und beide Anträge abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Osann.

Dr. Osann, Abgeordneter: Meine Herren, wir sind alle einverstanden, daß grobe Unsittlichkeiten auf der einen wie auf der anderen Seite Anlaß zur Aufhebung des Vertrags geben. Wann dieselben vorhanden sind, darüber werden wir uns nicht hier zu verständigen haben, sondern das wird der Richter zu entscheiden haben. Ob er immer mit uns übereinstimmen würde, wenn wir dabei mitzuwirken hätten, ist eine andere Frage; denn die Frage der Unsittlichkeit enthält ja einen sehr weiten Spielraum, und es kommt sehr viel auf die Persönlichkeit des Richters und die sonstigen Verhältnisse an, die da mit hereinspielen. Wir sind der Ansicht, daß kein Anlaß vorliegt, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Roeren stattzugeben, weil wir glauben, daß die Unsittlichkeiten, die hier maßgebend sein sollen, unter die allgemeine Klausel fallen.

Dabei wird man selbstverständlich an die Frage geführt: sind denn Beispiele überhaupt nothwendig, sind sie glücklich gewählt, sind sie überhaupt zulässig? Meines Dafürhaltens ist es nicht richtig, die Gesetzgebung mit diesen Beispielen zu belasten; es genügt vollständig, wenn, wie die Generalklausel lautet, wichtige Gründe dem Richter das Recht geben, anzuerkennen, daß der Vertrag nicht weiter bestehen könne. Die Beispiele, die Sie hier aufgenommen haben, sind ja, weil sie Beispiele sind, nicht erschöpfend; sie sind aber auch in der Fassung selbst nicht erschöpfend und geben zu den größten Widersprüchen und zu den verschiedensten Entscheidungen Anlaß. Meine Herren, wenn Sie hier als Beispiel aufnehmen, „wenn sich der Prinzipal Thätlichkeiten zu schulden kommen läßt“, so wird natürlich, wie auch Herr Abgeordneter Roeren schon gesagt hat, der Richter nur solche Thätlichkeiten dabei berücksichtigen, welche als ein Exzeß der Thätlichkeiten angesehen werden dürfen. Es wird schwerlich ein Richter sich veranlaßt fühlen, einen solchen Vertrag aufzuheben, wenn der Prinzipal einem ungehorsamen Lehrling in der Aufregung einmal eine leichte Ohrfeige zukommen läßt. Allein Thätlichkeiten sind Thätlichkeiten, eine Ohrfeige ist eine Thätlichkeit, und Sie geben wiederum gerade in dem Beispiel dem Richter einen ungemein weiten Spielraum. Und wenn Sie weiter betrachten, daß ausdrücklich zugestanden ist, daß nicht einmal die Beispiele an sich entscheidend sein sollen, sondern durch die Einfügung der Worte „sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen“, so geben Sie dem Richter vollständig eine souveräne Entscheidung darüber: ist es eine Thätlichkeit im Sinne des Gesetzes, ist es eine gröbere Thätlichkeit, wie liegen die Umstände? Dieses Ermessen muß er auch haben; aber deshalb, weil er es haben muß, ist es ganz unmöglich, sich hier einzuschränken durch Beispiele, die nicht erschöpfend sind, die zu Mißverständnissen Anlaß geben und auch wirklich schon gegeben haben.

Ich bin mit dem Herrn Abgeordneten Roeren nicht der Ansicht, daß die Paragraphen in der Judikatur keine Unzuträglichkeiten hervorgerufen haben; aus meiner Erfahrung könnte ich mancherlei Fälle Ihnen anführen, die recht sonderbar in der verschiedenen Judikatur gelegen haben; der eine Richter hat so entschieden, der zweite anders und der dritte wieder anders. Also, die Sache liegt nicht so einfach; es kann auch gar nicht anders sein, als daß die Sache recht schwierig liegt. Aber auf einem anderen Gebiet der Gesetzgebung haben wir uns mit diesen allgemeinen Bestimmungen zufrieden gegeben: ich darf Sie nur auf das bürgerliche Gesetzbuch verweisen, wo in Betreff der wichtigen Frage der Ehescheidung dem Richter auch nur eine ganz allgemein gehaltene Richtschnur gegeben ist durch die Worte, daß ein eheliches Zusammenleben überhaupt nicht mehr möglich ist — so ungefähr lauten die Worte. Aber daraus folgt, daß gar keine Veranlassung vorliegt, durch Beispiele zu spezialisiren. Und wenn das Handelsgesetzbuch früher geglaubt hat, diesen Weg betreten zu müssen, so ist das doch kein Grund, dann diesen Weg, der sich als ein absolut richtiger nicht herausgestellt hat, und der meines Erachtens gar nicht richtig ist, beizubehalten. Ich für meinen Theil — ich spreche nicht für meine Freunde — werde deshalb den §§ 70 und 71 überhaupt nicht zustimmen, sondern ich werde dagegen stimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Beckh.

Beckh, Abgeordneter: Ich glaube doch nicht, daß das Beispiel, das der Herr Regierungskommissär angeführt hat gegenüber dem Antrag, zutreffend ist. Es heißt im § 71: „wenn er sich Thätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Vertreter zu schulden kommen läßt“. Wenn nun ein solcher Handlungsgehilfe zugleich als Hofmeister, z. B. für die Kinder des Prinzipals angestellt ist, dann kann man, wenn er auch einmal einem seiner Untergebenen einen Klaps zukommen läßt, doch keineswegs sagen, daß er sich hier etwas habe zu schulden kommen lassen; denn das ist ja ein ganz anderes Verhältniß, er handelt da nicht als Handlungsgehilfe. Das paßt also absolut nicht hierher.

Dagegen mache ich auf das aufmerksam, meine verehrten Herren, was der Herr Kollega Singer am Schluß seiner Ausführung mir gegenüber gesagt hat. Er hat gesagt: in einem solchen Fall steht ja den betreffenden Familienangehörigen oder dem betreffenden Familienhaupt frei, den Weg zu betreten, den das Gesetz jedermann giebt, nämlich die Beleidigungsklage zu erheben und so gegen den Handlungsgehilfen vorzugehen. Das ist ja eben die Geschichte. Wenn der Satz so stehen bleibt und der Zusatz nicht hineinkommt, den ich beantragt habe, dann wird es in der That so kommen, wie der Herr Kollega Singer meint. Nun bin ich aber doch der Ansicht, daß, ebenso wie man im § 70 den Handlungsgehilfen,

wie das auch geschehen ist, möglichst schützen soll, auf der anderen Seite doch auch Exzesse der Handlungsgehilfen zurückgedrängt und bestraft werden sollen, bezw. solche als Kündigungsgrund gelten sollen. Und da ist es nach den Beispielen, die ich angeführt habe, wohl kaum möglich, daß ein Handlungsgehilfe, der die Ehefrau des Prinzipals maulschellirt oder mit gemeinen Schimpfworten belegt, im Dienst des Betreffenden noch länger bleiben kann, weil dadurch das Ansehen des Prinzipals und seiner Familie arg heruntergesetzt wird. Wenn man also spezialisirt und sagt „Prinzipal oder Vertreter" und bringt die von mir beantragten Worte nicht hinein, so ist einfach per argumentum e contrario, ganz übereinstimmend mit Herrn Abgeordneten Singer, die Folge davon, daß der Richter solche Exzesse gegen Familienangehörige nicht unter § 71 fallen läßt. Und wenn der Herr Kollega Singer gemeint hat, es sei im Handelsgesetz überhaupt nicht bestimmt, daß man die Familienangehörigen hineinziehen dürfe, sondern bloß die Angestellten, so müßte er das auch für § 70 gelten lassen und sich dagegen aussprechen, daß die Familienangehörigen dort aufgeführt werden. Dort sind sie mit hineingenommen worden, und hier sollen sie nicht mit hineingenommen werden! Das verstehe ich nicht. Ich glaube umgekehrt: dort ist diese Hineinziehung mit Recht geschehen, und hier muß sie auch geschehen; denn sonst entsteht, wie gesagt, die Folgerung, daß ein Handlungsgehilfe, der sich gegen die Familienangehörigen so vergangen hat, nicht aus dem Dienst entfernt werden kann, sondern daß das nur im Wege der Privatklage und des Strafverfahrens geschehen kann.

Ich möchte Sie also im Interesse der Ordnung bitten, daß Sie meinen Zusatz annehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Vielhaben.

Dr. **Vielhaben,** Abgeordneter: Meine Herren, nach den vorzüglichen Ausführungen der Herren Lenzmann und Singer möchte ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Lenzmann, den er nur als einen eventuellen gestellt hat, als prinzipalen stellen. Auch ich bin der Ueberzeugung, daß, wenn der § 75 dem Lehrherrn auferlegt, den Lehrling in guten Sitten zu erziehen, es durchaus nöthig ist, daß er selber ein gutes Beispiel giebt.

Der weiteren Begründung bin ich überhoben durch die vorzüglichen Ausführungen der Herren Lenzmann und Singer.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; wir kommen zur Abstimmung, und zwar gedenke ich, folgendermaßen zu verfahren: zuerst abstimmen zu lassen über § 71, wie der Herr Abgeordnete Lenzmann es gewünscht hat — Widerspruch habe ich nicht vernommen —, über den Antrag Roeren, dann über den Antrag des Herrn Abgeordneten Beckh und dann über den § 71, so wie er sich gestaltet haben wird. Sodann gehen wir über zu § 70, wo der Antrag des Herrn Abgeordneten Lenzmann vorliegt und, selbst wenn er zurückgezogen würde, bereits wieder aufgenommen ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Vielhaben, und dann § 70, so wie er sich gestaltet haben wird. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich ersuche diejenigen, welche, entsprechend dem Antrag des Herrn Abgeordneten Roeren, dem § 71 eine Ziffer 5 hinzufügen wollen, des Inhalts:

> wenn er sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt,

sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Lenzmann das Wort.

Lenzmann, Abgeordneter: Ich ziehe meinen Antrag zu § 70 zurück.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Lenzmann zieht seinen Antrag zurück.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Beckh.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche in § 70 Ziffer 4 die Worte „dessen Familienangehörige" hinzufügen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wird der von dem Herrn Abgeordneten Lenzmann zurückgezogene Antrag aufrecht erhalten?

(Zustimmung des Abgeordneten Dr. Vielhaben.)

So muß also jetzt über diesen Antrag abgestimmt werden zu § 70; über den § 71 als solchen abzustimmen, ist nicht nöthig, da beide Anträge abgelehnt worden, also der Vorschlag der Kommission eine Abänderung überhaupt nicht erfahren hat. Beim Mangel eines Widerspruchs konstatire ich die Annahme des § 71 nach den Beschlüssen der Kommission.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vielhaben zu § 70. Ich ersuche diejenigen, welche, dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vielhaben entsprechend, dem § 70 eine Ziffer 5 hinzufügen wollen, des Inhalts:

> wenn er sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt,

sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt, und hiernach der § 70, wie ich mit Ihrer Zustimmung konstatire, nach den Vorschlägen der Kommission angenommen auch ohne besondere Abstimmung.

Wir gehen nunmehr über zu § 72. — Angenommen.

Ich eröffne nun die Diskussion über §§ 73 und 74 gemeinsam.

Zu § 73 liegt ein Antrag der Herren Abgeordneten Dietz und Genossen vor, den Paragraphen durch eine andere Fassung zu ersetzen, und ein Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm-Halberg, den Absatz 2 zu streichen. Zu § 74 beantragen die Herren Abgeordneten Dietz und Genossen, für den Fall der Annahme des Antrags zu § 73 den § 74 zu streichen, und ein Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm-Halberg geht dahin, in § 74 Absatz 1 den zweiten Satz zu streichen.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Meine Herren, wir kommen jetzt zu denjenigen Paragraphen, die nach meiner Meinung in diesem Abschnitt die wichtigsten Bestimmungen enthalten. Ich will anerkennen, daß gegenüber der jetzt bestehenden Vertragsfreiheit auf dem Gebiete der sogenannten Konkurrenzklausel und gegenüber den Verhältnissen, die durch die Judikatur des höchsten Gerichtshofes geschaffen sind, die Vorlage der verbündeten Regierungen eine Verbesserung enthält. Diese Anerkennung kann mich aber nicht hindern, Sie zu bitten, den Weg, den die verbündeten Regierungen eingeschlagen haben, nicht zu gehen, sondern, um zu einer wirklichen Verbesserung zu gelangen, unserem Antrag zuzustimmen, der darauf hinausgeht, daß Vereinbarungen zwischen dem Prinzipal und den Handlungsgehilfen, welche für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses den letzteren in seiner gewerblichen Thätigkeit einschränken, für nichtig erklärt werden.

Meine Herren, ich glaube, mehr als je ist es heute nothwendig, in dieser Frage eine prinzipielle Stellung einzunehmen und sich nicht darauf einzulassen, daß es der Weisheit der Richter schon gelingen werde, die Verhältnisse so zu ordnen, daß die wirthschaftlich Schwachen, also die Handlungsgehilfen, keinen Schaden erleiden. Ich

erinnere, meine Herren, an die Verhandlungen, die wir gelegentlich der Berathung des Gesetzes betreffend den unlauteren Wettbewerb gehabt haben. Da sind Ihnen eine Fülle von Beispielen angeführt worden, bei denen die Konkurrenzklausel geradezu als die schamloseste Ausbeutung der wirthschaftlich Schwachen nachgewiesen ist. Damals waren wir alle in diesem Hause einig in der Verurtheilung der Konkurrenzklausel.

(Widerspruch rechts.)

— Mit Ausnahme vielleicht des Herrn Abgeordneten Gamp, der auch bei dieser Frage den Ruhm haben wird, für eines der wirthschaftlichen Ausbeutungsmittel einzutreten, die in weiten Kreisen nicht nur von den Angestellten, sondern auch von den anständigen Unternehmern verurtheilt werden.

(Sehr gut! links.)

Meine Herren, ich darf mit Recht behaupten, daß die große Majorität dieses Hauses einig war in der Verurtheilung von Verträgen, die darauf hinausgehen, die Handlungsgehilfen in ihrer gewerblichen Thätigkeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses einzuschränken. Man hat einer radikalen Abhilfe damals hauptsächlich deswegen widersprochen, weil man sagte, in das Gesetz, betreffend den unlauteren Wettbewerb, gehöre die Regelung nicht hinein, und die Herren vom Regierungstisch haben darauf hingewiesen, daß bei Berathung des Handelsgesetzbuchs diese Frage gesetzgeberisch geregelt werden würde.

Meine Herren, inzwischen haben Erhebungen in dieser Angelegenheit stattgefunden, und ich darf, wenn auch die Kommission für Arbeiterstatistik in ihrem schließlichen Votum nicht für die vollständige Aufhebung der Konkurrenzklausel eintritt, doch aus dem Bericht der Kommission für Arbeiterstatistik Seite 27 konstatiren, daß dort festgestellt wird, daß die weit überwiegende Anzahl der Auskunftspersonen, Prinzipale und Gehilfen die Konkurrenzklausel für eine Abmachung erklärten, die dem Fortkommen des Handlungsgehilfen hinderlich, im Interesse des Prinzipals nicht nothwendig sei, und in Folge dessen den Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung befürworteten, wonach die Konkurrenzklausel als rechtsungiltig anzusehen sei.

Meine Herren, ich habe, wie gesagt, nur zu bedauern, daß die Kommission für Arbeiterstatistik nicht die Konsequenz aus dieser ihrer Feststellung gezogen hat, sondern zu Vorschlägen gekommen ist, die immerhin noch einen erheblichen Rest der Konkurrenzklausel aufrecht erhalten wollen. Aber auch das muß ausgesprochen werden, daß die Kommission für Arbeiterstatistik sich nicht in dem Maße wie die verbündeten Regierungen für die Aufrechterhaltung der Klausel erklärt hat, sondern ihre Vorschläge sind — das muß ich zugeben — gegenüber der Vorlage, die uns gemacht worden ist, für die Handelsangestellten viel günstiger. Aber es ist interessant, diese Feststellung aus dem Bericht zu machen, weil sie dem Gerede den Boden entzieht, daß das Bedürfniß zur Aufhebung der Konkurrenzklausel nicht vorhanden ist, und weil sie der Möglichkeit der Behauptung den Boden entzieht, daß diese Forderung nur von den Handlungsgehilfen, und zwar nur von Handlungsgehilfen, die als sozialdemokratisch bezeichnet werden können, ausgeht. Nein, meine Herren, was ich Ihnen bei der damaligen Berathung mitgetheilt habe, daß die Aufhebung der Konkurrenzklausel auch von den Unternehmern selbst gewünscht wird, das ist durch die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik festgestellt, und diesen Umstand hervorzuheben halte ich für sehr werthvoll. Die Feststellung der Kommission für Arbeiterstatistik bestärkt mich in meinem Urtheil, daß wenn nunmehr überhaupt noch die Anwendung einer Konkurrenzklausel gestattet wird, die verbündeten Regierungen den Standpunkt einnehmen, der ja auch durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm gekennzeichnet wird, den Standpunkt nämlich, daß sie sich in den Dienst der großkapitalistischen Interessen stellen, daß sie die Gesetzgebung zu Gunsten des Unternehmerthums gestalten, welches durch den Verein mit dem langen Namen, an dessen Spitze der Herr Bueck steht, repräsentirt wird. Die Aufrechterhaltung der Konkurrenzklausel ist ein Zugeständniß an das Unternehmerthum, namentlich an das Großunternehmerthum, dem sich auch der Herr Freiherr von Stumm mit seinem Antrag zur Verfügung gestellt hat, welches wir im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt für durchaus unrichtig und unzulässig erachten, und welches die Klasse der Gehilfen schwer schädigt.

Meine Herren, ich verzichte darauf, Ihnen heute das umfangreiche Material, das sich in Bezug auf die Konkurrenzklausel angehäuft hat, vorzutragen. Aber Sie werden mir doch gestatten, Ihnen zwei Beispiele mitzutheilen, die um deswegen so charakteristisch sind, weil sie aus der Zeit stammen, in der bereits in diesem Hause die allgemeine Verurtheilung der Konkurrenzklausel ausgesprochen war, — ein erneuter Beweis dafür, wie wenig das Unternehmerthum geneigt ist, wenn seine materiellen Interessen in Frage kommen, anderen als gesetzlichen Zwangsbestimmungen zu folgen. Diese Herren haben sich gar nicht darnach gerichtet, ob im Reichstag die Konkurrenzklausel verurtheilt wird oder nicht; sie haben nach wie vor die ökonomische Uebermacht, die sie gegenüber den stellensuchenden Gehilfenbesitzern ausgenutzt, und haben geradezu skandalöse Verträge geschlossen, von denen ich mir erlaube nur zwei Beispiele mit Genehmigung des Herrn Präsidenten zu verlesen.

Ich habe hier in der Hand ein Formular von der Firma J. P. Lanz & Co. aus Mannheim; es lautet folgendermaßen:

> Unterzeichneter verpflichtet sich hiermit auf Ehrenwort, während einer Dauer von 3 Jahren nach dem Austritt aus dem Geschäft J. P. Lanz & Co. in Mannheim, sei derselbe ein freiwilliger oder unfreiwilliger, und in welcher Zeit derselbe auch erfolgen mag, in Deutschland, Italien und der Schweiz weder direkt noch indirekt für ein Konkurrenzgeschäft obiger Firma thätig zu sein, weder an einem solchen sich zu betheiligen oder als Rathgeber mit demselben in Verbindung zu treten, noch als Bediensteter in einem solchen zu wirken, noch überhaupt konkurrirend aufzutreten.

(Hört! hört! links.)

> Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen verpflichtet sich Unterzeichneter zur Leistung einer Konventionalstrafe von 5000 Mark. Der Firma J. P. Lanz & Co. steht es eventuell frei, neben der Konventionalstrafe die Erfüllung des Vertrags zu verlangen, also auf der Unterlassung der vertragswidrigen Thätigkeit des Unterzeichneten zu bestehen.
>
> Ebenso verpflichtet sich derselbe, alle Geschäftsvorfälle in besagter Firma, sowohl während seines Aufenthalts in derselben als nach etwa erfolgendem Austritt, aufs diskreteste zu wahren.
>
> Für eine etwaige Klage ist Mannheim zuständig.

Meine Herren, ich mache bei diesem Vertrag noch namentlich darauf aufmerksam — und eine solche Bestimmung ist nicht etwa vereinzelt, ich habe sie in einer großen Reihe von Verträgen gefunden —, daß die Unternehmer ihre Angestellten auf Ehrenwort verpflichten, solche Schandverträge zu erfüllen. Nun muß ich sagen: wenn jemals mit der Abverlangung eines Ehrenworts Mißbrauch getrieben wird, dann geschieht es in einem solchen Fall,

in dem man an die Ehre eines Anderen appellirt, um selbst etwas unehrenhaftes zu verlangen.

(Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.)

Bei der Neigung, die ja auch bei vielen kaufmännischen Angestellten vorhanden ist, auf ihre Visitenkarte „Lieutenant d. R." zu schreiben, liegt in dieser Abnahme des Ehrenworts in der That für die Gehilfen eine große Gefahr. Meine Herren, wir können gesetzliche Bestimmungen treffen wie wir wollen, — diejenigen Gehilfen, bei denen nun einmal, wie es bei anständigen Leuten in allen Kreisen der Bevölkerung der Fall sein muß, der Bruch eines Ehrenworts für unanständig gilt, die schützen wir selbst nicht durch das gesetzliche Verbot der Konkurrenzklausel, und ich habe mir sehr überlegt, ob man nicht einen Paragraphen in dieses Gesetzbuch hineinbringen soll, in dem solche Verträge auf Ehrenwort nicht nur für ungiltig erklärt, sondern auch mit hohen Strafen belegt werden, damit dem Unfug, den der wirthschaftlich Starke gegenüber dem wirthschaftlich Schwachen durch Abnahme des Ehrenworts treibt, ein Riegel vorgeschoben wird.

Ein zweiter solcher Vertrag liegt mir vor. Der geht nicht von einer Handelsgesellschaft, sondern von einer Aktiengesellschaft aus, und es wird die Herren vielleicht interessiren, wenn ich mir erlaube, auch diesen Vertrag zu Ihrer Kenntniß zu bringen.

Das Kabelwerk Duisburg, eine große Aktiengesellschaft, schreibt einem Gehilfen, der sich bei ihr gemeldet hat, folgenden Brief:

> Als Anfangsgehalt gewähren wir Ihnen 133,66 Mark per Monat.

— Das sind 1600 Mark per Jahr. —

> Ihre Arbeiten würden diejenigen eines Komptoristen umfassen, und verpflichten Sie sich, sich den hier obwaltenden Ordnungen willig zu fügen und Ihre Obliegenheiten nach den Ihnen zu ertheilenden Instruktionen mit Treue und Fleiß pünktlich zu erfüllen. Irgend welche Erfindungen, welche Sie während der Dauer Ihrer Thätigkeit in unsrer Firma machen sollten, werden ohne weiteres und besonders ohne Anspruch auf Entschädigung Eigenthum der Gesellschaft
>
> (hört! hört! bei den Sozialdemokraten)
>
> und sind dem Vorstande unverzüglich mitzutheilen.
>
> In Anbetracht des Umstandes, daß Ihnen unsere Branche völlig neu ist, und Sie bei dem für Sie in Aussicht genommenen Posten nothwendigerweise mit unserem Fabrikationsverfahren, Bezugsquellen, Kundenkreis u. s. w. vertraut werden müssen, verpflichten Sie sich auf Ehrenwort

— wieder diese schöne Bezeichnung! —

> und bei einer Konventionalstrafe von 30 000 Mark
>
> (Heiterkeit links),
>
> innerhalb 5 Jahren vom Tage Ihres Austritts aus unserer Firma weder in ein deutsches noch in ein österreichisch-ungarisches Konkurrenzgeschäft einzutreten noch an einem solchen theilzunehmen oder solchen sonstwie dienen zu wollen, einerlei, ob die Kündigung von unserer oder Ihrer Seite erfolgte.

Nun kommt eine Bestimmung über die Kündigung und die Büreaustunden, die hier nicht interessirt, und dann geht es weiter:

> Wir wollen noch bemerken, daß wir sämmtliche Mittheilungen u. s. w., welche Ihnen durch Ihre Thätigkeit über das Geschäftsverfahren bekannt werden, als streng vertrauliche betrachten, und setzen voraus, daß Sie sich jeder Mittheilung gegenüber einem Anderen hierüber enthalten werden.

Meine Herren, dieser Vertrag spricht wirklich ganze Bände! Wenn Sie sich nur einen Augenblick vergegenwärtigen wollen, daß diese Gesellschaft die — ich möchte fast sagen — eiserne Stirn besitzt, von jemand, dem sie 1600 Mark per Jahr Gehalt zahlen will, als Vertragsstrafe 30 000 Mark abnehmen zu wollen, — dann werden Sie mit mir sagen müssen: da hört eigentlich jede Möglichkeit der Kritik auf, weil ein solches Verhalten unter jeder Kritik ist.

(Sehr richtig!)

Dieser Vertrag enthält noch die Bestimmung, daß weder in einem deutschen noch in einem österreichisch-ungarischen Konkurrenzgeschäft Stellung angenommen werden darf; die Herren sind also so freundlich, die übrige Welt für den Betreffenden offen zu lassen. Meine Herren, wenn solche Verträge abgeschlossen werden, noch dazu in einer Zeit, wo die gesammte öffentliche Meinung ihre Entrüstung und Verurtheilung über solche Ausbeutung ausgesprochen hat, da, meine ich, bleibt gar kein anderes Mittel übrig, als die Gesetzgebung zu benutzen, um zu verhindern, daß so schamlose Verträge weiter geschlossen werden können. Der § 73 der Vorlage verhindert den Abschluß solcher Verträge nicht. Er will nur Vereinbarungen für unverbindlich erachten, welche nach Ort und Zeit eine unbillige Erschwerung des weiteren Fortkommens der Handlungsgehilfen darstellen. Es wird also Alles in das Ermessen des Richters gestellt. Gegenüber der jetzt herrschenden Judikatur wird nach meinem Dafürhalten, solange wenigstens das Reichsgericht seine Auffassung nicht ändert, durch die Fassung, wie sie die Vorlage hat, in der Rechtsprechung keine Veränderung eintreten; denn das Reichsgericht hat mehrfach festgestellt, daß, für den Fall der Beschränkung nach Ort und Zeit Grenzen gesteckt sind, ein solcher Vertrag nicht als gegen die guten Sitten verstoßend anzusehen ist. Nun sind Verträge, die auf 5 oder 10 Jahre geschlossen werden, die ganze Länder der Thätigkeit des Betreffenden entziehen, begrenzt nach Ort und Zeit, und es ist keine Gewähr dafür vorhanden, daß das Reichsgericht eine solche Ausdehnung als verwerflich erachten und derartige Verträge für ungiltig erklären wird.

Ich meine überhaupt, daß man auf diesem Gebiet dem freien Ermessen des Richters nicht zu viel zutrauen darf, um so mehr, da, wenn es zur Rechtsprechung kommt, die Kreise, zu deren Schaden solche Verträge geschlossen werden, von der Mitwirkung an der Rechtsprechung thatsächlich ausgeschlossen sind. Ich rede zunächst gar nicht von den ordentlichen Gerichten, bei denen selbstverständlich keine Mitwirkung der Gehilfen denkbar ist. Ich will annehmen, daß die meisten solcher Fälle von den Handelsgerichten, den Handelskammern entschieden werden. Die Schöffen in diesen Gerichten sind aber Mitglieder und Vertreter des Unternehmerthums und nicht des Gehilfenstandes. Da es selbstverständlich ist, daß die Vertreter des Unternehmerstandes aus ihren ganzen Anschauungen heraus die Interessen ihrer Klasse wahrnehmen werden, so bietet die Thatsache, daß die Giltigkeit oder die Ungiltigkeit solcher Verträge in die Entscheidung der Gerichte gelegt wird, an sich noch gar keine Gewähr dafür, daß der wirthschaftlich Schwache vor der Ausbeutung eines gewissenlosen Prinzipals geschützt wird. Wir können uns also nicht damit einverstanden erklären aus prinzipiellen und praktischen Gründen, daß die Entscheidung darüber, was eine unbillige Erschwerung der gewerblichen Thätigkeit eines Gehilfen darstellt, in das Ermessen des Richters gestellt wird. Aber ich glaube, eine Regierung, welche sich zur Aufgabe stellt — und ich kann wiederholen, daß ich dieses Bestreben in gewisser Weise anerkenne bei der Vorlage —, eine Regelung in Verhältnisse zu bringen, die sich bisher sehr zum

Schaden der minder Kräftigen ausgestaltet haben, sollte nicht dazu übergehen, Einrichtungen zu verewigen, die sie selbst als schlecht und unhaltbar anerkennt.

Aber auch praktisch liegt die Sache gar nicht so, wie die Vertreter der Konkurrenzklausel annehmen. Es handelt sich — das möchte ich den Herrn Abgeordneten Roeren bitten, sich nochmals zu überlegen — bei dieser Bestimmung gar nicht darum, worauf er immer das Hauptgewicht legt, um den Schutz vor Verrath von Geschäftsgeheimnissen; es handelt sich gar nicht darum, daß die Konkurrenzklausel, wie sie nach der Vorlage gestaltet sein soll, den Prinzipal davor schützt, seine Geschäftsgeheimnisse, Erfindungen u. s. w. nicht Anderen preiszugeben. Nein, meine Herren, das ist bei dem Gesetzentwurf betreffend den unlauteren Wettbewerb, soweit es sich um die Zeit des Dienstverhältnisses handelt, geregelt. Hier handelt es sich darum, die Konkurrenzfähigkeit einzuschränken, — hier handelt es sich darum, daß die Unternehmer sich einen Schutz schaffen wollen vor der Thätigkeit eines ihrer Angestellten in einem anderen gleichartigen Geschäfte. Das ist ein Vorgehen, welches die bürgerlichen Parteien, die doch auf dem Standpunkt der freien Entfaltung der Kräfte stehen, gar nicht rechtfertigen können. Es widerstrebt dem Prinzip, welches das herrschende Recht vertritt, indem es als eine Aufgabe der Gesellschaft bezeichnet, daß niemandem ein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll in dem Bestreben, sich so gut wie möglich fortzuhelfen. Aber außerdem muß ich doch auch noch darauf aufmerksam machen, daß die Prinzipale, die sich auf Grund einer Konkurrenzklausel vor der Konkurrenz Anderer schützen wollen, sich keinen Augenblick besinnen, die Fähigkeiten und Kenntnisse, die der Angestellte sich in einem anderen Geschäft erworben hat, in ihrem Interesse geltend machen zu lassen. Wenn ein Unternehmer einen Handlungsgehilfen engagirt hat, wie ich neulich schon angedeutet habe, als Einkäufer, so ist es selbstverständlich, daß er profitiren will von den Kenntnissen, die der junge Mann in seinen früheren Stellungen sich erworben hat. Er will sich die besten Bezugsquellen schaffen. Oder ein Prinzipal engagirt einen Reisenden; da ist es ganz natürlich, daß er von dem Reisenden verlangt, den Kundenkreis, den er in seiner früheren Thätigkeit kennen gelernt hat, nunmehr ihm zuzuführen. Meine Herren, wozu der Unternehmer seine Gehilfen selbst veranlaßt, um sich Vortheile zu schaffen — das soll er, wenn es ihm Schaden bringt, durch eine Vereinbarung, die den Gehilfen wirthschaftlich schwer schädigt, verhindern können?! Nein, meine Herren, das können Sie nicht wollen.

Nun, meine Herren, erachte ich also, daß die uns beschäftigende Frage gar nicht anders geregelt werden kann, als daß Verträge, die eine solche Klausel enthalten, für rechtsunverbindlich und für nichtig erklärt werden. Aber wir haben ja in diesem Hause Mitglieder, denen die Kommissionsanträge ein viel zu weites Entgegenkommen für die Gehilfen zeigen, und wir sind heute mit Anträgen überrascht wordeu von Herrn von Stumm, der die Kommissionsanträge sehr erheblich einschränken will. Herr von Stumm beantragt zum § 73, daß der zweite Absatz gestrichen werden soll, der Absatz, der bestimmt, daß die Beschränkung nicht auf einen längeren Zeitraum als 3 Jahre, von der Beendigung des Dienstverhältnisses an, erstreckt werden kann. Herr von Stumm will also für alle Ewigkeit einem Unternehmer das Recht geben, zu verhindern, daß sein Gehilfe die durch Fleiß und Intelligenz erworbenen Kenntnisse und Fähigkeit verwerthet. Gegenüber einem solchen Antrage kann man wirklich gar keine andere Meinung haben, als daß Herr von Stumm auch in diesem Falle es sich zur Aufgabe gemacht hat, jeden Versuch der Einschränkung der Ausbeutungsfreiheit der Unternehmer zu bekämpfen, und im Interesse der Profitrate dafür sorgen will, daß die Absicht, wenigstens den gröbsten Auswüchsen der sogenannten Vertragsfreiheit ein Ende zu machen, nicht ausgeführt wird.

Herr von Stumm geht aber noch weiter, er will, daß, wenn der Prinzipal, ohne daß ein erheblicher Anlaß vorliegt, die Kündigung ausspricht, die Vertragsstrafe ebenfalls verwirkt sein soll. Meine Herren, wenn Sie sich diesen Antrag des Herrn von Stumm klar machen, dann müssen Sie zu der Ueberzeugung kommen, daß Herr von Stumm es als ganz gerechtfertigt erachtet, daß ein Unternehmer, der einen solchen Vertrag geschlossen hat, um das Geld aus der Vereinbarung einzuheimsen, seinen Gehilfen einfach auf die Straße wirft und ihn dadurch in die Lage bringt, zu verhungern, da er die erworbenen Kenntnisse in einem Konkurrenzgeschäft nicht verwerthen darf. Thut er es dennoch, dann kommt der edle Menschenfreund, besteht wie Shylock auf seinem Schein und sagt: ich habe zwar keine Veranlassung gehabt, dir zu kündigen, aber dein Versuch, dich zu ernähren, ist mir eine willkommene Veranlassung, die Vertragsstrafe einzuheimsen.

Meine Herren, ich kann Herrn von Stumm nur gratuliren, daß er sich zum Vertreter solcher Anschauungen gemacht hat.

Aber ich glaube, nicht nöthig zu haben, gegen die Anträge des Herrn von Stumm länger zu polemisiren. Die Anträge tragen den Stempel einseitigster Unternehmerinteressen so offen an der Stirn, daß ich dem Herrn Freiherrn von Stumm nur dankbar dafür sein kann, daß er wieder einmal einen Standpunkt eingenommen hat, der deutlich zeigt, daß Herr von Stumm keine anderen Interessen als die des Großkapitals kennt.

Meine Herren, ich möchte Sie dringend bitten, unserem Antrag Ihre Zustimmung zu geben und damit dann gleichzeitig den § 74 zu streichen. Sie können, wenn Sie unserem Antrag zustimmen, sicher sein, daß die Wünsche der Interessenkreise dadurch erfüllt werden. Welche Organisationen sich mit der Frage beschäftigt, alle haben sich für die Aufhebung der Konkurrenzklausel erklärt, mit ganz geringen Ausnahmen, die der Großindustrie angehören. Ich erinnere an die chemische Industrie, welche so anständig war, für den Fall des Austritts aus einem Etablissement die Gehaltszahlung während der Zeit der Beschränkung zu offeriren. Die chemische Industrie hat sich also freiwillig dazu erboten, was der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm mit seinem Antrag verhindern will. Aber abgesehen von den wenigen industriellen Unternehmungen der chemischen und der keramischen Industrie hat sich fast der gesammte Handelsstand, sowohl Unternehmer wie Angestellte, für die Beseitigung der Konkurrenzklausel ausgesprochen, und die Kommission für Arbeiterstatistik hat bei ihren Erhebungen diese Anschauung der Interessenten festgestellt.

Meine Herren, Sie werden also gut thun, wenn Sie unserem Antrag Ihre Zustimmung geben und damit einen Zustand beseitigen, der sich zu einer Schande für den deutschen Handelsstand herausgebildet hat.

Meine Herren, es ist bei den Berathungen über das Handelsgesetz so viel davon die Rede gewesen, man müsse den deutschen Handelsstand gegenüber der internationalen Konkurrenz schützen. Ja, meine Herren, der beste Schutz, den wir dem deutschen Handelsstand gewähren können, ist der, daß wir Zustände schaffen, in denen er, gestützt auf Intelligenz und Tüchtigkeit, vorwärts kommt. Es ist aber auch ein großer Dienst, den wir der Gesammtheit des deutschen Handelsstandes leisten, wenn wir den unlauteren Elementen im deutschen Handelsstand es verwehren, auf Kosten ihrer anständigen Konkurrenten Verträge zu schließen, die in der Konkurrenzklausel so unsittliche und verwerfliche Bestimmungen enthalten, daß sie verdienen, den Betreffenden zerrissen vor die Füße ge-

worfen zu werden. Leider kann der Handlungsgehilfe, vielfach der wirthschaftlichen Noth und Hilflosigkeit preisgegeben, sich nicht mit Erfolg vor der ökonomischen Ausbeutung schützen. Er ist durch die ökonomische Uebermacht des Unternehmers gezwungen, auf jede Bedingung einzugehen, die an ein Engagement geknüpft wird. Schaffen Sie, meine Herren, durch die gänzliche Beseitigung der Konkurrenzklausel einen Zustand, bei welchem solche den Handlungsgehilfen entwürdigende und seine Zukunft schwer schädigende Zumuthungen mehr gemacht werden können.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm-Halberg.

Freiherr **von Stumm-Halberg,** Abgeordneter: Meine Herren, ich bin ja gewohnt, wenn ich auf Reden von jener Seite antworten muß, zunächst einige persönliche Bemerkungen zu machen; denn die Herren können ja auf sozialpolitischem Gebiet kaum eine Rede halten, in der sie mich nicht persönlich angreifen — um einen milden Ausdruck zu gebrauchen. Da muß ich zunächst konstatiren, daß der Zentralverband deutscher Industrieller, den Herr Singer mir in die Schuhe geschoben hat, nicht mit einem Worte in dieser Frage an mich herangetreten ist. Ich weiß überhaupt nicht, wie der Zentralverband deutscher Industrieller zu diesen Fragen steht, ich habe mit dem Zentralverband deutscher Industrieller gar keine direkte Berührung. Die Petitionen, die mir hier vorliegen und die vielfach seitens der Handels- und Gewerbetreibenden an mich herangetreten sind, stehen ausnahmslos außerhalb des Zentralverbandes deutscher Industrieller und auch des Vereins mit dem langen Namen, den Herr Singer genannt hat. Und wenn in der Industrie irgend eine Branche auf diesem Gebiet irgend ein Interesse zeigt, so ist es die chemische Industrie, die mir ebenfalls fernsteht, und die, wie ich konstatiren kann, diesem Zentralverband gar nicht angehört. Diese persönliche Apostrophe war also vollständig ungerechtfertigt, und zwar um so ungerechtfertigter, als ich hier erklären kann, daß ich niemals in meinen Geschäften einen solchen Vertrag anders abgeschlossen habe, als mit der einfachen Bedingung, daß der Betreffende, und zwar nicht auf Ehrenwort, sondern überhaupt erklärt, daß er sich verpflichtet, bei bestimmten Konkurrenten, die ich als illoyale betrachten muß, nicht nach seinem Abgang einzutreten. Weder von einer Konventionalstrafe noch von einem Ehrenwort ist jemals in meinen Geschäften die Rede gewesen. Ich muß also die persönliche Apostrophe, die Herr Singer an mich gerichtet hat, entschieden zurückweisen.

Nun hat Herr Singer eine lange Auseinandersetzung gehalten über unmoralische Dinge, die bisher auf diesem Gebiet passirt seien. Er hat behauptet, daß bei Berathung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb allgemeine Uebereinstimmung im Hause darüber bestanden habe, daß die Ausschreitungen, die damals vorgetragen wurden, beseitigt werden müßten. Das bestreitet ja niemand, und der Ausfluß dieser Stimmung ist gerade die Regierungsvorlage, die in § 73 diese Ausschreitungen wirksam verhindert. Ich muß aber entschieden bestreiten, daß damals eine Uebereinstimmung dahin geherrscht hat, daß jede Beschränkung der Handlungsfreiheit nach beendigtem Dienst, also jede Konkurrenzklausel, an sich unmoralisch oder unstatthaft sei.

(Sehr richtig! rechts.)

Das hat in keiner Weise stattgefunden. Herr Singer verwechselt Ausschreitung mit Beschränkung. Das ist aber ein großer Unterschied.

(Sehr richtig! rechts.)

Die beiden Fälle, die Herr Singer vorgetragen hat — wer wollte leugnen, daß sie durch den ersten Absatz des § 73 vollkommen gedeckt sind? Ich glaube, daß es keinem Richter einfallen kann, in diesen beiden Fällen nicht den § 73 anzuwenden bezw. die Strafe herabzusetzen, möglicherweise sogar die ganze Abmachung für ungiltig zu erklären. Freilich sagt Herr Singer: wir haben zu den Richtern nicht das Vertrauen, daß sie in dieser Beziehung richtig entscheiden, daß sie die Auffassung des § 73 richtig interpretiren. Aber, meine Herren, das ist doch ein krasser Widerspruch gegen seine Ausführungen zu § 71. Hier hat Herr Singer gegen den Antrag Roeren auseinandergesetzt, daß er das volle Vertrauen zu dem Richter habe, daß er die richtige Entscheidung beim Arbeitgeber wie beim Arbeitnehmer treffen werde. Er hat sogar gegen den Antrag Dr. Vielhaben gestimmt, welcher den Antrag Lenzmann wieder aufgenommen hat, in § 70 vorzuschreiben, daß, wenn der Prinzipal unsittlich wird, der Handlungsgehilfe den Vertrag aufheben kann. Ich glaube, er hat sich damit mit seinen letzten Aeußerungen vollkommen widersprochen, und ich meine, wir haben nicht die mindeste Veranlassung, anzunehmen, daß der Richter hier nicht seine Schuldigkeit thun wird. Wenn seinerzeit bei der Berathung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb die Regierungsvorlage angenommen worden wäre, wonach dem Handlungsgehilfen nach beendigter Dienstzeit noch gewisse Verpflichtungen obliegen, dann würden wir vielleicht hier viel einfacher über die Sache wegkommen, es wäre dann die Konkurrenzklausel vielleicht gar nicht nothwendig. Wir haben diesen Vorschlag aber abgelehnt; ich habe selbst dagegen gestimmt, weil ich nicht will, daß ex officio eine derartige Verpflichtung dem Handlungsgehilfen auferlegt wird. Ganz anders steht aber die Sache dann, wenn er eine derartige Verpflichtung freiwillig eingeht und dafür auf der anderen Seite auch wieder eine Gegenkompensation in seinem Gehalt oder auf andere Weise finden kann.

Meine Herren, es wird immer so hingestellt, als ob die Konkurrenzklausel lediglich eine Beschränkung der Erwerbsthätigkeit der Handlungsgehilfen sei, als ob anständige Prinzipale sie überhaupt nicht einführen, daß also gewissermaßen hier die anständigen Prinzipale in Gegensatz zu denjenigen gebracht werden, welche von der Konkurrenzklausel Gebrauch machen. Ich behaupte, die Sache steht in der Praxis genau umgekehrt: es handelt sich viel weniger um den Mißbrauch, den die Handlungsgehilfen selbst treiben, wenn keine Konkurrenzklausel besteht, sondern es handelt sich um die unanständigen Prinzipale, welche die Handlungsgehilfen mißbrauchen, um Dinge in illoyaler Konkurrenz auszubeuten und auf Kosten des ursprünglichen Prinzipals sich zu Nutze zu machen.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich behaupte: es handelt sich wesentlich darum, der illoyalen Konkurrenz entgegenzutreten, die sich Nutzen aus Erfindungen oder Einrichtungen verschafft, welche geistiges Eigenthum anderer Handeltreibenden sind. Ich glaube also, daß die anständigen und unanständigen Prinzipale sich genau umgekehrt verhalten, wie Herr Singer dies vorhin ausgeführt hat.

So viel über das Prinzip dieser ganzen Frage. Ich glaube, daß darüber die große Mehrheit des Hauses wie der Kommission nicht zweifelhaft sein kann, daß zum Schutz des loyalen Erfinders es durchaus nothwendig ist, eine Konventionalstrafe zuzulassen, namentlich solange es noch Länder giebt, welche kein Patentgesetz haben, die also doppelt in der Lage sind, in illoyaler Weise von den Erfindungen eines Dritten Gebrauch zu machen, wie beispielsweise die Schweiz. Ich bin aber der Ansicht, wenn man dieses Prinzip zugiebt, auf der anderen Seite aber Mißbräuche vermeiden will — und darin stimmen wir überein; ich habe schon konstatirt, bei dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb ist eine Meinungsverschiedenheit darüber nicht gewesen, daß ein Mißbrauch mit der

Konventionalstrafe verhindert werden soll —, so scheint mir der Absatz der Regierungsvorlage oder vielmehr die Regierungsvorlage selbst vollkommen genügend. Wenn der Abgeordnete Singer mir mit einem Schrei der Entrüstung die Verantwortlichkeit zugeschoben hat, daß ich die drei Jahre der Kommission gestrichen haben will, so muß ich doch konstatiren, daß ich weiter nichts beantrage, als die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Also ich bin es nicht, der angeblich ein Abhängigkeitsverhältniß des Handlungsgehilfen für ewige Zeiten einführen will, sondern die Regierung hat Ihnen das vorgeschlagen. Die Regierungsvorlage geht eben von der Voraussetzung aus, daß eine derartige Verpflichtung schon durch den Wortlaut des ersten Absatzes ausgeschlossen ist, und daß kein Richter eine Klausel, die so weit gehen würde, seinerseits sanktioniren würde.

Nun behaupte ich, diese drei Jahre sind auf der einen Seite zu lang und auf der anderen Seite zu kurz. Sie müssen genau unterscheiden, mit welchen Modalitäten eine solche Bestimmung in den Vertrag hineinkommt. Nehmen Sie auf der einen Seite den Fall, daß ein Handlungsgehilfe, wie das Herr Singer hervorgehoben hat, verpflichtet wird, in ganz Deutschland und darüber hinaus in kein Konkurrenzunternehmen einzutreten, so würde ich hier eine Zeitbestimmung von drei Jahren schon für zu lang halten, und ich würde der Ansicht sein, daß der Richter in einem solchem Fall, welcher den Handlungsgehilfen möglicherweise ganz auf die Straße setzt, die Frist von drei Jahren herabsetzen wird. Aber andererseits, wenn dem Handlungsgehilfen lediglich die Verpflichtung auferlegt wird, nicht in ein bestimmtes Geschäft, welches vielleicht in derselben Straße liegt, welches ganz speziell genannt ist, einzutreten, sehe ich nicht ein, weshalb man nicht ebenso gut zehn Jahre vorschreiben könnte. Ich meine also, die Frage, ob die Frist, für welche der Handlungsgehilfe sich binden soll, zu lang oder zu kurz ist, hängt ganz von dem Umfang der Verpflichtung ab, die ihm auferlegt ist, bezw. von der Höhe der Konventionalstrafe, welche für die Verletzung eingeführt ist.

Dazu kommt, daß der Handlungsgehilfe, der eine solche Verpflichtung eingeht, in der Regel ein höheres Gehalt erhalten wird, und daß, wenn Sie die Verpflichtung, später keine Konkurrenz zu machen, allzusehr beschränken, der Gehilfe nicht bloß manche Dinge nicht erfahren wird, die für seine Ausbildung sehr nützlich sind, für seine ganze Kenntniß der kaufmännischen Verhältnisse, die ihm möglicherweise erschlossen werden, sondern er wird auch möglicherweise nicht das Gehalt bekommen, das ihm für den Fall, daß er auf die Konkurrenzkausel eingeht, zugebilligt wird.

(Sehr richtig! rechts.)

Das ist doch gar keine Frage, daß ein Gewerbetreibender, ein Kaufmann, das größte Interesse daran haben muß, daß sein Konkurrent, der vielleicht auch auf anderen Gebieten ihm die illoyalste Konkurrenz macht, nicht in die Lage kommt, wenigstens nicht in den nächsten Jahren in die Lage kommt, seinen Handlungsgehilfen zu beschäftigen und dadurch die illoyale Konkurrenz ins Maßlose auszudehnen. Um dies zu verhindern, sind die 3 Jahre zu wenig.

Ich will zugeben, meine Herren, wenn es sich lediglich um kaufmännische Verhältnisse handelte, würde ich allenfalls geneigt sein, einzuräumen, daß man sich mit einer dreijährigen Frist zufrieden geben könnte; und die Kommission hat das ja auch anerkannt, indem sie bei der Gewerbeordnung diese Frist von 3 Jahren nicht hereingenommen hat. Aber, meine Herren, ich mache darauf aufmerksam, daß diejenigen Techniker, die unter die Gewerbeordnung fallen, solche sind, deren Konkurrenz nicht am gefährlichsten ist. Diejenigen Leute, um die es sich hier in erster Linie handelt, das sind die Direktoren, die Prokuristen, und die fallen ganz unzweifelhaft unter das Handelsgesetzbuch und nicht unter die Gewerbeordnung. Ich weiß wohl, daß die Direktoren der Aktiengesellschaften nicht unter das Verbot der Konkurrenzklausel fallen, aber die sogenannten Direktoren von Privatgesellschaften, auch die Direktoren der einzelnen Werke von Aktiengesellschaften, welche nicht dem Vorstande angehören, fallen allerdings darunter, und das sind gerade diejenigen Leute, deren technische Kenntnisse von anderen Werken verwerthet und benutzt werden können, um dem ursprünglichen Prinzipal den allergrößten Nachtheil zuzufügen. Will man also in der That das ausschließen, so darf man das Prinzip nicht bloß bei der Gewerbeordnung durchführen, sondern man muß die 3 Jahre auch hier hinausbringen. Meine Herren, ich erinnere immer wieder an die Schweiz. Glauben Sie in der That, daß es für die ganze chemische Industrie und für eine Menge anderer Industriezweige gerecht ist, wenn man die Konkurrenz der Schweiz, die an kein Patentgesetz gebunden ist, dadurch begünstigt, daß man dem Techniker gestattet, seine Kenntnisse ohne die Möglichkeit einer vertragsmäßigen Beschränkung zum Nachtheil der deutschen Industrie nach 3 Jahren zu verwerthen? Das ist ebenso bedenklich, wie es illoyal sein würde.

Nun meinte der Abgeordnete Singer, die chemische Industrie habe sich ja mit den drei Jahren einverstanden erklärt. Ich muß das für einen Irrthum erklären; es mögen das vielleicht Einzelne gethan haben, ich habe aber hervorragende Vertreter der chemischen Industrie gehört, die gesagt haben, daß für die Techniker der chemischen Industrie diese drei Jahre durchaus unzulänglich seien, und wenn vielleicht andere sich damit einverstanden erklärten, so mag das daran liegen, daß die chemische Industrie eben diese Art von Prokuristen, die technischer Natur sind, die ich im Auge habe, meistentheils gar nicht kennt. Entweder sind es Chemiker, die nicht unter das Handelsgesetzbuch fallen, oder Direktoren, die nicht darunter fallen, oder Privatbesitzer; daran mag die Sache liegen. Dazu kommt aber noch eins. Bei der rein chemischen Industrie arbeitet der Chemiker gewöhnlich gewissermaßen in einer Zelle; er hat einen abgeschlossenen Bezirk, ist also nicht in der Lage, das ganze Geschäft zu übersehen, während in anderen Betrieben — ich darf als Beispiel die Glanzlederfabrikation und eine ganze Menge anderer Fabrikationen anführen — das nicht der Fall ist, sodaß diese Betriebe sich mit aller Entschiedenheit gegen die dreijährige Fristbeschränkung wenden.

Schließlich, meine Herren, noch ein Wort über den § 74 und den Antrag, den ich dazu gestellt habe, den der Abgeordnete Singer ebenfalls als etwas ganz Unqualifizirbares hingestellt hat. Er hat gemeint, wenn man dem Prinzipal das Recht giebt, die Konkurrenzklausel festzuhalten für den Fall, daß er dem Handlungsgehilfen kündigt, so würde der letztere geradezu vor die Möglichkeit des Hungertodes gestellt werden, ja, der Prinzipal könne sie sogar mißbrauchen, um die Konventionalstrafe von dem Manne ohne jeden Grund einzuziehen und sich dadurch zu bereichern. Meine Herren, ich meine, daß das durch den Wortlaut des § 73 vollständig ausgeschlossen ist. Ich glaube, daß, wenn ein solcher Fall vorliegt, kein Richter die Konkurrenzklausel aufrecht erhalten wird. Wenn allerdings der Prinzipal vertragswidrig handelt, oder wenn — was der Absatz 2 verhindert — der Prinzipal sich eine allgemeine Entschädigung für erlittenen Schaden ausbedingt, über eine feste Konventionalstrafe hinaus, dann bin ich vollkommen damit einverstanden, daß der Vertrag rechtsungiltig wird. Aber, meine Herren, in allen den Fällen die Klausel fallen zu lassen, wo der Prinzipal seinerseits gekündigt hat, ohne daß

der Richter so erhebliche Merkmale für die Kündigung erkennen kann, daß er daraus die Berechtigung folgert, das geht meiner Ansicht nach zu weit. Es kann ein Gehilfe, der von einem illoyalen Konkurrenten engagirt wird, um seinen ursprünglichen Prinzipal Schaden zuzufügen, diesem tausende von Nadelstichen beibringen, die juristisch einzeln vielleicht nicht greifbar sind, die es aber dem Prinzipal ganz unmöglich machen, das Verhältniß mit dem Gehilfen weiterzuführen. Und wenn einmal eine Judikatur auf diesem Gebiet sich geltend gemacht hat, so, bin ich überzeugt, wird sich ein bestimmter Modus finden, nach dem die Handlungsgehilfen, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu gerathen, den Prinzipal zwingen können, ihnen zu kündigen und dadurch die Konkurrenzklausel hinfällig werden zu lassen. Der Handlungsgehilfe selbst wird am wenigsten auf diese Idee kommen — das gebe ich gern zu —, aber der illoyale Konkurrent, der den Handlungsgehilfen mißbrauchen will zu dem Zweck, den ich wiederholt betont habe, wird ihm die Mittel und Wege angeben, wie er das machen kann, während umgekehrt, wenn Sie meinem Antrag entsprechend diesen zweiten Satz streichen, der Inhalt des § 73 noch immer in Kraft bleibt, der dem Richter gestattet, nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Konkurrenzklausel aufrecht erhalten werden kann. Das gebe ich ja zu: die Kommission hat eine Verbesserung der Vorlage insofern eingeführt, als sie erklärt hat: wenn dem Gehilfen das volle Gehalt weiter gezahlt wird, kann die Konkurrenzklausel auch dann aufrecht erhalten werden, wenn dem Gehilfen seitens des Prinzipals gekündigt ist. Aber, meine Herren, das ist ein Aushilfsmittel, welches nur in sehr seltenen Fällen zur Geltung kommen und, wie ich fürchte, dazu führen wird, daß der Gehilfe seinerseits aus der Sache ein Geschäft zu machen sucht und seinen Prinzipal so lange chikanirt, bis er ihn entläßt, dann bekommt er unter Umständen sein Gehalt doppelt! Ich meine, das würde doch moralisches Defizit sein, das aus der Fassung des § 73 folgen würde, welches wir doch alle nicht wünschen können.

Meine Herren, nach meiner Ueberzeugung liegt eine große Gefahr darin, wenn man den unlauteren Wettbewerb dadurch begünstigt, daß man es dem illoyalen Konkurrenten allzu leicht macht, die Konkurrenzklausel zu umgehen und dadurch den Gehilfen zu einer unanständigen Handlungsweise seinem ursprünglichen Prinzipal gegenüber zu verführen. Ich halte diese Gefahr für so groß, daß ich glaube: der unlautere Wettbewerb wird dadurch sehr viel mehr gefördert werden, als das ganze Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, welches wir im vorigen Jahre angenommen haben, ihn verhindert. Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, die beiden von mir gestellten Anträge anzunehmen.

Ich habe noch vergessen, auch bei § 74 darauf hinzuweisen, daß der Satz, den ich streichen will, auch bei der Gewerbeordnung durch die Kommission weggelassen worden ist. Es trifft also auch bei § 74 alles das zu, was ich mir zu § 73 anzuführen erlaubte, daß es nämlich sich bei der Gewerbeordnung mehr um untergeordnete Techniker handelt, während die dirigirenden Techniker unter das Handelsrecht sollen, sodaß, wenn ein Grund vorliegt, es in der Gewerbeordnung bei dem von mir befürworteten Prinzip bewenden zu lassen, es doppelt nothwendig ist, dies hier durchzuführen, wenn ich auch zugeben will, daß für die reinen Kaufleute dasselbe Bedürfniß nicht in gleichem Maße vorliegt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsjustizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding,** Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichsjustizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, ich darf wohl sagen, daß in dem ganzen Entwurf des Handelsgesetzbuchs sich kaum eine Bestimmung befindet, die uns bei der Vorbereitung der Vorlage so viel Mühe und so viele Gedanken gemacht hat, wie die Bestimmungen über die Konkurrenzklausel, und daß auch keine Bestimmung in dem Ihnen vorliegenden Entwurf sich befindet, die so sehr die Kritik wachgerufen und uns so viele Vorwürfe zugezogen hat, weil wir die Tragweite der Frage nicht vollständig ergründet hätten. Wenn wir nun uns mit demjenigen, was wir Ihnen vorgelegt haben, doch noch einigermaßen zufrieden geben dürfen, so beruht das in der Wahrnehmung, daß doch auch Ihre Kommission trotz der allergründlichsten Arbeit bei der Erwägung aller Vorschläge, die in der Kritik und der Oeffentlichkeit zur Verbesserung der Bestimmung über die Konkurrenzklausel hervorgetreten sind, hat anerkennen müssen, daß die Vorlage im großen und ganzen das Richtige getroffen habe, und daß es nur einiger Ergänzungen bedürfe, um wirklich eine ausreichend gerechte Linie zwischen den Interessenten der Prinzipale und Handlungsgehilfen zu ziehen.

Nun, meine Herren, hat der Herr Abgeordnete Singer bei der Vertretung seines Antrags allerdings die ganze so schwierige Frage in sehr einfacher Weise gelöst, indem er die Berechtigung ihres Daseins überhaupt verneint hat. Er erklärt: eine Konkurrenzklausel ist überhaupt nicht anzuerkennen, streichen wir die Bestimmung aus dem Entwurf völlig heraus! Wenn der Herr Abgeordnete Singer sich dabei darauf berufen hat, daß früher, als hier im Hause aus Anlaß des Gesetzentwurfs über den unlauteren Wettbewerb diese Frage aufgeworfen wurde, die Meinung fast ausschließlich dahin gegangen sei, daß die Konkurrenzklausel aus dem geschäftlichen Leben beseitigt werden müsse, so, glaube ich, irrt er darin.

(Sehr richtig!)

Anerkannt wurde hier im Hause allgemein die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung auf diesem Gebiet, aber im Sinne einer ausgleichenden Gerechtigkeit zwischen den Interessen der Prinzipale und der Handlungsgehilfen; durchaus aber nicht anerkannt wurde von der Mehrheit des Hauses, daß eine Konkurrenzklausel überhaupt nicht mehr zugelassen werden solle. Auch die Erklärung, die ich damals die Ehre hatte hier im Hause abzugeben, indem ich zusagte, daß wir den Versuch machen würden, bei der Ausarbeitung des Handelsgesetzbuchs eine Regelung zu finden, ging nicht dahin, die Konkurrenzklausel zu beseitigen, sondern sie versprach nur, daß wir eine Regelung versuchen wollten, die den so lebhaft vertretenen Interessen der Handlungsgehilfen entgegenkommen würde. Das, meine Herren, haben wir in der Vorlage versucht. Daß auf Seiten der Gehilfen, wie der Herr Abgeordnete Singer behauptete, die Meinung übereinstimmend dahin gehe, die Konkurrenzklausel zu beseitigen, auch das ist nicht richtig. Große Gehilfenverbände Deutschlands, angesehene Organisationen der Handlungsgehilfen haben sich die Objektivität bewahrt, indem sie, während sie ihre Interessen in dieser Sache verfochten, doch anerkannten: auch die Prinzipale haben ihre Interessen in dieser Frage, und auch ihre Interessen müssen bei der gesetzlichen Ordnung geschützt werden.

Also in dem Sinne, in dem der Herr Abgeordnete Singer die Sache hier vertreten hat, sind, glaube ich, abgesehen von den Vertretern seiner Partei, in der öffentlichen Meinung nirgendwo Stimmen laut geworden. In der That, man braucht sich die Verhältnisse, wie sie in der Wirklichkeit auf Seiten der Prinzipale liegen, nur einigermaßen zu vergegenwärtigen, um sich sagen zu müssen, daß, wenn man den Weg beschreiten wollte, den der Antrag der Abgeordneten Dietz und Genossen vorgeschlagen hat, man die wirthschaftlichen Existenzbe-

dingungen der kleineren Prinzipale vielfach geradezu gefährden würde. Das Interesse, welches von Seiten der Prinzipale gegenüber den Handlungsgehilfen vertreten wird, beruht einfach darin, daß sie diejenigen Erfahrungen und Kenntnisse, die sie im Laufe ihres geschäftlichen Lebens unter Aufwendung langer Arbeitszeit, ihres kleinen, vielfach schwer erworbenen Kapitals gesammelt haben, einigermaßen doch für sich selbst bewahren können, daß diese geschäftlichen Werthe nicht der Raub eines jeden in das Geschäft gekommenen Handlungsgehilfen werden, der kurze Zeit in dem Geschäft verbleibt, um es dann wieder zu verlassen und die fremden Erfahrungen für sich auszunutzen, ohne Mühe und Kosten, während der Prinzipal mit Mühen und Kosten- und Zeitaufwand sie im Laufe der Jahre sich errungen hat. Kann denn darin eine Gerechtigkeit gefunden werden, daß, wenn ein fleißiger Geschäftsmann im Laufe von Jahren mit Arbeit und Reisen, mit Geld- und Zeitaufwand sich eine Reihe zuverlässiger Bezugsquellen verschafft hat, die das Ansehen seines Geschäfts stützen, sich eine Reihe sicherer und guter Abnehmer gesichert hat, die die Einträglichkeit des Geschäfts begründen, dann der Handlungsgehilfe in der vielleicht kurzen Zeit, die er im Geschäft zubringt, ohne weiteres zu eigenem Nutzen Kenntniß nehmen kann von diesen Bezugsquellen und Absatzgebieten, sie soll ausnutzen dürfen ohne Rücksicht auf den dem Prinzipal daraus erwachsenden Schaden? Meine Herren, darin liegt eine wirthschaftliche und eine moralische Ungerechtigkeit, deren sich die Gesetzgebung nicht schuldig machen darf.

Nun hat der Herr Abgeordnete Singer unseren Vorschlägen den Vorwurf gemacht, daß wir hinter den Beschlüssen, die in der Kommission für Arbeiterstatistik gefaßt worden sind, sehr zurückgeblieben seien unter augenscheinlicher Berücksichtigung der Interessen der Prinzipale. Ja, meine Herren, die Aufgabe, die der Kommission für Arbeiterstatistik gestellt war, mußte im Verhältniß zu der Aufgabe, die uns gestellt war, verhältnißmäßig leicht erscheinen; denn die Kommission hatte sich nur mit Uebelständen und überhaupt mit den Verhältnissen im Ladengeschäft zu befassen, wir dagegen hatten die Aufgabe zu lösen, eine übereinstimmende Regelung herbeizuführen für das ganze Gebiet des Handels, für große und für kleine Geschäfte, für offene Ladengeschäfte und für geschlossene Unternehmungen, und da stellen sich die Dinge doch ganz anders, als wenn man einen kleinen Zweig des Handelsbetriebes sich allein zum Vorwurf nimmt.

Es ist auch nicht ganz richtig, wenn Herr Singer uns vorhält, daß wir bei unserer Regelung uns im wesentlichen darauf beschränkt hätten, alles in das Ermessen des Richters zu stellen. Wir sind in zwei Beziehungen, die für das praktische Leben große Bedeutung in Anspruch nehmen können, erheblich weiter gegangen. Der Entwurf erklärt zunächst: für alle minderjährigen Handlungsgehilfen giebt es keine Konkurrenzklausel. Das will sehr viel bedeuten, wenn Sie berücksichtigen, wie groß die Zahl der Handlungsgehilfen ist, die im minderjährigen Alter bereits im Geschäft stehen. Der Entwurf erklärt ferner, daß für diejenigen Handlungsgehilfen, die ohne einen triftigen Grund von ihrem Prinzipal entlassen werden, die aus der freien Initiative des Prinzipals oder durch dessen Schuld genöthigt werden, anderweit einen Erwerb zu suchen, es keine Konkurrenzklausel giebt. Nur für die Verhältnisse der übrigen Gehilfen soll es gestattet sein, einen Vertrag zu schließen, kraft dessen der Handlungsgehilfe eine gewisse Zeit sich der Ausnutzung des geistigen Kapitals, wenn ich so sagen darf, das der Prinzipal in seinem Geschäftsbetrieb für sich erworben hat, sich zu enthalten hat. Daß der Fall vorkommen könnte, wo jemand auf Lebenszeit genöthigt würde, dem Betrieb seines früheren Prinzipals keine Konkurrenz zu machen, das wird im Ernst niemand besorgen wollen. Käme ein exorbitanter Fall dieser Art vor, so würde der Richter sicherlich einschreiten und kraft der ihm durch den Entwurf zugedachten Vollmachten derartige Dinge unmöglich machen. Wenn Sie berücksichtigen, meine Herren, was der Entwurf in dieser Weise vorgeschlagen hat, das richterliche Ermessen in allen denjenigen Fällen, in denen überhaupt eine Konkurrenzklausel zulässig ist, frei walten zu lassen, weil es eben nicht möglich ist, alle Verhältnisse durch bestimmte Vorschriften zu regeln, daß der Entwurf den Ausschluß der Konkurrenzklausel für alle minderjährigen Handlungsgehilfen, auch den Ausschluß der Konkurrenzklausel für alle diejenigen Handlungsgehilfen vorsieht, die aus der freien Initiative oder durch die Schuld des Prinzipals aus dem Geschäft ausscheiden, — so werden Sie zugeben müssen, daß den Wünschen der Handlungsgehilfen in weitgehendem Maße entgegengekommen ist, so weit entgegengekommen ist, als es ohne die Interessen der Prinzipale auf das empfindlichste zu berühren, geschehen kann. Und wenn der Herr Abgeordnete Singer den Wunsch ausspricht, daß das hohe Haus bemüht sein möge, eine Lösung zu finden, die es für die Zukunft verhindert, daß Handlungsgehilfen genöthigt werden zum Eingehen entehrender Verpflichtungen, so bietet die Vorlage den Weg dazu. Dem Eingehen entehrender Verpflichtungen wird durch die Bestimmungen der Vorlage in jeder Weise vorgebeugt werden.

Meine Herren, ich kann Ihnen also nur empfehlen — und es wird in dieser Beziehung vieler Worte kaum bedürfen —: lehnen Sie den von dem Herrn Abgeordneten Singer vertretenen Antrag ab und treten Sie auf den Boden der Regierungsvorlage!

Nun hat die Regierungsvorlage von Seiten Ihrer Kommission in zwei Punkten Abänderungen erfahren, von denen ich nicht anerkennen kann, daß sie glückliche gewesen sind.

Meine Herren, Ihre Kommission hat, entgegen dem Wunsch der verbündeten Regierungen, vorgeschlagen, daß in denjenigen Fällen, in denen eine Konkurrenzklausel zulässig sein soll, die Dauer dieser Konkurrenzklausel unter allen Umständen beschränkt bleiben müsse auf drei Jahre. Der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm hat sich die Auffassung der Regierungen zu eigen gemacht und beantragt, diese Bestimmung zu streichen. Meine Herren, ich würde es nicht nur vom Standpunkt der Prinzipale, sondern auch der Handlungsgehilfen als einen Gewinn ansehen, wenn dieser Vorschlag Ihrer Kommission gestrichen würde. Ich glaube nicht, daß durch eine derartige mechanische Beschränkung der Konkurrenzklausel auf einen unbedingten Zeitraum von höchstens drei Jahren dem Interesse der Handlungsgehilfen Rechnung getragen wird. Ich glaube, ich täusche mich in der Art und Weise, wie das Leben derartige Bestimmungen in die Praxis einzuführen pflegt, nicht, wenn ich der Besorgniß Ausdruck gebe, daß die nächste Folge einer solchen Vorschrift die sein wird, daß nunmehr die meisten Konkurrenzabkommen auch in der That auf dem von Ihrer Kommission vorgeschlagenen Maximalzeitraum abgeschlossen werden. Gegenwärtig ist das glücklicherweise nicht so; die übergroße Mehrzahl der Konkurrenzklauseln erstreckt sich auf die Zeit von ein bis zwei Jahren. Wenn aber nunmehr im Gesetz ausdrücklich gesagt werden sollte: auf länger als drei Jahre darf die Konkurrenzklausel nicht lauten, — dann wird die öffentliche Meinung daraus schließen: drei Jahre d a r f sie aber der Regel nach dauern, auf drei Jahre wird sie in Folge dessen auch regelmäßig lauten. Ein solches Ergebniß wird also aus dem Vorschlag erwachsen, lediglich zum Nachtheil der Handelsgehilfen.

Aber, meine Herren, auch im Interesse der Prinzipale kann ich doch nicht anerkennen, daß dieser Zeitraum aus-

reichend Rücksicht nimmt auf die Verhältnisse des praktischen Geschäftsbetriebs. Nehmen Sie doch nur einmal an den Fall, daß einem ausscheidenden Handelsgehilfen nicht die Konkurrenz untersagt werden soll für den ganzen Umfang des Betriebs des Prinzipals, sondern nur für einen einzelnen Artikel aus dem Geschäft; der Prinzipal hat es verstanden, für einen einzelnen Artikel sich eine besonders große Anerkennung zu verschaffen, für diesen einen Artikel einen zuverlässigen Kundenkreis zu gewinnen, weil er gerade für ihn vorzügliche Bezugsquellen hat und die pfleglichste Behandlung kennt. Da kann es doch durchaus nicht unbillig erscheinen, daß die Konkurrenzklausel auch einmal eine längere Zeit als 3 Jahre umfaßt, und ich kann mir sehr wohl den Fall denken, daß das Interesse des Prinzipals in keiner Weise genügend gedeckt wird, wenn er nun auch hier gezwungen sein soll, die Konkurrenzklausel auf 3 Jahre zu beschränken.

So, meine Herren, sage ich: Sie schädigen in vielen Fällen das Interesse des Prinzipals, wenn Sie eine derartige mechanische Zeitgrenze ziehen; Sie schädigen in vielen Fällen auch das Interesse des Handlungsgehilfen. Lassen Sie daher auch hier dem Leben Spielraum und das verständige Ermessen des Richters walten.

Wenn ich in diesem Punkt mit den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm mich einverstanden erklären kann und Sie bitten muß, den Zusatz, den die Kommission zu § 73 der Vorlage gemacht hat, nicht anzunehmen, so bin ich auf der anderen Seite nicht in der Lage, den Ausführungen des Herrn Vorredners zuzustimmen, soweit sie den § 74 betreffen. Lieber wäre es mir auch in § 74, wenn Sie nicht den Vorschlag der Kommission, sondern den Vorschlag der verbündeten Regierungen annehmen wollten; aber da ein dahingehender Antrag nicht gestellt worden ist, so, glaube ich, werden die verbündeten Regierungen Resignation üben und sich mit dem Vorschlag der Kommission einverstanden erklären müssen. Aber der Antrag des Herrn Freiherrn von Stumm geht nicht dahin, lediglich dasjenige zu beseitigen, was die Kommission dieser Bestimmung zugesetzt hat, sondern er will die praktische Tragweite des ganzen § 74 in einer nach Auffassung der verbündeten Regierungen nicht zulässigen Weise einschränken.

Ich gebe dem Herrn Vorredner vollständig zu, daß die Bestimmung, wie wir sie vorgeschlagen haben, und auch so, wie die Kommission sie formulirt hat, für viele Geschäftsunternehmen Unzuträglichkeiten nach sich ziehen wird; wir haben hier aber nur die Wahl zwischen zwei Uebeln: entweder die Handlungsgehilfen in einer verhältnißmäßig schutzlosen Lage zu lassen oder auf der anderen Seite den Prinzipalen Verpflichtungen aufzulegen, die für sie oft unbequem und empfindlich sein werden. Indessen glaube ich doch, daß man hoffen darf, daß auch hier im praktischen Leben bei einem besonnenen und vorsichtigen Vorbehalten der Prinzipale gegenüber den verständigen Gehilfen die Schwierigkeiten nicht unüberwindlich sein werden.

Unter den obwaltenden Verhältnissen bleibt in der That nichts anderes übrig, als den Weg zu wählen, den die Vorlage Ihnen vorschlägt. Ich kann Ihnen deshalb nur empfehlen, die Vorschläge Ihrer Kommission zu §§ 73 und 74 mit Ausnahme des Absatzes 2 des § 73, den ich abzulehnen bitte, anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Roeren.

Roeren, Abgeordneter: Meine Herren, es läßt sich nicht leugnen, daß die Art und Weise, wie der Herr Kollege Singer die Frage der Konkurrenzklausel lösen will, ebenso leicht wie radikal ist; aber ich behaupte, daß sie ebenso ungerecht gegen den Prinzipal wie gegen den Handlungsgehilfen ist, denn durch den Antrag Singer würden alle Verträge ohne Ausnahme, die für den Handlungsgehilfen eine Beschränkung der Konkurrenz enthalten, für ungiltig erklärt werden. Ich glaube, daß der Herr Kollege Singer meint, diesen Antrag im Interesse der Handlungsgehilfen stellen zu müssen. Ich bin fest überzeugt, daß die Handlungsgehilfen, die doch nicht ihr Leben lang Gehilfen bleiben wollen, sondern demnächst auch selbstständige Geschäftsinhaber werden wollen, wenn sie das geworden sind, dem Herrn Kollegen Singer nicht dankbar dafür sein würden, wenn er ihnen unmöglich gemacht hätte, sich gegen unbillige, illoyale Konkurrenz vertragsmäßig zu schützen.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Mißbräuche in der Anwendung der Konkurrenzklausel haben sich im gewerblichen und geschäftlichen Leben vielfach gezeigt, und Verträge, wie der Herr Abgeordnete Singer sie hier vorgetragen hat, Verträge, durch die der Handlungsgehilfe auf eine lange Reihe von Jahren und selbst über die außereuropäischen Länder hinaus, sich verpflichtet, nicht ein Konkurrenzgeschäft zu gründen oder nicht in ein solches einzutreten, gehören nicht zu den Seltenheiten. Es liegt auch auf der Hand, daß durch derartige Verträge der Handlungsgehilfe in seinem Fortkommen demnächst in der empfindlichsten Weise beeinträchtigt ist. Deshalb haben wir wiederholt darauf gedrungen, hier Abhilfe zu schaffen. Wir haben die Pflicht, hier dem Gehilfen als dem wirthschaftlich Schwächeren, Schutz zu schaffen. Der Handlungsgehilfe ist meistens gar nicht in der Lage, die Tragweite und die Folgen einer solchen Konkurrenzklausel in Betracht zu ziehen und für sich maßgebend sein zu lassen, er geht den Vertrag ein, weil ihm lediglich daran liegt, überhaupt nur ein Engagement zu bekommen, und weigert er sich gegen die Klausel, dann kann er sehen, wo er placirt wird. Deshalb ist es Pflicht des Gesetzgebers, diese Verträge von vornherein, soweit sie den Handlungsgehilfen unbilliger Weise in seinem Fortkommen beschränken, für unwirksam zu erklären.

(Sehr richtig!)

Das geschieht aber gerade durch den § 73. Derselbe bestimmt, daß alle Verträge, die Konkurrenzbeschränkungen enthalten, ungiltig sein sollen, soweit sie dem Handlungsgehilfen unbilligerweise in seinem Fortkommen hinderlich sind. Andererseits aber ist es doch auch wieder ein unbegründeter Eingriff in die einmal bestehende Vertragsfreiheit und eine Ungerechtigkeit gegen den Prinzipal, wenn man nun ausnahmslos alle Verträge, durch welche die demnächstige Konkurrenz beschränkt werden soll, für rechtsungiltig und unzuläßig erklären will. Es giebt doch Verträge, durch die in durchaus loyaler und anständiger Weise der Prinzipal sich gegen Ausschreitungen der Konkurrenz schützen kann. Nehmen Sie nur — und alle diese Verträge würden nach dem Antrage Singer ungiltig sein — aus dem praktischen Leben den Fall, wie er so häufig vorkommt, daß der Besitzer eines Hotels oder einer Wirthschaft seinen Gehilfen nur unter der Bedingung anstellt, daß derselbe innerhalb eines oder innerhalb zweier, dreier Jahre nicht in derselben Straße ebenfalls ein Hotel oder eine Wirthschaft gründet. Darin würde kein Mensch etwas Unsittliches, Illoyales finden können. Nach dem Antrag Singer würde aber auch ein solcher Vertrag ungiltig sein. Nehmen Sie ferner den Fall, ein Geschäftsinhaber hat für die Stadt einen Reisenden angestellt, der damit beauftragt ist, die Kundschaft in der Stadt und deren nächster Umgebung zu besuchen. Dieser Reisende ist vielleicht 10, 15, 20 Jahre im Dienst dieses Geschäftsinhabers. Die Kundschaft verkehrt nur mit diesem Reisenden, sie kennt den Prinzipal vielleicht gar nicht, der Prinzipal tritt im Laufe der Jahre für sie bei dem Geschäftsverkehr vollständig zurück, es wird mit dem Reisenden geschäftlich verkehrt, als wäre er der Geschäftsherr.

Dieser Reisende würde in demselben Augenblick, wo er das Dienstverhältniß bei dem bisherigen Geschäftsinhaber verläßt und ein Konkurrenzgeschäft gründet oder in ein solches eintritt, die gesammte Kundschaft seines bisherigen Prinzipals nach sich ziehen.

(Sehr richtig!)

Wenn nun der Prinzipal mit dem Reisenden einen Vertrag dahin eingeht, durch welchen dieser sich verpflichtet, wenigstens innerhalb eines Jahres nicht in ein Konkurrenzgeschäft jener Gegend einzutreten oder ein eigenes Konkurrenzgeschäft zu gründen, damit er — der Geschäftsinhaber — wenigstens so viel Zeit hat, um seinen neuen Reisenden bei der Kundschaft einzuführen, so ist das doch kein Vertrag, der contra bonos mores verstößt und für unzulässig erklärt werden kann; aber auch dieser Vertrag würde von dem Antrag Singer getroffen werden und ungiltig sein.

Dann hat Herr Singer mit Unrecht mir vorgeworfen, daß ich irrigerweise annehme, bei der Konkurrenzklausel handle es sich nicht um Geschäftsgeheimnisse. Jawohl, Herr Kollege Singer, es handelt sich auch um Geschäftsgeheimnisse bei der Konkurrenzklausel.

(Sehr richtig!)

Die Konkurrenzklausel bezieht sich nicht allein auf den Eintritt in ein Konkurrenzgeschäft und die Gründung eines solchen, sondern auch darauf, daß der Gehilfe sich verpflichtet, die zu seiner Kenntniß gekommenen, vielleicht sogar in Folge besonderen Vertrauens des Prinzipals zu seiner Kenntniß gekommenen inneren Geschäftsverhältnisse, die Kundenliste, die Bezugsquellen, die Geschäftsbeziehungen nicht an ein Konkurrenzgeschäft mitzutheilen oder selbst sofort zur Konkurrenz gegen den Geschäftsinhaber auszunutzen. Wenn nun ein solcher Prinzipal dem Gehilfen die Verpflichtung auferlegt, diese Kundenliste nicht dem Konkurrenzgeschäft mitzutheilen, wenigstens nicht innerhalb einer gewissen Zeit, auch nicht über die Bezugsquellen u. s. w. an das Konkurrenzgeschäft Mittheilungen zu machen, so kann doch auch darin nicht eine Abmachung gefunden werden, die contra bonos mores verstößt und gesetzlich für unzulässig erklärt werden muß. Alle solchen Verträge würden aber nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Singer ungiltig sein. Nein, man muß hier eben in ausgleichender Gerechtigkeit gegen Prinzipal und Gehilfe den richtigen Weg zu finden suchen, und das scheint mir der Entwurf zu thun. Er sagt: Verträge, die eine Einschränkung der Konkurrenz enthalten, sollen ungiltig und rechtlich unwirksam sein, soweit dadurch in unbilliger Weise der Handlungsgehilfe in seinem Fortkommen behindert wird, sie sollen dagegen giltig und zulässig sein, soweit sie eine Behinderung nicht enthalten. Wird der Gehilfe nicht geschädigt, so hat er ja auch kein Interesse daran, daß diese Verträge nun für ungiltig erklärt werden.

Das scheint mir im Prinzip der richtige Weg. Nun ist es richtig, was der Herr Kollege Singer sagt: es hat immer etwas Bedenkliches, ohne bestimmte feste Normen einfach dem Arbitrium der Richter es zu überlassen, festzusetzen: so weit ist der Gehilfe durch den Vertrag in seinem Fortkommen beschränkt, so weit nicht, so weit bleibt also der Vertrag giltig, so weit nicht. Aber der Herr Kollege Singer wird sich überzeugt haben, daß alle Versuche in der Kommission, hier bestimmtere Normen und Grenzen zu schaffen — ich erinnere nur an die Anträge, betreffend Weiterzahlung des Gehalts, Fixirung der Konventionalstrafe u. s. w. —, sich als unhaltbar und der Sache nicht dienlich erwiesen haben; es bleibt eben nur als einziger Weg, wie in manchen anderen Punkten auch, leider der, daß man dem richterlichen Ermessen die Entscheidung überlassen muß. Es werden sich unsere Gerichte auch besser, als es bisher geschehen ist, den Anschauungen des gewerblichen Lebens anschließen, wenn erst einmal das bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch in Kraft sind. Sowohl das bürgerliche Gesetzbuch wie das Handelsgesetzbuch verweisen wiederholt den Richter für seine Interpretation und Entscheidung auf die Verkehrssitte, die Verkehrsauffassung und die Grundsätze von Treu und Glauben in Handel und Wandel. Das wird von selbst dahin führen, daß er sich mehr, wie bisher, daran gewöhnt, Fühlung mit dem praktischen und gewerblichen Leben zu suchen und zu unterhalten, und dann, glaube ich, können wir auch in diesem Punkt das Vertrauen haben, daß das Richtige getroffen wird.

Eine andere, bessere Lösung giebts eben nicht, jedenfalls enthält der Ausweg, den der Herr Kollege Singer da wählt: generell jede Konkurrenzklausel zu verbieten, eine Ungerechtigkeit nicht allein gegen den Prinzipal, sondern nicht minder auch gegen den Handlungsgehilfen selbst, der demnächst Prinzipal wird und Prinzipal werden will.

(Sehr richtig!)

Was nun die Anträge des Herrn von Stumm angeht, der die Zeitbeschränkung von drei Jahren beseitigt haben will, so muß ich erklären, daß ich in der Kommission auch gegen diese Beschränkung gewesen bin, weil ich mir sagte, in dem einen Fall ist drei Jahre zu viel, in dem anderen zu wenig; sie ist immer etwas willkürliches und deshalb nicht ohne Bedenken. Statt der drei Jahre könnte man auch vier oder zwei Jahre nehmen: allein ich habe mich doch überzeugt, daß diese Zeitbeschränkung auch einen wesentlichen Vortheil hat, nämlich den, daß man in der Praxis bei Abschluß dieser Konkurrenzverträge die drei Jahre als äußerste Grenze im Auge behalten wird. Würde die Zeitbeschränkung wieder beseitigt, dann, glaube ich, würde allmählich sich die Praxis dahin bilden, daß der Prinzipal die Konkurrenzklausel auf eine lange Reihe von Jahren stellt, in der Annahme, daß der Richter doch die Zeitgrenze bestimmen werde, und daß es deshalb das Beste sei, bei möglichst weiter Ausdehnung der Zeit es darauf ankommen zu lassen, wie weit sie eingeschränkt wird. Ich glaube, daß deshalb diese Zeiteinschränkung von drei Jahren immerhin einige Berechtigung hat, wenngleich ich, wie gesagt, mich nicht gerade dafür begeistern kann. Wir werden aber trotzdem gegen den Antrag des Herrn Freiherrn von Stumm und für den Kommissionsbeschluß stimmen.

Was aber den ferneren Antrag anlangt, § 74 zu beseitigen, so werden wir entschieden dagegen stimmen, und ich begreife auch nicht, daß Herr Freiherr von Stumm nach seinen Ausführungen die Beseitigung dieses Absatzes wünscht. Der Abs. 1 des § 74 sagt: wenn der Prinzipal durch respektwidriges Verhalten zur Auflösung des Dienstvertrages Veranlassung giebt, dann kann er aus der Konkurrenzklausel keinen Anspruch erheben. Das findet der Freiherr von Stumm gerechtfertigt. Ich meine, aus denselben Gründen müßte er auch den Abs. 2 für gerechtfertigt halten. Der Abs. 2 bestimmt nicht, daß, wenn der Prinzipal das Vertragsverhältniß kündigt ohne erheblichen Grund, dann ohne weiteres die Beschränkungen aus der Konkurrenzklausel aufhören sollen, sondern er bestimmt, daß der Prinzipal, wenn er das Vertragsverhältniß ohne erheblichen Grund auflöst, nichts desto weniger die Konkurenzklausel fortbestehen lassen kann, nur muß er dann dem Gehilfen für die Dauer der Aufrechterhaltung der Klausel das Gehalt weiter zahlen. Diese Gehaltszahlung aber finde ich völlig gerechtfertigt. Hat der Prinzipal ohne Grund gekündigt und will derselbe trotz dieser Kündigung aus der Konkurrenzklausel die Vortheile ziehen noch nach Auflösung des von ihm ohne Grund gekündigten Dienstverhältnisses, dann ist es auch

angemessen, daß er hierfür dem entlassenen Gehilfen durch Weiterzahlung des Gehalts Vergütung gewährt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Galler.

Galler, Abgeordneter: Meine Herren, ich halte die Fassung der Kommission für einen entschiedenen Fortschritt gegen die früheren Zustände. Ich habe selbst in meiner langjährigen Praxis als Handlungsgehilfe die Erfahrung machen können, daß die Konkurrenzklausel eine durchaus unwürdige Fessel ist, geeignet, die Selbstbestimmung und das freie Bewegungsrecht zu beschränken. Ich habe selbst Verträge unterschreiben müssen, von denen ich mich heute noch wundere, daß ich überhaupt die Hand dazu geboten habe. Ich habe auch aus dem Munde von Juristen hören müssen: ja, wie konnten Sie denn so etwas unterschreiben, Sie waren doch im vollen Besitz Ihres Bestimmungsrechts. Ja, meine Herren, das ist sehr leicht gesagt. Denken Sie sich aber in die Lage eines jungen Mannes, der monatelang außer Stellung ist — der unterschreibt alles, was man ihm vorlegt, um nur wieder in Thätigkeit zu treten. Nun, meine Herren, ist die Konkurrenzklausel, wie sie bisher bestand, durchaus eine Beschränkung dessen, daß man die Fähigkeiten, die man besitzt, überall ausbeuten und zu seinem eigenen Unterhalt fruktifiziren kann. Was der Gehilfe lernt, was er sich in einem Geschäft an Kenntnissen aneignet, ist oft sein einziges Kapital, und da will man ihm durch eine Bestimmung verbieten, daß er aus diesem Wissen, aus diesem seinem Kapital seinen Unterhalt ziehe.

Es sind in letzter Zeit in Fürth statistische Erhebungen veranstaltet worden, aus welchen man ersehen kann, in welchem Umfang diese Klausel jetzt schon angewandt wird. Junge Leute, die kaum ein Gehalt von 50 Mark pro Monat beziehen, haben Verträge unterschreiben müssen mit 5000 Mark Konventionalstrafe, wenn sie innerhalb 5 Jahren in einem Umkreis von so und so viel Meilen in ein ähnliches Geschäft eintreten. Ja, es gab einen, der das hohe Salär von 360 Mark pro Jahr bezieht, der ebenfalls 5000 Mark Konventionalstrafe unterschreiben mußte; sogar bis zu den Lehrlingen dehnt sich der Anspruch aus. Nun, daß ist gewiß ein Zustand, der nicht geeignet ist, auf die Dauer konservirt zu werden. Ich habe eingangs gesagt, daß ich in der Fassung des § 73, wie sie die Kommission beliebt hat, einen entschiedenen Fortschritt erblicke. Ich füge aber hinzu, daß dieser Fortschritt ungenügend ist, weil es weit besser wäre, man würde diesen Paragraph gänzlich streichen. Ich will dem Herrn Staatssekretär, der die Behauptung aufgestellt hat, es sei aus kaufmännischen Kreisen dieser Wunsch nicht geäußert worden, entgegen halten, daß ich ein gedrucktes Zirkular der Kaufmannschaft von Fürth besitze, wo ganz klipp und klar ausgesprochen wird, daß man diesen Paragraphen am besten ganz aufhebe. Ich weiß ja, daß die Stellung des Antrags auf gänzliche Aufhebung im Hause nicht durchgehen würde, und enthalte mich deshalb, einen ähnlichen Antrag zu stellen. Aber ich möchte doch darauf hinweisen, daß das Ungenügende der jetzigen Fassung entschieden verbessert werden könnte, wenn man noch eine Zahl einfügte, bis zu welchem Betrag überhaupt eine Konventionalstrafe bestimmt werden darf, und da ist besonders der in der Kommission gestellte Antrag Bassermann geeignet, große Sympathie bei den Betheiligten zu erwerben. Es wird in demselben ausgesprochen, daß bei einem geringen Gehalt, wo ja die Verpflichtungen nicht dementsprechend sind, was der Gehilfe an Leistung übernehmen soll, also bei einem Gehalt unter 3000 Mark, die Festsetzung einer Konventionalstrafe überhaupt unstatthaft ist. Man kann doch wahrlich nicht von einem Mann, der bloß 360 Mark bezieht, eine Konventionalstrafe von dem 10- bis 20fachen Betrag einziehen wollen. Ich glaube deshalb, wenn man diesen Paragraph für die wirthschaftlich Schwächeren des Kaufmannstands so ausgestaltet, daß er ihnen Schutz bietet, so müßte man diese Gehaltsgrenze einfügen.

Gegen Herrn Freiherrn von Stumm möchte ich bemerken, daß ich mich gar nicht gewundert habe, daß er die kleine Verbesserung, welche die Kommission eingeschaltet hat, natürlich gern gestrichen haben will. Dieser Zusatz vermehrt nämlich die Selbstständigkeit der Handlungsgehilfen, und ich weiß, daß alles, was zur Hebung des Selbstbewußtseins der Angestellten beiträgt, dem Herrn Freiherrn von Stumm ein Dorn im Auge ist. Gerade das wird mich veranlassen, um so bestimmter dafür einzutreten, daß bei der dritten Lesung der Antrag Bassermann wieder ins Leben gerufen, und eine Gehaltssumme von 3000 Mark eingefügt wird, unter welchem Betrag eine Konventionalstrafe überhaupt nicht aufgestellt werden darf.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Himburg.

Himburg, Abgeordneter: Der Antrag Dietze bezweckt eine Begünstigung des Handlungsgehilfen im Vergleich zu den Bestimmungen des Entwurfs. Ich nehme bei dieser Gelegenheit Veranlassung, unsere Stellung zur derartigen Anträgen, deren ja mehrere gestellt sind, auszusprechen, d. h. zu den Anträgen, die darauf abzielen, den Handlungsgehilfen günstiger zu stellen, als der Entwurf dies thut. Wir sind der Meinung, daß der Entwurf in der Beziehung, was die Begünstigung des Handlungsgehilfen anlangt, weit genug geht. Wir werden gegen alle Anträge stimmen, die dies bezwecken, weil wir der Meinung sind, wenn man dem Handlungsgehilfen noch mehr Rechte einräumen würde, dadurch das Verhältniß zwischen ihm und dem Prinzipal nicht besser, sondern erheblich schlechter wird. Es würde dazu beitragen, soweit noch patriarchalische Zustände hier herrschen, diese vollends zu beseitigen. Wir befolgen bei unserer Stellung ferner ein Prinzip, das doch sonst im allgemeinen geübt und gebilligt wird, nämlich das Prinzip, den Menschen um so besser, günstiger und freier zu stellen, je älter er wird. Herr Kollege Roeren hat das schon angedeutet. Wir sehen nun im Handlungsgehilfen den zukünftigen Prinzipal. Der natürliche Verlauf im kaufmännischen Beruf ist doch auch der, daß die jungen Leute später einmal selbstständig werden, und was wir ihnen also jetzt hier, solange sie Handlungsgehilfen sind, geben würden, das würden wir ihnen für die Zukunft nehmen, wenn sie einmal selbstständig werden und selbst Gehilfen und Lehrlinge halten. Wir glauben, daß, wenn uns diese Stellung jetzt vielleicht von vielen Handlungsgehilfen verdacht wird, sie uns künftig diese Haltung noch einmal danken werden, wenn sie älter geworden sind und selbst Angestellte in ihrem Geschäft haben.

Für den Antrag von Stumm werde ich stimmen, weil ich der Meinung bin, daß der von der Kommission beschlossene Absatz 2 des § 72 überflüssig ist angesichts der Vorschriften des § 73 Absatz 1, und daß also bei einer verständigen Handhabung dieses ersten Absatzes jener Absatz 2 eben durchaus nicht erforderlich ist.

Präsident: Die Diskussion über die §§ 73 und 74 ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat zunächst das Wort der Herr Abgeordnete Gamp.

Gamp, Abgeordneter: Dem Herrn Abgeordneten Singer hat es gefallen, einen Zwischenruf von mir mißzuverstehen und daran eine Bemerkung zu knüpfen, gegen welche ich entschieden Verwahrung einlegen muß. Der Herr Abgeordnete Singer führte aus, daß bei Berathung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb allgemeine Uebereinstimmung darüber hervorgetreten sei, daß **jede Konkurrenzklausel** zu verurtheilen sei. Hiergegen erhob

ich Widerspruch. Dieser Widerspruch ist demnächst von dem Herrn Freiherrn von Stumm und von dem Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts ebenfalls erhoben und eingehender begründet worden, als ich in der persönlichen Bemerkung thun kann. Der Herr Abgeordnete Singer hat demnächst selbst ausgeführt, daß auch nicht einmal die Kommission für Arbeiterstatistik jede Konkurrenzklausel verurtheilt hat. Demnächst hat aber der Herr Abgeordnete Singer aus Anlaß dieses Zwischenrufs die Bemerkung gemacht:

> Mit Ausnahme vielleicht des Herrn Abgeordneten Gamp, der auch bei dieser Frage den Ruhm haben wird, für eines der wirthschaftlichen Ausbeutungsmittel einzutreten, die in weiten Kreisen nicht nur von den Angestellten, sondern auch von den anständigen Unternehmern verurtheilt werden. (Sehr gut! links.)

Damit hat der Abgeordnete Singer mir den Vorwurf gemacht, daß ich nicht bloß in diesem einzelnen Fall, sondern auch in anderen Fällen Maßregeln zugestimmt hätte, die von anständigen Unternehmern verurtheilt würden. Ich fordere den Herrn Abgeordneten Singer auf, eine einzige derartige Handlungsweise mir nachzuweisen, oder, wenn er das nicht thun kann, ersuche ich ihn, diesen Vorwurf zurückzunehmen. Ich darf bemerken, daß ich gerade in dieser Frage in der Kommission — und das dürfte ihm doch wohl noch gegenwärtig sein — mich durchaus für eine wesentliche Beschränkung der Konkurrenzklausel ausgesprochen habe, und daß der Antrag, diese Konkurrenzklausel auf drei Jahre zu beschränken, gerade auch von mir ausgegangen ist. Der Abgeordnete Singer hatte also nicht die mindeste Veranlassung, mir derartige Vorwürfe zu machen.

Präsident: Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm-Halberg.

Freiherr **von Stumm-Halberg**, Abgeordneter: Meine Herren, der Abgeordnete Galler hat, ohne von mir in irgend einer Weise provozirt worden zu sein, mir die, ich möchte sagen, beleidigende Unterstellung zugeschoben, daß meine ganze Stellungnahme zu dem vorliegenden Paragraphen auf dem Motiv beruhe, jede Maßregel zu bekämpfen, welche eine größere Selbstständigkeit der Handlungsgehilfen zur Folge haben könnte. Ich muß diese Behauptung als eine durch nichts gerechtfertigte Insinuation zurückweisen.

Präsident: Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Nachdem der Herr Abgeordnete Gamp nachgewiesen hat, daß ich seinen Zwischenruf falsch aufgefaßt habe — ich habe geglaubt, daß er sich auf die Konkurrenzklausel selbst beziehe —, habe ich keinen Anlaß, meine an den Zwischenruf geknüpften Bemerkungen aufrecht zu erhalten, und nehme dieselben zurück.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung und zwar zunächst über § 73. Hier werde ich zunächst den Antrag der Herren Abgeordneten Dietz und Genossen zur Abstimmung bringen, die den § 73 durch die von ihnen vorgeschlagene Fassung ersetzt wissen wollen. Wird dieser Antrag angenommen, so fällt der Antrag Freiherr von Stumm hinweg. Wird er dagegen abgelehnt, so kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm auf Strich des Absatzes 2 zur Abstimmung. In letzter Reihe würde der Antrag der Kommission, wie er sich gestaltet hat, zur Abstimmung kommen. — Damit ist das Haus einverstanden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem § 73 die Fassung, welche der Antrag Dietz vorschlägt, geben wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag Dietz ist abgelehnt.

Nun kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm — aber nicht in der Form des Strichs, sondern der Aufrechterhaltung des Absatzes 2 — zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm, den Absatz 2 nach der Kommissionsfassung aufrecht erhalten wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm ist abgelehnt, und die Kommissionsfassung aufrecht erhalten.

Hiernach brauche ich den § 73 nicht weiter zur Abstimmung zu bringen, weil eine Abänderung überhaupt nicht beschlossen worden ist. Ich konstatire mit Ihrer Zustimmung deshalb, daß § 73, so wie die Kommission ihn beantragt hat, unangefochten angenommen ist.

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über § 74. Hier fällt der Antrag Dietz und Genossen weg, weil er nur gestellt ist für den Fall der Annahme des Antrags zu § 73. Diese Voraussetzung ist nicht eingetroffen; folglich fällt der Antrag zu § 74 weg, und wir würden zu dem Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm, welcher den zweiten Satz des Alinea gestrichen wissen will, kommen. Auch hier werde ich nach der Aufrechterhaltung fragen. Es liegt also hier nur die Nothwendigkeit der Abstimmung über den Antrag von Stumm vor. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche entgegen dem Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm den Satz 2 im ersten Absatz des § 74 aufrechterhalten wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag von Stumm ist abgelehnt, der Kommissionsvorschlag ist aufrechterhalten. Ich werde deshalb auch keine weitere Abstimmung über den § 74 vornehmen, sondern mit Ihrer Zustimmung konstatiren, daß der § 74 in allen Theilen nach den Vorschlägen der Kommission angenommen ist.

§ 75 mit dem Antrage der Herren Abgeordneten Dietz und Genossen, welcher dem § 75 in seinem Absatz 1 folgenden Zusatz geben will:

> Bei Personen unter siebzehn Jahren, welche mit kaufmännischen Hilfsleistungen nicht lediglich ausnahmsweise oder vorübergehend beschäftigt werden, gilt die Vermuthung, daß sie in einem Lehrverhältniß stehen.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Abgeordnete Dietz.

Dietz, Abgeordneter: Meine Herren, wir wollen gern zugeben, daß der Gesetzentwurf in sozialpolitischer Hinsicht recht erhebliche Fortschritte aufweist. Wir hätten aber trotzdem noch gewünscht, daß bezüglich der Arbeitszeit der Lehrlinge eine Regelung in Betracht gezogen worden wäre. Die durchaus ablehnende Haltung der Kommission und auch der Regierung hat uns jedoch veranlaßt, jetzt neue Anträge nicht zu stellen, sondern wir wollen unsere Wünsche in einer Resolution zusammenfassen, die später zur Verhandlung kommen wird. Seitens der Regierung sind wir darauf hingewiesen worden, daß die Ausgestaltung der Fürsorge für die Minderjährigen auf dem Weg eines besonderen Gesetzes zu erfolgen habe. Wir werden ja sehen, wie sich die Regierung dazu stellen wird, wenn wir unsere Resolution begründen werden.

Aber einen Punkt glaube ich hier nicht umgehen zu können. Das ist die von vielen Seiten angeregte Frage, wer denn eigentlich ein Lehrling im kaufmännischen Gewerbe sei. Es gilt also den Begriff „Lehrling“ festzustellen. In unserem Antrag glauben wir, nunmehr den richtigen Weg gefunden zu haben, und zwar an Anlehnung an den § 126 der Gewerbeordnungsnovelle, die vor wenigen Tagen hier zur Berathung stand. Da ist der Versuch, den Begriff „Lehrling“ festzulegen, unseres Erachtens mit Glück gemacht, und dieser Paragraph hat ja auch die Zustimmung fast aller Parteien im Reichstag gefunden. Jetzt, wo dem Handelsgesetzbuch eine ganze Reihe von kleinen Gewerben unterstellt werden, werden die Mißstände, die bereits in vielen Petitionen geäußert worden sind, noch viel stärker hervortreten; und da ist es doch wohl an der Zeit, daß dagegen etwas geschieht, und es versucht wird, den vielen Uebertretungen, die schon jetzt stattfinden und zweifellos später in erhöhtem Maße vorkommen werden, rechtzeitig gesetzlich zu begegnen. Es ist vielfach im Gewerbebetriebe Sitte, daß man gar keine Lehrlinge mehr annimmt, sondern nur jugendliche Arbeiter; dadurch werden mit Erfolg die für Lehrlinge erlassenen Schutzbestimmungen umgangen. Wie aus zahlreichen Petitionen hervorgeht, wird es im kaufmännischen Gewerbe bereits gerade so gemacht; man stellt statt Lehrlinge, Laufburschen an, und verwendet diese jungen Leute vorzugsweise zu kaufmännischen Arbeiten. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß die Lehrlinge z. B. zur Post gehen, hin und wieder Packete packen helfen, Ballen abladen u. s. w.; das sind Dinge, denen sich, falls die Arbeiten nicht zu schwer sind, auch die Lehrlinge unterziehen können; aber diese Arbeiten dürfen nicht als Ausrede gebraucht werden seitens der Prinzipale, der Kaufleute, die dem Handelsgesetzbuch unterstellt sind: diese jungen Leute seien keine Lehrlinge, um ihnen dadurch den Schutz, wie ihn das Handelsgesetzbuch für den Lehrling vorschreibt, nicht zu Theil werden zu lassen. Und da dieses in der Praxis bereits geübt wird — und später noch mehr zu befürchten steht —, so ist es Pflicht des Reichstags, hier einzugreifen. Deswegen haben wir geglaubt, mit unserm Antrag analog mit dem § 126 der Gewerbeordnungsnovelle das Richtige zu treffen. Diejenigen jugendlichen Arbeiter, die vorzugsweise mit kaufmännischen Hilfeleistungen beschäftigt werden, sollen als Lehrlinge anzusehen sein.

Der in der Kommission gemachte Einwand, daß eine solche Bestimmung das Halten von Laufburschen unmöglich mache, ist durchaus nicht stichhaltig. Laufburschen und junge Mädchen, die als Dienstboten gelten, kann jeder halten, so viel er will; wenn er diese jungen Leute aber vorzugsweise mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigt, so soll er auch gezwungen werden, sie als Lehrlinge zu behandeln.

Mit unserem Antrag wird auch den vielfachen Klagen begegnet werden, daß die jungen Kaufleute sehr mangelhaft ausgebildet sind. Das kann unter den heutigen Verhältnissen kaum anders sein; denn die Kaufleute, namentlich die Detaillisten, nehmen vorzugsweise junge Leute, die die Volksschule besucht haben; mit dem vollendeten 14. Jahr treten sie ein; wenn dann dem Kaufmann es gestattet ist, sie statt als Lehrlinge als Laufburschen einzustellen, um dadurch den gesetzlichen Vorschriften, sie Fortbildungs- und Handelsschulen besuchen zu lassen, aus dem Wege zu gehen, — nun in dem Augenblick hat man kein Recht, sich darüber zu beklagen, daß die Lehrlinge mangelhaft ausgebildet werden!

Eine weitere Befürchtung, daß, wie der § 80 vorschreibt, es bescholtenen Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, es durch unseren Antrag unmöglich gemacht werden würde, Laufburschen u. s. w zu halten, sodaß sie schließlich in eine gewisse Zwickmühle gerathen würden, ist hinfällig. Gerade der § 80 dringt entschieden darauf, daß wir ein solches Hemmniß in das Gesetz hineinbringen. Derjenige, der bescholten ist, der keine Lehrlinge ausbilden darf, soll eben Gehilfen nehmen — mit denen er sich ja ganz gut helfen kann — aber nicht jugendliche Arbeiter, die er hauptsächlich im kaufmännischen Dienst verwendet. Wenn ferner behauptet werden würde, daß anständige Kaufleute ohne weiteres immer das Richtige thun, so kann man das zugeben; aber es sind eben nicht alle Leute anständig, es giebt eine ganze Reihe von Leuten, die nicht thun, was nothwendig ist, und diese Leute müssen eben durch das Gesetz zum Guten gezwungen werden.

Meine Herren, bei dem ungetheilten Beifall, den die Lehrlingsbestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle gefunden haben, hoffen wir, daß es unserem Antrag ähnlich gehen wird.

Nun noch eins. Es ist bei dem ersten Entwurf des Handelsgesetzbuchs in den Motiven, die die Regierung demselben beifügte, gesagt worden:

> Vielleicht führen auch die in Betreff der Organisationen des Handwerks schwebenden, das gewerbliche Lehrlingswesen mitumfassenden Verhandlungen zu einer Ergänzung der Gewerbeordnung, welche zugleich für die Gestaltung der Bestimmungen über die Handlungslehrlinge von Bedeutung werden kann.

Wir haben die Gewerbeordnungsnovelle bekommen, sie ist ausgearbeitet worden; aber im Handelsgesetzbuch haben wir eben diesbezügliche Bestimmungen nicht gefunden, und nothwendig, meine Herren, sind sie; denn man kann doch nicht sagen, daß was dem Einen — also dem Handwerker- und Gewerbestand — recht ist, dem Kaufmann nicht billig sein soll; die Kaufleute sind in der Regel in viel besseren wirthschaftlichen Verhältnissen als die Handwerker: den Handwerkern muthet man die verhältnißmäßig strengen Bestimmungen ohne weiteres zu, die Handwerker will man zwingen, in Bezug auf die Lehrlinge einen fest begrenzten Begriff zu akzeptiren, und in Folge dessen will man sie auch zwingen — und meines Erachtens mit Recht —, daß sie ihren Lehrlingen die Wohlthaten der Arbeiterschutzgesetze zutheil werden lassen. Wenn die Sache so liegt, kann man auch hier für die Lehrlinge des Kaufmannsstandes das fordern, was auf der anderen Seite dem Gewerbe und der Industrie zugemuthet wird. Wir bitten Sie, unseren Antrag anzunehmen.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Beckh.

Beckh, Abgeordneter: Meine Herren, nicht zu dieser eben erörterten Frage, sondern vielmehr zu einer Anfrage an den Herrn Vertreter der Bundesregierungen habe ich das Wort erbeten, nachdem ich schon bei der ersten Lesung mich geäußert hatte bezüglich eines Wunsches aus meinem Wahlkreise betreffs der kaufmännischen Schule.

Ich erlaube mir also die Anfrage, ob der Absatz 4 des § 75, wo von den Fortbildungsschulen die Rede ist und von der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrling zum Besuch der Schule die nöthige Zeit zu gewähren, analoge Anwendung findet und finden soll, wo Schulen nicht als Fortbildungsschulen existiren sondern nur kaufmännische Schulen, in denen der Betreffende sich schon hinaufgearbeitet hat. Ich möchte bitten, eine beruhigende Erklärung darüber abzugeben, daß nach Analogie der Fachschulen, wie sie in der Gewerbeordnung aufgeführt sind, auch kaufmännische Schulen in derselben Weise als Fortbildungsschulen gelten sollen und unter diesen § 70 fallen.

Vizepräsident Dr. **Spahn:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Vielhaben.

Dr. **Vielhaben**, Abgeordneter: Meine Herren, ich werde für diesen Antrag der Herren Dietz, Schippel und Singer stimmen, er liegt ja in der Richtung des Antrags, den ich zu § 58 gestellt habe. Dieser Antrag geht nur nicht so weit als der, den ich gestellt habe.

Vizepräsident Dr. **Spahn**: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Hoffmann.

Dr. **Hoffmann**, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, was den Antrag der Herren Dietz und Genossen betrifft, so ist es richtig, daß in der Denkschrift zu dem zuerst publizirten Entwurf darauf hingewiesen ist, daß unter Umständen die weitere Gestaltung der Handwerkervorlage und der darin enthaltenen Bestimmungen über die Handwerkslehrlinge auch eine Rückwirkung auf die Gestaltung der Vorschriften über die Handlungslehrlinge würde äußern können. Das ist auch geschehen, indem eine Reihe von Bestimmungen entsprechend gestaltet worden sind. So z. B. die Vorschriften über die Unzulässigkeit des Haltens von Handlungslehrlingen durch bescholtene Personen; auch noch bei einigen anderen Bestimmungen ist auf die betreffenden Vorschriften in der Novelle zur Gewerbeordnung Rücksicht genommen. In Bezug auf die Frage, um die es sich hier handelt, allerdings nicht. Der Antrag der Herren Dietz und Genossen ist aus der Handwerkervorlage wörtlich entnommen; allein daraus, daß in jener Vorlage eine solche Bestimmung vorgesehen ist, muß noch nicht der Schluß gezogen werden, daß die gleiche Bestimmung für das Handelsgewerbe zweckmäßig sein müßte, oder daß hier ein Bedürfniß dafür vorliegt. Die Bestimmung, daß jeder, der noch nicht das siebzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, wenn er in einen gewerblichen Betrieb aufgenommen wird, im Zweifel als Handlungslehrling angesehen werden soll, hat hauptsächlich den Zweck, die Anwendung der gewerbepolizeilichen Vorschriften, die in der Novelle zur Gewerbeordnung enthalten sind, zu sichern und ihre Durchführung durch die Polizei- und sonstigen Verwaltungsbehörden zu erleichtern. Derartige Vorschriften sind aber im Entwurf des Handelsgesetzbuchs nicht enthalten; für eine Bestimmung, wie sie beantragt ist, besteht darum auch kein Bedürfniß; sie entspricht auch im übrigen nicht den Verhältnissen, wie sie im Handelsgewerbe im Vergleich zum Handwerk bestehen. Die Vorschrift in der Novelle zur Gewerbeordnung, wonach die Präsumtion des Lehrlingsverhältnisses an das Alter von weniger als 17 Jahren knüpft, hängt damit zusammen, daß die Novelle von der dreijährigen Lehrzeit als Regel ausgeht und demgemäß das präsumtive Lehrverhältniß auf drei Jahre vom Ende der Schulzeit an bemißt. Im Handelsgewerbe läßt sich aber von dieser Voraussetzung keineswegs ausgehen. Es giebt eine Menge von Handelsgeschäften, in denen die Lehrlinge bloß zwei Jahre beschäftigt werden, und zwar sehr achtbare Geschäfte, in denen die jungen Leute mehr lernen als in anderen Geschäften in 3 oder 4 Jahren. Nun hängt aber, wie gesagt, die Präsumtion des Lehrverhältnisses in der Handwerkervorlage mit der regelmäßigen Dauer der Lehrzeit zusammen, und, ich glaube, schon daraus ergiebt sich, daß eine einfache Uebertragung der Bestimmung auf das Handelsgewerbe nicht gerechtfertigt wäre.

Die Frage, ob ein Lehrlings- oder ein Gehilfenverhältniß vorliegt, hat im einzelnen Fall der Richter unter Berücksichtigung aller thatsächlichen Umstände zu entscheiden. Die von den Betheiligten bei Eingehung des Verhältnisses gewählte Bezeichnung wird dabei nicht unbedingt maßgebend sein können, auch insoweit nicht, als es sich um die Bestrafung des Lehrherrn wegen Verletzung seiner Pflichten gegen den Lehrling handelt. Ergiebt sich, daß entgegen dem wirklich bestehenden Sachverhalt und der eigentlichen Absicht der Betheiligten die Bezeichnung des Verhältnisses als Lehrverhältniß nur deshalb vermieden worden ist, um der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zu entgehen, so wird das dem Lehrherrn nichts helfen. Einer Umgehung des Gesetzes werden die Gerichte von selbst entgegentreten, und ich glaube nicht, daß es nöthig sein wird, ihnen dabei durch gesetzliche Präsumtionen zur Hilfe zu kommen; es kann ihnen die freie Beurtheilung der Sache im einzelnen Fall überlassen bleiben.

Was die Anfrage des Herrn Abgeordneten Beckh betrifft, so wird meines Erachtens im allgemeinen anzunehmen sein, daß eine zur kaufmännischen Fortbildung junger Leute bestimmte Schule als Fortbildungsschule im Sinne des § 120 der Gewerbeordnung und der Vorschriften des Entwurfs anzusehen ist. Damit würde der Auffassung Rechnung getragen sein, die von dem Herrn Abgeordneten Beckh befürwortet wird.

Vizepräsident Dr. **Spahn**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dietz.

Dietz, Abgeordneter: Ich möchte doch dem Herrn Regierungskommissar erwidern, daß die Verhältnisse im Handelsgewerbe zweifellos genau so liegen wie in der Industrie und im Handwerk. Ich weiß nicht, warum Sie hier die Kaufleute durchaus mit Glacéhandschuhen anfassen wollen! Wenn das Handelsgesetzbuch in Kraft getreten sein wird, so wird es auch nicht lange dauern, und Sie werden genau dieselben Vorschriften erlassen müssen für das Handelsgewerbe wie jetzt für das Handwerk. Die Ausrede, daß das, was für das Handwerk gut ist, nicht für den Kaufmannsstand paßt, man könne nicht alle mit gleichem Maß messen, ist durchaus unrichtig, und wenn man Beweise haben will, wie es im Handelsgewerbe aussieht, dann braucht man nur die Protokolle der Kommission für Arbeiterstatistik und die Petitionen einzusehen, die uns in großer Zahl aus betheiligten Kreisen zugegangen sind. Das ist ein Beweis gerade für unsere Forderungen, daß auch den Handlungslehrlingen ein weiter gehender Schutz zu Theil werden muß. Unter solchen Umständen ist es besser, wir führen das Nöthige jetzt gleich ein; ich bin fest überzeugt: wenn das Haus unsere Anträge annimmt, dann wird die Regierung sich nicht weigern, sie gleichfalls zu akzeptiren.

Vizepräsident Dr. **Spahn**: Die Diskussion ist geschlossen; wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche entsprechend dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dietz auf Nr. 743 der Drucksachen zu 3 dem § 75 Absatz 1 den gedruckt vorliegenden Zusatz geben wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich darf die unveränderte Annahme des § 75 feststellen. — Es widerspricht niemand.

Wir gehen über zu § 76. Es liegt vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Dietz auf Nr. 743 der Drucksachen zu 4.

Der Herr Abgeordnete Dietz hat das Wort.

Dietz, Abgeordneter: Nur ganz wenige Worte, meine Herren. Wir kommen hier einem Wunsche nach, der nicht nur aus den Kreisen der Handelsangestellten geäußert worden ist, sondern auch seitens der Prinzipale. Sie haben unseren Antrag, den Begriff „Lehrling" festzulegen, vorhin abgelehnt. Aber Sie können es nachholen, indem Sie die Prinzipale verpflichten, den Lehrvertrag schriftlich zu machen! Auch dadurch kann festgestellt werden, wer Lehrling ist, wer nicht. Die Forderung ist so billig und so einfacher Natur, daß das Haus ohne weiteres dem zustimmen kann. Wir haben mit unserem Antrag noch die Zeit verbunden, wie lange die Lehre dauern soll: in der Regel drei Jahre; vier Jahre soll sie nicht übersteigen. Die zweijährige Dauer der Lehrzeit wird dadurch nicht

gehindert; das kann durch den Vertrag festgelegt werden. Wir stellen das Ersuchen an das hohe Haus, unseren Antrag anzunehmen.

Zur Geschäftsordnung möchte ich an unseren verehrten Herrn Präsidenten die Bitte richten, über unseren Antrag Nr. 4 getrennt abstimmen zu lassen, über den ersten Satz besonders und ebenfalls über den letzten, damit diejenigen Herren, die das Ganze nicht annehmen wollen, in der Lage sind, für den ersten Theil zu stimmen, der nur besagt, daß der Lehrvertrag schriftlich abgefaßt sein muß.

Vizepräsident Dr. **Spahn:** Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Hoffmann.

Dr. **Hoffmann,** Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Kommissar des Bundesraths: Der Entwurf steht ebenfalls auf dem Standpunkt, daß es wünschenswerth ist, auf die schriftliche Abfassung der Lehrverträge hinzuwirken. Darum ist im § 78 vorgeschrieben, daß der Lehrherr, wenn der Lehrling aus dem Geschäft unbefugt austritt, Ansprüche deswegen nur geltend machen kann, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgefaßt ist. Es ist also eine Bestimmung getroffen, die ausschließlich zu Gunsten des Lehrlings wirkt, indem sie dem Lehrherrn die Geltendmachung von Rechten versagt, wenn der Lehrvertrag bloß mündlich abgeschlossen ist. Das wird schon von selbst dahin wirken, daß die Lehrherren auf schriftliche Abfassung Bedacht nehmen.

Die Bestimmung dagegen, wie sie aber von den Herren Dietz und Genossen vorgeschlagen wird, kann, wenn sie überhaupt eine selbstständige Bedeutung haben soll, nur dahin verstanden werden, daß ein Lehrvertrag, der nicht schriftlich abgeschlossen ist, ungiltig sein soll. Dann würde aber in der Hauptsache der Lehrling den Schaden haben; denn der Lehrherr könnte ihn jeden Tag aus dem Geschäft weisen können, ohne daß der Lehrling Einspruch dagegen erheben oder Schadensersatz verlangen könnte. Soll das aber nicht die Absicht des Vorschlags sein, so steht die Bestimmung ganz in der Luft; eine Strafbestimmung gegen die nicht schriftliche Abfassung von Lehrverträgen ist ja nicht vorgeschlagen. Es würde also nur ein Wunsch des Gesetzgebers sein, den die Betreffenden verfolgen können oder nicht.

Das Gleiche gilt von der späteren Bestimmung, mit der auch nicht mehr als ein Wunsch ausgesprochen würde, daß der Lehrvertrag in der Regel drei, höchstens aber vier Jahre dauern soll. Das würde ein Rath oder eine Anweisung sein, die dem Lehrherrn ertheilt wird, deren Nichtbefolgung aber irgend eine Konsequenz nicht haben würde.

Ich kann also nur bitten, den Antrag der Herren Dietz und Genossen abzulehnen.

Vizepräsident Dr. **Spahn:** Die Diskussion ist geschlossen; wir kommen zur Abstimmung.

Dem Wunsch des Herrn Antragstellers entsprechend werde ich abstimmen lassen zuerst über den Absatz 1, der sich damit befaßt, daß Lehrverträge schriftlich abgeschlossen werden, dann über den Satz 2, der die Bestimmung enthält über die Dauer der Lehrzeit.

Ich bitte also, daß diejenigen Herren, welche dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dietz auf Nr. 743 der Drucksachen zu 4 zustimmend den Satz annehmen wollen:

> Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem schriftlich abzufassenden Lehrvertrag,

sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Singer, Abgeordneter: Zur Geschäftsordnung! Den Rest des Antrags ziehen wir zurück.

Vizepräsident Dr. **Spahn:** Dann ist der Antrag damit erledigt, und ich darf mit Ihrer Einwilligung feststellen, daß § 76 unverändert angenommen ist.

§ 77, — 78, — 79, — 80. — Hier liegen Anträge nicht vor; ich stelle fest, daß diese Paragraphen angenommen sind.

§ 80a. Hier liegt der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm vor.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm-Halberg.

Freiherr **von Stumm-Halberg,** Abgeordneter: Es ist nicht gerade verführerisch, noch weiter für Anträge einzutreten, nachdem die große Mehrheit des Hauses bis jetzt stets für die Aufrechterhaltung der Kommissionsbeschlüsse gestimmt hat, sodaß sich jede Argumentation zu Gunsten von weiteren Anträgen als aussichtslos darstellt. Nichtsdestoweniger halte ich es für meine Pflicht, bei diesem Paragraphen noch einige Worte an Sie zu richten.

Meine Herren, alle diejenigen, welche die Absicht haben, das Lehrlingsverhältniß thunlichst in den kaufmännischen Verkehr einzuführen, haben alle Veranlassung, nicht Bestimmungen in das Gesetz zu bringen, welche die selbstständigen Kaufleute verhindern, die jungen Leute als Lehrlinge einzustellen, sondern sie bestimmen, dieselben lediglich als Handlungsgehilfen vom ersten Tage an zu betrachten. Von diesem Gesichtspunkt aus ist mir der ganze § 80a, wie ihn die Kommission beschlossen hat, an sich schon sehr bedenklich, weil dasjenige, was in der Regierungsvorlage nur durch einen zivilrechtlichen Anspruch geschützt war, hier unter eine kriminelle Strafe gestellt wird. Insoweit sich das nur auf Gesundheit und Sittlichkeit bezieht, habe ich keine prinzipiellen Bedenken dagegen, selbst auf die Gefahr hin, daß der eine oder der andere Prinzipal deshalb statt des Lehrlings einen Gehilfen annimmt; denn hier kann er mit einiger Gewissenhaftigkeit die Forderungen des Gesetzes erfüllen. Das trifft aber nicht zu mit der nöthigen Klarheit in Bezug auf die Ausbildung des Lehrlings.

Zunächst tritt die Frage ein: wer ist überhaupt Lehrling? Ist es bloß derjenige, der kein Gehalt bezieht? So weit wird man nicht gehen können; denn man könnte beispielsweise einem Lehrling 1 Mark pro Monat Gehalt geben, um ihn dadurch zum Gehilfen zu stempeln, um der Verpflichtungen, die hinsichtlich der Lehrlinge bestehen, enthoben zu sein. Wird aber der Gehilfe beispielsweise mit einem Lohn von 50 oder 100 Mark bedacht, so wird doch niemand behaupten wollen, daß das ein Lehrlingsverhältniß sei. Es wird also im einzelnen Fall eine quaestio facti sein, ob der Richter annimmt, der junge Mann ist für seine Leistung vollständig bezahlt, — dann ist er Gehilfe, oder es ist nicht der Fall, er muß die Bezahlung in dem Erlernen finden, — dann ist er Lehrling. Wenn das schon zweifelhaft ist, so ist es noch viel zweifelhafter, welche Verpflichtungen dem Lehrherrn in Bezug auf die Ausbildung des Lehrlings im § 75 auferlegt sind. Danach hat der Lehrherr die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den beim Betrieb des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird. Er soll also in sämmtlichen kaufmännischen Arbeiten des Geschäfts unterwiesen werden. Das schließt von vornherein aus, daß in einem großen Geschäft überhaupt Lehrlinge angestellt werden. Daß z. B. Lehrlinge dort an die Buchführung gestellt werden, ist ganz undenkbar; der eine junge Mann wird mehr für das Magazin, der andere für die Kasse, der dritte für die Buchführung, der vierte für die Korrespondenz ausgebildet werden. Aber selbst in kleineren Geschäften, wo diese verschiedenen Funktionen, von denen ich sprach, in einem Büreau vereinigt sind, wird es außerordentlich schwer sein, festzustellen, bis zu welchem Grade die Verpflichtung des § 75 geht. Man wird selbst in einem kleinen Ge-

schäft nicht zulassen, daß ein Junge von 16 oder 17 Jahren das Hauptbuch seines Prinzipals in die Hand nimmt. Also eine vollständige Ausbildung in den kaufmännischen Büreauarbeiten und in der doppelten Buchführung trifft nicht zu. Soll denn der Prinzipal gezwungen sein, ein fingirtes Hauptbuch und Journal dem jungen Mann zuzuweisen?

(Heiterkeit links.)

Das werden Sie ihm doch nicht zumuthen wollen. Aus alledem folgt, daß beim besten Willen der Prinzipal nicht in der Lage ist, unter allen Umständen die Forderung zu erfüllen, die ihm der § 75 in Beziehung auf die Ausbildung der Lehrlinge zuweist. In Folge dessen wird er veranlaßt werden, alles aufzubieten, um die Form des Lehrlingsvertrags, des Lehrlingsverhältnisses zu umgehen, und er wird den jungen Mann also als Gehilfen einstellen; dann hat er gar keine Verpflichtungen mehr. Die Herren, welche ein Interesse dafür zeigen, daß der junge Mann thunlichst in den kaufmännischen Dingen ausgebildet werde, haben also alle Veranlassung, zu verhindern, daß der Prinzipal in die Versuchung komme, statt des Lehrlingsvertrags, der immerhin für den Lehrling gewisse Vortheile bietet, einfach den Gehilfen zu setzen, dem gegenüber er keine solche Verpflichtung hat. Das begünstigen Sie aber, wenn Sie über den Prinzipal das Damoklesschwert einer richterlichen Verurtheilung setzen für den Fall, daß der Richter den § 75 im engeren Sinne auffaßt, als zum Beispiel ich und wahrscheinlich auch die Regierung oder jedenfalls der Prinzipal ihn auffaßt, der den Lehrling einstellt.

Das ist im wesentlichen der Grund, weshalb ich Sie bitte, diesen Antrag von mir anzunehmen. Ich behaupte als praktischer Mann, daß, wenn Sie dies nicht thun, der § 80a der Kommissionsvorlage genau das Entgegengesetzte von dem zur Folge haben wird, was Sie damit anstreben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Die Ausführungen des Herrn Vorredners haben den glänzenden Beweis geliefert, wie nothwendig es gewesen wäre, wenn das Haus den von uns gestellten Antrag bezüglich der Lehrlinge angenommen hätte. Der Herr Abgeordnete von Stumm hat als Konsequenz unseres Antrags ausgeführt, daß nunmehr das Halten von Lehrlingen sich vermindern wird. Wir haben vorher beantragt, gerade um das Halten von Lehrlingen nicht einzuschränken, daß den Geschäftsinhabern dieselben Verpflichtungen für die jugendlichen Arbeiter wie für die Lehrlinge auferlegt werden. Vielleicht sieht Herr von Stumm jetzt ein, wie unrecht er gethan, gegen unseren vorigen Antrag zu stimmen. Aber ich meine, der Antrag, den Herr von Stumm jetzt gestellt hat, kann um deswegen nicht angenommen werden, weil er die Situation für den Lehrling noch mehr verschlechtert.

(Zuruf rechts.)

— Bitte, hören Sie gefälligst meine Ausführungen! Dann wird Herr von Kardorff nicht mehr „verkehrt" rufen. Wenn Sie von der Strafbestimmung ausnehmen die Verpflichtung des Prinzipals, sich um die Ausbildung seiner Lehrlinge zu kümmern, dann schaffen Sie einen Zustand, in dem die Lehrlinge nicht mehr dasjenige Maß von Ausbildung im Geschäft erhalten, welches sie befähigt, später tüchtige und brauchbare Handlungsgehilfen zu werden. Es ist wiederum recht bezeichnend, daß Herr von Stumm auch hier wieder einzig für die Großindustrie und den Großhandel eintritt und für den Großbetrieb verlangt, daß der Prinzipal sich nicht um die Ausbildung der Lehrlinge zu kümmern braucht. Ich weiß nicht, ob in der Firma des Herrn von Stumm Lehrlinge vorhanden sind; das weiß ich aber, daß wir durch unseren Antrag Herrn von Stumm nicht persönlich verpflichten wollen, sich um die Ausbildung seiner Lehrlinge zu kümmern. Es ist eine allgemein bekannte Einrichtung, daß der Prinzipal für diejenigen Geschäfte, die er eben nicht allein versehen kann, einen Stellvertreter hat. In dem vorliegenden Entwurf ist der Stellvertreter des Prinzipals in Bezug auf seine Stellung zu dem übrigen Personal dem Prinzipal gleichgestellt. Daß aber ein Geschäft, welches eine große Anzahl Lehrlinge aufnimmt, verpflichtet ist, Einrichtungen zu treffen, in denen der Zweck, zu dem die Lehrlinge aufgenommen worden sind, nämlich das Handelsgewerbe zu erlernen, erfüllt wird, wird auch Herr von Stumm nicht bestreiten wollen. Nun hat Herr von Stumm gemeint, ein großer Betrieb könne überhaupt keine vollkommene Lehrlingsausbildung leisten, die Lehrlinge würden in den verschiedenen Branchen des Betriebes beschäftigt, und damit ginge für sie die Gesammtausbildung verloren. Das ist leider jetzt vielfach der Fall. Das wollen wir aber nicht; und wir erachten es als eine Pflicht des Handelsherrn dafür zu sorgen, daß die bei ihm eintretenden Lehrlinge nach und nach in alle Abtheilungen des Geschäfts kommen, um in jeder Branche ausgebildet zu werden.

Nun konstruirt sich Herr von Stumm eine ganz besondere Branche, nämlich das Hauptbuch. Das scheint für ihn eine ganz besondere, abgesonderte Branche innerhalb des Geschäfts zu sein. Nun, meine Herren, davon ist keine Rede, es kann jemand in der Buchhaltung unterwiesen werden, es kann ihm der Begriff und die Bedeutung von Eintragungen in das Hauptbuch klargemacht werden, ohne daß er das geheime Hauptbuch oder das Hauptbuch der Firma selbst führt. Wer auf dem Standpunkt steht, daß jemand die Buchhaltung thatsächlich nur erlernen kann, wenn er selbst einige Eintragungen in das Hauptbuch hineingeklext hat, dem ist nicht zu helfen; von diesem Standpunkt aus läßt sich die Lehrlingsfrage überhaupt nicht behandeln. Es ist nach meiner Auffassung eine merkwürdige Ansicht, die Herrn von Stumm dazu führt, bei den übrigen Mitgliedern in Bezug auf Buchführung ein hohes Maß von Unkenntniß vorauszusetzen, wenn er behauptet, es sei überhaupt eine Ausbildung in der Buchführung nicht möglich, wenn der betreffende junge Mann das Hauptbuch nicht selbst führt.

Also dieser Einwand trifft unseren Antrag nicht im geringsten.

Es wird nur verlangt, daß der Prinzipal sich der Verpflichtung bewußt sein soll, dafür zu sorgen, daß der junge Mann, den er drei oder vier Jahre, je nachdem, für ein sehr geringes Entgelt zur Erlernung seines Geschäfts in sein Haus aufnimmt, nun auch wirklich etwas lernt. Und wenn durch eine solche Bestimmung, dadurch, daß man dem Prinzipal die Verpflichtung auferlegt, sich um seine Lehrlinge zu kümmern, der Lehrlingszüchterei ein Ende gemacht oder dieselbe eingeschränkt wird, wenn ein Zustand beseitigt wird, wie er jetzt vielfach besteht, wo es sich in vielen Betrieben nur darum handelt, möglichst billige Arbeitskräfte zu erhalten ohne Verpflichtung des Prinzipals, den Lehrlingen durch ihre Ausbildung etwas zu leisten, so haben wir gar nichts dagegen, daß dieser Zustand beseitigt wird. Das beste Mittel, für die Lehrlingsausbildung zu sorgen, besteht darin, daß man eben dem Prinzipal die Verpflichtung auferlegt, sich um die Ausbildung seiner Lehrlinge zu kümmern, ihm nicht gestattet, die jungen Leute nur als Arbeitsthiere zu betrachten. Ich möchte also bitten, für den Vorschlag der Kommission zu stimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Vielhaben.

Dr. **Vielhaben,** Abgeordneter: Auch ich lege Werth darauf, zu betonen, daß die Ausführungen des Herrn von Stumm den von mir zum § 58 gestellten Antrag

oder doch den des Abgeordneten Dietz rechtfertigen, daß nämlich eine genaue Unterscheidung zwischen Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen gesetzlich zu machen gerecht wäre. Die Bestimmungen der §§ 71 bis 81 sind ja sehr schön, aber sie werden gerade die umgekehrte Folge haben von dem, was man von ihnen erwartet; denn es wird niemand mehr einfallen, einen Lehrling anzunehmen und sich mit der Ausbildung abzumühen, zumal er sich nach § 80a Strafen aussetzen kann, man wird vielmehr dazu übergehen, die bisher als Lehrlinge angenommenen jungen Leute als Handlungsgehilfen mit einer geringen Summe zu bezahlen. Sonach werden dann die, die jetzt im kaufmännischen Leben als Lehrlinge ausgebildet werden, in Zukunft diese Ausbildung nicht mehr genießen, was ein Nachtheil wie für den Geschäftsinhaber so für den kaufmännischen Nachwuchs wäre, indem die Kaufleute in ihrer Ausbildung heruntergehen würden. Der umgekehrte Effekt von dem, was man will, wird herauskommen, nachdem man es abgelehnt hat, gesetzlich eine genaue Unterscheidung zwischen dem, der Lehrling ist, und dem, der Handlungsgehilfe ist, zu machen, d. h. zu bestimmen, daß junge Leute unter 18 oder, wie der Antrag Dietz will, unter 17 Jahr immer als Handlungslehrlinge anzusehen sind.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lenzmann.

Lenzmann, Abgeordneter: Meine Herren, soweit ich informirt bin, werden meine politischen Freunde diesmal mit dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm stimmen, und zwar in Bezug auf das Wort „Ausbildung“ und nachher auch gegen den ganzen § 80a. Wir nehmen damit lediglich im Plenum die Stellung ein, die wir in der Kommission vertreten haben. In der Kommission sind wir gegen dieses einzelne Wort und den ganzen Paragraphen gewesen.

Ich muß gestehen, bei mehr als einer Gelegenheit habe ich das schon betont: es widert mich in der modernen Gesetzgebung nichts mehr an, als daß wir die Erfüllung einer sittlichen Pflicht mit der Staatsanwaltschaft, mit dem Strafrichter, mit der Polizeigewalt erzielen wollen, und das Gute dieses Standpunkts können nur die anerkennen, die glauben, ihre Mitmenschen, namentlich in höheren Ständen, seien nichts anderes als Hallunken, die die Erfüllung sittlicher Pflichten gar nicht kennen.

Es ist nicht richtig, hier bei § 80a auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung zu rekurriren. Die parallelen Bestimmungen der Gewerbeordnung enthalten viel weniger Bedeutsames, vor allen Dingen knüpfen sie daran an, daß gewisse polizeiliche Vorschriften gegeben sein müssen, deren Verletzung dann unter Strafe gestellt wird, während hier einfach mit Strafe belegt ist die Nichterfüllung einer sittlichen Pflicht, die sich nicht in die Form einer polizeilichen Vorschrift kleidet — zivilrechtliche Ansprüche aus der Pflichtverletzung des Prinzipals dem Lehrling gegenüber bleiben ja bestehen. Auch wird der Prinzipal, der so gewissenlos ist, die Ausbildung seiner Lehrlinge zu unterlassen, zunächst keine Hilfe haben in späteren Jahren, er wird aber schwerlich auch fernerhin geeignetes Lehrlingspersonal für seinen Handelsbetrieb bekommen.

Was mich aber vor allen Dingen gegen die angegriffene Bestimmung einnehmen läßt, ist die Erwägung, daß man mit dieser Art Bestimmung der ekelhaftesten, gehässigsten Denunziation Thür und Thor öffnet. Jeder Handlungslehrling wird, wenn er mit seinem Prinzipal nicht zufrieden ist, herkommen können und sagen: du hast deiner Verpflichtung bezüglich meiner Ausbildung nicht genügt —, und der Prinzipal wird sich der Unannehmlichkeit aussetzen müssen, sich richterlich vernehmen zu lassen, möglicherweise ein Strafverfahren gegen sich ergehen zu lassen — und schon das bloße Hineingezogenwerden in ein Strafverfahren gehört nicht zu den Annehmlichkeiten des Lebens. Wer da wünscht, daß man dem Denunzianten nicht ein neues Gebiet eröffnet, auf dem er mit seiner verächtlichen Thätigkeit sich breit machen kann, mag sich doch hüten, hier bei Forderungen, die von ganz anderen Faktoren zu erfüllen sind, den Staatsanwalt mit Strafbestimmungen einzuführen, die nicht nöthig und unter Umständen sehr verderblich sind.

Ich glaube daher, daß von einem sehr freiheitlichen Standpunkte aus die Ablehnung des einen inkriminirten Wortes und des § 80a sich durchaus rechtfertigen läßt, und daß wir durch die Abstimmung unserer Pflicht im Dienste der Freiheit nichts vergeben.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn,** Abgeordneter: Meine Herren, ich bitte Sie, den § 80a so anzunehmen, wie er Ihnen von der Kommission vorgeschlagen ist. Alle die Befürchtungen, die uns die Herren hier vortragen, sind bei der Gewerbeordnung, bei der eine weitergehende Strafbestimmung besteht als die hier vorgeschlagene, nicht eingetreten. Die Sache ist wirklich die reinste Etikettenfrage. Soll der Großkaufmann oder überhaupt der Kaufmann ebenso behandelt werden wie der Industrielle? das ist die Frage. Und was Krupp sich gefallen lassen muß, das, glaube ich, kann auch jeder Kaufmann sich gefallen lassen. Ich meine, man braucht die Besorgniß nicht zu hegen, daß sich nun keine Kaufleute mehr fänden, welche die Ausbildung von Lehrlingen übernehmen, oder daß in der Zukunft sich Denunziationen der Lehrlinge häuften, durch welche die Prinzipale gezwungen würden, vor dem Strafrichter zu erscheinen. Das ist alles bei der Gewerbeordnung nicht eingetreten. Der Schwerpunkt der Frage liegt im § 75. Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm ganz recht, daß zweifelhaft ist, ob sich durchführen läßt, in der Weise die Frage der Ausbildung des Lehrlings zu spezialisiren, wie das im § 75 geschehen ist. Ich bin persönlich der bejahenden Ansicht, und auch das Haus ist einstimmig dieser Ansicht beigetreten — denn die Spezialisirung wurde nicht bekämpft. Nachdem das Haus aber einmal die Spezialisirung angenommen hat, glaube ich, ist es ganz korrekt, daß man den Lehrlingen auch den Schutz giebt, daß die Spezialisirung in ihrer Ausbildung seitens der Prinzipale befolgt wird. Ich bitte Sie, stimmen Sie zu. Die Folgen brauchen uns nicht zu schrecken.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm-Halberg.

Freiherr **von Stumm-Halberg,** Abgeordneter: Ich möchte dem Herrn Dr. Spahn nur erwidern: der Unterschied zwischen der Gewerbeordnung und hier liegt einfach darin, daß in der Gewerbeordnung nicht ein zweideutiger § 75 besteht, dessen Auslegung von jedem Richter anders aufgefaßt wird, auch von jedem Prinzipal und selbst von jedem einzelnen unter uns, wenn wir uns ernstlich damit beschäftigen. Ich habe auch mit kompetenten Personen vom Bundesrath über die Frage gesprochen: wie ist der § 75 eigentlich auszulegen? — und da habe ich die Antwort bekommen: der Paragraph kann so aufgefaßt werden, daß der Lehrling nur in der einzelnen Branche des kaufmännischen Geschäfts, welcher er angehört, ausgebildet zu werden brauche.

Ich kann den § 75 nicht so eng auffassen und ich bin fest überzeugt, daß er auch von den Gerichten nicht so aufgefaßt wird, sondern daß sie verlangen werden, daß die Lehrlinge in allen Branchen des kaufmännischen Betriebes ausgebildet werden. Ist aber diese Differenz in der That vorhanden, so muß mir Herr Dr. Spahn zugeben, daß hier Schwierigkeiten vorliegen, die den Lehr-

herrn dahin bringen müssen, statt des Lehrlings einen Kommis anzustellen; das ist analog bei der Gewerbeordnung nicht der Fall, weil dort ein zweifelhafter § 75 nicht besteht, und ich wiederhole: alle diejenigen, welche ein Interesse daran haben — ich sehe die Sache auch nicht als eine welterschütternde Frage an —, herbeizuführen, daß der Prinzipal thunlichst Lehrlinge ausbildet, thunlichst wenig junge Leute als Kommis an ihre Stelle setzt, müssen den Antrag, den ich gestellt habe, annehmen.

Nun war Herr Singer so freundlich, mich in Bezug auf meine persönlichen Verhältnisse zu belehren. Wenn die Herren doch davon absehen wollten, immer auf meine persönlichen Verhältnisse zu rekurriren, und sich darauf beschränken wollten, lediglich sachlich zu diskutiren, so würden sie sich ein Verdienst um das Haus erwerben und mir so manche Erwiderung ersparen. Um aber Herrn Singer zu beruhigen, will ich ihm sagen, daß ich in meinen Geschäften weder jetzt Lehrlinge beschäftige noch in Zukunft beschäftigen werde, weil dieselben nicht hineinpassen. Ich habe den Grundsatz, jede in meinen Diensten stehende Person vollauf zu bezahlen, und ich habe in keiner Weise die Neigung, so zu verfahren, wie Herr Singer das vorhin von anderen Leuten, die Lehrlinge an die Stelle von Kommis setzen, um das Gehalt zu sparen, auseinandergesetzt hat.

Meine Herren, Herr Singer hat in seinen Schlußworten den eigentlichen Zweck der ganzen Haltung der Sozialdemokraten in dieser Frage ganz klar enthüllt. Er sagte ganz klar und deutlich: der Mißbrauch, der in der Weise getrieben wird, daß statt bezahlter Gehilfen unbesoldete Lehrlinge eingestellt werden, ist eine ungerechtfertigte Ausbeutung der letzteren; wir wollen solche Lehrlinge nicht, wir wollen voll bezahlte Gehilfen an deren Stelle setzen. Das ist ein Standpunkt wie jeder andere; er mag vom Standpunkt der Sozialdemokratie aus gerechtfertigt sein; aber er widerspricht doch dem Standpunkt aller derjenigen, welche die Ausbildung der Lehrlinge im Handelsgewerbe thunlichst befördern wollen. Thun Sie nun, was Sie wollen, ich kann ja doch nicht gegen die Kommissionsbeschlüsse aufkommen, aber ich hielt mich für verpflichtet, im Interesse der Lehrlinge und deren Ausbildung meine Warnung vor Ihnen auszusprechen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Es ist mir gar nicht eingefallen, das zu behaupten, was mich Herr von Stumm soeben hat sagen lassen. Ich habe nicht gesagt, daß wir wünschen, daß keine unbezahlten Lehrlinge, sondern bezahlte Gehilfen in den Geschäften angestellt werden sollen. Ich habe im Gegentheil gesagt, ich wünsche, daß die Lehrlinge, die in den Geschäften angestellt werden, eine so tüchtige Ausbildung erhalten, daß sie später als Gehilfen ihr Fortkommen finden. Dazu ist aber nothwendig, daß der Prinzipal sich um ihre Ausbildung kümmert, und diese Pflicht will ich nicht, wie Herr von Stumm, dem Prinzipal abnehmen. Das ist ein ganz gewaltiger Unterschied gegenüber dem, was Herr von Stumm über meine Ausführungen gesagt hat!

Dann hat sich der Herr Abgeordnete von Stumm darüber beklagt, daß man so oft auf seine Person exemplifizire. In der prononzirten Art, wie der Herr Abgeordnete von Stumm für das großkapitalistische Unternehmerthum eintritt, und bei der Manier, mit der er sehr oft von sich und seinen Unternehmungen spricht, darf es ihn nicht wundern, daß man dann auf ihn exemplifizirt. Es ist noch keine halbe Stunde her, da hat Herr von Stumm auf sich hingewiesen, indem er sagte, in seinem Geschäft würden nie Verträge mit Konkurrenzklauseln abgeschlossen. Vor 5 Minuten hat er versichert, daß in seinem Hause keine Lehrlinge beschäftigt werden. Das Letztere, kann er sagen, ist auf eine Provokation meinerseits geschehen. Aber Herr von Stumm hat die Gewohnheit, seine Einrichtungen — was ja von seinem Standpunkt aus begreiflich ist — als Mustereinrichtungen hinzustellen. Dann braucht er sich aber nicht zu wundern, wenn wir, die wir anderer Meinung sind, unsere Gegengründe angeben. Im übrigen kann der Herr Abgeordnete von Stumm ganz sicher sein, daß wir uns nicht aus purem Vergnügen mit seiner Person beschäftigen. Nein, wenn wir öfter, als uns lieb ist, von Herrn von Stumm reden müssen, dann geschieht es deshalb, weil der Herr Abgeordnete sich stets und ständig mit den kapitalistischen Interessen des Unternehmerthums identifizirt

(oho! rechts),

sodaß, ohne Herrn von Stumm zu nennen, vom Unternehmerthum zu sprechen, ganz und gar unmöglich ist.

(Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm-Halberg.

Freiherr **von Stumm-Halberg,** Abgeordneter: Meine Herren, der Abgeordnete Singer hat selbst zugegeben, daß er mich provozirt habe. Ich begreife also nicht, wie er seine Behauptung aufrecht erhalten kann, daß ich meine eigene Person fortwährend in den Vordergrund dränge.

Was den Vorwurf des Kapitalismus anbelangt, so sind das — Redensarten, darf ich wohl nicht sagen — Redewendungen, auf welche ich es unter meiner Würde halte näher einzugehen.

Wenn Herr Singer eine Aeußerung, die er vorgebracht hat, jetzt bestreiten will, so wird das ganze Haus bezeugen können, und der stenographische Bericht wird es beweisen, daß Herr Singer vorhin ausdrücklich erklärt hat: ich halte es für einen großen Segen, wenn die Ausbeutung der Lehrlinge, wie sie jetzt stattfindet, aufhört, und besoldete Handlungsgehilfen an ihre Stelle treten. Das ist das, was Herr Singer vorgebracht hatte, und das halte ich aufrecht.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung über § 80a und zwar zunächst über den Antrag von Stumm, an Stelle der Worte „Sittlichkeit oder Ausbildung“ zu setzen: „oder Sittlichkeit“. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm auf Nr. 745 der Drucksachen zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Ich konstatire mit Ihrer Zustimmung, daß § 80a nach dem Vorschlage der Kommission angenommen ist.

Bei § 81 liegt der Antrag der Herren Abgeordneten Dietz und Genossen vor:

> Zum Gesinde sind in dem Betrieb eines Handelsgewerbes nicht lediglich ausnahmsweise beschäftigte Personen nicht zu rechnen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Meine Herren, wir bitten Sie, dem § 81, welcher bestimmt, daß es hinsichtlich der Personen, welche in dem Betrieb eines Handelsgewerbes andere als kaufmännische Dienste leisten, bei den für das Arbeitsverhältniß dieser Personen geltenden Vorschriften zu belassen sei, eine Bestimmung hinzuzufügen, daß solche Personen zum Gesinde nicht zu rechnen sind, vorausgesetzt, daß sie nicht lediglich ausnahmsweise mit häuslichen Beschäftigungen beauftragt werden. Meine Herren, wir haben gelegentlich der Berathung der Gewerbeordnung vielfach Klagen gehört, die darin bestehen, daß Personen, die im Gewerbe beschäftigt sind, die aber gleichzeitig in der Häuslichkeit Dienste leisten, als Gesinde betrachtet werden. Ich habe in der Kommission eine Reihe solcher Fälle angeführt; ich will mich hier auf ein paar

kurze Beispiele beschränken. Es kommt vor, daß der Kutscher, der in der Brauerei mit Bierausfahren beschäftigt ist, seinen Prinzipal auch mal in einer Equipage spazieren fährt. Ein solcher Mann soll nach unserer Meinung nicht als Dienstbote, sondern als Gewerbegehilfe betrachtet werden. Es kommen andere Fälle vor, in denen weibliche Personen, die für ein Gewerbe angestellt sind, auch gleichzeitig in der Häuslichkeit beschäftigt werden. Wir sind der Meinung, daß solche Personen nicht als Gesinde bezeichnet werden können; und die Herren, die die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik genau verfolgt haben, werden sich erinnern, daß auch in dieser Kommission die Frage eingehend behandelt worden ist. Da soll, wie mir mitgetheilt worden ist, der Herr Vertreter der württembergischen Regierung namentlich aus Süddeutschland berichtet haben, daß dort in sehr vielen Fällen die Dienstmädchen gleichzeitig im Gastwirthsgewerbe als Kellnerinnen zur Bedienung verwendet werden; es soll sehr häufig vorkommen, daß auch die als Dienstboten angenommenen Personen in den Geschäften als Verkäuferinnen Hilfe leisten. Auch wird behauptet, daß namentlich in den ostelbischen Provinzen in sehr vielen Geschäften Personen kaufmännische Arbeiten verrichten müssen, die als Dienstboten angenommen sind. Meine Herren, das ist eine nach unserer Meinung unwürdige Stellung dieser Personen, und wir sind der Meinung, daß eine solche Person den gesetzlichen Bestimmungen unterworfen sein muß, welche die Gewerbeordnung in Bezug auf Kündigung und Versicherung u. s. w. enthält.

Nun, meine Herren, gehen wir ja in unserem Antrag nicht so weit, daß wir verlangen, daß eine Person, welche einmal mit häuslichen Arbeiten beschäftigt wird, nun deswegen den Charakter eines Gewerbegehilfen annimmt; wir können uns denken, daß ein Dienstmädchen z. B., welches ab und zu vorübergehend ausnahmsweise mal mit geschäftlichen Gängen beauftragt wird, ein Packet wegträgt für das Geschäft des Dienstherrn, nun nicht den Charakter als Dienstmädchen verliert und Gewerbegehilfin wird. In denjenigen Fällen aber, in denen die Arbeiten sich abwechseln, in denen beide Kategorien von Arbeiten von den Personen verrichtet werden, sind wir der Meinung, daß die Entscheidung darüber, welchen gesetzlichen Bestimmungen diese Personen unterliegen, zu Gunsten des Angestellten getroffen werden muß, und daß in diesem Falle rechtlich die Gewerbeordnung und nicht die Gesindeordnung für etwaige Streitigkeiten aus dem Dienstverhältniß maßgebend ist. Das sind die Gründe, meine Herren, die uns veranlaßt haben, den Antrag zu stellen; und ich bitte Sie, demselben zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Hoffmann.

Dr. **Hoffmann,** Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Kommissar des Bundesraths: Ich glaube nicht, meine Herren, daß es gelingen kann, durch eine gesetzliche Definition alle Zweifelsfragen zu entscheiden, die unter Umständen bei der Frage entstehen, ob ein Angestellter zum Gesinde oder zu den Gewerbegehilfen gehört. Die Definition, die hier vorgeschlagen wird, ist jedenfalls unmöglich.

Der Herr Abgeordnete Singer hat bemerkt, daß er und seine Mitantragsteller in dem Antrag nicht so weit gehen wollten, jedermann aus dem Begriff des Gesindes auszuschließen und den Vorschriften der Gewerbeordnung zu unterstellen, der nur ausnahmsweise einmal in dem gewerblichen Betrieb beschäftigt wird. Das würde gewiß auch nicht gehen. Aber auch so weit, als der Antrag gehen will, führt er zu unzulässigen Konsequenzen. Es soll danach niemals jemand zum Gesinde gerechnet werden, der nicht bloß ausnahmsweise in dem Handelsgewerbe beschäftigt wird. Nehmen Sie nun beispielsweise den Fall, daß ein Dienstmädchen, welches im Hause des Prinzipals angestellt ist, jeden Abend eine Stunde lang, etwa von 7 bis 8 Uhr, die Reinigung der Geschäftslokalitäten zu besorgen hat; sie ist dann immerhin regelmäßig und nicht nur ausnahmsweise dort beschäftigt; es wird aber doch niemandem einfallen, deswegen das Dienstmädchen, das zum Hause des Prinzipals gehört und dort kocht oder die Kinder wartet, als Gewerbegehilfin zu behandeln, wie dies nach dem vorliegenden Antrag geschehen müßte.

Im übrigen bemerke ich, daß solche Bestimmungen, wie Sie sie auch treffen mögen, gewiß nicht in das Handelsgesetzbuch gehören.

(Sehr richtig!)

Fälle, in denen es zweifelhaft sein kann, ob ein Angestellter zu den Handlungsgehilfen oder zum Gesinde gehört, werden kaum vorkommen. Die Zweifel werden höchstens da entstehen, wo es sich um die Grenze zwischen Gesinde und Gewerbegehilfen handelt. Bestimmungen hierüber würden aber, wenn sie getroffen werden könnten, nicht in das Handelsgesetzbuch, sondern in die Gewerbeordnung gehören.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stadthagen.

Stadthagen, Abgeordneter: Meine Herren, ich bitte doch, unserem Antrage Ihre Zustimmmung geben zu wollen. Ich glaube, der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen wird die Güte haben, zuzugeben, daß der Antrag, wie er gestellt ist, nicht gegen die Absicht der Regierung geht, wie sie sich bislang bei der ganzen Gesetzgebungsarbeit über diese Materie dokumentirt hat. Wir hatten ja bei Gelegenheit der Berathung des bürgerlichen Gesetzbuchs genau demselben Gedanken wiederholt Ausdruck gegeben. Es anerkannten die Vertreter der Regierung, daß es im Interesse der Rechtssicherheit der Arbeiter, die ja theilweise mit einer Reihe auf dasselbe Ziel hinstrebender Petitionen aus Anlaß dieses Gesetzes hier an den Reichstag herangekommen sind, daß es gerade im Interesse der Rechtssicherheit der Arbeiter liegt, festzulegen, unter welche gesetzlichen Bestimmungen sie fallen. Der Vertreter der verbündeten Regierungen meinte ja, es wäre wesentlich die Grenze zwischen gewerblichen Gehilfen und Gesinde, aber seltener noch die Grenze zwischen eigentlichem Handlungsgehilfen und dem Gesinde, die hier Schwierigkeit macht. Ich glaube, der Herr Vertreter irrt, wenn er annimmt, das Grenzgebiet zwischen Handlungsgehilfen und Gesinde sei fest abgesteckt. Ich kenne eine ganze Reihe von Geschäften, in denen alle drei Kategorien zusammenfallen, in denen theilweise kaufmännische, theilweise gewerbliche, theilweise häusliche Dienste seitens derselben Person geleistet werden, Geschäfte, wo ein Mädchen, das für den Haushalt als Dienstmädchen angenommen worden ist, doch in den Laden, sowie es läutet, hineinzukommen und dort zu verkaufen hat — dann also eine Handlungsgehilfin ist — und vielleicht noch außerdem die Blumen in der Werkstatt zu binden hat, die im Laden verkauft werden — da ist sie also wieder Gewerbegehilfin. Man braucht nur einen einzigen Tag Geschäfte durchzugehen und der Thätigkeit in derartigen Gewerben zuzusehen, dann wird man finden, wie unklar die Rechtsstellung, also wie rechtsunsicher die Stellung dieser Leute nach Lage der Gesetzgebung ist. Der Antrag der Herren Abgeordneten Dietz und Genossen wünscht ja weiter nichts, als daß er versucht, eine etwas größere Rechtssicherheit herbeizuführen. Der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen kann ja vielleicht einwenden: ja, eine größere Rechtssicherheit wird zwar geschaffen werden, aber es bleibt doch ein kleiner Kreis von Personen übrig, bei denen eine Rechtsunsicherheit bestehen bleibt. Nun, es wird dann doch zuzugeben sein, daß der Kreis derjenigen

Personen, deren Rechtsunsicherheit durch unseren Antrag verringert wird, ein nicht ganz erheblicher ist. Ich will übrigens, was die Fassung anlangt, hervorheben, daß für die dritte Lesung unter Umständen eine andere Fassung gefunden werden könnte, vielleicht in der Weise:

zum Gesinde sind die in dem Betrieb eines Handelsgewerbes vertragsmäßig beschäftigten Personen nicht zu rechnen —

sodaß außer Zweifel gestellt ist, daß, wenn vertragsmäßig ausgemacht ist, daß für den Handelsbetrieb oder den Gewerbebetrieb Dienste zu leisten sind, der Betreffende nicht zum Gesinde zu rechnen ist.

Nun, meine Herren, wir müssen eine solche Bestimmung auch deshalb treffen, weil der Begriff des Gesindes nirgends reichsgesetzlich festgelegt ist, weil ausdrücklich die Bestimmung des Begriffs „Gesinde" dem Partikularrecht überlassen ist. Ich möchte gerade an diejenigen Herren, die in der Mitte des Hauses sitzen, besonders den Appell richten, daß sie der Anregung, die sie selbst bei Gelegenheit der Berathung des bürgerlichen Gesetzbuchs gerade nach der Richtung gegeben haben, zwieschlächtige, zwiespältige Verhältnisse — wie wir es theilweise versuchen hier durch unseren Antrag — zu beseitigen, treu bleiben und dem Antrag zustimmen möchten, der doch die Verhältnisse einer ganzen Reihe von Personen klarer stellt, die unter unsicheren, unklaren, dem Zweifel unterworfenen Rechtsbestimmungen leben, weil sie selbst nicht wissen, wohin sie gehören, ja weil selbst die Regierung sagt, daß sie keinen bestimmten Paragraphen zu formuliren weiß, auf Grund dessen der Arbeiter genau wissen kann, welche Rechtsbestimmungen für ihn Anwendung finden. Wir bitten Sie, dieser Anregung folgen zu wollen und diesen kleinen Kreis wenigstens in seinen Rechtsbeziehungen klarer zu stellen. Ob die Rechte und Pflichten eines Handlungsgehilfen oder ob die eines Gewerbegehilfen oder ob die eines Gesindes im Einzelfall zutreffen sollen, darf doch nicht lediglich einer unsicheren Rechtsprechung überlassen bleiben, die ja immer erst nach Abschluß des Vertragsverhältnisses, nach seiner Beendigung in Thätigkeit treten kann. Ich bitte Sie dringend, diesen Antrag für die zweite Lesung anzunehmen vorbehaltlich einer anderen Formulirung für die dritte Lesung, falls der Eine oder Andere an der jetzigen Fassung Anstoß nehmen sollte.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Die Herren erlassen mir die Verlesung des Antrags der Herren Abgeordneten Dietz und Genossen. Der Antrag will dem § 81 einen Zusatz geben, den Sie auf Nr. 743 der Drucksachen vorfinden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den von den Abgeordneten Dietz und Genossen beantragten Zusatz dem § 81 machen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt, und hiernach der § 81, wie ich mit Ihrer Zustimmung konstatiren darf, so angenommen, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist.

Wir kommen zum siebenten Abschnitt. § 82. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Meine Herren, ich beabsichtige nicht, zu dem Abschnitt „Handelsagenten" Anträge zu stellen, nachdem sämmtliche Anträge, die wir in der Kommission in Bezug auf diesen Abschnitt gestellt haben, abgelehnt worden sind. Ich erachte es aber für meine Pflicht, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß wir entsprechend den aus den Kreisen der Agenten vielfach geäußerten Wünschen bemüht gewesen sind, eine Reihe von Verbesserungen zu diesem Abschnitt des Handelsgesetzbuchs zu beantragen. Ich halte es auch für meine Pflicht, an dieser Stelle auszusprechen, daß z. B. die Forderung, daß die Provision der Agenten im Konkurs dieselben Vorrechte genießen soll, welche bevorrechtigte Forderungen nach der Konkursordnung haben, durchaus begründet ist, und ich kann, wenn auch nicht mit voller Befriedigung, da es nicht gelungen ist, diesen Grundsatz schon jetzt in die Gesetzgebung einzuführen, doch konstatiren, daß auch seitens der übrigen Parteien in der Kommission die Frage prinzipiell wenigstens von der Majorität nicht verneint worden, sondern darauf hingewiesen worden ist, man müsse die Frage gelegentlich der Neugestaltung der Konkursordnung regeln. Ich hoffe, daß die verbündeten Regierungen die Einbringung der neuen Konkursordnung benutzen werden, um diese Frage im Sinne einer ausgleichenden Gerechtigkeit für die Agenten zu regeln.

Wir haben in der Kommission noch andere Anträge gestellt, die sich darauf bezogen, daß die im Interesse des Handelshauses gemachten Auslagen und Kosten den Agenten vergütet werden sollen. Auch dieser Antrag ist abgelehnt worden, ebenso wie ein Antrag, den wir gestellt haben, die Kündigungsfrist da, wo kein Vertrag geschlossen ist, etwas zu verlängern und nicht nur auf sechs Wochen, sondern auf ein Vierteljahr zu stellen. Alle diese Anträge sind abgelehnt worden. Ich wollte das hier konstatiren, um den betreffenden Kreisen die Möglichkeit zu geben, ihre Anträge weiter zu verfolgen und ihnen den Weg zu eröffnen, durch Mittheilungen über ihre Lage, durch Petitionen das Haus doch zu der Auffassung zu bringen, daß schon bei dieser Gelegenheit eine Reihe ihrer Wünsche hätte berücksichtigt werden können. Wir haben das versucht; es ist uns leider nicht gelungen. Die Aussichtslosigkeit, in der zweiten Lesung mit den Anträgen durchzudringen, hat uns veranlaßt, die Anträge heute nicht zu wiederholen.

Präsident: Die Diskussion über § 82 ist geschlossen, der Paragraph selbst nicht beanstandet, also angenommen.

§§ 83 bis 87, — 88, — 89 und 90. — Angenommen.

Wir kommen zum achten Abschnitt, Handelsmäkler. §§ 91, — 92, — 93, — 94, — 95, — 96 bis 99, — 100, — 101 und 102. — Angenommen.

Wir kommen zum zweiten Buch, Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft. Erster Abschnitt, offene Handelsgesellschaft: erster Titel, Errichtung der Gesellschaft, §§ 103 bis 106; — zweiter Titel, Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander, §§ 107 bis 118, — 119, — 120; — dritter Titel, Rechtsverhältnisse der Gesellschafter zu Dritten, §§ 121 bis 128; — vierter Titel, Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden von Gesellschaftern, §§ 129 bis 133, — 133a, — 134, — 135, — 136 bis 141, — 142; — fünfter Titel, Liquidation der Gesellschaft, §§ 143 bis 153, — 154, — 155 und 156; — sechster Titel, Verjährung, §§ 157 und 158. — Zweiter Abschnitt, Kommanditgesellschaft, §§ 159 bis 167, — 167a, — 168 bis 173, — 174, — 175. — Dritter Abschnitt, Aktiengesellschaft: erster Titel, allgemeine Vorschriften, §§ 176 und 177. — Angenommen.

§ 178 mit dem Antrag des Herrn Abgeordneten von Strombeck, welcher im zweiten Absatz das Wort „örtlichen" streichen will.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

von Strombeck, Abgeordneter: Nach § 178 sollen in der Regel die Aktien über einen Nominalbetrag von mindestens 1000 Mark lauten. Davon sind zwei Ausnahmen gemacht, von denen augenblicklich bei meinen wenigen Worten mich nur die erste Ausnahme interessirt. Der Bundesrath soll gestatten können, daß für ein gemeinnütziges Unternehmen im Fall eines besonderen örtlichen Bedürfnisses Aktien ausgegeben werden können auch im Nominalbetrage bis herunter zu 200 Mark. Meine Herren, es handelt sich hier also nicht um Börsenaktien, wie ich kurz sagen will, sondern um Aktien, die bestimmt sind,

ein gemeinnütziges Unternehmen zu gründen. Diese Vorschrift in § 178 entstammt der Aenderung unseres Handelsgesetzbuchs im Jahre 1884. Damals hieß es in den Regierungsmotiven, es läge nicht in der Absicht der verbündeten Regierungen, der Anlegung von untergeordneten Eisenbahnen, Kanälen, Straßen und sonstigen Verkehrsanstalten, der Herstellung von Gas-, Wasser-, Bade- und Waschanstalten und sonstigen industriellen und landwirthschaftlichen Unternehmungen gemeinnützigen Charakters durch die verlangte Höhe der Aktien, also von mindestens 1000 Mark, den Weg zu verschließen. Dann ist noch hinzugefügt worden in den Regierungsmotiven der damaligen Vorlage:

> Hierbei wird nicht verlangt, daß der Betrieb des Unternehmens und das Bedürfniß zu demselben sich auf einen einzigen Ort oder Gemeindebezirk beschränkt.

Meine Herren, ich vermuthe nun, daß namentlich auch auf landwirthschaftlichem Gebiet in Zukunft eine Anzahl Interessenten sich zusammenfinden werden, um irgendwelche gemeinnützige Anstalten auf dem Wege der Aktiengesellschaften zu gewinnen. Ich möchte z. B. noch Kornhäuser anführen. Da würde nun, wenn man den Wortlaut unseres § 178 ins Auge faßt, damit der Bundesrath von seiner Befugniß Gebrauch machen kann, erforderlich sein, daß ein besonderes örtliches Bedürfniß vorliegt. Ich sehe gar nicht ein, wozu man hier das Wort „örtlich" nöthig hätte. Handelt es sich um gemeinnützige Unternehmungen, so, glaube ich, kann man dem Bundesrath überlassen, zu beurtheilen: in welchen Fällen empfiehlt es sich, ein Aktienunternehmen im Sinne des § 178 zu genehmigen? Die Beschränkung des Bundesraths, daß nur im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses er die Ausgabe von Aktien unter 1000 Mark gestatten solle, halte ich für unbegründet.

Dazu kommt nun aber, wie ich bereits verlesen habe, daß in den Regierungsmotiven zu der Gesetzesvorlage vom Jahre 1884 ausdrücklich gesagt ist: es wird nicht verlangt, daß der Betrieb des Unternehmens und das Bedürfniß zu demselben sich auf einen einzigen Ort beschränken solle. Gegenüber dieser Motivirung verstehe ich nicht, weshalb man überhaupt das Wort „örtlich" hineingebracht hat. Ich möchte dieses Wort deshalb gestrichen haben, weil mit Rücksicht auf die Motivirung des Gesetzes der Bundesrath sehr leicht in Zweifel gerathen kann, ob es sich hier um ein besonderes örtliches Bedürfniß handelt.

Ich bitte Sie also, meine Herren, das Wort „örtlich" zu streichen. Ich wiederhole: hier handelt es sich nicht um Börsenaktien, sondern um gemeinnützige Unternehmungen. Der Bundesrath wird solche Unternehmungen ohne weiteres zurückweisen, wo er vermuthet, es liegen irgendwelche unlautere Börsenabsichten vor. Im Interesse gerade der Landwirthschaft glaube ich: es wird sich empfehlen, das Wort zu streichen und dadurch das Gesetz klarzustellen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsjustizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding,** Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichsjustizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, ich möchte gegenüber den Ausführungen des Herrn Vorredners nur konstatiren, daß die Bestimmungen des bestehenden Gesetzes, die mit dem Entwurf in diesem Punkt übereinstimmen, im Bundesrath noch niemals Anlaß zu Zweifeln über ihre Auslegung und Anwendbarkeit geboten haben. Unter diesen Umständen ist, glaube ich, die Besorgniß des Herrn Antragstellers, als könnte in Zukunft aus der Fassung der Vorlage irgendwelche Unklarheit bezüglich der Kompetenz des Bundesraths sich ergeben, eine unbegründete. Das steht jedenfalls fest. Der Begriff des örtlichen Bedürfnisses beschränkt sich nicht auf einen einzelnen Ort, sei es Stadt oder Gemeindebezirk; der Begriff ist hier allgemeiner verstanden: auch Bedürfnisse innerhalb eines größeren, wenn nur räumlich beschränkten Umkreises um einen einzelnen Ort gehören unter die Vorschrift. Das steht außer allem Zweifel und liegt auch im Sinne des Herrn Antragstellers.

Wenn ich gleichwohl bitte, an der Regierungsvorlage festzuhalten, so geschieht es deshalb, weil darin der gesunde wirthschaftliche Gedanke ausgedrückt ist, daß kleine Aktien nur ausgegeben werden sollen für solche Unternehmungen, die auch wirklich sich in engeren räumlichen Grenzen bewegen, weil man Aktien von kleinerem Nominalbetrag nicht unter das große Publikum und hier vor allem unter die kleinen Leute gelangen lassen will. Es ist aber zweifellos, daß, wenn Sie das Wort „örtlich" streichen, daraus vielfach Veranlassung genommen werden würde, mit Anträgen an den Bundesrath zu kommen, die nicht im Sinne des Gesetzes liegen; und ich möchte Sie bitten, verschonen Sie den Bundesrath mit der Möglichkeit derartiger Anträge. Es handelt sich nach dem Antrag des Herrn Vorredners um ein Vertrauensvotum für den Bundesrath, und insofern könnte ich den Antrag dankbar akzeptiren; dem Bundesrath ist es aber lieber, wenn ihm dieses Vertrauensvotum nicht ertheilt wird. Ich glaube, es liegt im allseitigen Interesse, wenn es nicht geschieht.

Ich bitte, lassen Sie es beim Vorschlag der Kommission und lehnen Sie den Antrag ab.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrage von Strombeck, das Wort „örtlichen" in der vierten Zeile aufrecht erhalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag von Strombeck ist abgelehnt, und § 178, wie ich mit Ihrer Zustimmung konstatiren darf, so angenommen, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist.

§ 179. — Angenommen.

§ 180. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn,** Abgeordneter: Meine Herren, Sie werden finden, daß in den Beschlüssen Ihrer Kommission nach dem Worte „Gesellschaftsvertrags" das in der Regierungsvorlage enthaltene Wort „Statut" weggefallen ist. Die Kommission war bemüht, dieses Wort wie einige andere Fremdwörter aus dem Entwurfe herauszubringen. Wir haben uns gefragt, ob dies Bestreben nicht noch weiter durchgeführt werden könne, als hier geschehen ist. Es kamen dabei die Worte: Agent, Aktien, Bilanz, Firma, Indossement, Generalversammlung besonders in Betracht. Wir haben uns aber überzeugt, daß mit Rücksicht darauf, daß im bürgerlichen Gesetzbuch einige dieser Worte gebraucht sind, wie Bilanz, Firma, Indossement, und daß kein zutreffendes technisches deutsches Wort für Agent und Aktie vorhanden ist — daß für das Wort Generalversammlung ein mehrfaches Wort gebraucht werden müßte, sei es Versammlung der Aktionäre oder Versammlung der Gesellschafter — es richtiger sei, diese Worte im Entwurf zu belassen.

Nun ist durch ein Versehen das Wort „Statut" im § 187 stehen geblieben, während vorzuschlagen ist, es auch an dieser Stelle zu löschen. Ich möchte für den Herrn Präsidenten die Erlaubniß erbitten, dies Wort an dieser Stelle und, falls es sich noch an anderen Stellen finden sollte, auch an diesen zu löschen, sodaß es aus dem ganzen Handelsgesetzbuch verschwindet.

Präsident: § 180 ist angenommen. —

§§ 181 und 182. — Desgleichen.

§ 183. Hier beantragt der Herr Abgeordnete

von Strombeck eine andere Fassung, welche Sie auf Nr. 753 der Drucksachen vorfinden.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

von Strombeck, Abgeordneter: Ich möchte bitten, zugleich auch den Antrag, den ich als § 183a gestellt habe, zur Diskussion zu stellen.

Präsident: Die Diskussion wird zugleich eröffnet über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Strombeck, einen § 183a aufzunehmen, welchen Sie ebenfalls auf Nr. 753 der Drucksachen vorfinden.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

von Strombeck, Abgeordneter: Die vorliegenden Anträge habe ich auch schon in der Kommission gestellt, aber ohne Erfolg. Ich befürchte, hier im Plenum wird es mir nicht besser gehen. Gleichwohl halte ich mich für verpflichtet, diese Anträge hier zu wiederholen.

Gerade durch Vorzugsaktien, wie sie § 183 zuläßt, ist in den letzten Jahrzehnten das Publikum in sehr weiten Kreisen sehr schwer geschädigt worden; es sind sehr häufig Aktien ausgegeben worden mit der Zusicherung einer Vorzugsdividende von z. B. 5 Prozent. Das große Publikum nimmt sodann an: hier liegt ein Versprechen der Aktiengesellschaft vor; die Erwerber derartiger Aktien haben vielfach angenommen, daß die Dividende von 5 Prozent ihnen sicher sei, solange der Reinertrag zu deren Bezahlung ausreicht. Der Jurist weiß ja, daß ein unabänderliches Vorzugsrecht in Bezug auf diese Vorzugsdividende nicht vorliegt. Der größte Theil des Publikums besteht aber aus Nichtjuristen, und ich bin bestrebt, gerade diesen Theil des Publikums, der keine juristische Durchbildung hat, zu schützen. Ich glaube daher, daß es sich empfiehlt, den bisherigen Rechtszustand abzuändern. Bisher konnte jedes Vorzugsrecht durch spätere Majoritätsbeschlüsse der Generalversammlung abgeändert werden. Meine Anträge gehen dahin: werden Vorzugsrechte gewährt, wird gerade dadurch ein mehr oder weniger großer Theil des Publikums dazu verleitet, sein Geld herzugeben, dann ist mein Wunsch, soll das Versprechen gehalten, soll dieses Vorrecht gesichert bleiben, es sei denn, daß in dem Statut ausdrücklich vorbehalten ist: diese Vorrechte sind keine dauernden, sie können durch spätere Generalversammlungen abgeändert, sogar ganz beseitigt werden.

Ich möchte nur noch, da ich in der späten Stunde nicht ausführlich sein will, hinzufügen, daß in unseren Nachbarstaaten, namentlich in Frankreich, die Jurisprudenz viel strenger zu Gunsten der Aktionäre ist als bei uns. Die französische Rechtsprechung hat anerkannt, daß derartige Vorzugsrechte, wenn, wie es in der Regel der Fall ist, gerade in Folge der Zusicherung der Vorzugsrechte das Kapital hergegeben ist, den Aktionären nicht wieder durch Generalversammlungsbeschlüsse genommen werden können. Diese Rechtsauffassung entspricht den Grundsätzen von Treu und Glauben. Wir haben ein deutsches Sprichwort: „ein Mann ein Wort". Ich glaube, das muß auch im Geschäftsleben gelten. Und wenn Privatleute durch derartige Versprechungen von Aktiengesellschaften veranlaßt werden, Aktien zu übernehmen, dann sollen derartige Versprechungen auch seitens der Aktiengesellschaften gehalten werden, oder es soll, wie meine Anträge bezwecken, von vornherein ausdrücklich erklärt werden: hier handelt es sich nicht um eine dauernde Zusicherung, sondern um eine solche, die jeder Zeit durch neue Generalversammlungsbeschlüsse beseitigt oder modifizirt werden kann.

Dies ist das Wenige, was ich bei der vorgerückten Stunde bemerken will.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. — Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Hoffmann.

Dr. **Hoffmann**, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Kommissar des Bundesraths: Die Anträge sind von weittragender Bedeutung; aber sie sind in der Kommission bereits eingehend erörtert worden, und ich kann mich daher, dem Beispiel des Herrn Antragstellers folgend, kurz fassen.

Die Kommission hat sich der Ansicht nicht verschließen können, daß die Anträge sich zur Annahme eignen. Wenn sie Gesetz werden würden, so hätte dies, wie ich überzeugt bin, in vielen Fällen eine Schädigung der Aktiengesellschaften und der Aktionäre selbst zur Folge. Die Aktiengesellschaften sind unter Umständen unbedingt genöthigt, neues Kapital zu beschaffen. Es kommt vor, daß Industriegesellschaften, Bergwerksgesellschaften oder ähnliche Unternehmungen geradezu vor der Alternative stehen, entweder durch neue Betriebsmittel dem Unternehmen aufzuhelfen oder es zu Grunde gehen zu lassen. Steht aber der Kurs der Aktien erheblich unter pari, so kann die Gesellschaft neues Kapital durch Ausgabe von Stammaktien nicht mehr beschaffen, weil sie Aktien unter pari überhaupt nicht ausgeben darf. Sie muß deshalb die Möglichkeit haben, Prioritätsaktien auszugeben. Diese Nothwendigkeit kann aber auch eintreten, nachdem bereits einmal Prioritätsaktien ausgegeben sind, falls sich das Bedürfniß nach einer Kapitalsvermehrung zum zweiten Mal geltend macht. Nach dem vorliegenden Antrag würden die Aktiengesellschaften ganz außer Stand gesetzt werden, sich in einem solchen Fall neues Kapital durch Erhöhung des Grundkapitals zu beschaffen; sie wären dann meistens zum Untergang verurtheilt, und die Aktionäre würden, statt daß sie durch die Zustimmung zu einer theilweisen Schmälerung ihrer bisherigen Rechte sich die Möglichkeit wahren, ihr Geld zu retten, ihre ganze Einlage verlieren.

Ganz ähnliche Gesichtspunkte sind es, die gegen den zweiten Antrag des Herrn Abgeordneten von Strombeck sprechen. Wenn es auch leider richtig ist, daß die Behelfe, die den Aktiengesellschaften zur Vermehrung ihres Vermögens gegeben sind, in manchen Fällen mißbräuchlich und zum Schaden der Aktionäre angewendet worden sind, so kann dies doch unmöglich dahin führen, den Gesellschaften den Weg, auf welchem allein mit Erfolg die Beschaffung des nothwendigen Kapitals herbeigeführt werden kann, vollständig zu verschließen. Dem wohlverstandenen Interesse der Aktionäre würde dies jedenfalls nicht dienen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

von Strombeck, Abgeordneter: Ich möchte gegenüber den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars nur betonen, daß solche Aktiengesellschaften, die temporär in Verlegenheit gerathen, in der Regel alsdann noch irgendwie Kredit finden werden, wenn sie überhaupt noch Aussicht auf eine Zukunft haben. Die Erfahrung hat meines Wissens gelehrt — eine zuverlässige Statistik darüber haben wir ja nicht —, daß diese Sanirungen, von denen der Herr Regierungskommissar sprach, in der Regel zu weiter nichts geführt haben, als daß den Aktionären noch mehr Geld abgenommen ist. Die Gesellschaften sind meines Wissens meistentheils nachher doch zu Grunde gegangen.

Präsident: Die Diskussion ist wiederholt geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung über den § 183, zu welchem der Herr Abgeordnete von Strombeck in den Anträgen auf Nr. 753 der Drucksachen eine andere Fassung vorschlägt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrag des Herrn Abgeordneten von Strombeck gemäß den § 183 fassen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich darf mit Ihrer Zustimmung konstatiren, daß § 183 nach dem Antrag der Kommission angenommen ist.

Ich ersuche diejenigen Herren nunmehr, welche den § 183a nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten von Strombeck auf Nr. 753 der Drucksachen in das Gesetz aufnehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

§ 184. — Angenommen.

§§ 185 bis 192. — Angenommen.

§§ 193, — 194, — 195 bis 197, — 198, — 199. — Angenommen.

§§ 200 bis 202. — Desgleichen angenommen.

§§ 203, — 204 bis 206, — 207. — Angenommen.

Zweiter Titel, Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter: §§ 208 bis 210, — 211, — 212 bis 216, — 217, — 218 bis 220, — 221, — 222 bis 224, — 225, — 226, — 226a, — 226b. — Sind angenommen.

Dritter Titel, Organisation und Geschäftsführung: §§ 227 bis 232, — 232a, — 233 bis 235, — 236, — 237. — Angenommen.

Die Herren Abgeordneten Freiherr von Stumm-Halberg, Dr. Lieber (Montabaur) und Dr. von Marquardsen haben die Vertagung beantragt. Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt.

Ich bitte diejenigen, welche die Vertagung beschließen wollen, aufzustehen, bezw. stehen zu bleiben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschlossen.

---

207. Sitzung

am Dienstag den 6. April 1897.

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein. Gegenstand derselben ist die

> **Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs** und des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (Nr. 632 und Zu Nr. 632 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der XVIII. Kommission — Nr. 735 und ad 735 der Drucksachen —.

Berichterstatter sind die Herren Abgeordneten Bassermann und Wellstein.

Die bisher eingekommenen Anträge Nr. 743, 745, 746, 748, 753, 755, 763 befinden sich in Ihren Händen.

Die Berathung wird fortgesetzt mit § 238.

Zu § 238 liegen zwei Anträge vor: einer von Seiten des Herrn Abgeordneten Gamp gestellt, auf Nr. 748 der Drucksachen, welcher wünscht, den letzten Satz des Absatzes 4 zu streichen; der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm-Halberg dagegen will mit seinem Antrage, Nr. 745 der Drucksachen, den letzten Absatz anders fassen, und zwar dahin:

> Die Mitglieder des Vorstandes und die Beamten einer Gesellschaft, deren Aktien nicht auf Namen lauten, dürfen an der Wahl des Aufsichtsraths nicht theilnehmen.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Bassermann, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, zu § 238 lagen, wie Sie aus dem Bericht entnehmen, verschiedene Anträge vor. Der eine Antrag, den letzten Satz des Absatz 4 zu streichen, ist heute von dem Herrn Abgeordneten Gamp wiederholt worden. Der eben erwähnte Satz giebt eine Bestimmung, wonach bei Widerruf der Bestellung eines Aufsichtsrathsmitglieds eine qualifizirte Mehrheit in der Generalversammlung gefordert wird. Es fand über diesen Antrag eine sehr eingehende Diskussion in der Kommission statt, bei der die Anschauungen sich gegenüberstanden. Auf der einen Seite war man der Ansicht, daß, wenn thatsächlich eine Mehrheit

das betreffende Aufsichtsmitglied abberufen will, man auch dieser Mehrheit stattgeben solle und nicht verlangen solle, daß eine Dreiviertelmehrheit vorhanden sein müsse. Man solle nicht Aufsichtsräthe und Beamte festhalten, die das Vertrauen der Mehrheit der Aktionäre nicht mehr genießen. Die Kommission war in ihrer Mehrheit anderer Meinung; man ging dabei davon aus, daß man nicht solche Majoritäten, die unter Umständen Zufallsmajoritäten sein können, begünstigen solle, und daß namentlich auch das Interesse, das geschäftliche Ansehen und die Ehre des betreffenden Aufsichtsrathsmitgliedes in Frage kommt, die doch erheblich angegriffen werden, wenn er während seiner Amtsperiode auf den Beschluß der absoluten Mehrheit abberufen werden kann. Der Antrag wurde in der Kommission abgelehnt.

Ein zweiter Absatz, zu dem ich ein Wort sagen möchte, ist der Antrag gewesen, daß Mitglieder des Vorstandes und Beamte der Gesellschaft bei der Wahl der Aufsichtsrathsmitglieder nicht theilnehmen sollen. Dieser Antrag ist von der Kommission angenommen worden. Eine Minderheit in der Kommission war allerdings der Ansicht, daß eine solche Bestimmung namentlich für kleine Aktiengesellschaften nicht passe, daß dort der Kreis der wahlfähigen Personen an und für sich schon ein sehr enger sei, und diesen dürfe man nicht noch enger ziehen dadurch, daß man Vorstandsmitglieder und Beamte als wahlberechtigte Personen ausscheide. Andererseits war die Majorität der Kommission der Ansicht, daß Personen, die unter dem Aufsichtsrath stehen, also Vorstandsmitglieder und Beamte, doch diese ihre Kontrolbehörden sich nicht selbst wählen dürfen. Diese Auffassung war für die Majorität der Kommission entscheidend, und aus diesem Grunde wurde der Antrag angenommen, daß künftighin Vorstandsmitglieder und Beamte an der Wahl des Aufsichtsraths nicht theilnehmen sollen.

Es liegt nun heute ein Abänderungsantrag gegenüber der Kommissionsfassung vor, der die Kommission nicht beschäftigt hat. Ich empfehle meinerseits die Annahme der Kommissionsanträge.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm-Halberg.

Freiherr **von Stumm-Halberg**, Abgeordneter: Meine Herren, mit dem Prinzip des Absatzes, den ich zu modifiziren beantrage, bin ich vollkommen einverstanden. Auch ich halte es in den meisten Fällen für durchaus unzulässig, daß ein Direktor, ein Mitglied des Vorstandes, an der Wahl der Aufsichtsräthe theilnimmt. Aber, meine Herren, die Bestimmung, wie sie die Kommission hier vorschlägt, erreicht gerade in den Fällen nichts, wo dies wünschenswerth sein würde, und tritt nur in solchen Fällen in Wirksamkeit, wo die Sache doch ihre erheblichen Bedenken hat. Meine Herren, bei allen Aktien au porteur, also bei allen Börsengesellschaften, ist diese Bestimmung einfach ein Schlag ins Wasser, weil das betreffende Vorstandsmitglied nichts weiter zu thun braucht, als seine Aktien einem anderen Mitgliede für die Generalversammlung zu überlassen, was ja jeden Tag geschieht, und dann ist die vorgeschlagene Bestimmung unwirksam. Dagegen bei solchen Aktiengesellschaften, wo die Aktien auf den Namen lauten, also vorzugsweise bei Familienaktiengesellschaften, wo die Aktien nicht an der Börse gehandelt werden, wo sie nur durch notariellen Vertrag übertragen werden können, ähnlich, wie bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, kommt es häufig vor — und es ist wünschenswerth, daß es vorkommt —, daß der Direktor, daß der Vorstand einen sehr erheblichen Theil, vielleicht ein ganzes Drittel der Aktien besitzt; er repräsentirt in seiner Person gewissermaßen die ganze Branche der Familie, die an dieser Familienaktiengesellschaft betheiligt ist, und dieser Mann soll davon ausgeschlossen sein, oder vielmehr die Familie, die er repräsentirt, würde davon ausgeschlossen sein, bei den Wahlen der Aufsichtsrathsmitglieder mitzuwirken.

Meine Herren, wenn die Aufsichtsrathsmitglieder nur dasjenige wären, was ihr Name andeutet, so wäre das ja nicht so schlimm. Die Sache liegt aber nicht so, sondern gerade bei dieser soliden Familienaktiengesellschaft ist dem Aufsichtsrath statutenmäßig meist ein ganz erheblicher Theil der Initiative zugewiesen. Die Direktion ist gar nicht in der Lage, in der nöthigen Weise für die Weiterbildung, für die Kompletirung des Werks, der Anstalt oder des Instituts zu sorgen, wenn der Aufsichtsrath sich auf einen entgegengesetzten Standpunkt stellt. Nun können auch in der Familienaktiengesellschaft verschiedene Strömungen innerhalb der einzelnen Branchen stattfinden, und die Folge von dem Kommissionsbeschluß würde dann sein, daß die eine Familie, obwohl sie mit ihren Aktien die Majorität repräsentirt, thatsächlich bei den Wahlen zu den Aufsichtsrathsmitgliedern von einer Minorität überstimmt wird.

Meine Herren, der Hauptgrund aber, weshalb ich meinen Antrag gestellt habe, ist noch ein anderer. Wenn eine Gesellschaft, deren Aktien auf Namen lauten, wirklich dadurch in eine ernste Verlegenheit kommt, daß der Vorstand nicht mitwählen kann, so werden daraus zwei Möglichkeiten entstehen; zwei Alternativen giebt es, um sich aus dieser Verlegenheit herauszuschaffen: entweder der Vorstand tritt zurück, macht einem bezahlten Vorstand Platz und tritt selbst in den Aufsichtsrath. Das halte ich nicht für wünschenswerth; ich glaube, daß es im konservativ-sozialen Interesse liegt, daß die Theilhaber solcher Familienaktiengesellschaften möglichst direkt an der Verwaltung theilnehmen und nicht bloß gewissermaßen vom hohen Kothurn des Aufsichtsraths aus mitwirken.

Noch schlimmer aber ist die andere Alternative. Die Tendenz dieser soliden Gesellschaften, deren Aktien auf den Namen lauten, deren Uebertragbarkeit erschwert ist, die nicht an der Börse gehandelt werden können, — die Tendenz, diese solide Praxis zu verwandeln in die Praxis, die Aktien au porteur umzuschreiben, sie also an die Börse zu bringen, wird durch den Kommissionsvorschlag unzweifelhaft erheblich verschärft; und da ich auf dem Standpunkt stehe, daß es im öffentlichen Interesse liegt, die Aktiengesellschaften möglichst zu stärken, die ihre Aktien auf den Namen ausstellen, so ist das für mich allein schon ein Grund, gegen diesen Vorschlag zu stimmen, weil ich fürchte, daß daraus eine weitere Mobilisirung der Aktien hervorgehen wird mit all den Nachtheilen, die ich Ihnen wohl nicht weiter auseinanderzusetzen brauche.

Meine Herren, sollten Sie aus diesen Erwägungen heraus der Ansicht sein, daß der ganze von der Kommission vorgeschlagene Absatz durch meinen Antrag überflüssig wird, so würde ich mich dem meinerseits anschließen können; denn ich muß zugeben: für die Aktien au porteur hat dieser Absatz ohnehin gar keinen Zweck; er stellt nur eine Art moralisches Prinzip auf, gegen dessen Wegfall ich nichts einzuwenden habe. Aber vor allen Dingen bitte ich Sie, wenigstens mein Amendement anzunehmen und die Bestimmung nicht auf diejenigen Aktiengesellschaften anzuwenden, deren Aktien auf den Namen lauten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gamp.

Gamp, Abgeordneter: Der Herr Freiherr von Stumm hat meines Erachtens ganz mit Recht anerkannt, daß für die Inhaberaktien die Bestimmung, die Ihnen die Kommission vorgeschlagen hat, durchaus rationell und sachgemäß ist. Ich möchte noch im Anschluß daran hervor-

heben, daß in der Regierungsvorlage selbst für die Kommanditgesellschaften auf Aktien ausdrücklich noch weiter gehende Beschränkungen vorgesehen sind, daß nach § 318 überhaupt die persönlich haftenden Gesellschafter, auch wenn sie Aktien besitzen, überhaupt **kein Stimmrecht** in der Generalversammlung haben. Nun liegen die Verhältnisse doch so, daß bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien der Aufsichtsrath keineswegs die weitgehenden Befugnisse gegenüber dem Vorstand hat wie bei den Aktiengesellschaften, und daß, wenn man in der Vorlage die Inhaber von Aktien, die persönlich haftende Mitglieder sind, von jeder Betheiligung an der Generalversammlung ausschließt, man das noch viel mehr thun muß bei den Aktiengesellschaften. Bei den Aktiengesellschaften hat auch der Aufsichtsrath nach dem Gesetz lediglich sich zu beschränken auf eine kontrolirende Thätigkeit, und es ist durchaus ungerechtfertigt, den Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit zu geben, diejenigen Personen zu wählen, die die Kontrole über sie selbst ausüben sollen. Meine Herren, der Gesetzentwurf schreibt auch vor, daß diejenigen, denen Decharge ertheilt werden soll, ein Stimmrecht in der Generalversammlung nicht geltend machen dürfen. Diese Bestimmung würde aber vollständig im Widerspruch stehen mit der ganzen Tendenz, wenn man sie nicht ausdehnen wollte auch auf die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths, die ja diese Kontrole über den Aufsichtsrath ausüben sollen. Ich bin also der Ansicht, daß diese Bestimmung der Kommission an sich durchaus rationell und sachgemäß ist, und das hat ja auch Freiherr von Stumm für die Inhaberaktien anerkannt. Ich bin aber nicht seiner Ansicht, daß es bei den Inhaberaktien so leicht wird, diese Bestimmung zu umgehen. Wir haben in dem Aktiengesetz eine ganze Reihe von Bestimmungen, wo Aktionäre nicht berechtigt sind, ihr Aktienrecht auszuüben, wenn es sich z. B. um Verträge handelt, die abgeschlossen werden zwischen einem Aktionär, der betheiligt ist, und der Gesellschaft, ebenso auch bei der Dechargeertheilung u. s. w. Wollte man die Sache so auffassen wie Herr Freiherr von Stumm, daß man einfach die Aktien einem anderen geben, und der das Stimmrecht ausüben könnte, so würde ja diese Bestimmung ganz gegenstandslos sein. Ich bin aber nicht der Ansicht, daß die Sache so liegt. Wenn das Gesetz vorschreibt: jemand darf nicht mitstimmen, wenn es sich um Verträge handelt, die der Aktionär mit der Gesellschaft abschließt, oder um Dechargeertheilung u. s. w. handelt, und ein solcher betheiligter Aktionär oder ein Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths, dem Decharge ertheilt werden soll, wollte seine Aktien einem anderen zur Ausübung des Stimmrechts übertragen, so bin ich der Ansicht, daß ein solcher Beschluß anfechtbar wäre, weil den gesetzlichen Bestimmungen zuwider die Betreffenden mitgewirkt haben. Aber darüber wird ja demnächst der Richter zu befinden haben.

Ich würde also auch meinerseits befürworten, dem Antrag des Herrn Freiherrn von Stumm zuzustimmen, weil ich persönlich die Errichtung von Aktiengesellschaften mit Namensaktien für durchaus wünschenswerth halte und mit ihm wünschen muß, daß diese Namensaktien eine erhebliche Ausdehnung erfahren würden, was der Fall sein würde, wenn man ihnen dieses Privilegium zuwendet. Von dem Gesichtspunkt aber aus wird man auch an den Beschlüssen der Kommission prinzipiell festhalten müssen; denn sonst erreicht man das nicht, was ich zu erreichen wünsche, daß nämlich die Namensaktien eine günstigere Stellung haben.

Was nun den Antrag anlangt, den ich mir zu stellen erlaubte, den letzten Satz des vierten Absatzes des § 238 zu streichen, so möchte ich den hohen Reichstag bitten, diesem zuzustimmen. Die Aktiengesellschaft beruht auf dem Prinzip der Majorität; sobald man einmal den Grundsatz verläßt, daß auch die Majorität der Aktiengesellschaft gegen das Interesse derselben handeln kann, so ist meines Erachtens das Prinzip der Aktiengesellschaft kaum noch zu rechtfertigen.

Nun ist in der Begründung der Vorlage und im Kommissionsbericht ausgeführt, daß man diese Bestimmung beizubehalten aus zwei Gesichtspunkten für nöthig gehalten hat; einerseits, weil anständige, in Bezug auf die Ehre peinliche Mitglieder des Aufsichtsraths verletzt werden könnten, wenn ein Antrag auf ihre Removirung gestellt würde. Der zweite Grund ist der, daß auch die Majorität das Interesse der Gesellschaft schädigen könnte.

Was den ersten Grund anlangt, so erachte ich den für zutreffend, weil in ihrer Ehre empfindliche und mit Recht empfindliche Mitglieder des Aufsichtsraths schon dann, meine ich, ihre Stellung niederlegen werden, wenn auch nur die einfache Majorität der Aktionäre sich gegen sie ausgesprochen hat. Ich glaube, an jeden von uns appelliren zu können: wenn er ein Mitglied des Aufsichtsraths wäre, und die Majorität der Aktiengesellschaft gäbe ihm ein Mißtrauensvotum und verlangte seine Entfernung, so würde jedes vornehm und anständig denkende Mitglied des Aufsichtsraths sagen: ich danke schön dafür, macht, was ihr wollt. Wenn das aber der Fall ist, so wirkt diese Bestimmung gegen die vornehmen Mitglieder des Aufsichtsraths absolut gar nicht; ebenso wenig kann ich dem Einwand eine Berechtigung einräumen, daß die Interessen der Aktiengesellschaft geschädigt werden könnten dadurch, daß die Majorität hier ein entscheidendes Votum hat. Die Majorität erwies sich auch sonst in der Lage, die Wünsche, die sie in Bezug auf die Zusammensetzung des Aufsichtsraths hat, zur Geltung zu bringen; sie kann, soweit das Statut das nicht hindert, die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsraths vermehren, und dann verlieren die gegenwärtigen Mitglieder ihre Bedeutung für die Verwaltung des Unternehmens. Sie kann aber auch die Genehmigung der Bilanz u. s. w. versagen, und das würde man doch keiner Majorität verargen können; im Gegentheil: wenn im Aufsichtsrath Mitglieder sind, zu denen die Mehrzahl der Aktionäre kein Vertrauen hat, so liegt es doch ganz in der Natur der Sache, daß dann die Majorität der Aktionäre sagt: ja, wir können diese Bilanz und diese Jahresrechnung nicht genehmigen, wir wollen erst eine Prüfung durch Revisoren haben. Das würde gerade die soliden Aktiengesellschaften auf das empfindlichste schädigen; es würde eine Ermittelung nothwendig sein, die die Gesellschaft sehr erheblich benachtheiligt; es würden dann Revisoren ernannt werden, was unter Umständen zum Verrath von Geschäftsgeheimnissen führen könnte, sodaß die soliden Aktiengesellschaften auf das bitterste es empfinden würden, wenn die Majorität der Aktionäre zu einem derartigen Vorgehen gedrängt würde.

Aber man wird sich doch nicht der Hoffnung hingeben können, daß alle Mitglieder des Aufsichtsraths so empfindlich in Bezug auf die Ehre sind und so vornehme und anständige Leute sind, die lediglich das Interesse des Unternehmens im Auge haben. Man kann sich dem nicht verschließen, daß auch eine Reihe von Mitgliedern des Aufsichtsraths durchaus nicht immer das Interesse des Unternehmens wahrnehmen. Mir ist hier ein Fall mitgetheilt von einer Berliner Gesellschaft — ich will den Namen nicht nennen; ich habe den Fall in der Kommission mitgetheilt —, wo die Sache folgendermaßen lag. Der Vorsitzende des Aufsichtsraths einer Berliner Gesellschaft wußte, daß diese Gesellschaft ein Grundstück braucht. Er kauft nun auf seinen eigenen Namen dieses Grundstück und verkauft es mit einem Gewinn von 150 000 Mark demnächst an die Gesellschaft wieder. In der Kommission ist festgestellt, daß das eine Untreue wäre,

und daß der Mann, wenn der Staatsanwalt dahinter käme, zweifellos eine sehr erhebliche Freiheitsstrafe bekäme.

Aber, meine Herren, dieser Mann, wenn er über ein Viertel der Aktien verfügt oder sich in einer Generalversammlung ein Viertel zu sichern vermag, bleibt ganz ruhig Vorsitzender oder Mitglied des Aufsichtsraths; er kann gar nicht removirt werden. Wenn wirklich der Staatsanwalt einschreitet, und die Untersuchung dazu führt, daß er 3 oder 6 Monate ins Gefängniß kommt, so hat er nachher die vergnügliche Stellung eines Aufsichtsraths weiter; er bezieht die Tantiemen, die vielleicht sehr erheblich sind; er bekommt also von der Gesellschaft für diese betrügerische Handlungsweise noch ein sehr erhebliches Schmerzensgeld auf eine große Reihe von Jahren ausgezahlt; daß das geradezu ein unhaltbarer Zustand ist, liegt auf der Hand. Die Generalversammlung muß berechtigt sein, in derartigen Fällen solche Elemente zu eliminiren und zu sagen: du hast dich eines solchen Vertrauensbruchs schuldig gemacht; wir müssen darauf Werth legen, daß du aus der Vertretung der Gesellschaft ausscheidest.

Aber man wird auch nicht ohne weiteres annehmen können, daß die Mitglieder des Aufsichtsraths in jedem Fall Vertrauenspersonen der Aktionäre sind. Ich darf daran erinnern, daß der erste Aufsichtsrath in der Regel von den Gründern ernannt wird. Wenn heute eine Gesellschaft 3 oder 5 oder 10 Jahre bestanden hat, und man will sie demnächst an die Börse bringen, so ist es einfach, daß man vorher Freunde, Verwandte und Bekannte in den Aufsichtsrath bringt, ihnen eine gute Stellung für 5 Jahre sichert, und daß die Generalversammlung, da eine Dreiviertelmajorität vielfach nicht zu erreichen ist, dann genöthigt ist, mit Aufsichtsrathsmitgliedern zu arbeiten, denen sie nicht das geringste Vertrauen entgegenbringt.

Noch weiter. Nach den Bestimmungen des Gesetzes ist der Aufsichtsrath berechtigt, jederzeit die Direktoren zu entlassen, nur haftet die Gesellschaft für die Zivilansprüche den Direktoren gegenüber; also die Majorität des Aufsichtsraths kann die Direktoren entlassen. Nun kann der Fall sehr wohl so liegen, daß die Majorität der Aktionäre durchaus übereinstimmt mit den Ansichten des Vorstandes, daß sie den Vorstand für durchaus solid und gut hält, daß aber aus irgend welchen persönlichen oder sonstigen Gründen die Aufsichtsräthe den Vorstand removiren und die Gesellschaft zu sehr erheblichen Entschädigungsleistungen für den Vorstand nöthigen. Auch in einem solchen Fall ist es geradezu ein unhaltbarer Zustand, eine Dreiviertelmajorität zu erlangen und nicht der Majorität der Aktionäre das Recht einzuräumen, durch Removirung des Aufsichtsraths die Verständigung mit dem Vorstand herzustellen und den Vorstand in seinem Amt und in seiner segensreichen Wirkung zu belassen.

Wie man auch die Sache beurtheilt, ich bin der Ansicht, daß diese Bestimmung eine außerordentlich nachtheilige Wirkung für die solide und gute Gesellschaft haben wird und die Removirung von unlauteren Elementen aus dem Aufsichtsrath so erheblich erschwert, daß man in vielen Fällen überhaupt nicht an eine Removirung denken kann. Ich möchte Ihnen deshalb dringend empfehlen, diesen Antrag anzunehmen.

Dabei erlaube ich mir noch eine allgemeine Bemerkung. Ich habe die Empfindung, daß man bei der Reform des Aktiengesetzes nicht so weit gegangen ist, wie man es hätte thun können. Wir sind bei der Frage der Börsenreform auch auf diesen Punkt sehr eingehend zu sprechen gekommen und haben die Ueberzeugung gehabt, daß ein großer Theil der Mißstände, die hervorgetreten sind, und die man jetzt der Börse zur Last schreibt, zurückzuführen sind auf die nicht sachgemäßen Bestimmungen des Aktiengesetzes.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Z. B. ist im Gesetzentwurf selbst gar keine Remedur dagegen geschaffen, daß Direktoren von Aktienbanken in großem Umfang Geschäfte für eigene Rechnung machen können; — es steht zwar darin, daß das Vorstandsmitglied die Genehmigung des Aufsichtsraths einholen muß, und daß, wenn das nicht geschieht, die Gesellschaft in diese Rechte eintreten kann. Das ist aber kein Remedium dafür, und eine ganze Reihe von Zusammenbrüchen großer Gesellschaften ist darauf zurückzuführen, daß die Direktoren in einer ganz unverantwortlichen Weise auf Kosten des Unternehmens spekulirt und große Kredite in Anspruch genommen haben, was man nicht hat hindern können.

Auch nach einer anderen Richtung hin gehen die Ansichten eines Theils meiner politischen Freunde sehr viel weiter; sie hätten gewünscht, daß man namentlich die Stammaktien günstiger behandelte. Ich will auf diese Frage im einzelnen nicht eingehen, möchte aber bitten, daß wir mindestens doch das Minimum an Reformen einführen, die wir einführen können. Ich darf hervorheben, daß auch die Vertreter der verbündeten Regierungen in der Kommission gegen diesen Antrag, den ich gestellt hatte, einen Widerspruch nicht geltend gemacht haben. Sie haben die Gründe für und gegen objektiv dargelegt und haben demnächst gesagt, sie überließen die Beschlußfassung der Kommission. Das ist die Form, in welcher die Vertreter der verbündeten Regierungen, wenn sie Anträge der Mitglieder der Kommission für sachgemäß halten, zu diesen Anträgen Stellung nehmen.

Es ist kaum jemals vorgekommen, daß Vertreter der verbündeten Regierungen positiv erklärt haben, daß in der Kommission vorgeschlagene Bestimmungen zweckmäßiger oder richtiger sind als die der Vorlage; sie haben ja auch natürlich die Aufgabe, die Beschlüsse des Bundesraths und der verbündeten Regierungen so viel als möglich zu vertreten.

Aber da, wo sie sich überzeugen, daß schwerwiegende Gründe für einen Antrag sprechen, haben sie ihre Uebereinstimmung mit dem Antrag in der Weise kundgegeben, daß sie die Beschlußfassung der Kommission überlassen haben.

Ich möchte Sie bitten, mindestens hier diesem Antrag zuzustimmen; auf alle weiteren Anträge habe ich meinerseits verzichtet, um die Verhandlungen im Plenum nicht aufzuhalten; aber Sie würden wirklich soliden Gesellschaften, soliden Aktiengesellschaften einen großen Dienst erweisen, wenn Sie meinen Antrag annehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsjustizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichsjustizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Ich werde mich auf ein paar kurze Bemerkungen zu den beiden vorliegenden Anträgen beschränken. Dem Schlußsatz des Paragraphen, den Ihre Kommission der Vorlage eingefügt hat, nach welchem es den Beamten und dem Vorstand einer Gesellschaft nicht gestattet sein soll, an der Wahl des Aufsichtsraths theilzunehmen, stehen, wenn man ihn objektiv ansieht, manche Vorzüge zur Seite, aber auch, meine Herren, manche ernste Bedenken entgegen.

Ich werde heute in eine Diskussion des für und wider hier nicht eintreten, weil ich, soweit ich die Stimmung des hohen Hauses in diesem Augenblick erkenne, fast fürchte, daß ich damit das Haus nur in eine erfolglose Auseinandersetzung verwickeln würde; aber ich möchte doch das eine konstatiren, daß die warme Befürwortung, die der Herr Abgeordnete Gamp dem Vorschlag Ihrer

Kommission hat zu Theil werden lassen, auf unserer Seite nicht in vollem Umfang getheilt wird, und daß wir namentlich auch die Folgerungen, die der Herr Abgeordnete Gamp aus den Bestimmungen über die Aktienkommanditgesellschaften hergeleitet hat, nicht als schlüssig ansehen können.

Bezüglich der hier in Rede stehenden Frage im Bereich der reinen Aktiengesellschaft, so glaube ich, daß die Bedenken, die sich gegen den Vorschlag Ihrer Kommission geltend machen lassen, wesentlich abgeschwächt werden, wenn Sie dem Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm Ihre Zustimmung geben wollen.

Ich glaube, wir werden alle anerkennen können, daß die Nachtheile, die mit der Betheiligung des Vorstandes und der Beamtenschaft einer Gesellschaft an den Wahlen des Aufsichtsraths verbunden sind, verhältnißmäßig am geringsten in den Aktiengesellschaften, die mit Stammaktien ausgestattet sind, hervortreten

(sehr richtig! rechts),

und daß andererseits für diese Art von Gesellschaften dann die Härten und Ungerechtigkeiten vermieden werden, die unter Umständen mit einem unbedingten Verbotsgesetze verbunden sind, wie es Ihre Kommission Ihnen vorgeschlagen hat.

Ich möchte Ihnen unter diesen Umständen empfehlen, wählen Sie den mittleren Weg, den Ihnen der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm vorschlägt, zwischen dem Vorschlage der Kommission und dem Vorschlage der Vorlage.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Gamp betrifft, so muß ich mich zunächst gegen die Folgerungen verwahren, die er seinerseits aus dem Verhalten der Vertreter der verbündeten Regierungen in den Kommissionsverhandlungen hergeleitet hat. Wenn er hier mitgetheilt hat, daß die Haltung der Vertreter der verbündeten Regierungen in der Kommission gegenüber dem damals von ihm gestellten gleichlautenden Antrag eine laue gewesen sei, daß er sich unter diesen Umständen für berechtigt gehalten habe und auch jetzt noch halte, die Zustimmung der verbündeten Regierungen zu seinem Antrag vorauszusetzen, so bedaure ich, darauf erklären zu müssen, daß er sich in diesem Punkte in einem Irrthum befindet. Ich weiß nicht mehr, meine Herren, — ich erinnere mich dessen nicht, ich glaube sogar, ich bin bei den betreffenden Verhandlungen nicht zugegen gewesen — weshalb die Vertreter der verbündeten Regierungen in der Kommission sich vielleicht etwas zurückhaltend ausgesprochen haben; ich vermuthe, es ist geschehen, weil sie einen schärferen Widerspruch nicht für nöthig hielten und hoffen durften, es würde auch ohnedies die Kommission den Antrag ablehnen, wie dies auch geschehen ist.

Meine Herren, ich kann Ihnen auch jetzt nur vorschlagen, es bei dem Kommissionsbeschluß zu lassen; nach meiner Meinung würde der Antrag Gamp nur zu einer weiteren Erschütterung der Stellung des Aufsichtsraths führen, der schon durch die Bestimmung des Entwurfs in einer nicht wünschenswerthen Weise geschwächt worden ist. Ich glaube nicht, daß es im Interesse der Stabilität der Verwaltung einer Aktiengesellschaft und der soliden Geschäftsführung richtig ist, die Aufsichtsrathsmitglieder vor die Gefahr zu stellen, daß sie jeden Augenblick bei einer momentanen Majorität inmitten ihrer Verwaltung aus ihren Aemtern herausgedrängt werden können. Wenn die Aufsichtsrathsmitglieder objektiv ihr Amt verwalten sollen, dann müssen sie auch einigermaßen sicher davor sein, daß sie aus ihrer Stellung durch eine beliebige Majorität, die sich jeden Augenblick bilden und bald wieder verlieren kann, herausgedrängt werden. Nach dieser Richtung hin enthält nach meiner Ansicht der Antrag Gamp Gefahren, die von dem Antragsteller nicht in genügender Weise hervorgehoben worden sind. Deshalb bitte ich Sie: lehnen Sie diesen Antrag ab!

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lenzmann.

Lenzmann, Abgeordneter: Meine Herren, gestatten Sie mir eine ganz kurze Erklärung. Ich ersuche Sie, sowohl den Antrag Gamp als auch den Antrag von Stumm abzulehnen und den ganzen letzten Absatz des § 238 zu streichen; und ich richte geschäftsordnungsmäßig an den Herrn Präsidenten die Bitte, über diesen letzten Absatz getrennt abstimmen zu lassen.

Was zunächst den Wunsch anlangt, den ganzen Satz zu streichen, so kann ich mich im allgemeinen auf die Gründe beziehen, die der Herr Kollege von Stumm zur Motivirung seines Antrags vorgetragen hat; ich meine aber nur: dieselben Gründe sprechen mit derselben Intensität auch dafür, die Wählbarkeit der Mitglieder des Vorstands und der Beamten der Gesellschaft bei den Aufsichtsrathswahlen auch eintreten zu lassen bei denjenigen Aktien, die nicht auf den Namen, sondern auf den Inhaber lauten. Das praktische Bedürfniß, Aufsichtsrathswahlen auch bei sehr kleinen Aktiengesellschaften zu Stande zu bringen, liegt bei den Inhaberaktien ebenso gut vor wie bei den Namensaktien; denn es ist nicht gesagt, daß diese Eigenschaft, daß die Aktien auf den Inhaber lauten, nun unter allen Umständen einen großen Kreis von Aktionären garantire. Mir sind persönlich eine Menge kleiner Aktiengesellschaften bekannt, kleine Bierbrauereien und dergleichen Institute, in denen in der That die Aktien, obgleich sie nicht auf den Namen lauten, wesentlich in den Händen der Beamten und der Vorstandsmitglieder sind. Wenn die Vorstandsmitglieder und Beamten den Aufsichtsrath nicht wählen können, dann werden alle diese Aktiengesellschaften in die Nothwendigkeit versetzt, durch scheinbare Uebertragung ihrer Aktien Strohmänner zu schaffen und durch diese Strohmänner das wichtige Institut des Aufsichtsraths zu Stande bringen zu lassen, wie es den Interessen der Aktiengesellschaft nicht entspricht.

Es ist auch vollständig richtig, wenn Herr Freiherr von Stumm erklärte, daß die Aufgabe des Aufsichtsraths nicht allein eine kontrolirende, sondern auch eine thätig mitwirkende sei für die Betreibung der Geschäfte der Aktiengesellschaften, und daß es deshalb wünschenswerth wäre, einen Zwiespalt zwischen Vorstand und Aufsichtsrath nicht zu Stande zu bringen, da es sehr wünschenswerth sei, gerade solche Aufsichtsrathsmitglieder zu haben, die in einer gewissen Harmonie mit dem Vorstande leben und den Vorstand in seinen Geschäften demzufolge am besten fördern können.

Ich bitte Sie deshalb, den letzten Absatz zu streichen, und will eine weitere Motivirung des Antrags für heute unterlassen.

Was den Antrag Gamp anlangt, den letzten Satz des vorletzten Absatzes zu streichen, wonach die Aufsichtsrathsmitglieder nur durch einen Majoritätsbeschluß, der drei Viertel des vertretenen Grundkapitals umfaßt, removirt werden können, so schließe ich mich in seinen Ausführungen dem Herrn Regierungsvertreter an, daß es sehr wünschenswerth ist, diese Bestimmung zu belassen, und zwar im Interesse der Ehre, des Ansehens des Aufsichtsraths. Es ist in der That wünschenswerth, daß bei der ehrenvollen Stellung, die der Aufsichtsrath im Interesse der Aktiengesellschaft einnehmen muß und einnehmen soll, die leichte Entfernung aus seiner Stelle, wie es der Antrag Gamp will, ihm nicht aufgebürdet wird. Wir würden bei Streichung des inkriminirten Satzes nur erreichen, daß wir in Zukunft feinfühlige Aufsichtsrathsmitglieder nicht bekommen, wenn die Aufsichtsrathsmitglieder so leicht bei Seite geschoben werden können durch ein-

fachen Majoritätsbeschluß des bei der Beschlußfassung zufällig anwesenden Grundkapitals. Das Grundkapital kann sehr oft in der Hand von sehr wenigen Leuten sein, die Majorität kann sich unter Umständen in einer Person repräsentiren, und diese einzelne Person für sich oder in Verbindung mit einigen wenigen anderen Personen kann in chikanöser Weise auf die Entfernung des Aufsichtsraths hinwirken, sodaß man sich in der That davor bedanken muß, Aufsichtsrathsmitglied zu sein, wenn man auf solche Weise entlassen werden kann, wie man etwa ein Dienstmädchen entläßt. Jede Vergnügungsgesellschaft hat meist die Bestimmung, daß die Exballotage eine Dreiviertelmajorität erheischt — und die Stellung des Aufsichtsraths ist doch eine wesentlich ehrenvollere, als die von mir angedeutete Stellung. Es ist auch nicht richtig, wenn der Herr Abgeordnete Gamp meint, die Leute könnten die Entfernung durchsetzen, indem sie einfach den Aufsichtsrath ad libitum vermehrten und nunmehr eine Majorität in der Person der hinzugetretenen Aufsichtsrathsmitglieder schüfen. Jede Vermehrung des Aufsichtsraths stellt aber sofort eine Schmälerung der Bezüge der Aktionäre dar, und demzufolge werden sie sich hüten, den Aufsichtsrath zu stark zu machen, nur um das Eine zu erreichen.

Meines Erachtens ist der Vorschlag der Regierungsvorlage, daß Dreiviertelmajorität nothwendig ist, um den Aufsichtsrath zu entfernen, durchaus den praktischen Bedürfnissen entsprechend, und es liegt durchaus kein Grund vor, den einfachen Majoritätsbeschluß an Stelle des Dreiviertelmajoritätsbeschlusses zu setzen — daher meine Anträge, die ich soeben kurz begründet habe.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Gamp auf Streichung des zweiten Satzes des Absatz 4 betrifft, so schließe auch ich mich der Auffassung an, daß der Kommissionsbeschluß aufrecht zu erhalten sei. Die Gründe für die Haltung der Kommission finden Sie im Kommissionsbericht mitgetheilt. Der Antrag war zur ersten und zur zweiten Lesung gestellt und abgelehnt worden. Seite 75 können Sie das Nähere nachlesen. Ich möchte das Haus bitten, diesen Satz der Vorlage beizubehalten. Was nun den neugeschaffenen Absatz 5 betrifft, so darf ich nach den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs und den gehörten Erklärungen der Parteien annehmen, daß der Kommissionsbeschluß selbst beseitigt ist. Ich würde mich für verpflichtet gehalten haben, für ihn einzutreten. Nachdem ich ihn aber als beseitigt ansehen darf, bin ich in meiner Stellung und in meinen Ausführungen frei und kann meine eigene Meinung vor Ihnen vertreten.

Ich möchte das hohe Haus bitten, den Antrag von Stumm abzulehnen. Ich bin abweichender Ansicht als der Herr Freiherr von Stumm betreffs der Wirkungen dieses Antrags und auch abweichender Ansicht als der Herr Staatssekretär. Ich stehe in dieser Beziehung auf dem Standpunkt des Herrn Abgeordneten Lenzmann und möchte meine Gründe Ihnen kurz vorführen. Keines unserer Gesetze hat eine derartige Beschränkung in Betreff der Wahlberechtigung der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsrathsmitglieder. In allen Gesetzen, und namentlich auch im Aktiengesetz, ging man von der Auffassung aus, daß man das innere Verhältniß zwischen Vorstand und Mitgliedern möglichst weitgehend der Regelung durch den Gesellschaftsvertrag überlassen wolle, daß in dieses die Gesetzgebung möglichst wenig einzugreifen hat. Nun trifft in Bezug auf diesen Punkt, der hier vorliegt, dieser Gesichtspunkt ganz besonders zu. Sodann sind, abgesehen von den moralischen Anschauungen, weder in der Kommission noch hier im Hause thatsächliche Verhältnisse mitgetheilt worden, welche beweisen, daß besondere Uebelstände aus der Handhabung des Aktiengesetzes und der sonstigen Gesetze hervorgetreten sind. Es sind uns keinerlei Mittheilungen hierüber gemacht worden, auch in der preußischen Judikatur sind solche nicht hervorgetreten. Dazu kommt, daß die ganze ausländische Aktiengesetzgebung — und dieser Gesichtspunkt dürfte doch auch in Betracht kommen — eine derartige Beschränkung nicht enthält.

Ich will ferner darauf hinweisen, daß bei Regelung des Vereins- und Gesellschaftswesens im bürgerlichen Gesetzbuch derartige Beschränkungen der Vorstandsmitglieder nicht aufgestellt worden sind, daß man vielmehr nach dieser Richtung hin die Vereinbarung freigelassen hat. Dann kommt hinzu, wenn wir Bestimmungen hätten, wie sie das ungarische Aktienrecht enthält, welche Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder überhaupt vom Besitz von Inhaberaktien ausschließen und ihnen nur den Besitz von Stammaktien gestatten, dann wäre die Wirkung einer Vorschrift, wie sie Freiherr von Stumm vorschlägt, zu übersehen; aber ich befürchte, daß, wenn wir eine derartige Bestimmung aufnehmen, dann die Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder sich hüten werden, Stammaktien zu erwerben; denn sie haben es in der That viel bequemer, wenn sie den Aktienbesitz, den sie haben, an Andere übergeben und durch diese ihr Stimmrecht in der Richtung ausüben lassen, wie es ihnen genehm ist. Während sie jetzt wenigstens mit dem, was sie wollen, frei hervortreten und über ihre Stimmabgabe der Oeffentlichkeit gegenüber Rechenschaft ablegen müssen, würden sie in Zukunft durch ihre Strohmämmer auch der Oeffentlichkeit gegenüber gedeckt sein; dann hätten wir erst recht die Schäden, die wir vermeiden wollen.

Deswegen möchte ich im Anschluß an den Antrag auf getrennte Abstimmung über die beiden Absätze auch den Wunsch aussprechen, daß wir eventuell darüber abstimmen, ob der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm oder der der Kommission beibehalten oder überhaupt nichts aufgenommen werden soll.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zunächst den Antrag des Herrn Abgeordneten Gamp in der Weise zur Abstimmung bringen, daß ich über die Aufrechterhaltung des letzten Satzes des 4. Absatzes getrennt abstimmen lasse. Sodann kommen wir zu dem Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm. Wird der Antrag abgelehnt, dann würde ich eventuell über die Fassung der Kommission noch besonders abstimmen lassen, wie es der Herr Abgeordnete Lenzmann wünscht.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm-Halberg.

Freiherr **von Stumm-Halberg**, Abgeordneter: Mein Antrag ist eigentlich ein Amendement zu der Kommissionsvorlage, sodaß ich meine, auch wenn mein Antrag angenommen wird, bleibt immer noch die Abstimmung darüber übrig, ob dieser Absatz überhaupt bestehen bleiben soll. Ich meine also, auch selbst für den Fall, daß mein Antrag angenommen wird, muß immer noch darüber abgestimmt werden, ob der so amendirte Absatz bestehen bleibt.

Präsident: Also auch wenn der Antrag Stumm angenommen wird, soll noch darüber abgestimmt werden, ob die Fassung der Kommission außerdem noch bestehen bleiben soll. — Das Haus ist mit meinen Vorschlägen einverstanden.

Es kommt zunächst der Antrag des Herrn Abgeordneten Gamp zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche entgegen dem Antrag Gamp den letzten Satz des Absatzes 4 aufrecht erhalten wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag Gamp ist abgelehnt, die Worte „Sofern nicht“ bis „umfaßt“ sind aufrecht erhalten.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche entsprechend dem Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm den letzten Absatz so fassen wollen, wie er beantragt hat, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag von Stumm ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den 5. Absatz entsprechend dem Antrag der Kommission beschließen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag der Kommission ist abgelehnt.

(Bewegung.)

Ich bitte um Ruhe, meine Herren!

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm-Halberg.

Freiherr **von Stumm-Halberg**, Abgeordneter: Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß ich ausdrücklich konstatirt hatte, mein Antrag sei so zu verstehen, daß er nur eventuell an die Stelle des Absatzes der Kommissionsvorlage treten soll, und daß ich den Herrn Präsidenten darum gebeten hatte, nach eventueller Annahme meines Antrags die Frage zur Abstimmung zu bringen, ob das Haus diesen Absatz überhaupt aufrecht erhalten will. Ich glaube, daß das Haus nicht bloß eine Abstimmung über die Kommissionsvorlage vornehmen wollte, sondern auch eine Abstimmung über den durch meinen Antrag veränderten Absatz.

Präsident: Nachdem nun der Antrag von Stumm eventuell angenommen ist, wird das Haus noch beschließen müssen, ob der eventuell angenommene Antrag an Stelle des Kommissionsbeschlusses treten soll. Ich bitte diejenigen Herren, welche die Fassung des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm an die Stelle der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung treten lassen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

(Heiterkeit.)

Der Antrag von Stumm ist also jetzt abgelehnt.

Ich darf nunmehr mit Ihrer Genehmigung konstatiren, daß der § 238 unverändert nach den Kommissionsbeschlüssen, mit Ausnahme des 5. Absatzes, welcher abgelehnt ist, genehmigt ist.

§ 239, — genehmigt.

§ 240. Hier liegt ein Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm vor, in Absatz 3 die Worte „sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrages von vier vom Hundert des „Grundkapitals“ zu streichen.

Das Wort hat zunächst der Herr Referent.

Bassermann, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, ich fühle mich verpflichtet, bei diesen Paragraphen darauf hinzuweisen, daß die Beschlüsse der Kommission eine sehr erhebliche Abweichung gegenüber der Regierungsvorlage und gegenüber dem bisherigen Recht aufweisen. Die Beschlüsse der Kommission weisen eine Abweichung in doppelter Richtung auf, indem einmal von der Kommission beschlossen wurde, daß künftighin die Tantiemen der Aufsichtsräthe nur durch einen Beschluß der Generalversammlung bewilligt werden können, entweder von Jahr zu Jahr oder zum Voraus auf eine fünfjährige Periode, während bekanntlich nach dem bisherigen Gesetz die statutenmäßige Festsetzung der Tantieme zulässig war. Es haben die Anträge in der Kommission zu sehr ausführlichen Diskussionen Veranlassung gegeben, namentlich auch angesichts der Thatsache, daß der Beschluß der Kommission einer sehr eingehenden Kritik durch den Handelsstand unterzogen worden ist und dieser sich in sehr vielen Petitionen ablehnend gegenüber den Beschlüssen der Kommission in erster Lesung verhielt. Man war auf der einen Seite der Ansicht, daß es nicht richtig sei, in die Autonomie der Aktiengesellschaften einzugreifen und ihnen die statutenmäßige Regelung zu untersagen. Es wurde darauf hingewiesen, daß allerdings in vielen Gesellschaften sehr hohe Tantiemen bezahlt werden auf Grund früherer Statuten, die vielleicht nicht mehr im Einklang stehen zu den Verhältnissen der Aktiengesellschaft, wie sie sich später entwickelt haben, daß aber doch andererseits bei sehr vielen Gesellschaften das Maß der Tantiemeverbilligung in demselben Umfang wächst wie das Maß der Arbeit für den betreffenden Aufsichtsrath. Man hat seitens der Minorität in der Kommission des weiteren darauf hingewiesen, daß man durch den Antrag bezw. durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung eine Reihe tüchtiger Leute abhalten werde, in den Aufsichtsrath einzutreten, entweder deswegen, weil sie überhaupt statutenmäßig ihre Bezüge geregelt haben wollen, also nicht von Jahr zu Jahr oder in bestimmten Perioden immer wieder Generalversammlungsbeschlüsse hierüber herbeigeführt wünschen, oder weil sie insbesondere nicht als Bittsteller, wie ausgeführt wurde, vor der Generalversammlung erscheinen wollen. Das waren die Gründe derjenigen, welche in der Kommission im wesentlichen sich gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung aussprachen. Die Mehrheit der Kommission war anderer Ansicht. Sie ging davon aus, daß der Schwerpunkt einer derartigen Beschlußfassung in der Generalversammlung liegen müsse, daß insbesondere das Statut nicht in der Lage sein solle, ein für alle Mal solche Bestimmungen festzulegen, die nur dann einer Abänderung unterliegen, wenn das Statut selbst abgeändert wird, daß bei vielen Gesellschaften die Tantiemebezüge des Statuts in den ersten Jahren vollständig richtig bemessen sein möchten, daß aber im Lauf der Jahre insbesondere bei großen Kapitalvermehrungen so hohe Bezüge sich für den Aufsichtsrath ergeben, daß sie nicht mehr im Einklang stehen mit dem Maß der entwickelten Thätigkeit.

Das waren die Gründe, die die Majorität Ihrer Kommission veranlaßt haben, dafür zu stimmen, daß den Mitgliedern des Aufsichtsraths für ihre Thätigkeit nur durch einen Beschluß der Generalversammlung eine Vergütigung bewilligt werden kann.

Die zweite grundlegende und wichtige Aenderung gegenüber der Regierungsvorlage und dem bestehenden Recht besteht darin, daß in § 240 der Kommissionsfassung vorgeschlagen wird, daß, wenn die Vergütung in einem Antheil an dem Jahresgewinn besteht, dieselbe von dem Reingewinn berechnet werden muß, der sich nach Vornahme der Abschreibungen und Rücklagen und nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrags von vier vom Hundert des gezeichneten Grundkapitals ergiebt. Auch diese Bestimmung ist von Seiten des Kaufmannsstands sehr erheblich angefochten worden, und man hat auch seitens einer Minderheit in der Kommission darauf hingewiesen, daß die Annahme einer solchen Bestimmung bei schlecht rentirenden Aktiengesellschaften es dahin bringen werde, daß solche Aktiengesellschaften keine oder doch keine tüchtigen Aufsichtsrathsmitglieder mehr bekommen. Man hat darauf hingewiesen, daß insbesondere bei Rhedereien oft Jahre hindurch eine Verzinsung von nur 2 oder 3 Prozent für das Aktienkapital erfolgen könne, und daß in solchen Jahren die Belohnung für die Aufsichtsrathsmitglieder vollständig entfiele. Die Mehrheit der Kommission vermochte sich diesen Ausführungen nicht anzuschließen, war vielmehr der Ansicht, daß eine Tantieme an den Aufsichtsrath nur dann gezahlt werden solle, wenn

eine normale Verzinsung des Grundkapitals vorausgegangen ist. Man wies seitens der Mehrheit darauf hin, daß nichts mehr die Erbitterung der Aktionäre hervorrufe und steigere, und nichts mehr die Abneigung gegen das Institut der Aktiengesellschaften in vielen Kreisen schüre, als wenn die Aktionäre sehen müßten, daß die Aufsichtsrathsmitglieder hohe Tantiemen einstecken, während das Aktienkapital selbst keine oder nur eine geringe Verzinsung erfährt.

Das waren die Gründe, die die Majorität dahin geführt haben, die Bestimmung des § 242 dahin zu treffen, wie sie Ihrer Beschlußfassung unterliegen. Ich empfehle den Vorschlag der Kommission Ihrer Annahme.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm-Halberg.

Freiherr **von Stumm-Halberg**, Abgeordneter: Ich muß gestehen, daß der ganze Paragraph, wie ihn die Kommission hier vorschlägt, mir nicht sehr sympathisch ist, und daß ich auf der ganzen Linie die Regierungsvorlage vorgezogen hätte. Aber die Bedenken, die ich gegen die Beschlüsse der Kommission habe, sind in ihrer Tragweite von sehr verschiedener Art.

Es sind mir eine ganze Menge von Petitionen zugekommen von Mitgliedern von Aufsichtsräthen, die erklären: es ist geradezu eine ehrenrührige Zumuthung, wenn wir bei der Generalversammlung alle Jahre oder alle paar Jahre um eine Tantieme betteln müssen; es schädigt das unser Ansehen und verträgt sich nicht mit unserer Würde. Meine Herren, ich erkenne die Bedeutung dieser Argumentation bis zu einem gewissen Grade an, aber doch nicht so durchschlagend, um den Versuch zu machen, die Kommissionsbeschlüsse deswegen abzuändern.

Es kommt freilich zu den Bedenken, welche die Petenten ausgesprochen haben, noch etwas hinzu; ich glaube nämlich, daß der Kommissionsbeschluß in den meisten Fällen das Umgekehrte von dem erreichen wird, was man beabsichtigt. Wenn in dem Statut, wie es nach der Regierungsvorlage der Fall sein würde, die Tantieme festgesetzt ist, so wird diese Tantieme in schlechten wie in guten Jahren in gleicher Höhe erhoben. Die Kommission geht nun von der Auffassung aus: wird die Tantieme durch Generalversammlungsbeschluß festgesetzt, so wird in guten Zeiten oder bei Vermehrung des Gesellschaftskapitals die Tantieme herabgesetzt, und in schlechten Zeiten bleibt sie etwa bestehen. Ich glaube aber, die Sache wird umgekehrt verlaufen. Wenn die Aufsichtsräthe in der That einen so großen Einfluß auf die Generalversammlung ausüben, wie das vielfach behauptet wird und wie das ja auch den Beschlüssen der Kommission zu Grunde liegt, dann, fürchte ich, wird, wenn die Zeiten gut sind, der Aufsichsrath einfach den einmal bestehenden Tantiemesatz beibehalten, und es werden die Aktionäre schon aus Anstandsgefühl nicht in den Schein kommen wollen, als ob sie bei zunehmender Prosperität der Gesellschaft, die ja theilweise auch ein Verdienst des Aufsichtsraths sein kann, nun den Aufsichtsrath an den Früchten seiner Thätigkeit verkürzen wollen. Geht aber die Sache schlecht, so ist es sehr wahrscheinlich, daß der Aufsichtsrath sich dann eine höhere Tantieme ausbitten wird und in den meisten Fällen auch diese Tantieme bekommt, die dann, wenn die Verhältnisse wieder besser werden, verbleibt.

Ich glaube also, daß diese Bestimmung, wonach nicht durch Statut, sondern durch Generalversammlungsbeschluß die Tantieme festgesetzt wird, in den meisten Fällen zum Vortheil der Aufsichtsrathsmitglieder und zum Nachtheil der Aktionäre ausschlagen wird und nicht umgekehrt. Aber ich will darüber hinweggehen, um Sie nicht länger aufzuhalten.

Bedenklicher erscheint mir die Bestimmung, welche die Kommission dahin getroffen hat, daß die Tantieme erst von dem Gewinn über 4 Prozent erhoben werden darf; und auch da scheint auf den ersten Blick die Sache allerdings anders zu liegen, als wenn man sie sich bei näherer Ueberlegung zurecht legt. Zunächst konstatire ich, daß alle Aktiengesellschaften, die ich persönlich kenne, die Bestimmung haben, daß 4, 5 oder 6 Prozent abgezogen werden, ehe die Tantieme für den Aufsichtsrath, aber auch für den Vorstand festgesetzt wird. Der Aufsichtsrath und der Vorstand sind in allen diesen Gesellschaften in dieser Beziehung genau gleich gestellt. Meine Herren, es giebt aber eine ganze Anzahl von Aktiengesellschaften, namentlich in Norddeutschland, welche diese Vorschrift nicht kennen, und da fragt es sich: welche Wirkung wird die von der Kommission beschlossene Bestimmung auf diese Gesellschaften haben? Ich sage, ganz einfach folgende: es wird jedem Mitglied des Aufsichtsraths zunächst von der Generalversammlung dasjenige als Fixum bewilligt werden, was den 4 Prozent entspricht. Nehmen Sie das Beispiel an: die Gesellschaft hat eine Million Gesellschaftskapital, 4 Prozent von der Million sind 40 000 Mark; jeder von den 5 Aufsichtsrathsmitgliedern bekommt davon 1 Prozent; dann wird es einfach heißen: der Reichstag hat uns die Tantieme verkürzt, wir bitten uns also im Statut je 400 Mark Fixum aus! — und das wird die Generalversammlung in 99 aller Fälle ohne weiteres akzeptiren. Was ist also die Folge davon? Daß dasjenige, was das Aufsichtsrathsmitglied doch nur dann bekommen sollte, wenn die 4 Prozent wirklich verdient sind, ihm jetzt auch dann zufällt, wenn n i c h t s verdient ist, ja, wenn sogar mit Verlust gearbeitet wird. Meine Herren, das ist der Schutz der Aktionäre, den der Beschluß der Kommission herbeiführt!

Dazu kommen noch andere Bedenken. Wenn die Bilanz einer Gesellschaft noch so sorgfältig aufgestellt wird, so giebt es eine ganze Menge von Posten, die von einem Jahr auf das andere Jahr übertragen werden können, ohne daß man eine dolose oder auch nur eine greifbare Absicht dabei vermuthen kann. Es werden beispielsweise Lieferungen abgeschlossen, in den meisten Fällen wird der Nutzen, der bei steigender Konjunktur aus dem Abschluß selbst für die Gesellschaft hervorgeht, nicht sofort verrechnet, sondern man läßt den Nutzen den Jahren zukommen, in denen dieser Nutzen durch die vollzogene Lieferung in Erscheinung tritt, sich realisirt. Man kann aber ebenso gut sagen: nein, hier ist ein Lieferungsgeschäft abgeschlossen, an dem sind 200 000 Mark schon vor erfolgter Lieferung verdient, die setze ich schon in die laufende Bilanz ein. In welche Versuchungen setzen Sie da den Aufsichtsrath! Während man in dem einen Fall in jedem der beiden Jahre vielleicht 4 Prozent Gewinn herausrechnet, kann er auf die andere Weise in dem einen Jahr 7 Prozent, in dem nächsten Jahr 1 Prozent betragen. In Folge dessen wird dadurch die Neigung — man muß doch annehmen, daß man es nicht immer mit ganz anständigen Aufsichtsräthen zu thun hat; denn sonst sind alle diese Bestimmungen unnöthig —

(Zuruf rechts)

— sonst sind alle diese Bestimmungen überflüssig, sage ich — wird die Neigung jedenfalls vermehrt, in dieser Weise die Bilanz zu verschieben, ohne daß irgendwie der Nachweis oder selbst die Vermuthung erbracht werden kann, daß es sich hier um eine absichtliche Verschiebung handelt.

Endlich giebt es auch Aktiengesellschaften, die überhaupt nicht die Chance haben, über 4 Prozent zu verdienen. Meine Herren, ich kann mir doch sehr gut denken — ich bin vor einer Reihe von Jahren Theilhaber einer landwirthschaftlichen Aktiengesellschaft gewesen, die allerdings schließlich in die Brüche gegangen ist

(Heiterkeit);

wir haben niemals vermuthet, daß wir 4 Prozent bekommen würden — es war das ein Versuch in Pommern, durch rheinisches Kapital der Landwirthschaft aufzuhelfen; der Versuch ist mißglückt, ich bin nicht im Verwaltungsrath der Gesellschaft gewesen; es waren aber Mitglieder des Verwaltungsraths da, die, soviel ich weiß, auf einen Gewinn von über 4 Prozent niemals gerechnet haben, — ich kann mir sehr gut denken, daß solche Gesellschaften, die von vornherein nicht die Chance haben, hohe Dividenden zu verdienen, entweder keine Aufsichtsräthe finden, wenn Sie diese Beschränkung einführen, oder aber, wie ich schon eingangs meines Vortrags gesagt habe, statt der Tantieme bis zu 4 Prozent, die wegfallen, ein dementsprechendes Fixum treten lassen und dadurch unter allen Umständen die Aktionäre mehr schädigen, als wenn ihnen die Möglichkeit gelassen würde, die 4 Prozent in die Tantieme hineinzubeziehen.

Aus allen diesen Gründen bin ich der Auffassung, daß der Kommissionsbeschluß, was die 4 Prozent anbelangt, nach keiner Richtung hin eine Garantie dafür giebt, daß der Aufsichtsrath sich nicht mißbräuchlich zu hohe Tantiemen zahlen läßt. Wenn ich es könnte, würde ich das auch verhindern; denn niemand kann mehr bedauern, daß namentlich in Berlin Leute, die an 25, 30 Aufsichtsräthen betheiligt sind, sich Revenüen bezahlen lassen, wofür sie so gut wie gar keine Arbeit haben. Meine Herren, das gesetzlich zu verhindern, ist, glaube ich, nicht möglich; denn wenn es zu verhindern wäre, würde die Kommission ganz gewiß Vorschläge nach dieser Richtung gemacht haben. Ich bestreite aber, daß der Vorschlag mit den 4 Prozent irgendwie einen solchen Zweck erreicht, und ich behaupte: er schädigt geradezu die Aktionäre zum Vortheil des Aufsichtsraths.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsjustizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding**, Staatssekretär des Reichsjustizamts, Wirklicher Geheimer Rath, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Ich bedaure sehr, auch bei diesem Paragraphen meine Ueberzeugung dahin aussprechen zu müssen, daß die Vorschläge Ihrer Kommission keine Verbesserung der Vorlage enthalten; ich werde aber in diesem Augenblick auf die Bedenken nach dieser Richtung hin nicht eingehen, da ich die Stimmung des hohen Hauses gegenüber den Kommissionsvorschlägen noch nicht kenne. Zunächst habe ich die Aufgabe, Sie dringend zu bitten, dem Vorschlag des Herrn Vorredners zuzustimmen und demgemäß in dem Vorschlag Ihrer Kommission diejenigen Worte zu streichen, nach welchen Aktiengesellschaften, die keine höhere Dividende als 4 Perzent gewähren, nicht mehr in der Lage sein sollen, ihren Aufsichtsrathsmitgliedern eine Quote des Reingewinns zukommen zu lassen.

Meine Herren, ich glaube, bei der Erörterung dieser Frage ist sich Ihre Kommission der ganzen wirthschaftlichen Tragweite, die dem Beschluß beiwohnt, wirklich nicht voll bewußt geworden.

(Widerspruch rechts.)

— Ja, meine Herren, verzeihen Sie mir! Ich trete Ihnen damit nicht zu nahe. Ich werde Ihnen aber gleich Daten angeben, aus denen dies erhellt. Ich bitte besonders die Herren Vertreter der landwirthschaftlichen Interessen, zu bedenken, daß für diese Interessen der Vorschlag, den die Kommission gemacht hat, vor allem nachtheilig werden könnte. Meine Herren, die wirthschaftlichen Folgen, die ein Beschluß nach dem Willen der Kommission haben würde, machen wir uns am leichtesten klar, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie denn die Aktiengesellschaften mit ihren Jahresgewinnen thatsächlich stehen. Ich habe mir eine flüchtige Zusammenstellung aus dem Berliner Kurszettel gemacht; darnach haben für das Jahr 1895 56 Bergwerks- und Hüttengesellschaften und 113 Industriegesellschaften, im ganzen 169 Aktiengesellschaften, gar keine Dividende oder eine Dividende unter 4 Perzent gegeben. In einer so großen Zahl von Gesellschaften, die nicht leicht in die Lage einer mehr als 4prozentigen Dividendenvertheilung kommen, wird also, wenn der Vorschlag Ihrer Kommission Gesetz werden sollte, die Unmöglichkeit gegeben sein, den Mitgliedern des Aufsichtsraths eine Tantieme in Form eines Antheils an dem Jahresgewinn zukommen zu lassen.

(Zuruf aus der Mitte.)

— Verzeihen Sie, ich werde darauf noch kommen. — Aller Gewinn muß hier zunächst, wenn nicht ein anderer Weg für die Vergütungen an den Aufsichtsrath gewählt wird, den Aktionären anheimfallen.

Nun, meine Herren, ist es klar: eine so große Zahl von Aktiengesellschaften, die zum Theil in schwierigen Situationen sich befinden, in Situationen, welche vor allem die Thätigkeit sachkundiger Aufsichtsrathsmitglieder erheischen, ist nicht in der Lage, in ausreichender Zahl Mitglieder für ihre Aufsichtsrathsstellungen zu gewinnen, die unentgeltlich ihre Thätigkeit gewähren; denn derartig sind die Verhältnisse in unserem Gewerbestand nicht, daß die Kaufleute und Techniker ihre technischen Kenntnisse, ihre praktischen Erfahrungen in weitem Umfang ohne Vergütung den Aktiengesellschaften zur Verfügung stellen können; Sie werden also genöthigt sein, auf anderen Wegen für die Aufsichtsrathsmitglieder eine Vergütung zu schaffen.

Meine Herren, da wird also zunächst — so wurde mir auch aus der Mitte des Hauses schon zugerufen — der Weg nahegelegt sein, den Herren ein bestimmtes Fixum, ein fixirtes Gehalt zu bewilligen. Nun will ich ganz absehen von den Schwierigkeiten, den Unzuträglichkeiten, die sich zwischen der Generalversammlung, der Direktion und dem Aufsichtsrath ergeben müssen, wenn Fragen über derartige fixirte Bewilligungen an die Mitglieder des Aufsichtsraths unter ihnen zur Erörterung kommen würden. Ich glaube nicht, daß die Erörterung derartiger Fragen zu einem harmonischen Zusammenwirken der verschiedenen Organe der Aktiengesellschaften beitragen kann. Aber davon einmal abgesehen, meine Herren, was wird die Folge einer derartigen Methode der Entschädigung sein? Zweifellos die, die Herr Freiherr von Stumm bei der Befürwortung seines Antrags dargelegt hat; man wird die Mitglieder des Aufsichtsraths unter allen Umständen bezüglich einer angemessenen Vergütung sicherstellen wollen, von vornherein auch für Jahre großer Reinerträge, und dazu wird man so hohe Fixa gewähren müssen, daß diese in schlechten Wirthschaftsjahren mehr betragen, als die Gewährung einer Quote vom Jahresgewinn ausmachen würde, wie solche jetzt gewährt werden darf, aber nach den Vorschlägen der Kommission nicht mehr gewährt werden soll.

Andererseits, meine Herren, wenn man den Weg eines absoluten Fixums nicht wählen mag, so werden die Gesellschaften gleichwohl einen Weg wählen können, der ebenfalls die Quotisirung vermeidet. Sie werden bestimmen, daß für Jahre, in denen nach dem Gesetz, weil die Dividende unter 4 Perzent bleibt, eine Quote vom Reingewinn nicht gewährt werden kann, Bezüge gewährt werden sollen, die in ihrer Höhe gleichkommen der zuletzt bewilligten Dividendenquote früherer Jahre. Auch darin liegt ein Risiko für die Gesellschaft, das unter Umständen recht nachtheilig sein kann. Aehnlich ist es, wenn die Gesellschaft bestimmt, daß dem Aufsichtsrath eine Vergütung in Höhe des Durchschnitts der Jahresvergütungen einer Reihe früherer Jahre gewährt werden soll; auch dieser Weg würde wahrscheinlich oft zum Nachtheil der Gesellschaften, zum Vortheil der Aufsichtsrathsmitglieder

ausschlagen, da dasjenige, was durchschnittlich in guten Jahren gezahlt ist, damit auch für schlechte Jahre bewilligt wird.

Also, wenn die an und für sich durchaus löbliche Absicht der Kommission, zu verhindern, daß den Aufsichtsrathsmitgliedern zu viel von dem Reingewinn zufällt zum Nachtheil der Aktionäre, verwirklicht werden soll, dann wird dies auf dem Wege, den Ihnen die Kommission vorgeschlagen hat, sicher nicht erreicht werden, im Gegentheil, die Aktionäre werden nur Schaden davon haben.

Nun frage ich Sie meine Herren: ist der Vorschlag Ihrer Kommission auch wirklich der Gerechtigkeit und dem inneren Wesen der Verhältnisse entsprechend? Ist es nicht gerechtfertigt, den Mitgliedern der Aufsichtsräthe in den Jahren eine hohe Vergütung für ihre Mühewaltung zu gewähren, in welchen sie die meiste Mühe und die meiste Zeit für die Gesellschaft aufgewendet haben? In welchem Jahre ist das aber der Fall? Sind es nicht gerade diejenigen Jahre, in denen die Gesellschaft eben erst gegründet war, noch mit Schwierigkeiten einer jungen Existenz zu kämpfen hat? In solchen Jahren soll den Aufsichtsrathsmitgliedern eine nach dem Erfolg ihrer Arbeit bemessene Entschädigung nicht zukommen? Und brauchen die Gesellschaften nicht gerade in denjenigen Jahren besonders tüchtige und hingebungsvolle Aufsichtsrathsmitglieder, in welchen sie in nothleidender Lage sind, in welchen sie deshalb eine erhebliche Dividende nicht zahlen können? Gerade in diesen Jahren soll den Männern, die für die Existenz der Gesellschaft in erster Reihe einzutreten haben, ein Antheil an der Dividende, die den Erfolg ihrer Arbeit darstellt, nicht gegeben werden dürfen? Darin liegt ein Widerspruch mit den Gesetzen des Wirthschaftslebens, eine Ungerechtigkeit, die unter allen Umständen zum Nachtheil der Gesellschaften ausschlagen muß.

Ich bitte Sie dringend, meine Herren: nehmen Sie den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm an! Ich glaube, Sie handeln damit im Interesse der Aktionäre — Sie handeln sicher im Interesse einer gesunden Entwicklung der Aktiengesellschaften.

Präsident: Meine Herren, es ist folgender Antrag eingekommen, und zwar seitens des Herrn Abgeordneten Trimborn.

Der Reichstag wolle beschließen:

§ 240 zu fassen wie folgt:

Erhalten die Mitglieder des Aufsichtsraths für ihre Thätigkeit eine Vergütung, die in einem Antheil am Jahresgewinn besteht, so ist der Antheil von dem Reingewinn zu berechnen, welcher nach Vornahme sämmtlicher Abschreibungen und Rücklagen sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrages von vier vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals verbleibt.

Ist die den Mitgliedern des Aufsichtsraths zukommende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt, so kann eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages, durch welche die Vergütung herabgesetzt wird, von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths kann eine Vergütung für ihre Thätigkeit nur durch einen Beschluß der Generalversammlung bewilligt werden. Der Beschluß kann nicht früher als in derjenigen Generalversammlung gefaßt werden, mit deren Beendigung die Zeit, für welche der erste Aufsichtsrath gewählt ist, abläuft.

Der Antrag wird bereits gedruckt und wird demnächst vertheilt werden.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Trimborn.

Trimborn, Abgeordneter: Meine Herren, der eben verlesene Antrag verdankt seine Entstehung einer Anregung, die mir heute Morgen von einem durchaus sachverständigen Mitglied der Kölner Handelskammer geworden ist. Die Herren werden den Inhalt des Antrages nach der bloßen Verlesung desselben vielleicht nicht ganz erfaßt haben; ich halte es daher für praktisch, daß ich ihn hier mündlich näher erläutere.

Nach der Kommissionsvorlage darf eine Vergütung für den Aufsichtsrath durch Statut im voraus nicht für eine längere Zeit bestimmt werden als für 5 Jahre. Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, daß ein Aufsichtsrath alle 5 Jahre an die Generalversammlung herantreten muß, um sich seinen Lohn für seine Thätigkeit von neuem bewilligen zu lassen. Das ist für zartfühlende Männer peinlich und unangenehm; für weniger zartfühlende — wenn ich sie mal derbe benennen soll, für unanständige Männer wird das eine Gelegenheit geben, alle 5 Jahre um eine Erhöhung einzukommen.

Aus dieser Erwägung ist der Gedanke erwachsen, der meinem Antrag zu Grunde liegt, nämlich der: es einfach zunächst zu belassen bei der Bestimmung der Tantieme des Gesellschaftsvertrages und für die Wirksamkeit der Bestimmung keine Zeitgrenze festzulegen. Wenn der Gesellschaftsvertrag also sagt: so und so viel Dividende, — dann bleibt es bis auf weiteres dabei. Daneben sollen aber die Aktionäre das Recht haben, jederzeit die Herabsetzung bei der Generalversammlung zu beantragen, und dann soll die H e r a b s e t z u n g mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden können, obschon es ja eigentlich eine Statutenänderung ist, die Dreiviertel-Stimmenmehrheit erfordert. Auf diese Weise haben wir eine dauernde Regelung, und es ist ein großer Vortheil damit verbunden. Oder ist es denn wirklich zweckmäßig, die Tantieme auf 5 Jahre festzulegen? Man weiß ja gar nicht, wie in der Zwischenzeit die Verhältnisse sich ändern! Denn im kaufmännischen Leben und Verkehr ändern sich ja die Verhältnisse außerordentlich schnell — da ist es viel praktischer, zu sagen: einerseits bis auf weiteres so viel, und andererseits die Möglichkeit einer Aenderung vorzusehen und zu erleichtern.

Ich glaube, das ist ein Mittelweg, auf dem sich alle Parteien zusammen finden können; mein Vorschlag dürfte in der That nicht so unpraktisch sein. Ich wiederhole, daß er ausgegangen ist von einem Herrn, der in diesen Dingen außerordentlich viele Erfahrungen hat. Ich bitte Sie, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm-Halberg.

Freiherr **von Stumm-Halberg**, Abgeordneter: Meine Herren, ich beantrage, die Diskussion über § 240 auszusetzen, bis der Antrag des Herrn Abgeordneten Trimborn gedruckt vorliegt. Es ist ganz unmöglich, über diesen Antrag zu diskutiren, ohne daß er Einem gedruckt vor Augen steht; ich möchte also beantragen, seine Berathung auszusetzen bis zum vierten Buch, „Seerecht".

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm-Halberg hat beantragt, die Berathung des § 240 auszusetzen bis zum „Seerecht". Wenn ein Widerspruch nicht erfolgt, nehme ich an, daß das Haus damit einverstanden ist. — Ich stelle dies fest: § 240 ist ausgesetzt.

§§ 241 bis 243, — § 244, — §§ 245 und 246, — §§ 247, — 248, — 249, — 250, — 250a, — 250b, — 250c, — 251, — 252, — 254, — 255, — 255a, — 256, — 257, — 258, — 259. — Diese sämmtlichen Paragraphen sind angenommen.

§ 260. — Hier beantragt der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm-Halberg, statt „den zehnten Theil" zu setzen: „den fünften Theil". Ich eröffne die Diskussion

und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm-Halberg.

Freiherr **von Stumm-Halberg,** Abgeordneter: Ich möchte Ihnen hier keine lange Auseinandersetzung machen, ich meine nur, daß, wenn man die Gesellschaft durch eine Minorität zwingt, eine Klage gegen den Aufsichtsrath bezw. den Vorstand zu erheben, man den Theil der Aktien, der dazu berechtigt, nicht zu gering bemessen darf, indem sonst der Chikane Thür und Thor geöffnet wird. Die Hauptsache bei einer solchen Gesellschaft ist, daß thunlichst Generalversammlung, Aufsichtsrath und Vorstand einträchtig mit einander arbeiten. Nun denken Sie sich den Fall, daß die große Mehrheit der Gesellschaft mit der Verwaltung vollkommen einverstanden ist und nicht die geringste Absicht hat, die hier näher bezeichnete Klage zu erheben; und da soll nun der zehnte Theil der Aktionäre berechtigt sein, den Skandal, der damit verbunden ist, gegen den Willen der großen Mehrheit hervorzurufen! Ich meine, daß, wenn die einfache Majorität oder sogar ein Fünftel der Aktionäre dieses Recht haben, wie die Regierung es will, das vollständig genügt. Es wahrt auf der einen Seite das Recht der Minoritäten und verhindert auf der anderen Seite, daß eine kleine Anzahl von Aktionären aus Chikane eine Klage erhebt, die auch dann mit großen Unannehmlichkeiten verbunden ist, wenn man von vornherein weiß, der Richter wird eine Verurtheilung gar nicht eintreten lassen. Ich glaube, daß dieser Fall sehr viel häufiger vorkommen wird als die Verurtheilung.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, nicht etwa einen von mir gestellten selbstständigen Antrag anzunehmen, sondern nach meinem Antrag die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

von Strombeck, Abgeordneter: Ich möchte Sie bitten, es bei der Kommissionsfassung zu belassen. Es handelt sich hier darum, daß wegen unrechtmäßiger Vorgänge bei der Gründung oder späteren Geschäftsführung Entschädigungsansprüche gegen die Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsraths oder gegen die Gründer geltend gemacht werden können. Meine Herren, im allgemeinen hat jeder Einzelne, der durch irgend welche Rechtswidrigkeit geschädigt ist oder sich geschädigt glaubt, das Recht, gegen eine solche Schädigung vorzugehen. Das Naturgemäße wäre, daß jeder einzelne Aktionär berechtigt sein müßte, namens der Gesellschaft Entschädigungsansprüche gegen Gründer oder Vorstandsmitglieder geltend zu machen. Hier, meine Herren, liegt schon eine Art von Ausnahmerecht vor; denn während das Naturgemäße ist, daß jeder einzelne Aktionär das Klagerecht haben müßte, so hatte die Regierungsvorlage gesagt: es soll nur dann Klage erhoben werden können, wenn wenigstens der fünfte Theil des Grundkapitals dies will. Das ist also schon eine Ausnahmebestimmung zu Gunsten der Gründer und zu Gunsten der Vorstandsmitglieder; wir erkennen darin eine gewisse Schutzwehr dieser Personen selbst gegen an sich begründete Entschädigungsansprüche. Nun will Herr von Stumm das Ausnahmerecht noch mehr verschärfen, indem er sagt: eine Minorität, die ein Zehntel des Grundkapitals umfaßt, reicht mir nicht aus, es soll ein Fünftel des Grundkapitals gegriffen werden.

(Zuruf rechts.)

— Ich spreche ganz absolut, und unabhängig von der Regierungsvorlage, suche ich im allgemeinen meine Gründe darzulegen. — Das würde zur Folge haben, daß durch Annahme dieses Antrags in sehr zahlreichen Fällen die Minorität vollständig rechtlos wäre.

(Sehr richtig!)

Es könnten die größten Pflichtwidrigkeiten und die größten Unrechtmäßigkeiten bei der Verwaltung vorgekommen sein, aber die Minorität könnte nichts machen, wenn sie nicht ein Fünftel des Grundkapitals zusammenbringen könnte. Man muß berücksichtigen, es handelt sich um zahlreiche Gesellschaften, deren Aktienkapital 50—100 Millionen Mark beträgt. Also schon bei einem Aktienkapital von 50 Millionen Mark würde eine Summe von 10 Millionen Mark dazu gehören, um überhaupt wegen thatsächlich vorhandener Unregelmäßigkeiten klagbar werden zu können. 10 Millionen Mark sind aber von einer Minorität so leicht nicht zusammenzubringen.

Ich bitte Sie dringend, lassen Sie es bei der Kommissionsvorlage und schützen Sie die Aktionäre gegen Unrecht der Gründer und Vorstandsmitglieder.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hahn.

Dr. **Hahn,** Abgeordneter: Ich möchte die Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Strombeck noch mit einigen kurzen Worten unterstützen. Ich will den letzten Satz zum Ausgangspunkt nehmen, den Herr von Strombeck ausgesprochen hat: es handelt sich unter Umständen um Aktiengesellschaften, die bis 100 Millionen Mark Grundkapital haben; der fünfte Theil davon wäre 20 Millionen Mark. Nach dem Antrag des Herrn Freiherrn von Stumm würden also die Besitzer von 20 Millionen Mark Aktien unter einen Hut gebracht werden müssen, um in der vom Gesetzgeber erlaubten Weise gegen den Aufsichtsrath und den Vorstand vorgehen zu können. Das ist offenbar eine Unmöglichkeit. Ich habe nun nicht verfolgt, wie viel Grundkapital auf den letzten Generalversammlungen der großen Banken hier in Berlin vertreten gewesen ist; aber soweit ich mich erinnere — aus dem Ende der achtziger und dem Anfang der neunziger Jahre —, glaube ich sagen zu dürfen, daß stets nur bis 20 Millionen, jedenfalls **nie über** 20 Millionen Mark Aktien überhaupt in einer Generalversammlung jemals vertreten gewesen sind. Schon diese eine Mittheilung dürfte es nahe legen, gegen den Antrag des Herrn von Stumm sich zu wenden und es bei den Kommissionsbeschlüssen zu belassen, **um wirklich den gewollten Schutz der Minorität erreichen zu können.**

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm-Halberg.

Freiherr **von Stumm-Halberg,** Abgeordneter: Ja, wer zu viel beweist, beweist gar nichts. Wenn der Abgeordnete Dr. Hahn behauptet, es sei in einer Aktiengesellschaft von 100 Millionen Grundkapital unmöglich, zwanzig Millionen zu dem Zweck zusammenzubringen, so behaupte ich, es ist fast ebenso unmöglich, zehn Millionen zusammenzubringen, dann muß man überhaupt auf das Individualrecht zurückgehen und muß sagen, wenn schon jemand für 1000 Mark Aktien besitzt, hat er das Recht, diese Klage zu erheben. Das also ist ein Argument, das nicht zutrifft. Umgekehrt aber kann man sagen: es giebt auch Aktiengesellschaften, die nur ein Kapital von 10 000 Mark besitzen, da hat schon ein Aktionär, der Aktien im Betrage von 1000 Mark besitzt, das Recht, diese Schwierigkeiten hervorzurufen. Wenn es sich darum handelt, da, wo der Aufsichtsrath und der Vorstand bei der Gründung Dinge, die nicht erlaubt sind, begangen haben, diese zu ahnden, so genüge dafür vollkommen das Fünftel der Aktien nach der Regierungsvorlage. Darum handelt es sich aber nicht bei der Herabsetzung auf ein Zehntel, sondern um die Leichtigkeit, unnöthige Quängeleien und unnöthige Klagen zu erheben und dadurch einen Dissensus, Schwierigkeiten und Verstimmung in die Gesellschaft hineinzutragen, welche die Aufgaben des Aufsichtsraths erheblich erschweren müssen. Wenn sich in der That der Vorstand oder Aufsichtsrath einer Gesellschaft schwer vergangen hat, so tritt entweder der Strafrichter ein, oder das Fünftel der Aktien genügt vollkommen, um

die berechtigten Ansprüche der Gesellschaft geltend zu machen.

Mein Vorschlag, die Regierungsvorlage wiederherzustellen, geht durchaus nicht von dem Standpunkt aus, den Aktionär ungenügend zu schützen, sondern den Aufsichtsrath vor unnöthigen Chikanen in Schutz zu nehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Hoffmann.

Dr. **Hoffmann**, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, ich kann nur den Antrag des Herrn Freiherrn von Stumm befürworten, der zur Regierungsvorlage zurückgehen will. Ein Bedürfniß im Sinne des Kommissionsbeschlusses, den Bruchtheil herabzusetzen, der ausreichend sein soll für die Minderheit, welche die Gesellschaft nöthigen kann, Ansprüche aus der Geschäftsführung gegen die Vorstands- oder Aufsichtsrathsmitglieder zu erheben, ihn vom fünften auf den zehnten Theil herabzusetzen, liegt nicht vor, ist auch in den vorausgegangenen Diskussionen nicht nachgewiesen worden. Es handelt sich darum, daß einer Minderheit das Recht gegeben wird, die Gesellschaft zu zwingen, gegen ihren Willen Ansprüche geltend zu machen, die die Mehrheit der Aktionäre nicht für begründet ansieht. Nach der Vorlage soll ein Fünftel der Aktionäre in einem solchen Falle befugt sein, die dissentirenden vier Fünftel zu überstimmen; das ist doch wirklich ausreichend, um ein wirksames Minoritätsrecht herzustellen. Einem geringeren Bruchtheil als einem Fünftel das fragliche Recht zu verleihen, dazu liegt kein Grund vor und kein praktisches Bedürfniß.

Wenn hier exemplifizirt worden ist auf Gesellschaften mit einem eminent großen Aktienkapital, so ist darauf hinzuweisen, daß es sich dabei doch nur um Ausnahmen handelt. Die Gesellschaften mit 80 bis 100 Millionen Mark Kapital sind wenig zahlreich; bei kleineren Gesellschaften würde aber nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten von Strombeck schon ein recht geringer Aktienbetrag genügen, um den Besitzern dieser Aktien das Recht zu verleihen, die Gesellschaft zu nöthigen, ihre Vorstands- oder Aufsichtsrathsmitglieder zu verklagen. Wenn ferner gesagt worden ist, daß in den Generalversammlungen in der Regel nur eine sehr geringe Zahl von Aktien vertreten seien, und daß es darum der Minderheit außerordentlich schwer fallen würde, den nach der Vorlage erforderlichen Betrag von Aktien zusammenzubringen, so möchte ich daran erinnern, daß, sobald große Verluste zu Tage treten und es sich dann darum handelt, in der Generalversammlung über die zu ergreifenden Maßregeln zu beschließen, die Betheiligung an der Generalversammlung sehr lebhaft zu werden pflegt; dann ist gewöhnlich ein sehr großer Theil des Aktienkapitals vertreten. Die Aktionäre kommen bloß so lange nicht, als die Sache gut geht; zeigt sich, daß es schlecht geht, dann kommen die Aktionäre an, und dann ist in der Regel ein so großer Theil des Aktienkapitals vertreten und die Stimmung gegen die verantwortlichen Gesellschaftsorgane eine so entschiedene, daß die Minderheit ohne Mühe die nöthige Zahl von Aktionären findet. Meistens handelt es sich dann gar nicht mehr um Minderheitsbeschlüsse, sondern die Mehrheit ist dafür, den Vorstand zur Verantwortung zu ziehen, wenn es mit Erfolg geschehen kann. Ich glaube, dem Herrn Abgeordneten von Stumm ist darin beizutreten, daß eine zu große Herabsetzung der Quote, die für den Minoritätsbeschluß genügt, namentlich bei kleineren Gesellschaften dahin führen würde, daß die Mitglieder des Aufsichtsraths und des Vorstandes nicht selten nutzlosen und unbegründeten Verfolgungen ausgesetzt werden, und daß sie stets die Gefahr der Verfolgung vor sich sehen. Die Aktionäre haben aber selbst alles Interesse daran, Personen für ihren Vorstand und Aufsichtsrath zu finden, die es mit ihrer Stellung nicht verträglich halten, grundlosen Prozessen und Anschuldigungen ausgesetzt zu sein.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Frege-Weltzin.

Dr. **von Frege-Weltzin**, Abgeordneter: Ich bedaure, meine Herren, in dieser Frage dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm nicht folgen zu können, und möchte Sie bitten, es bei den Beschlüssen der Kommission zu belassen. Ich gebe vollständig zu, daß wir uns hüten müssen, Querulanten oder einzelne unlautere Elemente, die sich in eine Aktiengesellschaft eindrängen, zu unterstützen; aber ich glaube doch, daß die §§ 200 bis 206, um die es sich in der That nur hier handelt, nur bei Aktiengesellschaften in Betracht kommen werden, wo es nothwendig ist, daß der Aufsichtsrath strenge Gesetzesvorschriften zu fürchten hat — denn bei den soliden Gesellschaften, die jedenfalls Herrn Freiherrn von Stumm, mir und vielen Mitgliedern des Hauses bekannt sind, wird es dieser Bestimmung überhaupt nicht bedürfen, da wird man ohne diese Bestimmung auch auskommen. Wir sehen aber die traurige Thatsache, daß eine ganze Menge von Gesellschaften, vor allem hier in Berlin, sich so entwickelt haben, daß deren Aufsichtsräthe nicht mit der gehörigen Vorsicht, Umsicht und Gewissenhaftigkeit vorgegangen sind. Darin hat der Herr Abgeordnete von Strombeck vollständig recht, daß in diesen Fällen die Minderheiten geschützt werden müssen. Ich bitte Sie aus diesen Gründen, und da wir die Frage in der Kommission nach beiden Seiten hin sorgfältig erwogen haben, es bei den Beschlüssen der Kommission zu belassen.

(Zustimmung rechts).

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Dziembowski-Pomian.

Dr. **von Dziembowski-Pomian**, Abgeordneter: Für die Auffassung der Kommission spricht noch ein weiterer Umstand, nämlich der, daß das eigene Interesse der Minderheit schon gewahrt wird durch die Höhe der Prozeßkosten. Die Prozeßkosten würden so hoch sein, daß, wenn die Klage unbegründet wäre, die klagende Minderheit sich in das eigene Fleisch schneiden würde, wenn sie die Durchführung eines solchen unbegründeten Prozesses herbeiführen würde. Außerdem habe ich noch auf einen weiteren Grund hinzuweisen. Es wird sich stets um landgerichtliche Objekte handeln, und da kann man doch sagen, daß der Anwaltsstand die Gewähr dafür bietet, daß er grundlose Klagen gegen den Vorstand nicht annehmen wird. Es wird sich stets um Fälle handeln, wo die Frage der Verantwortlichkeit der Aufsichtsräthe zum mindesten zweifelhaft ist, und dann ist es besser, daß die Frage gerichtlich zum Austrag gebracht wird, als daß dadurch eine Beunruhigung innerhalb der Gesellschaft entsteht.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Auch ich möchte bitten, den Beschlüssen der Kommission beizutreten. Abgesehen von den Gründen, die bereits angeführt worden sind, möchte ich noch auf eine Bestimmung aufmerksam machen. § 261 enthält die Ausschlußfrist von 3 Monaten für die Geltendmachung dieses Anspruchs auf Erhebung des Rechtsstreits. Der Anspruch ist nach den verschiedensten Richtungen hin dahin verklausulirt, daß, wenn die aufgestellten Voraussetzungen von der Minorität nicht innerhalb der Frist erfüllt sind, sie nicht das Verlangen stellen kann, daß der Rechtsstreit erhoben wird. Dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm gebe ich zu, daß einzelne Gesetzgebungen noch einen höheren Aktienbetrag fordern als den fünften Theil, während die große Mehrzahl der anderen Gesetzgebungen den fünften Theil des Grundkapitals ver-

langen. Wir gehen in unseren Anforderungen unter das seitherige und sonstige Maß herunter, wenn wir nur ein Zehntel fordern.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hahn.

Dr. **Hahn**, Abgeordneter: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm hatte, wie mir schien, vorwiegend die kleinen Aktiengesellschaften ins Auge gefaßt. So hatte er von Aktiengesellschaften von 10 000 Mark gesprochen. Mir sind Aktiengesellschaften von so geringem Kapital kaum bekannt, und ich würde Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm dankbar sein, wenn er mir eine Anzahl solcher nennen wollte. Aber selbst wenn es solche gäbe, so würde es sich dabei ja doch um ganz geringe Kapitalsobjekte handeln, und diese Aktiengesellschaften würden hier schon darum weniger in Frage kommen. **Es handelt sich hier um große Gesellschaften** — diese hat die Kommission jedenfalls ins Auge gefaßt —, **deren Werthe an die Börse gebracht werden**. Dafür sind die Bestimmungen über das Minimum des Aktienkapitals bei der Einführung maßgebend. Diese Bestimmungen gehen dahin, daß kleine Gesellschaften überhaupt an die Börse nicht herankommen können und für uns hier gar nicht in Frage stehen. Für die größeren Gesellschaften, um die es sich hier handelt, deren Aktien in den Händen des Publikums sind, haben uns leider vielfache Vorkommnisse es als geboten gezeigt, bis auf ein Zehntel herunterzugehen, um auch wirklich den beabsichtigten Erfolg mit diesem § 260 zu erzielen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

von Strombeck, Abgeordneter: Gegen die Quengeleien, die der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm fürchtet, schützt uns einmal der Umstand, daß prozessualische Vergnügungssucht sehr selten ist; zweitens aber bestimmt der nächstfolgende Paragraph ausdrücklich, daß diese Minderheit die Prozeßkosten der Gesellschaft gegenüber tragen muß. Die Prozeßkosten sind in Deutschland aber bekanntlich nicht sehr gering. Also schon diese Kosten werden die Minorität abhalten, unnöthige Prozesse anzustrengen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm-Halberg.

Freiherr **von Stumm-Halberg,** Abgeordneter: Meine Herren, ich will die Diskussion nicht weiter spinnen. Es scheint, daß ich auch hier wieder die Mehrheit des Hauses nicht auf meine Seite bringen kann. Ich möchte nur dem Herrn Abgeordneten Dr. Hahn antworten, der, wie ich meine, ganz unnöthigerweise die Richtigkeit meiner Behauptung angezweifelt hat, daß es Aktiengesellschaften mit 10 000 Mark Kapital giebt. Ich meine, diese Zweifel haben sachlich mit der vorliegenden Frage kaum etwas zu thun. Ich will darauf nur erwidern, daß ich eine ganze Anzahl von Aktiengesellschaften kenne, die weit unter 10 000 Mark Kapital haben, aus dem einfachen Grunde, weil gesellige und andere Vereine sich aus irgendwelchen Gründen in Aktiengesellschaften verwandelt haben. Diese dem Herrn Abgeordneten Dr. Hahn im einzelnen zu benennen, halte ich für ganz überflüssig.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen, welche entsprechend dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm im ersten Absatz des § 260 die Worte „den zehnten Theil" durch die Worte „den fünften Theil" ersetzen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Ich darf mit Ihrer Zustimmung konstatiren, daß der § 260 so angenommen ist, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist. —

§ 261. Hier beantragt der Herr Abgeordnete von Strombeck, im dritten Absatz die Eingangsworte durch die Fassung zu ersetzen, welche Sie auf Nr. 753 der Drucksachen vorfinden.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

von Strombeck, Abgeordneter: Meine Herren, mein Antrag bezweckt auch hier wieder den Schutz der Minorität. Der § 261 ordnet obligatorisch an, daß im Falle der Klage die Minorität auf Verlangen des Beklagten eine Kaution, eine Sicherheit wegen der ihm drohenden Nachtheile stellen muß. Mein Antrag bezweckt nun nicht, überhaupt die Kautionsstellung auszuschließen; er bezweckt nur, aus der obligatorischen Kaution eine fakultative zu machen. Dann hat der Richter, wenn er vermuthet, daß ungerechtfertigte Ansprüche der Minorität vorliegen, es in der Hand, eine angemessen hohe Kaution von den Klägern zu fordern. Jetzt aber liegt die Sache so: es können die gröbsten Unrechtmäßigkeiten bei der Gründung oder Geschäftsführung vorgekommen sein, es kann das Recht der Minorität auf Schadensersatz klar zu Tage liegen, und dann soll sie noch obenein zwangsweise, um überhaupt gehört zu werden, eine Kaution stellen! Diese Bestimmung des Aktienrechts bezeichne ich ohne Bedenken ebenfalls als ein Ausnahmerecht; denn jeder Andere, abgesehen von Aktiengesellschaften, jeder Privatmann, dem Unrecht zugefügt ist, kann gegen seinen Schädiger Klage erheben und braucht, abgesehen von wenigen generellen Ausnahmefällen, keine Kaution zu stellen. Weshalb sollen hier die Gründer, soll der Vorstand einer Aktiengesellschaft, der sich Unrechtmäßigkeiten hat zu Schulden kommen lassen, in einem so horrenden Maße geschützt werden? Es fand sich eine ähnliche obligatorische Kaution in noch zwei anderen Paragraphen der Regierungsvorlage. In diesen beiden anderen Paragraphen hat bereits die Kommission die eben von mir vorgetragenen Bedenken anerkannt und hat aus der obligatorischen Kaution eine fakultative gemacht. Ich bitte Sie, meine Herren, thun Sie das auch bei § 261.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Hoffmann.

Dr. **Hoffmann**, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Kommissar des Bundesraths: Derselbe Antrag hat der Kommission vorgelegen und ist von ihr abgelehnt worden. Während die Kommission bei zwei anderen Paragraphen den Gedanken billigte, aus der obligatorischen Sicherheitsleistung des geltenden Gesetzes und des Entwurfs eine nach dem Ermessen des Gerichts eintretende fakultative Kautionsleistung zu machen, hat sie hier den Gedanken des Regierungsentwurfs gebilligt und es bei der obligatorischen Sicherheitsleistung bewenden lassen; ich bitte das hohe Haus, bei diesem Beschluß stehen zu bleiben. Gerade, nachdem nunmehr die Quote der Minderheit, welche verlangen kann, daß Ersatzansprüche gegen Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder erhoben werden, herabgesetzt ist, erscheint es doppelt nothwendig, die in Anspruch genommenen Personen wenigstens dadurch gegen Chikanen zu sichern, daß ihnen ein Recht auf Sicherheitsleistung für den Schaden, der ihnen durch den Prozeß entsteht, gewährt wird. In den Fällen, von denen der Herr Antragsteller geredet hat, d. h. in den Fällen, wo es klipp und klar ist, daß grobe Malversationen vorgekommen sind, wird aus der Bestimmung des Entwurfs gewiß kein Schaden entstehen, der die Höhe der zu leistenden Sicherheit dem Gericht überläßt. In solchen Fällen wird der Richter auch nur auf eine geringe Sicherheit erkennen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hahn.

Dr. **Hahn**, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte mich für den Verbesserungsvorschlag des Herrn Abgeordneten von Strombeck aussprechen. Es handelt sich

darum: was ist wichtiger, die Mitglieder des Aufsichtsraths gegen Chikanen zu schützen oder einer Minorität von Aktionären die Klage zu erleichtern? Ich halte das Letztere für wichtiger und möchte deshalb bitten, dem Vorschlag des Herrn Abgeordneten von Strombeck beizutreten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Vielhaben.

Dr. **Vielhaben,** Abgeordneter: Meine Herren, auch ich bitte Sie, dem Antrag von Strombeck entsprechen zu wollen. Die letzte Eventualität, auf die der Herr Regierungskommissar hinwies, scheint mir nicht zutreffend zu sein; denn die Höhe der Sicherheit wird das Gericht allemal so bemessen, als ob die Minorität unterliegen würde. Ich bin der Meinung, daß das Gericht gar nicht die Möglichkeit hat, wenn es die Klage für aussichtslos hält, eine geringere Sicherheit zu verlangen als für den entgegengesetzten Fall. Die Sicherheit muß so groß sein, daß sie allemal den Schäden entspricht, welche durch eine haltlose Klage entständen. Ich glaube, daß die Bestimmung, wie sie von der Kommission vorgeschlagen ist, eine ganz unnöthige Erschwerung der Klage ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn,** Abgeordneter: Meine Herren, was die Höhe der Sicherheit betrifft, so beschränkt sie sich durchweg auf die Summe, die der unterliegende Theil an Gerichtskosten und Anwaltsgebühren zu bezahlen hat.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrag von Strombeck entsprechend den ersten Satz des dritten Absatzes des § 261 so fassen wollen, wie es der Antrag auf Nr. 753 der Drucksachen will, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Ich konstatire mit Ihrer Einwilligung, daß der § 261 so angenommen ist, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist.

§§ 262, — 263, — 264, — 265. — Angenommen.

Vierter Titel, Abänderungen des Gesellschaftsvertrags. §§ 266, — 267, — 268, — 269, — 270, — 271, — 272, — 273. — Angenommen.

Zu 274 liegt der Antrag des Herrn Abgeordneten von Strombeck auf Nr. 753 der Drucksachen vor, welcher in der letzten Zeile die Worte „mindestens zwei Wochen" durch die Worte „mindestens vier Wochen" ersetzen will.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

von Strombeck, Abgeordneter: Es handelt sich hier um das Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Aktien im Falle der Vermehrung des Grundkapitals. Die Regierungsvorlage sagt, daß der Vorstand für die Geltendmachung des Bezugsrechts eine Frist festsetzen kann, welche mindestens 2 Wochen betragen muß. Diese Frist ist meines Erachtens zu kurz. In zahlreichen Fällen werden die Aktionäre in einer so kurzen Frist einen Entschluß nicht fassen können. Sie werden sich überlegen müssen, ob und wie sie späterhin das erforderliche Kapital zur Bezahlung der neuen Aktien anschaffen können u. s. w. Mir scheint es billiger zu sein, die Bezugsfrist von 2 Wochen auf 4 Wochen zu verlängern.

Ich bitte um Annahme meines Antrags.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Hoffmann.

Dr. **Hoffmann,** Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Kommissar des Bundesraths: Das Bezugsrecht, das den Aktionären für den Fall der Erhöhung des Grundkapitals eingeräumt ist, ist eine Neuerung des Entwurfs. Ein gesetzliches Recht dieser Art hatten die Aktionäre bisher nicht; es ist aber der Natur der Sache nach vollständig gerechtfertigt. Der Entwurf bestimmt nun, daß, weil die Sache doch einmal ein Ende haben muß, eine Frist zur Ausübung des Bezugsrechts festgesetzt werden kann, und diese Frist soll mindestens 14 Tage betragen. Das ist vollkommen ausreichend, um den Aktionären Zeit für die Entschließung zu lassen, ob sie von ihrem Recht Gebrauch machen wollen oder nicht; die Frist ist sehr viel länger, als sie in der Regel denjenigen zur Verfügung steht, die sich bei der Zeichnung neuer Aktien betheiligen wollen. Wenn die Frist noch weiter ausgedehnt würde, so müßte dies zur Schädigung der Aktiengesellschaften und der Aktionäre selbst führen; denn natürlich wird bei einer Erhöhung des Grundkapitals auch die Konjunktur thunlichst benutzt werden, um die Aktien im Interesse der Gesellschaft zu einem möglichst günstigen Kurse an den Mann zu bringen; wenn aber der Abschluß der Operation sehr lange hinausgeschoben werden muß, und in Folge dessen die Konjunktur wechselt, so bleibt unter Umständen die Gesellschaft mit den Aktien sitzen und muß sie dann zu einem geringeren Kurse losschlagen oder einem Konsortium übergeben. Den Schaden haben dann doch nur die Aktionäre. Ich glaube, daß die zweiwöchige Frist vollständig genügt, und bitte, es dabei zu belassen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hahn.

Dr. **Hahn,** Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte nur betonen, daß die geschäftlichen Konjunkturen nicht so schnell wechseln, wie der Herr Regierungskommissar anzunehmen scheint. Ich glaube, daß wir im Interesse der Aktionäre eine um zwei Wochen verlängerte Frist ansetzen sollten. Ich möchte sogar wünschen, daß nicht diejenigen Kapitalsvermehrungen besonders begünstigt würden, die auf eine solche kurze vorübergehende Konjunktur rechnen. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrag des Herrn Abgeordneten von Strombeck zustimmen zu wollen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche entsprechend dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Strombeck, im § 274 die Worte „bis zu 2 Wochen" durch die Worte „bis zu 4 Wochen" ersetzen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

§§ 275 bis 279. — Angenommen.

§ 280. Hier liegt ein Antrag des Herrn Abgeordneten von Strombeck vor, einen vorletzten Absatz einzuschalten, wie Sie ihn in dem Antrag auf Nr. 753 ad 6 vorfinden.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

von Strombeck, Abgeordneter: Ebenso wie die Anträge, betreffend die Prioritätsaktien, welche ich gestern zu § 183 gestellt hatte, ebenso liegt auch dieser Antrag im Interesse der Solidarität des Aktienwesens. Er ist bestimmt, zahlreichen unlauteren Operationen einzelner Börsenmänner entgegenzutreten, wie wir sie in den letzten Jahrzehnten nur zu häufig erlebt haben.

Meine Herren, das Sanirungswesen ist zum Theil zu einem Sanirungsunwesen ausgeartet.

(Sehr richtig! rechts.)

In den letzten Tagen bin ich auf einen Aufsatz aufmerksam gemacht worden, welcher in dem ersten diesjährigen Vierteljahrsheft der Preußischen Jahrbücher sich findet. Der Verfasser Herr Heinemann ist mir persönlich vollständig unbekannt. Mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten werde ich aus diesem Aufsatze einige kurze Stellen, die das Sanirungswesen, wie es zu Unrecht betrieben wird, kennzeichnen, verlesen. Es heißt in diesem Aufsatz:

> Die Aktiengesellschaft, welche saniren will, reduzirt ihr Aktienkapital in ganz erheblichem Maßstabe — wir kennen Gesellschaften, die auf den vierzigsten Theil reduzirt haben. — Diejenigen Aktionäre, welche sich dieser Reduktion nicht unterwerfen, werden mit Verlust des Stimm- und Dividendenrechts bezw. mit Kraftloserklärung ihrer Aktien bedroht, d. h. also mit anderen Worten rechtlos gemacht.

An einer anderen Stelle heißt es:

> Die sanirende Aktiengesellschaft erklärt den Aktionären: ihr seid durchaus nicht gesetzlich verpflichtet, zuzuzahlen; unterlaßt ihr aber die Zuzahlung, dann — expropriiren wir euch.

Dann heißt es endlich:

> Auf diese Weise ist das Prinzip der Aktiengesellschaft

— wonach nämlich nur der Aktionär bis zur Höhe des Nominalbetrages seiner Aktien haften soll —

> auf diese Weise ist das Prinzip der Aktiengesellschaft illusorisch gemacht, und der Reichstag braucht sich nur die Entwicklungsgeschichte der Dortmunder Union, sowie das Heer der sanirten Aktiengesellschaften während der letzten Niedergangsperiode anzusehen, um zu wissen, welche Bewandtniß es mit der berühmten Bestimmung hat, durch welche die Verpflichtung des Aktionärs, zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft beizutragen, durch den Nominalbetrag beziehentlich durch den Ausgabebetrag begrenzt wird.

Dann erwähnt der Herr Verfasser noch, daß wir eine Anzahl von Sanirungen erlebt hätten, wo die Sanirung nicht im Interesse der Gesellschaft, sondern im Interesse einzelner Sanirungsmänner, wie er sich ausdrückt, erfolgt wäre.

Meine Herren, mit vollem Recht wird hier auf zweierlei aufmerksam gemacht. Während das Gesetz in einem früheren Paragraphen ausdrücklich vorschreibt, daß der Aktionär nur in Höhe des Nominalbetrags bezw. Ausgabebetrags seiner Aktien haften soll, wird hier indirekt durch allerlei Manipulationen seitens einzelner Sanirungsmänner, durch die Androhung von Zusammenlegung von Aktien ein wirthschaftlicher Zwang zu Nachzahlungen zugelassen. Dann aber zweitens; noch schlimmer ist es, daß diejenigen Aktionäre, welche mit Zusammenlegungen, um Nachzahlungen von ihnen zu erlangen, bedroht werden, oft nicht in der Lage sind, die Nachzahlungen leisten zu können, also daß gerade der ärmere Theil der Aktionäre hier privatim — ich betone ganz besonders das Wort „privatim" — expropriirt werden kann. Das ist meiner Meinung nach ein überaus bedenklicher Zustand, und ich kann insofern sagen: mein Antrag bezweckt auch den Schutz des Privateigenthums.

Meine Herren, soviel ich weiß, kann ein derartiger wirthschaftlicher Zwang zu Nachzahlungen nach keiner anderen Gesetzgebung als nur nach der deutschen angewendet werden; weder die französische noch die belgische Gesetzgebung kennt meines Wissens ein derartiges Verfahren, um die Aktionäre zu Nachzahlungen zu nöthigen. Ich glaube aber, die deutsche Gesetzgebung sollte doch bestrebt sein, die Solidität möglichst zu fördern.

Nun sind diese Sanirungen, welche während der letzten Jahre, wie ich schon gestern erwähnte, dem deutschen Volke viele Millionen gekostet haben, zum Theil die Folge davon, daß seit 1884 der Mindestbetrag der Aktien 1000 Mark sein soll. War das Vermögen einer Aktiengesellschaft, war das Grundkapital zur Hälfte verloren gegangen, dann war es unzulässig, die Aktien auf den Nominalwerth von 500 Mark herabzusetzen; denn der Mindestbetrag von 1000 Mark sollte bleiben. Es blieb daher nichts übrig wie die Zusammenlegung von Aktien. Um nun Sanirungen, die unter Umständen nöthig sein können, überhaupt nicht zu verhindern, sieht mein Antrag vor, daß im Falle dieses Bedürfnisses die Aktien auch unter den Nominalwerth von 1000 Mark gebracht werden können. Es mag das in gewisser Weise ein Uebelstand sein; darüber will ich nicht streiten. Ich sage aber, der Uebelstand, daß Aktien unter 1000 Mark Nominalwerth in Umlauf kommen können, ist bei weitem nicht so groß als der Uebelstand, daß das Privatpublikum durch Sanirungen, wie die an der Börse in den letzten Jahrzehnten vielfach vorgekommenen, immens geschädigt wird.

Meine Herren, ich möchte einen Einwand vorweg nehmen, der regierungsseitig meinem Antrag in der Kommission gemacht worden ist, und von dem ich vermuthe, daß er mir heute wieder entgegengehalten werden wird. Es wurde regierungsseitig in der Kommission erklärt: ja, wenn der Antrag von Strombeck angenommen wird, so liegt eine Möglichkeit vor, daß jede Aktiengesellschaft mit Leichtigkeit ihre Aktien von 1000 auf 500 Mark herabsetzen kann. Das ist theoretisch richtig; aber es wird sich jede Aktiengesellschaft, die ihr Vermögen noch voll besitzt, hüten, den Nominalwerth ihrer Aktien herabzusetzen. Ich glaube, dieses Bedenken scheidet also aus. Im engen Zusammenhang mit diesem meinen heutigen Antrag steht mein gestern mit großer Majorität abgelehnter Antrag zu § 183a. Ich fürchte, mein heutiger Antrag wird das gleiche Schicksal erleben; ich habe mich aber für verpflichtet gehalten, meinen heutigen Antrag gleichwohl aufrecht zu erhalten, und ich richte an Sie die voraussichtlich leider vergebliche Bitte, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Hoffmann.

Dr. **Hoffmann**, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Kommissar des Bundesraths: Der Antrag steht meines Erachtens in einem engen Zusammenhang mit dem bereits gestern von demselben Herrn Antragsteller gestellten und von dem Hause abgelehnten Antrag zu § 183a, der viel direkter die Materie der sogenannten Sanirungen betraf als der hier vorliegende. Der Herr Antragsteller hat auch den gegenwärtigen Antrag hauptsächlich durch den Hinweis auf diejenigen Mißstände begründet, die durch die Ausübung eines indirekten Zwangs zur Leistung von Zuzahlungen gegen Aktionäre hervorgetreten seien. Hiervon handelt aber der § 280 gar nicht, und auch der Antrag des Herrn Abgeordneten von Strombeck handelt nicht davon; er betrifft vielmehr lediglich die Zusammenlegung von Aktien im Fall einer Reduktion des Grundkapitals. Diese Zusammenlegung soll nach dem Antrag verboten werden. Allein sie ist in Wirklichkeit eine absolute Nothwendigkeit, wenn das aktive Vermögen, das effektive Grundkapital, zum Theil verloren gegangen ist. Da ist es, um eine richtige Bilanz aufzustellen, um schließlich wieder zu einer Gewinnvertheilung zu kommen und um den Betrag der Aktien, die umlaufen, nicht in einem offensichtlichen Mißverhältniß zum vorhandenen Grundkapital stehen zu lassen, unbedingt nothwendig, die Reduktion vorzunehmen; und das Mittel für diese Reduktion kann in den allermeisten Fällen ausschließlich in der Zusammenlegung von Aktien oder in der Abstempelung einer gewissen Zahl von Aktien und der Kassirung der übrigen, — kurzum in der Verminderung der Anzahl der umlaufenden Aktien bestehen, weil der andere Weg einer Herabminderung des Nominalbetrags der einzelnen Aktien durch die Vorschrift, daß die Aktien mindestens auf 1000 Mark lauten müssen, verschlossen ist. Auf die letztere Bestimmung ist bisher der größte Werth gelegt worden, um zu verhüten, daß die Aktien nicht in

Kreise kommen, in die sie nicht gehören, um namentlich die kleinen Leute gegen die Anlage ihrer Ersparnisse in Aktien von geringem Betrag zu schützen. Auch in der Börsenenquetekommission, in der Berathung des hohen Hauses über das Börsengesetz ist auf diesen Gesichtspunkt der größte Werth gelegt worden. Nun geht der Herr Antragsteller ganz richtig davon aus, daß, wenn eine Zusammenlegung von Aktien bei der Reduktion des Aktienkapitals verboten werden soll, ein anderer Weg eröffnet werden muß, um die Durchführung der Reduktion zu ermöglichen, und dieser Weg soll eben in der Verminderung des Nominalbetrags der einzelnen Aktien bestehen. Wie bedenklich das sein würde, folgt aus dem Gesagten. In der Kommission ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß dann gerade bei nothleidenden Instituten, bei denen eine Herabsetzung des Grundkapitals nothwendig geworden ist, Aktien mit ganz kleinen Beträgen zirkuliren würden, und daß in Folge dessen gerade die weniger guten Aktien den kleinen Leuten zugänglich gemacht wären. Außerdem halte ich das Bedenken, das der Herr Vorredner schon erwähnte, keineswegs für bloß theoretisch, sondern für recht praktisch. Es gäbe dann ein sehr einfaches Mittel, eine Aktiengesellschaft mit Aktien von weniger als 1000 Mark zu errichten, indem der Nominalbetrag der Aktien alsbald, solange sich die Aktien noch in den Händen der Gründer befinden, durch Generalversammlungsbeschluß entsprechend herabgesetzt, und die Zeichner bezüglich des Mehrbetrags liberirt würden. Die ganze Bestimmung über den Mindestbetrag der Aktien würde unter Umständen, namentlich wenn die Leute nicht allzu skrupulös sind, nur auf dem Papier stehen. Deshalb kann ich nur bitten, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hahn.

Dr. **Hahn**, Abgeordneter: Ich möchte den Grundgedanken des Antrags von Strombeck als einen guten anerkennen, möchte aber den Herrn Abgeordneten bitten, für die dritte Lesung vielleicht eine andere Formulirung zu wählen, welche den Bedenken Rechnung trägt, die der Herr Regierungskommissar eben äußerte. Andererseits müssen wir daran festhalten, daß der Nominalbetrag der Aktien nicht heruntergesetzt wird bei Neuemissionen. Es würde ebenso nicht angängig sein, daß Aktien von nothleidenden Gesellschaften mit geringerem Nominalbetrag der einzelnen Aktien in großer Masse den Börsen zugeführt werden. Ich glaube, wir können uns gegen diese befürchteten Unzuträglichkeiten wehren und doch das erreichen, was Herr von Strombeck will, wenn er die Güte hat, seinen vortrefflichen Grundgedanken des Schutzes des Publikums für die dritte Lesung in der Formulirung noch etwas umzumodeln.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche entsprechend dem Antrage von Strombeck in § 280 als vorletzten Absatz die Einschaltung beschließen wollen, die auf Nr. 753 der Drucksachen beantragt ist, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

§ 281. — Angenommen.

§ 282. Hier liegt wiederum ein Antrag des Herrn Abgeordneten von Strombeck vor.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

von Strombeck, Abgeordneter: Dieser Antrag ist durch Ablehnung des Antrags zu § 280 erledigt.

Präsident: § 282 ist angenommen.

§ 282a. — Angenommen.

Wir kommen zum fünften Titel, Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft. §§ 283 und 284, — 285, — 286 bis 289, — 290, — 291 und 292. — Angenommen.

Zu § 293 liegt der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Stephan vor, dahingehend:

> dem Paragraphen folgenden vierten Absatz zu geben:
>
> > Stellt sich nachträglich noch weiteres der Vertheilung unterliegendes Vermögen heraus, so hat auf Antrag eines Betheiligten das Gericht des Sitzes der Gesellschaft die bisherigen Liquidatoren erneut zu bestellen oder andere Liquidatoren zu berufen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Stephan.

Dr. **Stephan**, Abgeordneter: Meine Herren, der Antrag, den ich mir erlaubt habe zu stellen, bezweckt eine Lücke auszufüllen, die sich sowohl in dem gegenwärtigen Handelsgesetzbuch findet, als auch in dem vorliegenden neuen Entwurf. Es ist in der Praxis wiederholt der Fall vorgekommen, daß die Liquidation einer Aktiengesellschaft anscheinend beendet war, die Schlußrechnung war abgelegt, die Firma war gelöscht, und hinterher, vielleicht nach einer Reihe von Jahren erst, stellt sich heraus, daß noch Vermögen vorhanden ist. Es fragt sich in einem solchen Fall, in welcher Weise ein Gläubiger der Gesellschaft vorgehen kann. Man könnte zunächst auf den Gedanken kommen, daß die Aktiengesellschaft in Liquidation fortbesteht, weil eben noch Vermögen vorhanden ist, und daß deshalb der Gläubiger, der dieses Vermögen in Anspruch nehmen will, einfach die alten Liquidatoren belangt. Nun, meine Herren, diese Fiktion ist ja in vielen Fällen durchführbar; sie ist aber namentlich dann nicht durchführbar, wenn inzwischen die Liquidatoren gestorben sind.

Nun ist aber in neuerer Zeit ein Urtheil des Kammergerichts ergangen, nach welchem der Gläubiger einer Aktiengesellschaft nach beendeter Liquidation, obgleich sich noch inzwischen ein Vermögensobjekt herausgestellt hat, die bisherigen Liquidatoren nicht belangen kann. Das Kammergericht hat in diesem Urtheil, welches am 14. November 1896 in Sachen Hirschlaff contra Berliner Kreditbank ergangen ist, den Kläger einfach abgewiesen, indem es angenommen hat, daß die Liquidation selbst beendet sei, und daß die bisherigen Liquidatoren nicht mehr passiv legitimirt seien.

Nun, meine Herren, halte ich es für sehr wünschenswerth, daß auch in einem solchen Fall dem Gläubiger sein Recht wird. Man kann nicht auf den Ausweg verfallen, daß der Gläubiger in diesem Fall sämmtliche bisherigen Aktionäre verklagen könnte; einmal sind diese nicht leicht festzustellen, und dann kann man eine solche große Menge von Personen überhaupt nur schwer verklagen — einzelne sind gestorben, der Aufenthalt von vielen ist unbekannt. In dem in Frage stehenden Fall käme also der Gläubiger um sein Recht, und zwar namentlich deswegen, weil die bisherigen Aktionäre nicht gezwungen werden können, beim Gericht den Antrag auf Erneurung der Liquidation zu stellen.

Meine Herren, § 286 des Entwurfs, welcher dem Art. 244 des bisherigen Handelsgesetzbuchs entspricht, sieht vor, daß die Liquidation, soweit sie nicht im Statut vorgesehen ist oder durch Beschluß der Generalversammlung stattfindet, nur beantragt werden kann vom Aufsichtsrath oder von den Aktionären bezw. einem Theil derselben, die mindestens ein Zwanzigstel des Grundkapitals repräsentiren. Nun nehmen Sie den Fall, daß keine dieser Voraussetzungen vorliegt, daß weder der Aufsichtsrath den Antrag stellt, wenn er überhaupt noch legitimirt wäre, noch daß der Antrag gestellt wird von den Aktionären bezw. einem Theil derselben. In einem solchen Fall ist der Gläubiger, obgleich er weiß, es ist noch Vermögen

vorhanden, doch in der That in einer sehr schlimmen Lage, er kann eben an dieses Vermögen nicht heran.

Man hat nun gemeint, daß durch den § 55 der Zivilprozeßordnung Abhilfe geschaffen wird; denn da ist vorgesehen, daß, wenn eine nichtprozeßfähige Partei verklagt werden soll, die ohne gesetzliche Vertretung ist, der Vorsitzende des Prozeßgerichts, falls mit dem Verzug Gefahr verbunden ist, auf Antrag bis zum Eintritt des gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter, einen sogenannten Prozeßpfleger bestellen kann. Die Voraussetzung ist aber hier immer, daß Gefahr im Verzug ist; wenn diese Voraussetzung nicht vorliegt, dann kann also auf Grund des § 55 das Prozeßgericht nicht einen Vertreter für den Prozeß bestellen. Deshalb genügt diese Bestimmung nicht; es ist vielmehr nöthig, daß zur Abhilfe für diejenigen Schwierigkeiten, die in der Praxis sich ergeben haben, eine besondere Bestimmung in § 293 aufgenommen wird.

Der Antrag, den ich gestellt habe, ist ja nicht von großer Bedeutung, denn die Fälle, daß später einmal sich noch Vermögen findet, kommen ja selten vor; aber sie kommen doch thatsächlich in der Praxis vor, wie sich aus dem Urtheil ergiebt, das ich eben angeführt habe. Es hat mir auch ein Kollege des Reichstags bestätigt, daß ihm auch dergleichen Fälle vorgekommen sind. Ich meine also, daß sich, um in einem solchen Fall einem Gläubiger, der nachträglich vorgefundenes Vermögen einer liquidirten Aktiengesellschaft in Anspruch nehmen will, zu seinem Recht zu verhelfen, die Annahme meines Antrags sehr wohl empfehlen würde.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lenzmann.

Lenzmann, Abgeordneter: Der Kollege des Herrn Antragstellers aus dem Reichstag, der aus seiner Praxis auch derartige Fälle aufweisen kann, bin ich. Es ist mir passirt, daß eine Aktiengesellschaft liquidirt hat, die Liquidation war beendet, Liquidatoren nicht mehr vorhanden, es fanden sich aber nachher noch bedeutende Vermögensobjekte, bestehend in großen Forderungen; es fanden sich nachher auch Gläubiger der Gesellschaft, diese konnten nicht an die Forderungen herankommen. Ich habe von einer Klage abgerathen und habe im Wege einer Zession die Sache zu Stande gebracht, weil der Schuldner auf die Legitimation nicht so genau sah.

Ich bin demzufolge dafür, daß wir für den Antrag Stephan stimmen, der allerdings nach meinem Dafürhalten einem sehr großen praktischen Bedürfniß abhilft. Ich halte es auch für selbstverständlich, daß, wenn es auch nicht darin steht, eine vollständige Wiederaufnahme der Liquidation stattfinden muß, also eine Wiedereintragung der Liquidation in das Handelsregister mit allen ihren Wirkungen. Ich möchte das hier ausgesprochen haben, damit in Zukunft kein Zweifel darüber besteht, daß die Thätigkeit des Gerichts sich nicht darauf beschränken kann, Liquidatoren zu ernennen, sondern daß auch die Wiederaufnahme der Liquidation Pflicht des Gerichts ist.

Ich bitte, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsjustizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding,** Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichsjustizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Ich bin nicht in der Lage, gegen die Ausführungen, die von dem Herrn Antragsteller dem hohen Hause vorgetragen worden sind, hier Bedenken zu erheben; und ich möchte auch glauben, daß der Antrag, wenn er im Hause Zustimmung findet, einem Anstand auf Seiten der verbündeten Regierungen nicht begegnen wird. Ich mache aber dabei den ausdrücklichen Vorbehalt, daß aus der Annahme dieses Antrags für den Bereich des Aktienrechts nichts geschlossen werden kann und darf für die Behandlung ähnlicher Verhältnisse nach Abschluß einer Liquidation bei einer offenen Handelsgesellschaft, bei einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Art und Weise, wie bei diesen Gesellschaften unter entsprechenden Voraussetzungen die schwebenden Rechtsverhältnisse und Forderungen zum Ausgleich gebracht werden müssen, bildet eine Frage für sich, und diese Frage muß selbstständig aus den betreffenden Gesetzen beantwortet werden, ohne daß daraus, daß für das Gebiet des Aktienrechts eine besondere Bestimmung hier getroffen worden ist, jenen Gesetzen gegenüber eine Folgerung hergeleitet werden dürfte.

Wenn das Haus mit diesem Vorbehalt einverstanden ist, wird, wie ich glaube, eine Verständigung in diesem einen Punkt keinen Schwierigkeiten begegnen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Stephan.

Dr. **Stephan,** Abgeordneter: Dem Herrn Kollegen Lenzmann möchte ich zunächst bestätigen, daß ich allerdings meinen Antrag in dem Sinne aufgefaßt wissen will, daß, wenn das Gericht neue Liquidatoren bestellt oder die bisherigen neu beruft, dann allerdings der Fall so behandelt werden soll, als wenn eine neue Liquidation vom Gericht beschlossen würde. Es würde also z. B. in dem Fall allerdings die Liquidation von neuem im Handelsregister eingetragen werden müssen; überhaupt wäre so zu verfahren, wie wenn ganz von neuem eine Liquidation durchzuführen wäre.

Der Herr Staatssekretär meinte, daß die Bestimmung nicht Anwendung finden dürfte auf offene Handelsgesellschaften. Das halte ich allerdings für selbstverständlich. Auf diesem Gebiet liegt auch gar kein Bedürfniß für den Antrag vor; denn da die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft persönlich mit ihrem ganzen Vermögen haften, kann ich als Gläubiger dieselben jederzeit in Anspruch nehmen, soweit noch nicht eine Verjährung eingetreten ist. Ich bin also der Ansicht, daß sich der Antrag beschränkt auf Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Ich habe nicht gehört, ob bezüglich der Anwendung des Antrags auf Kommanditgesellschaften auf Aktien irgend welche Bedenken bestehen. Das scheint nicht der Fall zu sein.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Stephan zu § 293. Derselbe beabsichtigt, dem Paragraphen einen vierten Absatz zu geben, den ich bereits verlesen habe. Es wird mir eine nochmalige Verlesung erlassen; ich konstatire das. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Stephan zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen. Im übrigen ist der § 293 nach den Vorschlägen der Kommission ebenfalls angenommen, wie ich konstatire.

§§ 294 bis 297, — § 298, — §§ 299 bis 302. Sind angenommen.

Sechster Titel, Strafvorschriften. §§ 303, — 304 bis 307, — 308, — 309, — 310. — Sind angenommen.

Vierter Abschnitt, Kommanditgesellschaften auf Aktien. §§ 311 bis 323, — 324, — 325. — Angenommen.

Fünfter Abschnitt, Stille Gesellschaft. §§ 326 bis 332, — 333. — Angenommen.

Drittes Buch, Handelsgeschäfte: erster Abschnitt, Allgemeine Vorschriften. §§ 334, — 335. — Angenommen.

Zu § 336 hat das Wort der Herr Abgeordnete von Werdeck-Schorbus.

von Werdeck-Schorbus, Abgeordneter: Ich habe bei der ersten Lesung erklärt, daß die Mehrzahl meiner

politischen Freunde mit der Fassung dieses Paragraphen nicht einverstanden wäre, und ich habe mir dann erlaubt, in der Kommission den Versuch zu machen, den § 336 nach unseren Wünschen zu gestalten. Die schwerwiegenden und umfassenden Bedenken, welche diesem unserem Wunsch entgegenstanden, sind ja sehr ausführlich im Kommissionsbericht erwähnt. Wenn sie, meine Herren, uns auch nicht überzeugt haben, so haben sie uns jedenfalls zu dem Entschluß bewogen, von weiteren Abänderungsanträgen zu diesem Paragraph abzusehen, um so mehr, als wir bei den verschiedenen Parteien des Reichstags nicht die genügende Unterstützung fanden.

Präsident: § 336 ist nicht beanstandet — also angenommen.

§ 337, — 338. — Ebenfalls angenommen.

Zu § 339 bis § 343 sind Anträge auf Nr. 746 der Drucksachen seitens der Herren Abgeordneten Lenzmann, Traeger, Frese gestellt, und zwar dahin, die sämmtlichen Paragraphen, welche von der Kommission abgelehnt sind, der Regierungsvorlage entsprechend wiederherzustellen.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Klügmann.

Dr. **Klügmann**, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Bevollmächtigter zum Bundesrath für die Freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg: Nicht ohne Besorgnisse, meine Herren, haben weite Kreise des Handelsstandes und außerhalb des Handelsstandes darauf hingeblickt, daß nunmehr eine Aenderung des Handelsrechts eintreten soll. Diese Besorgnisse würden gerechtfertigt sein, wenn dem Antrag der Kommission entsprechend die §§ 339 bis 343 der Regierungsvorlage gestrichen würden. Sie enthalten geltendes Recht, das seit 30 Jahren sich bewährt hat, weil es nicht aus doktrinären Auffassungen, sondern aus den unmittelbaren Bedürfnissen des lebendigen Verkehrs entsprungen ist. Sie enthalten auch wesentliche Bestimmungen des Handelsrechts, insofern sie dem Grundsatz Ausdruck geben, daß im Handelsverkehr auch die mündliche Zusage von Rechtswegen volles Vertrauen zu beanspruchen hat. Weshalb sollen diese Bestimmungen aufgehoben werden? Sie werden es nicht leugnen können, daß die unbedingte Erfüllung des einmal gegebenen Worts, koste es, was es wolle, und die Anerkennüng dieser sittlichen Verpflichtung im Recht eine höhere Entwicklung des Rechts darstellt. Weshalb also jetzt der Rückschritt? Haben sich denn allgemeine Klagen erhoben gegen die Geltung des bisherigen Rechts? Sind von Handelskammervorständen oder sonst woher Klagen erwachsen, daß unter dem gegenwärtigen Recht nicht zu leben sei? Nichts derartiges finden Sie angeführt in dem Kommissionsbericht, nichts derartiges ist auch anderweitig zur Kenntniß gekommen.

Das neue bürgerliche Gesetzbuch ist dem Wege gefolgt, den das Handelsrecht in der Ausbildung des Verkehrsrechts eingeschlagen hat, im Handelsgesetzbuch, dem besten Erbtheil aus der Zeit des alten Bundes. Wenn in den hier in Rede stehenden Bestimmungen der §§ 339 und folgende der Weg des Handelsrechts vom allgemeinen bürgerlichen Recht nicht eingeschlagen wird, wenn man hier noch Formen und Restriktionen für nöthig gehalten hat, so ist es doch nur geschehen mit Rücksicht auf die im Verkehr ungeübteren, die überhaupt nicht gewöhnt sind, verantwortlich zu reden und zu handeln. Gehört denn der deutsche Kaufmann dazu, er, der doch gewöhnt ist, täglich Rechtsgeschäfte abzuschließen, der unter der Herrschaft dieses strengeren Rechts groß geworden ist, eine Bedeutung erlangt hat, die vielleicht mehr noch im Ausland anerkannt wird als im Inland selbst —? Schon in den Kommissionsverhandlungen habe ich darauf hingewiesen, welche Schädigungen für den deutschen Kaufmann daraus entstehen müssen, wenn die deutsche Gesetzgebung die Bedeutung des gegebenen Worts im Handelsverkehr mit dem Ausland abschwächt und seinen Werth vermindert.

Ebenso wichtig aber ist die Aufrechterhaltung des bestehenden Rechts auch im Verkehr deutscher Kaufleute unter einander, der täglich mit der Nothwendigkeit schneller Entschließung zu rechnen hat und heutzutage vielfach im Komtor, am Telephon, an der Börse mündlich geschlossen wird, die Beschränkung auf schriftliche Form oder andere Beschränkungen aber nicht zu ertragen vermag. Der ehrenhafte deutsche Kaufmann wird das alte Recht nach wie vor gegen sich gelten lassen, und nur die bedenklichen Elemente, die in allen Kreisen sich einzuschleichen wissen, werden von diesen angeblichen Schutzmitteln Gebrauch machen, wenn es ihnen paßt. Die Verantwortung für die Gefahren, die hieraus entstehen, werden Sie nicht von sich ablehnen können.

Ich will auf die Einzelheiten auch jetzt nicht eingehen, sie werden noch nähere Erörterung finden. Schon die allgemeinen Erwägungen sollten davon abhalten, das bestehende Recht in so wichtigen Punkten zu ändern. Legen Sie auch auf einzelne Fälle nicht allzu großes Gewicht! Der Gesetzgeber ist schlecht berathen, wenn er nur einzelne Fälle, die ihm zufällig vor Augen kommen, in Betracht zieht

(sehr richtig!)

und darüber die allgemeinen Wirkungen der Rechtssätze, namentlich bei Aenderungen des bestehenden Rechts, außer Acht läßt.

Die vorliegende Novelle ist doch eben darauf gerichtet, die Anwendung des Handelsgesetzes mehr als bisher zu beschränken auf den Verkehr unter Kaufleuten. Dafür, daß die strengeren Rechtspflichten nicht Anwendung finden auf solche, die ihnen nicht gewachsen sind, sorgt auch die Ausnahmebestimmung im § 343. Die strengeren Rechtspflichten aber, die diese Paragraphen auflegen, haben unzweifelhaft auf die gesammte Haltung des deutschen Handelsstandes erziehlich gewirkt; und es ist eine längst widerlegte Auffassung, die aber leider immer wiederkehrt, daß man dem wirthschaftlich Schwächeren nicht damit dient, wenn man seine Pflichten einschränkt und ihm Rechte verleiht; dadurch entzieht man ihm das, dessen er vor allem bedarf, nämlich den Kredit, der nicht dadurch für ihn zu gewinnen ist, daß man den Verkehr mit ihm erschwert, sondern nur durch präzise Erfüllung auch ernster Pflichten. Schwächen Sie nicht den strengeren Charakter unseres Handelsrechts, indem Sie den Kaufleuten angeblich Erleichterungen, die sie nicht wünschen, aufdrängen und sie von Verpflichtungen entbinden, die sie im Interesse des Verkehrs, dem sie dienen, nach wie vor willig auf sich zu nehmen bereit sind.

Der Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage ist gestellt; lassen Sie mich hoffen im Interesse des ehrenreichen Kaufmannsstandes, daß er Annahme findet.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lenzmann.

Lenzmann, Abgeordneter: Meine Herren, ich erklärte gestern, daß ich im Interesse der schleunigen Verabschiedung dieses Gesetzes mit meinen politischen Freunden mich der Stellung von Anträgen bei der zweiten Lesung enthielte und nur eine einzige Ausnahme gemacht hätte, wo ich in der That den Kommissionsbeschluß geradezu für ein Unglück erachten müßte. Diese Ausnahme haben Sie hier. Ich möchte wenigstens die Streichung der §§ 339, 340 und 341 geradezu als ein Unglück bezeichnen, als eine Verschlechterung des jetzt geltenden Rechtszustandes. Die Sache ist für mich so wichtig, daß ich gar keinen Anstand

nehmen würde, wenn ich sähe, daß meine Anträge scheiterten, die Beschlußunfähigkeit festzustellen

(Unruhe; hört! hört! rechts),

nicht, um Obstruktionspolitik zu treiben, sondern um Ihnen Gelegenheit zu geben, während der Osterferien noch einmal darüber nachzudenken, welches Unglück Sie anrichten, wenn Sie die Regierungsvorlage nicht wiederherstellen. Es würde mich auch veranlassen, mich bei der dritten Lesung gegen eine Annahme des ganzen Gesetzes en bloc auszusprechen, nur, um bei der dritten Lesung Gelegenheit zu haben, die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Der Herr Minister für die Hansastädte hat ja schon ausführlich die sachlichen Gründe Ihnen dargelegt, aus denen die Wiederherstellung der Regierungsvorlage nicht nur wünschenswerth, sondern nothwendig erscheint. Ich kann mich demzufolge recht kurz in der materiellen Begründung meines Antrags fassen.

Der § 339 soll für die Kaufleute die Anwendung des § 343 des bürgerlichen Gesetzbuchs ausschließen, d. h. nicht zulassen, daß bei Kaufleuten eine vertragsmäßig festgestellte Konventionalstrafe durch Richterspruch gemindert werden kann. Es wird nun bei der Bekämpfung meines Antrags bezüglich dieses Paragraphen darauf hingewiesen, daß die Ausbeutung in Form einer unverhältnißmäßigen Konventionalstrafe auf dem Gebiet des Handels ebenso verwerflich sei wie auf dem Gebiet des sonstigen bürgerlichen Rechtslebens. Jawohl, der Grund ist richtig; aber es ist nicht richtig, daß der Handelsstand gegen diese Ausbeutung eines besonderen gesetzlichen Schutzes bedürfe. Man kann mit Fug und Recht davon sprechen, daß im gewöhnlichen bürgerlichen Leben jemand, der geschäftsunerfahren ist, durch eine Konventionalstrafe, die ihm ein klügerer Mitkontrahent ablistet, ruinirt werden kann; aber dieser Fall ist nur denkbar, wenn der klügere einem geschäftsunkundigen und ungewandten Menschen gegenübersteht, der zum ersten Mal vielleicht mit Konventionalstrafe zu thun hat, der nicht in der Lage ist, sich die Folgen seines Kontraktabschlusses zu überlegen, der leichtfertig darüber hinweggeht, ohne sich die Konsequenzen klarzumachen. Solch einen Menschen mag man durch das Gesetz schützen, ihm mag man einen Richter gewähren, der das Unheil von ihm abwendet, welches er aus Unklugheit und Thorheit sich zugezogen hat. Derartig zu schützende Menschen giebt es aber der Regel nach im Handel und Wandel, namentlich im Großhandel nicht bis hinab zu den Kaufleuten, die nach der Definition des § 304 des Gesetzes noch als Vollkaufleute bezeichnet werden — auf die Minderkaufleute sollen ja nach § 343 die wiederherzustellenden Bestimmungen der Regierungsvorlage keine Anwendung finden. Der Kaufmann, der eine Konventionalstrafe zu zahlen sich verpflichtet, weiß ganz genau, welche Verpflichtung er damit eingeht; er wird nicht überlistet, er wird nicht überrumpelt.

Es ist gesagt worden, nachdem wir das Gewerbe der Bauunternehmer auch unter das Handelsgesetzbuch bezogen haben, ist es sehr wünschenswerth, die Gegenkontrahenten der Bauunternehmer, sei es der Lieferant von Steinen, auch die Bauunternehmer ihren Bauherren gegenüber gegen übermäßige Konventionalstrafe zu schützen. Ich gebe zu, daß es nicht schön ist, daß es recht unsittlich sein mag, von einem Bauunternehmer, wenn er die Baufrist um wenige Tage nicht einhält, eine große Konventionalstrafe einzufordern oder von einem Lieferanten von Baumaterialien eine solche zu verlangen, wenn er mit seiner Ziegellieferung um einen Tag zurück ist. Aber auch diesen gegenüber möchte ich die unbeschränkte Konventionalstrafe nicht entbehren, weil, wenn wir hier die Möglichkeit der Beschränkung durch Richterspruch einführen, wir sofort die Leute veranlassen werden, in ihrer Vertragserfüllung noch laxer zu werden als bisher. Gerade die hohe Konventionalstrafe ist hier das zwingendste compelle, selbst wenn sie nicht eingezogen wird, welches diese größeren Handwerker veranlaßt, ihre vertragsmäßigen Pflichten zu erfüllen. Sehr häufig ist es bei einem Bau in Geld gar nicht zu übersetzen, welcher Schaden dadurch entsteht, wenn der Bau einige Tage später fertig wird. Es können ganz andere Verhältnisse die baldige Vollendung des Baues wünschenswerth machen, ohne daß finanzieller Schaden eintritt, z. B. der Wunsch, den Aufenthalt zu wechseln, Verhältnisse, die sich in Geld nicht abschätzen lassen; und der Richter wird jedesmal die Strafe ermäßigen, wenn der Bauunternehmer sagt: der Bauherr hat keinen Schaden, hat keinen finanziellen Verlust.

Die §§ 339, 340 und 341 haben nun noch das Gemeinsame, daß ihre Streichung gar keine Rücksicht auf die gewaltigen Beziehungen des deutschen Handels zum ausländischen Handel nimmt. Um zunächst bei dem § 339 stehen zu bleiben, so ist mir wohlbekannt, daß zwei bedeutende Handelsstaaten, Frankreich und England, eine Herabsetzung der Konventionalstrafe zulassen, theils überhaupt, theils solange nicht ein Theil des Vertrags erfüllt ist. Aber, meine Herren, eine ganze Reihe von Staaten kennen eine derartige Minderung der Konventionalstrafe nicht. Soviel ich weiß, kennen sie sämmtliche amerikanischen Staaten nicht, ebenso wenig die ostasiatischen Staaten; und in unserem Handel mit diesen Staaten würden wir, wenn wir die Bestimmung des § 339 wegnehmen, sofort unseren Kaufmann dem ausländischen Kaufmann gegenüber zu einem minderwerthigen stempeln. Der Amerikaner würde es nicht verstehen, daß, wenn er mit einem Deutschen eine Konventionalstrafe verabredet, er, der Amerikaner, sie in ihrer ganzen Höhe zahlen muß, der Deutsche aber durch Richterspruch von der theilweisen Zahlung befreit werden kann; er wird ganz einfach sagen: dann kontrahire ich mit einem Deutschen nicht, mit dem ich hierin nicht gleichgestellt bin. Und das, was der Herr Kollege Roeren in der Kommission sagte, daß man gerade die deutschen Kaufleute gegen die Ausbeutung durch die Kaufleute des Auslands schützen wolle, schlägt in das Gegentheil um: Sie glauben, dem deutschen Kaufmann einen Vortheil zuzufügen, und fügen ihm einen Nachtheil zu, indem Sie ihn weniger vertragsfähig machen gegenüber dem ausländischen Kaufmann, mit dem er kontrahiren soll.

(Sehr richtig! links.)

Nun kommt dazu, daß die Herabsetzung durch einen Richter, einen Juristen geschehen soll. Ja, meine Herren, ich bin leider Gottes selbst Jurist

(große Heiterkeit)

und weiß, wie wenig Erfahrung auf dem Gebiet des Welthandels unsere Zunftjuristen, unsere Zunftgelehrten haben. Unser Amtsrichter mit seinen 3000 bis 6000 Mark Gehalt jährlich kann sich nicht vorstellen, daß beispielsweise ein Tabacklieferant in wenigen Tagen einen Schaden von 50- bis 60- bis 100 000 Mark haben kann, wenn eine Tabacklieferung nicht rechtzeitig eintrifft. Er vergleicht jenen Schaden mit seinem leider Gottes winzigem Gehalt und wird die Konventionalstrafe, welche nach dem faktischen Verhältniß nicht zu groß ist, herabsetzen, während doch sein Gehalt einen vergleichenden Maßstab für den Kaufmann nicht abgeben kann.

(Sehr richtig! links.)

Und was werden ausländische Kaufleute denken, wenn das, was sie vertragsmäßig eingehen, worüber sie nur selbst zu beurtheilen vermögen, korrigirt wird durch einen Juristen, einen Zunftgelehrten, einen Nichtkaufmann, der von allen diesen Verhältnissen nichts versteht!

Einzelne Mitglieder des Zentrums haben mir erklärt, daß sie im übrigen wohl für die Einfügung der §§ 340 und 341 sein würden, daß sie sich aber gegen die Einfügung des § 339 sträubten. Nun, ich für meine Person lege — und hier bin ich in Uebereinstimmung mit den Herren auf der äußersten Rechten nach ihren mündlichen Erklärungen — den größten Werth darauf, daß der § 339 wieder eingeführt wird; denn seine Streichung ruinirt mehr oder minder unseren Handel im Ausland, bei dem hohe Konventionalstrafen vorkommen. Ich habe mich vergeblich bemüht, in der Kommission und auch bis zur zweiten Lesung eine Formulirung zu finden, wonach wenigstens auf den Handel mit dem Ausland der § 339 Anwendung finden sollte; es ist mir nicht möglich gewesen, eine passende Formulirung zu finden, und deshalb mußte ich Abstand nehmen. Aber auch für den Handel im Inlande halte ich die uneingeschränkte Konventionalstrafe für sehr wünschenswerth und bitte Sie daher, den § 339 wieder einzuführen.

§ 340 befaßt sich mit der Giltigkeit der mündlichen Bürgschaft. Meine Herren, wenn ich eben sagte: durch Streichung des § 339 stempeln Sie den deutschen Kaufmann in den Augen des nichtdeutschen zu einem minderwerthigen —, so gilt dieses doppelt bei Ausscheidung des § 340. Das wird kein Ausländer verstehen, das versteht nicht einmal der Kaufmann, der unter dem bisherigen Recht gestanden hat und der weiß, daß das bisherige Recht das kaufmännische Wort hochachtet ebenso wie das geschriebene Wort. Ebenso wenig wie der ausländische Kaufmann wird der inländische verstehen, daß in der Zukunft das Wort, mit welchem man Bürgschaft leistet, nicht mehr gilt; und gegenüber dem ausländischen Kaufmann wird der deutsche sofort zu einem minderwerthigen werden, man wird sich sagen: der Gesetzgeber muß selbst kein Vertrauen zu dir haben, weil er es für nöthig erachtet hat, deine Bürgschaft in die schriftliche Form einzukleiden. Bei dieser Bestimmung des § 340 habe ich wohl die Hilfe des größten Theils des Zentrums zu erwarten, sodaß ich über diesen § 340 nicht viel zu sagen brauche.

Der § 341, der für die kaufmännische Bürgschaft das sogenannte beneficium excussionis beseitigt, d. h. das Recht der Vorausklage, die Verpflichtung, den Hauptschuldner zuerst in Anspruch zu nehmen, wenn nicht eine selbstschuldnerische Bürgschaft vorliegt, entspricht auch dem jetzigen Rechtszustande. Diese Bestimmungen haben sich auch bewährt und sind die Regel gewesen und entsprechen dem Empfinden und dem Gefühl, daß es im Handel und Wandel durchaus nicht angängig ist, den Kaufmann, der auf Grund einer kaufmännischen Bürgschaft einem anderen Kredit gegeben hat, zunächst an den Prinzipalschuldner zu verweisen und ihn zu nöthigen, hier die Klage, den Prozeß, die Exekution durchzuführen und erst dann an den Bürgen sich zu halten, wenn dieser weitläufige Weg der Verfolgung des Hauptschuldners erfolglos gewesen ist. Die Regel ist, daß man den Bürgen direkt in Anspruch nimmt; die Regel würde auch in Zukunft dadurch zum Ausdrucke gebracht werden, daß man die Selbstschuldnerbürgschaft eingehen läßt. Wenn aber diese Regel absolut ist, dann muß sie auch durch das Gesetz ausgesprochen werden, dann hat das Gesetz die Verpflichtung zu sagen: in Handel und Wandel ist die Vorausklage gegen den Hauptschuldner nicht mehr nöthig, wenn eine kaufmännische Bürgschaft vorliegt.

Was den § 342 anlangt, der da sagt, daß, wenn mehr als 6 Prozent Zinsen vertragsmäßig versprochen sind, eine Kündigung jederzeit von 6 Monaten erfolgen kann, selbst wenn eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist, so lege ich auf diese Bestimmung keinen Werth; Sie mögen dafür stimmen oder nicht. Wer glaubt, daß die Sache von keiner großen Bedeutung ist, kann mich hier im Stiche lassen. Ich werde mich darum nicht grämen; ich muß nur darauf aufmerksam machen, daß für diesen Fall im § 343 an Stelle des § 342 zu setzen ist § 341.

Der § 343 kommt allen denen entgegen, die da befürchten, daß aus der Wiedereinführung der aufgehobenen Bestimmung der kleine Mann Schaden nehmen könne, und die dem zufolge meinen Anträgen eine rechte Sympathie nicht entgegenzubringen vermögen. Insofern kommt er entgegen, als alle die kleinen Minderkaufleute ausgeschlossen sind, die in § 4 dieses Gesetzbuchs von der Firmenführung und dergl. entbunden sind.

Ich ersuche Sie daher, meine Herren: nehmen Sie die Anträge möglichst einstimmig an und geben Sie uns damit die Möglichkeit, ohne daß meine Obstruktion dazwischenkommt, das Handelsgesetzbuch noch vor Ostern zu verabschieden!

(Beifall links.)

Präsident: Das Wort hat das Mitglied des Bundesraths, Senator der Freien und Hansestadt Hamburg, Herr Dr. Burchard.

Dr. **Burchard,** Senator, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath für die Freie und Hansestadt Hamburg: Meine Herren, ich werde mich nach den Ausführungen der beiden Herren Vorredner kurz fassen können; ich möchte jedoch nicht unterlassen, Sie auch meinerseits dringend zu bitten, die §§ 339 bis 343 des Entwurfs wiederherzustellen.

Es ist bereits in der Kommission, deren Verhandlungen ich beizuwohnen die Ehre hatte, darauf hingewiesen worden, daß gegen die Streichung dieser Paragraphen erhebliche Bedenken sich geltend machen ließen, und ich hatte damals am Schluß der Kommissionsberathung den Eindruck, daß die Anregung, es möchte die Frage, ob es opportun sei, diese Paragraphen in der That zu streichen, doch noch einmal in gründliche Erwägung genommen werden, bei der hohen Kommission auf einen guten Boden gefallen sei. Ich begrüße demgemäß den Antrag, der von den Herren Abgeordneten Lenzmann, Frese und Traeger gestellt ist, mit besonderer Freude.

Meine Herren, in dem Vorwort zur Denkschrift, welche dem Entwurf des Handelsgesetzbuchs beigegeben ist, wird ausgeführt, daß eine Reihe von Verhältnissen, welche eigentlich dem bürgerlichen Recht angehörten, in dem heute noch geltenden Handelsgesetzbuch geregelt seien; insbesondere gelte das von den Bestimmungen, die getroffen sind im vierten Buch des bestehenden Handelsgesetzbuchs, welches die Handelsgeschäfte betrifft. Ich bemerke, daß wir in Hamburg durch unser Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch seiner Zeit den ganzen Abschnitt, welcher die Handelsgeschäfte betrifft, zum allgemein geltenden Recht gemacht haben, bis auf ganz wenige Ausnahmen, die hier nicht in Betracht kommen. So gilt heute in Hamburg das, was in den §§ 339 bis 342 der Regierungsvorlage stand, nicht nur für den Handelsverkehr, sondern für den Verkehr überhaupt, und ich darf aus Erfahrung heraus sagen, daß wir in dieser Beziehung keine unliebsamen Erfahrungen gemacht haben, obwohl wir, wie gesagt, dieser Bestimmung ein sehr viel weiteres Geltungsgebiet angewiesen haben, als es das Handelsgesetzbuch gethan hatte.

Nun, meine Herren, in dem Vorwort wird weiter gesagt, es sei überflüssig geworden, den größten Theil der Bestimmungen im vierten Abschnitt des heute geltenden Handelsgesetzbuchs in das neue Handelsgesetzbuch aufzunehmen, weil dieselben inzwischen in das bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen seien. Vollkommen richtig! Es wird aber zugleich darauf hingewiesen, daß doch noch einige Materien übrig geblieben sind, für welche ein besonderes Recht der Kaufleute nach wie vor im Bedürfniß

liege, und daß man nicht umhin können werde, auf Grund dieses Bedürfnisses bestimmte Fragen nach wie vor für den Handelsverkehr in besonderer Weise zu regeln. Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, daß die Vorschriften, um welche es sich hier handelt, in der Nürnberger Konferenz, als das alte Handelsgesetzbuch festgestellt wurde, ihre eingehende Erörterung gefunden haben. In diesem Zusammenhang kommt nun für mich besonders in Betracht der § 317, welcher in der Fassung des heute geltenden Handelsgesetzbuchs lautet:

> Bei Handelsgeschäften ist die Giltigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt.

Dieser Paragraph ist ganz allgemein gehalten; er schließt auch diejenigen Geschäfte ein, bei welchen es sich um eine Bürgschaftsübernahme handelt, die ein Handelsgeschäft darstellt, und mir ist es von hohem Interesse gewesen, daß im § 236 des preußischen Entwurfs — der Entwurf wurde damals vertreten von dem späteren Präsidenten der Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch, Herrn Pape — wörtlich dasselbe stand, was in den § 317 des heute geltenden Handelsgesetzbuchs übergegangen ist, und daß man schon damals der Meinung war, daß für den Handelsverkehr vollständige Freiheit von jeder schriftlichen Form so nothwendig sei, daß ausweislich der Protokolle dieser § 317 ohne irgend welche Diskussion angenommen worden ist. Das ist also vor mehr als 30 Jahren geschehen. In den Motiven des preußischen Gesetzes — mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten darf ich diesen Satz verlesen — heißt es auf Seite 221:

> Das Erforderniß der schriftlichen Form mußte für den Handelsverkehr fallen gelassen werden, weil dasselbe mit der Beweglichkeit des Handels unvereinbar ist, und es ist nothwendig erschienen, sich mit dem gemeinen Rechte, welches die schriftliche Abfassung nicht erfordert, in Einklang zu setzen.

Meine Herren, demgemäß hatte damals schon für den Handelsverkehr die Vorschrift des preußischen Allgemeinen Landrechts, welches die schriftliche Form in weitgehendem Maße zur Anwendung brachte, zurückstehen müssen vor der modernen Auffassung der Unverbrüchlichkeit des im Handelsverkehr gegebenen Wortes.

Bei uns in Hamburg — gestatten Sie, daß ich noch einmal auf Hamburg exemplifizire! — galt dieser Grundsatz, der im § 317 für das Handelsgewerbe formulirt ist, als ungeschriebenes Recht für den Handelsverkehr schon vor der Emanirung des Handelsgesetzbuchs; seitdem ist das Prinzip des § 317 unserem Handelsstand dergestalt in Fleisch und Blut übergegangen, daß eine, wenn auch nur auf bestimmten Gebieten erfolgende Aufhebung desselben bei uns nicht verstanden werden würde. Wenn daher in der Kommission der Herr Gesandte Dr. Klügmann und ich mit aller Bestimmtheit uns dahin ausgesprochen haben, daß es sich um eine außerordentlich bedeutsame Materie bei den §§ 339 bis 343 handle, so wußten wir uns damit durchaus in Uebereinstimmung mit der Auffassung, welche nicht nur in den Hansestädten, sondern allenthalben da herrscht, wo man den eigentlichen Geist des Handelsverkehrs, den kaufmännischen Geist in seiner besten Form in sich aufgenommen hat.

Nun wird im Kommissionsbericht gesagt, zwei Gründe sprächen dagegen, daß man die §§ 339 bis 342 der Regierungsvorlage annehme: einmal könne man ein Bedürfniß dafür nicht erkennen, und sodann werde der mittlere und kleinere Geschäftsverkehr geschädigt, wenn man die Bestimmungen akzeptire.

Meine Herren, was den kleinen Geschäftsverkehr betrifft, so bin ich mit dem Herrn Vorredner der Meinung, daß der § 4 des Gesetzentwurfs für den in Frage stehenden Verkehr durchaus genügende Vorkehrung trifft. Den Handwerker und denjenigen, dessen Betrieb über den des Kleingewerbes nicht hinausgeht, sollen diese Vorschriften überhaupt nicht treffen.

Wenn ich von Kaufleuten hier spreche, so denke ich an Kaufleute, die so zu bezeichnen sind nach dem eigentlichen Sinn des Wortes, nach dem eigentlichen Sprachgebrauch, die man so bezeichnet in den Handels- und Seestädten, wo man den Handel betreibt, auf den wir alle angewiesen sind, von dem wir alle leben — alle mit einander —, den wir absolut nicht entbehren können. Daß es auch unter diesen Kaufleuten große, kleine und mittlere giebt, ist für meine Deduktion gleichgiltig; ich denke aber an diejenigen nicht, welche ausschließlich oder zum weit überwiegenden Theil Detailgeschäfte treiben. Ich denke deshalb nicht an die, weil für sie diese Vorschriften im allgemeinen lediglich von theoretischer Bedeutung sind.

Im Kommissionsbericht heißt es: man muß die wirthschaftlich Schwachen schützen — ich fasse die Worte, daß man den mittleren und kleinen Kaufmannsstand schützen wolle, wohl mit so auf. Ich gehöre durchaus zu denen, die geneigt sind, für den Schutz wirthschaftlich Schwacher einzutreten; jedes Gesetz wird meines Interesses sicher sein können, welches innerhalb gewisser, nothwendig gebotener Grenzen auf den Schutz der wirthschaftlich Schwachen abzielt; ich setze allerdings hinzu, daß dieser Schutz wirthschaftlich Schwacher niemals so weit gehen darf, daß der zur Zeit Starke dadurch auch schwach wird und seinerseits des Schutzes bedarf. Hier handelt es sich aber wirklich um etwas völlig anderes; hier stehen keine Verhältnisse oder Personen in Frage, die man irgendwie als wirthschaftlich schwach, schutzbedürftig bezeichnen könnte. Lassen Sie doch — um ein Wort zu wiederholen, welches ich neulich bei einer anderen Verhandlung hörte, und welches auf mich Eindruck gemacht hat — die Humanität nicht zur Sentimentalität werden!

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, daß die Kaufleute, um die es sich hier handelt, den ihnen zugedachten Schutz dankend ablehnen; sie fühlen sich nicht schwach, sie wissen genau, was sie wollen und was sie nicht wollen, wissen die Tragweite der Verträge, zu denen sie sich entschließen, zu übersehen, wissen, was sie thun, wenn sie Bürgschaft übernehmen, vor allem aber wünschen sie, daß der Grundsatz „ein Mann ein Wort“ für den deutschen Kaufmann nach wie vor die Wahrheit ist, als die er seit Dezennien gegolten hat. In den Hansestädten herrscht unter den Kaufleuten die Anschauung, daß durch die Kommissionsbeschlüsse nicht den Anschauungen und Grundsätzen entsprochen werde, welche den deutschen Handel groß, die ihn zum weltumfassenden Band gemacht haben. Wir alle haben doch in allererster Linie die Verbindlichkeit, thunlichst, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, denen, welche mit diesem Gesetz leben, unter ihm arbeiten sollen, es einigermaßen mundgerecht zu machen. Der deutsche Kaufmann wünscht, es müsse anerkannt werden, daß das gesprochene Wort genau so vollgiltig sei wie die Unterschrift, welche er unter eine Urkunde setzt. Meine Herren, der Kommissionsbericht bezeichnet die in den §§ 339 ff. niedergelegten Bestimmungen als ein privilegium odiosum der Kaufleute. Wenn die Kaufleute Werth darauf legen, dieses „odiose“ Privileg aufrecht zu erhalten, so lassen Sie es ihnen doch; Sie brauchen sich darüber keine Sorgen zu machen, denn volenti non fit injuria. Wenn Sie aber gegen den Wunsch der Kaufleute das „privilegium odiosum“ beseitigen, so heißt es nicht: volenti non fit injuria, sondern: nolenti fit injuria. Ich bin überzeugt, das hohe Haus hat in der That keine Veranlassung, in diesem Fall etwa Anderes zu beschließen, als die Interessenten wünschen, welche dieses odiose Privileg — odios in Anführungszeichen — gern behalten möchten. — Meine Herren, wir

leben in einer Zeit, die nicht reich an Idealen ist; das werden Sie mir zugeben. Da frage ich: haben wir dann irgend eine Veranlassung, am Bestehenden zu rütteln? — sollten wir den idealen Zug sanktioniren, der in der hohen Auffassung von Treu und Glauben, von der Unbrüchlichkeit des gegebenen Wortes liegt, und es anerkennen, daß ein großer, geachteter Stand in Bezug auf Vertragsschlüsse eine besonders ideale Auffassung von seinem gegebenen Wort hat?

Ich komme zum Schluß und will nur kurz darauf hinweisen, daß die praktischen Konsequenzen der Streichung im hohen Maße mißliche und außerordentlich gefährliche sein würden. Im Kommissionsbericht ist bereits hervorgehoben, welche Konsequenzen es unter Umständen haben kann, wenn man die §§ 339 und 340 streicht. Ich will auf die Beispiele, die ich mir früher in der Kommission anzuführen erlaubt habe, nicht zurückkommen, mir indessen gestatten, in Bezug auf § 341 noch ein Beispiel anzuführen. Denken Sie sich z. B. folgenden Fall. Es kommt an der Hamburger Börse ein Makler zu dem Eigenthümer einer schwimmenden Ladung und giebt ihm als Käufer eine junge, noch nicht renommirte Firma auf. Der Verkäufer, ein sehr vorsichtiger Mann, zuckt mit den Achseln und sagt: ja, es soll ja eine ganz ordentliche Firma sein, aber ich habe doch gewisse Bedenken. Der Makler sagt darauf: ich komme dafür auf, der Mann ist gut, Sie können das Geschäft ruhig machen. In Folge dessen kommt denn auch das Geschäft zu Stande. Glauben Sie mir, wenn der Grundsatz des § 126 des bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung kommt, — und der kommt zur Anwendung, wenn die Bestimmung des § 341 wegfällt — und der Verkäufer zum Makler sagen würde: ja, daß Sie für den Mann aufkommen, müssen Sie mir erst schriftlich geben, dann würde der anerkannte und allseitig geachtete Makler sich einfach abwenden, und das Geschäft würde nicht gemacht. So ist es heute Brauch an der Hamburger Börse: ein Wort genügt, und es werden die größten Geschäfte abgeschlossen in der Weise, ohne daß irgend welche Schwierigkeiten entstehen.

Ueberdies: der § 126 des bürgerlichen Gesetzbuchs setzt voraus, daß ein Vertrag, wie der Bürgschaftsvertrag, nur durch eine Urkunde, welche von beiden Kontrahenten unterzeichnet ist, zu Stande kommen kann. Es würde also, wenn der § 341 in Wegfall kommt, nicht ein kaufmännischer Bürgschaftsvertrag, ein Delkrederevertrag, nicht einmal durch den Austausch von Briefen zu Stande kommen können, eine Konsequenz, welche doch sicherlich mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden muß.

Meine Herren, Sie wollen ein Gesetz machen, das auf der Höhe der Zeit steht und das von neuem den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung und zwar auch auf dem Gebiet der Handelsgesetzgebung außer Zweifel stellt. Wenn Sie das wollen, dann bitte ich Sie, daß Sie den von mir befürworteten dringenden Wunsch des hanseatischen, des deutschen Kaufmanns erfüllen, des Kaufmanns, der weit über die Grenzen des Reichs hinaus sich eines hohen Rufes erfreut und der es sich stets angelegen sein läßt, das Ansehen des Deutschthums im Auslande hochzuhalten dadurch, daß er deutsche Vertragstreue und deutsche Zuverlässigkeit bewährt.

Ich bitte Sie, daß Sie die §§ 339 bis 343 wieder herstellen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Roeren.

Roeren, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe den Eindruck gewonnen, als wenn schon bei Beginn der Berathung über diese Paragraphen die Würfel gefallen seien, und die Kommissionsbeschlüsse, die in der Kommission mit großer Majorität angenommen sind, hier im Plenum wohl nicht akzeptirt würden. Ich werde mich deshalb kurz fassen, sehe mich aber zu einigen Worten genöthigt um meinen Standpunkt gegenüber dem Antrag Lenzmann und Genossen hier zum Ausdruck zu bringen.

Vorab aber möchte ich dem letzten Herrn Regierungskommissar und auch dem Herrn Kommissar, der vorhin gesprochen hat, erwidern, daß es sich bei diesem Antrag doch in der That nicht um die Frage handelt, ob dem mündlichen Wort des ehrenwerthen deutschen Kaufmanns auch in Zukunft noch voller Glaube beigemessen werden soll oder nicht, oder ob diejenigen, die gegen den Antrag sind, hier ein Gesetz berathen wollten, was nicht auf der Höhe der Zeit steht. Nein, meine Herren, es handelt sich hier einfach um die rein praktische Frage, ob bestimmte Vergünstigungen, die das bürgerliche Gesetzbuch allen Privatpersonen und der Kaufmannschaft gewährt, für die letztere beseitigt werden sollen oder nicht, — ob insbesondere auch für den ganzen inländischen Handel alle jene Vergünstigungen des bürgerlichen Gesetzbuchs beseitigt werden sollen, weil einige ausländische Gesetzgebungen diese Vergünstigungen nicht auch enthalten, und weil aus den Kreisen des ausländischen Handels heraus die Beseitigung dieser Begünstigung gewünscht ist.

Der § 339 soll nach dem vorliegenden Antrag das Recht beseitigen, was das bürgerliche Gesetzbuch auch den Kaufmann gewährt, daß er im gegebenen Fall verlangen darf, daß eine unverhältnißmäßig hohe Konventionalstrafe den Umständen nach angemessen ermäßigt wird. Der § 340 soll das Recht beseitigen, daß derjenige, der eine Bürgschaft übernommen hat, verlangen kann, daß zunächst der Hauptschuldner und er selbst erst dann, wenn sich beim Hauptschuldner Insolvenz zeigt, als Bürge in Anspruch genommen wird. Durch § 341 soll die zur Sicherheit gegebene Vorschrift, daß die Bürgschaftsverträge schriftlich abzufassen sind, zu Ungunsten der Kaufmannschaft beseitigt werden, und endlich der § 342 soll für den Kaufmann das Recht beseitigen, was jedem anderen zusteht, zu verlangen, daß ein zu hoher Zinsfuß auf wenigstens 6 Prozent ermäßigt wird.

Nun kann man ja diesen einzelnen Bestimmungen gegenüber eine verschiedene Stellung einnehmen, je nachdem auch die Bedeutung dieser einzelnen Paragraphen eine verschiedene ist. Was zunächst den § 340 angeht, der das Recht der Einrede der Vorausklage aufhebt, so lege ich auf diesen Paragraphen am wenigsten Gewicht, und zwar deshalb, weil diese Einrede einfach durch den Zusatz bei der Bürgschaftsübernahme: ich verpflichte mich als selbstschuldnerischer Bürge — ausgeschlossen wird. Aber eben deshalb, weil durch diesen einfachen Zusatz diese Einrede beseitigt werden kann, halte ich es für völlig überflüssig, im Gegensatz zum bürgerlichen Gesetzbuch hier eine ausdrückliche andere Bestimmung in das Handelsgesetzbuch aufzunehmen. Gerade hier könnte man es beim bürgerlichen Gesetzbuch belassen, weil, wie gesagt, durch den einfachen, übrigens auch ganz gebräuchlichen Zusatz: „selbstschuldnerisch" — das gegeben ist, was § 341 allgemein bestimmen soll.

Es kommt dann der § 341, der bestimmt, daß Bürgschaften schriftlich abgefaßt sein sollen. Die Vorschrift ist gegeben zum Zweck der Sicherheit, weil erfahrungsgemäß gerade in dem Bürgschaftsvertrag oder Kreditauftrag es auf eine genaue Wortfassung ankommt. Die Praxis hat gezeigt, daß man vielfach aus bloßen Redensarten heraus eine Bürgschaftsübernahme oder einen Kreditauftrag konstruirt. Ist ein Dritter da, der zu einem der zwei Kontrahenten erklärt: du kannst dem anderen Kontrahenten ruhig diesen oder jenen Kredit geben, er ist gut dafür, ich will dafür wohl einstehen u. s. w., so wird aus einer solchen Redensart sehr oft eine Bürgschaft oder ein Kreditauftrag deduzirt. Es ist deshalb die Vorschrift des

bürgerlichen Gesetzbuchs, daß derartige Verträge schriftlich zu fassen sind, keineswegs ohne Werth für die Rechtssicherheit bei der Vertragsschließung. Allein ich würde gegenüber der Kaufmannschaft auch auf diese Vorschrift verzichten, weil schon jetzt bei der Kaufmannschaft derartige Verträge schriftlich abgeschlossen zu werden pflegen.

Worauf ich aber den größten Werth lege, das ist die Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuchs, die im Gegensatz zu § 339 der Vorlage auch für den Kaufmann ebenso wie für jede andere Privatperson das Recht gewährt, eine Konventionalstrafe im gegebenen Fall angemessen herabsetzen zu lassen. In dieser Beziehung kann man sich nicht darauf berufen, daß das, was der Antrag Lenzmann und Genossen will, schon geltendes Recht unseres Handelsgesetzbuchs ist. Gewiß ist diese Bestimmung auch in unserem Handelsgesetzbuch; aber dieser neue Entwurf, und das ist nicht unwichtig, erweitert den Begriff des Kaufmanns in ganz erheblichem Maße. Nach der Vorlage werden ganze Kategorien von Personen unter den Begriff Kaufmann subsumirt, die bisher nicht dazu gehörten

(sehr richtig! rechts),

und die nun alle der Vergünstigung des bürgerlichen Gesetzbuchs, eine angemessene Herabsetzung der Konventionalstrafe unter besonderen Umständen verlangen zu können, nach dem vorliegenden Antrag verlustig gehen sollen.

Ich will nur an eine dieser Kategorien erinnern, an die Steinbruchbesitzer, die Bauunternehmer, die Bauspekulanten, die nach dem Entwurf Kaufleute sind. Gerade bei den Bauverträgen aber kommt es am meisten vor, daß mit unverhältnißmäßig hoher Konventionalstrafe die größte Unbilligkeit und Härte geübt wird. Hat der Bauunternehmer mit irgend einem Steinbruchbesitzer — es ist das ein Fall, den ich aus der Praxis nehme — den Vertrag abgeschlossen, daß letzterer auf 3 oder 4 Wochen hinaus täglich ein bestimmtes Quantum Steine zu liefern hat, und hält der Steinbruchbesitzer diesen Vertrag vielleicht nur in einem kleinen Punkt nicht ein, indem er an einem Tage ein etwas kleineres Quantum liefert, als unter Konventionalstrafe vereinbart war, dann kann nach Annahme des Antrags Lenzmann der Unternehmer nun gegen den Steinbruchbesitzer die ganze hohe Konventionalstrafe, die vielleicht 20 000, 30 000 Mark beträgt, fordern, wenngleich der Unternehmer auch nicht den geringsten Schaden dadurch gehabt hat. Die Strafe würde nach dem Antrag in ihrem vollen Betrag gefordert werden können, selbst wenn der Steinbruchbesitzer auch nur in dem kleinsten Punkt den Vertrag nicht eingehalten hätte. Das ist eine Härte, die sich um so mehr fühlbar macht, als erfahrungsgemäß gerade bei Festsetzung von Konventionalstrafen der Betreffende sich der Tragweite einer solchen Vereinbarung meist nicht bewußt ist. Er geht beim Abschluß des Vertrags von der besten Absicht aus, voll und ganz dem Vertrag gemäß zu leisten. Er denkt gar nicht daran, daß diese oder jene Hindernisse oder Erschwerungen eintreten können. Unvorhergesehen ereignen sich aber Umstände, die es ihm, wenn auch nicht gerade unmöglich machen, doch erschweren, seine vertragsmäßigen Leistungen voll zu erfüllen. Er bleibt nur in einem einzigen unbedeutenden Punkt zurück, der nicht den geringsten Nachtheil für den Gegenkontrahenten hat, — da tritt die volle Konventionalstrafe ein, als wenn der ganze Vertrag nicht erfüllt wäre! Das ist eine Härte, an deren Eintritt die meisten gar nicht denken, wenn sie zur Erfüllung des Vertrags unter Konventionalstrafe sich verpflichten.

Was hat denn aber endlich diese Bestimmung, daß die Konventionalstrafe unter besonderen Umständen angemessen herabgesetzt werden kann, für einen Einfluß auf den ausländischen Handel? Glauben Sie, daß mit Rücksicht auf diese Bestimmung auch nur ein einziges Geschäft mit dem Ausland weniger abgeschlossen würde? Man sagt, der deutsche Kaufmann würde in Folge dessen nicht so vertragsfähig sein. Ja, wir haben ja die ganz gleiche Bestimmung, daß die Konventionalstrafe herabgesetzt werden kann, im englischen und französischen Handelsrecht.

(Hört! hört! rechts.)

Nun wird doch niemand hier zu behaupten wagen, daß England sich nicht selbst den amerikanischen Staaten gegenüber, obgleich dieselben in ihrer Mehrzahl die Herabsetzung der Vertragsstrafe nicht haben, vollständig vertrags- und konkurrenzfähig gezeigt hat, und wenn wir uns Amerika gegenüber ebenso vertrags- und konkurrenzfähig zeigen wie England, so können wir in vollem Maße zufrieden sein. Also in England und Frankreich gilt diese Bestimmung. Wir als Deutsche sollen sie beseitigen, weil wir nur dann vertragsfähig sein würden!

Die Beseitigung der Bestimmung hebt die größten Härten für unsere ganze inländische Kaufmannschaft auf, und für den Handel mit dem Ausland ist sie ohne Bedeutung. Ich möchte Sie deshalb bitten, jedenfalls die Beseitigung des § 339 aufrecht zu erhalten, die anderen drei Paragraphen würde ich dann für meine Person preisgeben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Frese.

Frese, Abgeordneter: Nach den fast erschöpfenden Ausführungen der Herren vom Bundesrath und meines Freundes Lenzmann könnte ich auf das Wort verzichten, wenn mir nicht daran läge, doch auch als ein Mann aus dem kaufmännischen Beruf hier ein Wort einzulegen, insbesondere für den § 339. Ich bin der Meinung, daß wir prinzipiell den § 339 aufrecht erhalten sollten, und daß die Bestimmungen, die Vertragsfähigkeit herunterzumindern, sehr wohl bedenklich sein können, und daß sie jedenfalls nicht nöthig sind. Der Handel braucht nach meiner Ansicht Freiheit von formalen Vorschriften, und die Bestimmung, wonach ein Kaufmann seine eingegangene Vertragspflicht in der Summe sich herabmindern lassen kann, erscheint mir als eine unzuläſsige Beschränkung der für den Handelsverkehr durchaus erforderlichen Vertragsfreiheit. Ein Kaufmann, der sich auf Grund des bürgerlichen Gesetzbuchs dann also der eingegangenen Verpflichtung entziehen wollte, würde sein Ansehen und seinen Kredit im Kaufmannsstande auf äußerste schädigen.

(Sehr richtig! links.)

Man soll aber nach meiner Ansicht keine Gesetze machen für den Kaufmann, deren sich der ehrenwerthe Kaufmann nicht bedienen kann. In dieser Beziehung ist Schlimmeres geschehen beim Börsengesetz — man denke nur an das die Ehre des Kaufmanns kränkende Terminregister. Warum soll hier wieder ein Fehler in jener schlimmen Richtung gemacht werden?

Ich habe gesagt, die Bestimmung der Minderung sei unnöthig; und da stelle ich den Satz voran: der Kaufmann weiß, was er thut, und wird nicht unnöthig in eine hohe Vertragssumme willigen. Jedenfalls wird es aber erzieherisch wirken, und er wird durch Schaden klug werden. Es sind in der Kommission hier im Hause zunächst herangezogen für den § 1 der Lampenfabrikant und der Schinkenhändler, und jetzt erscheint als dritter Kämpfer der Bauunternehmer auf dem Gebiet. Ich will gar nicht über die nützliche Thätigkeit der Bauunternehmer sprechen; aber mein Freund Lenzmann hat mit Recht darauf hingewiesen, daß gerade diese Leute es sind, die in der Konkurrenz gegen andere Bauunternehmer, wie man sagt, das Blaue vom Himmel herunterversprechen. Es wird gerade der § 339 bei diesen Leuten erzieherisch wirken, und man kann doch kein Gesetz machen, wonach die Regierung jemand bestimmt, der jeden einzelnen über die Straße des Lebens führt, damit er ja keinen Schaden

nimmt. Von den wirthschaftlich Schwachen wird der Kaufmann eine zu hohe Konventionalstrafe gar nicht verlangen; er weiß ja doch vorher, daß dieser wirthschaftlich Schwache sie gar nicht bezahlen kann. Und diese so in die Luft hineingeredeten Dinge, die darauf abzielen, zu behaupten, daß oft Geschäfte nur dieser Konventionalstrafe halber gemacht werden, möchte ich — ich glaube, Herr Dr. Vielhaben hat einen solchen Ausspruch einmal gethan, das weiß ich aber nicht bestimmt — in das Reich der Fabel verweisen.

Ich habe gesagt, ich hielte diese Bestimmung der Minderung auch für sehr bedenklich. Der Richter ist nicht immer in der Lage, diese Minderung vorzunehmen. Die Konventionalstrafe mag oft hoch erscheinen, sie ist es aber in der That nicht, weil die Voraussetzung und die Vorbedingung waren größere Transaktionen, die diesem ersten Geschäft folgen sollten. Den Werth solcher Folge von Transaktionen zu erkennen, ist, wie gesagt, nicht jeder Richter in der Lage. Man denke doch nur einmal an solche Fälle, wie sie jetzt wieder in die Erscheinung treten bei Gelegenheit des Mac Kinley-Tarifs in Amerika: es findet naturgemäß eine Zollspekulation statt, die Amerikaner kommen herüber, um noch rasch Waare nach drüben zu befördern; es ist erklärlich, daß ihre Waaren das nächste Schiff — und ich will auch hinzufügen: das schnellste Schiff — treffen müssen. Wenn eine derartige Bestimmung nicht erfüllt wird, so haben sie den Schaden, daß ihre Waare zu spät kommt. Da werden sehr hohe Strafen genommen und ausbedungen werden müssen, und die muß der Kaufmann, der auf diese Strafe eingeht, dann erfüllen; und in Amerika besteht dasselbe Recht, was wir behalten wollen.

Nun hat der Herr Kollege Roeren gesagt, ja, man wolle hier doch die Möglichkeit der Minderung dem Kaufmann bieten, weil man ihm etwas gutes thun wolle. Nein, meine Herren, dieses Gutesanthunwollen weisen wir als Danaergeschenk zurück, dafür bedanken wir uns. Damit nehmen Sie dem Kaufmann — und das ist hier ausgeführt worden — seine Vertragsfähigkeit, Sie machen ihn minderwerthig für den internationalen Verkehr. Und wenn hier betont worden ist, daß in Frankreich und England doch das Recht gilt, wie es unser bürgerliches Gesetzbuch geben will, so sage ich: wenn wir etwas besseres haben mit anderen Nationen zusammen und in erster Linie mit den Amerikanern, auf deren Verkehr wir in außerordentlich großem Maße angewiesen sind, so sollten wir uns freuen und nicht etwas einrichten, was anderwärts besteht, aber nach unserer Meinung schlechter ist. Man sollte hier eine Lehre aus dem Börsengesetz ziehen, wie es da gegangen ist.

(Zuruf links.)

— Gewiß, Herr von Cuny, das läßt sich hier sehr gut sagen. Sie haben bei dem Börsengesetz das im Laufe langer Jahre herangebildete feine Instrument des Terminhandels zerstört und haben das Terminregister geschaffen, dessen sich der Kaufmann ungern bedient, und das den Kaufmann in seiner Ehre kränkt. Bedenken Sie sich also dreimal, ehe Sie solchen Fehler wieder machen wollen!

Was wir erhalten wollen, es ist nicht ein Privileg, sondern es ist geltendes Recht gewesen; und wir wollen nicht, daß das Wort des deutschen Kaufmanns in Zukunft weniger werth ist als das Wort des Amerikaners, als das Wort vieler Kaufleute anderer Nationen. Der deutsche Kaufmann hat sich seine Stellung mühsam auf dem Weltmarkt erworben. Diejenigen, die jetzt in dieser Richtung das Ansehen des Kaufmanns mindern wollen, müssen die Verantwortung tragen für den Schaden, der dadurch unserem Vaterlande entsteht.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bassermann.

Bassermann, Abgeordneter: Meine Herren, durch die Verbindung der Diskussion über die §§ 339 und 342 könnte der Anschein erweckt werden, als wenn der Inhalt dieser Paragraphen gleich wichtig sei. Das ist nun nicht der Fall. Ich kann mir sehr wohl denken, daß von Seiten des Handelsstandes ein erhebliches Gewicht darauf gelegt wird, daß der § 341 der Regierungsvorlage wiederhergestellt wird, daß Bürgschaft, Schuldversprechen und Schuldanerkenntniß auch dann gelten sollen, wenn lediglich mündliche Form vorliegt. Wiewohl ich mit Herrn Lenzmann zusammen in der Kommission eigentlich anderer Ansicht war

(Heiterkeit)

und eine schriftliche Bürgschaft, ein schriftliches Schuldversprechen und ein schriftliches Schuldanerkenntniß mit ihm für besser hielt, als wenn wir die vollständige Formfreiheit freigeben, muß ich aber heute anerkennen, daß, was diesen Paragraphen anlangt, mittlerweile ein erhebliches Material beigebracht worden ist, und daß wir hier wohl auf die Verhältnisse des Handels mit dem Ausland werden Rücksicht nehmen müssen.

Ich kann mich sonach damit einverstanden erklären, daß der § 341 nach dem Antrag Lenzmann wiederhergestellt wird; dagegen stehe ich heute noch auf dem Standpunkt, daß die drei übrigen Paragraphen, 339, 340 und 342, mit Recht gestrichen worden sind.

Was den § 342 anlangt, so hat der Herr Antragsteller Abgeordneter Lenzmann ein erhebliches Gewicht auf die Wiederherstellung dieses Paragraphen bei der Begründung seiner Anträge nicht gelegt, und ich sollte meinen, daß dieser Paragraph unter allen Umständen aus dem Handelsgesetzbuch entfernt werden sollte. Meine Herren, wenn jemand Zinsen von mehr als 6 Prozent vom Hundert verspricht, so wird er doch das, in vielen Fällen wenigstens, in einer Nothlage thun, unter dem Druck gewisser ungünstiger Verhältnisse stehend. Wenn nun für solche hochverzinsliche Schulden das bürgerliche Gesetzbuch die Möglichkeit giebt, nach 6 Monaten kündigen zu können, einerlei, ob man vertragsmäßig eine längere Frist vereinbart hat oder nicht, so sollte man meinen, eine solche Bestimmung, die doch aus allgemein sittlichen Erwägungen heraus in das bürgerliche Gesetzbuch und in das frühere Wuchergesetz hineingekommen sind, müsse auch unserem Kaufmannsstand zu gute kommen, in dem ja nicht nur — diesen Eindruck könnte man aus der heutigen Debatte mit nach Hause nehmen — Großkaufleute enthalten sind, sondern auch ein gut Theil des Mittelstandes, eine Menge Leute, die nicht immer genug Geschäftsgewandtheit besitzen, daß sie in jedem Augenblick ganz genau über die Tragweite jeder einzelnen ihrer Handlungen unterrichtet sind. Ich sollte meinen, eine derartige Bestimmung, wie sie der § 342 des bürgerlichen Gesetzbuchs statuirt, ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten bei Schulden über 6 Prozent, sollten wir aus den von mir erörterten Gründen dem deutschen Kaufmannsstand gegenüber zulassen.

Was den § 340 anlangt, daß bei einer Bürgschaft die Einrede der Vorausklage ausgeschlossen sein soll, so halte ich auch diese Bestimmung für nicht sehr erheblich. Der Kaufmannstand kann, wenn die Bestimmung gestrichen wird, sich sehr wohl dadurch helfen, daß einfach nach Maßgabe des bürgerlichen Gesetzbuchs in Art. 337 auf die Einrede der Vorausklage seitens des Bürgen verzichtet wird, oder der Bürge sich als Selbstschuldner gegenüber dem betreffenden Gläubiger verbürgt. In diesen beiden Fällen fällt die Einrede der Vorausklage dann ohne weiteres weg. Im übrigen spricht für den Strich dieses Paragraphen auch wiederum die Er-

wägung, daß auch hier ein großer Theil des Mittelstandes in Frage kommt, daß die Motive des bürgerlichen Gesetzbuchs, daß Bürgschaften vielfach aus Gefälligkeit übernommen werden, auch für die kaufmännischen Bürgschaften zutreffen. Ich halte diese Bestimmung nicht für richtig, kann auch nicht anerkennen, daß, wenn Art. 340 gestrichen wird, dadurch dem Handelsstand irgendwelcher Schaden erwächst.

Was nun die letzte Bestimmung anlangt — § 339: Milderung der Konventionalstrafe —, so kann ich mich nach den Ausführungen des Herrn Kollegen Roeren kurz fassen. Ich möchte auch nochmals hier hervorheben: wird jemand behaupten wollen, daß der englische und französische Kaufmann sich gegenüber dem amerikanischen Kaufmann für minderwerthig hält, weil er das Recht hat, von seinem Richter die Milderung einer Vertragsstrafe zu fordern? Das wird doch im Ernst niemand behaupten können.

Dann möchte ich noch auf den Gesichtspunkt hinweisen, daß wir in unserem rheinischen und badischen Gesetz den Grundsatz der Ermäßigung von Vertragsstrafen auch für Kaufleute die ganze Zeit über gehabt haben, ohne daß in der Praxis irgend welche Mißstände konstatirt sind, daß das badische Landrecht, der Code Napoléon bestimmt, daß der Richter die Strafe ermäßigen kann, wenn die Hauptverpflichtung zum Theil vollzogen ist. Dieser letzte Satz ist ja eine gewisse Einschränkung. Aber daß der Kaufmann den Richter angehen und ihm sagen kann: ich habe in diesem Fall unüberlegt eine zu hohe Strafe versprochen, das hat in keiner Weise zu Unzuträglichkeiten geführt. Ich sollte meinen, daß doch in einer Reihe von Fällen Unüberlegtheit obgewaltet hat, und verweise des weiteren auf den Gesichtspunkt, daß sehr oft Verfehlungen ganz geringfügiger Art vorhanden sind, Ueberschreitungen von Lieferungsfristen um wenige Tage, wo die Konventionalstrafe in keinem Verhältniß zu dem thatsächlich eingetretenen Schaden steht.

Aus diesen Gründen würde ich bei § 339 meinerseits die Wiederherstellung bedauern. Ich sollte glauben, daß das bessere Prinzip das ist, wenn der Richter eine unüberlegterweise zu hoch eingegangene Konventionalverbindlichkeit mindern kann, als wenn man ein Gesetz konstruirt, in welchem der starre Buchstabe des Vertrags entscheidet.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gamp.

Gamp, Abgeordneter: Ich bin zu meinem Bedauern genöthigt, zunächst gegen eine Bemerkung des Herrn Bundesrathsbevollmächtigten von Hamburg Verwahrung einzulegen, nämlich die, daß eine **besonders ideale Auffassung des gegebenen Wortes bei dem Kaufmannsstand vorhanden sei.** Ich habe nicht die Ehre, dem Kaufmannsstand anzugehören; ich behaupte aber, daß bei uns dieselbe ideale Auffassung des gegebenen Wortes wie in kaufmännischen Kreisen vorhanden ist, und ich halte einen derartigen Vorwurf für sachlich durchaus ungerechtfertigt.

(Sehr richtig! rechts.)

Ueberhaupt klang aus den Ausführungen sowohl des Herrn Vertreters von Hamburg wie auch des Herrn Senators Klügmann heraus, daß diejenigen, die für die Beschlüsse der Kommission eintreten, dafür eintreten, daß das gegebene Wort nicht gehalten werden solle. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß ebenso wie bei allen anderen Berufszweigen auch bei dem Kaufmannsstand das gegebene Wort jedenfalls zu respektiren ist; wenn aber gegenüber anderen Berufszweigen das bürgerliche Gesetzbuch sich veranlaßt gesehen hat, in gewissen Fällen eine besondere Formvorschrift zu erlassen, so hat dasselbe es nicht gethan, weil es glaubte, daß die Berufszweige, die unter das bürgerliche Gesetz fallen, eine geringere Achtung vor dem mündlichen Wort haben, sondern weil es der Ansicht war, daß zur Konstatirung, ob eine Bürgschaft eingegangen ist oder nicht, die schriftliche Form nothwendig sei.

Meine Herren, ich glaube wirklich, die Herren Vertreter der Hansestädte haben ihrem Interesse nicht gerade gedient, indem sie in dieser Weise die Regierungsvorlage vertheidigt haben.

Wenn der Herr Vertreter von Hamburg darauf hingewiesen hat, daß in Hamburg diese Bestimmungen für den allgemeinen Verkehr eingeführt seien, und daß damit eine Uebereinstimmung der Bestimmungen für den allgemeinen Verkehr und für den kaufmännischen Verkehr herbeigeführt sei, so tritt nach Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs eine Disparität auch in Hamburg wieder ein, und auch von diesem Gesichtspunkt der Uebereinstimmung der gesetzlichen Bestimmungen für alle Berufszweige — ich habe die Interessen für Hamburg hier nicht zu vertreten, sondern nur die allgemeinen Interessen, aber ich halte mich deshalb doch berechtigt, auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen — würde die Ablehnung der Anträge des Herrn Lenzmann sich empfehlen, weil sonst auch für Hamburg eine unliebsame Disparität für die verschiedenen Berufszweige eintreten würde.

Der Herr Vertreter von Hamburg hat gesagt, auf die Detailgeschäfte finde diese Bestimmung praktisch keine Anwendung; das wäre für diese lediglich eine theoretische Frage. Durchaus nicht; die meisten Kaufleute sind im Vergleich zu dem hamburgischen Großkaufmann Detailhändler, und ich bin überzeugt, daß auf 90 Prozent der Kaufleute die Voraussetzungen nicht Anwendung finden, von denen der Herr Vertreter von Hamburg und der Herr Senator Klügmann ausgegangen sind. Gerade bei der Bürgschaft liegen erhebliche Interessen des gesammten kleineren kaufmännischen Geschäfts vor, die es wünschenswerth erscheinen lassen, eine schriftliche Form für die Bürgschaft zu verlangen. Weshalb soll denn der kleine Kaufmann unter einem anderen Recht stehen als ein Großgrundbesitzer, welcher doch die in Frage kommenden Verhältnisse sicher mindestens ebenso gut zu beurtheilen versteht, wie ein kleiner Kaufmann, welcher sich ebenso sehr an sein Wort gebunden hält wie ein Großkaufmann, und bei welchem doch die Annahme, daß er ungeübt und nicht gewohnt sei, derartige Geschäfte zu machen, nicht zutrifft.

Auch der Herr Kollege Frese war in seiner Argumentation, glaube ich, nicht besonders glücklich. Denn wenn er darauf hinwies, daß die kleineren Kaufleute, welche solche Bürgschaften eingingen und reinfielen, durch den Schaden klug gemacht würden, so bestätigt er, was ich sage, daß diese Bestimmungen über die Bürgschaft für die meisten kleineren Kaufleute eine große Schädigung sind, über welche ich nicht so leicht hinweggehen kann, wie der Herr Kollege, der einfach sagt: die Leute werden durch den Schaden schon klug gemacht.

Gerade das Beispiel mit der Mc Kinley-Bill beweist, daß auch im großkaufmännischen Verkehr Fälle vorkommen, in denen die Erhebung einer Konventionalstrafe in der verabredeten Höhe sogar unsittlich und contra bonos mores ist. Wenn die Mc Kinley-Bill in Kraft gesetzt werden soll — ich will einmal sagen, mit dem 15. April —, so halte ich es für durchaus sachgemäß und berechtigt, daß ein Kaufmann die Erfüllung einer Lieferung bis zum 15. April, also bis zum Inkrafttreten der Mc Kinley-Bill, mit einer sehr erheblichen Konventionalstrafe sich sichert, und daß er auch, wenn diese Frist nicht inne gehalten wird, die Bezahlung der Strafe verlangt. Aber wenn nun durch irgendwelche Umstände diese Bestimmung nicht am 15. April in Kraft tritt, sondern erst am 1. Mai, und wenn sich die Lieferung verzögert und erst am 16. in New-York

ankommt, so hat doch der Empfänger keinen Schaden, und ist die Konventionalstrafe, die für einen Fall, der gar nicht eingetreten ist, stipulirt worden ist, nicht berechtigt.

Ich nehme ein anderes Beispiel, auch aus dem großkaufmännischen Verkehr. Ich nehme an, der Norddeutsche Lloyd hat sich, weil er am ersten eines Monats ein großes Schiff expediren will, die Lieferung der benöthigten Kohlen mit einer erheblichen Konventionalstrafe bis zu diesem Termine ausbedungen. Das ist ganz sachgemäß, und ich würde es für durchaus gerechtfertigt halten, daß, wenn die Lieferung nicht rechtzeitig stattgefunden hat, und der Norddeutsche Lloyd in eine große Kalamität gekommen ist, diese Konventionalstrafe erhoben würde. Nehmen Sie aber an, das Schiff trifft später ein, und der Lloyd kann es nicht am 1. des Monats expediren, sondern erst am 5., und gleichzeitig wird die Kohlenlieferung nicht rechtzeitig effektuirt, sondern auch erst am 4. oder 5., der Norddeutsche Lloyd hätte also einen positiven Nachtheil, wenn die Kohlen **rechtzeitig** geliefert wären, er hätte die Kohlen auf die Halde nehmen und dann in das Schiff laden müssen, wodurch ihm besondere Kosten entstanden wären, und gleichwohl verlangt er, obwohl er keinen Nachtheil, sondern Vortheil von der verspäteten Lieferung der Kohlen gehabt hat, die Konventionalstrafe in der festgesetzten Höhe, so wäre das doch entschieden contra bonos mores.

Meine Herren, ich habe in der Kommission den Standpunkt eingenommen, daß nicht deswegen, weil der Kaufmann eine besonders ideale Auffassung von seinem Wort hat, auch nicht deshalb, weil ich der Ansicht bin, daß es **„eine höhere Entwicklung des Rechts“** ist, wenn Abstand genommen wird von der schriftlichen Form, sondern weil sich im allgemeinen im großen kaufmännischen Verkehr die Bestimmung des § 339 bewährt hat, ich trotz der Bedenken, die ich eben geäußert habe, dieselbe annehmen würde.

Dagegen bin ich anderer Ansicht in Bezug auf §§ 340, 341 und 342. Bei § 340 ist schon hervorgehoben, daß die Sache keine große praktische Bedeutung hat, weil, wenn nicht selbstschuldnerische Bürgschaft eingegangen ist, die Vorausklage gegenstandslos wird. Ich begreife nicht, wie der Herr Vertreter des Bundesraths von der Beseitigung dieser Bestimmung gewissermaßen den Untergang des ganzen Handels hat herleiten wollen.

Was die zweite Bestimmung anlangt, so habe ich bereits hingewiesen auf die schweren Bedenken, die unsere kleinen Handelsleute gegen die mündliche Bürgschaft haben müssen. Wenn gesagt ist, daß die gegenwärtige Bestimmung in der Praxis zu gar keinen Bedenken Anlaß gegeben hat, so bin ich entschieden anderer Ansicht. Nach meinen Informationen hat die Zulassung der mündlichen Bürgschaft gegenüber dem kleinen Kaufmann zu erheblichen Mißständen geführt, und es sind zahlreiche Existenzen auf Grund der mündlichen Bürgschaft ruinirt.

Außerdem, meine Herren, habe ich noch das Bedenken, daß es auch selbst im kaufmännischen Verkehr außerordentlich schwer festzustellen ist, ob in dem einzelnen Fall die Bürgschaft ein **Handelsgeschäft gewesen** ist. Diese Bestimmungen sind zu ergänzen aus den Bestimmungen der §§ 333, 334 und 335 des Handelsgesetzbuchs. Aber wenn ein Händler in Chilisalpeter eine Bürgschaft für einen Kaffeehändler übernimmt aus persönlichen Rücksichten, so wird man in den weitaus meisten Fällen nicht zweifelhaft sein, daß diese Uebernahme nicht zu seinen Handelsgeschäften gehört. Wir bringen also in den kaufmännischen Verkehr, der in erster Reihe der Sicherheit bedarf, ein sehr zweifelhaftes Moment hinein, wenn wir den § 341 annehmen. Ja es ist sogar zweifelhaft, ob, wenn ein Materialwaarenhändler für einen anderen Materialwaarenhändler eine Bürgschaft übernimmt, das ein Handelsgeschäft für ihn ist oder nicht. Denn nicht die Uebernahme der Bürgschaft, sondern der Kauf von Kaffee, und zwar zum Zweck des Verkaufs, ist sein Handelsgeschäft. Also ob die Uebernahme der Bürgschaft einem anderen Materialwaarenhändler gegenüber ein Handelsgeschäft ist, ist durchaus zweifelhaft und wird zu großen Kontroversen führen. Ich glaube, der Handelsstand hat ein Interesse daran, vollständig klare Verhältnisse zu schaffen.

Wenn man als wichtigstes Argument angeführt hat, daß der internationale Verkehr die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen erheische, so muß ich sagen, daß im internationalen Verkehr mündliche Bürgschaften außerordentlich selten vorkommen werden. Das liegt in der Natur der Sache. Es kommt ja vor, daß Amerikaner hier Einkäufe machen; aber daß sie gleich einen Bürgen mitbringen, der mündliche Bürgschaft leistet, wird außerordentlich selten vorkommen, und da kann man wohl sagen: exceptio confirmat regulam. Also den § 339 kann man annehmen aus dem Grunde, weil der Kaufmannsstand sich gegen einen Richterspruch nicht schützen kann. Wenn aber die Bestimmung des § 340 gestrichen wird, so kann er sich dadurch schützen, daß er eine selbstschuldnerische Bürgschaft eingeht, und dadurch wird die Vorausklage beseitigt. Ebenso kann er sich in den Fällen der Bürgschaft schützen, indem er die schriftliche Form wählt, die auch im kaufmännischen Verkehr die Regel ist insofern, als in der Regel die mündlich gemachten Zusagen nachher schriftlich bestätigt werden. Ich glaube, daß, wenn ein Hamburger Makler zu dem Mitkontrahenten sagt: ich verbürge mich für den und den — wenigstens hier in Berlin weiß ich, daß das meist geschieht —, er nachher, wenn er dem Betreffenden das Zustandekommen des Geschäfts mittheilt, diesem gleichzeitig sagen wird: im übrigen nehme ich Veranlassung, Ihnen mitzutheilen, daß ich meinerseits die Ihnen mündlich gegebene Bürgschaft bestätige. Aber, meine Herren, auch wenn das nicht der Fall sein sollte, ist es ein viel größeres Vertrauen, welches ich dem Kaufmannsstand entgegenbringe, wenn ich sage: der Makler wird seine Bürgschaft erfüllen, ob sie schriftlich verlangt ist oder nicht. Die Kaufleute erfüllen ja jetzt sogar Differenzgeschäfte in großem Umfang, obwohl sie nicht dazu verpflichtet sind, und nun sollen sie sich hier der Erfüllung einer solchen Bürgschaft entziehen! Also die Kreise, die in Hamburg und den übrigen Hansestädten eine solche mündliche Bürgschaft eingehen, werden sie erfüllen, ob dieser Paragraph im Handelsgesetzbuch drin ist oder nicht. Dagegen tausende von kleinen Kaufleuten werden ruinirt, wenn die mündliche Bürgschaft zugelassen ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn,** Abgeordneter: Meine Herren, ich glaube, die Verhandlungen über diese Paragraphen haben einen Umfang angenommen, den die Fragen an sich nicht verdienen. Man mag sich entscheiden für die Streichung, man mag sich für die Beibehaltung entscheiden — von allzu großer Tragweite ist weder die Entscheidung nach der einen noch die nach der anderen Seite hin. Zur Wahrung der Ehre derjenigen Herren, die in der Kommission für die Streichung gestimmt haben, halte ich mich für verpflichtet, dem Hause gegenüber darauf aufmerksam zu machen, daß die auf den ausländischen Verkehr bezüglichen Gesichtspunkte in der Kommission erst geltend gemacht wurden, nachdem die Abstimmung über diese Paragraphen bereits erfolgt war. Wir sind dadurch dort in die Lage gekommen, erwägen zu müssen, ob nicht mit Rücksicht auf den ausländischen Verkehr Ausnahmen zu schaffen und besondere Bestimmungen in das Einführungsgesetz einzufügen seien. Der Weg hat sich aber als ungangbar er=

wiesen, und in Folge davon, daß wir in der Kommission nicht in der Lage waren, zum dritten Mal in die Berathung dieser Frage einzutreten, hat sich nun erst das Haus mit dieser Frage so eingehend zu befassen.

Die Drohung mit der Auszählung hätte, glaube ich, der Herr Abgeordnete Lenzmann besser unterlassen. Ich denke, die ganze Verhandlung hat gezeigt, daß wir in der sachlich ruhigsten Weise erörtern. Ich glaube, die Besetzung des Hauses ist auch derart, daß es die Auszählung vertragen kann. Ich würde es auf den Versuch ankommen lassen.

Mit all den großen Redewendungen ist nichts genützt. Der Herr Abgeordnete Lenzmann sagt: in Amerika gilt das Recht nicht. Aber er bleibt den Beweis schuldig. Amerika ist groß und in Nord- und Südamerika gilt eine ganze Anzahl verschiedener Handelsrechte, und darunter sind solche, welche das richterliche Ermäßigungsrecht der Vertragsstrafe ebenso zulassen, wie ihre Vorbilder, das französische und englische Recht. Es kommt übrigens darauf nicht an.

Gerade so ist es, wenn Herr Lenzmann uns den Amtsrichter vorführt, der bei seinem geringen Gehalt nicht in der Lage sei, sich über kleinliche Anschauungen zu erheben. Die Kompetenz des Amtsgerichts beträgt 300 Mark. Ich glaube, bei 300 Mark Konventionalstrafe braucht man sich über das Ermäßigungsrecht nicht aufzuregen.

Was für die Beibehaltung der Paragraphen spricht, ist einmal, daß sie geltendes Recht sind, soweit die deutsche Zunge klingt. Ich bin ein Freund der weitmöglichsten Uebereinstimmung zwischen bürgerlichem und Handelsrecht; ich bleibe es hier, wie ich es war in der Kommission, in der es auf meine Stimme nicht ankam. So sehr ich aber die möglichste Uebereinstimmung mit dem bürgerlichen Gesetzbuch für Deutschland wünsche, so verkenne ich andererseits nicht, daß es von Werth ist, das Handelsgesetzbuch, das zuerst nationales Recht in weiterem Umfange für Deutschland und Oesterreich zusammen geschaffen hat, in Uebereinstimmung mit dem österreichischen Handelsgesetzbuch zu erhalten. Wenn wir die Streichung der §§ 339 bis 341 beschließen, so beschließen wir damit für das Handelsrecht eine Spaltung zwischen Deutschland und Oesterreich, und auch mit Ungarn.

Was den Verkehr mit dem Auslande betrifft, der speziell bei der Vertragsstrafe in Betracht kommt, so möchte ich die Herren darauf aufmerksam machen, daß ein großer Unterschied zwischen dem bürgerlichen Verkehr und dem Handelsverkehr vorliegt. Der bürgerliche Verkehr beschränkt sich in der Regel auf die Kontrahenten. Der Kaufmann aber, der ein irgendwie größeres Geschäft hat, schließt Verträge ab, die nicht in seiner Person auslaufen, sondern mit Lieferungsverträgen zusammenhängen, die er mit Anderen abgeschlossen hat. Es schließen mithin mehrere Kaufleute nacheinander über dieselbe Waare eine Anzahl von Verträgen ab, und in allen diesen Verträgen ist für jeden der mehreren Kaufleute dieselbe Konventionalstrafe festgesetzt. Nun kommt der erste Kaufmann in Verzug, und mit ihm die ganze Reihe der nachfolgenden Kaufleute. Die Erfüllungsorte liegen vielfach in verschiedenen Gerichtsbezirken, und deshalb kommen die Urtheile bei verschiedenen Richtern zur Fällung, und nun treten verschiedene Abmessungen der Vertragsstrafe durch die verschiedenen Richter ein. Die so entstehende Ungleichheit kann zu großen Härten führen. Das ist ein Gesichtspunkt, der sich meines Erachtens sehr zu Gunsten der Regierungsvorlage geltend machen läßt.

Meine Herren, wenn weiter geltend gemacht ist die Minderwerthigkeit der Kaufleute, welche eintrete, wenn der § 339 abgelehnt würde, so erkenne ich bei dieser Frage diesen Gesichtspunkt nicht an, wie ich auch nicht anerkennen kann, was der Herr Vertreter des Bundesraths für Hamburg geltend macht, daß Bürgschaften nicht abgeschlossen werden können, weil beiderseitige schriftliche Urkunden vorliegen müßten. Schriftlich muß nach dem bürgerlichen Gesetzbuch nur die Bürgschaftsverpflichtungserklärung sein, nicht auch deren Annahme; erfordert ist die Schriftlichkeit nur für die einseitige Erklärung, und die kann jederzeit auf ein aus dem Notizbuch ausgerissenes Blatt mit der Bleifeder geschrieben werden.

Ich wiederhole: von großer Erheblichkeit ist die Entscheidung nach keiner Seite hin. Das Haus steht vollständig frei. Die Kommission wird es dem Hause nicht verübeln, wenn es auf Grund des vorgetragenen Materials eine andere Stellung nimmt, als sie vorgeschlagen hat.

Ich darf den Herrn Präsidenten bitten — und ich setze das voraus —, daß die einzelnen Paragraphen getrennt zur Abstimmung kommen.

Was die weiteren Paragraphen betrifft, so weiche ich ab von einzelnen Herren, die in Betreff der Bürgschaft die Vorausklageeinrede zulassen und nur für die Schriftlichkeit die Streichung wollen. Die Mündlichkeit der Bürgschaft ist für den Handelsverkehr allgemein geltendes Recht, und wir werden bei der Bürgschaftserklärung am wenigsten Ursache haben, von dem geltenden Recht abzugehen; aber alle die Staaten, welche die mündliche Bürgschaft zulassen, haben die Einrede der Vorausklage für den Bürgen, wie ich glaube, ausgeschlossen; beides geht in dem internationalen Recht einheitlich zusammen, und deswegen sollten wir, wenn wir uns auf den Boden stellen, die mündliche Bürgschaft für das Handelsrecht zuzulassen, auch die Einrede der Vorausklage ausschließen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath für die Freie und Hansestadt Hamburg, Senator Dr. Burchard.

Dr. **Burchard,** Senator der Freien und Hansestadt Hamburg, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine geehrten Herren, ich muß mir in Anknüpfung an die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Gamp gestatten, ein Mißverständniß zu berichtigen, welches sich aus meinen Ausführungen ergeben zu haben scheint. Ich habe meines Wissens nicht gesagt, daß andere Kreise eine minder ideale Auffassung von der Unverbrüchlichkeit des gegebenen Worts hätten als die Kaufleute — jedenfalls habe ich das nicht sagen wollen —; sondern ich habe nur den Gedanken zum Ausdruck bringen wollen, daß meines Erachtens für das hohe Haus keine Veranlassung vorliege, an der idealen Auffassung, welche die Kaufleute von der Unverbrüchlichkeit des von ihnen gegebenen Worts hätten, in unserer an Idealen so armen Zeit zu rütteln.

Wenn sodann der verehrte Herr Abgeordnete Gamp meinte, meine Ausführungen seien der von mir vertretenen Sache nicht dienlich gewesen, so muß ich die Entscheidung hierüber dem hohen Hause anheimstellen; ich lebe aber der Ueberzeugung, daß, wenn wirklich meine Worte die Gedanken, die ich zum Ausdruck bringen wollte, nicht in allen Beziehungen getroffen haben sollten, jedenfalls die von mir vertretene Sache für sich selbst spricht.

(Bravo!)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Wellstein, Abgeordneter, Berichterstatter: Nur wenige Worte! Nachdem eine Reihe von Mitgliedern des Hauses schon für die Kommissionsbeschlüsse ganz oder zum Theil eingetreten ist, könnte ich mich der Pflicht, dieselben nochmals zu befürworten, für überhoben halten, wenn ich nicht auf eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten Lenzmann zurückkommen müßte, der die Kommissionsbeschlüsse geradezu als ein Unglück für unseren Handelsstand, für unser Vaterland bezeichnet hat. Ich müßte doch meine Pflichten als

Berichterstatter sehr geringwerthig auffassen, wenn ich nicht hiergegen Verwahrung einlegen wollte.

Im Bericht sind weitläufig die Gründe dargelegt, welche die Kommission zu ihren Beschlüssen geführt haben, und heute ist absolut kein neues Moment beigebracht, welches diese Gründe widerlegte oder die des Herrn Abgeordneten Lenzmann irgendwie bekräftigte. Insbesondere hat der Herr Abgeordnete Spahn darauf hingewiesen, daß erst in der zweiten Lesung, nachdem in erster Lesung die Streichung der §§ 339 bis 342 beschlossen war, die Hauptbedenken in Bezug auf den ausländischen Verkehr zur Geltung gebracht worden sind.

Der Herr Abgeordnete Lenzmann hat dann es für gut befunden, dem hohen Hause gegenüber eine Drohung auszusprechen, indem er erklärte, wenn man seinen Anträgen nicht genehm wäre, würde er die Auszählung beantragen. Was spielt sich da ab? Gewissermaßen ein Beispiel des § 339. Er macht einfach von seiner Stellung des geschäftlich Stärkeren Gebrauch und will hier das Haus die Konventionalstrafe zahlen lassen, wenn es seinen Antrag nicht annimmt! Das ist — er mag mir das nicht übel nehmen — ein Mißbrauch der schwächeren geschäftlichen Lage seiner Gegner, ähnlich dem des § 339, den er einzuführen wünscht.

Ich befürworte die Annahme der Kommissionsbeschlüsse.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde die Regierungsvorlage in all den fünf Paragraphen, um die es sich hier handelt, zur Abstimmung bringen. Die Kommission hat nichts an deren Stelle gesetzt, sondern einfach deren Wegfall beschlossen; ich halte deshalb eine Abstimmung, auch abgesehen von dem Antrag Lenzmann, über die Regierungsvorlage für nothwendig. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem § 339 der Regierungsvorlage zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Wir bitten um die Gegenprobe.

(Dieselbe erfolgt.)

Das ist die Minderheit; § 339 ist sonach angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche § 340 nach der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 340 ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche § 341 nach der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 341 ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche § 342 der Vorlage annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der § 342 ist abgelehnt.

Wir kommen zu § 343, in dem das Zitat nach der vorausgegangenen Abstimmung selbstverständlich zu ändern ist. — Ich ersuche diejenigen Herren, welche § 343, natürlich mit Abänderung des Zitats, nach der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 343 ist vorbehaltlich der Abänderung des Zitats angenommen.

§§ 344, — 345, — 346, — 347, — 348 bis 353, — 354, — 355 bis 360, — 361. — Sind angenommen.

§§ 362, — 363. — Angenommen.

§ 364. — Angenommen.

Zweiter Abschnitt, Handelskauf. §§ 365 bis 369, — 369a, — 370, — 371, — 372 bis 374. — Sind angenommen.

Dritter Abschnitt, Kommissionsgeschäft. §§ 375 bis 398. — Angenommen.

Vierter Abschnitt, Speditionsgeschäft. §§ 399 bis 406, — 407. — Angenommen.

Fünfter Abschnitt, Lagergeschäft. §§ 408 bis 411, — 412, — 413 bis 416. — Angenommen.

Sechster Abschnitt, Frachtgeschäft. §§ 417 bis 420, — 421, — 422 bis 444. — Angenommen.

Siebenter Abschnitt, Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen. §§ 445, — 446 bis 465. — Angenommen.

Damit ist dieses Buch erledigt, abgesehen von dem zurückgestellten § 240, über den ich nunmehr die Diskussion eröffne mit den Anträgen Trimborn und Freiherr von Stumm.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Münch-Ferber.

Münch-Ferber, Abgeordneter: Meine Herren, ich kann mich den Ausführungen des Freiherrn von Stumm zu § 240 leider nicht anschließen, indem er sich gegen die vorgeschlagene Tantiemeberechnung wendet. Die Kommission stimmte mit Majorität für den von mir gestellten Antrag, da sie mit mir der Ansicht war, daß der Aktionär, der im Vertrauen zu den Gründern und zum Aufsichtsrath sein erspartes Kapital in Aktien anlegt, in erster Linie seine Gelder verzinst haben soll. Bei gut rentirenden Aktiengesellschaften wirkt der Antrag überhaupt nicht einschneidend, bei schlecht rentirenden Aktiengesellschaften wird er sich aber als eine Wohlthat erweisen; denn er bezweckt, daß der kleine Gewinn dem Aktionär wenigstens unverkürzt als Zinsen für sein Kapital zufließt. Die Befürchtung, daß wegen der etwas verminderten Ausschüttung von Tantiemen die Aufsichtsrathsstellen schwieriger zu besetzen sein werden, theile ich unter keinen Umständen, denn der Aufsichtsrath wird entweder durch die Gründer gebildet, oder er setzt sich in den meisten Fällen aus den Großaktionären zusammen. Die Großaktionäre haben aber stets erklärliches Interesse, Mitglied des Aufsichtsraths zu sein, um die Geschäftsführung ihrer, im größeren Maße angelegten Kapitalen persönlich überwachen zu können. Also von einem Mangel an Aufsichtsrathsmitgliedern wird wohl niemals die Rede sein können.

Wenn der Herr Staatssekretär Exzellenz Nieberding von 169 Aktiengesellschaften sprach, welche entweder keine oder nicht 4 Prozent Dividende zahlen, so muß ich gerade sagen, daß, wenn die Aufsichtsräthe dieser 169 Aktiengesellschaften von dem Gefühl beseelt sind, welches meinem Antrag zu Grunde liegt, wir sie aus einer außerordentlich großen Verlegenheit bringen, wenn wir verhindern, daß sie ihre Tantieme berechnen müssen von dem geringen Gewinn, und daß sie um diese Tantieme den sehr kleinen Gewinn der Aktionäre noch weiter verringern.

Diese Art der Tantiemeberechnung, wie sie in der Kommissionsfassung jetzt vorgeschlagen ist, gilt bei einer sehr großen Zahl von süddeutschen, von sächsischen und auch preußischen Aktiengesellschaften; sie dient zum Schutz der Aktionäre und, meiner Ansicht nach, zur Befestigung des inneren Ansehens unseres ganzen deutschen Aktienwesens.

(Sehr richtig!)

Was den Antrag Trimborn anlangt, so habe ich gegen denselben nichts einzuwenden, da er dem Kommissionsbeschluß Rechnung trägt nach jeder Richtung hin und auf der anderen Seite die Möglichkeit offen läßt, den geschäftlichen Schwankungen bei der Berechnung für die Verwaltungsrathstantieme nach unten hin zu folgen.

Ich bitte daher, meine Herren, den Antrag Stumm abzulehnen und den Antrag Trimborn, sofern Sie sich nicht für die Kommissionsfassung entschließen können, anzunehmen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hahn.

Dr. **Hahn**, Abgeordneter: Meine Herren, ich glaube, wir müssen diese Frage von einem allgemeineren Gesichtspunkt aus auffassen, als im ersten Theil unserer Debatte vielfach geschehen ist. Da ist immer davon gesprochen worden, daß man das Ansehen und die Würde der Aufsichtsräthe und der Aktiengesellschaften selbst nicht herabsetzen solle; auch ist die Rede gewesen von den „besonders anständigen Mitgliedern der Aufsichtsräthe", die man durch Bestimmungen beleidigen würde, wie wir sie in diesem Paragraphen treffen wollen. Ich glaube, die Bestimmungen müssen so gefaßt werden, daß sie sowohl für den anständigen wie für den unanständigen Mann passen, der im Vorstand oder Aufsichtsrath sitzt. Man sollte solche Erwägungen überhaupt in diesen Paragraphen nicht hineinbringen.

Der Abgeordnete Münch-Ferber hat ganz richtig dargelegt, daß die Zusammensetzung der Aufsichtsräthe und die Art und Weise, wie jemand Aufsichtsrath wird, hier vielfach falsch beurtheilt worden sind. Wer wird denn Aufsichtsrath? Wie der Herr Abgeordnete Münch-Ferber mit Recht sagte, entweder derjenige, welcher als Gründer bei der Begründung der Gesellschaft betheiligt gewesen ist, oder wer einen bedeutenden Aktienbesitz hat, oder wer drittens — möchte ich noch hinzufügen — eine Gruppe von Aktionären vertritt. So finden wir heute die Aufsichtsräthe der größeren Aktiengesellschaften durchweg zusammengesetzt. Die einzelnen Gruppen von Aktionären sind im Aufsichtsrath durch einzelne Mitglieder vertreten, ja, es findet mitunter ein Kampf um die Aufsichtsrathsstellen unter den Aktionärgruppen statt. Diese Herren gehen nun in den Aufsichtsrath nicht zu ihrem Vergnügen, sondern um ihre Interessen zu vertreten, und ich möchte den Herrn Staatssekretär beruhigen: die Aktiengesellschaften würden auch nach Annahme des Amendements der Kommission oder des Antrags Trimborn immer noch genug Persönlichkeiten bekommen, welche bereit sein würden, eine Aufsichtsrathsstelle zu übernehmen.

Die Thätigkeit der Aufsichtsräthe ist eine außerordentlich verschiedene. Bei vielen Aktiengesellschaften haben sie lediglich mit ihrem guten Namen für die Gesellschaften zu bürgen. Das Publikum liest die Namen und gewinnt Vertrauen zu den Gesellschaften. Diese Träger guter Namen werden vielfach nur in die Verwaltung hineingenommen, um die guten Namen darin zu haben, wie das in England noch viel mehr verbreitet ist, wo man viele Hunderte von Namen der ersten Gesellschaft, von Lords u. s. w. unter den Mitgliedern der Aufsichtsräthe findet, während das in Deutschland eine Ausnahme ist. Vielfach leisten eben die Aufsichtsräthe gar keine wirkliche Arbeit, sie sind lediglich Dekoration. Und solche Männer werden die Aktiengesellschaften immer finden; da brauchen wir uns keiner Besorgniß hinzugeben. Ich kann es übrigens für nicht sehr erfreulich erachten, daß solche dekorativen Elemente in die Aufsichtsräthe der großen Aktiengesellschaften hineingenommen werden. Wenn diese Leute etwas weniger gut honorirt würden, und wenn man ihnen nicht vertragsmäßig auf lange Jahre Tantiemeantheile garantiren würde, so würden sie wohl — zu unserer Freude — mehr als bisher den Aufsichtsräthen der Aktiengesellschaft fernbleiben. Diejenigen Männer aber, welche wirklich im Aufsichtsrath etwas zu suchen und zu thun haben, um ihre und ihrer Freunde Interessen zu vertreten, werden nach wie vor dem Aufsichtsrath angehören und durch den Antrag Trimborn oder den Kommissionsbeschluß nicht veranlaßt werden, dem Aufsichtsrath fern zu bleiben.

Sodann, meine Herren, fragen Sie sich einmal, was im Interesse der Aktionäre einer Gesellschaft richtiger ist, daß langsichtige Verträge geschlossen und für viele Jahre Tantiemen zugesichert werden, oder daß die Generalversammlung von Jahr zu Jahr darüber beschließt, wie hoch die Tantiemen sein sollen. Ich halte das Letztere praktisch und geschäftlich für das Richtigere.

Wenn ich auch noch den Ehrenpunkt berühren soll, so kann es, wie schon der Herr Abgeordnete Münch-Ferber erwähnte, wohl einen Aufsichtsrath geniren, wenn er die vertragsmäßige Tantieme in Anspruch nehmen soll auch in solchen Jahren, in denen die Gesellschaft nicht besonders gut arbeitet. Sie könnten einwerfen, dann mag er diese Tantieme hergeben und der Gesellschaftskasse zur Verfügung stellen. Das ist aber doch ein etwas weitgehendes Ansinnen, und ich möchte es für richtiger halten, wenn von Fall zu Fall, je nach der Lage des Geschäfts, von der Generalversammlung darüber befunden wird, wie hoch die Tantiemen zu bemessen sind.

Ich möchte Sie bitten, in Rücksicht auf diese Erwägungen dem Antrag Trimborn Ihre Zustimmung zu geben. Wenn ich mir erlaube, Ihnen diesen Antrag in Vorschlag zu bringen und nicht den Kommissionsbeschluß, so thue ich es aus einer taktischen Erwägung, weil ich den Eindruck gewonnen habe, daß der Antrag Trimborn mehr Aussicht haben dürfte, angenommen zu werden als der Kommissionsbeschluß.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gamp.

Gamp, Abgeordneter: Ich kann auch meinerseits anerkennen, daß der Antrag Trimborn nach der Richtung hin eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Kommissionsvorschlag enthält, da in den Fällen, in denen durch Veränderung des Aktienkapitals oder durch Steigerung der Reinerträge eine nicht beabsichtigte, sehr erhebliche Dividende für die Mitglieder des Aufsichtsraths entfällt, eine Reduktion eintreten kann, ohne den fünfjährigen Zeitpunkt abzuwarten.

(Sehr richtig!)

Das bedeutet eine ganz wesentliche Verbesserung nach der Richtung hin, die ich in der Kommission zu vertreten mir erlaubt habe. Im wesentlichen werden auch die dagegen zu erhebenden Bedenken, daß die Tantiemensätze durch das Statut festgesetzt werden, beseitigt, indem der Antrag Trimborn zwar auch die Festsetzung durch das Statut gestatten, aber die Beseitigung dieser statutarischen Bestimmung durch **einfache Majorität** zulassen will, während jetzt die meisten Statutenänderungen unter sehr erschwerenden, häufig gar nicht zu erfüllenden Vorschriften stehen. Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen im Antrag Trimborn, die ich von meinem Standpunkt aus als wesentliche Verbesserungen anerkennen muß, bin ich auch meinerseits bereit, für diesen Antrag zu stimmen. Ich muß anerkennen, daß er in meinem Sinn viel weiter geht als die Kommissionsbeschlüsse, und daß diese Vortheile viel schwerwiegender sind als der Umstand, daß die Tantieme auch durch den Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden kann; dieses hat eigentlich nur dekorative Bedeutung, indem nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Trimborn alle Jahre Herabsetzung der Tantiemen verlangt werden kann.

Im übrigen möchte ich aber doch bitten, den Antrag Trimborn so anzunehmen, wie er gestellt ist und nicht, wie Herr Freiherr von Stumm beantragt hat, die 4 Prozent zu eliminiren. Ich möchte dabei vorher bemerken und bitte mir das ausdrücklich von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen zu bestätigen, daß der erste Absatz des § 240 absolut zwingendes Recht schafft, d. h., daß diese Bestimmungen — der Antragsteller bestätigt mir das

durch sein Kopfnicken, ich möchte aber auch die ausdrückliche Bestätigung seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen haben — durch den Gesellschaftsantrag nicht abgeändert werden können; d. h. also, daß die Tantiemen des Aufsichtsraths jedenfalls nur nach Bewirkung aller Abschreibungen u. s. w. berechnet werden dürfen. Ich halte es für selbstverständlich, daß, wenn für die Direktoren vorgeschrieben ist, daß die Tantiemen nach allen Abschreibungen berechnet werden müssen, diese Bestimmungen auch für den Aufsichtsrath Platz greifen müssen. Aber es wäre mir doch lieb, dafür die Bestätigung zu erhalten.

Die Bestimmung in Bezug auf die 4 Prozent möchte ich doch bitten, im Gegensatz zu meinem Fraktionsgenossen Herrn von Stumm, zu belassen. Wenn der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts der Kommission den Vorwurf gemacht hat, daß sie die Tragweite dieser Bestimmung nicht genügend bedacht hat, so, glaube ich, ist dieser Vorwurf nicht gerechtfertigt. Ich habe wenigstens bei meiner Stellungnahme zu diesem Antrag, der ja von dem Herrn Abgeordneten Münch-Ferber ausging, mich auf ein sehr umfangreicheres Material gestützt, wie der Herr Staatssekretär bei seiner Darlegung. Wenn der Herr Staatssekretär ausgeführt hat, daß an der Berliner Börse 169 Aktiengesellschaften vorhanden sind, die entweder gar keine oder eine Dividende unter 4 Prozent geben, so hätte der Herr Staatssekretär doch von vornherein alle diejenigen Gesellschaften ausscheiden müssen, die gar keine Dividende geben; denn das wird er doch wohl anerkennen, daß es für diese Gesellschaften ganz gleich ist, ob die Regierungsvorlage oder die Kommissionsbeschlüsse angenommen werden, denn in beiden Fällen bekommt der Aufsichtsrath nichts. In allen denjenigen Fällen, in denen ganz geringe Ueberschüsse vorhanden sind — und das werden wahrscheinlich die meisten vom Herrn Staatssekretär herangezogenen Gesellschaften sein — wird die Frage von gar keiner erheblichen praktischen Bedeutung sein; denn auch in diesen Fällen wird der Aufsichtsrath eine geringe oder gar keine Entschädigung für seine Dienstleistung bekommen. Es kann auch nicht auf solche exzeptionelle Verhältnisse die Gesetzgebung Rücksicht nehmen. Mir liegt vor das Material, was der Börsenenquete zugänglich gemacht ist über sämmtliche Aktiengesellschaften. Darnach haben sämmtliche zirka 3000 Aktiengesellschaften im Jahre 1890 bei einem Aktienkapital von 5642 Millionen durchschnittlich 10,21 Prozent Reingewinn gehabt; dabei haben die Aktiengesellschaften des Bergbaues, des Hütten- und Salinenwesens bei einem Gesammtkapital von 863 Millionen 12,82 Prozent Reingewinn gehabt. Da sehen Sie doch also, daß bei den Aktiengesellschaften im Durchschnitt die Mitglieder des Aufsichtsraths eine Kürzung bei der Dividende um 4 Prozent sehr gut vertragen können.

Nun noch ein anderes Beispiel. Wenn es sich um den Bau einer Eisenbahn handelt, dann hat der Aufsichtsrath gerade in der ersten Zeit eine besonders anstrengende und sehr verantwortungsvolle Thätigkeit; gleichwohl kann er in den ersten Jahren gar keine Tantiemen vom Reinertrag bekommen, weil zwar die Aktionäre Bauzinsen bekommen können während der Bauzeit, nicht aber der Aufsichtsrath oder die Direktion irgend eine Tantieme von diesen Bauzinsen. Also in diesem Fall kann auch nur geholfen werden durch Gewährung eines Fixums.

Uebrigens bin ich im großen und ganzen der Ansicht, daß, wenn ein Fixum gefordert wird, die Gesellschaftsorgane sich in viel bescheideneren Grenzen halten werden als bei Festsetzung einer Tantieme, die von dem Reinertrag zur Erhebung gelangen soll, weil beim Fixum jeder Aktionär genau feststellen kann, was ihm das kostet. Ich meine, daß in denjenigen Fällen, in denen die Arbeitsleistung der Aufsichtsrathsmitglieder nicht eine besonders erhebliche ist, insbesondere in denjenigen Fällen, in denen sie gar nicht am Sitz des Unternehmers wohnen — ich kenne solche Gesellschaften, bei denen die Mitglieder des Aufsichtsraths vielleicht alle Monate oder alle zwei Monate einmal mit dem Jagdzug nach dem Sitz des Unternehmens fahren, wofür sie noch einige Hundert Mark Reisegeld bekommen, und daß sie ihre Arbeiten mit einer Sitzung erledigen und um 1 Uhr wieder zurückfahren, sodaß sie Abends wieder zu Hause sind — also ich sage, in diesen Fällen wird man mit Recht eine Kürzung der Tantiemen und den Abzug von 4 Prozent für durchaus sachgemäß halten.

Uebrigens erblicke ich in dem Abzug der 4 Prozent ein ganz wesentliches Mittel gegen unsolide Aktiengründungen. Es könnten Fälle vorkommen, daß Aktiengesellschaften nur gegründet werden zum Zweck, eine möglichst hohe Tantieme für die Mitglieder des Aufsichtsraths zu erhalten.

(Zuruf.)

— Ja, das liegt sehr nahe bei Direktoren der Aktienbanken, die gar nicht ihr Geld bei der Gründung riskiren, sondern die Gründung machen mit dem Geld der Bank, und die dann sich und ihre Bekannten und Freunde in den Aufsichtsrath hineinbringen; solche Aufsichtsrathsmitglieder beziehen eine sehr erhebliche Tantieme und haben im übrigen kein sehr großes Interesse an dem Unternehmen. Ich meine, wenn von vornherein sich die Mitglieder des Aufsichtsraths sagen müssen: du mußt eventuell umsonst arbeiten und bekommst selbst nichts, solange aus dem Unternehmen nichts herauskommt —, so werden sie sich sehr hüten, solche zweifelhaften Gründungen zu machen. Wenn Herr Freiherr von Stumm sagte: sie werden sich statt dessen ein Fixum bewilligen lassen, so erwidere ich: das glaube ich nicht; denn wenn man in das Statut hineinschreiben wollte: die Mitglieder des Aufsichtsraths beziehen 3000 Mark oder 5000 Mark Tantieme ohne Rücksicht darauf, ob ein Reinertrag erzielt ist oder nicht, da würden die Aktionäre sehr bedenklich werden, und es würde ihnen nicht einfallen, auf eine solche Unternehmung hereinzufallen.

Meine Herren, nun ist gesagt, der Aufsichtsrath hätte es in der Hand, durch die Bilanzen die Reinerträge des einen Jahres auf das andere zu übertragen. Meine Herren, das können gewissenlose Aufsichtsrathsmitglieder thun, wenn auch die Direktoren gewissenlos sind; beide müssen zusammen gewissenlos sein, sonst können sie es nicht.

Als ich meinen Antrag zu § 238 stellte, wurde mir entgegengehalten, man müsse davon ausgehen, daß die Aufsichtsrathsmitglieder im großen ganzen vornehme Leute seien. Bei dieser Bestimmung wird davon ausgegangen, daß sie nicht anständige Leute sind; denn nur dann ist eine solche Uebertragung der Reinerträge von dem einen auf das andere Jahr möglich, vorausgesetzt die Mitwirkung der Direktoren. Es kann ja wohl vereinzelt zweifelhaft sein, ob die Verschiebung von einem Jahr auf das andere Jahr zuläßig und nicht gegen die allgemeine gesetzliche Bestimmung ist; im großen und ganzen setzen sich aber die Herren sehr ernstlich der Gefahr aus, wegen Verschleierung einer Bilanz mit dem Staatsanwalt in Konflikt zu kommen, und derselbe wird, wenn 7 Prozent in einem und 1 Prozent im folgenden Jahre vertheilt wird, — schon aufmerksam gemacht, und wenn der Staatsanwalt auch nur in solchen Fällen nähere Recherchen anstellt, so wird das den Herren doch so unbequem sein, daß sie auf dieses Mittel verzichten werden.

Ich resümire mich dahin: ich empfehle auch meinerseits den Antrag Trimborn mit Rücksicht auf die Vortheile,

die er bietet, zur Annahme, bitte aber dann den Antrag so anzunehmen, wie ihn der Herr Abgeordnete Trimborn gestellt hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Trimborn hat seinen Antrag dahin ergänzt, daß er im ersten Absatz vor den Worten „von 4 vom Hundert" das Wort eingeschoben hat „mindestens" 4 vom Hundert.

Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsjustizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding,** Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichsjustizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, der Antrag Trimborn war, als ich vorhin die Ehre hatte, vor Ihnen zu sprechen, noch nicht eingegangen, und ich bitte unter diesen Umständen um die Erlaubniß, jetzt eine Erklärung darüber abzugeben, wie sich die verbündeten Regierungen zu diesem Antrage voraussichtlich stellen werden. Ich glaube, meine Herren, sagen zu dürfen, daß sie den Antrag als ein dankenswerthes Entgegenkommen gegenüber den Bedenken aufnehmen werden, die die Vertreter der verbündeten Regierungen in den Verhandlungen der Kommission geäußert haben, und die sich im wesentlichen mit demjenigen decken, was der Herr Abgeordnete Trimborn auch zur Begründung seines Antrags angeführt hat.

Die verbündeten Regierungen werden jedenfalls dem Antrag Trimborn den Vorzug geben vor dem, was die Kommission Ihnen vorgeschlagen hat. Ich kann also Sie meinerseits nur bitten, daß Sie, wenn Sie nicht zur Vorlage der verbündeten Regierungen zurückkehren, sich auf die Annahme des Antrags Trimborn vereinigen wollen. Es versteht sich dabei von selbst, daß ich den Vorbehalt machen muß bezüglich der Zulässigkeit einer Tantiemenbewilligung für die Aufsichtsrathsmitglieder bei denjenigen Gesellschaften, die nicht 4 Prozent Dividende vertheilen. In diesem Punkt, den ich nicht mehr weiter berühren, auch nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Gamp nicht weiter diskutiren will, um nicht die Geduld des hohen Hauses in Anspruch zu nehmen, muß ich bei den Ausführungen stehen bleiben, die ich vorher die Ehre hatte Ihnen gegenüber zu machen. Ich wiederhole die Bitte: lehnen Sie in diesem Punkte den Antrag ebenso wie den Vorschlag der Kommission ab!

Was die Tragweite des Antrags Trimborn betrifft bezüglich der Bestimmungen, die im Absatz 1 enthalten sind, so bin ich mit dem Herrn Abgeordneten Gamp und, wie ich glaube, auch mit dem Herrn Antragsteller vollkommen einverstanden; und ich glaube, es kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß die Bestimmung in Absatz 1 absolutes Recht schafft, das der Abänderung der Gesellschaft im Wege der Beschlußfassung oder statutarischer Festsetzungen vollständig entzogen ist. Die Bestimmungen des Absatz 1 werden, wie wenigstens meine Auffassung des Antrags ist, unter allen Umständen für die Aktionäre bindendes Recht bilden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn,** Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Antragsteller ermächtigt mich, auf die vom Herrn Abgeordneten Gamp gestellte Anfrage zu erklären, daß er den Absatz 1 nicht als dispositiven, sondern als zwingenden Satz verstehe, sodaß an den 4 Prozent für die Aktionäre durch den Gesellschaftsvertrag nicht gerüttelt werden kann.

Im übrigen habe ich den Ausführungen, die gemacht worden sind, nichts hinzuzufügen; ich verzichte daher aufs Wort.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Dziembowski-Pomian.

Dr. **von Dziembowski-Pomian,** Abgeordneter: Ich möchte nur kurz darauf erwidern, daß ich persönlich ein Feind der Diätenlosigkeit bin. Die Erfahrungen, die wir wenigstens in unseren Aktiengesellschaften gemacht haben, gehen dahin, daß der Besuch der Aufsichtsrathssitzungen derjenigen Gesellschaften, wo keine Tantiemen bezogen wird, ein wenig reger ist, und es ist auch schwer, für diese Gesellschaften Mitglieder des Aufsichtsraths zu finden. Ich glaube auch, daß mit einem Minimalsatz von 4 Prozent im Grunde genommen eigentlich kein glücklicher Griff gemacht worden ist. Es werden unter allen Umständen die Mitglieder des Aufsichtsraths bei wenig florirenden Gesellschaften geschädigt. Aber es würde mir ja auch nicht auf eine Schädigung der Mitglieder des Aufsichtsraths ankommen, wenn ich nicht glaubte, daß im Grunde genommen auch die Gesellschaft geschädigt wird; denn es werden tüchtige technische und kaufmännische Kräfte einer derartigen Gesellschaft nicht dienen wollen, weil sie, wenn sie nicht gerade große Aktienkapitalien besitzen, nicht so interessirt sind, um schwere Verantwortung zu übernehmen und Zeit opfern zu können. Thatsächlich muß man doch davon ausgehen, daß namentlich eine geistige Arbeit belohnt werden muß, ganz abgesehen von ihrem thatsächlichen Erfolge. Ebenso gut wie der Arzt sein Honorar verlangen kann, auch wenn der Kranke stirbt, so müssen diejenigen Mitglieder des Aufsichtsraths, welche fleißig gearbeitet haben, trotz des ungünstigen Endergebnisses eine Tantieme beziehen, die sie für ihre wirkliche Arbeit entschädigt. Ich möchte auf den Fall hinweisen, wo in einer Gesellschaft besondere Verluste durch Naturereignisse eingetreten sind — dann würden die Mitglieder des Aufsichtsraths, welche ihre Schuldigkeit gethan haben, doch nicht zu einer Entschädigung kommen.

Ich gehe aber auch von dem Gesichtspunkt aus, die Aufstellung eines Minimalsatzes sei recht bedenklich. Von unserem Standpunkt aus müßten vornehmlich die Mitglieder des Aufsichtsraths angehalten werden, ihrer Pflicht zu genügen, eine richtige Bilanz aufzustellen und nicht von Jahr zu Jahr Gewinn und Verlust zu verschieben. Dasjenige, was heute der Herr Kollege Gamp ausgeführt hat: daß der Staatsanwalt dazwischenkomme, sodaß man schließlich eine derartige Unanständigkeit der Mitglieder des Aufsichtsraths gar nicht vorsehen dürfe, dürfte nicht zutreffen. Es würde kein Staatsanwalt in der Lage sein, einem Aufsichtsrathsmitglied nachzuweisen, daß er bei der Abschätzung der Wechsel und der sonstigen Aktiva der Gesellschaft unrichtig vorgegangen sei; es beruht das alles auf Schätzung, auf freiem Ermessen, und da kann unmöglich der Staatsanwalt eingreifen. Es ist möglich, eine Verschiebung von Jahr zu Jahr derart zu verhüten, welche nicht im Interesse der Gläubiger sowie der Aktionäre liegt.

Ich will aber erklären, daß ich für den Antrag Trimborn eintreten werde, nachdem keine Aussicht vorhanden ist, daß der Minimalsatz von 4 Prozent gestrichen wird. Ich möchte nur noch hervorheben, daß nach meinem Dafürhalten der Antrag Trimborn auch ein gewisses Bedenken erledigt, welches man haben kann, wenn man den Absatz 1 der Kommissionsbeschlüsse liest. Dort wird gesagt, daß für die Thätigkeit der Aufsichtsrathsmitglieder eine Vergütung nur durch einen Beschluß der Generalversammlung bewilligt werden könne. Alsdann würden Streitfälle entstehen bezüglich der Diätensätze, bezüglich der Entschädigung an Zeitaufwand, welcher manchmal in Aktiengesellschaften bezahlt wird, namentlich dann, wenn eine solche Gesellschaft nicht florirt. Die Fassung des § 240 nach dem Kommissionsbeschluß würde in der That zu Mißlichkeiten führen, während die Fassung des Antrags Trimborn diese Zweifel sämmtlich beseitigt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Frege-Weltzin.

Dr. **von Frege-Weltzin,** Abgeordneter: Meine Herren, nach den eingehenden Ausführungen der Herren Vorredner kann ich mich auf eine kurze Erklärung beschränken. Ich begrüße die Anregung des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm, daß wir Zeit gehabt haben, die Fassung des Antrags Trimborn zu prüfen, nachdem er erst nur handschriftlich hier vorlag; und ich finde, daß derselbe die Gedanken, welche ich im Einverständniß mit meinem geehrten Freund dem Herrn Abgeordneten Münch-Ferber in der Kommission zum Ausdruck gebracht habe, so weit enthält, daß ich für denselben mich erklären kann, besonders nachdem der Herr Antragsteller noch die Einschaltung des Wortes „mindestens" vor „von vier vom Hundert" gemacht hat — das hätte ich mir sonst selbst erlaubt zu beantragen.

Ich halte von meinem politischen Standpunkt aus, den auch meine Freunde von jeher eingenommen haben, die Stellung der Aufsichtsrathsmitglieder als eine verantwortungsvolle Vertrauensstellung und nicht als eine Sinekure und von allen Vorschlägen den Antrag Trimborn für den am meisten entsprechenden, und ich halte vor Allem dafür, daß danach die Elemente, welche bei jeder soliden, honnetten Gesellschaft maßgebend sein müssen, als Aufsichtsräthe fungiren können, weil ihnen nur was recht und billig zugewiesen wird — denn es ist auch der Fall vorgekommen, daß angesehene Persönlichkeiten unter relativ zu hohen Tantiemen Einbuße erlitten haben am Ansehen aus Rücksicht auf Direktoren und unbemittelte Kollegen. Das wird durch die Fassung des Antrags Trimborn vermieden; denn es kann darnach jedes Jahr die einfache Majorität einen entsprechenden Beschluß fassen. Das purifizirt den Stand der Aufsichtsräthe und schädigt durchaus nicht ihr nothwendiges Ansehen.

Von diesem Standpunkt aus bitte ich Sie, den Antrag Trimborn als eine Verbesserung der Vorlage der Kommission anzusehen und ihm zuzustimmen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Trimborn. — Derselbe verzichtet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm-Halberg.

Freiherr **von Stumm-Halberg,** Abgeordneter: Nur wenige Worte. Ich habe schon vor der Vertagung des Paragraphen des längeren meine Meinung ausgesprochen; ich halte mich aber für verpflichtet, noch ausdrücklich zu erklären, daß der Antrag Trimborn die Bedenken, welche ich gegen den zweiten Absatz des Beschlusses der Kommission mir vorzutragen erlaubte, in genügendem Maße beseitigt, sodaß ich nach dieser Richtung hin mit dem Antrag Trimborn vollkommen einverstanden bin. Es versteht sich aber von selbst, daß der Antrag, den ich zu dem Kommissionsbeschluß gestellt habe, die 4 Prozent zu beseitigen, auch Anwendung findet auf den Antrag Trimborn, sodaß ich den Herrn Präsidenten bitten möchte, vor der Abstimmung über Trimborn oder Kommission zunächst das Haus darüber befinden zu lassen, ob es in dem einen oder anderen Falle bezw. in beiden Fällen mein Amendement annehmen will oder nicht.

Zur Sache selbst möchte ich nicht noch weitere Ausführungen machen, sondern nur konstatiren, daß die sämmtlichen Herren, die hier gegen meinen Antrag gesprochen haben, den Antrag in seiner Wirkung total mißverstanden haben

(Widerspruch),

— total mißverstanden haben, wie ich wiederhole. Die Herren sind alle von der Idee ausgegangen, daß es sich hier beim Kommissionsbeschluß um eine Kürzung der Tantieme handelt, die heute von so vielen Aufsichtsräthen ganz gewiß mit Unrecht eingesteckt wird, während ich umgekehrt behaupte — und ich glaube das nachgewiesen zu haben und von niemandem widerlegt zu sein —, daß, wenn Sie die 4 Prozent von der Summe, auf welche die Tantiemen berechnet werden, streichen, es davon die nothwendige Konsequenz sein wird, daß die betreffenden Verwaltungsräthe, wenn sie in der Lage waren, bis jetzt die 4 Prozent sich nicht abziehen zu lassen, einfach diese 4 Prozent berechnen und sich dafür ein Fixum ausbitten. Meine Herren, das ist die nothwendige Folge davon, wie ich wiederhole, daß in allen Fällen, wo in einem Unternehmen überhaupt nichts verdient oder gar mit Verlust gearbeitet wird, der Aufsichtsrath zu Lasten des Aktionärs Summen beziehen wird, die er, wenn Sie die 4 Prozent bestehen lassen, nicht beziehen würde.

Also, meine Herren, ich bleibe dabei stehen: mein Antrag bezweckt genau das Gegentheil von dem, was die Herren mir untergelegt haben, und ich wiederhole: ziehen Sie die 4 Prozent ab, so werden die Aktionäre direkt geschädigt, und der Aufsichtsrath wird unzweifelhaft zu seiner Rechnung zu kommen wissen. Aus dieser Erwägung hauptsächlich habe ich meinen Antrag gestellt.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Wie Sie gehört haben, hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm seinen Antrag auch gegenüber dem Antrag Trimborn gestellt, nämlich dahin, die Worte „sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrags von 4 vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals" zu streichen.

Ich werde zunächst den Unterantrag zum Antrag Trimborn zur Abstimmung bringen und alsdann den Antrag Trimborn. Wird dieser angenommen, so ist damit der Beschluß der Kommission erledigt; wird er abgelehnt, dann kommt der Beschluß der Kommission, ebenfalls mit dem Unterantrag von Stumm, zur Abstimmung. — Die Herren sind damit einverstanden.

Ich ersuche zunächst diejenigen Herren, welche entgegen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm die Worte, die er in dem Antrage Trimborn gestrichen wissen will, aufrecht erhalten wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag von Stumm ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche dem berichtigten Antrag Trimborn zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Einstimmig angenommen! Damit ist der § 240 erledigt.

Nunmehr würden wir überzugehen haben zum Seehandel.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Gamp.

Gamp, Abgeordneter: Im Einverständniß mit allen Parteien dieses hohen Hauses erlaube ich mir den Antrag zu stellen, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes en bloc anzunehmen, einschließlich der Bestimmungen in dem Einführungsgesetz.

Ferner erlaube ich mir die Bitte an den Herrn Präsidenten zu richten, morgen die dritte Lesung stattfinden zu lassen und die Resolutionen bei der Berathung der dritten Lesung zur Besprechung zu bringen.

Präsident: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Hahn.

Dr. Hahn, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte bitten, entgegen dem Vorschlag des Herrn Abgeordneten Gamp, die dritte Lesung morgen noch nicht ansetzen zu wollen.

(Widerspruch.)

Präsident: Meine Herren, ich schlage vor, zuerst diese Lesung zu erledigen, bevor wir über den Termin der dritten Lesung verhandeln.

Es war beantragt, die noch übrigen Paragraphen, die den Seehandel betreffen, und zwar die §§ 466 bis 897, en bloc anzunehmen und ebenso das Einführungsgesetz. Ich setze voraus, daß gegen diesen Verhandlungs- und Abstimmungsmodus kein Widerspruch erhoben wird; ich richte aber ausdrücklich die Frage hierwegen an das Haus. — Es erfolgt ein Widerspruch nicht.

So ersuche ich also diejenigen Herren, welche die übrigen Paragraphen des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes mit den Einleitungen und Ueberschriften im ganzen annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Einstimmig angenommen! Damit ist das Gesetz und das Einführungsgesetz in zweiter Lesung angenommen.

Dritte Berathung.

208. Sitzung

am Mittwoch den 7. April 1897.

Präsident: Wir gehen zum nächsten Gegenstand über:

dritte Berathung des Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs und des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (Nr. 632 und zu Nr. 632, — 735 und zu Nr. 735 der Drucksachen), auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 765 der Drucksachen).

— Resolutionen Nr. 743 ad 6 und 755. —

Ich eröffne die Generaldiskussion. — Da das Wort nicht gewünscht wird, schließe ich dieselbe. Wir treten in die Spezialdiskussion ein.

Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Bachem das Wort.

Dr. **Bachem**, Abgeordneter: Meine Herren, die Zusammenstellung der Beschlüsse der zweiten Lesung ist uns Allen gestern Abend rechtzeitig zugekommen, und ich glaube, wir Alle haben einen vollständigen Ueberblick darüber, wie sich in der zweiten Lesung das Handelsgesetzbuch gestaltet hat. Anträge zur dritten Lesung sind bisher nicht eingebracht worden; daraus dürfte zu schließen sein, daß das Ergebniß der zweiten Lesung, wenn selbstredend auch nach der einen oder anderen Seite immer Wünsche im einzelnen übrig geblieben sind, doch als Ganzes eine gewisse, vielleicht bei vielen Mitgliedern des Hauses eine weitgehende Befriedigung hervorgerufen hat. Angesichts dieser Thatsache würde die dritte Lesung, wenn sie in den gewöhnlichen Formen der Geschäftsordnung vorgenommen würde, nichts als ein formales Aufrufen der einzelnen Paragraphen durch den Herrn Präsidenten sein. Dann wäre es aber wohl richtiger, daß der Reichstag seiner Befriedigung über den Abschluß des großen Werkes, das sich würdig an das bürgerliche Gesetzbuch aus dem vorigen Jahre anschließt, dadurch Ausdruck giebt, daß er nunmehr in der dritten Lesung das Handelsgesetzbuch en bloc annimmt. Ich beehre mich darum, den Antrag zu stellen, Herr Präsident, es wolle Ihnen gefallen, an den Reichstag die Frage zu richten, ob er das Handelsgesetzbuch einschließlich des Einführungsgesetzes in dritter Lesung en bloc annehmen will.

Präsident: In Anbetracht, daß schon gestern bei den nicht durch Anträge angefochtenen Punkten Einstimmigkeit geherrscht hat und alle Anträge nunmehr erledigt sind, nehme ich keinen Anstand, diesem Vorschlag des Herrn Abgeordneten Dr. Bachem stattzugeben. Ich richte deshalb an das Haus die Frage, ob von irgend einer Seite ein Widerspruch dagegen erhoben wird, daß wir alsbald zur Gesammtabstimmung über das Handelsgesetzbuch und das Einführungsgesetz, und zwar en bloc, schreiten.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Weiß.

Weiß, Abgeordneter: Meine Herren, ich bin durchaus nicht gegen die Enblocannahme des Gesetzes. Bei der gegenwärtigen Stimmung des Hauses wäre es ja auch unmöglich, noch Abänderungsanträge erfolgreich zu stellen. Nur sei es mir gestattet, zu bemerken, daß wir große Bedenken gegen die Regelung der Konkurrenzklausel durch § 73 haben, weil wir glauben, daß damit nicht eine Fassung gefunden sei, welche zugleich den berechtigten Ansprüchen der Handlungsgehilfen genügte.

Präsident: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Meine Herren, wenn meine Freunde die Möglichkeit voraussetzen könnten, bei der dritten Lesung abändernde Beschlüsse herbeizuführen, so würden wir in Bezug auf den von dem Herrn Vorredner erwähnten Paragraphen Abänderungsanträge für die dritte Lesung gestellt haben. Unsere Stellung und Ansicht über diesen Paragraphen habe ich gestern zum Ausdruck gebracht. Wenn von unserer Seite trotzdem nicht der Enblocannahme widersprochen wird und auch bei der Schlußabstimmung für die Annahme des Handelsgesetzbuchs gestimmt werden wird, so geschieht dies, weil, trotzdem die Bestimmungen in Bezug auf die Konkurrenzklausel und die mancher anderer Paragraphen uns durchaus nicht genügen, wir doch anerkennen müssen, daß namentlich in den Partien des Gesetzes, für die wir das lebhafteste Interesse haben, — in dem sozialpolitischen Theil des Gesetzes, die Verhältnisse der Handlungsgehilfen und Lehrlinge betreffend — entschiedene Verbesserungen gegenüber dem bestehenden Zustand herbeigeführt werden. Das ist der Grund, weswegen wir nicht nur der Enblocannahme nicht widersprechen, sondern auch in der Gesammtabstimmung für das Gesetz votiren werden.

Präsident: Ich kann darnach konstatiren, daß ein Widerspruch gegen die vorgeschlagene Art des Verfahrens nicht erhoben wird. — Ich schreite deshalb zur Vornahme dieser Gesammtabstimmung über das Handelsgesetzbuch und über das Einführungsgesetz.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche in dritter Berathung dem Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und dem Einführungsgesetz im Ganzen ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Ich konstatire die einstimmige Annahme.

(Bravo!)

Eine Reihe von Aenderungen in der Paragraphenbezeichnung, den Zitaten und kleineren selbstverständlichen redaktionellen Berichtigungen überlassen Sie wohl, wie stets, der Ausfertigung, welche von mir beglaubigt wird. —

Damit können wir zu den Resolutionen schreiten. Es sind deren bekanntlich von Seiten der Kommission zwei vorgeschlagen; sodann haben die Herren Abgeordneten Dietz und Genossen eine aus zwei Abtheilungen bestehende Resolution beantragt, und endlich der Herr Abgeordnete Dr. Freiherr von Hertling und Genossen eine solche. Ich gedenke, in dieser Reihenfolge die einzelnen Resolutionen zur Diskussion zu stellen. — Damit ist das Haus einverstanden.

Ich eröffne zunächst die Diskussion über die erste von der Kommission beantragte Resolution, welche dahin geht:

Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldthunlichst die Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu veranlassen, wonach zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Prinzipalen einerseits und Handlungsgehilfen und Lehrlingen andererseits kaufmännische Schiedsgerichte errichtet werden.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Bachem.

Dr. **Bachem,** Abgeordneter: Meine Herren, ich zweifle nicht, daß die erste Resolution, welche die Kommission für

das Handelsgesetzbuch Ihnen im Bericht unterbreitet hat, eine weitgehende Befriedigung hervorgerufen hat. Sie knüpft an an die Thatsache, daß wir vor einigen Jahren ein Gewerbegerichtsgesetz hier haben verabschieden können, das für die Kreise der gewerblichen Lohnarbeiter ein verbessertes Prozeßverfahren für weitaus die meisten Streitigkeiten, in welche sie hineingezogen werden können, eingeführt hat, ein neues Verfahren, welches als soziale Wohlfahrt im höchsten Maß empfunden wird. Es ist die Frage, ob es angehe, diese soziale Wohlfahrt auszudehnen auf die Angestellten des Kaufmannsstandes. Wenn Sie die soziale Lage der Angestellten des Kaufmannsstandes vergleichen mit der sozialen Lage der Lohnarbeiter der Industrie, so wird man nicht sagen können, daß im Durchschnitt, von den verhältnißmäßig wenigen besseren Posten abgesehen, die kaufmännischen Angestellten wesentlich besser stehen als wie die besseren Arbeiter unserer Industrie. Von dem Standpunkt aus würde es eine Ungerechtigkeit sein, wenn wir den Angestellten des Kaufmannsstandes dasjenige versagen wollten, was wir allen Arbeitern der Industrie, nicht nur den minder gut gestellten, sondern auch den gut und am besten gestellten, nicht haben geglaubt versagen zu dürfen.

Wenn Sie das Gewerbegerichtsverfahren auch ausdehnen, wie es nach der Resolution geschehen soll, auf sämmtliche Handlungsgehilfen in Streitigkeiten mit ihrem Prinzipal, so wird ja zweifellos diese Wohlthat in der obersten Schicht der Angestellten einer Kategorie zu Theil werden, für die eine Nothwendigkeit, absolut genommen, nicht konstruirt werden kann; aber eine Grenze nach oben zu finden, würde außerordentlich schwer sein. Ich meine: es ist aber sehr viel mehr erträglich, einem sehr kleinen Prozentsatz besonders gutgestellter kaufmännischer Angestellten diese Wohlthat gleichzeitig zu geben, als wegen der Schwierigkeit, eine Grenze zu finden, dem sehr großen Theil der minder gutgestellten Angestellten eine derartige Wohlthat vorzuenthalten.

Ueber die Einrichtungen im einzelnen, wie derartige Gerichte beschaffen sein sollen, sagt die Resolution nichts. Es würde wohl auch heut zu früh sein, über solche Einzelheiten sich hier schon verständigen zu wollen.

(Sehr richtig!)

Das Nächste muß sein, daß die verbündeten Regierungen an die Frage herantreten und uns dann einen Gesetzentwurf vorlegen, auf Grund dessen hier die Frage weiter gefördert werden kann. Die Resolution will nichts, als die verbündeten Regierungen auffordern, die Sache in die Hand zu nehmen. Ich glaube, es ist keinerlei Grund, sich dieser Resolution entgegenzustellen, und ich möchte deshalb um möglichst allseitige Annahme dieser Resolution bitten.

(Bravo! in der Mitte.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche der von der Kommission beantragten Resolution Ziffer 1 ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; Ziffer 1 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über die Resolution Ziffer 2, welche von der Kommission beantragt ist, dahin gehend:

> zu veranlassen, daß über das Verfahren bei Aufstellung der Dispache und über die Ausführung derselben in dem in Art. 1 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Bestimmungen getroffen werden.

Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Wir kommen auch hier zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche der Resolution der Kommission Ziffer 2 zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; auch Ziffer 2 der von der Kommission beantragten Resolution ist angenommen.

Wir kommen zu der Resolution, die beantragt ist seitens der Herren Abgeordneten Dietz und Genossen, die sich auf Nr. 743 der Drucksachen in Ihren Händen befindet. Sie geht dahin:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, baldthunlichst die Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu veranlassen, wodurch
> 1. für Handlungsgehilfen und Lehrlinge die Arbeitszeit geregelt und eine Beschäftigung derselben in der Zeit von acht Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens im allgemeinen ausgeschlossen wird,
> 2. die Gewerbeinspektion auf das Handelsgewerbe ausgedehnt und die Beaufsichtigung besonderen Handelsinspektoren übertragen wird.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Hitze.

Dr. **Hitze**, Abgeordneter: Herr Präsident, ich bitte, die Resolution der Herren Abgeordneten Dietz und Genossen und diejenige, die unter dem Namen der Herren Abgeordneten Dr. Freiherr von Hertling und Genossen eingegangen ist, in der Diskussion zu verbinden. Sie betreffen dieselbe Materie. Ich bin überzeugt, die Herren dort sind auch damit einverstanden.

(Sehr richtig! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hitze hat beantragt, die Diskussion über die beiden Resolutionen, also zusammen über die 4 Punkte, zu verbinden. — Ein Widerspruch erhebt sich dagegen nicht; ich dehne deshalb die Diskussion auf die sämmtlichen Punkte der von den Herren Abgeordneten Dietz und Genossen, sowie der von den Herren Abgeordneten Dr. Freiherr von Hertling und Genossen beantragten Resolutionen aus und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dietz.

Dietz, Abgeordneter: Sie werden auch meinen Parteigenossen das Zeugniß nicht versagen können, daß wir die Verhandlungen bezüglich des Handelsgesetzbuchs durch Anträge, die keine Aussicht auf Annahme gehabt hätten, nicht aufgehalten haben. Veranlassung dazu hätten wir wohl gehabt, aber wir haben uns begnügt, unsere Wünsche zusammenzufassen in einer Resolution, die ich nunmehr zu begründen habe.

Außerordentlich erfreulich ist es uns gewesen, daß auch das Zentrum sich veranlaßt gesehen hat, auf diese Materie einzugehen, und Anträge gestellt hat, die im wesentlichen ganz genau dasselbe bezwecken, was wir anstreben. Wir sind durchaus nicht eifersüchtig, daß das Zentrum, nachdem wir unsere Anträge gestellt haben, den gleichen Weg gewandelt ist. Es ist immerhin anerkennenswerth, daß es sich gesagt hat: wir können der Frage nicht so ohne weiteres aus dem Wege gehen; und dann gehört ja auch, wenn etwas durchgesetzt werden soll, eine Mehrheit des Reichstags dazu. Und so begrüßen wir es, daß das Zentrum in der Frage des Arbeiterschutzes und der weiteren Ausbildung der Fürsorge für die wirthschaftlich Schwachen Schulter an Schulter mit uns gehen will. Es wird freilich abzuwarten sein, wenn wir den zu erwartenden Gesetzentwurf zu berathen haben, ob das Zentrum dann so weit gehen wird wie wir; aber das Zentrum kann sich darauf verlassen, wir werden in diesen Fragen so weit gehen, wie es nur irgend möglich ist — ob das nun auf dem Wege, den die Gewerbeordnung eingeschlagen hat, geschehen wird, kann uns ganz gleichgiltig sein.

In der Gewerbeordnung, soweit es den Arbeiterschutz betrifft, ist man nicht weit genug gegangen; es ist

wohl für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter in etwas gesorgt, aber das Wichtigste, was die Gewerbeordnung enthalten müßte an Arbeiterschutz, ist der Normalarbeitstag für die männlichen Arbeiter; solange der Normalarbeitstag nicht eingeführt ist, kann man sagen, daß ernstliche Schritte auf dem Gebiet der Sozialreform nicht gemacht worden sind.

(Sehr richtig! links.)

Und der Normalarbeitstag ist zweifellos nicht nur nothwendig für die Arbeiter in der Industrie, sondern erfahrungsgemäß auch für die Arbeiter, die Angestellten im Handelsgewerbe. Für die Angestellten im Handelsgewerbe ist bislang außerordentlich wenig geschehen — man könnte sagen: fast gar nichts —; und das, was heute geboten wird, ist außerordentlich dürftig. Deswegen, glaube ich, muß man die Regierung darauf hinweisen, daß sie bei dem abzufassenden Entwurf ganz besonders Rücksicht darauf zu nehmen hat, daß auch die Arbeitszeit für erwachsene männliche Handlungsangestellte begrenzt wird. Es haben sich im Handelsgewerbe Zustände herausgebildet, die jeder Beschreibung spotten. Nach jahrelangen Agitationen und Klagen der Handelsangestellten ist endlich einmal ein Schritt weiter gethan worden, und zwar durch die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik. Die Resultate, die da zu Tage gefördert worden, sind doch wirklich mehr als bedenklich, sodaß man eigentlich erwarten konnte, daß die Regierung bei Abfassung des sozialpolitischen Theils im Handelsgesetzbuch sofort zu weiteren Maßregeln gegriffen hätte.

(Sehr richtig! links.)

Das ist nun nicht geschehen, und wir müssen eben abwarten, was die spätere Zeit uns bringen wird.

Wenn man die Protokolle ansieht, die herausgegeben worden sind seitens der Kommission für Arbeiterstatistik, so findet man auf jeder Seite die Beläge dafür, wie außerordentlich nothwendig ein Schutz, namentlich auch für die weiblichen Angestellten, ist. Ich will Sie nicht aufhalten mit Auszügen aus den Schriftstücken, die von der Kommission herausgegeben sind; aber ich kann es mir nicht versagen, einige kleine Daten hier anzuführen, z. B. über die Ermittelung der Ladenzeit in den untersuchten Betrieben. Es ist festgestellt worden, daß die Ladenzeit inklusive Pausen bei 14,9 Prozent weniger als 12 Stunden betrug, bei 22 Prozent bis 13 Stunden, bei 17 Prozent bis 14 Stunden

(hört! hört! links),

bei 18 Prozent bis 15 Stunden, bei 21 Prozent bis 16 Stunden und bei 6,5 Prozent über 16 Stunden, also in mehr als 50 Prozent der Ladengeschäfte ist eine Arbeitszeit von 14 Stunden gang und gäbe. Das ist doch zweifellos eine Zeit, die weit über das nöthige Maß hinausgeht. Und dazu sind die Lokale schlecht, sie sind angefüllt mit schlimmen Gerüchen und Ausdünstungen, vielfach ungeheizt. Dieses allein hätte Veranlassung bieten müssen, der Frage der Begrenzung der Ladenzeit besonders da, wo weibliche Angestellte betheiligt sind, näher zu treten.

Was nun die Lehrlinge betrifft, so sind sie noch schlimmer dran. Nach den Ermittlungen haben 44 Prozent mehr als eine 14stündige Arbeitszeit, 33,9 Prozent mehr als eine 15stündige, und 7,7 Prozent mehr als eine 16stündige Arbeitszeit. Nun sind Pausen fast garnicht vorhanden, wie das überall in den Protokollen verzeichnet steht. Dazu kommen die schlechten Schlafräume, oft in den Verkaufslokalen selbst.

Wie schlimm es damit steht, beweisen auch die Darstellungen, die von anderer Seite gegeben sind. Mir ist die „Pharmazeutische Wochenschrift" vom Februar dieses Jahres zugegangen, in der es unter anderm heißt:

> Die freien Wohnungen des Personals erreichen häufig in Bezug auf Luft, Licht und Meublement noch nicht einmal die Schlafstellen, welche in Berlin z. B. jeder etwas auf sich haltende Schustergeselle beansprucht. Noch schlimmer steht es oft mit den sogenannten „Nachtdienstzimmern". Das sind häufig völlig luft- und lichtlose Buden und Abschläge, welche jeder Hygiene Hohn sprechen. Wie kann man es z. B. dulden, daß der Lehrling, der den ganzen Tag von Morgens 7 bis Abends 10 Uhr gleich 15 Stunden mit ganz knapper Essenspause thätig gewesen ist, des Nachts bei jedem Schellen der Glocke aus dem Bett gerissen wird? Und das Nacht für Nacht! Und dieser junge Mensch, der, wenn es gut geht, jeden zweiten oder jeden dritten Sonntagnachmittag frei ist, der in der Woche einen Nachmittag von 2 bis 10 Uhr zur Verfügung hat, soll sich dann des Abends, wenn Körper und Geist erschlafft sind, noch mit dem Auswendigpauken fachwissenschaftlicher Werke beschäftigen?

Und dann fügt das Blatt hinzu:

> Klingt das nicht geradezu wie ein Hohn? Hier müßte die Regierung dekretiren!

Wenn wir auf das Kapitel der gewerblichen Krankheiten kommen, dann zeigt sich eigentlich erst die verheerende Wirkung der langen Ladenzeit. Da hat ein Herr Collin, nach derselben Zeitschrift, mit einem Schrittmesser festgestellt, daß ein Apothekergehilfe oder -Lehrling 8 Stunden unbeweglich stehend zubringen muß. Bei einer 14stündigen Arbeitszeit bleiben die anderen 6 Stunden für die Bewegung im Verkaufslokal. Durch das lange, andauernde Stehen wird in erster Linie die Bildung von Krampfadern außerordentlich begünstigt, die die Leute zum frühen Siechthum bringt.

Wir haben vor gar nicht langer Zeit hier einmal von einer Verordnung gehört, die der Bundesrath erlassen wollte für das Buchdruckgewerbe. In der Verordnung und deren Begründung bitte ich die Herren nachzulesen, und da werden sie einen tiefen Einblick gewinnen in die Natur der gewerblichen Krankheiten, die sich auch im Handelsgewerbe herausgebildet haben. Wo die Verordnung geblieben, warum sie nicht ausgeführt worden ist, da sie für ein Gewerbe, wie das Buchdruckgewerbe es ist, dringend nothwendig erscheint, weiß ich nicht; vielleicht sind die Resultate, die mit der Bäckereiverordnung gezeitigt wurden, der ungeheure Lärm, der entstand, indem man die Verordnung für zu weitgehend erklärte, daran schuld, daß man jetzt mit einer Verordnung für das Buchdruckgewerbe nicht vorgeht. Es scheint, als ob die Regierung Angst bekommen hat, namentlich vor den Parteien, die auf der rechten Seite des Hauses sitzen, daß sie nicht mehr wagt, derartiges auszuführen.

Ich glaube, daß es unter solchen Verhältnissen auch besser ist, wenn wir vom Verordnungswege ganz absehen, daß alles gesetzlich geregelt wird, damit der Reichstag in die Lage gebracht wird, an der Ausgestaltung der einschlägigen Gesetze mitzuwirken.

Die Mitglieder des hohen Hauses sind alle mehr oder weniger angewiesen auf Berichte, wenn sie beurtheilen wollen, wie die Lage der Arbeiter und Handelsangestellten wirklich ist. Nur sehr wenige Menschen gehen einmal in die Spitäler oder in die dumpfen Krankenstuben und sehen sich dort die Elenden an, die im Dienst der Industrie und des Handels frühzeitig Berufskrankheiten verfallen und dabei elend zu Grunde gehen. Die Dinge sehen am grünen Tisch eben ganz anders aus, als wenn man mit eigenen Augen sich die Opfer ansieht. Ein Mensch, der 14 bis 16 Stunden in der Werkstatt, im Komptoir oder in einem Verkaufslokal thätig gewesen ist, kann für seine Gesundheit kaum noch etwas thun, wirkliche Hilfe kann nur die Gesetzgebung bringen, indem sie die Arbeitszeit

einschränkt. Wenn alles bekannt geworden wäre, wie es im Handelsgewerbe wirklich aussieht, so hätte auf diesem Gebiet schon längst Weiteres geschehen müssen; schon längst hätte die Regierung dazu übergehen müssen, Weiteres zur Fürsorge der Handelsangestellten zu thun. Aber wir können ohne Uebertreibung sagen, daß die Sozialreform zum Stillstand gekommen ist.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Hoffen wir jedoch, daß die heutige Anregung einen Ansporn geben wird zur weiteren Arbeit auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes.

Wie es im Handelsgewerbe in Bezug auf gewisse Krankheiten aussieht, darüber giebt das Kaiserliche Gesundheitsamt in dem Bericht vom 13. Oktober 1894 ein ganz eigenartiges Beispiel zum Besten. Ich will hier die wenigen Zeilen mit der Erlaubniß des Herrn Präsidenten verlesen. Dieselben sind außerordentlich charakteristisch, und es zeigt sich die merkwürdige Erscheinung, daß im Kaufmannsstande, namentlich im Ladengeschäft, sich ebenfalls Zustände herauszubilden scheinen, die ganz ähnlich denjenigen sind, wie sie sich im Bäckereigewerbe finden. Das Kaiserliche Gesundheitsamt führt unter anderem in seinem Gutachten Folgendes an:

> Mehrere Berichterstatter (unter anderen die freie Vereinigung der Kaufleute zu Berlin) betrachten die gegenwärtig übliche Länge der Arbeitszeit der Handlungsgehilfen als mittelbare Ursache für die Häufigkeit der unter diesen auftretenden Geschlechtskrankheiten. Sie sind der Ansicht, daß die Gehilfen am Feierabend so abgespannt sind, daß sie für geistige Beschäftigung und Genüsse keinen Sinn und nicht die erforderliche Willenskraft mehr besitzen, um niederen Trieben zu widerstehen. Die Beobachtung über das hie und da häufige Vorkommen der genannten Krankheiten bei den Handlungsgehilfen ist zweifellos richtig.

Unter den Mitgliedern der Krankenkasse des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig erkrankten im Jahre 1892 an Geschlechtskrankheiten 11,98 Prozent sämmtlicher Kranken und 8,4 Prozent der Mitglieder, eine Zahl, die $2^1/_2$ bis 3 Mal so hoch ist, als die betreffenden Krankheiten im Heer sich gezeigt haben. Das Kaiserliche Gesundheitsamt fügt sehr vorsichtig hinzu:

> Es ist nicht ausgeschlossen, aber auch nicht bewiesen, daß die Ursache dieser Erscheinung der Annahme jener Berichterstatter entspricht; die Erhebungen über die Erkrankungen bei dem durch lange Arbeitszeit gleichfalls ausgezeichneten Bäckerpersonal haben, wenigstens bei einer Kasse, zu ähnlichen Ergebnissen geführt.

Und nun bedenken Sie, meine Herren, daß diese Leute vielfach mit Lebensmitteln hantiren, wie es die Bäcker auch thun! Wenn also das Kaiserliche Gesundheitsamt bereits es für nothwendig findet, darauf hinzuweisen, so ist es für die Gesetzgebung erst recht nothwendig, die Sache nicht außer Acht zu lassen. Der Schaden, der bei Fortdauer eines solchen Zustandes an menschlicher Gesundheit und Sittlichkeit angerichtet wird, wäre eines Kulturstaates unwürdig.

Aber wir haben nicht allein die Pflicht, für die Gesundheit, sondern auch für die gute fachmännische Ausbildung der Handelsangestellten zu sorgen. Der Klage, daß eine mangelhafte Ausbildung vorhanden ist, begegnen wir in allen Petitionen, die uns zugegangen sind. Beides aber läßt sich am besten erreichen, wenn man in allererster Linie die Arbeitszeit der Lehrlinge begrenzt, mit der daran anschließenden Verpflichtung der Prinzipale, daß sie ihre Lehrlinge in der freien Zeit auch zum Besuch der Fortbildungs- oder Handelsschulen, wenn solche vorhanden sind, anhalten. Es ist bezeichnend, daß, wie im Apothekergewerbe, auch in anderen Gewerben, die eine wissenschaftliche Vorbildung voraussetzen, derartige Uebelstände sich einbürgern. In einer Petition der rheinisch-westfälischen Buchhandlungsgehilfenvereinigung finden wir ähnliche Klagen. Es heißt da, „daß die bescheidensten Anforderungen in Bezug auf Bildung und tüchtige Schulkenntnisse nicht mehr von Seiten der Lehrlinge erfüllt würden". Und der große Hamburger Verein für Handlungsgehilfen von 1858, der mit der Sozialdemokratie durchaus nichts zu thun hat, also „ganz unbescholten" — in Gänsefüßchen — dasteht, erklärt in seiner Eingabe:

> Wie sehr die Ausbildung der Handlungslehrlinge vernachlässigt wird, ist allen kaufmännischen Vereinen, die sich mit Stellenvermittlung befassen, genügend bekannt.

Hier kann nur die Fortbildungsschule helfen. Diese ist freilich nicht nach dem Geschmack vieler Herren hier im Reichstag.

Wenn wir uns die Frage vorlegen, wie solche Zustände denn einreißen konnten, so ist die Antwort nicht schwer zu finden. Die jungen Leute müssen sehr früh sich einem Geschäft widmen, um Geld zu verdienen, weil die wirthschaftliche Lage der Eltern meist eine schlimme ist; dadurch versäumt ein junger Mensch sehr viel; er hat die Schule nicht so lange besucht, als er sie eigentlich besuchen mußte, um die Kenntnisse zu erwerben, die er im Kaufmannsstande braucht. Das haben eben die Zeitverhältnisse mit sich gebracht. Die Fortbildungsschule, die von mancher Seite des Hauses mit scheelen Augen angesehen wird, als wenn dort lauter Unfug getrieben würde, ist eben unentbehrlich geworden. Je tüchtiger unsere Arbeiter in der Industrie, je tüchtiger sie im Handelsgewerbe sind, um so besser wird Deutschland, zumal es auf den internationalen Markt angewiesen ist, konkurriren können. Wir müssen die Leute gesund erhalten, wir müssen sie tüchtig ausbilden, dann werden wir auch auf diesem Gebiet ganz Tüchtiges leisten.

(Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Der gewünschte Gesetzentwurf müßte daher erstens eine Regelung der Arbeitszeit der Gehilfen überhaupt enthalten, selbstverständlich unter Berücksichtigung der verschiedenen Branchen im Kaufmannsstande. Man kann das Kaufmannsgewerbe nicht über einen Leisten scheren. Das ist ganz natürlich: die Bedürfnisse für ein Ladengeschäft sind andere, als die eines Speditionsgeschäfts. Wenn ein Fettwaarengeschäft bis Nachts 11 Uhr auf hat, so kann man das verbieten; wenn aber in Hamburg ein Spediteur seine Angestellten bei der Expedition von Schiffen Nachts durcharbeiten läßt, so ist das nicht zu ändern; aber man kann es verbieten, daß die betreffenden Kommis Tag und Nacht beschäftigt werden. Als zweiten Punkt müßte der Gesetzentwurf die Regelung der Arbeitszeit für das Ladengeschäft enthalten, und drittens dürfte die Arbeitszeit der Lehrlinge nicht länger als höchstens acht Stunden dauern.

Ferner ist es sehr wünschenswerth, wenn man auch den Schritt thun würde in Bezug auf die Zahl der zu haltenden Lehrlinge, den die Gewerbeordnungsnovelle bereits gethan hat, um der Lehrlingszüchterei einigermaßen entgegenzuwirken. Im Kaufmannsgewerbe finden wir die Lehrlingszüchterei bereits sehr stark ausgebildet. Da wir nun ganz neue Gruppen unter das Handelsgesetzbuch gestellt haben, so wird dieser Unfug, wenn ihm nicht nachdrücklich entgegengetreten wird, zweifellos weitere Fortschritte machen.

Ueber die anderen Punkte brauche ich mich kaum weiter auszulassen. In Bezug auf die Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte hat das hohe Haus unserer

Resolution bereits zugestimmt, sodaß ich nur noch über die Handelsinspektoren einige Worte zu sagen habe.

Wer würde wohl heute die Gewerbeinspektoren abschaffen wollen, nachdem sie bereits viele Jahre segensreich gewirkt haben? Die Gewerbeinspektionen haben nicht nur den Zweck, Uebertretungen festzustellen, sondern sie bilden auch da, wo sie richtig angewendet werden, eine Art Vorbeugung gegen Uebertretungen und wirken auf die Besserung der Arbeitsverhältnisse im allgemeinen nicht unwesentlich ein, wie wir das in denjenigen Bezirken sehen können, wo die Fabrikinspektoren im Interesse der Arbeiter gewirkt haben. Hätten wir heute Handelsinspektoren in der Art, wie wir Gewerbeinspektoren haben, dann wäre längst eine Besserung auf dem Gebiet der Schutzgesetzgebung für Handelsangestellte zu verzeichnen. Gerade das Fehlen von Handelsinspektoren hat bewirkt, daß man in so großer Unkenntniß über die Verhältnisse im Handelsgewerbe sich befindet; erst durch die Enquete der Kommission für Arbeiterstatistik haben wir Aufschluß, und zwar recht schlimmer Art, erhalten.

Ich glaube daher, daß unsere Resolution auch hier das Richtige trifft und ziemlich dasselbe will wie die Resolution des Zentrums. Beide bewegen sich in gleicher Richtung, das wird mir der Herr Abgeordnete Dr. Hitze zugeben.

(Widerspruch.)

— Na, denn nicht!

(Heiterkeit.)

Ist mir auch ganz recht! Ich weiß nicht, wie der verehrte Herr sich den Schutz für das Handelsgewerbe anders vorstellen will als auf dem von uns vorgeschlagenen Wege. Wir formuliren keine Paragraphen, sondern geben nur die Richtung an, nach der sich die Schutzbestimmungen bewegen müssen. Herr Hitze meint, ob man nicht die verschiedenen Paragraphen der Gewerbeordnung ausdehnen kann auf das Handelsgewerbe. Nun ist das meines Erachtens genau dasselbe. Es kommt nur darauf an, wie es ausgeführt wird.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Wenn unsere Resolution nicht angenommen werden sollte, so werden wir selbstverständlich für die Resolution des Freiherrn von Hertling stimmen. Wir haben uns, wie bereits gesagt, außerordentlich gefreut, das Zentrum in dieser Angelegenheit auf unserer Seite zu sehen. Wir wünschen, daß es auch so bleiben möge, bis das erreicht ist, was uns nothwendig erscheint zum Schutz der Angestellten im Handelsgewerbe. Wir bitten Sie, unsere Resolution anzunehmen.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Freiherr von Hertling.

Dr. Freiherr **von Hertling**, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Vorredner hat so außerordentlich versöhnlich gesprochen, daß auch ich keine Veranlassung habe, eine persönliche Spitze gegen ihn zu kehren. Ich kann sagen, daß unser Antrag in der That sich viel eher als eine Parallelaktion zu dem seinigen darstellt, allerdings mit einem Unterschied. Mir scheint, daß die Situation heute sehr ähnlich ist mit der Situation, in der wir uns befanden, als es sich vor einigen Wochen um die Einführung des Normalarbeitstages bezw. des Maximalarbeitstages für die Industrie handelte. Ich glaube, der Unterschied, der damals hervorgetreten ist, tritt auch heute hervor. Ich komme sogleich auf diesen Punkt zurück.

Meine Herren, das Handelsgesetzbuch, das Sie soeben verabschiedet haben, ist ja an der Frage der Durchführung des Arbeiterschutzes für die im Handelsgewerbe Thätigen nicht vorübergegangen. Es ist z. B. ausdrücklich von dem Herrn Abgeordneten Singer anerkannt worden, daß die sozialpolitischen Elemente dieses Gesetzentwurfs als erfreuliche von seinem Standpunkt aus zu bezeichnen seien. Es ist ja die Kommission auch nicht bei den schon dankenswerthen Bestimmungen stehen geblieben, die der Regierungsentwurf enthielt, sondern es sind dieselben noch nach einigen Richtungen hin verschärft worden. Trotzdem, meine Herren, sind meine politischen Freunde der Ansicht, daß es dabei nicht sein Bewenden haben könne, sondern daß in dieser Richtung des Arbeiterschutzes für das im Handelsgewerbe beschäftigte Personal noch weitergegangen werden müsse.

Wir stützen uns dabei vornehmlich auf die auch bereits von dem Herrn Vorredner angezogene Enquete der Kommission für Arbeiterstatistik. Ich will die Angaben nicht wiederholen, die von dem Herrn Vorredner in dieser Beziehung bereits gemacht worden sind. Ohne Zweifel reichen schon die in dem Bericht der Kommission niedergelegten Mittheilungen hin, um die Regierungen zu einem Einschreiten, um die Gesetzgebung zu einer Regelung der Materie aufzufordern. Es ist auch unzweifelhaft ein großer Mißstand, wenn diese Erhebungen nachgewiesen haben, daß in über der Hälfte der Ladengeschäfte die Zeit der Beschäftigung der Gehilfen über 14 Stunden währt. Die ungünstigen Wirkungen, die diese übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit auf das Personal ausübt, liegen auf der Hand und brauchen kaum noch ausdrücklich hervorgehoben werden. Der Herr Vorredner hat dieselben namentlich nach der Seite der Schädigung der Gesundheit hervorgehoben und er hat die Angaben, die in der Kommission für Arbeiterstatistik gemacht wurden, dann noch aus anderen Quellen her ergänzt. Ich gehe auf diesen Punkt nicht näher ein. Unzweifelhaft aber ist die übermäßig lange Ausdehnung der Arbeitszeit ganz ebenso schädlich für die geistige Ausbildung der betheiligten Personen

(sehr richtig!)

und nicht nur nach der Seite der intellektuellen Ausbildung, sondern ganz besonders auch nach der Seite der moralischen Ausbildung hin.

Es ist in der Kommission für Arbeiterstatistik mitgetheilt worden, daß nur etwas über 30 Prozent der befragten Betriebe die Lehrlinge zum Besuch einer Fortbildungsschule anhalten. Aber selbst wenn diese Zahl größer wäre, und wenn es gelänge, den Fortbildungsunterricht noch besser zu regeln, meine Herren, was vermag die beste Fortbildungsschule, was vermag der tüchtigste Lehrer gegenüber Schülern, die durch eine übermäßig lange Arbeitszeit bei Tage so ermüdet sind, daß sie dem Unterricht kaum mehr zu folgen fähig sind, und noch weniger im Stande sind, die Worte ordentlich in sich aufzunehmen und für ihr Leben zu behalten und zu verwerthen —? Meine Herren, wir legen ganz besonders Werth darauf, daß die Kaufmannslehrlinge ja doch zu einem großen Theil noch in einem Lebensalter sich befinden, wo sie einer fortgesetzten religiösen Unterweisung sehr bedürftig sind; und wir sind der Meinung, daß der Mangel einer solchen religiösen Ueberweisung wohl zu den Faktoren gehört, ja in erster Linie zu den Faktoren zu rechnen ist, die zu Mißständen auch nach der Seite der Lebenshaltung dieser Lehrlinge hin zu führen pflegen.

Dann aber, meine Herren, kommt ein anderer Gesichtspunkt noch in Betracht: es ist nicht nur die Schädigung der Gesundheit, es ist nicht nur die Schädigung der geistigen Fortbildung, es ist besonders auch die Schädigung des Familienlebens, die uns hier am Herzen liegt. Meine Herren, wenn verheiratete Handlungsgehilfen viele Stunden lang des Tages im Geschäft thätig sind, wenn sie erst spät in der Nachtzeit nach Hause kehren, wie soll dann noch von einem geordneten Familienleben die Rede sein, von einer systematischen, konsequenten Erziehung der Kinder, von dem ganzen Segen, der sich an ein ordentliches Familienleben zu knüpfen pflegt?

Nun, meine Herren, ist die Kommission für Arbeiter-

statistik auf die Frage eingegangen, wie diesem Uebel abzuhelfen sei, und sie hat geglaubt, diesem Uebel abzuhelfen dadurch, daß sie den Ladenschluß von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens obligatorisch zu machen vorschlug. Meine Herren, ich erinnere Sie daran, daß diese Vorschläge der Kommission in weiten Kreisen eine Beunruhigung und eine lebhafte Agitation hervorriefen. Diese Bewegung und Opposition ist ja auch hervorgetreten in den Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses, die am 7. Mai 1896 stattgefunden haben. Meine Herren, bei der Durchlesung des stenographischen Berichts dieser Verhandlungen ist mir nun ein Moment sehr lebhaft und in sehr erfreulicher Weise entgegengetreten: auch von Seiten derer, die den Vorschlag der Kommission für Arbeiterstatistik als etwas ganz Ungeheuerliches hinstellten, ist das doch nicht bestritten worden, daß auf dem fraglichen Gebiet erhebliche Mängel bestünden, und daß ein Eingreifen der staatlichen Gesetzgebung und des staatlichen Zwanges hier wohl am Platze sei. Ich betone dies ausdrücklich, weil ich bei früherer Gelegenheit ja hier einmal gesagt habe, daß man meines Erachtens bei jeder Ausdehnung des staatlichen Zwanges im wirthschaftlichen Leben sich die Frage vorzulegen habe, ob man nicht schon in der Ausdehnung des Zwanges zu weit gegangen sei, und ob eine weitere Ausdehnung hier noch zulässig sei. Meine Herren, jene Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses haben meine Auffassung nach dieser Richtung hin in erfreulicher Weise bestätigt; sie haben mir bestätigt, daß der Grundsatz heute ziemlich als allgemein anerkannt gelten darf, der Grundsatz, daß überall da ein Eingreifen der staatlichen Gesetzgebung in das Wirthschaftsleben zulässig und berechtigt ist, wo es sich um den Schutz von Leben und Gesundheit, wo es sich um den Schutz der Sittlichkeit und der geistigen Ausbildung der jugendlichen Personen und um den Schutz des Familienlebens handelt. Meine Herren, die Anerkennung dieses Grundsatzes halte ich für eine der wichtigsten Errungenschaften der letzten 20 Jahre.

(Sehr richtig!)

Nun richtet sich aber jede Opposition allerdings gegen das, was man den schablonenhaften Charakter jener Vorschläge nannte; und eben dies erinnerte mich gleich anfangs, wie ich bemerkte, an jene Situation, in der wir uns befanden, da es sich um eine Regelung der Arbeitszeit in der Industrie handelte. Auch damals konnte ich mich nicht dazu verstehen, schablonenmäßig für das ganze Gebiet der Industrie, des Handwerks und weiterer Gebiete hinaus eine gesetzlich festgelegte, gleichmäßige Arbeitszeit zu befürworten. Ich glaube, Aehnliches gilt auch von jenem Vorschlage, den ja, wenn auch nicht vollkommen übereinstimmend, der Antrag Dietz wieder aufgenommen hat. Es wird nicht möglich sein, die außerordentlich verschiedenen Verhältnisse, um die es sich hierbei handelt, die Arbeit im Laden, die Arbeit im Komptoir, die verschiedenartigen Anstrengungen in den verschiedenen Handelsgewerben völlig unter eine Schablone zu bringen, sondern man wird — und das ist der Sinn unseres Antrages — hier nothwendig den Weg der Spezialisirung betreten müssen. Das also war der Gedanke, der uns bei unseren Anträgen leitete. Man wird auch dem Handelsgewerbe gegenüber den Weg betreten müssen, den die Gewerbeordnung für die Arbeiten der Industrie und des Handwerks betreten hat.

Meine Herren, wir denken gar nicht daran, Ihnen vorzuschlagen, daß die Paragraphen der Gewerbeordnung, die in unserer Resolution vorgeschlagen sind, einfach auf das Handelsgewerbe ausgedehnt werden sollen; sondern die Absicht des Antrags ist lediglich, den verbündeten Regierungen ans Herz zu legen, daß sie in der Richtung jener Paragraphen der Gewerbeordnung, die sich auf den Schutz der Arbeiter in der Industrie beziehen, nun auch vorgehen müssen zum Schutz der in dem Handelsgewerbe beschäftigten Personen. Insofern geht unser Antrag unzweifelhaft weiter als der Antrag Dietz und Genossen. Der Antrag Dietz bezieht sich nur auf die Regelung der Arbeitszeit, wir dagegen wollen auch andere Beziehungen mit hineinbezogen haben. Ich erlaube mir nur ganz kurz auf die angezogenen Paragraphen zur Erläuterung hinzuweisen. Ein Theil der angezogenen Paragraphen wird auch in sinngemäßer und zweckentsprechender Umbildung nur Anwendung finden können auf die großen Handelsbetriebe, die kleinen Betriebe werden von vornherein auszuscheiden sein. Aber wenn Sie bedenken die großen Handelsgeschäfte, die Magazine u. s. w., wo beispielsweise sehr häufig Maschinenaufzüge angebracht sind, so werden Sie es vollkommen konsequent finden, daß man die Bestimmungen der Gewerbeordnung, die den Schutz gegen die Gefahr derartiger Einrichtungen obligatorisch machen, auch ausdehnt auf die betreffenden Etablissements des Handelsgewerbes, daß also die Vorschriften des § 120a allerdings sinngemäß und zweckmäßig Anwendung finden können auch auf bestimmte Unternehmungen innerhalb des Handelsgewerbes.

In § 120b der Gewerbeordnung ist unter anderem die Rede von der nothwendigen Regelung der Arbeitspausen. Meine Herren, die Kommission für Arbeiterstatistik hat ergeben, daß auch nach dieser Richtung hin im Handelsgewerbe sehr erhebliche Mißstände zu verzeichnen sind, daß beispielsweise nur in 55 Prozent der befragten Betriebe eine bestimmte Mittagspause von mehr als halbstündiger Dauer vorhanden war. Es wird zu erwägen sein, ob das nicht auch ein gesundheitsschädigender Umstand ist, und ob nicht in Bezug auf die Mittagspause irgendwelche Einrichtungen, Vorkehrungen getroffen werden können. Auch hier, glaube ich, wird es sich zunächst immer nur um die großen Geschäfte handeln können.

§ 120e giebt dem Bundesrath die bekannte Befugniß, die Arbeitszeit in bestimmten Betrieben einzuschränken, bei denen eine übermäßige Ausdehnung sich als gesundheitsschädlich herausgestellt hat. Hier also trifft der erste Ausgangspunkt zu. Es handelt sich darum, dem Bundesrath auch die Befugniß zu geben, in solchen Betrieben des Handelsgewerbes, wo eine übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit unzweifelhaft gesundheitsschädlich wirkt, in gleicher Weise einschränkend vorzugehen.

Die §§ 134 ff. handeln von der Arbeitsordnung. Meine Herren, wir verlangen nicht von vornherein die obligatorische Einführung einer Arbeitsordnung; aber auch hier legen wir den verbündeten Regierungen die Frage vor, ob es nicht Unternehmungen giebt, große Betriebe, große Waarenhäuser, große Magazine und Speicher, wo eine derartige Arbeitsordnung im Interesse der von mir an die Spitze geschobenen Motive nothwendig sein wird.

Die angezogenen Paragraphen enthalten dann weiterhin die Schutzbestimmungen zu Gunsten der jugendlichen und der weiblichen Arbeiter, und hier wird ganz besonders die Aufgabe einer von uns gewünschten Gesetzgebung liegen, daß sie für die im Handelsgewerbe angestellten jugendlichen und weiblichen Arbeiter diejenigen Vorkehrungen trifft, die für sie der Natur der Sache nach von besonderer Wichtigkeit sind. Meine Herren, die Großbetriebe, an die ich, wie gesagt, zunächst hier gedacht habe, würden auch derartige gesetzliche Bestimmungen ganz ohne Schwierigkeit ertragen können.

Danach könnte es sein, daß eine schärfere Anziehung der Gesetzgebung, ein energisch durchgeführter Schutz des in den kleineren Betrieben beschäftigten Personals eine geschäftliche Schädigung dieser Betriebe nach sich ziehen könnte. Nun aber, meine Herren, glaube ich doch auf ein Moment hinweisen zu müssen. Nirgendwo besteht eine

ungesundere Konkurrenz, als in den kleinen Handelsbetrieben in den Großstädten. Es ist eine bekannte Thatsache, daß namentlich in Großstädten, die ihr Gebiet ausdehnen, in jeder Vorstadtstraße sich alsbald eins, zwei und drei Geschäfte eröffnen, daß Leute, die weder das nothwendige Kapital, noch die nöthigen Vorkenntnisse haben, sich diesem, wie es scheint, sehr leichten Gewerbe widmen. Sie halten sich dadurch über Wasser, daß sie zu Schleuderpreisen verkaufen, oder durch andere ähnliche Geschäftsgebahren. Wenn sie nach wenigen Jahren zu Grunde gehen, haben sie wenigstens erreicht, daß sie durch ihre ungesunde Konkurrenz die soliden Geschäftsleute geschädigt haben. Wenn derartige Unternehmungen durch eine schärfere Handhabung des Arbeiterschutzes in ihrer Thätigkeit gehindert würden, würde ich das wahrhaftig nur für einen großen Segen erachten. Jedenfalls darf man unserer Resolution gegenüber nicht mit dem Einwurfe kommen, daß durch die Durchführung des Arbeiterschutzes im Handlungsgewerbe abermals eine Schädigung des Mittelstandes zu befürchten sei. Meine Herren, die Erhaltung des Mittelstandes gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Politik, und meine Freunde sind immer für diese Aufgabe eingetreten; aber, meine Herren, Erhaltung des Mittelstandes darf doch nicht geschehen auf Kosten der in den mittelstandlichen Gewerben beschäftigten Personen.

In diesem Sinne, meine Herren, bitte ich Sie, unseren Antrag anzunehmen. Wir glauben, daß er in keiner Weise zu weit geht. Wir fordern die verbündeten Regierungen auf, zunächst in Erwägungen einzutreten, inwieweit den unzweifelhaft vorhandenen Uebelständen auf dem Wege der Gesetzgebung vorgebeugt werden kann, und dann, wenn diese Erwägungen abgeschlossen sind, uns einen dahingehenden Gesetzentwurf vorzulegen. Vor einigen Wochen ist unsere Resolution im Interesse der Regelung der Arbeitszeit in der Industrie mit großer Mehrheit in diesem Hause angenommen worden. Ich möchte mich der Hoffnung hingeben, daß auch diese Resolution mit der gleichen Mehrheit angenommen werde.

(Lebhafter Beifall in der Mitte.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Direktor im Reichsamt des Innern, Dr. von Woedtke.

Dr. **von Woedtke**, Direktor im Reichsamt des Innern, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, ich kann anerkennen, daß auf dem Gebiete des Handelsgewerbes manche Dinge vorkommen, die besser nicht vorkommen sollten, und daß es insbesondere zweckmäßig sein würde, Vorsorge zu treffen, daß Leben und Gesundheit der Angestellten auch in denjenigen Fällen, wo es jetzt nicht in dem wünschenswerthen Umfang der Fall sein sollte, gewahrt werden. Indessen, meine Herren, die Resolutionen, die seitens der Mitglieder des Zentrums hier gestellt worden sind, sind in gewisser Beziehung bereits überholt, insofern nämlich, als seitens der Reichsverwaltung bereits in Erwägungen darüber eingetreten ist, ob und inwieweit es sich empfehle, gewisse Bestimmungen der Gewerbeordnung in gleicher oder ähnlicher Fassung auch auf das Handelsgewerbe auszudehnen. Ich darf die verehrten Herren daran erinnern, daß seitens der Kommission für Arbeiterstatistik eine weitläufige Untersuchung stattgefunden hat, die sich beschäftigt mit der Lage der Angestellten im Handelsgewerbe, und daß die Untersuchung sich schließlich zu dem bekannten Antrag auf Einführung des 8-Uhr-Ladenschlusses verdichtet hat. Ich darf ferner daran erinnern, daß dieser Beschluß der Kommission im Lande nicht viel Beifall gefunden hat, daß eine ganze Menge von Protesten und geharnischten Erklärungen eingegangen sind, welche sich gegen die Durchführung dieses von der Kommission für Arbeiterstatistik ausgesprochenen Gedankens richten. Ich enthalte mich aber augenblicklich des näheren Eingehens auf die Materie, weil die Sache, wie ich bereits andeutete, im Flusse ist und zu einem Ergebniß noch nicht geführt hat.

Die geschäftliche Lage ist die, daß der Herr Reichskanzler Veranlassung genommen hat, diese Angelegenheit, insbesondere soweit es sich um den 8-Uhr-Ladenschluß handelt, dem Königlich preußischen Staatsministerium zu unterbreiten. Auf dessen Anordnung sind sodann Verhandlungen zwischen den Vertretern der einzelnen Ressorts eingeleitet worden, und diese Verhandlungen sind noch nicht beendet. Ich habe aber Grund zu der Annahme, daß sie in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu einem Abschluß gelangen werden. Erst dann, wenn diese Verhandlungen abgeschlossen sind, wird sich herausstellen, ob und inwieweit ein Eingreifen der Gesetzgebung für erforderlich gehalten wird. Kommt man zu der Meinung, daß ein solches Eingreifen nothwendig sei, so werden die verbündeten Regierungen, wie ich glaube, nicht unterlassen, das Erforderliche dem hohen Reichstag zu unterbreiten.

Was nun die Resolutionen der Herren Abgeordneten Freiherr von Hertling und Genossen im einzelnen anlangt, so habe ich darauf hinzuweisen, daß die Resolution unter b nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten und so, wie ich die Ausführungen des Herrn Freiherrn von Hertling verstanden habe, sich zur Annahme nicht empfehlen dürfte. Denn unter Litt. a ersucht die Resolution die verbündeten Regierungen, in Erwägung darüber einzutreten, inwieweit und mit welcher Maßgabe gewisse Vorschriften der Gewerbeordnung auf die Angestellten im Handelsgewerbe eingeführt werden sollen. Führen nun diese Erwägungen zu einem negativen Ergebniß, nämlich zu dem Ergebniß, daß es sich nicht empfiehlt, auf dem in der Resolution unter Litt. a angekündetem Wege vorzugehen, so ist die Resolution unter Litt. b unausführbar; denn alsdann kann ein solcher Gesetzentwurf nicht vorgelegt werden. Führt die Resolution a aber zu einem positiven Ergebniß, so ist die nothwendige Folge, daß, um diesem Ergebniß Rechnung zu tragen, demnächst irgendwelche Maßregeln der Gesetzgebung vorgeschlagen werden müssen; in diesem Fall ist also die Resolution b entbehrlich.

Ich kann Ihnen also, indem ich im übrigen gegen die Resolution a in sachlicher Beziehung Bedenken nicht erheben will, — unbeschadet der Frage, inwieweit im einzelnen in der Sache zu gehen ist, — nur den Vorschlag machen, die Litt. b der Resolution nicht annehmen zu wollen.

Was sodann den Antrag der Herren Dietz, Schippel und Singer betrifft, so ist er ja zum Theil durch dasjenige, was ich vorhin die Ehre hatte über den Achtuhrladenschluß vorzutragen, bereits erledigt. Im ganzen aber geht er — und ich glaube, einer weiteren Ausführung darüber enthoben zu sein — entschieden zu weit, wenn er unbedingt verlangt, es solle dem Reichstag ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, welcher die Beschäftigungszeit zwischen 8 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens im allgemeinen ausschließt. Die Frage, ob eine Beschränkung eintreten solle, und wie weit sie auszudehnen, läßt sich mit drei Worten hier durch Annahme einer Resolution nicht erledigen; da sind außerordentlich eingehende und sorgfältige Erwägungen erforderlich. Schon aus diesem Grunde nehme ich an, daß der hohe Reichstag sich auf den Standpunkt dieser Resolution nicht stellen wird.

Die fernere Frage, ob die Gewerbeinspektion auf das Handelsgewerbe ausgedehnt und besonderen Handelsgewerbeinspektoren übertragen werden soll, ist ebenfalls eine außerordentlich weitsichtige und kann mit einigen Worten auch nicht erschöpfend behandelt werden. Man kann namentlich doch die Frage aufwerfen, ob, wenn es überhaupt zu derartigen Vorschriften zum Schutz des Handelsgewerbes

kommen sollte, deren Durchführung nicht auch auf anderem Wege zu sichern wäre als durch Bestellung besonderer Beamten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Frege-Weltzin.

Dr. **von Frege-Weltzin**, Abgeordneter: Meine Herren, nach den Ausführungen des Herrn Vertreters der verbündeten Regierungen könnte man leicht den Schluß ziehen, daß auch die uns höchst symphatischen Grundgedanken des Antrags des Herrn Freiherrn von Hertling im Augenblick nicht nothwendig zu einer Resolution führen müssen, weil die Angelegenheit im Fluß ist und die verbündeten Regierungen den Weg schon zu beschreiten im Begriff sind, der durch diese Resolution eingeschlagen werden soll. Trotzdem werden meine politischen Freunde für den ersten Theil der Resolution Dr. Freiherr von Hertling stimmen, und ich bitte den Herrn Präsidenten, eine getrennte Abstimmung über die Punkte a und b vornehmen zu wollen, weil wir einen gewissen Widerspruch darin finden, daß man unter a in Erwägungen eintreten will, und man die Erwägungen doch erst abwarten muß, ehe dem Reichstag ein Gesetzentwurf vorgelegt werden kann.

Ich bemerke hierbei, daß ein großer Theil meiner politischen Freunde von dem Gesichtspunkt ausgeht, daß wir mit Gesetzentwürfen aller Art genug erfreut werden, und daß die schreienden Mißstände, die gewiß in einzelnen Fällen vorliegen, vielleicht im Rahmen der jetzt bestehenden Gesetze ganz wohl abgestellt werden können und daß es nicht nöthig wäre, den Weg der Spezialgesetzgebung zu beschreiten.

Wenn ich mich zu den mündlichen Ausführungen des Herrn Freiherrn von Hertling mit kurzen Worten wenden darf, so begrüße ich den Grundgedanken, den er ausgesprochen hat. Ich kann aus den Erfahrungen, die man besonders im Königreich Sachsen mit der obligatorischen Fortbildung im Unterricht gemacht hat, nur bestätigen, daß diese Sache auch im Handelsgewerbe in vielen Landestheilen befriedigend gelöst worden ist, daß Prinzipale und Lehrlinge alles thun, um den Fortbildungsunterricht für die betreffenden Leute praktisch und segensreich zu machen.

Ein anderer Gesichtspunkt, der erwähnt werden muß, ist der, daß in dem Fortbildungsunterricht auch weniger leistungsfähige und strebsame Elemente mit fleißigen und tüchtigen zusammenkommen, daß man nicht behaupten kann, daß dieses Zusammensein die Lehrlinge zu einem höheren sittlichen Standpunkt führt, — daß auch manche grobe Ausschreitungen vorgekommen sind. Immerhin kann das nicht dazu führen, daß man den Fortbildungsunterricht als solchen perhorreszirt, sondern man muß ihn als Fortschritt gegenüber dem früheren Zustand anerkennen, und ich freue mich, von den Herren auf jener Seite Zustimmung zu finden. Es ließe sich durch strengere Kontrole und Disziplin der Lehrer noch manches erreichen, ohne die guten Seiten der Sache zu schädigen.

Ich muß aber auch hervorheben, daß wir freiwillige Leistungen gerade aus Kreisen der Prinzipale des Handelsstandes haben, welche, schon ehe diese gesetzlichen Bestimmungen bei uns in Sachsen eingeführt waren, wesentlich dazu führten, den sittlichen Standpunkt und das Wohlverhalten der Lehrlinge zu unterstützen durch Prämien und durch alle möglichen Erleichterungen, besonders für die unbemittelten und talentvollen Knaben bezüglich des Sprachunterrichts u. s. w.; das möchte ich in keiner Weise durch eine zu schablonenartige Gesetzgebung ausgeschlossen sehen.

Ich stimme deshalb mit dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hertling darin überein, daß wir diese Sachen sämmtlich sorgfältig zu erwägen haben, und daß wir die Ergebnisse, die die Regierungen bei Feststellung der bestehenden Verhältnisse uns mittheilen werden, dahin werden prüfen müssen, daß man die Ueberreste der wohlwollenden, patriarchalischen Verhältnisse zwischen Lehrling und Prinzipal nicht so kurzer Hand mindert, indem plötzlich gesetzliche Vorschriften eingeführt werden, die für den minderbemittelten Prinzipal sehr leicht vexatorischer Natur sein können und ihn veranlassen werden, das, was er jetzt freiwillig und gern gethan hat, zu unterlassen und sich starr auf den Standpunkt der Gesetzgebung zu stellen. Da weiß ich nicht, ob die Gesetzgebung einen solchen Ersatz giebt für die Verhältnisse, wie sie sich hier und da sehr befriedigend entwickelt haben.

Allerdings bezüglich der Frage des 8-Uhr-Schlusses kann ich mich nur dem anschließen, was schon von verschiedenen Seiten gesagt worden ist, daß das ein gewiß wohlgemeinter, aber in der Praxis zu bedenklichen Folgen führender Beschluß sein würde, sodaß er im hohen Hause wohl keine Mehrheit finden dürfte.

Ich resümire mich dahin, daß die Fragen, welche auch in dem preußischen Abgeordnetenhause am 7. Mai über diese Angelegenheit zur Sprache gekommen sind, dahin führen werden, daß man gerade, wenn man positive und praktische Resultate in Beziehung auf die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die jungen, im Handelsgewerbe thätigen Personen, die Frauen, Mädchen und Knaben, erreichen will, nicht zu sehr schablonisiren darf, sondern sich darnach richten muß, wie sich die Sachen örtlich entwickelt haben. Im allgemeinen muß ich behaupten, daß in Süd- und Mitteldeutschland eine weniger schroffe Ausnutzung der jugendlichen Kräfte stattfindet als in den Orten, die sich außerordentlich schnell entwickelt haben. Ich will diesen Orten an sich durchaus keinen Vorwurf machen; das liegt in der ganzen Entwicklung der Großstadt, daß hier Vieles zu Ungunsten der jugendlichen Personen ausschlägt und auch die Personen des Handelsstandes sich in kleineren, langsamer sich entwickelnden Orten wohler befinden als in den wenigen großstädtischen Zentren Deutschlands. Da unterschreibe ich alles, was der Herr Abgeordnete Dr. Freiherr von Hertling gesagt hat. Die ungesunde Konkurrenz, die in diesen großen Orten entsteht, hat allerdings dahin geführt, daß in einzelnen Handelsbranchen die Lehrlinge ungebührlich ausgenutzt werden, weil die Prinzipale selbst nicht das nöthige Kapital und die erforderliche Lebenserfahrung besitzen, um den richtigen Mittelweg zu finden.

Von dem Standpunkt, den meine politischen Freunde von jeher eingenommen haben, daß wir eine Harmonie der Interessen unter den Arbeitenden — der Prinzipal arbeitet doch genau ebenso, wenn auch in anderen äußeren Formen, wie der Lehrling — herbeigeführt zu sehen wünschen und dahin gehende Vorschläge zu vorsichtigen Eingriffen in die bestehenden Verhältnisse auf dem Wege der Gesetzgebung nur unterstützen können, bitte ich Sie, den ersten Absatz der Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Freiherrn von Hertling anzunehmen. Ich bitte Sie aber, den Punkt b zu streichen, weil wir erst die Resultate des ersten Absatzes abwarten müssen, ehe wir uns über den zweiten schlüssig machen können.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bassermann.

Bassermann, Abgeordneter: Meine Herren, meine politischen Freunde werden den Antrag der Herren Abgeordneten Dietz und Genossen als zu weitgehend ablehnen. Was die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Freiherrn von Hertling beantragte Resolution anlangt, so stehen wir dem Grundgedanken, der in dem Buchstaben a der Resolution enthalten ist, zustimmend gegenüber. Wir können dagegen ein Bedürfniß zur Annahme des Antrags unter b nach

den Erklärungen, die heute von Seiten der verbündeten Regierungen abgegeben worden sind, nicht anerkennen, da darnach feststeht, daß für den Fall, daß sich Mißstände herausstellen, alsbald auch im Wege der Gesetzgebung Abhilfe getroffen werden muß. Ich sollte auch meinen, daß nach den Ergebnissen der arbeiterstatistischen Kommission darüber allerdings kein Zweifel sein kann, daß Mißstände in weitem Umfange in vielen Betrieben vorhanden sind.

Wenn wir dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Freiherrn von Hertling unter a zustimmen, so möchte ich eine Verwahrung daran knüpfen: daß aus dieser Zustimmung nicht gefolgert werden kann, daß wir auch sämmtliche in dem Antrage aufgeführten Paragraphen §§ 120a bis 120e und 134a bis 139b der Gewerbeordnung ohne weiteres für anwendbar und übertragbar auf das Handelsgewerbe anerkennen. Es sind unter diesen Paragraphen z. B. auch die Bestimmungen über die Arbeiterausschüsse und Arbeiterordnungen enthalten, die meiner Meinung nach sehr schwer auf das Handelsgewerbe übertragen werden können. Ebenso muß ich unsere Stellungnahme gegenüber dem Verlangen nach Uebertragung der Gewerbeinspektion auf das Handelsgewerbe im vollen Umfang vorbehalten. Was die ganze Frage der sozialen Fürsorge für die Handlungsgehilfen und Lehrlinge anlangt, so ist darauf hinzuweisen, daß § 61 des heute endgiltig angenommenen Handelsgesetzbuchs einen erheblichen Fortschritt gegen früher bedeutet, namentlich nachdem nunmehr durch den Beschluß der Kommission und des hohen Hauses außer der Fürsorge bezüglich der Geschäftsräume, der Vorrichtungen und Geräthschaften auch noch die Arbeitszeit Einfügung in den § 61 gefunden hat. Also diesen Fortschritt müssen wir anerkennen. Auf der anderen Seite besteht aber kein Zweifel, daß durch die Einfügung der §§ 2 und 3 in das Handelsgesetzbuch, durch die Ausdehnung der Vorschriften des Handelsrechts auf gewerbliche Unternehmungen, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Betrieb erfordern, und unter Umständen auch, sofern Land- und Forstwirthe sich eintragen lassen, auf land- und forstwirthschaftliche Nebengewerbe, zweifellos eine ganze Reihe von Personen heute der Gewerbeordnung entzogen sind, die früher unter der Gewerbeordnung standen, ein Gesichtspunkt, der uns darauf hinweist, daß der Kreis derjenigen Personen, für die eine Fürsorge nach Maßgabe der Gewerbeordnungsbestimmungen nicht besteht, dadurch ein weit größerer geworden ist.

Wenn wir dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Freiherrn von Hertling und Genossen unter a zustimmen, so sind wir zu dieser Zustimmung veranlaßt durch die Erhebungen der arbeiterstatistischen Kommission, durch die dort festgelegte Thatsache, daß Lehrlingszüchterei und Lehrlingsausnützung, Ausnutzung jugendlicher Personen, doch in sehr starkem Umfang sich ergeben hat. Es dürfte allerdings die lange Beschäftigungszeit zu erheblichen Bedenken Veranlassung geben und darauf hinweisen, daß hier gesetzliche Abhilfe geschaffen werden muß. Es ist von Herrn von Hertling schon hervorgehoben worden, daß in 50 Prozent der Ladengeschäfte eine mehr als vierzehnstündige Arbeitszeit besteht; aus dem Bericht der arbeiterstatistischen Kommission entnehmen wir, daß bei 21 Prozent eine Arbeitszeit bis 16 Stunden besteht, bei 6 Prozent eine Arbeitszeit über 16 Stunden. Das ist doch eine Ausdehnung der Inanspruchnahme, die über jedes Maß hinausgeht.

Wir kommen zu der Zustimmung des weiteren auf Grund des Gutachtens des Kaiserlichen Gesundheitsamts, das, wie festgelegt ist in dem Bericht, in der That Schädigungen der Gesundheit festgestellt hat, wie sich dies ja auch aus der Natur der Sache bei so langer Arbeitszeit ohne weiteres ergiebt; des ferneren aus der Erwägung, daß durch die ganze Art und Weise der übermäßigen Beschäftigung die gewerbliche Fortbildung der Handlungsgehilfen und Lehrlinge nothleidet; und ferner aus der Feststellung, daß auch selbstverständlich bei verheirateten Gehilfen und namentlich Gehilfinnen das Familienleben auf das entschiedenste geschädigt wird. Es hat sich das hohe Haus schon bei einer früheren Gelegenheit mit dieser ganzen Frage der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge befaßt, und zwar aus Anlaß einer Petition des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands. Es war in der Petition damals verlangt, daß die Zahl der Lehrlinge gesetzlich normirt wird bezw. ein Verhältniß zu den im Handelsgewerbe beschäftigten Handlungsgehilfen festgelegt wird; und es war weiter in der Petition darauf hingewiesen, daß auch die Arbeitszeit der kaufmännischen Lehrlinge gesetzlich normirt werden soll, unter Hinweis besonders darauf, daß die Nothwendigkeit des Besuchs kaufmännischer Fortbildungsschulen und kaufmännischen Privatunterrichts doch eine äußerst wichtige Forderung ist. Das hohe Haus hat damals der Kommission, welche die Petition dem Herrn Reichskanzler überwiesen hat, zugestimmt.

Ich kann mich also dahin resümiren, daß nach den Erklärungen, die seitens der verbündeten Regierungen erfolgt sind, eine weitere Diskussion wohl überflüssig sein dürfte, daß wir anerkennen, daß ein Bedürfniß vorhanden ist, bezüglich der Betriebsräume, der Betriebseinrichtungen und Geräthschaften noch weitergehende Bestimmungen zu treffen, als sie heute im § 61 des Handelsgesetzbuchs enthalten sind, und daß daher die Bestimmungen der Gewerbeordnung auf das Handelsgewerbe, soweit sie passen, ausgedehnt werden müssen, daß wir anerkennen, daß bezüglich der jugendlichen Arbeiter und der im Handelsgewerbe beschäftigten Frauen eine weitere soziale Fürsorge erfolgen muß, als sie zur Zeit besteht. Wir werden aus diesen Gründen für den Antrag Hertling unter a stimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lenzmann.

Lenzmann, Abgeordneter: Meine Herren, die Rücksicht auf die Zeit nöthigt mich, von langen Ausführungen Abstand zu nehmen, obgleich die Frage, die hier angeregt worden, von der Bedeutung ist, daß man lange Zeit darüber reden könnte. Ich begnüge mich mit der kurzen Erklärung, die ich namens meiner politischen Freunde und für mich abgebe, daß wir für den Antrag Dr. Hertling unter Nr. a und Nr. b stimmen werden.

Wir verkennen nicht — und darin gebe ich dem Herrn Abgeordneten Bassermann recht —, daß der heute angenommene Handelsgesetzbuchentwurf einen Ansatz gemacht hat, in die Arbeiterschutzgesetzgebung auf dem Gebiet des Haudels Fluß zu bringen. Die Bestimmung des § 61, wenn sie richtig interpretirt wird, giebt schon einen gewissen Schutz. Namentlich soll nicht vergessen werden — das ist im Protokoll ausdrücklich niedergelegt —, daß die so viel besprochene Sitzgelegenheit den jungen Leuten im Handel gegeben werden muß. Es ist aber doch nicht zu verkennen, daß eine ganze Zahl von Personen nicht davon betroffen werden, nämlich diejenigen, die nicht in der Stellung eines Handlungslehrlings sich befinden und doch im Handel beschäftigt werden. Dem Antrag der Sozialdemokraten, die Fiktion eintreten zu lassen, daß jeder im Handel beschäftigte junge Mann unter 17 Jahren Lehrling wäre, haben wir leider, obgleich wir die praktische Bedeutung anerkennen, keine Folge gegeben, — zu einem Antrag ist es nicht gekoumen —

(Widerspruch bei den Sozialdemokraten),

namentlich weil wir uns sagten, daß man mit einer bloßen Fiktion jemanden, dessen Thätigkeit nicht im Lernen besteht, der nicht lernen will, nicht zu einem Lehrling machen kann. Es ist aber nothwendig, alle diejenigen Leute, die in der That im Handel beschäftigt werden,

ohne Lehrlinge zu sein, gegen Ausnutzung und Ausbeutung zu schützen. Namentlich wird es nothwendig sein, festere Bestimmungen bezüglich der Arbeitszeit durch das Gesetz zu normiren. Mit dem § 61, der nur verlangt, daß die Arbeitszeit in einer die Gesundheit schädigenden Weise nicht ausgenützt werden darf, ist schon ein guter Anfang erreicht, aber bei weitem das nicht, was im Interesse der im Handel beschäftigten jugendlichen Arbeiter, Lehrlinge und sonstigen Arbeiter verlangt werden muß.

In den Erklärungen des Herrn Regierungsvertreters finde ich eigentlich einen Widerspruch; mich haben seine Ausführungen nicht überzeugt, daß man nicht auch für die Nr. b des Antrags Hertling stimmen könne. Der Herr Regierungsvertreter sagt: die Nr. a ist eigentlich schon überholt; es haben Ermittlungen stattgefunden, und die haben ergeben, daß in der That eine ganze Menge von Uebelständen auf diesem Gebiet sich herausgestellt hat. Die von dem Herrn Kollegen Dietz und Herrn Kollegen Bassermann und von der Arbeiterstatistikkommission uns gegebenen Zahlen bestätigen diese Anschauung des Herrn Regierungskommissars. Wenn also die Situation so ist, daß wir einen Zweifel darüber nicht haben können, daß ganz gewaltige Mißstände auf diesem Gebiete vorliegen, dann drängt doch die ganz gewöhnliche Logik dazu, diesen Mißständen gegenüber Abhilfe zu schaffen — und das kann doch nur im Wege der Gesetzgebung geschehen. Bloße Erwägungen zu verlangen, die im Pult der verbündeten Regierungen begraben werden, hat für uns absolut kein Interesse; aus bloßer Neugier wollen wir nicht die Verhältnisse untersuchen, sondern um Abhilfe zu schaffen.

Nun könnte man sagen: diese Erwägungen können aber vielleicht das negative Resultat haben, daß es unzweckmäßig ist, die §§ 120 und folgende der Gewerbeordnung auf die im Handelsgeschäfte beschäftigten Arbeiter anzuwenden. Wenn dies negative Resultat vorhanden wäre, so würde der erste Satz des Herrn Regierungsvertreters unrichtig sein, daß positive Uebelstände in der That nachgewiesen sind. Angesichts dieser Thatsache kann von einem negativen Resultat der Erwägungen nicht mehr die Rede sein. Die Erwägungen haben Mißstände gezeigt. Mißstände können im Wege der Gesetzgebung beseitigt werden, und demzufolge ist das Haus berechtigt, in logischer Ausbildung des in Nr. 1a steckenden Bedenkens weiter zu verlangen, daß ein geeigneter Gesetzentwurf seitens der Regierungen uns baldthunlichst vorgelegt vorgelegt wird. Das ist einfach eine logische Folgerung, die sich aus Nr. 1 ergiebt. Wer sich nur für a erklärt, ohne b zuzustimmen, will weiter nichts als die Befriedigung einer müßigen Neugierde — und dazu ist das Parlament doch nicht da.

Wir erklären also, daß wir sowohl für a als für b des von Hertlingschen Antrags stimmen. Und ich hoffe, daß, wenn beide Anträge angenommen werden, dies doch einigermaßen Eindruck auf die verbündeten Regierungen machen wird und sie uns einen Gesetzentwurf vorlegen werden, den sie selbst für nöthig erachten. Ich muß dem Herrn Abgeordneten Dr. von Frege recht geben, daß wir allerdings viel zu viel Gesetze machen; aber die Ruhe und der Stillstand dürfen nicht eintreten, wenn es sich um den Schutz der unteren Klassen handelt. Wenn Sie etwas Ebbe im Strom der Gesetzgebung eintreten lassen wollen, so mag das auf agrarischem Gebiete geschehen, da mögen Sie langsam vorwärts gehen; aber nicht geizen und sparsam wollen wir mit der Gesetzgebung sein, wenn es sich um den Schutz der Schwächsten und Aermsten, der Arbeiter, handelt.

(Beifall links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gamp.

Gamp, Abgeordneter: Die beiden Anträge der Herren Abgeordneten Dietz und Genossen haben bereits der Kommission vorgelegen, haben dort eine eingehende Erörterung gefunden und sind abgelehnt worden. Wir haben in der Kommission diese Anträge bekämpft und werden sie auch hier aus den Gründen ablehnen, die bereits in der Kommission angeführt worden sind.

Was den Antrag des Herrn Freiherrn von Hertling anlangt, so ist Herr Abgeordneter Lenzmann durchaus im Irrthum, wenn er einen logischen Fehler darin erblickt, daß man den ersten Antrag annimmt und den zweiten ablehnt. Diejenigen, die darüber Erwägungen haben wollen, ob und in welchem Umfang eine Regelung der betreffenden Fragen durch die Gesetzgebung nothwendig ist —

(Zuruf.)

— In dem „wie weit" ist auch das „ob" enthalten; denn wenn es sich um ganz untergeordnete Punkte handelt, so werden auch Sie den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten kaum empfehlen. Wenn dieses also in dem Antrag liegt, so müssen wir zunächst eine Mittheilung über die Ergebnisse der Erwägungen erhalten, um uns darüber schlüssig machen zu können, ob es angezeigt und nothwendig ist, auf dem Weg der Gesetzgebung weiter vorzugehen. Das ist um so mehr geboten, als seit den statistischen Erhebungen der arbeiterstatistischen Kommission eine wesentliche Aenderung des Rechtszustandes eingetreten ist durch die Annahme des § 61 und namentlich auch durch die Annahme des § 80a des neuen Handelsgesetzbuchs. Nach dem neuen Gesetz sind die Handlungsgehilfen in Bezug auf die übermäßige, gesundheitsgefährliche Ausbeutung ihrer Arbeitskraft sowie in Bezug auf ihre Sittlichkeit gefährdende Maßnahmen durchaus geschützt, und kann auf Grund dieses § 61 gegen Verfehlungen auf diesen Gebieten eingeschritten werden. Noch wirksamer sind die Lehrlinge geschützt durch die Bestimmung in 80a, die sich mit der analogen Bestimmung der Gewerbeordnung deckt, indem sogar eine Kriminalstrafe eintritt gegen diejenigen, die die Lehrlinge in einer die Sittlichkeit oder die Gesundheit gefährdenden Weise beschäftigen.

Also auf dem Gebiet des Lehrlingswesens wird man nach Inkrafttreten der jetzt beschlossenen Bestimmungen kaum noch das Bedürfniß zu einer Erweiterung der Gesetzgebung als vorliegend anerkennen können. Man wird berechtigt sein, anzunehmen, daß durch diese Bestimmungen in genügender Weise Vorsorge für die Lehrlinge in gesundlicher wie in sittlicher Beziehung getroffen ist. Jedenfalls erscheint es, meine Herren, sachgemäß, zunächst abzuwarten, in welcher Weise diese Bestimmungen ihre Wirkung äußern, und sich erst später darüber schlüssig zu machen, ob und in welcher Beziehung das Bedürfniß einer Aenderung der Gesetzgebung vorliegt. Die Erhebungen der statistischen Kommission will ich nicht weiter bemängeln, obwohl sie ja in Bezug auf die Bäckereiverordnung von den betheiligten Handwerkerkreisen in sehr wesentlichen Punkten beanstandet und große Vorwürfe gegen die Art und Weise, wie die Auswahl der Sachverständigen stattgefunden hat, erhoben worden sind. Es entzieht sich meiner Beurtheilung, ob diese Vorwürfe berechtigt sind oder nicht. Aber jedenfalls müssen wir erst ein vollständiges Material haben, ehe wir uns über die Frage schlüssig machen können, ob weitere gesetzgeberische Maßnahmen in der That nothwendig sind.

Dabei möchte ich auf einen Punkt aufmerksam machen, den der Herr Abgeordnete Freiherr von Hertling hervorgehoben hat, und der von ihm nicht ganz richtig beurtheilt wird. Wenn er meint, daß eine größere Fürsorge für die Handlungsgehilfen und Lehrlinge in Bezug auf Arbeitszeit und Arbeitspausen vorzugsweise die Großunternehmer treffen und die kleinen und mittleren Betriebe im wesentlichen unberührt lassen würde, so, glaube ich, befindet sich Herr

Freiherr von Hertling darin vollständig im Irrthum. Gerade die Großbetriebe haben ihre ganz geregelte und keineswegs übertriebene Arbeitszeit für ihre Handlungsgehilfen; und wenn ich auch anerkennen muß, daß in gewissen Zeiten eine übermäßige Anspannung der Arbeitskräfte auch in diesen Großbetrieben stattfindet, so sind das ausnahmsweise Fälle, z. B. bei Aufnahme der Inventur oder in den Zeiten vor Weihnachten, oder es handelt sich um Import- oder Exportgeschäfte, welche in ganz kurzer Zeit eine erhebliche Arbeitsleistung bewältigen **müssen.** In diesen Ausnahmefällen werden Sie gewiß auch geneigt sein, eine Verlängerung der Arbeitszeit eintreten zu lassen. Im großen und ganzen sind aber im kaufmännischen Großbetriebe die Arbeitszeit und die Arbeitspausen ausnahmslos sachgemäß geregelt; es besteht dort eine ganz bestimmte, nicht übermäßige Arbeitszeit, und namentlich ist auch für vollständig sachgemäße Mittagspausen gesorgt. Hier in Berlin z. B. besteht in den großen Bankgeschäften, in den großen industriellen und kaufmännischen Geschäften fast ausnahmslos eine zweistündige Mittagspause, und die Arbeitszeit ist so geregelt, daß sie — von berechtigten Ausnahmen abgesehen — um 6 oder 7 Uhr Abends ihr Ende erreicht und auch nie vor 6 Uhr Morgens beginnt. Hier ist also sogar dem sozialdemokratischen Wunsche entsprochen. Dagegen in den kleinen und mittleren Geschäften wird allerdings die Arbeitskraft, wenigstens der Zeit nach, vielleicht vielfach übermäßig angespannt.

Ob aber auch selbst eine sogenannte Arbeitszeit von 14 Stunden und mehr stets einen Nachtheil für die Gesundheit der betreffenden Handlungsgehilfen zur Folge hat, möchte ich doch bezweifeln mit Rücksicht darauf, daß man die Arbeitsleistung eines Handlungsgehilfen gar nicht mit der Arbeitsleistung der Arbeiter in Kohlenbergwerken oder in Fabriken u. s. w. vergleichen kann. Es haben die Handlungsgehilfen oft nur die Verpflichtung, die erwähnte Anzahl von Stunden im Laden anwesend zu sein; sie haben aber sehr erhebliche Ruhepausen, und wenn, was ich mit den Herren Kollegen von jener Seite auch sehr wünsche, den Handlungsgehilfen dabei die nothwendige Sitzgelegenheit gegeben und für sachgemäße Pausen gesorgt wird, so wird man in einer vierzehnstündigen Anwesenheit in einem Laden eine Schädigung der Gesundheit nicht wohl erblicken können. Wenn man sie aber darin erblickt, so genügen die Bestimmungen in § 61 und eventuell, wenn es sich um Lehrlinge handelt, im § 80 vollständig, um gegen derartige Verfehlungen einzuschreiten.

Also, meine Herren, indem ich auch meinerseits im Namen meiner politischen Freunde mich der Verwahrung anschließe, welche meines Wissens der Herr Kollege Bassermann bereits ausgesprochen hat, daß, wenn wir die Nr. a des Antrags des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hertling annehmen, wir damit keineswegs aussprechen wollen, daß alle Bestimmungen in den im Antrag genannten Paragraphen auf die Handlungsgehilfen zu übertragen von uns empfohlen wird, erkläre ich, daß wir die Nr. a annehmen, die Nr. b dagegen ablehnen werden; und bitte Sie, sich auch auf die Annahme der Nr. a zu beschränken.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Roesicke.

Roesicke, Abgeordneter: Meine Herren, bei der Uebereinstimmung der verschiedenen Redner des Hauses darüber, daß es auch im Handelsgewerbe bezüglich der Gehilfen und Lehrlinge Verhältnisse giebt, welche der Besserung bedürftig sind, wird man sich in Bezug auf die Stellung, die man gegenüber den vorliegenden Anträgen einnehmen soll, kurz fassen können.

Ich möchte zunächst meiner Genugthuung darüber Ausdruck geben, daß die Herren von der Sozialdemokratie bei ihrem Antrag sich diesmal so enthaltsam erwiesen haben. Während sie sonst für die übrigen Gewerbe nur eine achtstündige Arbeitszeit zugeben wollen, haben sie sich hier begnügt, eine zehnstündige Normalruhe zu beantragen. Ich persönlich habe eine besondere Genugthuung über diese Enthaltsamkeit. Denn als ich im Jahre 1891 bei der Berathung der Gewerbeordnungsnovelle vorschlug, man solle für die übrigen Gewerbe anstatt eines Normalarbeitstages eine neunstündige Normalruhe einführen, hat man mich auf sozialdemokratischer Seite angegriffen, indem man sagte: wenn von 24 Stunden 9 Stunden Ruhezeit abgezogen werden, bleibt immer noch eine 15stündige Arbeitszeit. Ich glaube, nun werden die Herren Sozialdemokraten heute auch nichts weiter sagen können als: sie schlagen uns einen 14stündigen Normalarbeitstag für das Handelsgewerbe vor.

Meine Herren, wenn ich so die Enthaltsamkeit der Herren auf der äußersten Linken anerkenne, so muß ich sagen, daß — ganz abgesehen davon, ob die Bedenken, die seiner Zeit meinem Antrag gegenüber geltend gemacht sind, daß es nicht zulässig wäre, für alle Gewerbe eine solche gleichmäßige Arbeitsruhe einzuführen, weil die Verhältnisse zu verschieden liegen, gerechtfertigt waren — eine allgemeine Regelung sich für das Handelsgewerbe noch weit weniger als geeignet herausstellen dürfte, weil es sich im Handelsgewerbe nicht darum handelt, die Verhältnisse der Produktion zu regeln, sondern die besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen, die daraus hervorgehen, daß die betreffenden Gewerbetreibenden in direkten Verkehr mit den Konsumenten treten. Ich glaube, man wird daher eine so schematische Regelung, wie sie die Herren Sozialdemokraten vorgeschlagen haben, nicht akzeptiren können, man wird vielmehr, was schon von anderer Seite ausgeführt ist, von Fall zu Fall die Sache in Erwägung ziehen müssen.

Aus diesem Grunde, meine Herren, kann ich mich einverstanden erklären, und zwar nicht nur für mich, sondern auch für meine Freunde von der freisinnigen Vereinigung, mit dem Antrag Hertling und Genossen, und dies um so mehr nach den Erläuterungen, die der Herr Antragsteller seinem Antrag gegeben hat. Ich möchte hierbei darauf hinweisen, daß wir ja nicht nur in dem neuen Handelsgesetzbuch bereits einen Anlauf genommen haben, um eine anderweitige Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsverhältnisse in dem Handelsgewerbe herbeizuführen, sondern daß auch schon das Gewerbegesetz selbst durch die Ausdehnung der Sonntagsruhe auf das Handelsgewerbe Bestimmungen getroffen hat, die in dieses Gewerbe tief einschneiden.

Ich stimme mit denjenigen Herren überein, die ausgeführt haben, daß, abgesehen von dieser Frage, es noch eine ganze Reihe von Mißständen giebt, die der Abänderung bedürfen, daß insbesondere es sich darum handeln wird, auch im Handelsgewerbe einen Schutz gegen die gesundheitsgefährliche Art des Betriebs für die jugendlichen und weiblichen Personen herbeizuführen. Diesem Gedanken giebt der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherr von Hertling insofern Ausdruck, als er die Bestimmungen der Gewerbeordnung in den §§ 120a bis e auch für das Handelsgewerbe zweckentsprechend anwenden will.

Nun hat der Herr Abgeordnete Gamp bemerkt, daß der Herr Antragsteller nicht recht hätte, wenn er meinte, daß es sich hierbei in der Hauptsache um Großbetriebe handle, weil, wie der Herr Abgeordnete Gamp sagte, in diesen die Verhältnisse bereits geregelt seien; es würden die Voraussetzungen vielmehr gerade für die mittleren und kleineren Betriebe zutreffen. Wenn das der Fall ist — und ich muß zugeben, daß sich allerdings in den Großbetrieben eine geregeltere Art der Arbeitsverhältnisse vorfindet als in den kleineren und mittleren Betrieben —, so muß ich auf der anderen Seite auch sagen: wenn sich

solche Mißstände in diesen Betrieben herausstellen, wie es durch die neueren Enqueten nachgewiesen ist, so wird man doch nicht zurückschrecken dürfen, entsprechende Schutzbestimmungen auch für diese Betriebe einzuführen.

Was dann die Frage betrifft, die auch in dem Antrag von Hertling vorgesehen ist, die Bestimmungen der §§ 134a bis 139 der Gewerbeordnung auf das Handelsgewerbe auszudehnen, so glaube ich, daß das, was der Herr Abgeordnete von Hertling gesagt hat, gerade hier zutrifft. Denn hier wird es sich nur um Großbetriebe handeln; und ich halte es für unbedingt richtig, daß ebenso, wie man für die übrigen Gewerbe die Vorschrift erlassen hat, daß die Arbeiter nur angestellt werden dürfen auf Grund einer Arbeitsordnung, die festgestellt ist, nachdem die betheiligten Kreise gehört worden sind, man diese Bestimmung auch für das Handelsgewerbe akzeptiren kann, um dadurch eine natürliche und zweckentsprechende Regelung dieser Verhältnisse herbeizuführen. Die Einführung einer gewissen Revision bezw. Inspektion im Handelsgewerbe halte ich gleichfalls für vortheilhaft. Ich erinnere daran, daß auch die Hamburger Rheder erst neuerdings für ihre Arbeitsverhältnisse, insbesondere zum Schutz der Arbeiter, selbst eine solche Einrichtung für Hamburg vorgeschlagen haben. Ich meine aber auch, daß die Vertreter des Handelsgewerbes schon aus dem Grunde mit einer solchen Einrichtung zufrieden sein können, weil sie um so eher hoffen dürfen, von den Eingriffen der Polizei, die augenblicklich diejenige Behörde ist, welche ganz allein darüber zu wachen berechtigt ist, daß die für das Handelsgewerbe gegebenen Vorschriften wirksam durchgeführt werden, einigermaßen befreit zu werden. Man wird auch im Handelsgewerbe eher bereit sein, den Anordnungen sachverständiger Inspektionen Folge zu leisten, als den polizeilichen Anordnungen.

Wenn dann der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen seine Ansicht dahin ausgesprochen hat, daß die Lit. a, wie sie von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hertling und Genossen in der Resolution vorgeschlagen ist, bereits überholt sei, so muß ich im Anschluß an das, was der Herr Abgeordnete Lenzmann gesagt hat, auch meinerseits betonen, daß uns das in der That nicht hindern kann, für die Lit. a zu stimmen. Aber, meine Herren, ich werde auch für die Lit. b stimmen; denn ich halte dieselbe nicht nur aus den Gründen, die von dem Herrn Abgeordneten Lenzmann angeführt sind, für nothwendig und berechtigt, sondern ich halte sie auch für eine Konsequenz des Antrags sub Lit. a. Denn wenn es in dem Antrag heißt: die verbündeten Regierungen sollen ersucht werden, in Erwägung darüber einzutreten, inwieweit und mit welcher Maßgabe die Bestimmungen u. s. w. der Gewerbeordnung in zweckentsprechender Weise auf das Handelsgewerbe auszudehnen sind —, so ist damit unzweifelhaft gesagt, daß die Antragsteller der Meinung sind, daß eine theilweise Einführung dieser Bestimmungen für das Handelsgewerbe unbedingt nothwendig sei. Ja, ich kann auch sagen, daß ich von den Antragstellern ausdrücklich bevollmächtigt bin, diese Auslegung ihrem Antrag unterzulegen. Ich meine daher, daß, wenn diejenigen Herren, die sich für die Lit. a erklären, nun die Lit. b nicht annehmen wollen, sie trotzdem thatsächlich dasselbe thun, indem schon in Lit. a der Grundsatz festgestellt ist, daß etwas im Wege der Gesetzgebung geschehen muß. Wenn aber etwas geschehen soll und geschehen muß, dann, meine ich, können wir auch ganz gut der Regierung den Wunsch aussprechen, daß sie einen entsprechenden Gesetzentwurf uns thunlichst bald vorlegen möge. Wie lange Zeit sie zu einem Gesetzentwurf in dieser Richtung brauchen wird, müssen wir ihr überlassen. Ich hoffe aber, es wird nicht so lange dauern, wie es bei manchen anderen Gesetzen der Fall gewesen ist, auf die wir Jahre lang haben warten müssen. Ich bin auch der Meinung, daß, wenn wir nicht zu solchen einschneidenden Bestimmungen kommen wollen, wie die arbeiterstatistische Kommission sie für einzelne Zweige verlangt hat, sondern mehr zu einer allgemeinen Regelung der Verhältnisse kommen wollen, wir unsere Gesetze sobald als möglich entsprechend gestalten müssen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um gegenüber den einleitenden Ausführungen des Herrn Kollegen Roesicke einige Bemerkungen zu machen. Herr Roesicke hat uns gewissermaßen gratulirt zu der Bescheidenheit, auf die wir unsere Forderungen reduzirt haben. Er hätte, wenn er die Güte gehabt hätte, unseren Antrag richtig zu lesen, dazu gar keine Veranlassung gehabt; denn wir haben in unserem Antrage mit keinem Worte irgend einen Verzicht auf den Achtstundenarbeitstag ausgesprochen. Wir halten nach wie vor daran fest, daß in der gegenwärtigen Lage der Industrie und des Handelsgewerbes in Deutschland bei gutem Willen der Unternehmer es durchaus möglich wäre, den Achtstundentag ganz allgemein einzuführen. Andererseits aber haben wir auch keine Veranlassung, für ein bestimmtes Gewerbe eine Ausnahme zu machen. Deshalb wird auch der Herr Kollege Roesicke begreifen, daß unser neulicher Antrag, in dem wir die Forderung des Achtstundentages zum Ausdruck gebracht haben, in keinem Widerspruch steht mit unserer heutigen Resolution.

Der Herr Kollege Roesicke kann also aus dem Antrage, den wir heute gestellt haben, nicht herauslesen, daß wir auf den Achtstundentag verzichten. Wir haben in der Resolution, die wir beantragen, die Regierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem die Arbeitszeit der Handlungsgehilfen und Lehrlinge gesetzlich geregelt wird. Ob wir der von der Regierung vorzuschlagenden Regelung zustimmen, darüber haben wir uns heute nicht zu unterhalten; das behalten wir der Prüfung vor, wenn die Vorlage an uns kommt. Wir würden sehr gern einer Regelung zustimmen, wenn die Regierung vorschlägt, im Handelsgewerbe den 8stündigen Normalarbeitstag einzuführen.

Es ist auch falsch, wenn der Kollege Roesicke aus unserem Antrag herausliest, daß wir eine 14stündige Arbeitszeit und eine 10stündige Ruhezeit verlangen. Nehmen Sie gefälligst unseren Antrag zur Hand, dann werden Sie finden, daß wir erstens einen Gesetzentwurf verlangen, der die Arbeitszeit regelt, und zweitens einen Gesetzentwurf, nach welchem die Beschäftigung der Gehilfen und Lehrlinge von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens ausgeschlossen wird. Beides geht sehr gut neben einander. Es ist durchaus keine Nothwendigkeit, mit der Annahme unseres Antrags eine 14stündige Arbeitszeit im Handelsgewerbe einzuführen, sondern man soll selbstverständlich eine viel geringere Arbeitszeit einführen, dabei aber grundsätzlich die Stunden, die wir bezeichnet haben, für die Nachtruhe freigeben. Der Herr Kollege Roesicke hat sich die Polemik doch etwas zu leicht gemacht und vielleicht gedacht, daß seine Ausführungen auf uns so verblüffend wirken würden, daß wir nicht in der Lage wären, ihre Unrichtigkeit nachzuweisen. Der Coup, die Sozialdemokratie so hinzustellen, als ob sie jetzt mit einem Mal sich in Bezug auf die Arbeitszeit den Anschauungen der bürgerlichen Parteien anschlösse, ist Herrn Kollegen Roesicke gänzlich mißlungen, und ich wollte diese Thatsache nur annageln.

Im übrigen freut es mich, daß das Zentrum, unserem Beispiele folgend, die Regierungen auffordert, Erwägungen über die Nothwendigkeit der Verkürzung der Arbeitszeit im Handelsgewerbe anzustellen. Wir unterscheiden uns

vom Zentrum nur dadurch, daß wir zu dieser Forderung Erwägungen nicht mehr für nothwendig halten; wir sind der Meinung, daß die Frage bereits spruchreif ist, und daß man ohne nochmalige Erwägungen eine Regelung der Arbeitszeit im Handelsgewerbe gesetzlich vornehmen kann. Wenn das Zentrum seinem Antrag eine größere Ausdehnung gegeben hat und noch einige Punkte hinzugenommen, so können wir dies nur gutheißen. Wir haben gewiß keine Veranlassung, der Erweiterung unseres Antrags die Zustimmung zu versagen. Wir werden natürlich für den Fall der Ablehnung unseres Antrags für den Zentrumsantrag in allen seinen Theilen stimmen.

Ich möchte nur noch in Bezug auf die Ausführungen des Herrn Vertreters der verbündeten Regierungen bezüglich der Handelsinspektion ein Wort sagen. Der Herr Direktor im Reichsamt des Innern Dr. von Woedtke scheint der Meinung zu sein, daß eine Kontrole des Handelsgewerbes in Bezug auf die Ausführung der sozialen Bestimmungen, die das Gesetz enthält, nicht nöthig ist. Ich weiß nicht, auf welche Thatsache der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen dieses Urtheil stützt; ich kann aber doch behaupten, daß, wenn man sicher sein will, daß die Bestimmungen, die zum Schutz der Handlungsgehilfen und -Lehrlinge erlassen sind, auch ausgeführt werden, man um eine Inspektion nicht herumkommen wird. Ob dieselbe auf dem Wege der Anstellung von Handelsinspektoren oder anderweitig vorgenommen werden soll, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Aber ich glaube, gegenüber dem Umstand, daß unsere Regierungen gar zu sehr geneigt sind, die Kontrole über soziale Maßregeln in die Hände der unteren Verwaltungsbehörden, in die Hände der Polizei zu legen, — da scheint es mir richtig zu sein, auszusprechen, daß wir wünschen, daß diejenigen Beamten, die mit der Kontrole dieser Vorschriften beauftragt werden, etwas von den Verhältnissen, die sie kontroliren sollen, verstehen, und ich meine, daß es gut ist, daß man für die Kontrole des Handelsgewerbes aus dem Handelsstand hervorgegangene Handelsinspektoren anstellt.

Das, meine Herren, sind die Gründe, die uns zu unserem Antrag veranlaßt haben, und ich kann zum Schluß meiner Genugthuung darüber Ausdruck geben, daß die übrigen Parteien sich der Nothwendigkeit unserer Anregung nicht verschließen. Was die Form anlangt, sage auch ich, wie mein Freund Dietz: welche Namen unter solchem Antrag stehen, ist uns wirklich gleichgiltig.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hitze.

Dr. **Hitze**, Abgeordneter: Meine Herren, in die Auseinandersetzung zwischen den Herren Roesicke und Singer will ich mich nicht einmischen. — Nur einige Bemerkungen.

Der Herr Abgeordnete Singer wie der Herr Abgeordnete Dietz haben ihre besondere Freude aussprechen zu sollen geglaubt, daß wir ihrer „Anregung" folgten, sie unterstützen, oder wie sie sich ausdrücken. Ich sehe keine Berechtigung zu solcher „Ueberraschung" oder „Freude". Meine Herren, wenn es sich um den Schutz der Arbeiter, sei es in Werkstätten, sei es in Fabriken, sei es im kaufmännischen Gewerbe, handelt, sind wir nicht nur stets gleichzeitig mit Ihnen auf dem Plan, sondern in vieler Beziehung Ihnen zuvor gekommen. Ich bin damit zufrieden, wenn Sie sagen: Sie kämpfen für den Arbeiterschutz, wir kämpfen für denselben; aber ein besonderes Vorrecht oder das Lob besonderer Initiative auf diesem Gebiet — mehr als wir — kann ich Ihnen gar nicht zuschreiben.

Der Herr Abgeordnete Singer hat gemeint, der Antrag der Zentrumsfraktion gehe ja etwas weiter. Das anerkennt er, ich hoffe, mit Dank.

(Zurufe links.)

— Ich nehme an, daß, wenn unser Antrag weiter geht, Ihnen das angenehm ist.

(Zustimmung links.)

Wir haben unseren Antrag eben einen bis zwei Tage später eingebracht, haben aber auch ein bischen gründlicher gearbeitet. Wir haben uns die Sache sehr wohl überlegt, haben uns gesagt, daß mit dem Antrag der Herren der Sozialdemokratie noch wenig erreicht sei, der z. B. die Unterscheidung zwischen jugendlichen und weiblichen Arbeitern gar nicht enthält, der bloß eine allgemeine Regelung der Arbeitszeit will, sodaß die ganze Regelung vielleicht darauf hinausläuft, daß der Achtuhrschluß als Regel angenommen wird, vielleicht mit der Maßgabe, daß Morgens die Oeffnung der Läden höchstens um 6 Uhr stattfinden kann. Wir haben uns gesagt: es muß den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen der verschiedenen Kategorien Rechnung getragen werden. Wir haben uns weiter gesagt, daß es auch noch andere Forderungen, z. B. bezüglich Einrichtung und Betrieb der kaufmännischen Gewerbe (§§ 120a bis 120e), giebt, die sehr wichtig sind.

Man hat uns darauf verwiesen, daß in dem jetzigen Handelsgesetzbuch ja schon Anfänge nach dieser Richtung hin enthalten sind. Die Herren wollen aber den Unterschied beachten! Im Handelsgesetzbuch ist eine strafrechtliche Bestimmung nur bezüglich der Lehrlinge vorgesehen; bezüglich der weiblichen und männlichen Gehilfen besteht keine solche Bestimmung. Dann aber noch: in §§ 120b, c, d und e sind zugleich Bestimmungen getroffen, um im Wege der Verordnung die allgemeine Regel, die in § 120a niedergelegt ist, zur Durchführung zu bringen. Es kann z. B., wenn unserer Anregung Folge gegeben wird, sowohl im einzelnen Fall durch Polizeiverfügung als auch allgemein durch eine Polizeiverordnung bestimmt werden, daß in größeren Geschäften, wo das Bedürfniß besteht, den Angestellten Sitzgelegenheit gegeben wird.

Der Herr Abgeordnete Gamp hat gemeint, Herr Freiherr von Hertling hätte nur vom Schutz der Person im Großkaufmannsgeschäft gesprochen. Das ist nicht richtig. Herr Freiherr von Hertling hat ganz mit Recht darauf hingewiesen, daß manche Bestimmung, die von uns angezogen ist, nur für große Geschäfte paßt. Z. B. können wohl nur in Großgeschäften besondere Bestimmungen über Unfallverhütung, z. B. über Aufzüge u. s. w., Platz greifen. Es kann wohl für größere Geschäfte eine Arbeitsordnung in Aussicht genommen werden. Deswegen wollen wir auch nicht alle angezogenen Paragraphen allgemein angewendet wissen, — das hat der Herr Freiherr von Hertling deutlich genug gesagt, und der Herr Abgeordnete Bassermann braucht nach der Richtung hin nicht besorgt zu sein.

Nun hat Herr Singer gemeint: wir haben keine Erwägungen nothwendig. Wir, Herr Abgeordneter Singer, haben auch keine Erwägungen nothwendig insofern, als wir auch heute gewiß sind, daß überhaupt etwas geschehen muß. Aber unsere Aufforderung an die verbündeten Regierungen geht auch nur dahin, in Erwägungen einzutreten, „inwieweit" und „mit welcher Maßgabe" die angezogenen Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung finden sollen.

Das hat auch Herr Abgeordneter Gamp vergessen. Er hat anfangs unseren Antrag dahin interpretirt: in Erwägungen einzutreten, ob überhaupt eine Anwendung eintreten soll. Das ist für uns ganz sicher, daß etwas geschehen muß. Die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik haben das deutlich ergeben. Keiner von Ihnen hat sich für diese Verhältnisse, wie sie dort konstatirt sind, engagiren wollen; alle, die die Berichte gelesen haben, anerkennen, daß Abhilfe geschaffen werden

muß. Das kann nur durch Gesetz geschehen. Nach § 54 der Gewerbeordnung sind die Gewerbeordnungsbestimmungen ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt für das Handelsgewerbe; also ein Gesetz muß kommen.

Meine Herren, dem Vertreter der verbündeten Regierungen kann ich ja dankbar sein, daß er uns mitgetheilt hat, daß die Frage zunächst bei der preußischen Staatsregierung zur Verhandlung steht. Wenn der Herr Vertreter daraus aber geschlossen hat, die Resolution sei bereits „überholt", so kann ich mich dem nicht anschließen. Es kann für die preußische Staatsregierung und die verbündeten Regierungen nur angenehm sein, wenn der Reichstag, ehe sie noch zum Abschluß gekommen sind, ihnen gleichsam entgegenkommt und anerkennt: wohlan, hier ist eine dankbare, eine nothwendige Aufgabe, arbeiten Sie mit vollem Eifer weiter, sehen Sie, zu einem positiven Resultat zu kommen, — die Anschauungen des Reichstags bewegen sich in derselben Linie, derselbe ist bereit, entgegenzukommen!

Dann weiter muß es für die verbündeten Regierungen, da auch diese nicht leugnen werden, daß Mißstände bestehen, angenehm sein, wenn der Reichstag schon jetzt erklärt, daß er eine positive Abhilfe im Wege des Gesetzes erwartet, dieser freudige Zustimmung finden wird.

So meine ich in der That, sollen wir nicht bloß a sondern auch b annehmen. Uebrigens sind wir gern bereit, eine getrennte Abstimmung über diese beiden Punkte der Resolution zu genehmigen. Ich freue mich, daß wir als Abschluß unserer Berathungen, vor den Ferien noch, nach der Verabschiedung des Handelsgesetzbuchs, unsere besondere Theilnahme, unser besonderes Interesse auch für die, welche im Handelsgewerbe thätig sind, ihre Gesundheit, ihre persönlichen Kräfte einsetzen, bethätigen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde zunächst über die beiden Resolutionen der Herren Abgeordneten Dietz und Genossen zusammen abstimmen lassen und dann über die Resolution der Herren Abgeordneten Dr. Freiherr von Hertling und Genossen, und zwar getrennt über a und b, so wie es von der rechten Seite des Hauses angeregt worden ist. — Der Reichstag ist damit einverstanden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Resolutionen der Herren Abgeordneten Dietz und Genossen, auf Nr. 743 der Drucksachen, zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Dieselben sind abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche der Resolution a der Herren Abgeordneten Dr. Freiherr von Hertling und Genossen, auf Nr. 755 der Drucksachen, zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Dieselbe ist einstimmig angenommen.

(Widerspruch.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche der Resolution b der Herren Abgeordneten Dr. Freiherr von Hertling und Genossen, auf Nr. 755 der Drucksachen, zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm-Halberg.

Freiherr **von Stumm-Halberg**, Abgeordneter: Ich halte mich doch für verpflichtet, zu konstatiren, daß auch die Litt. a nicht einstimmig angenommen ist; ich habe ja dafür gestimmt, aber nicht alle Mitglieder haben das gethan.

(Zurufe.)

Präsident: Entschuldigen Sie; dann habe ich mich geirrt; ich habe geglaubt, es sei einstimmig; — also: nahezu einstimmig, darf ich sagen.

Nunmehr haben wir uns noch mit den Petitionen zu beschäftigen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Bassermann, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, es erübrigt in Kürze noch über die eingegangenen Petitionen zu referiren.

Ich erwähne zunächst, daß ausführliche Darlegungen des Deutschen Handelstags, des Vereins zur Wahrung der gemeinschaftlichen wirthschaftlichen Interessen von Rheinland und Westfalen, ein ausführliches Gutachten der hanseatischen Handelskammer dem Plenum und der Kommission vorlagen. Es hat sich eine Reihe von Petitionen mit dem landwirthschaftlichen Nebengewerbe beschäftigt. Es wurde besonders von kaufmännischen Korporationen verlangt, daß die Eintragepflicht gesetzlich festgestellt werden solle. Auch der Ausschuß des Deutschen Handelstags ist in seiner Petition in dieser Richtung an das hohe Haus herangetreten.

Es liegt sodann weitaus die größte Anzahl von Petitionen aus den Kreisen der Handlungsgehilfen vor. Es kann wohl erübrigen, des näheren darüber ausführlich zu sprechen, nachdem Sie aus dem schriftlichen Bericht ersehen, daß diese Petitionen in Form von Anträgen in der Kommission wiedergekehrt sind und dort eine sehr ausführliche und eingehende Besprechung erfahren haben. Die Petitionen beziehen sich auf das ganze streitige Gebiet der Arbeitszeit, der Art der zu leistenden kaufmännischen Dienste, der Fortgewährung des Gehalts auf sechs Wochen, namentlich in der Richtung, ob diese Bestimmung als eine zwingende einzuführen ist. Weiterhin wurde beantragt, Bestimmungen einzuführen, die den Kontraktbruch der Gehilfen bestrafen. Der Abzug der Kranken- und Unfallgelder hat bei diesen Petitionen eine erhebliche Rolle gespielt. Endlich war selbstverständlich das Gebiet der Konkurrenzklausel in allen Petitionen der Handlungsgehilfen in den Vordergrund gestellt.

Es lagen sodann seitens der verschiedenen deutschen Agentenvereinigungen Petitionen vor, die gegenüber den Bestimmungen des Entwurfs eine Besserstellung der Agenten bezwecken, namentlich in der Richtung, daß sie längere Kündigungsfristen erlangten und auch eine Bevorrechtigung der Forderungen der Agenten im Konkursverfahren. Auch diese Petitionen der Agenten sind in Form von Anträgen an die Kommission herangetreten.

Es lagen ferner vor Petitionen der deutschen Feuerversicherungsgesellschaften, die eine besondere Behandlung der Spezialagenten im Versicherungsgewerbe verlangten.

Endlich finden wir, was das Personalrecht anlangt, noch eine Reihe von Petitionen der deutschen Immobilienmakler, namentlich verschiedener Vereinigungen derselben, in denen ausgeführt ist, daß eine Unterstellung der Immobilienmakler unter den Begriff der Handelsmakler erfolgen solle. Auch in dieser Richtung haben Anträge die Kommission beschäftigt, welche den Inhalt der Petitionen aufnahm.

Aus einem weiteren Gebiete des Handelsrechts lagen eine Reihe von Petitionen vor, die sich auf die Regelung der Aktiengesellschaften bezogen. Namentlich, nachdem die Kommission beschlossen hatte, den Vorstandsmitgliedern das Wahlrecht bei Aufsichtsrathswahlen zu nehmen, haben sich dagegen eine Reihe von Handelskammern und kaufmännischen Korporationen gewendet.

Sodann lagen, was das Gebiet der Aktiengesellschaft anlangt, des weiteren Anträge vor, die sich bezogen auf die ganze Ausgestaltung des Tantiemenwesens für die Aufsichtsräthe und den Antrag, den Tantiemen eine vierprozentige Verzinsung des Aktienkapitals vorangehen zu

lassen. Auch diese Bestimmung war in einer Reihe von Petitionen von Handelskammern angefochten worden.

Endlich, was das Gebiet des Aktienrechts weiter anlangt, lagen Petitionen vor, die sich gegen die Vorschläge des Entwurfs bezüglich des Geschäftsberichts richteten, namentlich die dort verlangte nähere Darlegung der Grundsätze, nach denen Abschreibungen u. s. w. vorgenommen werden. Auch diese Petitionen gelangten eingehend, zufolge gestellter Anträge, in der Kommission zur Erörterung.

Die weiteren Theile des Handelsgesetzbuchs haben in erheblichem Umfange zu Petitionen Veranlassung nicht gegeben.

Ich beantrage, die Petitionen durch die Beschlußfassung zum Handelsgesetzbuch und Einführungsgesetz für erledigt zu erklären.

(Bravo!)

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über die Petitionen — und schließe sie.

Die XVIII. Kommission beantragt, die Petitionen durch die Beschlüsse, die im Gesetz gefaßt worden sind, für erledigt zu erklären.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage der XVIII. Kommission zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen, und die Petitionen sind hiernach als erledigt zu betrachten.

Druck der Norddeutschen Buchdruckerei, Berlin SW., Wilhelmstr. 32.